

4 Box. 40 L-8

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benutzbar

S-3

<36620225420010

<36620225420010

Bayer. Staatsbibliothek



Ministerial-Blatt

f ü r

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

8^{ter} Jahrgang.

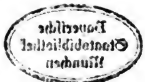
1847.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)



Berlin. 1847.

Im Verlage des Königl. Zeitungskomtoirs.



1917-1918

4 Box. 40 t-8

1917-1918

1917-1918



H

Allgemeine Übersicht des Inhalts.

Jahrgang 1847.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

I. Organisations-Sachen.

A. Behörden und Beamte. 1 — 3. 33. 34. 113. 114. 153. 181 — 183. 217. 249. 305. 306.

B. Geschäftsgang und Vorfahrtsverhältnisse. 115. 184. 273.

C. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. 3. 116. 153—155. 184. 185. 274. 275.

II. Ständische Angelegenheiten. 73. 155 — 158. 185 — 191. 275. 306 — 310.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 4 — 6. 35 — 40. 74 — 78. 116 — 124. 158 — 160. 191 — 194. 218 — 221. 250. 275 — 278. 310 — 315.

IV. Kirchliche Angelegenheiten. 79—85. 125. 126. 161—164. 194. 250—256. 278—284. 315—320.

V. Unterrichts-Angelegenheiten. 40 — 45. 85 — 88. 127. 164. 195 — 197. 221 — 226. 257 — 259. 285. 320 — 324.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei-Behörden und Beamte. 6.

B. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen und Rekursverfahren. 6. 7. 88. 197. 286 — 289.

C. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse. 8. 89. 128.

D. Ordnung- und Sitten-Polizei. 7. 45. 46. 127. 165. 198. 199.

E. Censurwesen, Buchhandel, Leihbibliotheken. 89. 166. 289. 290. 324.

F. Paß- und Fremden-Polizei. 46. 89. 128 — 130. 166. 199—201. 259. 325.

G. Sicherheits-Polizei. 47.

H. Strafs-, Gefangen- und Besserungs-Anstalten. 201. 326.

J. Polizei gegen Unglücksfälle. 48. 90—93. 130. 167. 201. 202. 226. 233. 290.

K. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen. 8. 49. 93. 94. 233—239. 327.

L. Bauwesen und Bau-Polizei. 50. 94 — 98. 131.

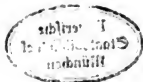
M. See-, Strom-, und Schifffahrts-Polizei. 9—12. 98—101. 168. 239. 327.

N. Medizinal- und Sanitäts-Polizei. 51. 98. 132—134. 168. 239. 240. 291—292. 328.

O. Thierheilkunde und Thier-Polizei. 12. 52. 202—206. 328.

P. Landwirtschaftliche Polizei. 13—19. 53—59. 101. 169. 170. 206—210. 260—262. 292. 293. 329.

Q. Gewerbe- und Handels-Polizei. 19 — 22. 102 — 107. 134 — 144. 170 — 172. 210 — 212. 240—245. 262—265. 293 — 295. 329. 330.



- VII. **Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen.** 22. 59–64.
- VIII. **Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.** 65. 66. 107. 108. 144. 172.
212. 213. 295–299. 330–332.
- IX. **Landstraßen, Chausseen und Grenzen.** 67. 108. 109. 173. 300.
- X. **Eisenbahnen.** 109. 173–179. 245–248. 266. 300. 332. 333.
- XI. **Domains-Verwaltung.** 23. 110. 267.
- XII. **Forst-Verwaltung.** 23. 67. 267–269. 333.
- XIII. **Jagd-Verwaltung.** 24.
- XIV. **Militair-Angelegenheiten.** 25. 144. 145. 213. 269. 300–302.
- XV. **General-Postverwaltung.** 26–29. 68–72. 145–152. 179. 180. 214–216. 270–272.
302–304. 334. 335.
- XVI. **Staats-Schuldenwesen.** 304.
- XVII. **Angelegenheiten der Preussischen Bank.** 30–32. 111. 112.
- XVIII. **Ordens-, Gnaden- und Unterstützungs-Sachen.** 335. 336.

Druckfehler-Berichtigungen.

- Seite 266. Nr. 318. a. Zeile 4. ist statt: „auf“ zu lesen: „auch“
„ 321. „ 388. (Inhalts-Rubrik) ist statt: „4. September 1846.“ zu lesen: „4. September 1847.“
„ 322. ist statt der schwärzlichen stehenden Nr. 289. zu lesen: „389.“

Ministerial-Blatt

für

die gesammte inuere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1.

Berlin, den 24. Februar 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

1) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Einfluß der Erklärung der Verwaltungsbehörden in Betreff der Überschreitung der Dienstbefugnisse eines Beamten durch Ehrentränkung, auf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen letztern, vom 9. Dezember 1846.

Der Königl. Regierung wird auf den weitem Bericht vom 5. v. M. wegen des in der kaislichen Untersuchungsache wider den Polizeikommissarius N. zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikts eröffnet, daß in der wörtlichen Fassung des §. 7. der Verordnung vom 29. März 1844.*) kein Grund dafür zu finden ist, von der darin angeordneten Erklärung der Verwaltungsbehörde, in Betreff der Überschreitung der Dienstbefugnisse des Beamten durch Ehrentränkung, die Einleitung und Aburteilung der Sache im Wege der gerichtlichen Untersuchung abhängig zu machen, daß hierauf die Absicht des Gesetzgebers auch nicht gerichtet gewesen ist, und daß daher auch die entgegenge setzte Auslegung des gedachten Paragraphen diesseits im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister stets als die allein richtige anerkannt worden ist. Berlin, den 9. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

*) §. 7. l. c. Das Reich vom 25. April 1835, über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrentränkungen wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer solchen Ehrentränkung gerichtlich belangt wird, nach Beendigung der vorläufigen Ermittlungen und vor förmlicher Eröffnung der Untersuchung die Dienstbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung darüber gebört werden, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Überschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat.

Als die Ehrentränkung zwischen vorgesetzten und untergebenen Beamten vorgefallen und nicht mit Thätlichkeiten verbunden gewesen, so wird solche im Disziplinalwege gerügt, es bleibt aber der vorgesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Verurteilung zu überweisen.

- 2) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, betreffend die Kosten der Vertretung von Beamten während der Verbüßung von Freiheitsstrafen seitens derselben, vom 16. Dezember. 1846.

Auf Erw. Nachr. Bericht vom 24. v. M. genehmige ich zwar nachträglich, daß die während der Verbüßung der dreiwöchigen Gefängnißstrafe seitens des Zolleinnehmers N. N. in N. N., für seine Vertretung aufgelaufenen Kosten mit 33 Thlr. 12½ Sgr. für diesmal auf die Staatskasse übernommen worden. Es ist aber in künftigen Fällen ähnlicher Art nicht außer Acht zu lassen, wie die Cirkular-Verfügung vom 6. Februar 1831. nichts weiter angeordnet hat, als daß Beamte, welche ohne Dienstentziehung zu einer mehr, als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt zu beziehen haben sollen, woraus dann unmittelbar nichts weiter folgt, als daß bei Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen die Verbüßung des Beamten auf halbes Gehalt nicht Statt finden soll. Darüber aber, wie es in dem Falle zu halten ist, wenn die Stellvertretung des Beamten während der Verbüßung der Freiheitsstrafe von vier Wochen oder darunter besondere Kosten verursacht, ist in jenem Cirkular keine Bestimmung enthalten und es kann auch daraus nicht gefolgert werden, daß diese Stellvertretungskosten, bei einer Dauer der Freiheitsstrafe von nur vier Wochen oder darunter, der Staatskasse zur Last fallen, vielmehr hat der Beamte, an welchem die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, auch die Kosten der durch seine Schuld herbeigeführten Vertretung zu tragen. Wo die besonderen Umstände des speziellen Falles eine Ausnahme von dieser Regel motiviren, ist darüber hieher zu berichten.

Berlin, den 16. Dezember 1846.

Der General-Direktor der Steuern. **Kühne.**

- 3) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, die beschränkte Zulassung zu den Feldmesser-Prüfungen betreffend, vom 18. Januar 1847.

Der Andrang zu den Feldmesser-Prüfungen hat seit einigen Jahren in so hohem Grade zugenommen, daß die Zahl derselben im Jahre 1845. gegen das Jahr 1840. beinahe verdreifacht ist. Ungeachtet der durch die Einschränkung der Eisenbahn- und sonstigen größeren Bauten in neuerer Zeit wesentlich verminderten Aussicht auf Verdienst ist der Zuwachs von Feldmessern noch immer im Steigen begriffen. In dem Bezirke mehrerer Regierungen ist dadurch bereits ein fühlbarer Mangel an Beschäftigung herbeigeführt und das Finanzministerium mit zahlreichen Gesuchen angegangen, denen nicht hat entsprechen werden können. Unter diesen Umständen ist es nicht länger zulässig, den Anträgen auf Entbindung von dem Nachweise der durch das Regulative vom 8. September 1831. (Anl. a.) vorgeschriebenen Schulbildung in dem bisherigen Umfange zu entsprechen.

Ich habe daher beschließen, derartige Gesuche, mit alleiniger Ausnahme besonders dringender Fälle, in denen neben ausgezeichnete Befähigung eine der vorchriftsmäßigen Schulbildung ganz nahe kommende Vorbereitung vorhanden ist, nicht weiter zu berücksichtigen. Zudem ich die Königl. Regierung von diesem Beschlusse in Kenntniß setze, weise ich Sie zugleich an, bei Ihr eingehende, derartige Gesuche ohne Verichterstattung zurückzuweisen und Anordnung zu treffen, daß die angehenden Feldmesser-Cleven ununterrichtet werden, daß nur diejenigen zur Prüfung zugelassen zu werden Aussicht haben, welche den regulativmäßigen Erfordernissen vollständig zu genügen im Stande sind. Berlin, den 18. Januar 1847.

Der Finanzminister. **v. Duesberg.**

a.

Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser, vom 8. September 1831.

§. 1. Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der zweiten Klasse eines Opanasiums erfordert werden, oder die Stelle einer Klasse einer andern Lebensanalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Baumeisen ihr gleich achtet. Offiziere des lebenden Bataillon, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibehaltung jener Kenntnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Kaiser-Bremitern, wenigstens überaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet, und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§. 2. Mit den Bedingungen hierüber, meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Zeitmesser-Prüfungs-Kommission anerkannt.

§. 3. Die Kommission erteilt ihm eine angemessene Probe-Aufgabe; wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung statt, und zwar:

in der Zeitbestimmungslehre; der Feilmes- und Nivellementkunst; in der Weisheit mit Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließend der Auflösung quadratischer Gleichungen und Übung im Gebrauch der Logarithmen; der ebenen Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartographiren.

§. 4. Die Regierung überreicht sämtliche Dokumente, Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit dem Gutachten der Prüfungskommission an die Oberaußenrevision. Das von dieser Behörde auszuführende Requisit entscheidet über die Fähigkeit zum Feilmessein überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§. 5. Unzulässig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6. Die Verrißung als Feilmesser kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Unzulässigkeit zum Militairdienst, verfügt werden.

§. 7. Feilmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden.

Berlin, den 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen. v. Schuckmann.

*) Abänderung dieses §. 6. durch die Circl.-Verf. v. 2. Mal und die Verf. v. 3. Septbr. 1846. (Min.-Bl. S. 77. u. 235.)

II. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

4) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Abführung der Ersparnisse aus den Baufonds an die General-Staatskasse, vom 26. Dezember 1846.

Die in den Circular-Erlassen vom 23. Januar und 4. April 1841. enthaltene Abänderung der Schlussbestimmung der Circular-Verfügung vom 12. Juli 1832., wonach die Überschüsse der Baufonds, wenn sie den Betrag von Einem Thaler nicht erreichen, bei der Regierungs-Hauptkasse extraordinair zu vereinnahmen und mit den Überschüssen zur General-Staatskasse abzuführen sind, hat mehrfach zu Irrungen Veranlassung gegeben.

Es werden daher die gedachten Circular-Erlasse vom 23. Januar und 4. April 1841. hiermit wieder aufgehoben, so daß künftig in allen Fällen die Ersparnisse bis zu 10 Thlr. einschließend, sie mögen an extraordinaireren Zuschüssen aus der General-Staatskasse, oder an Ausgaben aus etatsmäßigen Baufonds gemacht sein, nach der Verfügung vom 12. Juli 1832. (Anl. a.) bei der Regierungs-Hauptkasse selbst, resp. extraordinair zu vereinnahmen oder von der Zoll-Ausgabe als erspart abzusetzen und unter den Überschüssen an die General-Staatskasse abzuführen, also künftig nur Ersparnisse über 10 Thlr. zur Anzeige zu bringen sind, um deren besondere Ablieferung an die General-Staatskasse und Vereinnahmung derselben, resp. ad Extraordinaria, oder bei dem Rücknahme-Baufonds, anzuwenden. Berlin, den 26. Dezember 1846.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

a.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Antrag vom 5. Februar e. wegen Verrechnung von ersparten Deckungszuschüssen, daß es hieselbst wieder niemals verlangt worden ist, die Ersparnisse, welche an die zur Verklärung der etatsmäßigen Ausgabe-fonds überwiehenden Zuschüssen eintreten, besonderns an die General-Staatskasse abliefern zu lassen. Die desfallsigen Beträge sind vielmehr der gedachten Kasse unter den Überschüssen wieder zuzuführen, sofern sie nicht denjenigen Fonds angehören, deren Verhältnisse beim Ablauf des zweiten Jahres nicht als Ersparnisse nachzuweisen sind, sondern aus einem Jahre in das andere übertragen werden können.

Was dagegen die Zuschüsse betrifft, welche nicht zur Verklärung der etatsmäßigen Fonds, sondern für spezielle Zwecke überwiesen werden; so behält es rüchlich die daran eintretenden Ersparnisse bei dem bisherigen Verfahren sein. Jedoch mit der Modifikation, daß nur die Ersparnisse von 10 Thlr. und darüber angezeigt, und besondert zur General-Staatskasse wieder einzugehen werden, weggelassen die geringeren Beträge ohne Weiteres bei der Regierungs-Hauptkasse zu Gunsten der Überschüsse extraordinair zu vereinnahmen sind. Berlin, den 12. Juli 1832.

Der Finanzminister. Waagen.

an

die Königl. Regierung zu Trier und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen zur gleichmäßigen Beachtung.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 5) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren mit Rekursgesuchen und Beschwerden in Kommunal-Angelegenheiten, vom 31. Januar 1847. ...

Da es häufig geschieht, daß Privatpersonen und selbst Behörden, die sich durch Entscheidungen und Verfügungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten verletzt glauben, ihre diesfälligen Rekursgesuche und Beschwerden, anstatt bei den Herren Oberpräsidenten, bei dem Ministerium des Innern anbringen, so habe ich mich veranlaßt gefunden, die im §. 11. Nr. 4. a. der Oberpräsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825. enthaltene Bestimmung durch dasjenige Publikandum in Erinnerung zu bringen, welches ich der Königl. Regierung anliegend (sub lit. a.) zufertige, um dasselbe durch Ihre Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

a.

Publikandum.

Ungeachtet im §. 11. der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825. wörtlich bestimmt ist:

- 4) Aus besondern Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungssachen überwießen:
a. die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Beisehung der Oberbürgermeister-Stellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beaufschlagten Aufbringungsweilen der Gemeinbedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe, und daher alle Rekursgesuche und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten, außer den eben besonders erwähnten Fällen, bei den Herren Oberpräsidenten anbringen muß, werden derartige Eingaben so häufig bei dem Ministerium des Innern eingereicht, daß ich mich veranlaßt finde, jene gesetzliche Bestimmung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Zugleich bemerke ich, daß alle unter Übergehung der Herren Oberpräsidenten hierher eingereichten Rekursgesuche und Beschwerden an dieselben zur Entscheidung abzugeben werden, mithin die Nichtbeachtung jener Bestimmung stetsfalls Verzögerungen und unnötige Fortauslagen nach sich zieht. Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

- 6) Cirkular=Verfügung an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Gumbinnen, Cöslin, Stettin, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt und Magdeburg, die Befähigung der Wahl verwandter oder verschwägerter Magistratsmitglieder betreffend, vom 26. Dezember 1846.

In Gemäßheit einer von des Königs Majestät bei Gelegenheit eines vorgekommenen Spezialfalles mittelst Allerhöchster Erbre vom 15. d. M. getroffenen Bestimmung, wird die Königl. Regierung ermächtigt, in Fällen, wo in Städten eine Person zum Mitgliede des Magistrats gewählt worden, die mit einem andern Mitgliede im dritten Grade, oder näher verwandt oder verschwägert ist, von dem Hindernisse, welches nach §. 150.*) der Städteordnung vom 19. November 1808. der Befähigung dieser Wahl entgegensteht, in gleicher Art zu dispensiren, wie solches der §. 86.***) der revidirten Städteordnung v. 17. März 1831. da, wo diese Anwendung findet, den Regierungen gestattet. Berlin, den 26. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

*) §. 150. l. c. Auch darf Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwähnten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein.

**) §. 86. l. c. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; jedoch kann die Regierung von diesem Hindernisse dispensiren.

7) **Auszug aus dem Erlasse an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betreffend die dortige Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefasten, vom 15. Dezember 1846.**

— Es kann nach den klaren Worten des §. 29. der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. *) keinem Zweifel unterworfen sein, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822, seinem ganzen Inhalte nach, nach vollendeter Einführung der neuen Gemeindeordnung, überall in der Rheinprovinz volle Gültigkeit erlangt, mithin auch von diesem Zeitpunkte ab nach §. 11. des allegirten Gesetzes alle anseherndlichen und einseitige Geschäften in den Büreau der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeindefasten den Steuerbürgern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Ortes zu achten, sondern nur wenn sie anderweit ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, als Ortsbewohner zu behandeln sind.

Aus diesem Grunde kann es daher nur für gerechtfertigt erachtet werden, wenn von Seiten der Postbehörden die Befreiung von den Kommunallasten sowohl für die Postelern, als für diejenigen Postbeamten in Anspruch genommen wird, welche nur auf kurze Zeit als Stellvertreter für erkrankte oder beurlaubte Beamte an einem Orte vorübergehend beschäftigt wurden, wegen die Heranziehung der Postschreiber, welche einzelnen Postanstalten dauernd zur Ausbülfe zugetheilt werden, eben so, wie Postsekretaire und andere bleibend angestellte Beamte, nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822., unbedenklich erscheint.

Erw. Hochw. ersuche ich ergebenst, die Rheinischen Regierungen zu veranlassen, nach vorstehenden Bemerkungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822. überall, wo die neue Gemeindeordnung vom 23. Juli v. J., oder die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. bereits eingeführt ist, sowohl in Betreff der Postbeamten, als auch der übrigen in gleichen Verhältnissen stehenden Beamten, z. B. Auskultoren, Referendarien u. zur Anwendung bringen zu lassen, und die etwa eingehenden Reklamationen hiernach zu entscheiden.

Berlin, den 15. Dezember 1846.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwing.**

*) §. 29. l. c. Wegen der Befreiung des Dienstkollektivs der Beamten sollen die Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juli 1822. (Ges.-Samm. S. 184 — 186.) und der Ordre vom 14. Mai 1832. (Ges.-Samm. S. 145.) angewandt werden. In Aufhebung der Geistlichen und Schullehrer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

8) **Befugung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Genehmigung zu Veränderungen der Stadtmauern, wenn das Eigenthum der letztern auch nicht mehr der Stadtgemeine, sondern einem Dritten zusteht, vom 17. Januar 1847.**

Auf den Bericht vom 12. Oktober v. J., betreffend die Anlegung einer Thür in der Stadtmauer zu N. wird der Königl. Regierung, bei Rückgabe der Anlagen, Folgendes eröffnet.

Wennalich nach den Worten der Allerh. Kab.-Ordre v. 20. Juni 1830. (Ges.-Samm. S. 113.) in derselben nur eine Beschränkung der Stadtbürger in der Befugniß, ihre Stadtmauern u. abzutragen, ausgesprochen ist, so ist solches doch offenbar nur in der Voraussetzung geschehen, daß das Eigenthum der Stadtmauern u. überall den Stadtgemeinen zusteht, und es ist um so unbedenklicher, die Bestimmungen der gedachten Ordre auch in solchen Fällen, in denen, wie im vorliegenden, das Eigenthum der Stadtmauern u. nicht den Stadtgemeinen, sondern irgend einem Dritten zusteht, zur Anwendung zu bringen, als diese Bestimmungen nur Folgerungen der ganz allgemein lautenden, in der Ordre selbst auf diesen Gegenstand für anwendbar erklärten Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 8. §. 33. sind, und bei einer andern Auslegung die mehrgedachten Bestimmungen sehr leicht dadurch umgangen werden könnten, daß die Stadtgemeinen, wenn sie die gänzliche oder theilweise Abtragung der ihnen gehörigen Stadtmauern u. beabsichtigten, vorher das Eigenthum an derselben einer Privatperson überließen, wozu sie, soweit die Städteordnung vom 19. November 1808. gilt, einer besondern Genehmigung nicht bedürfen, sobald die in jener Ordnung vorgeschriebenen Formen erfüllt werden. Berlin, den 17. Januar 1847.

Kriegeministerium. Allgemeines Kriegsdepartement.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Boycn.

v. Mantaußel.

9) Auszug aus dem Erlasse an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Fürsorge für hilfsbedürftige Ausländer, vom 16. November 1846.

— Endlich beruht auch der Vorbehalt in dem Erw. Hochw. vorgelegten und hieher mitgetheilten Regulativ-Entwurf, wonach die Kosten der Fürsorge für die innerhalb des Verbandes zum Vorschein kommenden hilfsbedürftigen Ausländer vom Staate zu erstatten wären, auf einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes.

Das Armengesetz hat die Verpflichtung der einzelnen Armenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen keinesweges davon, daß diese Inländer sind, abhängig gemacht, und zwischen In- und Ausländern überhaupt nicht unterschieden.

Es hat also derjenige Orts- oder Landarmen-Verband, in Beziehung auf welchen die im Gesetze angegebenen Kriterien der Verpflichtung zur Armenpflege vorhanden sind, die Fürsorge für den Verarmten, mag dieser Inländer oder Ausländer sein, zu übernehmen, bei Ausländern jedoch selbstredend nur bis dahin, daß die Zurückschaffung derselben in das Ausland bewirkt werden kann. Berlin, den 16. November 1846.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei-behörden und Polizei-beamte.

10) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Vereidigung auch der stellvertretenden Polizeigerichtsherren in Ausübung der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit in einem ihrer Wirksamkeit nicht unterworfenen Bezirke, vom 20. Dezember 1846.

Bei Rücksendung der unchriftlichen Beilage des Berichts vom 6. v. M., die Betretung in der Orts-Polizei-Verwaltung oder Gerichtsbarkeit durch Polizei-Gerichtsherren betreffend, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß bei den dem Erlaß des Gesetzes vom 24. April d. J. (Ges.-Samm. S. 167) vorangegangenen Verhandlungen die Frage,

ob auch diejenigen, welche selbst Inhaber einer Polizei-Gerichtsbarkeit sind, sofern ihnen die Polizei-Verwaltung oder Gerichtsbarkeit in einem ihrer Wirksamkeit an sich nicht unterworfenen Bezirke u. als Stellvertreter anderer Polizei-Gerichtsherren übertragen wird, der Vereidigung bedürfen, besonders zur Erörterung gekommen, aber bejahend entschieden worden ist.

Hiernach und bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes kann die Übertragung der Stellvertretung eines Polizei-Gerichtsherrn an einen andern Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit ohne dessen vorgängige Vereidigung nicht gestattet, und ebensowenig eine Veranlassung gefunden werden, die Gesäßung bei des Königs Majestät zu befürworten, zumal in der Abklärung des vorgeschriebenen Erdes eine wesentliche Verlässigung nicht zu finden ist, und deren Nothwendigkeit daher auch als ein Grund für die Ablehnung einer solchen Stellvertretung, wenn sonst der ernste Wille die weit lässigere Pflichten der Polizeiverwaltung gewissenhaft zu erfüllen, vorhanden ist, kaum dürfte geltend gemacht werden; ist aber ein solcher ernster Wille nicht vorhanden, so kann es nur erwünscht sein, wenn der Stellvertreter nicht zugelassen werden darf. Berlin, den 20. Dezember 1846.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

B. Polizei-Kontraventions- und Straffachen.

11) Bescheid an den Landrath N. zu N., betreffend die Aufhebung der in erster Instanz gefällten Polizei-Strafresolute durch die zweite Instanz, vom 26. Dezember 1846.

Erw. Hochw. wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, daß, nachdem die Königl. Regierung das von Ihnen gegen den Gutsbesitzer N. zu N. wegen unterlassener Bewehrung seines Brunnens abgefaßte Strafresolot vom

3. September d. J. aufgehoben und mittelst Verfügung vom 17. Oktober d. J. den N. freigesprochen hat, Ihnen, als Polizeibehörde erster Instanz, die Befugniß nicht zusteht, gegen die Freisprechung der zweiten Instanz ein, auf Wiederherstellung des ersten Resoluts gerichtetes Aggravationsgesuch einzulegen.

In derartigen Fällen steht es der Polizeibehörde erster Instanz nur zu, den ihrer Ansicht nach von der Regierung verletzten Rechtsgrundsatz, des Prinzips wegen, hier zur Sprache zu bringen, ohne daß dadurch die Publikation der freisprechenden Verfügung aufgehoben werden darf. Berlin, den 26. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

12) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder an deren sämmtliche Königl. Domainen-Kontämter, Landräthe und Magisträte, betreffend den Verlust der Befugniß zum Schankbetriebe nach dem dritten Kontraventionsfalle, vom 13. Oktober 1846.

Wenngleich die Amtsblatts-Verordnung vom 17. März 1832. bestimmt, daß der dritte Kontraventionsfall den Verlust der Befugniß zum Schankbetriebe nach sich ziehen soll, so kann doch der Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Strafe nach §. 189. der Gewerbe-Ordnung nur vom Richter, also auch nur in solchen Fällen ausgesprochen werden, die zur richterlichen Kognition gehören, wogegen wegen wiederholter Kontravention gegen die Verordnung vom 17. März 1832. und andere schankpolizeiliche Vorschriften nur die Entziehung der Konzession nach §§. 71. ff. der Gewerbe-Ordnung, neben der auf die Übertretung der betreffenden Vorschriften gesetzlich Geldstrafe, erfolgen kann. Das Königl. Domainen-Kontamt hat daher im vorliegenden, wie in ähnlichen Fällen, auch im dritten Kontraventionsfalle eine Geldstrafe festzusetzen, und sobald die Straffung rechtskräftig geworden, die Akten dem Landrath zur weitern Veranlassung wegen Entziehung der Konzession einzureichen.

Marienwerder, den 13. Oktober 1846.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Am

das Königl. Domainen-Kontamt zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Domainen-Kontämter, so wie an die Königl. Landräthe und Magisträte, zur Kenntnisaufnahme und gleichmäßigen Beachtung.

C. Ordnung- und Sitten-Polizei.

13) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Obergerichte, die Aufnahme jugendlicher Verbrecher in die an einigen Orten bestehenden Anstalten zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder betreffend, vom 20. Januar 1847.

Nachdem sich im Jahre 1824. in Berlin ein Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder gebildet hatte, ist von des Hochseligen Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Juli 1825. die Überweisung zweier, wegen Diebstahls zur Strafarbeit verurtheilter Knaben an diesen Verein mit dem Vorbehalt, daß die Strafe nachträglich vollstreckt werden solle, wenn die Besserung nicht erreicht würde, genehmigt und dem Justizminister zugleich die Ermächtigung ertheilt worden, in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände auf gleiche Weise zu verfahren. Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß, sind seitdem zum öfteren jugendliche Verbrecher dem hiesigen Vereine zur Besserung überwiesen worden.

Inzwischen haben sich auch in anderen Departements ähnliche Anstalten gebildet, und es läßt sich erwarten, daß im Laufe der Zeit noch mehrere dergleichen entstehen werden.

Da sich nach den bisherigen Erfahrungen die vorläufige Unterbringung jugendlicher Verbrecher in solchen Anstalten als zweckmäßig bewährt hat, die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1825. aber nur auf den Berliner Verein bezogen werden kann, so haben Seine Majestät der König auf den Antrag des Justizministers mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Dezember v. J. zu genehmigen geruht,

daß diejenigen Obergerichte, in deren Bezirk geeignete Erziehungsanstalten der Art bestehen, einzelne jugendliche Verbrecher mit jedesmaliger Genehmigung des Justizministers darin unterbringen und daß demnach, je

nachdem der Versuch der Besserung ohne Erfolg bleibt oder Besserung erzielt wird, entweder die Vollstreckung der Strafe verfügt oder wegen Bequadrangts Allerhöchsten Orts berichtet werde.

Sämmtliche Obergerichte, in deren Departements sich dergleichen zur Aufnahme jugendlicher Verbrecher geeignete Erziehungsanstalten befinden, werden demgemäß angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, und zugleich ermächtigt, in dringenden Fällen die jugendlichen Verbrecher vorläufig an die Erziehungsanstalt abzuliefern und die Genehmigung des Justizministers dazu nachträglich einzuholen. Berlin, den 20. Januar 1847.

Der Justizminister. **Hdden.**

D. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

14) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, resp. Oberpräsidien, betr. die Beförderung des Anbaues frühzeitig reifender Feld- und Gartenfrüchte, vom 22. Febr. 1847.

Bei der stattfindenden Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und in der Voraussicht, daß die Preise des Roggens und der Kartoffeln zu Ende des Frühjahrs und im Anfange des Sommers noch eher steigen als herunter gehen werden, hat das Landes-Oekonomik-Kollegium den landwirthschaftlichen Vereinen empfohlen, dahin zu wirken, daß die Feld- und Gartenbauer in diesem Jahre in größerem Umfange, wie sonst, solche Früchte kauen, die früh im Jahre zur Reife gelangen und wenigstens im Monat Juni schon der Noth einige Abhilfe leisten können, wohin außer den zeitig gelegten Frühkartoffeln noch die sogenannten Mai- und Wasserrüben, der Kohlrabi und die Moorrübe gehören, und darauf angetragen, daß auch in amtlicher Weise auf den vermehrten Anbau dieser frühzeitigen Feld- und Gartenfrüchte hingewirkt werden möchte.

Ex. c. setze ich hieron mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, gefälligst durch die Königl. Regierungen in allen Kreisen dahin wirken zu lassen, daß die vorerwähnten frühzeitigen Feld- und Gartenfrüchte möglichst überall angebaut werden, da bei einer allgemeinen Durchführung des Vorschlages sich jedenfalls eine wesentliche Milderung der die arbeitende Klasse vorzugsweise berührenden Noth erwarten läßt. Von entscheidendem Nutzen für die Erreichung des Zweckes dürfte es sein, wenn die Ortsvorstände und Geistlichen durch Rath und Belehrung auf ihre Gemeinden einwirken. Berlin, den 22. Februar 1847.

Der Minister des Innern. **v. Rodelschwingh.**

E. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

15) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, sowie an die Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Landes-Universitäten, betreffend die Versicherung fiskalischer und anderer Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, gegen Feuergefahr, v. 8. Januar 1847.

Durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 13. Oktober v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 251.) ist wegen Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuergefahr bestimmt worden:

daß fiskalische und andere Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, wenn deren Versicherung gegen Feuergefahr für angemessen befunden wird, in der Regel und so weit nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen möchten, nur bei den bestehenden, durch landesherrliche Verordnung begründeten provinziellen Sozietäten versichert werden dürfen.

Ob eine solche Ausnahme zu gestatten, bleibt zwar dem Ermessen des Verwaltungs-Obersten überlassen, die diesfallsige Bestimmung ist jedoch in denjenigen Fällen, wo die Feuer-Versicherungs-Beiträge aus Staats-Fonds zu zahlen sind, nicht von der Höhe dieser Beiträge abhängig zu machen.

Indem ich die Königl. Regierung von diesem Beschlusse in Kenntniß setze, veranlasse ich Dieselbe zugleich, die zur Ausführung desselben nothigen Verfügungen zu treffen und in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren. Berlin, den 8. Januar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichorn.**

F. Strom- und Schiffahrts-Polizei.

16) Circular-Verfügung an die Königl. Provinzial-Steuerdirektoren zu Danzig, Posen, Breslau, Stettin und Magdeburg, sowie an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, mit der Anweisung zur Klassifikation der Flußfahrzeuge behufs der Ermittlung ihrer Tragfähigkeit, vom 24. Dezember 1846.

Mit Bezug auf die der Anweisung zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel vom 23. October 1837. (Annal. Jahrg. 1838. S. 444 — 455), unter B. I. beigefügte Verordnungs-Instruction, werden Ew. Hochw. (der Königl. Regierung) anlegend . . . Exemplare der heute erlassenen Anweisung (Anl. a.) zur Klassifikation der Flußfahrzeuge behufs Ermittlung ihrer Tragfähigkeit mitgetheilt, um künftig nach Anleitung derselben verfahren zu lassen. Berlin, den 24. Dezember 1846.

Der Finanzminister. **v. Düesberg.**

a.

Anweisung zur Klassifikation der Flußfahrzeuge behufs Ermittlung ihrer Tragfähigkeit, vom 24. Dezember 1846

In Gemäßheit der, der Anweisung zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel vom 23. October 1837 unter B. I. beigefügten Instructionen zur Veranschaulichung der Tragfähigkeit der letzteren, die Länge, Breite und Tiefe jedes Gefäßes in Rollen festzustellen, die Zollzahl der Länge mit der der Breite zu multipliciren, von der Tiefe eine bestimmte Zollzahl abzuziehen und demnachst das durch jene Multiplication gefundene Product mit der durch die erwähnte Subtraktion erhaltenden geringeren Zahl zu multipliciren.

Die von der Tiefe abzuziehende Zollzahl ist, je nachdem das Gefäß zu den Deckbänken mit Riesebord, zu den Schuten u. s. w. gehört, verschieden bestimmt und es sind darüber, zu welcher Art von Flußfahrzeugen die einzelnen Gefäße gehören, dieses Bescheid ertheilt. Die Bestimmung derselben wird, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der obgedachten Verordnungs-Instruction, hinsichtlich der Kähnschrauen der Fahrzeuge behufs Ermittlung ihrer Tragfähigkeit und in Abicht der dabei von der Tiefe abzuziehenden Zollzahl, Nachstehendes angeordnet

1. Bezeichnung der verschiedenen Arten der Flußfahrzeuge und der bei jeder von der ermittelten Tiefe abzuziehenden Zollzahl.

§. 1. Die Gefäße, welche die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahren, zerfallen

A. in nachstehende Arten:

B.

Es wird von der ermittelten ganzen Tiefe, je nach der Art, zu welcher das Gefäß gehört, folgende Zollzahl abgezogen:

1. Deckbänne (vergleiche § 2.)	
a. mit einem Riesebord von 6 Zoll oder mehr	20 Zoll.
b. ohne Riesebord oder mit einem Riesebord von weniger, als 6 Zoll	14 "
2. Haffbänne (§. 3)	
a. wenn sie das Haff befahren	24 "
b. wenn sie die Wasserstraßen zwischen Elbe und Weichsel befahren	20 "
3. Schuten, Gellen, Elb- und Saalkähne (§. 4.)	
a. mit Riesebord von 3 Zoll Höhe oder mehr	18 "
b. ohne Riesebord oder mit einem Riesebord von weniger, als 3 Zoll	15 "
4. Pellenbänne (§. 5.)	
a. mit Riesebord von 4 Zoll Höhe oder mehr	16 "
b. ohne Riesebord oder mit einem Riesebord von weniger, als 4 Zoll	12 "
5. Deckschäden, Elbschäden, Pellenbänne, überhaupt kleinere Fahrzeugen (§. 6.) von obuldrer Gestalt und Bauart, wie die Deck- oder Elbkähne,	
a. mit Riesebord von 3 Zoll Höhe oder mehr	15 "
b. ohne Riesebord oder mit einem Riesebord von weniger, als 3 Zoll Höhe	12 "
6. Pellen (§. 7.)	
a. mit Riesebord von 4 Zoll Höhe oder mehr	14 "
b. ohne Riesebord oder mit einem Riesebord von weniger, als 4 Zoll	10 "
7. Pellenbänne und Guben- oder Dörsbänne, deren Kaumbalken, zufolge der Multiplication der Zollzahl der Länge mit Breite mit der Zollzahl der ganzen Tiefe, weniger, als 2 Millionen Kubikfuß beträgt; Felte, Voort und alle andere kleine, durch Ankerstrichlag festzuschaffende Flußfahrzeuge, ohne oder mit Riesebord	10 "
8. In Ansehung der Seeboote bemerkt es bei der Verfügung vom 29. Juni 1839.	
götmisch. Bl. 1817.	2.

II. Kennzeichen der verschiedenen Arten der Fahrzeuge.

§. 2. (1. der Oberfähne.) Die Hauptkennzeichen der Oberfähne sind:

- a. eine aufsteigende Kasse am Vorterschiff;
- b. vier Seitenplanen (von Riesbord nicht mitgerechnet), nämlich:
 - aa. die Bune oder Braune (die untere Planse),
 - bb. die Diele oder Schwelle, (die zweite Planse von unten),
 - cc. die Wasserlatte (die dritte Planse),
 - ed. die Windlatte (die oberste Planse).

Die Planen ja aa., bb. und cc., haben eine Lehnung nach außen; die Windlatte und der Riesbord, wenn ein solcher vorhanden ist, stehen senkrecht. Der Riesbord ist, mit wenigen Ausnahmen, schwächer, als die Windlatte, welche deshalb mehr oder weniger auf der äußeren Seite des Rahms vorspringt.

Nur die größeren, in der angegebenen Art gebauten Fahrzeuge, welche sich zum Befahren der kleinen Nebengewässer nicht eignen, sind zu den Oberfähnen zu rechnen, und als größere Gefäße solche anzusehen, deren Rauminhalt, bei Multiplikation der Zollzahl der Länge und Breite mit der Zollzahl der ganzen Tiefe, 3 Millionen Kubitzoll oder mehr beträgt.

§. 3. (2. der Hafffähne.) Die Bauart der Hafffähne unterscheidet sich von der der Oberfähne (§. 2.) besonders dadurch, daß die Hafffähne, mit Einschluß des, in der Regel durch die beiden äußeren gebildeten Riesbordes, sechs Seitenplanen haben und daß die Planen stärker, als die der Oberfähne sind.

Hinsichtlich der Unterscheidung der Hafffähne, je nachdem sie das Hoff oder andere Wasserstraßen befahren, bewendet es bei der Verfügung vom 19. Februar 1842.

§. 4. (3. der Schuten u. s. w.) Die Schuten, Gölten, Elb- und Saalkähne haben vorne eine kurz abgestumpfte Kasse und, ohne den Riesbord, vier Seitenplanen, von denen die drei unteren sich mehr nach außen lehnen, als dies bei den Oberfähnen (§. 2.) der Fall ist. Es ist daher bei den Schuten u. s. w. der Unterschied zwischen der oberen Diele und der im Boden des Gefäßes, so wie die Einlenkung desselben in das Wasser größer, als bei den Oberfähnen. Jene Fahrzeuge sind außerdem beider an der Segelstucht (in der Wulst), weniger schlanke an den Enden und mehr abgerundet oder kurz zugespitzt, als die Oberfähne.

Bei den Schuten und Gölten befindet sich am hinteren Ende, statt der Kasse, der Striegel des Schiffs; dieser bildet zugleich die Hinterwand der Kajüte, auf welcher der Steuermann sitzt.

Nur die größeren, in der angegebenen Art gebauten Gefäße, v. b. solche, deren Rauminhalt, bei Multiplikation der Zollzahl der Länge und Breite mit der Zollzahl der ganzen Tiefe, 3 Millionen Kubitzoll oder mehr beträgt, werden hinsichtlich des Abzuges von 15 und 15 Zoll von der Tiefe (§. 1. in 3.) hierfür gerechnet.

§. 5. (4. der Bollenfähne.) Die Bollenfähne haben, gleich den Oberfähnen (§. 2.), vorne eine aufsteigende Kasse und, ohne den Riesbord, vier Seitenplanen. Von den Oberfähnen unterscheiden sich die Bollenfähne dadurch, daß die Diele oder Schwelle, anstatt, wie bei den Oberfähnen, die Bune oder Braune auf der Außenseite zu überdecken, stumpf auf solche gesetzt ist, wie bei den Bollen, und daß die Seitenwände gewöhnlich steiler, als die der Oberfähne stehen. Hierdurch wird der innere Raum vergrößert, so daß in den Bollenfähnen, bei gleicher Einlenkung und oberer Breite, eine größere Last, als in den Oberfähnen fortzubringen ist.

§. 6. (5. der Oberjachten, Etsjachten u. s. w.) Die Bauart der Ober- und Elbjachten ist dieselbe, wie die der Ober- und bezelungsmäßig der Elbjachten (§§. 2 u. 4.). Es werden aber als Ober- und Etsjachten, so wie als die sonstigen kleinsten Fahrzeuge, bei denen, zufolge der Vorschrift im §. 1. zu 5., bezelungsmäßig 15 und 12. Zoll von der ermittelten Tiefe abzuzurechnen sind, diejenigen Gefäße angesehen, deren Rauminhalt, zufolge der Multiplikation der Zollzahl der Länge und Breite mit der ganzen Tiefe, weniger, als 3 Millionen, jedoch mehr, als 2 Millionen Kubitzoll beträgt.

§. 7. (6. der Bollen.) Die Bollen haben vorne eine abgestumpfte Kasse und zwei, drei, auch vier Seitenplanen, welche mit sehr wenig Lehnung nach außen an einander stehen. Sie sind deshalb sehr breit im Boden und haben im leeren Zustande nur eine Einlenkung von 5 bis 8 Zoll. Der Riesbord wird in der Regel von der oberen, etwas schwächeren Planse gebildet, welche, namentlich bei den aus Wägen kommenden Bollen, nur am oberen Rande nach außen geschwächt ist.

III. Zurücklegung von Sachverhältnissen.

§. 8. Entfallen, ungerachtet der vorstehenden Bestimmungen, in einzelnen Fällen Zweifel darüber, zu welcher der auf der Weichsel im königreichen Polen von Gefäßen ein Fahrzeug gehöre, so können die mit dem Verrechnungsgeschäft beauftragten Hauptämter Sachverständige (Baubauamt, Schiffbauamt, bei dem Posenlande nicht berufene Schiffer) zu Rathe ziehen, ohne jedoch an deren Gutachten gebunden zu sein. Berlin, den 24. Dezember 1846.

Der Finanzminister. v. Dörsberg.

17) Cirkular = Verfügung an die königl. Oberpräsidenten der Provinzen Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, betreffend die Befreiung Preussischer Schiffer von der im Königreiche Polen zur Hebung kommenden Verpflegung = Abgabe, vom 6. Dezember 1846.

Nach einer, mit den königl. Polnischen Behörden getroffenen Übereinkunft in Betreff der auf der Weichsel im königreichen Polen zur Hebung kommenden Verpflegungs = Abgabe, sind Preussische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Sechschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören,

Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preussische zu betrachten sind, nach Warschau oder andern Polnischen Städten bringen. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn Preussische Schiffer sich der Polnischen Unterthanen gehörenden Hoheitszuge nur als Reichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verpfändungsabgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich

- 1) als Preussische Unterthanen,
- 2) als Eigentümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
- 3) falls sie nicht Eigentümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Sechschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
 - a. daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preussischen Unterthan gehört, oder
 - b. wenn das Gefäß nicht einem Preussischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preussisch sei, d. h. aus einem Preussischen — nicht aus einem Polnischen — Orte komme.

Mit Ausnahme des zu 3. b. gedachten Falles wird die Legitimation geführt

I. durch den Paß;

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preussische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirte Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei.

Erw. x. wollen die Regierungen Ihres Oberpräsidial-Bezirks, aus deren Verwaltungskreisen Luftschiffer nach dem Königreiche Polen Verkehre treiben, anweisen, darauf zu halten, daß in den, durch die Circular-Verfügungen v. 21. Novbr. 1822. (Anl. a.) und v. 13. Octr. 1826. (Anl. b.) angeordneten Bescheinigungen (vorstehend zu II.) jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, sowie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes auch dessen Eigentümer, und falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffeigentümer ist, auch den Wohnort des Letztern bezeichne, außerdem falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigentümers im Preussischen Gebiete liegt, dies ausdrücklich bemerkt wird. Die betreffenden Gewerbetreibenden sind darauf aufmerksam zu machen, daß nur solche vollständig ausgefertigte Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer, neben dem Paße, von den Königl. Polnischen Behörden als zur Führung der Legitimation genügend erachtet werden, und daß sie selbst darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen, den Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend, ausgefertigt werden, bevor sie die Königl. Polnische Grenze zurücklegen.

In dem zu 3. b. gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein von der Polizeibehörde des Einladungsorts darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preussischen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimationspapiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verpfändungsabgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Erw. x. wollen hiernach das Weitere veranlassen und durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen die Gewerbetreibenden von den Erfordernissen zur Legitimation wiederholt, insbesondere im nächsten Jahre vor dem Beginn der Schifffahrt, in Kenntniß setzen. Berlin, den 6. Dezember 1846.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

a.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Stromschiffer sich auf ihren Reisen, über die gezahlte Gewerbesteuer nicht immer gehörig ausweisen können, und daß dieser Umstand oft von ihnen benutzt wird, sich der Steuer ganz zu entziehen.

Es muß daher künftig dem inländischen Stromschiffer, an seinem Wohnorte, dem ausländischen aber da, wo er zuerst sich wegen seines Gewerbebetriebes meldet, von der Behörde, welche die Gewerbesteuer von ihnen einzieht, eine Bescheinigung darüber auf einem getrockneten Formulare erteilt werden, das bei inländischen Schiffen zugleich die Nummer des Rahms enthalten muß. Schiffen, die mehrere Rähne haben, müssen eben so viel Bescheinigungen geben werden, als sie Rähne haben.

Kaufleute, die sich eigene Rähne bloß zu ihrem Eigenthum bedienen und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten und der Rahn (Er...) nur zum Transport ihrer eigenen Waaren dienen, erhalten.

Den Schiffen ist zur Pflicht zu machen, am Bord eines jeden Schiffes die dazu gehörige Bescheinigung mit zu führen, um sich im Laufe des Jahres überall damit legitimieren zu können. Eben so sind die Steuer-Behörden anzuweisen, sich da, wo die Schiffer anlegen oder aus- und einladen, die Bescheinigungen vorzulegen und wenn keine beigebracht wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbebetrieb gehörig angewendet haben und in die Steuerrolle aufgenommen sind.

Die Königl. Regierung hat dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 21. November 1822.

Finanz-Ministerium. v. Klewig.

An sämtliche Königl. Regierungen.

b.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß bei der Erhebung der Gewerbesteuer von dem Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen die nachstehenden Vorschriften nicht überall richtig angewandt worden sind; es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht und zur Nachachtung seitens der Königl. Regierung freigelegt:

1) Die für das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit zu entrichtende Gewerbesteuer ist ein Jahresfuß, der zu seinem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.

2) Es müssen daher Schiffer, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberschuß des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.

3) Schiffer, die keinen bestimmten inländischen Wohnsitz haben, wo die laufende Steuer in monatlichen Terminen von ihnen erheben werden kann, oder die außerhalb dieses Wohnsitzes, ihr Gewerbe bei der zur Erhebung der Gewerbesteuer angeordneten Verhöre anmelden, sind verpflichtet, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie unter der gedachten Voraussetzung völlig denjenigen gleich stehen, welche ein Gewerbe im Inlande betreiben.

4) Ein höherer Steigerungssatz muß sogleich angewandt werden, als das Maximum der Kostenzahl für den vorausgesetzten Steigerungssatz übersteigen wird, sei es auch nur um eine Last; es findet also Anwendung der Steuersatz von 4 Thlr. auf alle Schiffe von mehr als 12 bis zu 18 Lasten Tragbarkeit einschließlich, der Steuersatz von 5 $\frac{1}{2}$ Thlr. auf alle Schiffe von mehr als 18 Lasten bis zu 24 Lasten Tragbarkeit einschließlich u. s. w.

5) In den, dem Circulare vom 21. November 1822, gemäß, dessen sorgfältige Befolgung allgemein in Erinnerung gebracht wird, den Schiffern auf einem gedruckten Formulare zu erstellenden Bescheinigungen ist ausdrücklich die Zahl von Lasten zu bemerken, welche der Schiffer als diejenigen angegeben hat, die sein Schiff zu tragen vermag, und sind die Steuer-Verhöre an Orten, wo schiffbare Flüsse und Kanäle sich befinden, nach Unterfertigung unmittelbar oder durch Requisition des Provinzial-Steuer-Directors anzuweisen, daß sie nicht allein dem Circular vom 21. November 1822, gemäß, durch Vorlegung der vorgeschriebenen Bescheinigung sich darüber Auskunfts geben lassen, daß überhaupt die Gewerbesteuer für das laufende Jahr berichtigt wird, sondern auch, wenn durch Veraleichung der dem Schiffer über die Gewerbesteuer erstellten Bescheinigung mit den übrigen amtlichen Schiff-Parzellen sich ergeben sollte, wie er die Tragbarkeit seines Schiffes um mehr als 6 Lasten zu gering angegeben hat, die auf solche Weise entrichtete Gewerbesteuer-Voranzahlung sofort der Königl. Regierung, in deren Besitz das Gewerbe von dem Schiffer angemeldet war, unter Einbringung einer beglaubigten Abschrift der von dem Schiffer produzierten Bescheinigung über die Gewerbesteuer, auf welcher zugleich, daß solches geschehen, bemerkt werden muß, zur Veranlassung der Befreiung des Schiffes anzugeben.

6) Bevor dem Schiffer die Bescheinigung über die Gewerbesteuer für das laufende Jahr ausgehändigt wird, ist derselbe zur Production der seinem Schiff im abgewichenen Jahr erstellten Bescheinigung anzuhalten, um daraus Kenntniß zu nehmen, ob die Gewerbesteuer berichtigt, und gegen die bebauete Tragbarkeit des Schiffes nichts erinnert worden.

Berlin, den 13. October 1826.

Der Finanzminister. v. Rog.

G. Thier-Polizei.

18) Verfügung an die Königl. Regierung zu Oppeln, wegen der zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln bei dem am Milzbrande krepirten Vieh, vom 28. Januar 1847.

Die von dem Rittersgutsbesitzer N. zu N. erhobene Beschwerde und die von der Königl. Regierung darüber unterm 5. August und 30. November v. J. erstatteten Berichte haben dem Ministerium des Innern zur nachmaligen Erwägung der bestehenden Vorschriften, wegen der zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf das am Milzbrande krepirte Vieh, Veranlassung gegeben und muß dasselbe sich in Folge dessen dafür entscheiden, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1825. (Gef.-Samm. C. 172.), wodurch vorgeschrieben worden,

daß das am Milzbrande gefallene Vieh bei Vermeidung der im Patente vom 2. April 1803. §. 161. *) verordneten Strafen mit Haut und Haar vergraben werden soll,

*) §. 161. i. c. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derselben gesuchten Verhören, für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festsetzungstrafe:

1) Viehbesitzer und Hirten, sowie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Gefährde oder auch die Aussicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Seuchefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben, §. 61., oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

Für eine Verheimlichung oder wird ansetzen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Ortes, und so lange dieser Aufseher noch nicht angefaßt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von demjenigen Personen unzulänglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42. 43. 44., Anzeigen, die an andere Personen geschieht, sind, können dieses Vergehen nicht rücksichtigen.

durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. August 1835. (Verf.-Samml. S. 240.) für aufgehoben nicht zu crachten, sondern neben dem §. 114.), des durch die letztgenannte Allerhöchste Ordre genehmigten Regulativs zur Anwendung kommen muß. Berlin, den 28. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

2) Gemeinderichter, welche die Sperrung verabsäumen.

3) Diejenigen, welche in dem infizirten Orte bei dem Hindvieh Geschäfte haben, und sich nach andern Orten oder Feldmarken begeben. §. 71.

4) Alle diejenigen, welche Kindvieh und Schafoch oder giftfangende Sachen aus dem infizirten Orte nach andern Orten oder Feldmarken bringen. §§. 24. 68.

5) Diejenigen, welche aus gelunden Orten Kindvieh, Schafoch oder giftfangende Sachen durch den infizirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgeordneten Grenzen, Holzungen und Brackernsgrenzen bringen, insofern nicht in dem Viehsterbepatente anderthalbige Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §§. 24. 68.

6) Alle diejenigen, welche aus dem infizirten Orte mit Kindvieh und giftfangenden Sachen die abgetrennten Haltungs-, Holzungs- und Ackerungsgrenzen, ferret ten zu ten Anrannialenlässen und zu ten Vergabensgrenzen abgetrennten Bezirk überschreiten, sowie auch diejenigen, welche Viehfuhrern mit Ochsen verordnen. §§. 63. — 66.

7) Diejenigen, welche aus dem infizirten Orte Kindvieh oder giftfangende Sachen verduern. §. 68.

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöfies im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Kindvieh oder giftfangenden Sachen die Sperrungsbeschränkung überschreiten. §§. 77. 88. 90. 95.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem infizirten Orte Hüfungen der gestörten Städte vornehmen. §. 69.

10) Alle diejenigen, besonders auch die Viehverkäufer, welche Kindvieh, das an der Seuchentrankeit gefallen ist, abseben, auf diesem Kalg heranzubringen, und an andere Theile abzuführen. §§. 59. 60.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche angebrocht hat, vor dem bestimmten Termine Kindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder beabsichtigen. §. 127.

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchentrankeit Maudschutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Stellen gelogen hat, worin Kindvieh rekrant ist. §. 126.

13) Obriqisten, welche bei der Seuchentrankeit aus und zu den infizirten Orten Wallfabriken erhalten, oder bei festgesetzten Wallfabriken das Recht derselben unterlassen, imgleichen die Wallfabrikanten selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot der Wallfabrik unternehmen. §. 73.

14) Diejenigen Einwohner des infizirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, insofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbepatente oder durch den Landrath nachgelassen weeren. §. 73.

15) Alle diejenigen, welche sich tenen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbepatente vorgeseenen Anhalten sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben aneacere sind, ebenfalls widersetzen, oder selbst mit groben Verleibungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht missentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gescheht ist, nach Maßgabe der Schult und des entstandenen Schadens, Gefängniß und Geldstrafe eintreten. Bei letzter weeren zwar 5 Rthlr. einem schätzigen Gefängnißstraf in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensstände sie auf 10 — 40 Rthlr. erhöhen.

*) §. 114 l. e. Die an einer Milhbrandtrankeit erkrankten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut vorher, um sie undrauckbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten werden, in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schicht Kalt überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedekt werden.

Nur den Krigen und Bierzügen ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Trankeit ein solches erkrankte Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erlösen des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

II. Landwirthschaftliche Polizei.

19) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend die Wahrnehmung der gegenseitigen Rechte der Parteien bei Auseinandersetzungen und Ablösungen seitens der General-Kommissionen, vom 28. Dezember 1846.

Auf den Bericht vom 8. d. Mts. über die Beschwerde des Magistrats zu N. in der Servitut-Ablösungssache der Dorfschaft N., wird der Königl. General-Kommission Folgendes eröffnet.

Die Vorschriften der §§. 45. und 46. der Verordnung vom 20. Juni 1817. stellen als Hauptgrundsatz auf, daß die Gutbesitzer durch Wahrnehmung ihres eigenen Interesses zugleich das der entseerten Interessenten vertreten, und die Ausnahmen sind im §. 45. ausdrücklich dahin gestellt, daß eine nähere Prüfung der abgegebener Er-

Klärungen nur Statt finden soll, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen, oder begründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der entfernteren Interessenten vorhanden ist.

Wenn die Königl. General-Kommission diese Bestimmungen nur dahin anwenden will, daß Sie bei Auseinandersetzungen in Pausch und Bogen Sich verpflichtet hält, durch besondere Untersuchungen festzustellen, daß beide vorgedachten Ausnahmefälle nicht Statt finden, so löst Sie dadurch den ganzen Hauptgrundsatz der Nichtemischung um, welcher eben darin besteht, daß die Königl. General-Kommission die Redlichkeit des Gutsbesizers in Bezug auf die Realberechtigten präsumirt und nur bei vorliegenden Merkmalen einer Verkürzung einschränken soll. Wenn Sie die unbedingte Verpflichtung einer näheren Überzeugung aus §. 42. der Verordnung vom 20. Juni 1817. und §. 104. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung herleitet, so ist dabei nicht berücksichtigt, daß diese Vorschriften zunächst die Fälle im Auge halten, wo eine vollständige kommissarische Ermittlung und Ausgleichung Statt findet, mithin die Sache sich bis in das Detail überschauen läßt.

Die Durchführung Ihrer Ansicht würde bei einzigem Streben nach vollständiger Übersicht die Haupttendenz der Gesetze über das Verfahren bei Auseinandersetzungen, nämlich die vorhandenen Geminnisse der Landeskultur möglichst in Güte und mit Kostenersparung zu beseitigen, vollständig paralysiren und dennoch häufig ihren letzten Zweck verschlehen.

In vorliegenden Falle würde z. B. Ihr Kommissarius nur dann ein einigermaßen substantiirtes Gutachten geben können, wenn er den Umfang des N. N. schen Stadtwaldes, dessen Bonität, die Schonungsrechte, die Weidmarea und sämtliche Weidberechtigungen wenigstens annähernd ermittelt hätte. Welche unnütze Weiterungen hieraus entstehen müßten, bedarf keiner Ausführung.

Auch hinsichtlich der Pfarre hat die Königl. General-Kommission keine Veranlassung, auf die Zulänglichkeit der Abfindung näher einzugehen, da die Regierung den Rezeß für dieselbe genehmigt hat und letzterer Ihr nur zur Bestätigung vorgelegt ist.

Die Königl. General-Kommission mag daher von Ihrer Absicht, die Zulänglichkeit der Abfindung durch einen Ihrer Kommissarien näher feststellen zu lassen, abstrahiren.

Aus den angeführten Gründen mag Sie auch von dem Verlangen, die etwaigen unbekanntem Interessenten zu ermitteln und schon jetzt zu hören, absehen. Die Bestimmung des §. 4., daß die bekannten Interessenten den Magistrat gegen die etwaigen unbekanntem vertreten wollen, ist keinesweges als gesetzlich unzulässig zu betrachten, da die Übernahme von Gewährleistungen in Auseinandersetzungs-Regessen nirgends verboten ist.

Der Grund der Königl. General-Kommission, daß die jegige Abfindung für die bekannten Interessenten gerade ansehnlich sei, mithin bei dem Zutritt noch anderer Weidberechtigten eine Verkürzung Statt finden müsse, beruht nicht auf Thatfachen, und die entgegengesetzte Präsumtion ist keinesweges ausgeschlossen, wenigstens waltet bei den jetzt kontrahirenden Berechtigten der oben gedachten Dorfschaft die Überzeugung vor, die Abfindung sei so reichlich, daß auch etwaige unbekanntem, in keinem Falle bedeutende Berechtigungen aus derselben ohne allseitige Verlesung entschädigt werden können; in dieser Ansicht ist auch offenbar der Rezeß abgeschlossen.

Die Königl. General-Kommission wird daher angewiesen, von den Erinnerungen, gegen welche der Magistrat zu N. Beschwerde geführt, bei der Bestätigung abzusehen und den letztern hiernach zu beschreiben.

Wenn Sie übrigens für nothwendig hält, in der Bestätigungs-Urkunde der gegenwärtigen Anweisung ausdrücklich zu gedenken, so ist dagegen nichts zu erinnern. Berlin, den 28. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abteilung. v. Mantuffel.

20) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen zur Beseitigung der denselben entgegenstehenden Hindernisse, vom 23. Dezember 1846.

Auf den Bericht vom 2. d. Mts. in der N. N. schen Auseinandersetzungsache wird der Königl. General-Kommission Folgendes eröffnet.

Die früherhin häufig Statt gefundenen Gemeinheitstheilungen, wobei nur die Rittergüter oder einzelne Klassen von Interessenten, auch Einzelne aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, und die in der Gemeinheit Verbleibenden wiederum in alter Art mit zerstückeltem Besiß in drei Feldern eingetheilt worden, hat sich in jeder Beziehung als unzweckmäßig und den Erfordernissen der Landeskultur nicht angemessen herausgestellt. Es sind dadurch häufig

zweckmäßige Planlagen vereitelt, und, da die Anträge auf Separation überall nachkommen, doppelte Kosten veranlaßt werden. Diese Uebelstände weisen auf eine energische Anwendung der, den Auscinanderetzungsbehörden nach §. 9. der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821. zusehenden Befugnisse um so mehr hin, als nach dem Gesetze vom 28. Juli 1838. in den betreffenden Landestheilen eine Adergemeintheilung ohne vollständigen Umsatz der Ader kaum denkbar ist.

Der Vorbericht des §. 9. muß auch der Wunsch einzelner Interessenten, die gemeinschaftliche Hütung fortzusetzen, untergeordnet werden, und ist eine in jeder Beziehung zweckmäßige Planlage mit einer ganz bequemen Ausübung der ferneren gemeinschaftlichen Hütung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht vereinbar, so muß die Zweckmäßigkeit der Planlage unbedingt voranstehen, und den betreffenden Interessenten überlassen werden, ob und wie sie gemeinschaftlich hüten wollen. Der §. 21. der Gemeintheilungs-Ordnung bestimmt keinzwiesiges, daß der Absicht der Interessenten der Landeskulturzweck untergeordnet werden soll, vielmehr verordnet §. 9. der Ausführungs-Ordnung, daß auch im Falle des §. 21. ein nochmaliger Umtausch der Ländereien möglichst vermieden werden soll. Wird dieses Prinzip nur festgehalten, so werden in kurzer Zeit die Interessenten sich des fast immer nur auf Vorurtheilen beruhenden Gedankens an eine fortgesetzte Gemeinschaft mit zerstückeltem Besiß entschlagen.

Wenn ferner §. 20. der Gemeintheilungs-Ordnung bestimmt, daß den Interessenten freistehet, nur einen Theil der Feldmarken zu theilen, so ist es allerdings nicht zu verhindern, daß z. B. nur die Hütungen, Wiesen, Forsten u. s. w. getheilt werden, und kann, insofern dies allein zweckmäßig zu bewirken ist, und nicht der Umtausch der Ader hineingezogen werden muß, die Behörde den Umfang der in die Gemeintheilung überhaupt zu bringenden Grundstücke nicht aus eigener Machtvollkommenheit vergrößern, sondern nur allenfalls nach den obwaltenden Umständen eine offenbar den Zwecken der Landeskultur zuwiderlaufende Theilung vorsetzen. Dagegen ist §. 20. nicht dahin auszuliegen, daß die Behörde verpflichtet sei, Theile von solchen Grundstücken, welche überhaupt zur Theilung gestellt sind, wiederum als gemeinschaftlich auszuweisen, wenn dies nicht notwendig zu allgemeinen Zwecken geschieht, oder sonst der Behörde angemessen erscheint. Von der Beibehaltung solcher Gemeinschaft, wie z. B. der Ausweitung besonderer Hütungsbezirke für einzelne Vieharten einzelner Klassen, handelt §. 20. nicht, sondern von der gänzlichen Ausschließung einzelner Theile der Feldmark im Einverständnis sämmtlicher Interessenten. Die Anträge auf anderweitige Ausweisung gemeinschaftlicher Distrikte in den an und für sich zur Gemeintheilung gestellten Flächen unterliegen wiederum der Bestimmung der Behörde nach §. 9. der Ausführungs-Ordnung und nur soweit die Anträge zweckmäßig erscheinen, ist darauf einzugehen. Nach diesen Grundbegriffen hat die Königl. General-Kommission zu verfahren und Ihre Kommissarien mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantuffel.

21) Auszug aus der Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend die Bezeichnung der Abfindungen bei Separationen mit Grenzsteinen, vom 6. Januar 1847.

— Gleichzeitig wird der Königl. General-Kommission noch eröffnet, daß Ihr Verfahren, wemach regelmäßig die Abfindungen aus noch streitigen Separationsplänen mit Grenzsteinen versehen werden, nicht gebilligt werden kann. Da die obneben von dem Willen der Interessenten abhängige Bezeichnung der inneren Grenzen der Abfindungen mit Grenzsteinen im Allgemeinen eine Operation ist, welche unabänderlich feststehende Grenzen voraussetzt, so muß die Regel sein, daß die Setzung von Grenzsteinen erst nach definitiver Feststellung der Grenzen erfolgt. Es können zwar in einzelnen Fällen, z. B. wenn sehr viele kleine Abfindungen überwiesen und zugleich die Einwendungen gegen den Separationsplan ausserordentlich nicht erheblich sind, Ausnahmen gemacht werden, und mag hiernach auch das Verfahren in N. ganz angemessen gewesen sein; die Gestattung einer solchen Ausnahme steht aber immer eine besondere Erwägung und Anordnung der Königl. General-Kommission voraus und ist dem Ernsten der Kommissarien allein niemals zu überlassen. Hiernach hat die Königl. General-Kommission fernerhin zu verfahren und Ihre Kommissarien mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 6. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantuffel.

22) Bescheid an den Königl. Justizrath N. zu N., betreffend die Deposition der Abfindungs-kapitalien bei den Gerichten, vom 18. Dezember 1846.

Da der §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834. bestimmt, daß die General-Kommissionen zu entscheiden habe, ob die Deposition der Abfindungskapitalien bei dem Gerichte des berechtigten oder verpflichteten Grundstücks geschehen soll, das Kreisgericht zu Z. aber nicht das Gericht für sämtliche belastete Güter ist, so kann, wie Ihnen auf die Beichwerde vom 24. Oktober c. eröffnet wird, die Deposition sämtlicher in der I. schen Abfindungs-sache geakholter Kapitalien bei dem genannten Gerichte nicht verlangt werden. Die Königl. General-Kommission ist nicht kenuft, von der klaren gesetzlichen Vorchrift abzuweichen und würde sich, wenn die deponirten Kapitalien bei dem Depositorium zu Z. verloren gingen, einer direkten Verantwortlichkeit aussetzen.

Die Unbequemlichkeit, daß die Kapitalien bei mehreren Untergerichten deponirt und dadurch zerplittert werden müssen, kann durch die von der Königl. General-Kommission bereits freigestellte Deposition bei dem Königl. Obrelaudesgerichte zu N. in ungetrennter Summe vermieden werden. Berlin, den 18. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

23) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., daß bei Parzellirungen eine solidarische Verpflichtung für öffentliche Abgaben seitens der Trennstücke nicht festgesetzt werden könne, vom 31. Dezember 1846.

— Der Vorbehalt in Ihrer Bestätigungsurkunde vom 22. April 1845., wonach für die Abgabe an die geistlichen Institute die Trennstücke solidarisch verhaftet bleiben sollen, läuft den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845. zuwider. In künftigen Fällen ist daher eine solche solidarische Verpflichtung bei den öffent-lichen Abgabe irgend einer Art festzusetzen. Berlin, den 31. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

24) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen, die Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungs-sachen betreffend, vom 31. Januar 1847.

Durch die Cirkular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 6. Januar 1846. (Minist.-Bl. S. 14. Nr. 22.) sind die Auseinandersetzungs-Behörden zur Vereinfachung des Kassensystems von der Einreichung der speziellen Restnachweisungen mit den Jahresrechnungen entbunden, wogegen ein den Restbetrag justifizirendes Attest beizubringen ist, in welchem unter Anderem auch bescheinigt werden muß, daß unter der Summe der Einnahmereste keine Resten befindlich sind, hinsichtlich welcher nach dem Gesetze vom 31. März 1838. bereits die Verjährung eingetreten ist.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer finden nun sehr abweichende Ansichten über die Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungs-sachen im Allgemeinen, so wie über die Anfangstermine der Verjährung statt, und sehe ich mich, um die nothwendige Uebereinstimmung in dieser Beziehung herzustellen, so wie überhaupt die Anwendung gleichmäßiger Grundsätze über diese Verjährung herbeizuführen, veranlaßt, der Königl. General-Kommission folgendes zu eröffnen.

Nach §. 2. Nr. 8. des Gesetzes vom 31. März 1838. verjähren binnen vier Jahren die Forderungen auf Nachzahlung der von den General-Kommissionen und Revisions-Kollegien gar nicht oder zu wenig eingeforderten Kosten.

Da nach den Worten hier nur von Kosten gehandelt ist, worüber den Parteien gar keine oder eine unvollständige Zahlungsaufforderung zugegangen, so waltet mehrfach die Ansicht vor, daß die wirklich eingeforderten Kosten erst in der 44jährigen Frist verjähren. Des Königs Majestät haben indessen bereits durch die mittelst Reskripts des Herrn Justizministers Mühlcr vom 9. Mai 1844. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Ordre vom 12. April 1844. auszusprechen geruht, daß das Gesetz vom 31. März 1838. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840. wegen der Verjährungsfrist für die öffentlichen Abgaben auch auf die wirklich ausgeschriebenen Reste an Gerichtsporteln Anwendung finde, und unterliegt es keinem Bedenken, diese Bestimmung auch auf sämtliche Kosten der Auseinandersetzungs-Behörden anzuwenden.

Wenn

Wenn hiernach alle Kosten ohne irgend einen Unterschied der vierjährigen Verjährung unterliegen, so kommt es weiter darauf an, den Anfangstermin derselben zu bestimmen.

Nach §. 5. Nr. 2. des Gesetzes beginnt die vierjährige Verjährung für die Kosten in jeder Art des Verfahrens, welche Gegenstand des ersten Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entfagung oder Vergleich beendet worden ist.

Obwohl nun das Auseinandersehungsverfahren kein Prozeß im strengsten Sinne dieses Begriffes ist, so bestimmt doch das Gesetz die analoge Anwendung jener Bestimmung auf die Auseinandersehungen. Als der Vergleich, durch welchen die Sache beendet wird, kaum nur der Rezeß betrachtet werden, und läuft daher die vierjährige Frist der Verjährung für sämtliche Kosten der Auseinandersehung, ohne Unterschied der Zeit, wo sie bei der Behörde entstanden sind, vom Tage der Befristung des Rezeßes. Sind in einem Auseinandersehungsverfahren mehrere Gegenstände zusammengefaßt, und es werden demnach über dieselben besondere Rezeße vollzogen und befätigt, so versteht es sich von selbst, daß von dem Tage der Befristung nur die Verjährungsfrist hinsichtlich derjenigen Kosten läuft, welche den durch den Rezeß erledigten Gegenstand betreffen.

Sind in einem Rezeße Gegenstände zur Nachverhandlung vorbehalten, welche die Befristung eines Nachtragsrezeßes bedingen, so tritt die Verjährung aller, diesen Vorbehalt betreffenden Auseinandersehungskosten ohne Unterschied erst mit der Befristung des Nachtragsrezeßes ein. Die Kosten der nach der Rezeßbefristung vorgenommenen Ausführungsverhandlungen verjähren nach §. 5. Nr. 3. a. a. D. im Allgemeinen binnen vier Jahren vom letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie entstanden sind, in dem Falle aber, wenn derselbe Gegenstand der Ausführung mehrere Verhandlungen nothwendig macht, von dem Zeitpunkte ab, wo diese Verhandlungen definitiv geschlossen sind.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die eigentlichen Auseinandersehungskosten, welchen auch diejenigen Kosten gleichstehen, die bei Entscheidungen von Streitigkeiten ausdrücklich zu den allgemeinen Kosten der Auseinandersehung geschlagen werden. Hinsichtlich der eigentlichen Prozeßkosten dagegen, deren Kriterium ist, daß sie nach den Vorschriften des Tit. 23. Th. I. Allg. Ger. Ordn. aufgebracht werden müssen, läuft die Verjährungsfrist für die Kosten aller Instanzen vom letzten Dezember des Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entfagung oder Vergleich beendet ist. Die in der Executionsinstanz entscheidenden Kosten, in sofern sie, wie z. B. bei Einziehung von zuerkannten Geldforderungen, lediglich den Prozeß an sich betreffen, verjähren binnen vier Jahren nach ihrer Entfagung und bei Fortsetzung derselben Executionsverhandlungen nach dem Schlusse derselben; die Verhandlungen, welche nothwendig werden, um den Einfluß einer Entscheidung oder eines Vergleiches auf die Hauptauseinandersehung festzustellen, gehören, wie sich von selbst versteht, zu der Auseinandersehung selbst.

Nach diesen Grundbägen ist die Verjährung der Kosten zu beurtheilen, dabei jedoch nicht aus dem Auge zu lassen, daß nach §. 10. des Gesetzes eine Zahlungsaufforderung, welche nach den angegebenen Zeitpunkten der möglichen Verjährung erlassen ist, die Verjährung zwar unterbricht, solche aber mit vierjähriger Frist sofort von neuem beginnt, nützlich auf die rechtzeitige Erlassung neuer Zahlungsaufforderungen in den geeigneten Fällen sorgfältig zu achten und dabei überhaupt nach §. 8. des Gesetzes vom 18. Juni 1810. zu verfahren ist.

Die Verjährung ist übrigens unbedingt bei hypothekarisch eingetragenen Kosten ausgeschlossen, desgleichen bei solchen, welche auf Terminalzahlungen regulirt sind, wegen der künftigen Termine; dagegen unterliegen die in den eingetretenen Terminen nicht verhängten Kosten der Verjährung, in sofern nicht mit Rücksicht auf die unterbliebene Zahlung eine weitere Erstreckung der Termine überhaupt stattfindet.

Die seitens der Auseinandersehungsbehörden einzuziehenden Kosten bestehen hauptsächlich aus solchen Beträgen, welche von den Kommissarien und Sachverständigen laudirt werden, und da auch die Bestimmungen über die Verjährung dieser Forderungen zu verschiedenen Zweifeln Veranlassung gegeben haben, so weise ich die Königl. General-Kommission an, in dieser Hinsicht die nachfolgenden Grundzüge zu beobachten und ihre Kommissarien x. darnach zu instruiren.

Der §. 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 31. März 1838. bestimmt, daß diese Forderungen, deren Festsetzung durch die Behörde immer erfolgen muß, vom letzten Dezember desjenigen Jahres ab verjähren, in welchem sie im Stande gewesen sind, ihre Liquidation zur Festsetzung einzurichten.

Hieraus darf indeß nicht gefolgert werden, es solle den zahlungspflichtigen Interessenten das Recht eingeräumt werden, den Drangismus des Geschäftsketricbes mit dem Ersolge ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, daß sie die Zahlung einer Liquidation verweigern könnten, weil dieselbe im Laufe der Auseinandersehung oder des Prozeßes in einem zulässigen Liquidationsstadium angehängt nicht zur Festsetzung eingereicht und durch Verjährung erledigen

fei. Es steht vielmehr den Kommissorien zc. zu, im ganzen Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses zu liquidiren oder dies zu unterlassen, ohne daß daraus für die Interessenten eine Befreiung durch Extinctio-Verjährung folgt, und haben daher die Kommissorien zc. im Allgemeinen nur die oben festgestellten Endtermine des Liquidirens in Auseinandersetzungssachen und Prozessen inne zu halten. Dabei tritt jedoch die Aufgabe ein, daß die Verjährung in den seltenen Fällen stattfindet, wo die Liquidation so kurz vor dem Ablaufe der vierjährigen, von dem oben bezeichneten Anfangspunkte laufenden Frist eingereicht wird, daß innerhalb der für die Staatskasse selbst präklusivischen Frist die Zahlungsaufforderung nicht mehr an die Parteien erlassen werden kann; denn die Festsetzung und Einforderung von der Partei ist ein nothwendiges Erforderniß, um den Kommissarius seinerseits gegen die Verjährung zu schützen, und die ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Säumigkeit fällt ihm als dem Berechtigten allein zur Last.

Auders stellt sich die Sache, wenn im Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses der Kommissarius oder sonstige Sachverständige wirklich für Theilstücke des Verfahrens liquidirt, mithin durch die That bewiesen hat, daß er im Stande gewesen, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen.

Hier setzt er sich selbst in den Fall des Gesetzes, und tritt mithin hier die vierjährige Verjährung wegen aller derjenigen Liquidationsgegenstände ein, welche zu dem Theilstücke gehören, das die Liquidation umfaßt; der Grund des Gesetzes, unangenehme Nachforderungen aus den in der Hauptsache abgemachten und bezahlten Gegenständen zu vermeiden, erlangt seine volle Wirksamkeit.

Ob nach diesem Grundsätze Nachliquidationen der Kommissarien und Sachverständigen durch frühere Hauptliquidationen erlöst sind oder wegen ihrer Beziehung zu Theilstücken, für welche noch nicht oder erst seit kürzere Zeit liquidirt worden, zulässig erscheinen, muß der Beurtheilung der Königl. General-Kommission in den einzelnen Fällen überlassen bleiben. Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

25) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betr. die Räumung oder Auskrautung von Gräben oder Wasserabzügen, vom 29. Januar 1847.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 12. d. M. in Betreff der Beschwerde des Mühlenmeisters N. zu N. wegen Räumung des dortigen Mühlenstieges, Folgendes eröffnet.

Der §. 10. des Gesetzes vom 15. November 1811. bestimmt, daß derjenige, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, zur Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung oder dem Mangel an Tiefe Nachtheil für Grundbesitzer, nutzbare Anlagen oder für die Gesundheit entsteht.

Dabei gehört die Entscheidung, wenn die Frage, wer zur Unterhaltung verpflichtet ist, streitig geworden, lediglich zum Rechtswege.

Weil jedoch häufig der Fall vorkommt, daß die Verpflichtung streitig, die Räumung aber dringend nothwendig ist, dergestalt, daß der Ausfall des etwaigen Prozesses ohne wesentliche Nachtheile nicht abgewartet werden kann, so ist die Polizeibehörde ermächtigt, ein Interimistikum über die Räumung anzuordnen, und bleibt dann den Interessenten die Ausführung ihrer Ansprüche im Rechtswege überlassen.

Es ist daher in diesem Falle des Interimistikums, auf welchen sich das Rekrift vom 7. Juni 1841. nur bezieht, die nothwendige und unerlässliche Voraussetzung, daß ein sehr wesentlicher, die Räumungslast in der Regel erheblich überwiegender Nachtheil abgewendet werden soll und muß, denn außerdem hat die Polizeibehörde denjenigen, welcher die Räumung verlangt, lediglich zum Rechtswege über die Präjudizialfrage, ob der in Anspruch Genommene zur Räumung verpflichtet sei, zu verweisen.

Streht dagegen die Räumungspflicht an sich fest, so gehört es zur Kompetenz der Polizeibehörde, nach §. 10. des Gesetzes vom 15. November 1811. zu entscheiden, ob nach den dort angegebenen Merkmalen die Räumung nothwendig sei. Hierbei kann nun nicht bloß, wie bei dem Interimistikum, eine dringende, unabweisliche Nothwendigkeit der Räumung maßgebend sein, vielmehr geht die Verfügung der Polizeibehörde weiter, und sie kann unbedingt denjenigen, der seiner feststehenden Verpflichtung nicht genügt, zur vollständigen Erfüllung derselben auf Grund des Gesetzes anhalten.

Dadurch ist indessen nicht ausgeschlossen, daß hier, wie bei jeder andern polizeilichen Verfügung, die Behörde prüfe, inwiefern ein Antrag auf Räumung in dem speziellen Interesse zur Sache seitens dessen, der ihn anbringt, oder in Rücksicht des öffentlichen Nutzens seine Begründung findet, und daß unbegründete Anträge seine Berücksichtigung finden.

Ganz nach dem zuletzt aufgestellten Grundsätze sind die Fälle des §. 7. des Gesetzes v. 28. Februar 1843. *) zu behandeln. Hier hat das Gesetz über die Räumungspflicht bei den Privatkäufen ausdrücklich disponirt, und die Polizeibehörde ist direkt autorisirt, die bezeichneten Verpflichteten zur Räumung anzuhalten; die Verpflichtung ist hier eine gesetzliche, welche nicht interimistisch, sondern aus dem Gesichtspunkte der Polizei definitiv eintritt, bis im Rechtswege ein Anderes festgesetzt werden möchte. Hier findet niemals ein dlos interimistisches Einschreiten für besonders dringende Fälle statt, sondern die Polizeibehörde ist sofort in voller gesetzlicher Befugnis, und hat daher jeden Antrag mit voller Kompetenz unter denselben Bedingungen zu prüfen, wie im Falle des §. 10. des Gesetzes vom 15. Novbr. 1811., wenn die Räumungspflicht feststeht. Ob Veranlassung zur Räumung behufs Verschaffung der Verfluth vorliege und in welchem Umfange eine etwa notwendige Räumung geschehen müsse, gehört zur Beurtheilung in jedem einzelnen Falle.

Daß die Polizeibehörde nicht jedem Antrage auf Räumung ohne nähere Prüfung im Falle des Widerspruchs deferiren muß, versteht sich von selbst, ist auch in beiden Gesetzen dadurch angedeutet, daß die Polizeibehörde es r. m. ächtigt ist, die Räumung zu veranlassen, mithin die Feststellung der Nothwendigkeit ihrer Beurtheilung anheimfällt.

Über die Frage, nach welchen Prinzipien die Nothwendigkeit der Räumung zu beurtheilen ist, kann aus ganz allgemeinem Gesichtspunkte vollständige Anweisung nicht ertheilt werden, indem selbst das Verhältnis des Kostenaufwandes zu dem zu erzielenden Vortheil nicht unbedingt entscheidet; es werden sogar bisweilen scheinbare Härten hinsichtlich der Kosten vorkommen können, welche jedoch hauptsächlich ihren Grund darin haben, daß die Räumung vieler Privatkäufe von jeder im höchsten Grade vernachlässigt gewesen, mithin die Einführung eines durch das Gesetz vom 28. Februar 1843. möglich gewordenen besseren Zustandes hin und wieder nicht unbedeutende Opfer erfordern möchte. Die Ausführung des heilsamen Gesetzes kann indessen deshalb nicht unterbleiben, obwohl, wie bereits erwähnt, offenbar unerheblichen oder böswilligen Anträgen nicht zu deferiren sein wird, und bei den Räumungen selbst hinsichtlich einer etwa nur allmählichen Herstellung des als nothwendig erkannten Zustandes auf die Verhältnisse der Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen ist. Berlin, den 29. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

*) §. 7. l. c. Die Uferbesizer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokal-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten, oder spezielle Rechtsittel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Verschaffung der Verfluth nothwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Existirt über diese Verpflichtung Streit unter den Verfluthigten, so ist die Räumung einzuweisen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Beschlusses, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesizern zu bewirken.

J. Gewerbe- und Handels-Polizei.

26) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe in den diesseitigen Staaten durch Ausländer, vom 30. November 1846.

Wenn gleich es nicht zweifelhaft ist,

daß die nach §. 18. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. den Ausländern ertheilte Genehmigung zur Betreibung eines stehenden Gewerkes im diesseitigen Staate von den Ministriren, welche jene Genehmigung ertheilt haben, jederzeit wieder zurückgenommen werden kann, so erscheint es doch angemessen, daß dies den betreffenden Ausländern bei ihrer Zulassung jedesmal ausdrücklich eröffnet wird.

Die Königl. Regierung hat dies daher in jedem Falle einer von den Ministriren ertheilten Genehmigung stets zu veranlassen.

Außerdem ist bei allen Anträgen dieser Art vor einzuholender Genehmigung genau zu prüfen, ob die Legitimationspapiere des Vitzstellers den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, und darüber keinen Zweifel lassen, daß dem Antragsteller seine Heimathsrechte erhalten bleiben, andernfalls das Erforderliche zuvörderst nachzuholen ist.

Es versteht sich außerdem, daß, sofern der Heimathschein auf einen bestimmten Zeitraum lautet, zugleich über dessen vor rechten Zeit erfolgende Erneuerung zu wachen, und dafür zu sorgen ist, daß der betreffende Gewerbetreibende vor Ablauf jener Frist ins Ausland zurückkehrt, sofern er nicht die Erneuerung des Heimathscheins beschafft oder das diesseitige Unterthanenrecht erwerben will, und einem desfallsigen Antrage nach Ihrem Ermessen nichts entgegensetzt. Berlin, den 30. November 1846.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

27) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Stempelfreiheit der Verhandlungen über die Entschädigung für aufgehobene, ausschließliche Gewerbeberechtigungen, vom 29. Januar 1847.

Der §. 3. h. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, enthält, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. November v. J. erwidert wird, die Anordnung, daß die Verhandlungen über die Ablösung und einseitige Verzinsung derjenigen vererblichen und veräußerlichen Gewerbeberechtigungen, welche nach dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. §§. 32. und 33. abgelöst und, bis dies geschehen kann, verzinst werden, stempelfrei sein sollen.

Die Absicht dieser gesetzlichen Bestimmung ist offenbar die gewesen, die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen, da diese Aufhebung vom Gesetzgeber durch das Edikt vom 7. September 1811. für den damaligen Umfang der Monarchie ganz allgemein erfolgt war, nicht noch dadurch zu erschweren, daß von den diesfallsigen Verhandlungen eine Stempelabgabe erhoben werde. Die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. hat nun im §. 1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, wo sie sich in der Monarchie noch vorfinden, ohne Unterschied aufgehoben, und da die Gewerbe-Ordnung in soweit als eine Ergänzung des Edikts vom 7. September 1811. anzusehen ist, so wird kein Bedenken getragen, die Bestimmung des §. 3. h. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. auf die Verhandlungen über die Entschädigung wegen der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen nach der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., wie nach dem Edikt vom 7. Septbr. 1811. in gleicher Weise Anwendung finden zu lassen, wenn auch in der Gewerbe-Ordnung nicht ausdrücklich auf den §. 3. h. des Stempelgesetzes Bezug genommen ist.

Von der Forderung der Vollmachtstempel in diesen Angelegenheiten mag daher abgesehen werden. Berlin, den 29. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

28) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren hinsichtlich neuer, mit thierischen Kräften zu treibenden Mühlenanlagen, vom 30. Januar 1847.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 11. Dezember v. J.

ob auch zur Anlage einer Mühle, welche mit thierischen Kräften getrieben wird, die Beobachtung des §. 28. und ff. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens erforderlich ist? hierdurch eröffnet, daß dem Erlaß der Circular-Verfügung vom 21. April 1846. (Minist.-Bl. S. 96. Nr. 143.), wie aus dem Inhalte derselben hervorgeht, nur die Absicht zu Grunde gelegen hat, darauf hinzuweisen, daß der §. 7. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. durch die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben worden sei. Es versteht sich daher von selbst, daß wenn der Provinzial-Steuereinsamler die Genehmigung zur Anlage einer Mühle in mahlsteuerpflichtigen Städten erteilt hat, das von der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Verfahren

nicht in allen Fällen, sondern nur in denjenigen, für welche es nach derselben ausdrücklich angeordnet ist, stattfinden muß. Berlin, den 30. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

29) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Anlegung neuer Windmühlen in der Nähe schon bestehender Mühlen und Mühlengebäude, vom 14. Januar 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) den heute dem Mühlenmeister N. zu N. auf Ihre Berichte vom 12. Juni und 30. November v. J. ertheilten, die Erbauung einer Bodwindmühle betreffenden Bescheid zur Kenntnisaufnahme und Ausreichung. Berlin, den 14. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

a.
Auf Ihre Vorstellung vom 22. März pr. wird Ihnen, bei Rückgabe der eingereichten Zeichnungen, Folgendes eröffnet. Nach Inhalt des von der Königl. Regierung zu Potsdam erforderten Verzeichnisses und der eingehenden Verhandlungen sind Sie auf Ihr Gesuch um Ertheilung der laudensberlichen Genehmigung zur Erbauung einer Bodwindmühle auf der von Ihnen in Erdbrecht genommenen Parzelle des N. N. des hiesigen Pfarraders von der Königl. Regierung unterm 24. Januar pr. nur deshalb abschläglich beschieden worden, weil die Erbauung der Mühlengebäude in zu geringer Entfernung von der zu errichtenden Mühle beabsichtigt wird, worauf Sie in der Verhandlung vom 9. Februar selbst erklärt haben, von der Erbauung der Wohngebäude ganz absehen zu wollen, falls die Ausführung derselben in einer geringeren als der bestimmten Entfernung von 50 Ruthen von dem Mühlensitze nicht genehmigt werden sollte. In Folge dieser Erklärung ist das vorchristianische Bestimmungsgesetz und Erweiterungsverordnungen eingeleitet und Ihnen unterm 15. Mai die Erlaubniß zur Mühlenanlage unter der, Ihnen hienach schon früher bekannten Bedingung ertheilt worden, daß die Mühle mindestens 50 Ruthen von den etwa von Ihnen zu erbauenden Wohngebäuden entfernt bleiben müsse. Wenn Sie nun in Ihrer, dem Ministerium des Innern hienach eingereichten Vorstellung vom 22. März pr. dessen ungeachtet bitten, Ihnen zu gestatten, in einer Entfernung von 35 Ruthen von dem Mühlensitze die Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu errichten, so kann Ihnen hierauf nur ertheilt werden, daß es bei der Verlesung des Bauplanes für die Wohngebäude in einer geringeren Entfernung, als 50 Ruthen von der zu errichtenden Bodwindmühle bewenden muß, da eine größere Nähe in feuerpolizeilicher Hinsicht nicht zulässig erscheint, und da ein Grund zu einer Ausnahme in Betracht der von Ihnen selbst in der Verhandlung vom 9. Februar pr. abgegebenen Erklärung um so weniger vorliegt, als Ihnen die Gehaltsentheil, einen größeren Theil des Pfarraders erbschaftsweise zu erwerben, nicht abgesprochen ist. Berlin, den 14. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

30) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., wegen Verbots des Auf- und Verkaufes vor den Thoren an Markttagen, vom 17. November 1846.

Der Königl. Regierung wird mit Bezug auf das Rekrutengesuch des Landraths N. zu N. gegen Ihre Verfügung vom 20. v. M. in Betreff des Auf- und Verkaufes vor den Thoren dieser Stadt, eröffnet, daß Dieselbe den §. 80. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. *) insofern zu eng aufgefaßt hat, als der Ver- und Verkauf auch vor den Thoren verboten ist, welche Bestimmung aber nach Ihrer Auslegung da ohne Bedeutung sein würde, wo der Polizeibezirk über die Thore des Marktes nicht hinausreicht.

Die nähere Bestimmung über den Umkreis des Marktes, bis wohin die Verschriß des §. 80. wirksam sein soll, wird in den nach §. 84. zu erlassenden Marktordnungen ihre Stelle finden; indessen ist es nicht bedenklich, auf den Antrag der Polizeibehörde auch vor Abfassung einer förmlichen Marktordnung einen Beschluß wegen Verbots des Ankaufs vor den Thoren an Markttagen innerhalb der im Rekrutengesuch vom 15. Decbr. 1843. (Minist.-Bl. Jahrg. 1844. S. 18. Nr. 22.) vorgezeichneten Grenzen durch die Landes-Polizeibehörde zu genehmigen, dessen Inhalt gehörig zu publiciren und später in die Marktordnungen zu übernehmen ist.

*) §. 80. l. e. Gegenstände, welche an sich zum Marktvorkehr gehören und von außerhalb zum Markte gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen andern, als an den für den Markt bestimmten, von der Polizeibehörde in genügendem Umfange anzuwendenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren verkauft werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten.

Die Königl. Regierung hat den Landrath in diesem Sinne zu beschreiben und ihm zu überlassen, das Weitere durch den Magistrat bei Ihr zu veranlassen. Berlin, den 17. November 1846.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

31) Auszug aus der Verfügung an das Königl. Polizeipräsidentium hieselbst, in eben derselben Angelegenheit, vom 7. Februar 1847.

— Dem Königl. Polizeipräsidentium wird hiebei bemerkt gemacht, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 1810. keineswegs mit dem §. 80. und §. 187. *) der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. übereinstimmen, sofern dort je nach der Verschiedenheit des Werths des Objekts Konfiskation oder eine Geldstrafe von 5 bis 100 Rthlr., hier eine Geldbuße bis zu 20 Rthlr. vorgeschrieben ist, und daß durch die Vorschrift des §. 80. a. a. D., wenn schon daselbst die näheren Bestimmungen der einzelnen Marktordnungen vorbehalten worden, das Gesetz vom 20. Novbr. 1810. nach §. 190. der Gewerbe-Ordnung für aufgehoben erachtet werden muß. Berlin, den 7. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

*) §. 157. l. c. Die Übertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unerwünschensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

V. Bergwerks- und Hüttenwesen.

32) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, mit der Verordnung wegen der Abkehrscheine für Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter, vom 6. Januar 1847.

Ev. Hochw. ermächtigen wir auf den Bericht vom 18. Novbr. v. J., die Verordnung wegen der Abkehrscheine für Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter (Anl. a.) durch das Anteblatt der Königl. Regierungen zu Cöln, Aachen, Coblenz und Trier bekannt machen zu lassen, und die Regierungen demgemäß anzuweisen.
Berlin, den 6. Januar 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in den Landesstellen des linken Rheinufers, in den Bergamtsbezirken Düren und Saarländern, für die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter bestehenden Abkehrbüchlein (Livrets) nicht ausreichen, um Unordnungen in den Hütten zu verhüten, wo ein Arbeiter ein Etablisement verläßt, um auf einem andern Arbeit zu suchen, so wird hierdurch mit Verehrung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes für den Umfang der gedachten Landesstelle verordnet:

1) Jeder Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter, welcher bereits auf einem inländischen Etablisement gearbeitet hat, soll bei seinem Abgange von dem Etablisement, auf welchem er zuletzt in Arbeit gestanden, von seinem Vorgesetzten oder dessen obersten Betriebsbeamten einen Abkehrschein erhalten, und ohne einen solchen Schein auf keinem andern Etablisement angenommen werden.

2) Wird ein Arbeiter zur Strafe temporär abgelegt und verlangt er seinen Abkehrschein, so soll die Zeit der temporären Ablegung in dem Abkehrscheine bemerkt werden.

3) Wer es unternimmt, einem abgehenden Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter den erforderlichen Abkehrschein auszubändigen, oder wer einen nach Publikation dieser Verordnung abgegangenen, ohne Vorzeigung des Abkehrscheins, oder vor Ablauf der etwa darin bemerzten Ablegzeit annimmt, ist von dem Polizeigerichte mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr., die im Wiederholungs-falle bis auf 10 Rthlr. erhöht werden kann, — oder für den Fall der Abblungs-Unfähigkeit mit verhältnismäßigen Gefängniß zu bestrafen.

4) Versäumt der wegen unterlassener Ausbändigung des Abkehrscheins bestraft ferner, seiner Verpflichtung nachzukommen, so ist er dazu von der Polizei-Verwaltungsbehörde aufzufordern; und wenn dieser Aufforderung nicht sofort genügt wird, dem Arbeiter eine von der Abkehrschein vertretende Bescheinigung auszustellen.

5) Zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist die Polizei-Verwaltungsbehörde auch in dem Falle ermächtigt, in weil

dem dem Arbeiter der Abgang und mit demselben die Ausbändigung des Abdrucks ohne untergeordnetem Verweiger wird. Dem Besizer des Etablissemens bleibt jedoch wegen vermeintlichen Mißbrauchs auf Entschädigung der Weg Rechts vorbehalten.
Eoblenz, den 23. Januar 1847.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. **Sichmann.**

VI. Domainen-Verwaltung.

- 33) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Einzahlung von Ablösungskapitalien an Spezialkassen und die Berechnung des Ausfalls der abgelöseten desfalligen Domainen-Prästationen von dem Zeitpunkt jener Einzahlung ab, vom 4. November 1846.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 19. Juli d. J. sollen bei Ablösung von Domainen-Prästationen, die Ablösungskapitalien von den Reliquenten unmittelbar an die Regierungs-Hauptkassen gezahlt werden, wenn nicht den Reliquenten auf ihrem speziellen Antrag von den Regierungen vorher ausdrücklich gestattet worden ist, die Einzahlung an eine Spezialkasse zur Abführung der Gelder an die Regierungs-Hauptkasse zu bewirken. Hinsichtlich des Falles, wo eine solche Einzahlung an eine Spezialkasse erfolgt, wurde durch die an die Regierung in Stettin unterm 17. August 1836. erlassene, späterhin den übrigen Regierungen unterm 7. Oktober desselben Jahres zur gleichmäßigen Beachtung zugesandte Verfügung bestimmt, daß der Wegfall der abgelöseten Prästation nicht von dem Tage an, wo das Ablösungskapital bei der Spezialkasse eingezahlt worden, sondern von dem Tage des Eingangs des Kapitals bei der Regierungs-Hauptkasse zu rechnen sei.

Indessen hat sowohl die Ausführung dieser Bestimmung, als auch die damit in Verbindung gebrachte Maßregel: solche, von den Spezialkassen in Empfang genommenen Kapitalien, auf Kosten der Reliquenten, portopflichtig an die Regierungs-Hauptkassen einzusenden, in einzelnen Fällen so erhebliche Schwierigkeiten gefunden, daß es angemessen ist, hierunter eine Abänderung zu treffen. Demzufolge bestimme ich, daß für die Folge in denjenigen Fällen, wo mit vorgängiger spezieller Genehmigung der Königl. Regierung die Zahlung von Ablösungskapitalien an Spezialkassen erfolgt, der Ausfall der abgelöseten desfalligen Prästationen von dem Zeitpunkt ab berechnet werden soll, wo die Einzahlung an die Spezialkassen erfolgt ist.

Ferner sind dergleichen Ablösungskapitalien, bei deren Abjendung an die Regierungshauptkasse, gleich den übrigen, vorchriftsmäßig portofrei einzusendenden Kostengeldern zu behandeln, und es ist demnach den betreffenden Reliquenten die Bezahlung eines desfalligen Postports nicht anzumuthen.

Ubrigens aber muß streng darauf gehalten werden, daß die Ablösungskapitalien, deren Einzahlung an die Spezialkassen mit Genehmigung der Königl. Regierung erfolgt, unverzüglich nach der geschähen Einzahlung, an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden. Berlin, den 4. November 1846.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung. Graf zu Stolberg.

VII. Forst-Verwaltung.

- 34) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Anzeigen an die Inspektion der Jäger und Schützen über erfolgte definitive Anstellungen gelernter Jäger des Königl. Jägercorps im Kommunal-Forstdienste, vom 11. Januar 1847.

Die Inspektion der Jäger und Schützen hat durch das Königl. Kriegeministerium zur diesseitigen Kenntniß gebracht, daß ihr bis jetzt niemals eine Mittheilung seitens der betreffenden Königl. Regierungen über die im Kommunal-Forstdienste erfolgten Anstellungen gelernter Jäger des Jägercorps zugekommen sei, selbst dann nicht, wenn solche Anstellungen definitiv stattgefunden und das damit verbundene Einkommen z. 160 Rthlr. jährlich erreicht oder überschritten habe, aus welchem Grunde sie bisher auch außer Stande gewesen sei, solche Individuen aus der Forst-Verforgungsliste zu streichen.

Zur Vermeidung der aus einer solchen Unterlassung notwendiger hervorzulehrenden Uebelstände wird die Königl. Regierung daher angewiesen, der Inspektion der Jäger und Schützen von allen in neuerer Zeit in Ihrem De-

parlement bereits stattgefunden und künftig eintretenden definitiven Anstellungen gelehrter Jäger des königlichen Jägerkorps im Kommunal-Forstdienste, Nachricht zu geben, auch dabei das mit den Stellen verbundene jährliche Einkommen anzuzeigen, wobei der Geldwerth von Naturalien, Nahrungen, sowie der Betrag unbestimmter Einnahmen, nach einem ungefähren Überschlage mit zu berücksichtigen. Berlin, den 11. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

VIII. Jagd-Verwaltung.

35) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Verpachtung von Kommunal-Jagden an mehrere Pächter gemeinschaftlich, vom 15. Dezember 1846.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 21. Oktober d. J. hierdurch eröffnet wird, kein Gesetz bekannt, welches den Kommunen verbietet, die ihnen gehörenden Jagden an mehrere Pächter gemeinschaftlich zu verpachten. In Ermangelung eines solchen Gesetzes kann aber die Stadtgemeinde zu N. nicht mit Erfolg angehalten werden, ihre städtische Jagd nur an Einen Pächter in Pacht zu überlassen; dagegen wird der Königl. Regierung zur Pflicht gemacht, in Ihrer Qualität als Kommunal-Aufsichtsbehörde, und als die zur Sanbhabung der Forst- und Jagdpolizei in den Kommunalforsten und Jagden berufene Behörde, darüber zu wachen, daß nur zuverlässige und qualifizierte Jagdpächter zugelassen werden. Berlin, den 15. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.
v. Bodelschwingh.

Ministerium des Königl. Hofes. Zweite Abtheilung.
Im Auftrage. Thoma.

36) Erlaß an das Königl. Oberpräsidium zu N., die Diäten- und Kopialien-Zahlungen bei den Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen betreffend, vom 13. Februar 1847.

Dem Königl. Oberpräsidio erwidere ich ergebenst auf den Bericht vom 27. Dezember v. J., das Verfaßten der dortigen Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen betreffend, wie ich damit einverstanden bin, daß nach den angelegten Erörterungen weder gegen die äufere Ordnung der Geschäftsführung der gedachten Kommissionen, noch gegen die Annahme eines besonderen Rendanten Erinnerungen zu machen sind. Was die wegen des Anjages der Kosten geführte Beschwerde betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die nach den Bestimmungen der §§. 39. bis 42. der Verordnung vom 7. März 1843. zu liquidirenden Diäten auf die an Einem Tage abgehaltenen Termine verhältnismäßig zu verteilen sind, da die Diäten für einen bestimmten Tag gezahlt werden, und deshalb für jeden Tag niemals doppelt in Ansatz gebracht werden dürfen. Dagegen können die Kommissionen nicht für verpflichtet erachtet werden, wenn auch die Verhandlungen mit den Parteien nicht den ganzen Tag oder 7 Stunden ausfüllen sollten, sich eine Herabsetzung des Diätensatzes gefallen zu lassen. Bei Terminen, die außerhalb des Wohnorts der Kommissionen abgehalten werden, bedarf dies keiner näheren Erläuterung, da hier der bewilligte mäßige Satz von 2 Rthlr. kaum ausreichen wird, um die baaren Auslagen der Kommissionen zu decken. Was dagegen die Diäten für Verhandlungen und Termine am Wohnorte der Kommissionen betrifft, so liegt es sowohl im Sinne, als in den Worten des Gesetzes, daß ihnen dieselben als eine Remuneration für die übernommenen Geschäfte gewährt sind und in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen liquidirt werden können. Nun bestimmt der §. 39. a. a. D., daß die Kommissionen für die Tage, an denen sie kein Zusammentritt der Kommission oder in den ihnen aufgetragenen Geschäften fungiren, Diäten zu beziehen haben. Von einer Theilung des Diätensatzes nach gewissen Stunden ist dabei nicht die Rede, und dies würde auch weder der Stellung der Kommissionen, welche durch das Vertrauen der Kreisversammlung zu den ihnen übertragenen Funktionen berufen sind, noch den Grundätzen der Billigkeit entsprechen. Denn abgesehen davon, daß die Kommissionen auch für Termine, welche einen längeren Zeitaufwand als 7 Stunden erfordern, einen höheren Diätensatz zu liquidiren nicht berechtigt sind, so kann man ihnen, nachdem sie sich vollständig zu den Verhandlungen vorbereitet haben, nicht anstehen, für sich nur einen Diätensatz von 8 Egr., und für den Protokollführer nur 3 Egr. zu liquidiren, wenn die Verhandlung etwa durch das Nichterscheinen einer Partei vereitelt, oder durch andere zufällige Umstände in kurzer Zeit beendet wird. Mit einem solchen Satze würden sie sich aber begnügen müssen, wenn die Diäten auf 7 Ar-

beits-

beurtheilt werden sollen und der Termin mir **Ein Stunde** erfordert hätte. Ganz anders verhält es sich mit den schriftlichen Abarbeitungen, deren der §. 39. als a. D. offenbar in Gegensatz zu den Verhandlungen mit den Parteien gedenkt, und für welche sich, um eine Remuneration festzusetzen, ein anderer billiger Maßstab, als der dort angegebene, nicht wohl auffinden läßt. Wenn nun aber ein Kommissarius die ihm zugewandene Befugniß wider Erwarten mißbrauchen- und Termine, welche füglich an Einem Tage abgeholt werden können, an verschiedenen Tagen ansehen und dadurch den Parteien unnütze Kosten verursachen sollte, so ist es unbeschwerlich, daß die Aufsichtbehörde das Recht und die Befugniß hat, einzuschreiten und einem solchen Unwesen zu steuern. Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Vorschlag, den Dirigenten der Kommissionen die Führung von Tagebüchern, wie solche den Kommissarien der General-Kommissionen obliegt, vorzuschreiben, nur für angemessen erachtet werden, und eruche ich das Königl. Oberpräsidium ergebnis, demgemäß das Erforderliche gefälligst anzuordnen. Was die in Anrechnung gebrachten Kopialien anlangt, so kann ich mich mit der von dem Königl. Oberpräsidium entwickelten Ansicht, insbesondere damit, daß der höchste Satz von 2½ Egr. für den Bogen nur da eintreten darf, wo eine bedeutende Abschafft verlangt wird, einverstanden erklären.

Das Königl. Oberpräsidium eruche ich ergebnis, die dortige Kreisjagd- und Jagdinspektoren-Kommissionen gefälligst anzuweisen, in Zukunft bei Aufstellung ihrer Liquidationen nach den vorstehend entwickelten Grundrissen zu verfahren. Auch bin ich damit einverstanden, daß eine zureichende Veranlassung vorliegt, die bisherigen Liquidationen einer genaueren Revision zu unterwerfen, welche einem dazu geeigneten geübten Beamten der dortigen General-Kommission zu übertragen sein wird.

Das Königl. Oberpräsidium wolle auch in dieser Beziehung gefälligst das Weitere anordnen.

Berlin, den 13. Februar 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

IX. Militair-Angelegenheiten.

37) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an den Königl. Militair-Kommissarius hieselbst, die Vereidigung der Ersahmannschaften betreffend, vom 2. Januar 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) eine Abschrift der an das Kriegsministerium ergangenen, von demselben dem Ministerio des Innern mitgetheilten Allerhöchsten Order vom 26. November v. J., die Vereidigung der Ersahmannschaften betreffend, zur Nachricht und weiteren Veranlassung. Berlin, den 2. Januar 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

Ich bestimme über die Vereidigung der Ersahmannschaften, zur Befestigung der früher wahrgenommenen Verschiedenheit, hierdurch Folgendes.

1) Die Vereidigung der Ersahmannschaften erfolgt — ohne daß dadurch besondere Kosten entstehen dürfen — durch die Offiziere unmittelbar nach der Aushebung, nach der durch den betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur für jeden Aushebungsort im Voraus herbeizuführenden freywilligen Anordnung.

2) Bevor zu der Vereidigung geschritten wird, sind die Ersahmannschaften, wo es angeht, konfessionell in den Kirchen und Synagogen durch Geistliche zur Eidesleistung vorzubereiten. Hiernächst werden sie

3) an dem zur Eidesabnahme bestimmten Orte wieder versammelt und, nach geschickener Vorlesung der Kriegsartheil, so weit es in Garnisonen statt finden kann, bei der Fahne oder am Geschütz, sonst aber auf den Säbel oder Degen des Offiziers, nach vorausgegangener Erklärung der symbolischen Bedeutung, der für jede Konfession vorgeschriebenen Formel gemäß, vereidigt. Sobald dies geschehen, hat

4) der vereidigende Offizier unter der vorher anzufertigenden namentlichen Rufe zu befehlen, daß und wann von ihm den vereidigten Leuten der Eid abgenommen worden ist.

Indem Ich dem Kriegsministerium überlasse, hiernach weiter zu verfügen, bemerke Ich zugleich, daß unter geeigneten Umständen der Eidesabnahme ein besonderer feierlicher Akt nachfolgen kann. Berlin, den 26. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

- 38) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Konsistorien in eben derselben Angelegenheit, vom 8. Januar 1847.

Das Königl. Konsistorium erhält in der abschriftlichen Anlage eine an das Königl. Kriegsministerium erlassene und mit von demselben mitgetheilte Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 26. November pr. — die Vereidigung der Erbsammannschaften betreffend — zur Kenntnissnahme. Berlin, den 8. Januar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichorn.**

X. General-Postverwaltung.

- 39) Cirkular-Befugung, betreffend die Heranziehung der Postbeamten in der Rheinprovinz zu den Gemeindefasten, vom 9. Januar 1847.

(Bergl. S. 5. Nr. 7.)

Der Herr Minister des Innern hat zur Beseitigung fernerer Zweifel die Befugung getroffen, daß in der Rheinprovinz überall, wo die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. eingeführt ist, nach Maßgabe des §. 29. derselben, die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822., betreffend die Heranziehung der Staatsbeamten zu den Gemeindefasten, als maßgebend erachtet werden sollen, und zugleich anerkannt, daß danach sowohl die Privat-Postschreiber, als auch diejenigen Postbeamten, welche nur auf kurze Zeit als Stellvertreter für erkrankte oder beurlaubte Beamte an einem Orte vorübergehend beschäftigt werden, von Kommunal-Fasten befreit bleiben, wozogen Postschreiber, welche einzelnen Postanstalten dauernd zur Aushilfe zugewiesen werden, ebenso, wie Post-Sekretaire und andere bleibend angestellte Beamte, zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben verpflichtet sind.

Die Postanstalten werden mit Bezug auf die Cirkular-Befugung vom 12. December 1845. ad Nr. 8., hiervon in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 9. Januar 1847.

General-Postamt. v. **Schaper.**

- 40) Befugung an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhältnisse der Postillone und die Anstellung von Ausländern als solche betreffend, vom 22. Januar 1847.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 14. Februar v. J. eröffnet, wie es nach den mit dem Königl. General-Postamte gepflogenen Verhandlungen als feststehend anzunehmen ist, daß die Postillone als Staatsdiener zu betrachten sind, da von ihnen der für alle unmittelbaren Civilbeamten in der Vererbung vom 5. November 1833. vorgeschriebene Eid abgeleistet wird, ihnen ein Anspruch auf Gnadengehalt eingeräumt ist und ihren dienstlichen Versicherungen die durch die Gesetze für amtliche Versicherungen festgesetzte Glaubwürdigkeit beigelegt wird. Wenn es nun auch hienach und mit Bezug auf den §. 6. des Gesetzes vom 31. December 1842. über die Erwerbung der Eigenschaft als diesseitiger Unterthan, unbedenklich ist, daß durch die von Seiten der Postanstalten zu beschließende Annahme eines Ausländers als Postillon dieser in den diesseitigen Unterthanenverband tritt, so hat sich doch der Herr General-Postmeister v. Schaper bereit erklärt, die Postbehörden anzuweisen, keinen Ausländer ohne seine Genehmigung als Postillon anzunehmen, auch vor der Annahme die betreffende Gemeinde mit ihrem etwaigen Widerspruche zu hören. Als ausländische Postillone werden indessen diejenigen nicht erachtet werden dürfen, welche Bundesstaaten angehören, in denen Preußen das Postregal ausübt, es werden deshalb die in den Anhaltischen und Schwarzburgischen Fürstenthümern heimischen Postillone, deren Zahl übrigens unbedeutend ist, als Ausländer nicht angesehen werden können.

Nächstlich der Vergangenheit muß es übrigens bei den einmal erfolgten Anstellungen ausländischer Postbeamten. Berlin, den 22. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

41) Anweisung des Königl. General-Postamts in eben derselben Angelegenheit, v. 16. Jan. 1847.

Die Postanstalten im Inlande werden hiedurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen außerhalb der Preussischen Staaten geborne Individuen zum Postillondienste bei Preussischen Posthaltereien angenommen werden sollen, vor der Verhütung der Annahme zum Postillondienste und vor der Edesleistung an das General-Postamt zu berichten und dessen Bestätigung der Annahme zu gewärtigen. Berlin, den 16. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

42) Verordnung, die Einlieferung unfrankirter Briefe betreffend, vom 1. Januar 1847.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß einzelne Postanstalten, bei welchen Briefkästen sich befinden, an das Publikum das Verlangen stellen, die unfrankirten Briefe nicht mehr am Annahmefenster abzugeben, sondern in den Briefkästen zu legen. Die Einrichtung der Briefkästen ist hauptsächlich zur Bequemlichkeit für das Publikum geschehen. Daß aus der Benutzung der Briefkästen auch für den Beamten eine Erleichterung erwächst, berechtigt denselben indeß nicht, die Abnahme unfrankirter Briefe am Annahmefenster zu versagen. Es soll dem Beamten jedoch unbenommen sein, den Aufgeber des Briefes für künftige ähnliche Fälle auf höfliche Weise darauf aufmerksam zu machen, daß unfrankirte Briefe nicht am Annahmefenster abzugeben zu werden brauchen, sondern zur größeren Erleichterung des Aufgebers in den Briefkästen gelegt werden könnten. Berlin, den 1. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

43) Verordnung, die Annahme rekommandirter Briefe betreffend, vom 14. Februar 1847.

Die Postanstalten haben von jezt ab in die Einlieferungs-Scheine über rekommandirte Briefe außer dem Datum auch die Stunde der Einlieferung, z. B. in folgender Weise:

„zur Post um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh“

gewissenhaft zu vermerken. Damit die Annahme der rekommandirten Briefe nicht mit dem Geschäftskandrange unmitttelbar vor der Schlußzeit zusammenfällt, und beim Besichtigen und Wiegen derselben, sowie bei Ausstellung der Scheine und bei der Expedition mit gehöriger Vorsicht verfahren werden kann, soll für rekommandirte Briefe die Schlußzeit zur Annahme eine halbe Stunde früher, als für gewöhnliche Briefe, eintreten. Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt werden. Den Postanstalten wird übrigens empfohlen, namentlich in der ersten Zeit, bis diese Maßregel zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist, gegen das Publikum mit Nachsicht und Willfährigkeit zu verfahren. Berlin, den 14. Februar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

44) Verfügung an das Königl. Ober-Postamt in N., die Abholung der angekommenen Geldbriefe betreffend, vom 8. Januar 1847.

Auf den Antrag des Ober-Postamts in N. vom 8. v. M., daß die Erhebung von Packkammer-Lagergeld, wie solche für Geldsendungen in Paketen, Kisten, Fässern oder Beuteln durch die §§. 60. und 61. des Postges.

Zar-Regulativ vorgeschrieben ist, auch auf Geldbriefe ausgebeht werde, kann deshalb nicht eingangen werden, weil einer solchen Erweiterung die ausdrückliche Bestimmung des Allerhöchst vollzogenen- und zum Befehle erhobenen Porto-Zar-Regulativs entgegensteht.

Zur Vermeidung des Uebelstandes, daß Korrespondenten, die an sie eingehenden Geldbriefe oft längere Zeit unabholt lassen, wie dies bei dem Ober-Postamte in N. zum Oftern vorkommt, wird es am Zweckdienlichsten sein, daß dergleichen Korrespondenten schriftlich ersucht werden, die Geldbriefe nicht später, als im Laufe des folgenden Tages nach der Ankunft abholen zu lassen; widrigenfalls ihnen solche durch den Briefträger gegen Einziehung des gesetzlichen Briefbestellgeldes zugesandt werden würden. Berlin, den 8. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

- 45) Verordnung, die Anmeldung der bei den Postanstalten lagernden Poststücke durch das Postamtsblatt betreffend, vom 29. Januar 1847.

Mit Bezug auf die Bestimmung sub Nr. 8. in der Verordnung vom 17. September 1846, die Einführung des Post-Amtsblatts betreffend, werden die Postanstalten hiermit angewiesen, die bei denselben lagernden, überzähligen Poststücke, deren Abgangs- und Bestimmungsort nicht ausgemittelt werden kann, mit möglichster Angabe des Inhalts dieser Packete und deren Signatur, stets ohne Zeitverlust zur Aufnahme in das Post-Amtsblatt anzumelden. Berlin, den 29. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

- 46) Bescheid an den N. N., die Ertheilung von Attesten über Entfernungen von einem Orte zum andern betreffend, vom 12. Januar 1847.

Auf das hierbei zurückersolgende Gesuch vom 26. v. M. wird Ihnen eröffnet, daß von Seiten der Postbehörde Atteste über Ortsentfernungen grundsätzlich nur in solchen Fällen erteilt werden, wo es sich um Bescheinigung der postmäßig angenommenen Entfernung zwischen Orten, an denen sich Postanstalten befinden, handelt, wogegen über die Entfernung einzelner Güter von einander dergleichen Atteste nicht ausgestellt werden können.

Berlin, den 12. Januar 1847.

General-Postamt. Schmückert.

- 47) Bescheid an den Königl. Major N. N., wegen Einstellung des Debits des Post-Meilenzeigers, vom 15. Januar 1847.

Ew. rc. erwiedert das General-Postamt auf das gefällige Schreiben vom 19. Dezember v. J. ergehenß, daß der, früher im Coursbureau bearbeitete Post-Meilenzeiger nicht mehr ausgegeben wird, da die im vorigen Jahre erschienene, vom gedächtn Bureau entworfene offizielle Postkarte des Preussischen Staats und der angrenzenden Länder, in 9 Blättern, welche in der hiesigen Kartenhandlung von C. Schropp et Comp. käuflich zu haben ist, und welche genaue Angaben der postmäßigen Entfernungen zwischen den betreffenden Orten enthält, denselben in jeder Beziehung vollständig ersetzt. Ew. rc. muß das General-Postamt daher überlassen, für die Zwecke des Denselben untergebenen Bataillons dieses Kartenwerk anzuschaffen. Berlin, den 15. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

48) **Circular=Verfügung, der neuesten Eisenbahn- und Dampfschiffahrts=Regeweiser von S. Zimmermann betreffend, vom 23. Januar 1847.**

Unter dem Titel: „Neuester Eisenbahn- und Dampfschiffahrts=Regeweiser von Hermann Zimmermann“ ist hieselbst eine Druckschrift erschienen, welche in übersichtlicher Form die speziellen Fahrpläne der Deutschen Eisenbahnen, nebst Notizen über die dirigirenden Eisenbahnbeamten, die Wegeelängen, die Dauer der Fahrten, die Preise u. s. w. enthält.

Die Postanstalten werden auf dieses anscheinend zweckmäßige Werk, — von welchem von Zeit zu Zeit neue Auflagen ausgegeben werden sollen, damit solches immer möglichst bei der Gegenwart erhalten werde, — mit dem Bemerkn aufmerksam gemacht, daß zum Gebrauch für die Postanstalten Exemplare desselben zum Preise von 4 Sgr. portofrei durch das hiesige Zeitungs-Komtoir bezogen werden können. Berlin, den 23. Januar 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

49) **Verordnung, die Beförderung von Gütern über 80 Pfund schwer nach Oesterreich betr., vom 14. Januar 1847.**

Wiewohl die Postanstalten durch den §. 14. des General-Circulars vom 20. August 1845. angewiesen werden sind, Fahrpostsendungen nach Oesterreich, welche das Gewicht von 80 Pfund überschreiten, zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen, so gehen dennoch bei den Grenz-Postanstalten gegen Oesterreich noch hin und wieder derartige Sendungen ein. Die Folge hiervon ist, daß, da die Kaiserlich Oesterreichische Fahrpost-Ordnung den Transport so umfangreicher Päckereien nicht gestattet, überdies auch die Beschaffenheit der dafelbst couffrenden Postwagen deren Verladung in den meisten Fällen unzulässig macht, jene Sendungen von den Oesterreichischen Konsulaturen zurückgewiesen werden, und wegen der Weiterbeförderung daher Verlegenheiten entstehen. Unter diesen Umständen wird den Postanstalten die obige Bestimmung mit dem Bemerkn hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bei fernerer Übertretung derselben die betheiligten Beamten für alle daraus herorgehenden Nachtheile verantwortlich bleiben würden. — Wünschen die Versender, nach Oesterreich bestimmte, über 80 Pfund schwere Kolln mit der Post abgehen zu lassen, so müssen dieselben solche an einen Expeditur am Preussischen Grenzorte adressiren, welcher sodann für deren Weiterbeförderung auf andere Weise Sorge zu tragen hat. Berlin, den 14. Jan. 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

50) **Verordnung, die Begleitung der Päckerei=Sendungen nach dem Kraauer Gebiete mit Inhalts=Deklarationen betreffend, vom 27. Januar 1847,**

Da das Kraauer Gebiet vom 29. Januar d. J. ab in die Oesterreichische Zoll-Linie eingeschlossen wird, so bedürfen Päckerei=Sendungen nach dem gedachten Gebiete von jezt ab der Mitgabe besonderer Inhalts=Deklarationen. Die Inhalts=Deklarationen müssen in Bezug auf Vollständigkeit und Fassung denselben Anforderungen entsprechen, welche an die Deklarationen zu Sendungen nach den K. K. Oesterreichischen Staaten gemacht werden. Was aber die Zahl der mitzugebenden Deklarationen bei den Päckerei=Sendungen nach dem Kraauer Gebiete anbelangt, so sind in dieser Beziehung folgende Vorschriften maßgebend. Ist die Päckerei=Sendung an einem zum großen Deutschen Zollvereine gehörigen Orte aufgegeben worden, so genügt die Mitgabe zweier gleichlautenden Deklarationen. Gehört aber der Ort, wo die Sendung aufgegeben worden ist, nicht zu dem großen Deutschen Zollvereine, so muß die Sendung mit drei gleichlautenden Deklarationen versehen sein, von welchen eine bei dem Ausgangs-Zollamte des Vereines zurückbleibt. Die Postanstalten haben darauf zu halten, daß diesen Anforderungen sowohl bei den aus dem diesseitigen Postgebiete abgehenden, als auch bei den durch dasselbe transitirenden Päckereien, nach dem Kraauer Gebiete, genügt werde. Die benachbarten obersten Postbehörden sind ersucht worden, den jenseitigen Postanstalten in Bezug auf die durch das diesseitige Postgebiet transitirenden Päckereien die nöthige Anweisung zu erteilen. Berlin, den 27. Januar 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

XI. Angelegenheiten der Preussischen Bank.

51) Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission, mit der Beschreibung der neuen Preussischen Banknoten zu 50 Rthlr., vom 8. Januar 1847.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. October 1846. (Minist.-Bl. S. 288.) bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Juli 1846. (Siefsamm. Nr. 2727. S. 264.) die Beschreibung der neuen Preussischen Banknoten zu 50 Rthlr., welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preussische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniss. (Anl. a.)
Berlin, den 8. Januar 1847.

Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten. **Comptable. H. C. Carl. Kohlwes.**

a. Beschreibung der neuen Preussischen Banknoten zu 50 Rthlr.

Die neuen Preussischen Banknoten zu 50 Rthlr. sind 5 $\frac{1}{2}$ Zoll breit und 3 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, und bestehen aus einem gelblichen Papier mit dem nachstehend beschriebenen Wasserzeichen:

- 1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Wertbezeichnung 50., welche
- 2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:
„PREUSSISCHE BANKNOTE“
und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird,
- 3) unten in den beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
18 46

ebenfalls hell.

I. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

- 1) das mittlere Königl. Wappen mit Ordenskette, Hermelinmantel und Krone; dasselbe ist von beiden Seiten
- 2) von Rankenverzierungen umgeben, zwischen denen zwei auf Stämmen ruhende Genien angebracht sind, welche mit der einen Hand Palmzweige über dem Wappen, mit der andern Hand dagegen Laubgewinde halten, die mit den Seitenverzierungen der Banknoten verbunden sind;
- 3) über dem Wappen, in verzierten lateinischen Initialen:

„PREUSSISCHE BANKNOTE“

- 4) zur rechten Seite desselben, über dem Laubgewinde und von Ranken umgeben, in lateinischer Kursivschrift:
„Prussian Banknote“
- 5) zur linken Seite desselben, in gleicher Weise, in lateinischer Kursivschrift:
„Billet de la banque de Prusse“

Unter dem Wappen folgt

- 6) der Text der überall mit dem Buchstaben A. und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich

A. (laufende Nummer)

FUNFZIG THALER

zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einkäufer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Ausweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) von Kamprecht. Witt. Reichsbach. Meyen.

Ausgefertigt. (Unterschrift des Bankbeamten.)

- 7) Zu beiden Seiten und etwas unterhalb des Wappens steht die Wertbezeichnung

50
Thaler

in verzierten Biffen,

- 8) Neben dem Text befinden sich Figuren, von denen
 - a. die eine rechts, die Gewerbe durch Mechanik und Dampf,
 - b. die andere links, den Handel durch Anker und Wasser,

allegorisch darstellt, und zwar zwischen Schilfblättern steht, welche aus einem Reiche entspringen, zu dessen Fuß verjerte Sessel dienen.

Diese beiden Sessel enthalten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

„HAUPT-BANK-DIRECTORIUM 1846.“

In lateinischen Initialen.

Oberhalb der beiden Figuren laufen die Seitenverzierungen in Reiche aus, an denen die Laubgewinde befestigt sind, und welche geflügelten Adlern mit Krone zum Sitze dienen.

Unterhalb des Tages befindet sich zwischen den erwähnten Sesseln

- 9) die Strafsanktion in gotischer Diamantschrift von einer geradlinigen Einfassung umgeben, auf welcher in beiden Ecken, an die Seitenverzierungen sich anlehnend, geflügelte Knaben mit Lanzen, als Wächter sitzen.
- 10) Befestigt sind:
 - a. sämtliche Verzierungen, dunkelblau,
 - b. das königliche Wappen und die Stempel in den Ecken der Seitenverzierungen, rotbraun,
 - c. die Schrift- und Zahlenzüge, schwarz.

II. Die Rückseite:

steht:

- 1) in braun ein Netz aus gewellten Schneckenlinien,
 - 2) auf dem Anfangspunkte dieser Schneckenlinien, den Kontrollstempel der königlichen Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
 - a. aus dem geprägten heraldischen Adler in rotbraunem Grunde, mit
 - b. der Umschrift „K. IMMEDIAT. COMM. Z. CONT. D. BANKNOTEN“ in lateinischen Initialen,
 - c. einem darunter angebrachten Banne mit der Aufschrift:
CAB. ORD. V. 16. JULI 1846.
- in lateinischen Initialen, und
- d. einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Kommission: **Costenoble. S. C. Carl. Rohlfes.**
- Alles in rotbrauner Druckfarbe.

52) Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission, mit der Beschreibung der neuen Preuß. Banknoten zu 100 Rthlr., vom 27. Februar 1847.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Juli 1846. (Gesetzsamml. Nr. 2727.) die Beschreibung der neuen Preuß. Banknoten zu 100 Rthlr., welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successiv an die Preuß. Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. (Anl. a) Berlin, den 27. Februar 1847.

Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. S. C. Carl. Rohlfes.

a. Beschreibung der neuen Preussischen Banknoten zu 100 Rthlr.

Die neuen Preuss. Banknoten zu 100 Rthlr. sind $5\frac{1}{2}$ Zoll breit und $3\frac{3}{16}$ Zoll hoch und bestehen aus einem blauen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

- 1) in der Mitte die dunkelgelbhaltene und hell eingefasste Wirthsbezeichnung:

100,

- 2) von einem Bogensüße, enthaltend in lateinischen Initialen
„PREUSSISCHE BANKNOTE“

- und einigen Bogenverzierungen, Alles hell, eingeschlossen wird;
- 3) unten in beiden Ecken die gleichmäßig getriebene Jahreszahl

18 46.

ebenfalls hell.

A. Die Schaufseite

steht oben in der Mitte:

- 1) in einem aufgerollten, gemusterten und mit verzierten Ranten eingefassten Teppich das mittlere königl. Wappen mit Lebenskette, Krone und den beiden wüthenden Männern mit Keulen,
- 2) an den beiden Stellen oben links und rechts sitzende Wächter,
- 3) in der oberen Kante des Teppichs die Aufschrift:

„PREUSSISCHE BANKNOTE“

- In lateinischen Initialen.
- 4) in der unteren Kante desselben in lateinischer Kursivschrift,
links: „Billet de la Banque de Prusse,“
rechts: „Prussian Banknote“
 - 5) auf dem Teppich selbst, und zwar links und rechts vom Wappen, die Wertbezeichnung: 100 Thaler.
 - 6) Der Text der überall mit dem Buchstaben A und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nummer)

EIN HUNDERT THALER

(mit kleinen Wäulen verziert)

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Inhaber dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Ausweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. v. L a m p r e c h t. W i t. R e i c h e n b a c h. M e y e r.

Vorgesetzt (Unterschrift des Bankbeamten.)

- Zu beiden Seiten des Textes und des Teppichs befinden sich:
- 7) auf von Knaben unterflühten und von Rankengewächsen umschlungenen verzierten Säulen zwei weibliche Figuren, von welchen
 - a. die eine links: den Frieden mit Lorbeerkrone, Palmzweig und Wehren,
 - b. die andere rechts: die Glückseligkeit mit der Dürckrone, einem Züßhorn mit Früchten und einem Säuerruter, allegorisch darstellt.
 - 8) Schlinggewächse angebracht, welche den in der Mitte eingebrachten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

HAUPT-BANK-DIRECTORIUM 1846.

in lateinischen Initialen, umgeben.

Unter den Seitenverzierungen und den ebengedachten Schlinggewächsen befindet sich

- 9) in einer verzierten Leiste die Strafs-Ankündigung in gothischer Diamantschrift.
- 10) Befördert sind:
 - a. der Teppich, das königliche Wappen, sämtliche Fetzierungen und die Einfassung der Strafs-Ankündigung: roth = braun,
 - b. die Initialen und Wertbezeichnungen im Teppich, so wie der von den Schlinggewächsen umgebene, ad 8., beschriebene Stempel: dunkelblau,
 - c. Die übrigen Schrift- und Zählensätze: schwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:

- 1) ein Netz aus gewellten Schneckenlinien in hellblau;
- 2) auf dem Anfangspunkte dieser Linien den Kontroll-Stempel der Königl. Immmediat-Kommission zur Kontrollierung der Banknoten, bestehend:
 - a. aus dem geprägten heraldischen Adler in weißlichblauer Grund,
 - b. mit der Umschrift:

„K. IMMEDI. COMM. Z. CONTR. D. BANKNOTEN“

in lateinischen Initialen;

c. einem darunter angebrachten Bande, mit der Umschrift:

„CAB. ORD. V. 16. JULI 1846.“

in lateinischen Initialen, und

d. einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Kommission: Costenoble. F. C. Carl. Rohwers.

Alles in weißlichblauer Druckfarbe.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2.

Berlin, den 15. April 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

53) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. wegen der von den Regierungs-Präsidien einzureichenden namentlichen Nachweisungen der im Laufe des Jahres im Civildienste neu angestellten oder beförderten Individuen, vom 29. Januar 1847.

Der Königl. Regierung erwidern wir auf die Berichte vom 13. März und 5. Dezember v. J., daß es nicht in der Absicht gelegen hat, durch die Circular-Verfügung vom 31. Januar v. J. (Nrl. a.) die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. December 1825. in Betreff der danach von den Regierungen-Präsidien einzureichenden namentlichen Nachweisungen der im Laufe des Jahres im Dienste neu angestellten Personen abzuändern. Es sind vielmehr auch in der Folge diese namentlichen Nachweisungen sowohl dem Ministerium des Innern als auch dem Finanzministerium, nach deren Ressorts von einander getrennt, mittelst besondrerer Berichte sechs Wochen nach dem Jahreschlusse einzureichen und es ist darin am Schlusse die Zahl der angestellten Militärpersonen summarisch anzugeben, in welche Zahl für das Ministerium des Innern nach Vorschrift des Circular-Erlasses vom 18. Januar 1839. auch die in der Polizei- und Kommunal-Verwaltung, so wie bei den Instituten angestellten Personen mit aufzunehmen sind. Berlin, den 29. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh:

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

a.

Da die Königl. Regierungen-Präsidien, nach der Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825., nach wie vor verpflichtet sind, am Jahreschlusse Nachweisungen über die im Laufe des Jahres im Dienste neu angestellten Personen einzureichen, auf welchem Wege die Königl. Ministerien auch über die vorgekommenen Anstellungen ehemaliger Militärs die erforderliche Anzeige erhalten, so hat es, wie wir der Königl. Regierung auf den Bericht vom 12. November v. J. erwidern, bei Erlaß jenes Ministeriums vom 13. October 1845. (Minist.-Bl. S. 369. Nr. 337.) nicht in der Absicht gelegen können, den Provinzialbehörden aufzuerlegen, noch besondere Nachweisungen hinsichtlich der Angestellten von Militärpersonen an das Königl. Kriegsministerium einzureichen. Vielmehr sind wir beim Erlaß jenes Ministeriums daran ausgegangen, daß es genügt, wenn ferner in den alljährlichen Nachweisungen der Herrn Regierungspräsidenten die angestellten Militärpersonen nur summarisch aufgeführt werden, indem es, nach der Erklärung des Königl. Kriegsministeriums, seitens der Centralstellen fortan nur einer summarischen

Minist.-Bl. 1847.

3.

rischen Zusammenstellung der Aufstellungen der gedachten Art und deren Einreichung an das genannte Königliche Ministerium betref. Berlin, den 31. Januar 1846.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Für den Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Bodelschwingh.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg und Abschrift an sämtliche übrige
Königl. Regierungen zur gleichmäßigen Beachtung.

54) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ansmittelung
verförmungsberechtigter und qualifizierter Militair-Zurvaliden zu Unterbedienten-Stellen,
vom 10. März 1847.

— Die Königl. Regierung wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß in ähnlichen Fällen behufs leichter
Ansmittelung verförmungsberechtigter und qualifizierter Individuen künftig zunächst, außer der öffentlichen Auf-
forderung, nebst mit dem Königl. General-Kommando, resp. dem Divisions-Kommando, in Kommunikation zu treten
ist, bevor auf die Genehmigung zur Besetzung derartiger Stellen durch Nichtverförmungsberechtigte angetragen
wird. Berlin, den 10. März 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

55) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen und General-Kommissionen, so-
wie an die Königl. Ministerial- und Bau-Kommission und an das Königl. Polizei-
präsidium hieselbst, betreffend die Gewährung von Verförmungskosten für degradirte Beamte,
vom 21. März 1847.

Um in Betreff der Bewilligung von Umzugskosten bei Verförmung degradirter Beamten ein gleichartiges Verförm-
en herbeizuföhren, hat das Königl. Staatsministerium unter dem 24. Januar c. sich zu dem Beichusse vereinigt,
daß einem degradirten Beamten, der lediglich in Folge der Degradation an einen andern Ort versetzt wer-
den muß, die reglementmäßige Vergütung für die Verförmungskosten nicht verjät werden könne.

Die Königl. Regierung (General-Kommission etc.) wird hieron zur Beachtung in vorkommenden Fällen in Kennt-
niß gesetzt. Berlin, den 21. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Bernuth.

56) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-
Bau-Kommission hieselbst, betreffend die Entschädigung der Stellvertreter von Baubeamten
für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichens-Materialien und Büroaufkosten, vom 11. März 1847.

Es ist wahrgenommen worden, daß den Baubeamten, welche Reise- und Fuhrkosten-Fixa, so wie Schreib-
und Zeichens-Materialien- und Büroaufkosten beziehen, verschiedentlich selbst bei längerer, durch Urlaub oder Krank-
heit veranlaßter Vertretung jene Vergütungen auch für die Zeit der Stellvertretung ohne Weiteres ausgezahlt
werden, und daß in Folge dessen die Stellvertreter von diesen Averfen nichts erhalten haben. Zur Vermeidung der Nachtheile,
welche hieraus für den Dienst zu besorgen sind, wird die Königl. Regierung mit Bezug auf die allgemeine Verfügung
vom 31. Mai 1833. angewiesen, bei jeder längeren Stellvertretung der Baubeamten (einschließlich der Regierungsbauräthe),
welche dergleichen Averfen beziehen, gleich bei Einleitung der Stellvertretung anzunehmen, daß, wenn die zu vertre-
tenden Beamten Fuhrwerk halten, dieses dem Stellvertreter zur Disposition gestellt werde, und wenn denselben ein
Fuhrwerk nicht zu halten nachgelassen worden, dem Stellvertreter einen entsprechenden Theil der Fuhrkostengelder
unmittelbar zu überweisen; eben so auch einen verhältnismäßigen Theil der Schreib- und Zeichens-Materialien-
und Büroaufkosten-Averfen dem Stellvertreter unmittelbar zahlen zu lassen. Berlin, den 11. März 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 57) Auszug aus dem Bescheide an die Stadtverordneten zu N., betreffend die Herabsetzung des Normalgehalts städtischer Bürgermeister bei neuen Wahlen der letztern, vom 12. Januar 1847.

— Um Zweifeln und Willkürlichkeiten bei Feststellung der Gehalte in jedem einzelnen Falle einer Stellenbesetzung vorzuzugen, ist im §. 98. der revidirten Städteordnung die Feststellung von Normal-Besoldungssätzen angedeutet und bestimmt, daß wenn demnächst Gründe eintreten sollten, entweder den Etat bleibend zu ändern, oder in einzelnen Fällen davon abzuweichen, ein hierauf gerichteter Antrag der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

Diesem gemäß kann, da für die vertige Stadt ein vom Magistrat entwerfener, von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigter und bezüglicher von der Königl. Regierung bestätigter, mithin den Vorschriften der Städteordnung in jeder Beziehung entsprechender Normaletat vorhanden, in welchem das Gehalt der Bürgermeisterei auf 600 Rthlr. festgesetzt, eine Herabsetzung des letztern auf 600 Rthlr., sei es für immer, oder nur für die Dienstzeit des jetzt zu erwerbenden Bürgermeisters, oder für einen Theil derselben, nur auf die Weise herbeigeführt werden, daß die Stadtverordneten die dafür Ihrer Ansicht nach erhaltenden Gründe auf dem verfassungsmäßigen Wege, nämlich indem dieselben solche zunächst dem Magistrat vortragen, zur Sprache bringen und die Genehmigung der Königl. Regierung nachsuchen, welche sodann die von Ihnen anzuführenden Gründe näher zu prüfen und hiernach über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrages zu entscheiden hat.

Berlin, den 12. Januar 1847.

Der Minister des Innern. v. **Wobleschingh.**

- 58) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Besetzung der Unterbedientenstellen bei den Stadtverordneten-Versammlungen durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, vom 22. März 1847.

Da der durch die Allerhöchste Kabinetordre vom 4. Juli 1832. genehmigte Zusatz zum §. 157. der Städteordnung vom 19. November 1808. wörtlich besagt, daß zu den Stellen der besoldeten städtischen Unterbedienten keine andere als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gewählt werden dürfen, und es um so unbedenklicher ist, daß die für die Stadtverordneten-Versammlungen beschäftigten Voten zu den städtischen Unterbedienten gerechnet werden müssen, als die Städteordnung zwar im §. 137. der Unterbedienten gedenkt, ohne jedoch ausdrücklich festzustellen, ob selbige von den Stadtverordneten allein angehehlt werden sollen, noch weniger hinsichtlich ihrer Anstellung abweichende Bestimmungen zu treffen, der §. 138. aber die Kosten des Geschäftsbetriebes der Stadtverordneten auf die Kämmerkassette verweist; so kann, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 1. d. M. erwidert wird, seitens des unterzeichneten Ministeriums, wie auch schon früher in ähnlichen Fällen geschehen, nur dafür angenommen werden, daß auch zu den Stellen der Unterbedienten bei den Stadtverordneten-Versammlungen nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gewählt werden dürfen.

Berlin, den 22. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abteilung. v. **Manteuffel.**

- 59) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Coblenz an deren sämtliche Landräthe, die Zulassung jüdischer Einwohner auf der rechten Rheinflanke zur Theilnahme an dem Gemeinde-rechte betreffend, vom 8. Januar 1847.

Die in einem speziellen Falle zur Erörterung gekommene Frage, ob die jüdischen Einwohner auf der rechten Rheinflanke, sofern sie im Ubrigen als Meißbeerde qualifizirt sind, zur Theilnahme an dem Gemeinderichte zugelassen seien, ist durch eine Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 30. v. M. dahin entschieden worden, daß die Ausschließung der jüdischen Glaubensgenossen aus dem Grunde nicht gerechtfertigt erscheint,

weil der §. 35. der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. (Ges. Samml. S. 531.) unter den zum Meißberechten qualifizierenden Bedingungen das Bekenntniß zur christlichen Religion nicht aufzählt und die Juden in den betreffenden Landestheilen, wenngleich sie nicht alle Staatsbürgerrechte, vielmehr nur landesherrlichen Schutz genießen, dennoch für Preussische Unterthanen zu halten sind.

Euer Hochw. weisen wir an, hiernach die Bürgermeister zu instruiren und die nachträgliche Aufnahme der betreffenden Juden in die Gemeinderolle zu verfügen. Coblenz, den 8. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

60) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armeeverbänden, vom 25. Januar 1847.

Die von dem Magistrat zu N. in der Angelegenheit wegen Unterstützung der Familie des verstorbenen Erbfuturs N. erhobene Reklamation, welche auf der Ansicht der Unzulässigkeit des Rekurses gegen die Entscheidung der Königl. Regierung beruht, ist, wie Derselben hierdurch auf den Bericht vom 2. d. M. zu erkennen gegeben wird, unbegründet.

Der §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. hat die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armeeverbänden den Königl. Regierungen übertragen, ohne das sich von selbst verstehende Recht der Beschwerde über derartige Entscheidungen bei der ihnen vorgesetzten Behörde auszuschließen. Hätte der Gesetzgeber eine solche Abweichung von der verfassungsmäßigen bestehenden Befugniß der Berufung auf die vorgesetzte Administrations-Justanz beabsichtigt, was nicht der Fall war, so hätte diese Abweichung ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Da dies nun nicht geschehen ist, so faun aus der Zulässigkeit des Rechtsweges in derartigen Streitigkeiten nicht die Unzulässigkeit einer Abänderung der Entscheidung der Königl. Regierung durch das Ministerium des Innern gefolgt werden. Dagegen bleibt der Stadtgemeinde zu N. unbenommen, gegen die von der Königl. Regierung in Vollzug zu setzende Entscheidung des Ministeriums den Rechtsweg zu ergreifen.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, hiernach den Magistrat zu N. des Weiteren zu bescheiden.

Berlin, den 28. Januar 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

61) Anszug aus dem Bescheide an den Magistrat zu N. N., betreffend die Anszbringung der Arztgebühren für arme Kranke, vom 21. März 1847.

— Da der §. 30. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. schlechthin verordnet, daß Arztgebühren ohne Unterschied, ob der Arzt eine feste Besoldung bezieht, oder besonders remunerirt werden muß, nicht in Rechnung gestellt werden sollen, so verstößt die Annahme des Magistrats, daß Gemeinden, welche keine Krankenanstalt besitzen, dergleichen Gebühren allerdings zur Ersattung liquidiren dürfen, gegen alle Regeln der Gesetzesauslegung. Auch hat der Gesetzgeber wirklich beabsichtigt, die gegenseitige Ersattung der Arztgebühren unter den Armeeverbänden ganz auszuschließen. Es würde kein haltbarer Grund obwalten, denjenigen Gemeinden, welche bei sich Krankenanstalten gründen und unterhalten, den Ersatzanspruch zu entziehen, sie aber zu verpflichten, ihrerseits denjenigen Gemeinden, welche keine solche Anstalten haben, das Arztlohn zu ersetzen. Berlin, den 21. März 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

62) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst und an die ständischen Landarmen-Direktionen der Lur- und Neumark, über die Staatsangehörigkeit nach den mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Verträgen, vom 18. Februar 1847.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der in den Verträgen mit Sachsen vom Jahre 1815., 1816. und 1819. gebrauchten Ausdruck: „Domizil und wesentlicher Aufenthalt“ erhoben worden sind

und zur Feststellung bestimmter Grundsätze für künftige Fälle streitiger Staatsangehörigkeit, ist zwischen dem diesseitigen und dem Königl. Sächsischen Gouvernement eine Vereinbarung dahin zu Stande gekommen,

dass in allen Fällen, in denen zwischen Preussen und Sachsen nach der Konvention vom 5. Febr. 1820. und ihrer Ergänzung, vom 12. November 1838. die Übernahme-Verbindlichkeit von der Frage abhängig ist, ob das Individuum nach Maßgabe des Friedensvertrages vom 18. Mai 1815. damals Preussischer oder Sächsischer Unterthan war, über diese Unterthanschaft die Belegenheit des letzten rechtlichen Domizils des Individuums entscheiden soll, in der Art, dass es dabei nur auf die rechtlichen Beziehungen, in welchen das Individuum zu einem bestimmten Orte damals gestanden hat, nicht aber auf faktische Verhältnisse ankommen soll, und dass mithin bei Personen, welche — einschließlich der im §. 8. der Konvention von 1820. bezeichneten Kategorien — ein eigenes Domizil noch nicht erworben hatten, das damalige letzte Domizil ihrer Eltern als fortwirkend anzusehen ist. Damit jedoch dieser Grundsatz nicht auf solche Personen ausgedehnt werde, welche durch einen lange fortgesetzten Aufenthalt in dem Lande, dem sie hienach als Unterthanen eigentlich nicht angehörten, heimisch geworden sind, so ist zugleich verabredet worden, dass von der Ausweisung der, in die in Rede stehende Kategorie gehörigen Individuen dann abzusehen sei, wenn dieselben sich in dem Staate, wo die Ausweisung in Frage kommt, — ungeachtet sie durch den Friedensvertrag von 1815. Unterthanen des anderen Staates geworden sind, — noch bis zum 1. Januar 1846. ununterbrochen aufgehalten haben.

In letzterer Beziehung sollen übrigens kürzere Unterbrechungen des Aufenthalts der in Rede stehenden Personen dann nicht in Betracht kommen, wenn sich aus den näheren Umständen des konkreten Falles ergibt, dass das betreffende Individuum die unzweifelhafte Absicht gehabt hat, seine bisherigen Erwerbs- und Aufenthalts-Verhältnisse, einer nur vorübergehenden Abwesenheit ungeachtet, nicht zu ändern.

Die Königl. Regierung wird hiervon zu Ihrer Nachsichtung in vorkommenden Fällen in Kenntniss gesetzt.

Berlin, den 18. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

63) Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, betreffend die mit dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld getroffene Vereinbarung über die Staatsangehörigkeit unselbstständiger unehelicher Kinder bei Verheirathungen in den gegenseitigen Ländern, vom 21. Februar 1847.

Zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen und dem diesseitigen Gouvernement ist in Beziehung auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld eine Vereinbarung dahin getroffen worden, dass künftig die Verheirathung der Unterthanen des einen Staats mit Angehörigen des anderen Staates an die Bedingung, dass für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut Heimathserwerbe beizubringen seien, nicht weiter geknüpft werden, und den Gemeinden ein beschränktes Widerspruchsrecht nicht zustehen soll.

Die Königl. Regierung wird hiervon nachrichtlich und zur Beachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniss gesetzt. Berlin, den 21. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

64) Verfügung an die Königl. Regierung zu Minden, mit dem Statut für die Kreis-Sparkasse zu Bielefeld, vom 14. März 1847.

Nachdem des Königs Majestät, auf diesseitigen Vortrag mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 1. d. M. die von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossene Errichtung einer Kreis-Sparkasse zu genehmigen, und das für solche entworfene Statut vom 23. Dezember v. J., insbesondere auch die im §. 30. desselben enthaltenen Abweichungen von den Bestimmungen des Reglements vom 12. Decbr. 1838. *) §. 5. und Allerhöchst Ihrer Ordre vom 26. Juli 1841. **) zu bestätigen gerath haben, wird der Königl. Regierung von den mittelst Berichtes vom 17. Januar d. J. eingereichten drei Exemplaren des Statuts anbei eins, welchem eine beglaubte Abschrift der

*) Gesesamml. Jahrg. 1839. S. 5—14.

**) Gesesamml. Jahrg. 1841. S. 287.

gedachten Königl. Decree vom 1. d. M. angehängt (Anl. a. und b.) ist, unter Beifügung eines der beiden andern Exemplare, zur weiteren Veranlassung und Publication des Statuts durch Ihr Amtsblatt zurück gefertigt.
Berlin, den 14. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Mantuffel.**

a.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. will Ich die von den Kreisständen des Kreises Viesefeld beschlossene Erklärung einer Kreis-Sparcasse genehmigen, und das für solche einmüthig beschlossene Statut (Anl. b.) inbeholdener auch die im §. 30. deselben enthaltenen Abweichungen von den Bestimmungen des Reglements vom 12. December 1839. §. 5. und Meiner Decree vom 20. Juli 1841. hierdurch bestätigen. Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Am den Staatsminister v. Redischwilling.

b.

Statut für die Kreis-Sparcasse zu Viesefeld, vom 23. December 1846.

§. 1. Die Kreis-Sparcasse zu Viesefeld hat den Zweck, den Eingekommen des Kreises Viesefeld Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen.

§. 2. Dasselbe hat ihren Sitz in der Stadt Viesefeld und bildet ein solches Kreisinstitut, welches jederzeit selbstständig für sich bestehen und unter seinen Umständen mit irgend einer andern Casse vereinigt werden soll.

§. 3. Sie besteht unter der Garantie des Kreises Viesefeld. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreis-Sparcasse jemals unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten decretirt ist, oder vorordnet werden wird, durch Deputationen auf die den Kreis bildenden Gemeinden getheilt. So lange jedoch für die Stadt Viesefeld noch eine eigene Stadtkasse besteht, bleibt erstere auch von aller Garantie für die Kreis-Sparcasse ausgeschlossen, welche daher die zum ewigen Besitze der Stadt Viesefeld von den übrigen, den Kreis Viesefeld bildenden Gemeinden, mit Ausschluß der Stadt und Feldmark Viesefeld, allein übernommen wird.

§. 4. Die Kreis-Sparcasse wird von einem Kuratorium, bestehend aus einem Director, zwei Beisitzern und einem Kantanten, verwaltet.

§. 5. Der Director und die beiden Beisitzer des Kuratoriums werden alljährlich nebst drei Stellvertretern von der Kreisversammlung gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt. Jeder unbescholtene Kreisangehörige darf gewählt werden, jedoch muß wenigstens einer von beiden Beisitzern im Rechnungsfache bewandert sein. Die Namen der Gewählten werden nach erfolgter Bestätigung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung bekannt gemacht.

§. 6. Der Kantant wird auf den Vorschlag der Kreisstände von der Königl. Regierung angestellt. Er muß eine Kaution von mindestens 2000 Thlrn. stellen und bezieht als Vorkasse einen bei seiner Annahme frühzeitigem Procentfuß der jährlichen Zinsüberschüsse. Die Dayer seine Kaution hängt von der Bestimmung ab, welche bei seiner Anstellung getroffen werden. Nechsteigen die Einlagen den jährlichen Betrag der Kaution, so ist letztere nach dem Vorschlage der Kreisstände zu erlösen.

§. 7. Das Kuratorium hat alle Angelegenheiten der Kreis-Sparcasse zu besorgen, welche nicht durch diese Statuten einem einzelnen Mitgliede befehlen oder auftragen sind.

§. 8. Dasselbe vertritt bei allen Rechtsangelegenheiten die Kreis-Sparcasse. Insbesondere ist es ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Eigentümer der Kreis-Sparcasse anzustellen, Vergleiche abzuschließen, Sukkossationen in extrahieren, erforderlichen falls Grundstücke und Grundschuldbriefe anzukaufen, Gelder, namentlich auch aus den gerichtlichen Depositorien, zu erheben und darüber zu quittiren, Emissionen vorzunehmen und hundertfachen Löschungen zu bewilligen.

§. 9. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden nach Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10. Alle Verhandlungen, welche vom Kuratorium der Kreis-Sparcasse ausgehen und letztere verpflichten sollen, müssen von wenigstens drei Mitgliedern vollzogen und mit dem Kreis-Vorsitzensiegel versehen werden.

§. 11. Das Kuratorium versammelt sich mindestens in jedem Monate einmal in Viesefeld. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Kantanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Cassenbestand berechnet und revidirt und die Palauer gezogen und unterzeichnet werden.

§. 12. Der Director hat die Versammlungen des Kuratoriums zu berufen, in denselben den Beschluß zu fassen und auf Leitung des Geschäftsganges zu wachen. Die an das Kuratorium der Kreis-Sparcasse gerichteten Schreiben und Verordnungen werden von ihm ertheilt und die vorformulirten schriftlichen Rechenen werden entweder von ihm selbst bearbeitet, oder anderen Mitgliedern zur Vorberathung zugebillt.

§. 13. Der Kantant muß am Schluß jeden Jahres eine Jahresrechnung anstellen, welche nach vorheriger Begutachtung durch das Kuratorium von der nach §. 34. des Statuts erwähnten Deputation der Kreisstände revidirt und demnachst nach Belegung der Membran von den versammelten Kreisständen davorzigt wird.

§. 14. Der Kantant kann die Zinsen der Kreis-Sparcasse, ohne Erlaß des Kuratoriums, erheben und einlagern.

§. 15. Kapitalien der Kreis-Sparcasse darf er nur auf Grund einer speziellen Autorisation des Kuratoriums erheben.

§. 16. Einlagen der Kreisdarlehensgenossen kann er dagegen ohne jede Autorisation des Kuratoriums in Empfang nehmen, muß aber in der nächsten Sitzung des Kuratoriums dieselben anzeigen und auf Ausfertigung der Sparfassenbücher antragen.

§. 17. Die Kreis-Sparcasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Viertel-Einlagen von 15 Sgr. bis 200 Nthlr. an. Die Aufnahme höherer Einlagen, so wie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen des Kuratoriums ab. Auch bleibt es denselben unbenommen, Anlaßen von Einwohnern des Stadt und Reichthum Viertel, so lange dieser Betrag nicht beigetragen, gleich den Einlagen Kurwärtiger, zurück zu weisen.

§. 18. Jeder Betrag der Einlagen angehend und durch die Unterchrift des Kuratoriums unter Beidrückung des Sparfassenbüchleins scheinigt wird. Die Sparfassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgefüllt und wird einem Jeden gewöhnliches Staats- und eine Tabulle, aus welcher die Verzinsung der Einlagen von 1 bis 100 Nthlr. zu ersehen ist, beigebracht.

§. 19. Weßhalb die Einlage außer der Sitzung des Kuratoriums, so erhält der Einleger eine Interimsquittung, welche er bis zum Ablauf des nach der Einlage folgenden Monats gegen ein Sparfassenbuch umzuwecheln muß. Nach diesem Zeitpunkt ist die Kreis-Sparcasse zur Zahlung des in der Interimsquittung ausgedrückten Betrags nicht mehr verpflichtet, es sei denn, daß die Einlage der Kreis-Sparcasse wirklich zu Gute gekommen ist, oder daß der Einleger innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der getachten Frist dem Director des Kuratoriums nachweist, daß er das Darlehensbuch beim Rentanten habe abholen wollen, jedoch nicht erhalten habe. Wenn Jemand, der schon ein Sparfassenbuch besitzt, fernere Einlagen machen will, so werden dieselben, wenn er nicht ein besonderes Buch ausdrücklich verlangt, in das bei der ersten Einlage ertheilte Sparfassenbuch ein getragen. Die Zahlung dieser ferneren Einlagen muß ebenfalls durch das Kuratorium im Sparfassenbuche bescheinigt werden. Der Einleger hat zu diesem Zweck sein Sparfassenbuch dem Rentanten ansaubändig und sich, wenn die Einzahlung nicht gerade an einem Sitzungstage erfolgt, einzuhalten mit einer Interimsquittung zu begnügen, in welcher auch der Betrag des früheren Guthabens ausgedrückt ist. Im übrigen gelten bei späteren Einlagen die nämlichen Bestimmungen wie bei der ersten Einlage. Auf ausdrückliches Verlangen und gegen Entrichtung von 1 Sgr. kann bei ferneren Einlagen ein besonderes Sparfassenbuch ertheilt werden, in welchem Falle die also getrennten Einlagen auch ganz getrennt von einander fortgeführt werden.

§. 20. Von Sammlungen Einlagen wird jeder volle Thaler mit $\frac{1}{2}$ Prozent verzinst. Beträge unter 1 Thaler und überstehende Groschen werden nicht verzinst.

§. 21. Der Zinsaufschlag beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem ersten des folgenden Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 22. Wenn sich ein Gläubiger der Kreis-Sparcasse nicht binnen 30 Jahren, von der letzten Präsentation seines Sparfassenbuchs an, bei der Casse meldet, so hört von dieser Zeit an, alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 23. Die Rückzahlung der Zinsen erfolgt durch den Rentanten und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Dezember. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden für dem Kapital zugescriben und wie dieses verzinst.

§. 24. Die Kreis-Sparcasse ist berechtigt und verpflichtet, jedem Inhaber des Sparfassenbuchs gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszugeben, ohne dem Einhaber oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Rückzahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Cassenbücher eingetragen wird.

§. 25. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparfassenbuch öfentlich demirtet, oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Kuratorium der Kreis-Sparcasse anzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des angebliehen Besizers zu kümmern, in ten Kreis-Sparfassenbüchern vermerkt.

§. 26. Vermag derselbe die gänzliche Vermichtung des Sparfassenbuchs auf eine nach dem Ermessen des Kuratoriums überzeugende Weise darzutun, so wird ihm von demselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Cassenbücher aus gefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verlorne gegangene Sparfassenbuch nach Vorchrift des §. 15. des Reglements vom 12. December 1838. gerichtlich aufgegeben und amortisirt werden.

§. 27. Die Kreis-Sparcasse zahlt, wozu Rentant ohne Beitrag des Kuratoriums ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen unter 50 Nthlr. sofort und höhere nach schwedischer Kündigung. Es steht derselben inßh frei, schon fröhre Zahlung zu leisten und sind deren Gläubiger verbunden, sich anzunehmen. Im Falle der verweigernten fröhre Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an. Beträgt die zurückgeforderte Einlage 200 Nthlr. und mehr, so müssen sich dieselben, falls es an barem Besande mangelt, statt der Baarzahlung mit Überweisung eines nach Vorchrift des §. 12. des Reglements vom 12. December 1838. autorisirten Willens begnügen.

§. 28. Theilweise Rückzahlungen von Kapital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Darlehensbuchs geschehen und muß in demselben die abgetragene Summe durch den Rentanten quittirt werden. Wird die ganze Forderung zurückgeahlt, so wird das darüber ausstehende Buch vom Rentanten quittirt und liefert zum Archiv der Casse genommen.

§. 29. Dem Einleger formen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf fernere Art Kosten zur Last. Nur muß er bei der ersten Einlage 1 Sgr. für das Sparfassenbuch bezahlen. Desgleichen in dem §. 19. in sine supponirten Falle.

§. 30. Die einragten Gelder werden vom Kuratorium verlehren:

- 1) gegen sichere Hypothek auf Grundstücke. Eine solche Sicherheit wird, ebeu das eine Absicherung erforderlich ist, als vorhanden angenommen, bei Besänden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuersocietät versichert sind, und bei Grundbesänden innerhalb der ersten $\frac{1}{2}$ des hiesigen Kataster-Neuertrags;
- 2) auf Bankcheine ohne hypothetarisirte Sicherheit, wenn zwei als nothwendig anerkannte Einzellehne für Kapital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Derartige Darlehen an ein und dieselbe Person dürfen jedoch die Summe von 200 Nthlr. nicht übersteigen. Eine Liste derjenigen Einwehner, welche in dieser Hinsicht als wehhabend zu betrachten sind, wird alljährlich von ten Kreisständen aufgestellt und dem Kuratorium mit der Weisung zugestellt, keine anderen, als die darin genannten, bei Requisitionen auf Bankcheine als Bürgen zuzulassen;

3) falls die eingelegten Gelber auf die sub 1. und 2. angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie bei der Provinzial-Hülfskasse, oder in inländischen-fourfirenden Staatspapieren angelegt werden.

§. 31. Alle Staatspapiere und sonstige au porteur lautende Papiere müssen beim Erwerbe von dem Kuratorium sofort außer Cours gesetzt werden.

§. 32. Die nach Befretzung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rentant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds behufs Deckung möglicher Ausfälle. Steigen dieselben jedoch bis zu $\frac{1}{2}$ der Umlaufmasse, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königl. Regierung eingeholter Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, über die ferneren Überschüsse disponiren.

§. 33. Das Kuratorium ist verpflichtet, bei seiner Verwaltung die von der Königl. Regierung bekräftigten Kreisgesetzeschlüsse, soweit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Statuts im Widerspruch stehen, als bindende Norm zu befolgen.

§. 34. Die Kreisstände wählen alljährlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Kuratoriums ist, unter dessen Vorhise die Geschäftsführung der Kreis-Spartassen-Verwaltung zu übernehmen hat, die Jahresrechnung vorreicht und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schuldbotumente der Kreis-Spartasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft.

§. 35. Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. Dezember 1838. verliehene Ausschließrecht. Bielefeld, den 23. Dezember 1846.

Die Kreisstände.

(Unterschriften.)

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

65) Zusatz zu dem unter dem 30. September 1846. im Ministerial-Blatte Jahrg. 1846. Nr. 269. S. 199—201. enthaltenen vervollständigten Verzeichnisse derjenigen höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832. berechtigt und deren Zöglinge, wenn sie für die Prima reif sind, zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zuzulassen sind:

IV. in der Provinz Pommern.

3) die Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.

Berlin, den 14. April 1847.

Die Geheime Registratur des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Koch.

66) Circular-Berfügung an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, resp. Oberpräsidenten, betr. die Regulirung des Pensionswesens für Lehrer und Beamte an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, und der dafür zu bildenden besonderen Pensionsfonds, vom 10. Dechr. 1846.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Mai d. J. der Pensionsanspruch der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Anschluß der Universitäten, gesetzlich festgesetzt ist, werden nunmehr die zur Ausführung der speziellen Bestimmungen erforderlichen Einleitungen und Anordnungen getroffen werden müssen, damit die beteiligten Lehrer und Beamten der Wohlthaten bald theilhaft werden, welche die Verordnung ihnen zusichert.

Zu Erreichung dieses Zweckes wird vor Allen nöthig sein, daß

- 1) die Pensionsbeiträge sowohl der einzelnen Lehrer und Beamten, unter eventuellem Anwendung der Bestimmungen in dem §. 21. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825., als
- 2) der dazu, nach den §§. 9. und 16. der Verordnung vom 28. Mai d. J. verpflichteten Kommunen, Korporationen, Privat-Stiftungen und Personen festgesetzt werden, und daß
- 3) die Ansmittelung und Normirung der zu den, nach den ebengedachten §§. bei einzelnen Anstalten zu bildenden Pensionsfonds erforderlichen Geldmittel und Zuschüsse, welche theils aus den eigenen Einkünften derselben entnommen, theils von den zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten aufgebracht werden sollen, bald erfolge.

Rück.

Rückichtlich derjenigen Institute, welche ganz aus Staatsfonds betriert, oder die aus eigenen Mitteln sich erhalten, aber königliche Anstalten sind, oder die aus Fonds vollständig ausgefattet sind, welche zwar nur für bestimmt begrenzte Zwecke verwendet werden dürfen und daher in gewissem Sinne als Stiftungsfonds angesehen werden können, die Eigenschaft von Staatsfonds, wenn auch nur mittelbarer, dadurch aber nicht verloren haben, werde ich die erforderlichen Ermittlungen und Feststellungen durch die königl. Provinzial-Schulkollegien, resp. die königl. Regierungen, bewirken lassen, da bezüglich ihrer Unterhaltung weder Kommunen und Korporationen, noch Privat-Stiftungen und Personen betheiligte sind.

Was dagegen die Anstalten betrifft, bei denen Kommunen, Korporationen, Privat-Stiftungen und Personen konkurriren und welche die §§. 9. und 16. der Verordnung näher bezeichnen, so werden mit Rücksicht auf den damit im Zusammenhänge stehenden §. 17. Erw. z. Sich den nöthigen Verhandlungen mit den Betheiligten gefälligst zu unterziehen und die auf die Resultate derselben zu basirenden Ermittlungen und Feststellungen zu veranlassen, resp. zu treffen haben.

Wiewohl die einleitenden Verhandlungen voraussichtlich auf vielfache Schwierigkeiten stoßen werden, so glaube ich doch die Hoffnung hegen zu dürfen, daß es Erw. z. Bemühungen gelingen wird, dieselben in möglichst kurzer Frist in der Art zu bestimmten Resultaten zu führen, daß das Pensionswesen auch bei diesen Anstalten mit dem 1. Januar f. J. in das Leben treten kann, wie es bei den in dem §. 15. der Verordnung erwähnten Anstalten der Fall sein wird.

Anlangend das Verfahren bei Pensionirungen, so enthält die Verordnung so genaue Bestimmungen, daß es einer Erläuterung derselben nicht bedürfen, sondern daß es genügen wird, die Betheiligten und Behörden einfach darauf hinzuweisen und ihnen die genaue Beachtung in vorkommenden Fällen anzuempfehlen. Nur in Beziehung auf die rechtmäßigen Emolumente, welche bei Berechnung des Einkommens behufs Feststellung der Pensionsbeiträge sowohl, als der zu normirenden Pensionen, zu berücksichtigen sind, glaube ich zur Vermeidung von Zweifeln und zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens darauf aufmerksam machen zu müssen, daß dazu neben dem Nutzungswert der Wohnung, welcher in den Fällen, wo er in den Etats zu einem bestimmten Werthe sich noch nicht veranschlagt findet, in Berlin zu 10 und in den Provinzen zu 5 Prozent des Amtseinkommens zu berechnen ist, so wie der freien Heizung und Beleuchtung, auch die nach einer 3 jährigen Fraktion festzustellenden Gebühren für die Inskriptionen, Entlassungszugnisse zc. gehören, daß aber Gratifikationen, Remunerationen und sonstige Vergütigungen für Nebenämter und Geschäfte, wie z. B. für Beaufsichtigung der Bibliothek, des physikalischen Apparats, Führung der Kasse, Leitung des Turnunterrichts u. s. w. nur in dem Falle in Anschlag zu bringen sind, wenn sie dem betreffenden Lehrer oder Beamten auf die Dauer seiner Wirksamkeit in seinem Haupt-Amte bei der Anstalt, also in gleicher Art, wie das Gehalt selbst, ausdrücklich zugesichert sein sollten.

Mit der Einziehung der laufenden Pensionsbeiträge und dem Abzuge des $\frac{1}{2}$ Betrages von neuen Gehaltszulagen, die selbstredend bei dem zu bildenden Pensionsfonds vorerinnert werden müssen, ist rückichtlich derjenigen Anstalten, welche der §. 16. der Verordnung näher bezeichnet, mit dem 1. Januar f. J. zu beginnen, von dem Einkommen, in dessen Genuß die Lehrer und Beamten sich jetzt schon befinden, der $\frac{1}{2}$ Betrag aber nicht einzuziehen. Es wäre in vieler Beziehung wünschenswerth, wenn es Erw. z. Bemühungen gelänge, ein gleiches Verfahren auch in Beziehung auf die in dem §. 9. der Verordnung erwähnten Anstalten zu erzielen.

Damit die Etats der betheiligten Anstalten in Beziehung auf das Pensionswesen künftig in einer möglichst gleichmäßigen Form aufgestellt werden, habe ich mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei einem Theile der Anstalten die Beiträge dem Civil-Pensionsfonds zu Gute kommen, bei einem andern Theile aber den Provinzial- oder sogenannten Stiftungsfonds zuzufleßen müssen und bei einem dritten Theile endlich den Instituten selbst zur Bildung eigener Pensionsfonds beflissen werden sollen, die beiliegenden zwei Schemata (A. und B.) entwerfen lassen, welche den, mit der Anfertigung der Etats beauftragten Behörden und Personen zur genauen Beachtung mitzutheilen sind. Erw. z. gebe ich ergebenst anheim, nach den vorkommenden Andeutungen die in der Sache weiter erforderlichen Verfügungen baldmöglichst erlassen zu wollen.

Berlin, den 10. Dezember 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichorn.**

A. Schema

zu dem Etat einer Anstalt, welche ganz, oder doch bei weitem überwiegend, aus Staatsmitteln, oder aus sogenannten Stiftungsfonds, d. h. mittelbaren Staatsfonds, unterhalten wird.

Nr.	Einnahme.	Betrag pro 18...		Der vorrige Etat pro 18... setzte aus		Es ist also jetzt		Bemerkungen.
		thl.	fl.	thl.	fl.	mehr	weniger	
	Tit. I. Vom Grundeigentum. Tit. II. An Zinsen von Kapitalen. Tit. III. Von Berechtigungen. Tit. IV. An Erhebungen aus anderen Kassen und Fonds: a. aus der Regierungshauptkasse in N. N. laut Etat der Provinzial-, geistlichen und Unter- richts-Verwaltung, nach Abzug der aus Tit. II. der Ausgabe dieses Etats in Abzug gebracht- ten laufenden Pensionsbeiträge ad 49 Thlr. 15 Sgr. Tit. V. Erhebungen von den Schülern. Tit. VI. Insgemein.							
	Ausgabe.							
	Tit. I. Verwaltungskosten. Tit. II. Befolgung: A. den ordentlichen Lehrern.							
1	dem Direktor N. N. a. Gehalt 1000 Thlr. b. an Gebühren für Inscriptio- und Abgangs-Zeugnisse 46 s					1046	—	
	c. Werth der freien Wohnung 100 s d. Gartenbenutzung 30 s 1176 Thlr.			18	—			
2	dem r. N. N. a. Gehalt 800 Thlr. b. Werth der freien Wohnung 60 s					860	—	
3	dem r. N. N. an Gehalt			10	15			
4	dem r. N. N. a. an Gehalt 500 Thlr. b. für die Verwaltung der Bibliothek 40 s c. Werth der freien Wohnung 50 s 590 Thlr.					540	—	
	u. f. w. B. den außerordentlichen Lehrern und Hülfle- lehrern. C. den sonst Angestellten. Tit. III. An Unterrichtsmitteln. Tit. IV. An Schul-Ausstellen und deren Unterhaltung. Tit. V. An Heizung und Beleuchtung. Tit. VI. An Baukosten und dahin gehörigen Ausgaben.			8	7			
				49	15			

B. Schema

zu dem Etat einer Anstalt, welche aus Staats- und Kommunal- oder sonstigen Fonds unterhalten wird.

Nr.	Einnahme.	Betrag pro 18...			Der vorige Etat pro 18...			Es ist also jezt			Bemerkungen.
		tbl.	fla.	pf.	tbl.	fla.	pf.	mehr	weniger	Wie hier be- trägt.	
	Einnahme.										
Tit. I.	Vom Grundeigentum.										
Tit. II.	Von Zinsen von Kapitalien.										
Tit. III.	Von Verrechnungen.										
Tit. IV.	Von Erhebungen aus anderen Kassen und Fonds.										
Tit. V.	Erhebungen von den Schülern.										
Tit. VI.	Pensionsfonds.										
	a. an Zinsen von Kapitalien.										
	b. an einmaligem Beitrag zum Pensionsfonds, das von neuen Besetzungen und Gehaltszulagen in Abzug zu bringende Antheil.										
	c. an Zuschuss zu dem Pensionsfonds:										
	1) aus der Regierungs-Kassiratskasse zu N. N.										
	2) „ „ Kammereinkasse zu N. N.										
	3) „ dem N. N. Fonds.										
Tit. VII.	Zugewinn.										
Ausgabe.											
Tit. I.	Verwaltungskosten.										
Tit. II.	Besetzung.										
	A. den ordentlichen Lehrern.										
1	dem Direktor N. N.										
	a. Gehalt 1000 Thlr.										
	b. an Gebühren für Inskriptions- und Abgangszeugnisse 46 „										
	c. Werth der freien Wohnung 100 „										
	d. Gartennutzung 30 „										
	1176 Thlr.				18	—					
2	dem ic. N. N.										
	a. Gehalt 800 Thlr.										
	b. Werth der freien Wohnung 60 „				12	22	6	860	—		
3	dem ic. N. N.										
	a. Gehalt				10	15	—				
4	dem ic. N. N.										
	a. an Gehalt 500 Thlr.										
	b. für die Verwaltung der Bibliothek 40 „										
	c. Werth der freien Wohnung 50 „										
	u. s. w. 500 Thlr.				8	7	6				
	B. den außerordentlichen Lehrern und Hülfslehrern.										
	C. den sonst Angestellten.										
					49	15	—				
Tit. III.	Zu Unterrichtsmitteln.										
Tit. IV.	Zu Schulstufen, und deren Unterhaltung.										
Tit. V.	Zur Heizung und Feuerdienstung.										
Tit. VI.	Zu Baukosten und dahin gehöri- gen Ausgaben.										
Tit. VII.	Zu Pensionen und Ansammlung von Kapitalien für den Pensionsfonds:										
	a. die unter Tit. VI. d. Einnahme tbl. lg. pf. aufgeführten Beiträge										
	b. die unter Tit. II. der Ausgabe in Abzug gebrachten Pensions- beiträge										
	Summa 106. 18. 6.										
	davon werden verwendet zur Pension für den Lehrer N. N.							100	—		
	und zur Anlage von Kapitalien							6	18	6	
Tit. VIII.	Zugewinn.										

67) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, resp. Oberpräsidien, in eben derselben Angelegenheit, vom 22. Februar 1847.

Wiewohl in der von mir, dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten an Ew. zc. unterm 10. Dezember v. J. erlassenen Verfügung die Grundsätze schon vorgezeichnet sind, nach denen das Pensionswesen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai v. J. (Ges.-Samm. Jahrg. 1846. S. 214—218.) bei den, Ihrer Kognition überwiesenen Lehranstalten zu reguliren, sowie die Bildung besonderer Pensionsfonds zu bewerkstelligen ist, und dadurch die von Ew. zc. in dem gefälligen Berichte vom 21. August v. J. gestellten Fragen und gemachten Bemerkungen im Wesentlichen bereits ihre Erledigung gefunden haben werden; so finden wir in diesem Berichte doch noch einige Punkte, über deren Behandlung bei denselben noch Zweifel obwalten können und über welche unsere Ansicht zu kennen, Ew. zc., wie uns selbst, wünschenswerth sein muß.

Sie betreffen:

- 1) die Art der Bildung eigener Pensionsfonds für jede Anstalt und
- 2) die Anordnungen in Beziehung auf ihre Verwaltung.

Wir unterlassen daher nicht, uns darüber in Folgendem näher ergebnis aufzusprechen.

Zu 1. Nach den Andeutungen in dem vorgedachten Berichte scheint Ew. zc. Absicht dahin zu gehen, bei den durch Zuschüsse aus Kommunalmitteln unterhaltenen Lehranstalten lediglich auf Festsetzung der von den Lehrern und Beamten selbst zu entrichtenden Beiträge sich zu beschränken, diese demnächst zu sammeln und wenn Pensionen zahlbar werden, letztere aus den aufgesammelten Pensionsbeiträgen der Lehrer so lange berichtigen zu lassen, als solche dazu hinreichen, sedann aber die ganzen Pensionen auf die Kommunalfonds zc. übernehmen zu lassen. Hierauf soll daher von der Festsetzung laufender, von der unterhaltungspflichtigen Kommune zc. alljährlich ohne Rücksicht auf das temporaire Bedürfnis zu entrichtender Beiträge ganz abstrahirt und auf die Kommunalfonds zc. erst dann zurückgegangen werden, wenn die sonstigen Mittel erschöpft sind. Im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai v. J. ist indessen wörtlich bestimmt:

Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den andern Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder von einzelnen Kommunen oder größeren Kommunal-Verbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet und im §. 17. die Festsetzung dieser Beiträge oder Zuschüsse den Oberpräsidenten überlassen.

Durch diese Bestimmungen allein wird es schon außer Zweifel gesetzt, daß sogleich mit der Ausführung nicht bloß von den Lehrern und Beamten, sondern auch von den zur Unterhaltung verpflichteten Kommunen und Kommunal-Verbänden zc., laufende Beiträge einzugezogen werden sollen und daß die Höhe dieser Beiträge dergestalt festzusetzen ist, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen die Zinsen der in der ersten Periode gesammelten und nutzbar gemachten Beiträge, in Verbindung mit den ferneren laufenden Beiträgen, zur Verichtigung der Pensionen hinreichen und die im §. 18. am Schluß erwähnte Verpflichtung zur Deckung etwaiger Ausfälle nur ausnahmsweise geltend gemacht werde.

Wäre dies aber auch nach den Worten des Gesetzes noch zweifelhaft, so sind doch jeden Falls die Motive entscheidend, in denen zuvörderst die Unzulässigkeit richterlicher Einwirkung auf die Frage, wie hoch die Zuschüsse sein müssen, um die wahrscheinlichen Anforderungen in Zukunft zu decken, anerkannt, alsdann aber ausdrücklich be-
merkt wird:

Soll den Lehrern und Beamten der Pensiongenuß gesichert sein, so müssen auch die subsidiaire zur Zahlung der Pension Verpflichteten das rechnungsmäßige Defizit der Spezial-Pensionsfonds decken, so wie sie auch bei einem faktischen Defizit zuzuschießen haben.

Dies ist in dem §. 16. der Verordnung mit andern Worten wiedergegeben und gereicht auch unzweifelhaft den Verpflichteten selbst zum Vortheil, da ein von vorn herein vorhandenes, rechnungsmäßiges Defizit, bei Pensionsfonds mit Zinsezinsen annähernd, die spätere Deckung also dem subsidiaire Verpflichteten viel schwerer fallen würde, als wenn er von Anfang an laufende Zuschüsse leistet. Es versteht sich übrigens hierbei von selbst, daß auch die Staatsfonds nach dem Verhältnis der Zuschüsse, welche sie zur wirklichen Unterhaltung einzelner Anstalten etwa gewähren, sowohl laufende Beiträge zu den Pensionsfonds entrichten, als einmalige Zuschüsse bedarfs Deckung eintretender Defizits zahlen müssen. Mit Rücksicht auf die vorgedachten Bestimmungen können wir uns daher mit dem

Verfahren, welches Ev. c. zu befolgen die Absicht zu haben scheinen, nicht einverstanden erklären, sondern müssen sowohl im Interesse der Lehrer und Beamten, als der zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten, Diefelben ergehenst erlöchen, diese Bestimmungen bei Regulirung des Pensionswesens und insbesondere der einzelnen Pensionsfonds ohne irgend eine Abweichung oder Gestattung von Ausnahmen, gefälligst in Anwendung bringen zu wollen. Denn wollte man ein anderes Verfahren vorschlagen, was ohnedies nur mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs statthaft wäre, so dürfte voraussichtlich bei vielen Anstalten eine geraume Zeit verstreichen, ehe von den Kommunen oder von den sonst Verpflichteten irgend eine Leistung zu dem in Rede stehenden Zweck gefördert würde, indem in den ersten Jahren keine Pensionen zu gewähren seien und die inzwischen aufzusammelnden Beiträge der Lehrer und Beamten allein für einige Zeit die Mittel zur Berichtigung der ersten Pensionen darbieten, später aber die ganze Pensionslast mit einemmale auf die zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten übergehen und von diesen um so drückender empfunden werden würde, als sie eine bis dahin ganz unbekante wäre und sich auf Dienste bezöge, die nicht sowohl den jetzigen als den früheren Mitgliedern der Kommunen c. geleistet worden sind. Es würde daher auch hier, wie leider ohnehin schon oft geschieht, zwar eine Verbindlichkeit übernommen, die Sorge für deren Erfüllung aber lediglich den Nachkommen überlassen werden.

Was

zu 2. die Verwaltung der Pensionsfonds betrifft, so scheint es uns weder nöthig, noch selbst angemessen, daß dieselbe von den Regierungen unmittelbar geführt wird. Es wird vielmehr räthlich sein, solche resp. den Instituten und den unterhaltungspflichtigen Kommunen selbst, sofern diese es wünschen, zu überlassen. Auch wird nichts dagegen zu erinnern sein, wenn diese die sich ansammelnden Beiträge in eigenen kommunal-Schuldpapieren oder bei ihren eigenen Sparcassen c. zinslos anlegen. Da die sich ergebenden Ausfälle doch von ihnen und den sonst Verpflichteten übertragen werden müssen, so haben sie selbst ein Interesse bei möglichst zweckmäßiger Benutzung der sich sammelnden Bestände und im Allgemeinen scheint es auch billig, den Kommunen die Erfüllung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten so weit zu erleichtern, wie es des Zwecks unbeschadet nur immer geschehen kann.

Ob und in welchen Fällen Ev. c. es für räthlich halten, an der Regulirung des Pensionswesens, neben den Magisträten und den zur Unterhaltung der Anstalten sonst Verpflichteten, auch die beteiligten Lehrer und die Stadtverordneten Theil nehmen zu lassen, wollen wir Ihrer näheren Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse lediglich ergehenst anheimgeben. Berlin, den 22. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
Eichhorn. v. Bodelschwingh.

Was

den Königl. Oberpräsidenten zu N. und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Oberpräsidenten, resp. Oberpräsidenten, zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen gefälligen Wahrung.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Ordnung- und Sitten-Polizei.

68) Plenar-Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals zu §§. 160. und 161. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, betreffend die Entlassung des Gesindes seitens der Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit, vom 11. December 1846.

Wenn die Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit aus andern als gesetzmäßigen Gründen entlassen hat, und der Diensthöte die Einwirkung der Polizeibehörde behufs der Wiederaufnahme ohne Erfolg in Anspruch genommen hat, muß derselbe von dem Richter zur Anstellung der Entschädigungsklage zugelassen werden. Angenommen in Pleno, Berlin, den 11. December 1846.

Das Geheimen Ober-Tribunal.

69) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Lokalität zum Tanzunterricht betreffend, vom 21. Februar 1847.

Mit der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 3. d. M. entwickelten Ansicht wegen Unzulässigkeit der Wähl von Tabagien zur Ertheilung von Tanzunterricht kann sich das Ministerium nur einverstanden erklären. Berlin, den 21. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

B. Paß- und Fremden-Polizei.

70) Verfügung an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, mit einer Verordnungsung über die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen und von Neuanziehenden und Fremden, vom 10. März 1847.

(Vergl. Jahrg. 1846. S. 10.)

Ein Königl. Oberpräsidium ermächtigt ich, die unterm 29. Januar d. J. hieher im Entwurfe eingereichte Verordnung über die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen und von Neuanziehenden und Fremden, gegen deren Inhalt ich übrigens nichts Wesentliches zu erinnern finde, veröffentlicht zu lassen. (Zul. a.) Berlin, den 10. März 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

Um die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen, von Neuanziehenden und Fremden nach übereinstimmenden Vorschriften zu regeln, werden, unter Aushebung aller früheren Bestimmungen, mit höherer Genehmigung folgende Bestimmungen erlassen.

§. 1. Die Bewohner der Städte und des platten Landes sind verbunden, bei der Polizeibehörde an- und bezugsweise abzumelden: jede Vermehrung oder Verminderung ihres Hausstandes, namentlich:

a) Trauungen, Ehebitten, Todesfälle;

b) den An- und Abzug des Gesindes, der Haus- und Betriebsbeamten, der Handwerksgehilfen und Lehrlinge.

§. 2. Jeder Hauseigentümer, sowie jeder andere Einwohner, welcher Wohnungen vermietet, also auch Kstervermieter und solche Personen, welche andere bei sich in Schlafstellen nehmen, sind gehalten, von Veränderungen, welche in der Person ihrer Mieter vorkommen, polizeiliche Meldung zu machen.

§. 3. Wer an einem Orte seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeibrigade dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf §§. 1—6. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. über die Aufnahme neuanziehender Personen (Gesetzsamml. für 1843. S. 5.) die erforderliche Auskunft geben.

Ein Fremder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß diese Meldung geschehe.

§. 4. Die Gastwirthe sind verpflichtet, diejenigen bei ihnen eintretenden Fremden, welche sich über Nacht aufhalten, ebenfalls polizeilich anzumelden.

§. 5. Die städtischen Polizeibehörden sind ermächtigt, auch auf die Privatpersonen die Verpflichtung zur Anmeldung der Fremden, welche bei ihnen eintreten, und sich über Nacht aufhalten, auszuüben.

§. 6. Die im §. 3. vorgeschriebenen Meldungen geschehen bei der Polizeibehörde (bezugsweise bei dem Magistrat oder Amtmann) die übrigen Meldungen (§. 1. 2. 4. 5.) erfolgen

a) in den ländlichen Gemeinden, und zwar in solchen, wo der Sitz des Amtmannes ist, bei diesem, in allen übrigen bei dem Gemeindevorstande;

b) in den Städten beziehungsweise bei dem Magistrat oder Amtmann;

c) Kstergutebesitzer erstatten alle Meldungen dem Amtmann.

§. 7. Jede Meldung kann schriftlich oder mündlich geschehen, und muß den Vorn- und Familiennamen, Stand und Gewerbe und legitimen Wohnort des Gemeldeten, sowie Namen und Hausnummer des Anmeldeenden enthalten.

§. 8. Die in den §§. 1—3. vorgeschriebenen Meldungen müssen innerhalb acht Tage nach eingetretener Veränderung; — die Fremdenmeldungen

1) seitens der Gastwirthe (§. 4.)

a) in den Städten an dem Tage der Ankunft des Fremden, und wenn diese nach 8 Uhr Abends eintritt, bis 9 Uhr am nächsten Vormittage,

b) auf dem Lande innerhalb 24 Stunden;

2) seitens der Privatpersonen in den Städten, wo diese Meldungen allgemein vorgeschrieben sind (§. 5.), ebenfalls binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Fremden, bemerkt werden.

§. 9. Landstreicher, fremde Bettler, sowie alle Personen, welche sich nicht sogleich auszuweisen vermögen und als der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen, sind, wo sie eintreten, auch von Privatpersonen überall in den Städten und auf dem Lande, längstens innerhalb 24 Stunden, in gleicher Weise anzuzeigen, wie dies für die in den §§. 1. 2. 4. 5. vorgeschriebenen Wirkungen bestimmt worden ist.

§. 10. Die Unterlassung der Anzeigen in den Fällen der §§. 1. 2. 4. 5. wird mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 2 Rthlr., die Verabstimmung der Vorschriften der §§. 3. und 9. mit 1 bis 5 Rthlr. Strafe geahndet werden.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung dieser Geldstrafen tritt an deren Stelle verhältnismäßige Gefängnißstrafe ein.
Münster, den 25. März 1847.

Der Geheimen Staatsminister. **Flottwell.**

C. Sicherheits-Polizei.

71) Cirkular-Befugung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Bewachung der Regierungen-Hauptkassen, sowie der Königl. Postämter, bei zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison, vom 27. Januar 1847.

Die Frage, ob nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Juli 1829. mit Bezug auf diejenige vom 7. April 1809. (Ges.-Samml. von 1829. S. 93.) die Gemeinden der Garnisonsstädte, welche zugleich Sitz einer Regierung sind, für verpflichtet zu erachten, bei verübergehender Abwesenheit der Garnisonen auch zur Sicherung der Regierungen-Hauptkassen auf ihre Kosten Wachmannschaften zu stellen, ist hieher in der Praxis verschieden beantwortet worden. Mehrere der betreffenden Stadtgemeinden haben eine solche Verpflichtung anerkannt und die erforderlichen Wachmannschaften unweigerlich beigegeben. Von anderen Städten ist die Verbindlichkeit in Abrede gestellt worden, indem von der Ansicht ausgegangen ist, daß die beregte Gemeindefaß sich nur auf eigentliche polizeiliche Zwecke, nicht aber auch auf die Sorge für das fiskalische Eigenthum erstrecken könne. Solchen Weigerungen ist denn in den meisten Fällen nachgegeben worden.

In Erwägung nun, daß die letztere Ansicht Vieles für sich hat, auch der Inhalt der bereits unter dem 21. September 1829. erlassenen Verfügung des mitunterzeichneten Ministeriums des Innern (Anl. a.) zur Unterstüßung derselben angeführt werden kann, daß aber jedenfalls die Gerechtigkeit erfordert, ein gleichmäßiges Verfahren in fraglicher Beziehung einzutreten zu lassen, bestimmen wir,

daß künftig in den Fällen, wo wegen zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison, die Militairbehörde den Wachposten bei der Regierungen-Hauptkasse zurückzieht, die Bestellung von Wachmannschaften bei der Regierungen-Hauptkasse nicht mehr den Gemeinden auf deren Kosten anzujinnen, sondern die Kosten der Bewachung aus dem Fonds der Regierungen-Hauptkasse selbst zu bestreiten sind.

Die Königl. Regierung hat entwerfen mit den Magistraten und Stadtbehörden ein Abkommen über Stellung der Wächter und die dafür zu zahlende Vergütung zu treffen, oder die Lohnwächter selbst anzunehmen. Der Betrag der Kosten ist, unter verhältnismäßigem Beitrag der bei der Hauptkasse etwa verwalteten Kommunal- und Justiztensenden, bei dem Extraordinarium der Regierungen-Hauptkasse zu veranschlagen.

Ubrigens hat auch der Herr General-Postmeister hinsichtlich der Bewachung der Postämter mit dem hier ausgesprochenen Grundsatze sich einverstanden erklärt und wird demgemäß die betreffenden Königl. Postämter mit Anweisung versehen. Berlin, den 27. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, dem Königl. Oberpräsident in Folge der bereits durch die Gesammtung publizierten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Juli d. J. wegen des Wachdienstes in den wieder eroberten und neu erworbenen Landesstellen während der Abwesenheit der Garnison, Nachstehendes zu eröffnen.

Die gedachte Allerhöchste Kabinettsordre hat die Bürger in den erwähnten Landesstellen bei einer bloß vorübergehenden Abwesenheit der Garnison von Besetzung der Ehrenposten, so wie von Besetzung der Fortifikations-Anstalten, der Militairgebäude, Militair-Pulvermagazine, Militair-Strasfanstalten, und endlich der Wachposten, in denen schon verurtheilte Verbrecher sich befinden, ausdrücklich entbunden.

Zur Bewachung dieser Gebäude werden stets Militair-Kommandos jurädgelassen werden.

So weit für Civil-Strafanstalten keine Militairwache bezugegeben wird, bleibt die Sorge für die Bewachung derselben, so wie aller übrigen Civilanstalten, den betreffenden einzelnen Behörden, welche die Kosten aus den Fonds der Anstalten zu bestreiten haben, überlassen.

Die Bürger haben keine Verpflichtung, die Bewachung solcher Anstalten zu übernehmen.

Die Verpflichtung derselben bechränkt sich auf die Erhaltung der Mannschaften zu den politischen Sicherheitswachen, und auch hinsichtlich dieser, der Allerhöchsten Anordnung gemäß, nur auf das zwingendste Bedürfnis.

In welcher Art diese politischen Sicherheitswachen in den einzelnen Garnison-Kommunen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und des Bedarfs einzurichten sind, wird von den Regierungen, nach Anhörung der Ortsbehörden, die darüber ihrerseits mit den Kommunal-Präsidenten zu verhandeln haben werden, schlußfest sein.

Die Ausübung muß nur überall so bestimmt werden, daß die Bürger so wenig als möglich belästigt werden.

Diese Rücksicht darf indessen den Ortsbehörden nicht zum Vorwande dienen, das wirkliche Bedürfnis zu schmälern oder zu umgehen.

Das Königl. Oberpräsidium wolle die Ortsbehörden in den Garnison-Kommunen seines Bereichs hiernach durch die Regierungen instruiren lassen. Berlin, den 21. September 1829.

Der Minister des Innern. In dessen Auftrage. **Schüler.**

Am
das Königl. Oberpräsidium zu Coblenz und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Oberpräsidien zur Nachricht und um dem gemäß, soweit die Allerhöchste Kabinetts-ordre vom 11. Juli d. J. auf Garnisonorte Ihrer Ober-Präsidenten die Anwendung findet, in gleichmäßiger Art zu verfügen und verfahren zu lassen.

72) Bescheid an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend die Konventionsverhältnisse mit Sachsen-Weimar rüchtsichtlich der gegenseitigen Behandlung der Wagaunden und Ausgewiesenen, vom 6. Januar 1847.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 5. Oktober pr., betreffend die Staatsangehörigkeit des Ökonomen N. aus N. im Großherzogthum Sachsen-Weimar, hat zu einem Schriftwechsel mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Anlaß gegeben. Im Einverständnis mit dem gedachten Ministerium, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß Ökonomie-Verwalter zur Kategorie der im §. 8. der zwischen Preussen und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar wegen Übernahme der Wagaunden und Ausgewiesenen bestehenden Konvention vom 12. Juni 1822. gedachten Personen, hinsichtlich deren als Ausnahme von der im §. 2. lit. e. enthaltenen allgemeinen Bestimmung verordnet ist, daß sie auch durch einen mehr als zehnjährigen Aufenthalt die Staatsangehörigkeit nicht zu erwerben vermögen, nicht gerechnet werden können, da sie unter jenen Personen nicht aufgeführt sind, Ausnahmen von einer Regel aber nicht erweiternd ausgelegt werden dürfen. Berlin, den 6. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

D. Polizei gegen Unglücksfälle.

73) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausführung und Verwendung der von einzelnen Individuen der Landgendarmarie eingezahlten Hundesteuer-Beiträge für militairische Zwecke, vom 28. März 1847.

Nach einer dem Herrn Kriegsminister zugegangenen und hierher mitgetheilten Anzeige, wird von dem Magistrat zu N. die Zurückstellung der von einzelnen Individuen der Landgendarmarie eingezahlten Hundesteuer-Beiträge an die dortige Etappen-Kommandantur verweigert.

Das Ministerium kann diese Weigerung für begründet nicht erachten, da sowohl in der an den Herrn Kriegsminister ergangenen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. Januar 1829., als in der dem Ministerium des Innern zugefertigten Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1829., sub. 7. ausdrücklich bestimmt ist, daß die Hundesteuer-Beiträge der Militairpersonen zu militairischen Zwecken verwendet und in diesem Beschuße von den Kommunal-Behörden an den Kommandanten abgeliefert werden sollen. Da nun die Gendarmen ungewißhaft zu den aktiven Militairpersonen gehören, so kann die Anwendbarkeit der gedachten Bestimmung wegen der Hundesteuer-Beiträge auf dieselben um so weniger einem Zweifel unterliegen, als in der zuletzt erwähnten Allerhöchsten Ordre ausdrücklich nur die verabschiedeten Militairpersonen und die Civilbeamten der Militair-Administrationen als solche bezeichnet worden sind, auf welche jene Bestimmung sich nicht erstreckt.

Die

Die Königl. Regierung hat daher den Magistrat zu N. über den Ungrund seiner Weigerung zu belehren und zur Rückerstattung der von Gendarmen eingezahlten Hundesteuer-Beiträge an die dortige Etappen-Kommandatur anzuweisen, auch darüber, daß solches geschehen, hier Anzeige zu machen. Berlin, den 28. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

E. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

74) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Verhältnisse der Agenten der Privat-F Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend, vom 23. Februar 1847.

— Unzweifelhaft sind Agenten von Privat-F Feuer-Versicherungs-Gesellschaften keine Staats- oder andere öffentliche Beamten und es läßt sich daher auf die Allerhöchste Ordre vom 14. Juli 1843. (Ges.-Samm. S. 321.) die Befugniß eines Bürgermeisters zur Veriegelung der Papiere verorbener derartiger Agenten um so gewisser nicht stützen, als der Bürgermeister überdies nicht als die vorgelegte Dienstbehörde der Letzteren betrachtet werden kann. Da nun ferner auch der §. 13. des Gesetzes über das Mobilien-F Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. nur bestimmt, daß die Polizeibehörde befugt sei, die Bücher jeder Agenten zu jeder Zeit einzusehen, um die Führung derselben zu braufsichtigen, keineswegs ihr aber das Recht zur Veriegelung solcher Bücher und sonstiger Papiere der Agenten beigelegt worden ist, so ist es allerdings durch nichts gerechtfertigt, daß der Bürgermeister N. die Papiere des dortigen Kaufmanns N., in soweit sie sich auf sein Geschäft als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bezogen, nach dessen Tode versiegelt hat.

Die Königl. Regierung hat Sich hiernach zu richten und in dem vorliegenden Spezialfalle die etwa nöthige Remedie zu treffen. Berlin, den 23. Februar 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

75) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend das Verbot des feuergefährlichen Aufstellens von Korn-, Heu und Strohmieten in der Nähe von Gebäuden, vom 21. Januar 1847.

Auf den Bericht vom 4. d. M. wird die Königl. Regierung, Ihrem Antrage gemäß, hierdurch ermächtigt, die vorgelegte, von der Regierung zu Merseburg mit diesseitiger Genehmigung erlassene Verordnung vom 25. März 1831., das feuergefährliche Aufstellen von Korn-, Heu- und Strohmieten in der Nähe von Gebäuden betreffend, auch auf Ihren Bezirk durch Ihr Amtsblatt publiciren zu lassen. (Anf. a.)

Berlin, den 21. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

a.

Die Feuergefährlichkeit, welche dadurch entsteht, wenn Mieten (auch Diemen, Krimen und Schobes genannt) in zu geringer Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden, macht es nöthig, für unsern Regierungsbezirk eine besondere polizeiliche Verordnung zu erlassen, und wird demgemäß, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, hiermit angeordnet, was folgt.

§. 1. Die Aufstellung von Mieten (Diemen, Krimen, Schobes) zur Aufbewahrung von Weizen, Heu, Stroh und Hülfenfrüchten darf in geschlossenen Höfen oder Gärten überbaut nur dann erfolgen, wenn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude sämmtlich mit Miegeln bedeckt sind.

§. 2. In diesem Falle müssen aber

a. in erschlossenen Höfen die Mieten wenigstens 10 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben, und selbst so aufgestellt werden, daß sie rings herum zugänglich sind und untereinander und von jedem sonstigen Stadtruffe 24 Fuß entfernt stehen, und eben so darf

b. in frei liegenden Gärten die Aufstellung nur dann stattfinden, wenn die in der Nähe befindlichen Gebäude eine gleiche Betrachung haben und die Mieten von jedem Gebäude 100 Fuß entfernt bleiben.

§. 3. Auf freiem Felde ist die Aufstellung von Mieten nur dann gestattet, wenn die Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

Minist. d. I. 1847.

7.

§. 4. Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen dürfen unter keiner Bedingung Miethen aufgestellt werden, vielmehr wird solches hiermit gänzlich untersagt.

§. 5. Wenn gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Kontravenient in eine polizeiliche Geldstrafe von Zwei bis Fünf Thalern. Außerdem ist aber auch noch die Orts-Polizei-Ordnung eben so verpflichtet, als befugt, die Wegschaffung von vergessenen, zur Ungebühr aufgestellten Miethen binnen einer dem Kontravenienten zu stellenden Frist anzuordnen und nach Ablauf derselben, dergleichen Miethen auf Kosten des Kontravenienten wegchaffen zu lassen und die Kosten sofort einzuziehen. Potsdam, den 24. Februar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

F. Bauwesen und Baupolizei.

76) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Bezeichnungen für die verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verhandlungen betreffend, vom 31. Januar 1847.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit baupolizeilicher Anordnungen für die Stadt Berlin mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Oktober v. J. zu bestimmen geruht, daß bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden, anstatt der bisherigen schwankenden und unklaren Terminologie, folgende Bezeichnungen:

- a. Kellergeschoß für das sogenannte Souterrain,
- b. Erdgeschoß für das sogenannte Parterre,
- c. erstes Stock für die sogenannte Bel-Etage,
- d. zweites Stock, drittes Stock u. für die höheren Geschosse,

zum Grunde gelegt werden sollen, wovon die Königl. Regierung zur Nachachtung und Benachrichtigung sämtlicher Unterbehörden hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Rodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

77) Plenar-Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals zu §§. 139. 140. 142 — 144. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts, betreffend die Ausführung neuer Bauten an nachbarlicher Grenze, vom 11. Mai 1846.

a. Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 8.

§. 139. Neu errichtete Gebäude müssen von ältern schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbarn, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens 3 Werkfüße zurücktreten.

§. 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen ungebauten Platz des Nachbarn, so ist ein Abstand von anderthalben Werkfüßen hinreichend.

§. 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbarn, vor welchem gebaut werden soll, schon seit 10 Jahren oder länger vorhanden, und die Verhältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus dem ungeöffneten Fenster des untern Stockwerks den Himmel erblicken könne.

§. 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbarn, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer andern Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen kann.

§. 144. Sind aber die Fenster des Nachbarn, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit 10 Jahren vorhanden, so ist der Bauende bloß an die §. 139. bestimmte Entfernung gebunden.

b. Plenar-Beschluß.

1. Das Recht des Zwischenraums nachbarlicher Grundstücke (§§. 139. 140.) jus interstitii — und das Recht auf Licht und Aussicht (§§. 142 — 144.) prospectus coeli, sind zwei von einander völlig verschiedene Befugnisse.

2. Neu errichtete Gebäude, im Sinne der §§. 139. 140., sind nur solche, welche auf einem Plage aufgeführt worden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat.

Hat auf dem Plage bereits früher ein Gebäude gestanden, ist dasselbe abgebrochen worden und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, es soll darauf aber wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen, — je nachdem nach den Grundfüßen des Privatrechts aus der dem Plage gegebenen Bestimmung ein Aufgeben des Rechts des Wiederanbaues gefolgert werden kann, — zu beurtheilen: ob dasselbe zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu zählen ist oder nicht.

3. Die §§. 142. 143. finden auch bei neuen Bauten auf bisher zum Bau benutzte Stellen und bei Erhöhungen alter Gebäude Anwendung. Angenommen in Pleno Berlin, am 11. Mai 1846.

Das Geheimen Ober-Tribunal.

G. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

78) Cirkular-Versügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, mit dem Reglement für die Prüfung der Wandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher, vom 20. Februar 1847.

In der Anlage (a.) erhält die Königl. Regierung das auf Grund der Bestimmungen der §§. 45. u. 46. der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845. erlassene Reglement für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Wandagisten, um solches durch das Amtsblatt Ihres Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In Bezug auf die Prüfung bemerken wir jedoch, daß denjenigen Wandagisten und Verfertignern chirurgischer Instrumente, welche schon vor Publikation der Gewerbeordnung dieses Gewerbe auf Grund einer von ihnen bestandenen Prüfung (§§. 693. seq. Theil II. Titel 20. des Allg. V. R.) betrieben haben, nach §. 15. der Gewerbe-Ordnung der fernere Gewerbebetrieb ohne Weiteres zu gestatten ist.

Auch wollen wir der Königl. Regierung überlassen, in Fällen, wo ein für das Publikum fühlbarer Mangel an geprüften Wandagisten und Verfertignern chirurgischer Instrumente hervortritt, hierüber besonders zu berichten, damit nach Befinden, in Gemäßheit des §. 46. der Gewerbe-Ordnung, auch Personen, welche nicht geprüft sind, deren praktische Befähigung aber un zweifelhaft ist, ausnahmsweise zu diesen Gewerbebetriebe zugelassen werden können. Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Sichorn. **Matthis.**

a.

Reglement für die Prüfung der Wandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher, vom 20. Febr. 1847.

I. Für die Wandagisten.

§. 1. Wer das Gewerbe eines Wandagisten betreiben will, hat sich mit dem Gesuche um ein Befähigungszugniß an die betreffende Königl. Regierung oder an den Landrath zu wenden, welcher solches der ersten einreichen wird.

§. 2. Die Königl. Regierung erteilt dem betreffenden Kreisphysikus und gerichtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Bewirbenden gemeinschaftlich vorzunehmen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physikus einen bereits approbirten Wandagisten zu der Prüfung hinzuzuziehen.

§. 3. Die Prüfung geschieht mündlich und zwar über die am meisten gebräuchlichen Bandagen, namentlich über die wichtigsten Eigenschaften der Prachtbänder, der Schnürleider und ähnlicher Verwicklungen für Rücken- Bruststrümpfe, der Schnürstrümpfe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf den Bau der Theile des menschlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen.

Hüfereben hat der Examinee eine ihm auszugebende Bandage, wenn es sein kann, unter der Aufsicht des hinzugezogenen approbirten Wandagisten, anzufertigen und vorzuliegen.

§. 4. Über die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, an dessen Schluß das Urtheil beizufügen ist, ob der Examinee als Befähigter zu erachten ist oder nicht. Dies Protokoll wird mittelst Berichtes der Königl. Regierung übersandt. Diese hat darauf das Befähigungszugniß auszustellen, oder den Bewirbender zu beschreiben.

II. Für die chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 1. Die Prüfung geschieht, wie dies oben (I. §. 1) in Betreff der Wandagisten angeordnet ist.

7.*

§. 2. Die Königl. Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreis-Physikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 3. Die Prüfung selbst geschieht in:

- a. eine mündliche theoretische über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente, und
- b. eine praktische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischen Instrumente, — in der Regel einer Bruchbandfetter, einer Compressen Schere, eines Amputationsmessers und einer Geburtszange, — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Wesen, und soweit als möglich auch in Gegenwart der beiden Medizinal-Personen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzuliegen.

§. 4. Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königl. Regierung einzureichen.

§. 5. Diese ertheilt hierauf das Befähigungszugewiß oder bescheidet den Wittsteller. Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Sichhorn.

Im Auftrage.
Mathis.

79) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Prüfungsgebühren für Abdecker und Viehkastrirer, sowie für Bandagisten und Versetzter chirurgischer Instrumente betreffend, vom 28. Februar 1847.

In Betreff der Verfügungen vom 29. September v. J. und vom 20. d. M.,

die Reglements für die Prüfungen der Abdecker und Viehkastrirer, so wie der Versetzter chirurgischer Instrumente und Bandagisten betreffend,

bestimmen wir:

1) daß für die Prüfungen der Abdecker und Viehkastrirer jedem der examinirenden Techniker von jedem Examinanden eine Gebühr von 1 Thl. gezahlt werde, bemerken dabei jedoch, daß in keinem Falle mehr als zwei Techniker zur Prüfung zuzuziehen sind, und daß in der Regel einer damit zu beauftragen ist.

2) Für die Abhaltung der Prüfung eines Bandagisten oder Instrumentenmachers setzen wir die Gebühren

- a. für den Kreisphysikus auf 2 Thlr.,
- b. für den Wundarzt auf 1 Thlr.,
- c. für den Bandagisten auf 1 Thlr.,
- d. für den Instrumentenmacher aber, mit Rücksicht auf die in seiner Werkstatt von dem Examinanden auszuführende Arbeit, auf 2 bis 3 Thlr.

fest.

Unter letzterer Gebühr sind aber die Kosten der Anschaffung der Materialien nicht mitbegriffen, welche dem Examinanden überlassen bleiben muß. Berlin, den 28. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Sichhorn.

Im Auftrage.
Mathis.

H. Thier-Polizei und Thierheilkunde.

80) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 31. März 1847.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 19. v. M., daß auf Grund des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839. Personen, welche, ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden kann, die Benennung „Thierarzt“ sich beizulegen. Auch kann ich mich nicht veranlaßt finden, ein solches Verbot bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, da nach Lage der Gesetzgebung den approbirten Thierärzten keine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zusteht, die Benennung Thierarzt nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten ist, und die Beschäftigung derjenigen richtig bezeichnet, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgelt ausüben.

Dagegen bleibt den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur sicherern Unterscheidung von den nicht approbirten, „geprüfte“ oder „approbirt Thierärzte“ zu benennen.

Der Königl. Regierung überlasse ich, diese Verfügung durch das Amtsblatt zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums zu bringen. Berlin, den 31. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **Sichhorn.**

Am
die Königl. Regierung zu Köln, und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und ebenmäßigen Bekanntmachung durch das Amtsblatt ihres Bezirks.

I. Landwirthschaftliche Polizei.

81) Verfügung an den Direktor der Königl. General-Kommission zu N., wegen der den Assessoren beizulegenden technischen Qualifikation, vom 22. Februar 1847.

Erw. Hochw. erwidere ich auf die Anfrage vom 4. Februar d. J., daß die Bestimmungen des Circular-Reskripts vom 3. November 1844. (Minijl.-Bl. S. 291. Nr. 341.) nicht so beschränkend ausgelegt werden können, daß es dazu jedesmal der diesseitigen Genehmigung bedürfen sollte, wenn es sich um Beilegung der unbedingten technischen Qualifikation an einen im Kollegium der betreffenden Anseinerderschungs-Behörden beschäftigten Assessor handelt. Es bleibt deshalb auch der dortigen General-Kommission überlassen, den Regierungs-Assessor N. wenn die sonstigen Bedingungen des allegirten Erlasses zutreffen, den höheren Grad der technischen Befähigung zu ertheilen. Berlin, den 22. Februar 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

82) Circular-Schreiben des Königl. Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Herausgabe einer Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, vom 19. Februar 1847.

Einer Königl. ic. Regierung beehren wir uns, von der seitens des unterzeichneten Kollegiums beabsichtigten Herausgabe einer Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung durch Überendung einer Ankündigung derselben (Anl. a.) mit dem ergebenden Erlauchen Kenntniß zu geben, das Unternehmen gütiglich zu unterstützen und innerhalb Ihres Geschäftsbereiches wohlthuellend zu befördern. Berlin, den 19. Februar 1847.

Das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen. **Lette.**

a.

Ankündigung.

Diesem Motive, welche für die Errichtung eines Central-Kollegiums zur Entscheidung zweiter und geordnetes letzter Instanz in allen in der Landeskultur-Paris vorkommenden Streitigkeiten maßgebend gewesen, machten es, ebensowohl im Interesse der wissenschaftlichen Fortbildung der preussischen Agrar-Gesetzgebung, als in dem der Beamten, wie des bei den Anseinerderschungen theilhaftigen Publikums, wünschenswert,

eine Zeitschrift als besonderes Organ für die Landeskultur-Gesetzgebung erscheinen zu lassen, und es schien das — zufolge Verordnung vom 22. November 1844. (Ges.-Samml. pro 1845. S. 19.) in Wirkksamkeit getretene — Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zunächst beufen, sich der Herausgabe einer solchen Zeitschrift zu unterziehen, nachdem dazu von den Herren Ministern des Innern und der Justiz die Genehmigung erteilt worden. Aber darf auf die wohlwollende Unterstützung der übrigen Behörden, insbesondere der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungen-Abteilungen, wie auf die Mitwirkung ihrer Mitglieder und aller ihrer gedeeht werden, welche an der Bearbeitung der Landeskultur-Gesetze nähere Theil nehmen.

Abgesehen von dem beim Revisions-Kollegium, schon während dessen Bestehen, in vielen Entscheidungen über wichtige Prinzipien der Regulirungs-, Abtheilungs- und Gemeinbeitstellungs-Gesetze für die Zeitschrift sich darbietenden Stoff, ergiebt sich bei dem Umfange der Landeskultur-Gesetzgebung, bei ihrer fortschreitenden Ausdehnung in Theorie und Praxis auch fortgesetzt

ein sehr reichhaltiges Material. Von ihrer Ausföhrung werden mannichfaltige Gebiete der ländlichen Verfassung und Rechtszustände aller Provinzen des Staats berührt. Sie führt auf die in den einzelnen Landesheilen sehr verschiedenartig ausgebildeten Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer, auf deren ursprüngliche Beschaffenheit, geschichtliche Entwicklung und durch Ältere wie neuere Gesetzgebungen bewirkte Umgestaltung zurück. Sie verlangt außerdem deßhalb einer richtigen Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Abtheilungs- und Abtheilungs-Grundsätze die Lösung auch mancher technischer Aufgaben aus dem Bereiche der Land- und Forst-Wirtschaft.

Indem die Zeitschrift Gegenstände nicht nur jener, sondern auch dieser Art zu behandeln bestimmt ist, wird sie zugleich zur Erfüllung der den Auseinanderlegungs-Vehörden und dem Revisions-Kollegium laut §. 18. der Verordn. v. 30. Juni 1834. (Ges.-Samm. S. 96. ff. Nr. 1542.) gestellten Aufgabe wegen Fortbildung der technischen Beamten, überhaupt aber zur fortgesetzten wissenschaftlichen Weiterbildung des vorzugsweise für Praxen wichtigen Landwirtschaftslehres beitragen, die Kenntnisse älterer, später veränderter agrarischer Rechtsverhältnisse der Wissenschaft erhalten und wohl auch für deren fortschreitende Ausübung nutzbar machen, andererseits die Theorien auf diesen Rechtsgebieten mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens und den Anforderungen der Gegenwart vermitteln. Fernsich soll die Zeitschrift auch von den in anderen deutschen Ländern erscheinenden Landesnatur-Gelegen Nachrichten geben, endlich organische, wie Personal-Veränderungen im Interesse der Auseinanderlegungs-Vehörden, fortlaufend anzeigen.

In dem oben bezeichneten Umfange wird die Zeitschrift sowohl Abhandlungen, als — in einem besondern Abtheilung — rechtskräftige Entscheidungen über einflussreiche Provinzialen-Fragen oder interessante Rechtsverhältnisse aus dem Geschäftsbereiche der Auseinanderlegungs- und des Revisions-Kollegiums, veranlaßt in der selbe rechtskräftige Entscheidungen aufzuweisen, gegen welche nach §. 1. der Allerhöchsten Order vom 15. März 1834. (Ges.-Samm. S. 61.) und §. 21. der Verordnung vom 22. November 1834, die Rechtsmittel der Revision oder Nichtigkeits-Beschwerde nicht statfinden, hingegen anders für die Auseinanderlegungs-Partei wichtige Erkenntnisse nur dann, wenn dieselben nicht zur Aufnahme unter die vom Königl. Obersten Ober-Tribunal herausgegebenen Entscheidungen bestimmt worden sind.

Die Herausgabe der Zeitschrift erfolgt für jetzt unmittelbar vom Revisions-Kollegium selbst, auf dessen Miße dafür eine Redaktions-Kommission unter dem Vorhik des Präsidenten bestellt ist, in freien, an bestimmten Perioden nicht gebundenen Heften zu 8 — 10 Bogen, von denen etwa 3 im Jahreslaufe erscheinen und einen Band bilden, dessen Preis auf zwei Thaler bestimmt ist.

Sie ist durch alle Postanstalten zu beziehen und sind diese, wie auch die General-Kommissionen und landwirtschaftlichen Regierungen, Abtheilungen ersucht, Bestellungen darauf anzunehmen und an uns zu besorgen.

Das erste Heft wird binnen etwa drei Monaten erscheinen.

Berlin, den 19. Februar 1847.

Das Revisions-Kollegium für Landwirtschafts-Sachen. **Pette.**

83) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Errichtung und Eröffnung der landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf, bei Bonn, betreffend, vom 11. April 1847.

Es. Hochw. theile ich im Anschluß eine diesseitige Bekanntmachung in Betreff der Eröffnung des landwirtschaftlichen Lehrinstituts zu Poppelsdorf, bei Bonn, nebst dem dazu gehörigen Einrichtungsplan mit, (Anl. a. und b.) und ersuche Sie gleichzeitig ergebnis:

1) Beides in dem Amtsblatte der Regierung zu Köln abdrucken, und

2) in den Amtsblättern der übrigen Regierungen der dortigen Provinz gefälligst eine Bekanntmachung von der Errichtung und Eröffnung des Instituts veröffentlichen zu lassen.

Von einem hier veranlaßten Abdruck der Bekanntmachung und des Einrichtungsplans soll Ihnen demnächst eine angemessene Anzahl Exemplare zur Verteilung an die Regierungen und Landraths-Ämter zugesandt werden.

Berlin, den 11. April 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Mantuffel.**

a.

Bekanntmachung.

In Verbindung mit der Universität zu Bonn ist auf dem derselben gehörigen Gute Poppelsdorf, bei Bonn, eine höhere landwirtschaftliche Lehranstalt nach dem weiter unten folgenden Plane errichtet, und die Leitung derselben dem bisherigen Direktor der Königl. Sächsischen land- und forstwissenschaftlichen Akademie zu Jbarant, Professor, Dr. **Schweigler**, anvertraut worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Unterricht mit dem diesjährigen Sommer-Semester beginnen soll. Berlin, den 11. April 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. **Wanteuffel.**

b.

W l a n

zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt in Wuppeltdorf, bei Bonn.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Anstalt soll

1) den mit einer hinreichenden wissenschaftlichen Vorbildung versehenen und mit den Handgriffen ihres Gewerbes vertrauten jungen Landwirthen Gelegenheit geben, sich mit der eigentlichen Wissenschaft der Landwirthschaft, sowie mit den sogenannten Grund- und Hülfswissenschaften derselben, soweit bekannt zu machen, wie es zu der rationellen und in allen Lagen und Verhältnissen erfolgreichen Bewirthschaftung eines Landgutes in der gegenwärtigen Zeit erforderlich ist;

2) den die Staats- und Rechtswissenschaften Studirenden, sowie Allen, für welche in ihrem künftigen Beruf einige Bekanntschaft mit den Grundsätzen eines rationellen Landwirthschaftsbetriebes von Nutzen sein kann, ohne daß sie deshalb selbst praktische Landwirthe sein wollen, die Gelegenheit darbieten, diese Grundsätze kennen zu lernen, und von der praktischen Ausübung des Gewerbes, sowie von der Ordnung und Leitung einer Wirthschaft, eine anschauliche Vorstellung zu bekommen.

Es soll demnach eben so wohl tüchtige Bewirthschafter größerer und kleinerer Güter, gleichviel ob Besitzer oder Pächter oder bloß Verwalter, bilden, als auch künftigen Verwaltungsbeamten, denen in ihrer Stellung eine mehr als oberflächliche Kenntniß des landwirthschaftlichen Gewerbes nöthig ist, zu derselben verhelfen.

Ein eigentlich praktischer Unterricht in dem Gewerbe und eine Unterweisung in den zu seiner Ausübung nothwendigen Handgriffen wird dagegen auf der Anstalt nicht errichtet werden.

II. Art und Gegenstände des Unterrichts.

§. 2.

Der zu ertheilende Unterricht besteht theils in wissenschaftlichen Vorträgen, die stets dem im vorigen §. angedeuteten Zwecke entsprechen müssen, theils in den zu ihrem besseren Verständnis erforderlichen praktischen Erklärungen oder Nachweisungen.

§. 3.

A. Wissenschaftliche Vorträge.

Die wissenschaftlichen Vorträge verbreiten sich nicht nur über das Fachwissen, sondern auch über die mit demselben in Verbindung stehenden Grund-, Hülf-, und Nebenwissenschaften; sie betreffen daher

a. die Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange als Hauptwissenschaft, und zwar

1) die Lehre vom Ackerbau, gestützt auf Bodenkunde und Pflanzenphysiologie; sie zerfällt in einen allgemeinen und einen speziellen Theil. In jenem werden die Bodenkunde, die Düngung und die Bearbeitung des Bodens, die Saat, Pflege und Ernte der landwirthschaftlichen Gewächse im Allgemeinen gelehrt; in diesem wird eine genauere Anweisung zum zweckmäßigen Anbau jedes dieser Gewächse ertheilt.

2) Die Lehre von der Viehzucht oder Thierproduktion, die ebenfalls einen allgemeinen und speziellen Theil enthält. Im ersten wird von den verschiedenen Viehtracen, von der Paarung, Züchtung, Ernährung, Pflege und Haltung des Viehs im Allgemeinen; im zweiten von der Rind-, Schaaf-, Pferde-, Schweine- u. Zucht im Besonderen gehandelt.

3) Die landwirthschaftliche Gewerbs- oder Betriebslehre, auch allgemeine Landwirthschaft genannt, welche allgemeine Regeln für die landwirthschaftlichen Geschäfte giebt, und sich über Zweck der Landwirthschaft, über Arbeit, Land und Kapital, über Kauf und Pacht der Landgüter, über die Wirthschaftssysteme, über die Einrichtung und Leitung der Wirthschaft, über Liration und Buchhaltung verbreitet. An diese Vorträge über die Landwirthschaft schließen sich diejenigen über Garten-, Obst- und Weinbau an.

b. Grundwissenschaften:

1) die Naturwissenschaften, namentlich Chemie und Physik, Thier-, Pflanzen- und Steinkunde, immer in Beziehung auf die Landwirthschaft, oder soweit sie dem Landwirth zu einem einschicksvollen zweckmäßigen Betriebe seines Gewerbes von Wichtigkeit sind.

2) Die mathematischen Wissenschaften, insbesondere angewandte Geometrie, Stereometrie, Statik, Hydrostatik und Maschinenlehre, verbunden mit Übungen im Messen, Klochern, Planzeichnen u.

3) Die Volkswirthschaftslehre, insofern sie der landwirthschaftlichen Gewerbslehre zur sichern Begründung dient.

c. Die Hülfswissenschaften:

- 1) die landwirthschaftliche Technologie,
- 2) Thierheilkunde.
- 3) landwirthschaftliche Baukunst,
- 4) Landwirthschaftsrecht,
- 5) Geschichte und Statistik der Landwirtschaft.

§. 4.

B. Praktische Erläuterungen.

Die praktischen Erläuterungen und Übungen in Bezug auf Landwirtschaft werden nur darin bestehen, daß die Akademiker das im Hörsaal Vorgetragene auch so viel wie möglich in der Ausführung zu sehen bekommen, sobald es von dem Gewöhnlichen und Bekannten abweicht, und daß sie Gelegenheit erhalten, an einzelnen wichtigen landwirthschaftlichen Beschäftigungen Theil zu nehmen, in früher gelernten Handgriffen sich zu üben, das richtige Verfahren bei Anstellung verschiedener Verjuche kennen zu lernen, und mit gut geführten Wirthschaften, sowie mit den verschiedenen Betriebsarten bekannt zu werden.

Zu diesen praktischen Erläuterungen und Übungen dienen die mit der Anstalt verbundene Wirthschaft in Poppelstorf und Erlufionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und während der Ferien auch in entferntere Gegenden zu unternehmen sind. Ueberhaupt wird es der Anstalt an keinem Hülfsmittel fehlen, das den theoretischen und praktischen Unterricht fruchtbar machen und beleben kann; dazu gehören der botanische Garten, das zoologische Museum, die Mineralien-Sammlung, das chemische Laboratorium, das physikalische und das technologische Kabinet der Universität in Bonn, ferner eine landwirthschaftliche Modelksammlung, eine Bibliothek u. s. w.

Die praktischen Übungen, welche der Unterricht in der Chemie, der Feldbaukunst und der Thierheilkunde erfordert, werden von den betreffenden Lehrern, unter Benutzung der hierzu nöthigen Hülfsmittel, den Zwecken der Anstalt gemäß eingerichtet und geleitet werden.

§. 5.

Dauer des Lehrkursus.

Die Vorträge umfassen einen zweijährigen Lehrkursus in vier Semestern, welche hinsichtlich ihres Anfangs, ihrer Dauer und ihres Schlusses ganz mit denen an der Universität in Bonn zusammenfallen.

§. 6.

Spezieller Lehrplan.

Der spezielle Lehrplan, welcher die für jeden neuen Jahrgang getroffenen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Vertheilung und Reihenfolge der wöchentlichen Lektionen und eine überächliche Zusammenstellung der den einzelnen Vorlesungen gewidmeten Tagestunden enthält, wird jedesmal zu Ostern für zwei Halbjahre von dem Direktor der Anstalt mit Zustimmung der übrigen Lehrer entworfen und, nachdem er von dem Kuratorium derselben (§. 17.) bekräftigt worden, bekannt gemacht.

III. §§. 7.; 8. und 9. enthalten

Bestimmungen über die Stellung des Lehrpersonals.

IV. Aufnahme der auf der Anstalt Studirenden und nähere Bestimmungen für ihr Studium.

§. 10.

Aufnahme der auf der Anstalt Studirenden.

Diesjenigen, welche die landwirthschaftliche Lehranstalt zu ihrer Ausbildung benutzen und sich auf selbiger förmlich aufnehmen lassen wollen, sind, wie bereits im §. 1. angedeutet worden:

- 1) theils solche, die sich darauf zu tüchtigen theoretischen und praktischen Landwirthen auszubilden brachftigen,
- 2) theils solche, die sich den Studien der Rechtskunde und Kameralwissenschaften auf der Universität widmen und darnach, oder nach deren Beendigung, noch mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe in allen seinen Verzweigungen sich genau bekannt machen wollen, um späterhin in das Verwaltungsgeschäft mit desto sicherer Aussicht auf Erfolg eintreten zu können.
- 3) oder endlich solche, die schon früher einem andern Berufe obgelegen haben, und sich nunmehr der Landwirtschaft widmen wollen. Die Aufnahmebedingungen für diese drei Klassen sind verzeichnet und es ist in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

a. Sämmtliche an der Anstalt Aufzunehmende müssen sich, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf oben angegebene Zwecke, bei der Universität in Bonn immatriculieren und bei der dortigen philosophischen Fakultät immatriculieren lassen, um dadurch in die vollen Rechte der eigentlichen Studirenden zu treten. Die Aufnahme kann, wie an der Universität, bei dem Beginn jeden Semesters stattfinden.

b. Um Verhuf dieser Immatrikulation ist es nicht notwendig, daß diejenigen Inländer, welche der ersten Klasse angehören, d. h. diejenigen, welche ohne Ansprüche auf Staatsdienste bereits die Landwirtschaft oder ein anderes gewerbliches Geschäft betreiben wollen, vor dem Besuch der Anstalt ein vorchriftsmäßiges Zeugnis der Reife zu den Universitäts-Studien beibringen. Dagegen müssen sie sich zu Protokoll vorrichten, daß sie auf ihre soldergestalt erlangte Zulassung zur Universität einen Anspruch auf Anstellung im gelehrten, Staats- oder Kirchengendienste nicht begründen wollen.

Unter

Unter dieser Maßgabe ist zu ihrer Aufnahme nur nöthig, daß sie ein befriedigendes Zeugnis über ihr bisheriges sittliches Verhalten, sowie den Receptionschein und ein Zeugnis des Direktors der Anstalt beibringen, welches ausdrikt, daß sie hinsichtlich ihrer Kenntnisse für hinreichend vorbereitet zur Aufnahme erachte.

Am dem Direktor die Anstellung eines solchen Zeugnisses zu erleichtern, auch wohl ohne vorher vorgenommene Prüfung von Seiten einer dazu ernannten Prüfungs-Kommission möglich zu machen, wird bemerkt, daß diejenigen zur Aufnahme in die Anstalt für reif erachtet werden sollen, die, ob sie gleich nicht aus der ersten Klasse eines Gynnasiums mit dem vorchriftsmäßigen Zeugnisse zu den Universitätsstudien entlassen worden, doch durch das Zeugnis eines Gynnasial-Direktors nachweisen, daß sie zum Eintritt in die erste Klasse eines Gynnasiums für fähig anzusehen seien. Auch diejenigen, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule mit dem vorchriftsmäßigen Zeugnisse der Reife abgegangen sind, sollen ohne wiederholte Prüfung für reif zur Aufnahme in die landwirthschaftliche Lehranstalt erachtet werden.

Überdies wird in Bezug auf diese Klasse von Akademikern, welche sich zu eigentlichen Landwirthen ausbilden wollen, sehr gewünscht, daß sie vor der Aufnahme auf der Anstalt mit der Praxis ihres Gewerbes sich vertraut gemacht haben und sich hierüber durch Zeugnis ausweisen können.

c. Dagegen müssen die zur zweiten Klasse der Akademiker gehörigen Bewerber beizus ihrer Immatrikulation, außer dem Receptionschein des Direktors der Anstalt, auch noch das vorchriftsmäßige Zeugnis der Reife zu den Universitätsstudien beibringen.

d. Die Akademiker der dritten Klasse endlich, in welche auch alle Ausländer mitbegriffen sind, die auf diesseitige Staatsbürger keinen Anspruch machen, müssen darüber die oben unter li. b. gedachte Erklärung zu Protokoll abgeben und haben ebenfalls die dafelbst genannten Zeugnisse beizubringen, doch ist in letzterer Beziehung weniger streng zu verfahren, sobald nur das Zeugnis über ihre bisherige sittliche Führung befriedigend ist.

§. 11.

Der Direktor trägt die sich Anmelgenden, sobald gegen ihre Zeugnisse nichts einzuwenden ist, und er Ursache hat, sie zur Aufnahme für tüchtig zu erachten, in eine besondere Liste ein, nimmt ihnen das Versprechen eines sittlichen Wandels und eines beharrlichen Fleißes, sowie einer strengen Befolgung der akademischen Gesetze ab und ertheilt ihnen dann den Aufnahmchein, nach dessen Vorzuegung ihre Immatrikulation und Inscription bei der philosophischen Fakultät der Universität in Weim erfolgt. Sollte die Immatrikulations-Kommission in einzelnen Fällen aus besondern Gründen die Immatrikulation noch für bedenklich halten, so hat sich dieselbe darüber mit dem Direktor zu verständigen.

§. 12.

Eintrittsgeld, Honorarzahlung.

Die auf diese Weise zu wirklichen Mitgliedern der Anstalt ausgenommenen Akademiker zahlen, außer den bei der Universitäts-Eintritt in Weim zu entrichtenden Immatrikulations- und Inscriptiions-Gebühren, an die Kasse des Lehrinstituts 6 Thlr. Eintrittsgeld und dann 40 Thlr. Honorar für das erste Semester. Das in den folgenden Semestern zu bezahlende Honorar beträgt gleichfalls 40 Thlr. für das zweite, 30 Thlr. für das dritte und 20 Thlr. für das vierte Semester; so daß das Honorar für den sechsesten vollständigen zweijährigen Lehrkursus sich im Ganzen auf 130 Thlr. beläuft.

Es ist zwar kein Akademiker geneigt, sich schon bei der Aufnahme zur Abhaltung eines vollständigen Kurses zu verpflichten; im Gegenheil sieht es jedem frei, von der Hand diese Verpflichtung nur auf $\frac{1}{2}$ Jahr zu übernehmen; doch ist es zu wünschen, daß die Aufzunehmenden sich gleich Anfangs über ihre beabsichtigte Absicht erklären und mit dem Direktor verständigen.

Die Zahlung des sechsesten Honorars muß jedes Semester praenumerando geschähen und ist davon die Erlaubnis zum Besuch der Vorlesungen abhängig.

Für dieses Honorar erhält jeder Akademiker das Recht, an allen Vorträgen, welche auf dem speziellen Lehrplan bezeichnet und als bis der Anstalt eigenthümlichen anzusehen sind, Theil zu nehmen, ohne weiter etwas dafür zu entrichten.

Die Akademiker, welche einen vollständigen Kursus durchmachen wollen, sind aber gehalten, sämmtlichen Vorträgen in der angegebenen Ordnung beizuwohnen, wenn sie nicht zur Genüge bewiesen haben, daß sie mit dem Gegenstande des einen oder des andern Vortrages bereits vollkommen vertraut sind, und ihnen in Folge dessen vom Direktor die Erlaubnis ertheilt worden ist, die für die betreffende Vorlesung bestimmte Zeit anderweit zu benutzen.

Eine solche Dispensation hat jedoch keinen Einfluß auf die angegebene Honorarzahlung, welche vielmehr ganz auf gleiche Weise stattfindet, es mögen die vorgezeichneten Lehrstunden sämmtlich oder nur eine oder die andre belegt werden.

Bis in Akademiker, außer den für die landwirthschaftliche Lehranstalt eigentümlich berechneten Vorträgen, auch noch die eine oder die andere Vorlesung auf der Universität in Weim besuchen, und verhandelt ihm solches keine Zeit, so hat er dazu die Erlaubnis des Direktors nachzuholen und sich demnach mit den betreffenden, nach eigenem Ermessen zu wählenden Lehrern wegen des zu zahlenden Honorars zu einigen.

§. 13.

Honorarverlaß.

Daß an die Anstalt zu zahlende Honorar ganz oder theilweise zu erlassen, ist nur in den Fällen gestattet, wo die darum Nachsuchenden ihre wirkliche Bedürftigkeit durch zuverlässige Zeugnisse unweifelhaft dargehen und während eines halbjährigen Aufschubs auf der Anstalt durch Fleiß und stilles Betragen bewiesen haben, daß sie einer solchen Begünstigung würdig sind.

Hieraus ergibt sich, daß die Zahlung des Honorars für das erste Semester jedenfalls geleistet werden muß; jedoch

kann der Betrag desselben unter geeigneten Umständen denen, welchen später die weitere Zahlung des Honorars ganz oder theilweise erlassen worden, wieder ersetzt werden.

Gesuche um einen solchen Erlaß sind bei dem Kuratorium der Anstalt einzureichen, welches sich dabei innerhalb der Grenzen des festzusetzenden Etats zu halten, oder bei dringlichster Überschreitung des Etats die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen hat.

§. 14.

Besuch der Vorlesungen von Seiten anderer Studirenden.

Sollten Studirende, die bereits auf der Universität in Bonn immatriculirt und bei einer der verschiedenen Fakultäten inskribirt sind, einzelne von den eigentlich nur für die Anstalt berechneten Vorträgen mit annehmen wollen, so haben sie hierzu bei dem Direktor der Anstalt die Erlaubnis nachzusuchen, welcher das zu zahlende Honorar im Verhältnis der Vorlesungen, deren Annahme dringlich ist, festzusetzen hat. Auch diese Honorare fließen in die Kasse der Lehranstalt. Diejenigen aber, welche mehr als drei Lektionen an der Anstalt täglich besuchen wollen, müssen sich förmlich auf dieselben aufnehmen lassen, und außer 6 Thlr. Eintrittsgeld das volle Honorar nach Vorschrift (s. §. 12.) an die Kasse der Anstalt zahlen.

V. Disziplinar-Angelegenheiten.

§. 15.

Die Akademiker erlangen durch ihre Immatulation und Inskription das akademische Bürgerrecht und die dadurch bedingten Vorrechte der Studirenden, insbesondere den privilegiirten Gerichtsstand derselben. Sie sind demnach, namentlich in Disziplinar- und Polizei-Angelegenheiten, sowie im Fall einer gerichtlichen Untersuchung, ganz den übrigen Studirenden auf der Universität Bonn gleich zu behandeln.

Die dem Universitäts-Vektor allein nach den desfallsigen Bestimmungen zustehenden Disziplinarbefugnisse werden in Beziehung auf die Akademiker von dem Direktor der Anstalt ausgeübt.

Das Recht an der landwirthschaftlichen Lehranstalt Theil zu nehmen, geht verloren:

- a. durch Bewirkung der Exkulsion, des *coisilii* abeundi und der Degregation;
- b. durch Wegweisung von der Anstalt, welche nicht als Strafe, sondern als Disziplinar- und polizeiliche Maßregel und um den nachtheiligen Einwirkungen eines unstillischen und unzeitigen Akademikers auf die übrigen zu begegnen, auf Antrag des Direktors und der übrigen Lehrer, von dem Kuratorium der Anstalt ausgesprochen werden kann. Dem Weggewiesenen steht es zwar frei, Vorstellungen dagesgen zu machen; er muß sich aber, wenn in deren Folge die genannte Behörde ihren Auspruch zurückzunehmen sich bewogen fühlt, anständig machen, demselben unbedingt und ohne Weigerung Folge zu leisten, sobald sie sich durch neu gegebene Veranlassung genöthigt sieht, ihn zu wiederholen.

VI. Zeugnisse.

§. 16.

Der Direktor und die Lehrer haben den Fleiß, die Fortschritte und das sitzliche Verhalten der Akademiker sorgfältig zu überwachen, und den auf diese Weise darüber erlangten Ansichten gemäß, stellt der Direktor, im Einverständniß mit den übrigen Lehrern und unter Konkurrenz des Vektors und Richters der Universität in Bonn, jedem Abgehenden ein Zeugniß über seinen Fleiß und sein Betragen aus. Wunsch der Abgehende jedoch zugleich ein Zeugniß über seine erworbenen Kenntnisse, so hat er sich zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, deren Resultate in diesem Zeugniß niedergelegt und von jedem der Prüfenden durch Namensunterchrift beglaubigt werden.

VII. Kuratorium.

§. 17.

Die Oberaufsicht über die ganze Lehranstalt und die daran angestellten Lehrer wird von einem dazu bestellten Kuratorium geführt, welches aus folgenden vier Mitgliedern zusammengesetzt ist:

- 1) dem königlichen Kurator und Regierungsoberverwalter der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität zu Bonn, welcher darin den Vorsitz führt,
- 2) einem Kommissar des königl. Ministeriums des Innern,
- 3) dem Präsidenten des rheinpreussischen landwirthschaftlichen Vereins,
- 4) einem von diesem Vereine auf drei Jahre zu erwählenden Deputirten.

Dieses Kuratorium wird das Beste der Anstalt zu wahren und insbesondere ihr Verhältnis zur Rheinischen Universität günstig zu gestalten suchen.

§. 18.

Die Angelegenheiten der Anstalt ressortiren von dem königl. Ministerium des Innern, und soweit die Interessen der Universität Bonn dadurch berührt werden, gleichzeitig von dem königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die hiernach betreffenden Ministerien hat das Kuratorium die erforderlichen Berichte und etwaigen Anträge zu richten. Berlin, den 11. April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

84) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Behandlung der Abgaben-Regulirungen bei den vor Publikation des Gesetzes v. 3. Janr. 1845. stattgehabten Dismembrationen, vom 24. Februar 1847.

Der Redaktion des Ministerialblatts für die innere Verwaltung ist ein Exemplar der Verfügung der Königl. Regierung über die Behandlung der Abgaben-Regulirungen bei den vor Publikation des Gesetzes vom 3. Januar 1845. stattgefundenen Dismembrationen zugegangen, welche als Circular-Verfügung allen Landräthen zur Nachachtung mitgetheilt ist.

In dieser Verfügung ist der Grundsat ausgeprochen, daß die Abgaben-Vertheilungen in solchen Dismembrationen nach den früher bestehenden Anordnungen bewirkt werden müßten, weil das Gesetz vom 3. Januar 1845. nicht rückwirkende Kraft habe und das Gesetz als ein untheilbares Ganzes zu betrachten sei. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Ein Dismembrationsgeschäft zerfällt in zwei Akte, die Abschließung des Kontrakts, und die auf Grund desselben nothwendige Abgabenregulirung. Der letzte Akt ist zwar nicht möglich ohne den ersteren, an und für sich aber eine ganz selbstständige Handlung der Verwaltungsbehörde, für welche das Gesetz vom 3. Januar 1845. eine bestimmte Form vorgreift. Wird daher bei der Königl. Regierung eine Abgaben-Regulirung nach Publikation des Gesetzes vom 3. Januar 1845. beantragt, so hat Sie überhaupt nur dieses Gesetz, welches Sie zur Richtschnur für Ihr Verfahren nehmen kann. Daß der Parzellirungs-Vertrag als ein zwischen den Parteien vor der Publikation des Gesetzes perfekt gewordener Akt in seiner Form nicht nach dem Gesetze vom 3. Januar 1845. beurtheilt werden kann, ist unbedenklich, insofern sich dieser Umstand auf die Verantwortung der Frage, nach welchen Gesetzen die Königl. Regierung die Abgaben-Vertheilung zu bewirken habe, ohne Einfluß. Von einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes könnte nur dann die Rede sein, wenn auf Grund desselben früher genehmigte Abgaben-Vertheilungen wiederum in Frage gestellt werden sollten.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Landräthe anderweitig zu instruiren.

Berlin, den 24. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

K. Gewerbe- und Handels-Polizei.

85) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen, in Anwendung der §§. 137. und 153. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., vom 15. März 1847.

Von mehreren Seiten sind über die Auslegung der §§. 137. und 153. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Zweifel entstanden und hier zur Sprache gebracht worden, welche mich veranlassen, über die hierbei festzuhaltenden Grundsätze der Königl. Regierung nachstehende Eröffnungen zu machen.

1) Die Anwendung der §§. 137. und 153. l. c. ist bei Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen durch ein Lehrverhältniß im Sinne des §. 146. bedingt und bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, in denen ein Lehrverhältniß dieser Art nicht besteht.

2) Die Bestimmungen dieser beiden §§. über die Behörden, von denen über die erwähnten Streitigkeiten zu entscheiden ist, verhalten sich zu einander, wie Regel und Ausnahme; die Bestimmungen des §. 137. bilden die Regel, die des §. 153. dagegen die Ausnahme. Werden dieselben, wie es nach einer richtigen Auslegung geschehen muß, in dieser Weise aufgefaßt, so findet zwischen ihnen ein Widerspruch nicht statt und es ergeben sich folgende Fälle:

a. Klagen wegen Streitigkeiten der gedachten Art sind der Regel nach bei den im §. 137. benannten Behörden anzubringen. Eine Ausnahme tritt aber ein, wenn von dem Lehrling, resp. dessen Vater ic., behauptet wird, entweder: der Lehrherr vernachlässige gröblich die ihm nach §. 150. obliegenden Verpflichtungen, oder: er mißbrauche das Recht der väterlichen Zucht; in diesen Fällen ist die Klage bei der im §. 153. benannten Behörde anzubringen.

S. *

b. Wenn der Lehrling das Lehrverhältniß durch Entfernung von dem Lehrherrn einseitig aufhebt, so kann dieser, sofern er den Lehrling zurückzuhalten wünscht, den Antrag zwar bei den im §. 137. bezeichneten Behörden anbringen; dieselben haben aber, wenn sich ergibt, daß das Lehrverhältniß aus den im §. 153. angegebenen Gründen vom Lehrlinge einseitig aufgehoben worden ist, die Sache an die §. 153. genannten Behörden abzugeben, von welchen solge dann weiter zu führen ist.

3) Der §. 137. läßt gegen Entscheidungen der daselbst benannten Behörden, indem er sie als vorläufig, vollstreckbar erklärt, nur die Berufung auf den Rechtsweg zu. Hieraus folgt, daß gegen jene Entscheidungen ein Rekurs im Verwaltungswege nicht zulässig ist.

4) Der §. 153. überträgt den dort benannten Behörden, unter Ausschließung des Rechtsweges, die Entscheidung der Frage: ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden sei? folgt nun zwar an und für sich noch nicht, daß auch ein Rekurs im Verwaltungsweg gegen eine über dieselbe ergangene Entscheidung ausgeschlossen sei; wird aber erwogen, daß der §. 153. den daselbst genannten Behörden die Entscheidung zugewiesen hat, ohne ein Rechtsmittel dagegen zu gestatten, daß, wenn ein solches gestattet sein sollte, der Geschäfter das Verfahren dafür, insbesondere die notwendige Fristen zur Einlegung desselben hätte vorschreiben müssen, so ergibt sich, daß die Entscheidungen jener Behörden über die bezeichnete Frage als definitive zu betrachten sind, und ein Rekurs als eigentliches Rechtsmittel dagegen nicht stattfindet.

Aus dem Anschlusse des Rechtsweges über die Frage: ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden sei? folgt nun zwar an und für sich noch nicht, daß auch ein Rekurs im Verwaltungsweg gegen eine über dieselbe ergangene Entscheidung ausgeschlossen sei; wird aber erwogen, daß der §. 153. den daselbst genannten Behörden die Entscheidung zugewiesen hat, ohne ein Rechtsmittel dagegen zu gestatten, daß, wenn ein solches gestattet sein sollte, der Geschäfter das Verfahren dafür, insbesondere die notwendige Fristen zur Einlegung desselben hätte vorschreiben müssen, so ergibt sich, daß die Entscheidungen jener Behörden über die bezeichnete Frage als definitive zu betrachten sind, und ein Rekurs als eigentliches Rechtsmittel dagegen nicht stattfindet.

Diese Auffassung schließt aber die Befugniß der vorgesetzten Behörden zur Rektifikation von Oheraufsichtswegen auf einzurechnende Beschwerden nicht aus, wenn die Erörterung darüber ergeben sollte, daß jene auf eine, den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufende Weise verfahren haben. Bei der von jenen Behörden in dem Spezialfalle einmal getroffenen Entscheidung muß es aber sein unabänderliches Verwenden behalten.

5) Eine Entscheidung nach Maßgabe des §. 153. setzt stets voraus, daß eine *causa cognita* stattgefunden habe, und hieraus folgt, daß auch selbst dann, wenn das Lehrverhältniß von einem Theile faktisch, z. B. durch Entfernung, aufgehoben ist, die Behörden (§. 153.) nicht befugt sind, zuvörderst die Herstellung desselben zu fördern und erst nachher über die Frage der Auflösung in den bezeichneten Fällen zu kognoszieren, daß sie vielmehr sofort unteruchen und über die Frage: ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden sei? entscheiden müssen.

6) Ist ein Lehrverhältniß im Sinne des §. 146. vorhanden, so ist es

- für die Kompetenz der im §. 137. und §. 153. bezeichneten Behörden gleichgültig, ob dasselbe schon vor Publikation der Gewerbe-Ordnung begründet wurde, da letztere in dieser Beziehung keine Beschränkungen enthält; es kommt daher auch
- nicht darauf an, ob bei der Begründung des Lehrverhältnisses gerade die Formen beobachtet sind, welche jenes Gesetz im §. 147. vorgeschrieben hat.

Dagegen würden

- die rechtlichen Folgen eines vor Erscheinen der Gewerbe-Ordnung abgeschlossenen Lehrvertrages nach dem zur Zeit des Abschlusses bestehenden Rechte zu beurtheilen sein.

Schließlich wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Entscheidung in Beschwerde-sachen bei Streitigkeiten sowohl zwischen Lehrlingen und Lehrmeistern, als zwischen Meistern und Gesellen, dem Finanz-Ministerium allein gebührt, wonach Dieselbe sich also künftig zu achten hat. Berlin, den 15. März 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

86) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend das Verfahren bei Errichtung gewisser, von polizeilicher Genehmigung abhängiger, gewerblicher Anlagen, vom 9. Februar 1847.

Das in den §§. 28. ff. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845. bei Errichtung der im §. 27. benannten gewerblichen Anlagen vorgeschriebene Verfahren hat, wie die Erfahrung lehrt, dazu Veranlassung gegeben,

daß vielfach Widersprüche erhoben worden, welche bei näherer Untersuchung nicht bloß unhaltbar sich erwiesen haben, sondern von denen auch nach Lage der Verhandlungen nur angenommen werden kann, daß sie aus Neben-Rücksichten erhoben worden sind, um die Ausföhrung des Projekts zu hindern, oder doch wenigstens hinauszuschieben. Ein solcher Erfolg würde der Absicht des Gesetzes durchaus nicht entsprechen, und es ist deshalb erforderlich, demselben entgegen zu wirken.

Wie der Richter von den Parteien fordern kann, daß sie die von ihnen angebrachten Einwendungen gehörig substantiiren und solche mit Beweismitteln unterstützen, wenn darauf bei der Entscheidung Rücksicht genommen werden soll, so ist dazu in gleicher Weise auch die Königl. Regierung in dem gedachten Verfahren befugt. Sobald daher die nach dem ersten Alinea des §. 29. a. a. D. in jedem Falle anzustellende allgemeine Prüfung zu dem Resultate geführt hat, daß das Projekt nicht ohne Weiteres als unzulässig erachtet werden könnte, und auf die hiernächst zu erlassende öffentliche Aufforderung Widerspruch erhoben wird, müssen die Widersprechenden aufgefordert werden, ihre Einwendungen gehörig zu substantiiren und solche mit Beweismitteln zu unterstützen, mit deren Aufnahme hiernächst, wenn die behauptete Thatsache für erheblich erachtet werden muß, zu verfahren ist. Da die hierdurch entstehenden unerläßlichen Kosten dem unterliegenden Theile zur Last fallen (§. 35.), so wird diese Rücksicht voraussichtlich wesentlich dazu beitragen, von der Erhebung unbegründeter Einwendungen abzuhalten und auf diese Weise der Zweck des Gesetzes besser erreicht werden.

Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach die Polizei-Obrigkeiten mit Anweisung zu versehen.
Berlin, den 9. Februar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

87) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend den Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen wegen Errichtung gewisser, der polizeilichen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen, vom 21. März 1847.

Der §. 29. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. besagt ausdrücklich, daß die öffentliche Bekanntmachung wegen Errichtung der im §. 27. a. a. D. bezeichneten gewerblichen Anlagen auf Anweisung der Regierung durch die Orts-Polizei-Obrigkeit erfolgen soll. Dessen ungeachtet wird diese Vorschrift häufig nicht beachtet, indem die in der Rekurs-Instanz zur Einsicht der Ministerien gelangten Verhandlungen ergeben lassen, daß die öffentliche Bekanntmachung nicht bloß von den Landrathen, sondern selbst von den Orts-Polizei-Behörden, ohne vorgängige Anfrage, verfügt worden ist. Dies Verfahren hat, abgesehen davon, daß es eine willkürliche Abweichung von einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift enthält, den Nachtheil, daß die in dem ersten Alinea des §. 29. a. a. D. vorgeschriebene Prüfung über die Zulässigkeit der Ausföhrung des Projekts der Regel nach ganz unterbleibt oder doch nur unvollkommen erfolgt, und auf diese Weise Sachen eingeleitet werden, bei denen die Unzulässigkeit des Antrags von vorn herein außer Zweifel war und bei denen daher Zeit und Kosten vergeblich verwendet werden sind.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, Ihren Unterbehörden die strenge Befolgung jener Vorschrift mit dem Hinzufügen zur Pflicht zu machen, daß die Nichtbeachtung dieser Anweisung den Erlaß der unnöthig aufgewendeten Kosten zur Folge haben werde. Berlin, den 21. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Matthiö.

88) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., in derselben Angelegenheit, vom 9. März 1847.

— Was das in der Sache beobachtete Verfahren betrifft, so ist, abgesehen von den bereits in Ihrem Resoluto enthaltenen Erinnerungen, zu rügen, daß über die Vorschrift des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. hinaus, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt und außer-

dem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art erfolgen soll, im vorliegenden Falle die Bekanntmachung noch in andere Blätter, namentlich in die N.N.schen Zeitungen und zwar dreimal in jedes Blatt eingerückt, auch überdies nicht blos am Orte selbst, wo die Anlage errichtet worden, sondern auch in den benachbarten Dörfern durch Aushang bekannt gemacht ist, wodurch dem Provokanten unnöthige Kosten verursacht werden. Auch hätte, den Vorschriften der §§. 27—36. der Gewerbe-Ordnung gemäß, welche nach §. 37. auch für Dampfmaschinen maßgebend sind, die Inbetriebsetzung der Dampfmaschine vor dembeten Verfahren nicht gestattet werden sollen.

Indem die Königl. Regierung hierauf aufmerksam gemacht wird, wird dieselbe zugleich aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß derartige Mängel in Zukunft vermieden werden. Berlin, den 9. März 1847.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

89) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Abfassung der Resolute für gewerbliche, der besondern polizeilichen Genehmigung bedürftenden Anlagen, vom 15. März 1847.

— Übrigens giebt die Form des in der Sache ergangenen Resoluts Veranlassung, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen. Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. schreibt im §. 32. vor, daß die Regierungen die Genehmigung zu den im §. 27. bezeichneten Anlagen durch ihren Bescheid versagen oder ertheilen sollen und zwar Letztes unbedingt oder bedingt. Ihr Bescheid muß daher im Falle der Genehmigung enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung der gemachten oder zu machenden Anlage, entweder durch Aufnahme der Beschreibung in den Kontext des Resoluts oder durch Bezugnahme auf ein, diese Beschreibung in unzweifelhafter und vollständiger Weise enthaltendes anderweites Dokument;
- b. die unbedingte oder mit genau zu bezeichnenden Bedingungen verknüpfte Genehmigung.

Nur auf diese Art wird zwischen den Parteien durch das Resolut ein formell sicheres Verhältnis konstittut.

Wird demnachst das Resolut in der Rekursinstanz unbedingt oder mit Modifikationen bestätigt, so muß die Konzession selbst mit den Bestimmungen der resp. Resolute übereinstimmen.

Die Königl. Regierung hat nach diesen Andeutungen in Zukunft bei Abfassung ihrer Resolute zu verfahren.

Berlin, den 15. März 1847.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

90) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die polizeiliche Genehmigung zu Veränderungen gewisser gewerblichen Anlagen betreffend, vom 19. Januar 1847.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die Anfrage vom 9. v. M., daß die Befolgung der Vorschrift des §. 36. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., wonach bei den im §. 27. daselbst genannten gewerblichen Anlagen, behufs der Vornahme einer Veränderung der Betriebsstätte, die Genehmigung der Regierung einzuholen und zu dem Ende die beabsichtigte Veränderung öffentlich bekannt zu machen ist, auch in solchen Fällen, in welchen Einwendungen gegen die Anlage von Seiten der Nachbarn nicht zu erwarten sind, nicht erlassen werden kann, daß es vielmehr in dieser Beziehung überall bei den in der Verfügung vom 28. September v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 211. f.) aufgestellten Grundsätzen sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 19. Januar 1847.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

91) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Anlegung von Destillir- und Likör-Fabrik
betreffend, vom 18. Januar 1847.

Das anliegende, in Betreff der Anlage einer Destillir- und Likör-Fabrik seitens der Kaufleute N. N. zu N. heute erlassene Rekurs-Resoluto wird der Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten zugestellt, daß wir uns mit der von Ihr aufgestellten Ansicht, wonach auch Destillir-Anstalten dem im §. 28. und ff. der Allg. Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren zu unterwerfen sind, einverstanden erklären.

Ubrigens ist in allen dergl. Fällen, wo es auf Prüfung feuerpolizeilicher Rücksichten ankommt, dafür zu sorgen, daß Zeichnungen zu den Akten gebracht werden, aus denen sich die bauliche Anlage selbst und die umgebenden, nächsten Gebäude, die Stärke der Mauern, die Art der Feuerungsanlage u. unter Anführung der Maße ergeben. Berlin, den 18. Januar 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Rathis.

92) Verfügung an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Strafbarkeit der Bäcker
für Abweichungen von der Selbsttaxe ihrer Backwaaren, vom 26. Dezember 1846.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) den heute an das Polizeiamt zu N. ergangenen Bescheid, wegen Strafbarkeit der Bäcker für Abweichungen von der Selbsttaxe ihrer Backwaaren, zur Kenntnissnahme und Weiterbeförderung. Berlin, den 26. Dezember 1846.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

a.

Dem Polizeiamt wird auf die Beschwerde vom 23. November c. über die Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau vom 12. August d. J. eröffnet, daß die Aufhebung des von Ihm wider den Bäcker N. daseibst erlassenen Strafbeschlusses vom 14. März c. gerechtfertigt ist, da nach dem Inhalt des §. 186. der Gewerbe-Ordnung eine Abweichung von der Selbsttaxe zu Gunsten der Käufer nicht mit Strafen bedroht ist, sondern nur dann eine strafbare Handlung vorliegt, wenn der Bäcker Backwaaren von geringerm Gewichte liefert, als er nach den obdargelegten genehmigten Taxen zu geben verpflichtet ist.

Das Polizeiamt wird aber durch regelmäßige Kontrollmächungen, worin dem Publikum mitgetheilt wird, welche Bäcker die Backwaaren zu dem schwersten Gewichte liefern, auf angemessene Gewichtsangaben in den Selbsttaxen hinwirken können. Sofern jedoch diese Einrichtungen nicht ausreichen sein und die Umstände die Einführung bestimmter Brettarten bedingen sollten, so bleibt dem Polizeiamt überlassen, nach §. 89. l. c. Fronten, welche von der Polizei-Direktion festgesetzt werden, zu beantragen und diesen Umtaxa gehörig zu begründen. Berlin, den 26. Dezember 1846.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

An das Polizeiamt zu N.

93) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Zerschneiden des bei den
Bäckern vorgefundnen Brotes von unrichtigem Gewichte, vom 26. Dezember 1846.

Der Königl. Regierung wird auf den unterm 14. Oktober d. J., in Betreff der Brettarten erstatteten Bericht eröffnet, daß Ihre, auf einer Angabe in öffentlichen Blättern beruhende Voraussetzung, in Berlin habe eine polizeiliche Beschlagnahme des zu leicht befundenen Brotes stattgefunden, durch die darüber erforderliche Anzeige des hiesigen Polizei-Präsidenten nicht befähigt wird, indem hiernach keineswegs ein solches, gesetzlich nicht gerechtfertigtes Verfahren bei demselben besteht.

Es ist unlängst hier zur Sprache gekommen, daß in einem andern Regierungsbezirke das zu leicht befundene Brot, um es als tarwidrig anzudeuten zu bezeichnen, von den betreffenden Polizeibeamten zerschnitten wird. Dieses Verfahren, gegen welches nichts zu erinnern ist, genügt, um Brot von unrichtigem Gewichte von dem Verkaufe

Ausschließen und eine Veranlassung, die von der Königl. Regierung beantragte Abänderung der gesetzlichen Bestimmung zu extrahiren, kann als begründet nicht anerkannt werden.

Berlin, den 26. Dezember 1846.

Der Minister des Innern.
v. **Hobelschwingh.**

Der Finanzminister.
v. **Düesberg.**

- 94) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Unstatthaf-
tigkeit der Konzessionirung von Ortschulen zum Betriebe der Schankwirtschaft,
vom 10. März 1847.

— Zugleich muß der Königl. Regierung empfohlen werden, die Unstatthaf-
tigkeit der Konzessionirung von Ortschulen zum Betriebe der Schankwirtschaft als Regel festzuhalten und für deren Beachtung zu sorgen.

Berlin, den 10. März 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

- 95) Verfügung an die Königl. Regierung zu Stettin, wegen des beim Verkaufe von Kalk
anzuwendenden Maßes, vom 9. Januar 1847.

Gegen den, mit dem Berichte vom 30. November v. J., vorgelegten Entwurf einer Amtsblatt-Bekanntmachung
über das beim Verkaufe von Kalk anzuwendende Maß findet sich im Wesentlichen nichts zu erinnern. (Anl. a.)

Berlin, den 9. Januar 1847.

Der Finanzminister. v. **Düesberg.**

a.

Da die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Mai 1849. (Amtsbl. S. 321.) zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat,
so heben wir dieselbe hiermit auf und bestimmen dagegen auf den Grund eines Finanzministerial-Reskripts vom 9. d. M. Fol-
gendes.

Nach §. 16. der auf Grund des §. 1. der Maß- und Gewichts-Ordnung erlassenen Anweisung zur Aufrechterhaltung der
Prete-Maße und Gewichte vom 16. Mai 1846. muß die Tonne, wenn sie als Maß für Kalk und andere trockene Waaren
gebraucht und benutzt werden soll, Vier Berliner Scheffel enthalten und sind die Abmessungen einer solchen Vier-Scheffel-Tonne,
deren Inhalt 12,88 Preussische Kubitzell beträgt, demnach dahin festgestellt worden, daß, im Richten gemessen,

- 1) der Bodendurchmesser 20 Zoll,
- 2) die Höhe oder Länge 31 1/2 Zoll betragen soll.

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften der Maß- und Gewichts-Ordnung und auf die Bestimmungen der
Königlichen Kabinetts-Ordre vom 13. Mai 1840. (S. S. 127.), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gekempelter
Maße und Gewichte, machen wir das beizuliegende Publikum darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, wo Kalk nach Ton-
nen-Maß verkauft wird, die im Inlande erfolgte Uebersetzung nur nach gerichteten Kalk-Tonnen-Maßen von Vier Berliner
Scheffel Inhalt stattfinden darf, und daß Gewerbetreibende, welche letztere Vermessungsart anwenden, dazu nur derartige ge-
richte Kalk-Tonnen-Maße besitzen und gebrauchen dürfen.

Indem wir die Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks anweisen, Konventionen hiergegen auf Grund der gesetzlichen
Strafbestimmungen mit Nachdruck zu erüben, bemerken wir noch ausdrücklich, daß die Maß- und Gewichts-Ordnung einen
Zwang zur ausschließlichen Anwendung der Tonnen beim Abmessen von Kalk nicht vorschreibt, vielmehr auch den Gebrauch
anderer gesetzlicher Maße, wie z. B. des einfachen Scheffels, zum Verkauf und Abmessen von Kalk gestattet.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß sich der Inhalt dieser Bekanntmachung nur auf die zum Vermessen
des Kalks dienenden Kalk-Tonnen-Maße bezieht, und somit die zur Verpackung des Kalks bestimmten und benutzten Gefäße,
Gebinde und Tonnen, welche keine Kalk-Maße, d. h. keine festgestellten Raum-Größen sind, dadurch nicht betroffen werden.

Stettin, den 26. Januar 1847.

Königliche Regierung.

V. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

96) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, ausschließlich desjenigen zu Köln, betreffend die Form des Verfahrens in Steuer-Untersuchungssachen für die höheren Instanzen, vom 21. Januar 1847.

Es ist in Frage gekommen: ob die Verordnung vom 11. Juni 1838. (Ges.-Samml. S. 377.), welche die Form des Verfahrens in Steuer-Untersuchungssachen für die höheren Instanzen geordnet hat, durch das Gesetz vom 21. Juli v. J. (Ges.-Samml. von 1846. S. 291.) für aufgehoben zu erachten sei oder nicht. Der Herr Justizminister Udden hat sich für die letztere Alternative entschieden und ich finde keine Veranlassung, dieser Ansicht entgegen zu sein.

Sobald also eine Steuer-Untersuchungssache in die zweite Instanz gelangt, sind die Vorschriften der §§. 15. seq. der Verordnung vom 21. Juli v. J. zu beachten und ist namentlich, in Folge der Bestimmung des §. 22., für jedes Obergericht ein, bei diesem fungirender Justizkommissar als Mandatar des Steuer-Fiskus auszuwählen, bei dieser Wahl aber mit besondrer Sorgfalt zu Werke zu gehen, indem es zweckmäßig sein wird, den in der ersten vorkommenden berichtigten Sache zu ernennenden Mandatar dann auch für fernere, bei dem betreffenden Gerichtshofe vorkommende Steuer-Untersuchungssachen zum Stellvertreter des Steuer-Fiskus zu bestellen.

Berlin, den 21. Januar 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

97) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die jährliche Wahl der kreisständischen Kommissionen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen, vom 18. März 1847.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 12. Februar c. eröffnet, daß die kreisständische Kommission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen jährlich zu wählen ist, und die Wahl von der gesammten Kreisversammlung als solcher gemeinschaftlich, nicht aber von den Mitglieðern der einzelnen Stände in sich gesendert zu bewirken ist. Wenn die Fassung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. Januar 1830. (Ges.-Samml. S. 19.), wonach jährlich sich eine kreisständische Kommission bilden soll, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der versäðigten Stände ein Abgeordneter zu wählen ist,

hierüber noch einen Zweifel lassen mag, so findet derselbe seine Erledigung in dem angegebenen Sinne durch den Inhalt der Beratungen, welche dem Erlaß derselben vorgegangen sind, und in welchen angeführt ist, daß die allgemeine Prüfung der Veranlagung der Klassensteuer, wie die Begutachtung der Beschwerden gegen dieselbe, den Anträgen der Provinzialstände gemäß, durch eine jährlich wechselnde Kommission der Kreisstände, welche aus ihrer Mitte und aus den verschiedenen Ständen zu wählen, zu bewirken sei.

Berlin, den 18. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Mantuffel.

98) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betreffend die Erstattung der Mahlsteuer von dem an Arme und Unbemittelte verabreichten Brote, vom 26. Januar 1847.

Im Befolge der Verfügung vom 28. Dezember v. J., (Minist.-Bl. S. 269. und 270.) die Erstattung der Mahlsteuer von Regamenten betreffend, welches für Rechnung von Kommunal-Beörden oder Privat-Verreinen in mahlsteuerpflichtigen Städten an Arme und Unbemittelte zu wohlfeileren Preisen überlassen wird, bestimme ich hierdurch Folgendes:

Minist.-Bl. 1847.

9.

1) Die Erstattung der Steuer kann auch stattfinden, wenn das zu wohlfeileren Preisen abgelassene Brot aus Gersten- oder anderem Mehle gebacken ist, welches mit dem Roggenmehle die gleiche Mahlsteuer trägt.

2) Auch von solchem Brote kann die Steuer erstattet werden, welches vor Eingang der Verfügung vom 28. v. M. für Rechnung von Kommunal-Behörden oder Privat-Vereinen Unbemittelten gegen geringere Preise überlassen worden ist.

3) Wenn Kommunal-Behörden oder Privat-Vereine nicht für ihre Rechnung den zur Gewinnung des Brotes bestimmten Roggen vermahlen lassen oder das Mehl kaufen, sondern auf andere Weise die Verarbeitung wohlfeilern Brotes an Unbemittelte herbeiführen, indem sie z. B. Marken vertheilen, gegen deren Aushändigung die einzelnen Bäder eines Orts das für ihre Rechnung gebackene Brot für einen geringern Preis abzulassen haben und dafür aus Kommunal- oder Vereinsmitteln einen Zuschuß erhalten, so kann von den vollen, in dieser Weise gegen ermäßigte Preise an Unbemittelte gelangten Brotmengen die Mahlsteuer und zwar, nach §. 15. c., cc. des Gesetzes vom 30. Mai 1820., mit 5 Sgr. für den Zentner erstattet werden.

4) An Orten, wo von allen Getreidearten ein gleicher Mahlsteuerfuß zur Erhebung gelangt, ist die vom Zentner Roggen zc. Brot zu erstattende Mahlsteuer der Steuer gleichzustellen, welche bei der Vermahlung eines Zentners Roggen zc. erhoben wird. Berlin, den 26. Januar 1847.

Der General-Direktor der Steuern. **Kübne.**

99) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Köln, die Befreiung vom Quittungsstempel betreffend, vom 6. Februar 1847.

Auf die von Ew. Hochw. unter dem 15. v. M. wieder eingereichte, hierbei zurückfolgende Reklamation des Notars N. zu N. vom 13. Oktober v. J. in Beziehung auf die von ihm bestrittenen Moniten der vorjährigen Stempelrevisions seiner Notariatsakten ergeht, nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen, nachstehender Bescheid: zc.

3) In Nr. 1010 S. ist von der Forderung des Quittungsstempel abzusehen. Zwar ist in der, auch im Central-Blatte zc. für das Jahr 1840. C. 220. abgedruckten diesseitigen Verfügung vom 25. Juli 1838. ausgeführt worden, daß der Quittungsstempel, nach der Anordnung im 4. Absätze der Tarif-Position „Quittungen“ zum Stempel-Gesetze vom 7. März 1822., nur dann in Wegfall kommen könne, wenn die Quittung in dem, dem Werthstempel unterworfenen Dokumente enthalten oder unmittelbar unter das mit dem Werthstempel versehene Dokument gesetzt worden sei. Allein diese Tarifbestimmung läßt auch noch eine andere Deutung zu, wenn sie vorschreibt, daß Quittungen vom Prozentstempel befreit sein sollen, sofern sie unmittelbar unter einer Verhandlung stehen, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, nämlich die Deutung, daß nicht das Dokument selbst, unter welches die Quittung gesetzt ist, mit dem Werthstempel versehen sein müsse, sondern daß es genüge, wenn nur das mit der Quittung versehene Dokument eine Verhandlung enthält, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt. Das Neben-Exemplar eines Kaufkontrakts z. B. ist nicht das Dokument, welches mit dem Werthstempel versehen ist, es enthält aber eine Verhandlung, den Kaufkontrakt, welcher tarifmäßig anderweitig einem höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt.

Man darf wohl annehmen, daß es Absicht des Gesetzes gewesen ist, die Stempelfreiheit der Quittungen weiter auszubehnen, als in der vorstehend erwähnten Verfügung vom 25. Juli 1838. geschehen ist, und den Quittungsstempel auszuschließen, wo vom Betrage des Gegenstandes, über welchen die Quittung lautet, schon ein gleich hoher oder höherer Werthstempel anderweitig tarifmäßig zu entrichten war, wenn nur die spätere Quittung mit der vorangegangenen Verhandlung dergestalt zu einem Dokumente vereinigt worden, daß sich daraus das Sachverhältnis sofort übersehen läßt.

In Zukunft soll es daher nicht mehr darauf ankommen, ob das Dokument (Schriftstück), unter welches die Quittung gesetzt worden, selbst mit dem gleich hohen oder höhern Werthstempel versehen ist, sondern es soll zur Begründung der Befreiung der Quittung vom Quittungsstempel genügen, wenn nur das Dokument, unter welchem die Quittung steht, eine Verhandlung enthält, welche tarifmäßig einem gleich hohen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, ganz abgesehen davon, mit welchem Stempel das, die Quittung enthaltende Dokument selbst versehen ist. Berlin, den 6. Februar 1847.

Der General-Direktor der Steuern. **Kübne.**

VI. Chauffeen.

- 100) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betreffend die Erhebung des Chauffeegeldes von Extraposten, Kourieren und Etsafetten, vom 11. Februar 1847.

Ew. Hochw. werden zur Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß von den Postbehörden das Chauffeegeld bei Extraposten und Kourieren nur von denjenigen Pferden, für welche die Reisenden das Postgeld zu erlegen haben, und bei Etsafetten nur für ein gerittenes Pferd zu erheben ist, auch wenn die Extrapost Reisenden oder Kouriere, wie es mitunter im Interesse der Posthalter geschieht, mit mehr Pferden, als für welche sie das Postgeld bezahlen, und die Etsafetten mittelst eines Karioks oder sonstigen Fuhrwerks besetzt werden.

Berlin, den 11. Februar 1847.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

- 101) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Verwendung des Chauffee-Polizei-Estrafgelder-Unterstützungs-Fonds betreffend, vom 14. Februar 1847.

— Da übrigens der in Folge der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1845. (Minist. Bl. S. 277. u. 308.) neu gebildete Chauffee-Polizei-Estrafgelder-Unterstützungs-Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen verstorbenen Gendarmen mitbestimmt ist, so hat die Königl. Regierung künftig bei den Anträgen auf Bewilligung solcher Unterstützungen anzusehen, ob die nachgesuchte Unterstützung etwa aus diesem Fonds erfolgen kann, indem es angemessen erscheint, die Bestände desselben principaliter dazu zu verwenden. Berlin, den 14. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

VII. Forst-Verwaltung.

- 102) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren zur Feststellung des Zhatbestandes bei Verletzung von Forst- und Jagdbeamten, vom 12. März 1847.

Der Königl. Regierung wird in der Anlage eine Vorstellung des Herzoglichen Kammerdirectors N. zu N. vom 5. Oktober v. J., das Verfahren zur Feststellung des Zhatbestandes bei Verletzung von Forstrevolern durch Herzogliche Forst- und Jagdbeamte betreffend, nebst den damit eingereichten Akten zur Verfügung und Bescheidung des z. N. zugefertigt. Dabei findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, der Königl. Regierung, ohne jedoch über selbständige Entscheidungen zu beschränken, über die Auslegung der §§. 4—6. des Gesetzes v. 31. März 1837. *) die nachstehenden Andeutungen zu geben.

Der §. 4. des gedachten Gesetzes, wonach bei vorgefallenen Verletzungen durch den Waffengebrauch bei Forst- und Jagdbeamten das Gericht des Orts, wo die Verletzung stattgehabt, den Zhatbestand feststellen und ermitteln

*) §. 4. l. e. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Zhatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Klärung der Sache zu machen für notwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittlungen erforderlich, so ist hinsichtlich der ständeberechtigten Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der ständeberechtigte Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrat, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrat bei der Ermittlung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

soll, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe, enthält nur eine Anwendung des generellen, im §. 20. der Kriminal-Ordnung ausgesprochenen Prinzips, wonach der Thatbestand bei Verbrechen ohne allen Zeitverlust sofort durch das nächste Gericht des Ortes erhoben werden soll. Nach den Vorschriften der §§. 4—6. erscheint es uns zweifelhaft, daß der Thatbestand bei solchen Verletzungen von dem betreffenden Civilgerichte, nicht aber von der Polizeibehörde anzunehmen ist. Abgesehen davon, daß den polizeilichen Verhandlungen die bei den gerichtlichen Untersuchungen notwendige Glaubwürdigkeit fehlt, mithin in vielen Fällen eine nochmalige Aufnahme des Thatbestandes erforderlich und nach einem längeren Zeitraum sehr schwierig zu bewirken sein würde, so erhebt auch aus dem ganzen Zusammenhang der §§. 4—6., daß unter den Gerichten des Orts nicht die Polizeibehörde, sondern der ordentliche Richter zu verstehen ist. Denn schon daraus, daß das Gericht nach §. 5. unter Umständen den Kreis-Land-rath zuzuziehen hat, und dann nach §. 4. schuldig ist, auf seine Anträge Rücksicht zu nehmen, folgt, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, der Lokal-Polizeibehörde die vorläufige Untersuchung zu übertragen; denn dieser gegenüber würde der Landrath keine Anträge zu formiren, sondern, was ihm erforderlich scheint, selbstständig anzuwenden haben. Es ergibt sich ferner daraus, daß nach §. 5. der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei zugezogen werden soll, ganz klar, daß dieser nicht ermächtigt ist, die vorläufige Untersuchung selbst zu führen, daß mithin das von dem r. N. bisher beobachtete Verfahren unrichtig ist. Endlich ist auch der von dem r. N. hervorgehobene Widerspruch zwischen den §§. 4. und 6. nicht vorhanden, indem das in dem letztern Paragraphen bezeichnete Gericht sehr füglich ein anderes sein kann, als dasjenige, welches den Thatbestand anzunehmen hat, wie z. B. der Fall sein würde, wenn der Forstbeamte einen ermittelten Gerichtsstand hätte. Wenn daher der §. 6. des Gesetzes vor schreibt, daß nach beendeter vorläufiger Untersuchung die Akten an das betreffende Gericht einzusenden seien, so ist damit eben nichts Anderes gemeint, als daß, wenn das mit der Erhebung des Thatbestandes beauftragte Obergericht nicht auch zugleich das kompetente Untersuchungsgericht ist, diesem Letztern unermäßig die Akten mitgetheilt werden sollen. Mit diesen Ansichten hat auch der Herr Staatsminister Graf v. Stolberg sich einverstanden erklärt, und nach dessen Mittheilung ist bisher in allen, in den königl. Forst- und Jagdrevieren vorgefallenen Fällen einer durch königl. Forst- und Jagdbeamte geschehenen Verwundung eines Trevellers stets nach den vorstehend entwickelten Grundfätzen verfahren worden. Berlin, den 12. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Rantouffel.**

VIII. General-Postverwaltung.

- 103) Verordnung, betreffend die Bewachung der Post-Büreaus, während einer zeitweisen Abwesenheit oder Verminderung der Garnison, vom 6. März 1847.

(Bergl. S. 47. Nr. 71.)

Es haben bisher Zweifel darüber obgewaltet, ob die Gemeinden der Garnisonsstädte, in welchen sich eine königl. Negierung und ein königl. Postamt befindet, nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1829. mit Bezug auf diejenige vom 7. April 1809. (Ges.-Samm. von 1829. S. 23.) für verpflichtet zu erachten sind, bei vorübergehender Abwesenheit der Garnisonen zur Sicherung der Regierungshauptkassen und der Post-Büreaus auf ihre Kosten Wachmannschaften zu stellen. Im Einverständnisse mit dem königl. Ministerium des Innern und dem königl. Finanzministerium ist beschlossen worden, die Bestellung der Wachmannschaften zu dem gedachten Behufe von den Gemeinden nicht ferner zu verlangen.

Die Postämter der Garnisonsstädte haben daher in den Fällen, in welchen wegen zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison, die Militär-Behörde den Wachposten bei dem Posthause zurückzieht, für die Bewachung des letzteren, in so fern die Umstände eine solche erfordern, selbst zu sorgen, dabei möglichste Sparsamkeit zu beachten und die Kosten zur Anweisung zu liquidiren. Berlin, den 6. März 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

- 104) Verordnung, betreffend die Erleuchtung des innern Personenraums der Post-Hauptwagen, vom 15. März 1847.

Es ist beschlossen worden, die Hauptwagen der zur Personen-Beförderung dienenden Posten künftig bei finsternen

Abenden und Nächten auch im Innern durch Laternen zu erleuchten. Die hierzu nöthigen Vorrichtungen sollen vorerst getroffen werden:

- 1) bei allen von jetzt ab zu erbauenden vier- und mehrspitzigen Hauptwagen;
- 2) bei allen im Gebrauch befindlichen vier- und sechsspitzigen Hauptwagen und
- 3) bei den im Gebrauch befindlichen neun- und mehrspitzigen Hauptwagen, in so weit es bei diesen die Konstruktionen erlaubt, worauf später zurückzukommen werden soll.

Bei vier- und sechsspitzigen Wagen reicht eine in der Rückwand über dem Positionssitze anzubringende Laterne zur Beleuchtung nach Außen und zur Erhellung des Personenraums aus. Bei neun- und zwölfpitzigen Wagen dagegen sind zur Beleuchtung zwei Laternen erforderlich; die eine zur Beleuchtung des Fahrweges, welche, wie bisher, an der Vorderseite des Wagens zu sehen kommt, die zweite zur Beleuchtung des Personenraums, welche in der Rückwand des Kabriclets befestigt werden muß. Der Kondukteur gelangt zu dieser Laterne vom Kabriclet aus. Nicht bei allen im Gebrauch befindlichen älteren neun- und zwölfpitzigen Wagen wird es möglich sein, die Laternen zur Beleuchtung des Personenraums ohne weiteres anzubringen, weil die Rückwand des Kabriclets zuweilen nur aus einer einfachen Wand von Brettern besteht, die mit Polsterung bekleidet ist. Bei Wagen von dieser Beschaffenheit muß daher sorgfältig bedacht werden, ob der Laterne eine hinlänglich feste Stellung gegeben werden kann, ob dieselbe nicht über die Polsterung hervortreten würde, und, wenn die Polsterung deshalb verhäkelt werden müßte, ob darunter nicht die Bequemlichkeit des Sitzes leiden würde.

Den Postanstalten derseligen Orte, an welchen der Neubau von Postwagen stattfindet, werden Probe-Laternen nebst Zeichnung und Beschreibung zugehen. Den Postanstalten, bei welchen Hauptwagen stationirt sind, wird die Zeichnung und Beschreibung von dem Bezirks-Postinspektor zur Ansicht übersandt und ihnen so das Mittel an die Hand gegeben werden, die beschriebenen Vorrichtungen überall einzuführen.

Die Postanstalten haben die Anfertigung und Anbringung dieser Laternen billigt zu bedingen und die Kosten dafür in vorchristemäßiger Art zu liquidiren, in sofern nicht etwa derjenige Unternehmer, welcher den Wagen in Unterhaltung hat, nach dem mit ihm bestehenden Kontrakte zur Tragung der Kosten dieser neuen Einrichtung verpflichtet ist. Berlin, den 15. März 1847.

General-Postamt. **v. Schaper.**

105) Verordnung, betreffend die Anwendung sicherer und wohlverschließbarer Laternen bei den Post-Transporten auf Eisenbahnen, vom 20. März 1847.

Es ist zur Sprache gekommen, daß einige Begleiter von Eisenbahn-Posten zur Erleuchtung der in einzelnen Fällen in Stelle von Postwagen ihnen überwiesenen Koupees in Ermangelung geeigneter Laternen, sich anderer nicht genügender Sicherheit gegen Feuersgefahr dienender Erleuchtungsmittel bedient haben. Um solches für die Folge abzuwenden, werden die an Eisenbahnen gelegenen Postanstalten hierdurch angewiesen, den betreffenden Postbegleitern nur das Brennen sicherer und wohlverschließbarer Laternen in den Postwagen oder in den Koupees, die sie einzunehmen haben, zu gestatten und darauf zu halten, daß zu diesem Zwecke stets dergleichen Laternen vorräthig sind.

Berlin, den 20. März 1847.

General-Postamt. **v. Schaper.**

106) Verordnung, betreffend die Erneuerung des Verbots der heimlichen Mitnahme uncin- geschriebener Personen bei den gewöhnlichen Posten, vom 27. März 1847.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß die heimliche Mitnahme uncin- geschriebener Personen auf den Posten in neuerer Zeit wieder häufig vorkommt. Ich sehe mich daher veranlaßt, folgende Bestimmungen zu erneuern und deren genaue Befolgung den Postanstalten zur Pflicht zu machen.

Personen, welche von Schirreisleitern oder Kondukteuren unterwegs an Orten, die von der Post berührt werden, in noch unbekannter Weise aufgenommen werden, müssen sofort vor dem Schirreisleiter, resp. Kondukteur, mit Rothfist in den Personenzettel vermerkt werden, damit bei der nächstfolgenden Postanstalt die vollständige Eintragung des Reisenden und die Einziehung und Berechnung des Personenzeltes nachgeholt werden kann.

Bei Posten, die von einem Schirremeister oder Kondukteur nicht begleitet sind, dürfen die Postilloncn nur in dem Falle Personen unterwegs annehmen, wenn solches für den betreffenden Postfouren von dem General-Postamte durch besondere Verfügung genehmigt worden ist. In solchem Falle muß ebenfalls die angemommene Person auf der Stelle mit Nothfrist in dem Personenzettel vermerkt und von der nächsten Postanstalt für die vollständige Eintragung des Reisenden und für die Erhebung und Berechnung des Personengelbes gefordert werden.

Diesemigen Postanstalten, welche von Postfouren berührt werden, auf welchen den Postilloncn ausnahmsweise nachgegeben worden ist, unterwegs sich meldende Personen anzunehmen, haben, in soweit es noch nicht geschehen ist, die betreffenden Königl. Gendarmerei-Brigaden, behufs der durch die Gendarmen auszuübenden Kontrolle, davon in Kenntniß zu setzen.

Eine gleiche Benachrichtigung derselben muß stattfinden, sobald eine solche Vergünstigung für die Folge ertheilt oder aufgehoben, oder etwa ein Postfouren, für welchen sie bestanden hat, gänzlich eingezogen werden sollte.

Ich empfehle den Herren Postamts-Vorstellern angelegentlich, kräftigst darauf hinzuwirken, daß den bisherigen Entgegenhandlungen gegen die bestimmten, wiederholt ergangenen Verbote, mit Nachdruck für die Folge vorgebragt werde. Jeder etwa vorkommende Fall, in welchem die vorsehend erneuerten Vorschriften umgangen oder übertreten sein sollten, muß sogleich durch Vernehmung des schuldigen Theils, der Zeugen u. s. w. gehörig festgestellt und unnachlässig zur weiteren Veranlassung dem General-Postamte angezeigt werden. Die Postanstalten dürfen sich nicht darauf beschränken, derartige Anzeigen abzuwarten, sondern sind verpflichtet, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Kondukteure, Schirremeister und Postilloncn zu kontrolliren und zu überwachen und ein-gerissenen Mißbräuchen auf die Spur zu kommen.

Die Herren Post-Inspektoren haben diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen und auf ihren Dienstreisen die Gelegenheit wahrzunehmen, sich von der vollständigen Eintragung der Personenzahl bei den ihnen begegnenden Posten zu überzeugen. Den für diesen Zweck mitangestellten Postaufsehern ist eine thätige und eifrige Diliganz zur Pflicht zu machen, und es ist mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß sie auch in dieser Beziehung solche streng erfüllen. Den Herrn Ehes der Gendarmerei habe ich ersucht, den Gendarmen eine möglichst wirksame Ausübung der Kontrolle über die vollständige Eintragung der vorhandenen Personenzahl in Erinnerung zu bringen. Auch soll den Gendarmen die Ermächtigung ertheilt werden, nicht nur bei den Fahrposten, sondern auch von jetzt ab bei allen übrigen Posten-Gattungen unterwegs, wo der Gendarm mit der Post zusammentrifft, den Personenzettel einzusehen und sich davon zu überzeugen, ob die vorhandene Personenzahl wirklich eingetragen ist.

Damit hiedurch kein Aufenthalt entstehe, oder solcher doch nur möglichst gering werde, muß der Postillon, sobald der Gendarm das Zeichen zum Anhalten giebt, denselben sogleich Folge leisten; auch muß der Personenzettel jedesmal ohne Verzug dem Gendarmen übergeben und zu diesem Behufe von allen übrigen Dienstpapieren getrennt, in einem besondern Umschlage in der Stundenzettel-Tasche bereit gehalten werden.

Jeder Schirremeister, Kondukteur oder Postillon, welcher sich von jetzt ab noch der Mitnahme einer uneingeschriebenen Person schuldig macht, soll nicht nur zur Zahlung der Demunzianten-Prämie von sechs Thalern und zur Erstattung des, der Postkasse entzogenen Personengelbes angehalten, sondern, nach erfolgter Abbüßung einer angemessenen Gefängnißstrafe, auch für immer aus dem Postdienste entfernt werden.

Damit kein Schirremeister, Kondukteur oder Postillon die Unbekanntheit mit diesen Vorschriften vorwenden kann, sind dieselben den Schirreistern und Kondukteuren von denjenigen Postanstalten, aus deren Kasse sie ihre Erhalt beziehen, den Postilloncn aber durch die Postanstalt des Ortes, durch Vorlesen, unter Aufnahme einer darüber sprechenden Verhandlung, genau bekannt zu machen. Die Verhandlung ist zu der postamtlichen Registratur zu nehmen. Berlin, den 27. März 1847.

Der General-Postmeister. In dessen Vertretung. **Schmückert.**

107) Verfügung an das Postamt in N., betreffend die Porto-Erhebung für die Nachsendung zurückgelassener Reise-Effekten, vom 16. Januar 1847.

Dem Postamte in N. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 19. Dezember v. J. bekannt gemacht, daß Reisende, welche von den Dampfzügen auf die Posten übergehen und auf ersten Reise-Effekten durch eigene Schuld oder durch Schuld der Eisenbahn-Beamten zurückgelassen haben, verpflichtet sind, für die Nachsendung dieser Effekten das Porto nach der Päckerei-Taxe zu entrichten.

Wo anderer Seite der Fall eintritt, daß Reisende, die von einer Post zur Eisenbahn übergeben, ihre Effekten durch eigene Schuld oder durch Schuld der Postbeamten auf der Poststation oder in den Postwagen zurücklassen, ist die Nachsendung dieser Effekten zwar auf der Eisenbahn, aber in dem Eisenbahn-Postwagen zu bewirken. Dieselben sind dann wie andere Poststücke zu behandeln. Auch ist das tarifmäßige Porto dafür zu erheben und zu berechnen.

In beiden Fällen bleibt es den Reisenden überlassen, wenn sie auf Erstattung des Porto gegründeten Anspruch zu haben glauben, solchen bei der betreffenden Eisenbahn-Direktion, oder bei der Postbehörde geltend zu machen. Berlin, den 16. Januar 1847.

General-Postamt. **v. Schaper.**

- 108) Verordnung, die Erhebung des Chausseegeldes für Extrapost-, Courier- und Eskafetten-Pferde betreffend, vom 14. März 1847.

(Vergl. S. 67. Nr. 100.)

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Finanzministers ist sämtlichen Provinzial-Stenordirektoren und den Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. eröffnet worden, daß das Chausseegeld bei Extraposten und Courieren nur von denjenigen Pferden, für welche die Reisenden das Postgeld erlegt haben, und bei Eskafetten nur für ein gerittenes Pferd zu erheben ist, auch wenn die Extrapost-Reisende oder Couriere mit mehr Pferden, als für welche sie das Postgeld erlegt haben, und die Eskafetten mittelst eines Kariols oder sonstigen Zubehörs befördert werden.

Die Postanstalten haben hiernach das Chausseegeld zu erheben und zu berechnen. Berlin, den 14. März 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

- 109) Schreiben an das Königl. Land- und Stadtgericht in N., betreffend die Besorgung von Briefen durch die Postanstalten an Behörden und Einwohner im Orte, vom 12. Februar 1847.

Einem *ic.* Land- und Stadtgerichte wird auf die Vorstellung v. 19. v. M. erwidert, daß Die n s t r i e f e der Behörden, welche zur Bestellung im Orte oder in die Umgegend an solche Empfänger zur Post geliefert werden, welche ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen, bestimmungsmäßig unentgeltlich zu sammeln und den betreffenden zur Post kommenden Boten zu übergeben sind. Unter solchen Dienstbriefen sind aber nur diejenigen zu verstehen, deren Inhalt und Zweck von der Art ist, daß sie bei der Versendung mit der Post zur portofreien Beförderung geeignet wären. Dieses ist in Rücksicht auf die von Einem *ic.* erwähnten Eingaben an Postkassafelle, welche Parteien in den Briefkästen des dortigen Postamts legen, nicht der Fall. Es kann daher eine unentgeltliche Sammlung und Ausheilung dieser Eingaben nicht in Anspruch genommen werden. Für die Besorgung von dergleichen Briefen aus dem Orte im Orte durch die Post ist, in so fern die Briefe von der Post abgeholt werden, bestimmungsmäßig das im §. 57. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824. für die Bestellung durch den Briefträger festgesetzte einfache Bestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Brief zu entrichten. Der von Einem *ic.* angeführte Umstand, daß die obgedachten Eingaben von Parteien nur aus Irrthum in den Briefkästen des Postamts, statt in den Briefkästen des Gerichts gelegt würden, kann keinen Grund abgeben, dieselbe hierunter eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen. Die Parteien, welche den Irrthum begehen, werden die Folgen desselben zu vertreten haben. Berlin, den 12. Februar 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

- 110) Verordnung, betreffend die Behändigung der für Soldaten, vom Feldwebel abwärts, mit den Posten eingehenden Geld- und Paket-Sendungen, vom 9. März 1847.

In dem Circulare Nr. 17. vom 11. Juni 1822. ist bestimmt worden, daß die Postanstalten auch die an Soldaten eingehenden Gelder und Pakete, ebenso wie unbeschwerte Briefe, Geldscheine und Paket-Adressen, an die Soldaten nicht unmitttelbar, sondern nur an die von den verschiedenen Truppentheilen zur Abholung kommandirten Feldwebel und sonstigen Vorgesetzten verabsolgen lassen, und daß die Postanstalten sich hinsichtlich des

bei der Abholung zu beobachtenden Verfahren mit den einzelnen Truppentheilen verständigen sollen. Abweichend von dieser Bestimmung, haben in neuerer Zeit einige Postanstalten den zur Abholung kommandirten Feldwebeln zc. nur die Geldscheine und Paket-Adressen zugesellt, die Gelder und Pakete selbst aber den Adressaten oder solchen Personen verabfolgt, welche die vollzogenen Geldscheine zurückgebracht, resp. die Paket-Adressen vorgezeigt haben. Dieses, der Vorschrift zuwiderlaufende Verfahren hat in so fern Verluste und Entschädigungs-Anträge herbeigeführt, als Geldscheine und Adressen nach deren Abholung durch die Feldwebel in unrechte Hände gerathen und von unreblichen Inhabern derselben zur Abholung der Sendungen benutzt worden sind. Das General-Postamt nimmt hieron Veranlassung, die Eingangs gedachte Bestimmung in Erinnerung zu bringen und die Postanstalten anzuweisen, danach zu verfahren, und soweit es noch nicht geschehen ist, über die Art und Weise der Abholung mit den einzelnen Truppentheilen, welchen in dieser Beziehung schon im Jahre 1822, das Erforderliche von Seiten des Königl. Kriegsministeriums eröffnet worden ist, sich zu verständigen, auch die im Orte kommandirenden Heeren Offiziere dieser Truppentheile zu ersuchen, bei eintretendem Wechsel in der Person der zur Abholung kommandirten Feldwebel zc. die Postanstalt jedesmal schriftlich davon zu benachrichtigen, damit ein Zweifel darüber, wer zur Empfangnahme der Gelder und Pakete für Soldaten berechtigt sei, nicht obwalten könne. Die Verabfolgung solcher Gelder und Pakete und auch der Soldaten-Briefe zc. an die Ordnungen, welche täglich, oder doch in kurzen Zeitabschnitten wechseln und den Postanstalten weder dem Namen, noch der Person nach bekannt sind, ist nicht statthaft. Besondere Voracht bedarf es hinsichtlich solcher Geld- und Paketsendungen, auf deren Adressen zwar das Regiment, aber nicht das Bataillon, die Kompanie oder die Eskadron, und bei Artilleristen zwar die Brigade, aber nicht die Abteilung und Kompanie, bei welcher der Adressat steht, angegeben ist. Wenn es auch gelinzt, in solchen Fällen durch Rückfrage bei den verschiedenen Feldwebeln den designirten Empfänger zu ermitteln, und die Sendung demjenigen Feldwebel zc. zuzustellen, welcher zur Empfangnahme berechtigt ist, so würde doch bei späteren Nachfragen der Beweis fehlen, welchem Feldwebel des betreffenden Truppentheils die Sendung zugesellt worden ist. Mit Rücksicht hierauf erscheint erforderlich, daß die Postanstalten dergleichen unvollständig abrefessirte Geld- und Paketsendungen in ein Notizbuch eintragen, und in letzterem den Feldwebel zc., welcher die Sendung in Empfang genommen hat, darüber quittiren lassen.

Die Postanstalten müssen sich schon der eigenen Sicherheit wegen aufgefodert finden, die vorstehenden Bestimmungen zu befolgen, was auch im Allgemeinen keine Schwierigkeiten haben kann. Sollten jedoch an einzelnen Orten in den Lokal-Verhältnissen beruhende erhebliche Bedenken entgegen stehen, so ist davon unter spezieller Angabe der Behinderungs-Gründe Anzeige zu machen, dabei auch anzugeben, welches Verfahren an den gedachten Orten in Absicht auf Verabfolgung der Gelder und Pakete an Soldaten bisher beobachtet worden ist, und ob und wie weit dasselbe sich als genügend und besonders als sicher bewährt hat. Die diesfälligen Berichte sind zu beschleunigen und binnen längstens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung zu erstatten.

Berlin, den 9. März 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

111) Verordnung über die Herausgabe einer Übersicht der Postofafte für die Korrespondenz nach und aus Großbritannien, vom 6. Februar 1847.

Es ist, hauptsächlich zum Gebrauche für das Publikum, eine Tabelle entworfen worden, aus welcher sämtliche Postofafte für die Preussisch-Britische Nationalkorrespondenz sowohl, als auch für die über Großbritannien transitirenden Briefe aus und nach Preußen, für jedes Briefgewicht von $\frac{1}{2}$ Loth an bis zu einem Pfunde, speziell zu ersehen sind. Außerdem weist diese Tabelle die Tage nach, an welchen die Briefeffekten mit der verschiedenen überseeischen Korrespondenz in London geschlossen werden.

Diese Tabelle soll zum Verkauf gestellt werden, und ist von der Geheimen Kanzlei des General-Postamts zum Preise von 2 $\frac{1}{2}$ Sar. pro Exemplar zu beziehen.

Sämmtliche Postanstalten haben Bestellungen auf die Tabelle anzunehmen, und die gewünschten Exemplare von der Geheimen Kanzlei zu beschreiben. Berlin, den 6. Februar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs dießelb.

Druck durch J. F. Starck (Christen-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem General-Postamt für Berlin beauftragt ist.

Abgegeben zu Berlin, am 10. Mai 1847.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3.

Berlin, den 30. Mai 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Ständische Angelegenheiten.

112) Allerhöchste Entscheidung wegen Verweisung der bei dem vereinigten Landtage angebrachten, das Interesse einzelner Provinzen betreffenden Witten und Beschwerden an die Provinzial-Landtage, vom 9. Mai 1847.

Ich eröffne Ihnen auf die Anzeige vom 5. d. M., (Anl. a.) daß Ich Ihr Verfahren in Beziehung auf die anliegend zurückgelassene Petition mehrerer Deputirten des Großherzogthums Posen, die Aufrechterhaltung der polnischen Nationalität und Sprache betreffend, vom 29. v. M., nur vollkommen billigen kann. Denn da nach §. 13. der Verordnung v. 3. Februar d. J. über die Bildung des vereinigten Landtages Witten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen vorzulegen sollen, so dürfte der bezeichnete Antrag, welcher ausdrücklich dahin gerichtet ist, die den Polen im Großherzogthum Posen zugesicherte Nationalität schützen und pflegen zu lassen, indem derselbe lediglich die Interessen Einer Provinz als seinen Gegenstand bezeichnet, nicht zur Verathung der Kurie der drei Stände gelangen, und sind Sie als deren Marschall eben so befugt als verpflichtet, alle Verhandlungen von derselben fern zu halten, welche ihr nicht durch das Gesetz oder Reglement zugewiesen sind. Ihren Wunsch, die bezeichnete Petition ausnahmsweise zur Verathung der Ständekurie zu überweisen, würde Ich um so lieber erfüllen, als die darüber anzuknüpfenden Verhandlungen nur geeignet sein könnten, Meine wohlmeinenden Intentionen für alle Meine Unterthanen polnischer Nation ins Klare zu stellen; es würde aber diese Überweisung eine offensbare Verletzung des Gesetzes enthalten, und muß Ich es Mir lediglich aus diesem Grunde versagen, darauf einzugehen. Dagegen dürfen die Unterzeichner der Petition, wenn solche entweder durch Vermittelung des nächsten Provinzial-Landtages oder jezt unmittelbar an Mich gelangt, versichert sein, daß der Inhalt auf das Genaueste geprüft und jeder Beschwerde, welche sich als begründet herausstellen möchte, Abhülfe gewährt werden wird. Berlin, den 9. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

Im
den Marschall der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtages, Oberlieutenant v. Kochow.

a.

Älterdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

In der heutigen Sitzung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags hat sich die Mehrheit der Versammlung dahin ausgesprochen, daß der §. 26. a. des Reglements über deren Geschäftsgang von mir unrichtig ausgelegt worden sei, indem ich mich für nicht befugt erklärt habe, den allunterthänigst beigefügten Antrag mehrerer Abgeordneten der Provinz Posen einer Abtheilung zur Vorbereitung der Beratung zu überweisen.

Da hier der Fall des §. 29. eben dieses Reglements eintritt, so bitte ich Eure Königl. Majestät allunterthänigst: über den entstandenen Zweifel Allergnädigst entscheiden zu wollen.

Sollten Allerböschädlichsten geraden, meine Ansicht für die richtige zu erklären, so bitte ich aber um die ganz besonders Gnade, Allergnädigst gestatten zu wollen, daß der obengedachte Antrag, der eine Provinz betrifft, welcher wir alle das lebhafteste Interesse widmen, doch ausnahmsweise ein Gegenstand der Beratung des versammelten Landtags werden dürfe.

In tiefster Ebfurcht erbetete ich
Eurer Königl. Majestät
allunterthänigst treu gefolgswort
v. Hochow.

Berlin, den 5. Mai 1847.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen, Institute und milden Stiftungen.

113) Circular-Befugung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Königl. Regierungen in derselben, die Wahlen der Gemeinde-Verordneten betr., v. 18. Novbr. 1846.

Wenn im §. 9. der Instruktion für die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 3. September v. J. die Anordnung getroffen werden ist, daß die Wahlen der Gemeinde-Verordneten nicht gleichzeitig, sondern nach einander von den Wählerklassen vorgenommen werden sollen, so ist hierdurch in keiner Weise beabsichtigt worden, der zuerst wählenden Klasse vor der später wählenden, einen Vorzug einzuräumen, sondern es sollte, wie auch ausdrücklich dort bemerkt wird, nur der Uebelstand vermieden werden, daß dieselben Personen von den verschiedenen Klassen gleichzeitig zu Verordneten gewählt, und auf diese Weise, ohne Noth, Ergänzungs-Wahlen veranlaßt würden.

Als eine solche nicht beabsichtigte Nebenwirkung der zuerst wählenden Klasse wäre es aber anzusehen, wenn von zwei im Ubrigen gleich qualifizierten Kandidaten, welche nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein können, unter allen Umständen der zuerst gewählte bestätigt werden, der später gewählte aber zurücktreten müßte.

Jede Klasse hat in dieser Beziehung gleiche Rechte und deshalb müssen auch, wenn der Gemeinderath durch Wahl gebildet wird, Kollisions-Fälle nach einer, diese Rechtsgleichheit sichernden Norm entschieden werden, wie sie die Bestimmung des §. 51. der Gemeinde-Ordnung an die Hand giebt, so daß bei Personen, welche wegen näher Verwandtschaft nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein dürfen, wenn eine gültige Einigung nicht zu Stande kommt, das höhere Alter und bei gleichem Alter, das Loos entscheide.

Denn, da durch die bloße Wahl der gewählte Kandidat noch nicht Mitglied des Gemeinderaths wird, sondern die Bestätigung des Landraths, resp. der Regierung, noch hinzutreten muß, so ist der Umstand, daß eine Wähler-versammlung sich für einen Kandidaten entschieden hat, noch nicht genügend, um dessen Vater oder Bruder als unqualifiziert zur Wahl und Bestätigung erscheinen zu lassen. Letzteres würde nur dann der Fall sein, wenn jener durch die erfolgte Bestätigung schon Mitglied des Gemeinderaths geworden wäre.

Eine Königl. u. Regierung erlaube ich ergebens, nach diesen Grundsätzen, mit welchen der Herr Minister des Innern sich einverstanden erklärt hat, in vorerwähnten Fällen zu verfahren. Coblenz, den 18. November 1846.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. **Schwann.**

114) Circular-Befugung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Königl. Regierungen in derselben, betreffend die Zulässigkeit der Wahl von Bürgermeistern zu Gemeinde-Verordneten, vom 15. Dezember 1846.

Über die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 4. September d. J. angeregte Frage:
ob Bürgermeister zu Gemeinde-Verordneten wählbar seien?

habe ich die übrigen Königl. Regierungen der Provinz zur Äußerung veranlaßt und erkläre mich nunmehr, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl derselben, für die Zulässigkeit einer solchen Wahl.

Ich werde zu dieser Ansicht vornehmlich durch die Betrachtung bewegen, daß die Wahl der Bürgermeister zu Gemeinde-Verordneten im Gesetze nicht verboten ist, und der Bürgermeister nicht einmal zu den Beamten gehört, welche nach §. 43. der Gemeinde-Ordnung zur Uebernahme eines solchen Auftrages bei der Gemeinde-Berwaltung einer Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung bedürfen. Zudem gehören aber auch viele Bürgermeister von Rechtswegen zum Gemeinderathe, nämlich in allen Fällen wenn sie Weisberechte solcher Gemeinden sind, deren Gemeinderath nach §. 45. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 aus sämtlichen zur Ausübung des Gemeinderaths befähigten Gemeindegliedern besteht, und eben so, wenn sie das im §. 46. bestimmte Grundeigentum besitzen oder Vorseher der Gemeinden ihres Wohnorts sind.

Wenn die Bürgermeister in diesen, nicht seltenen Fällen von Rechtswegen Mitglieder des Gemeinderaths sind, so wird ihnen dieses Amt auch durch das Vertrauen der Weisberechtigten, welches sich durch die Wahl zu erkennen giebt, versichert werden können.

Sobald jedoch Fälle eintreten, wo die Eigenschaft des Bürgermeisters als solcher mit der eines Gemeinde-Verordneten kollidirt, z. B. bei der Gemeinde-Rechnungs-Revision, darf derselbe selbstredend, gleich jedem anderen Gemeinderaths-Mitgliede, nach §. 65. der Gemeinde-Ordnung an der Verwaltung keinen Antheil nehmen.

Eine Königl. u. Regierung ersuche ich ergebenst, hiernach sowohl in dem zur Entscheidung vorliegenden, als auch in allen künftigen Fällen dieser Art, gefälligst zu verfahren. Coblenz, den 15. December 1846.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. **Sichmann.**

An
Eine Königl. u. Regierung zu Trier und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen der Rheinprovinz
zur ebenmäßigen gefälligen Beachtung.

115) Bescheid an den Gemeinderath zu N. in der Rheinprovinz, die Zuziehung der Stellvertreter der Gemeinde-Verordneten zu den Sitzungen des Gemeinderaths betreffend, vom 6. April 1847.

Dem Gemeinderath wird auf die Vorstellung vom 12. v. M. eröffnet, daß der Bescheid des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 3. November v. J., (Zust. a.) in Betreff der Zuziehung der Stellvertreter der Gemeinde-Verordneten zu den Sitzungen des Gemeinderaths den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ist, und daher nur bestätigt werden kann. Berlin, den 6. April 1847.

Der Minister des Innern. In Vertretung. **v. Manteuffel.**

an.
Ew. u. eröffne ich auf den mir eingereichten Bescheid des dortigen Gemeinderaths vom 19. v. M., daß die Stellvertreter der Gemeinde-Verordneten nach §. 48 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. (Verl.-Samm. S. 534. f.) nur bestimmt sind, in Verbindungsfällen oder beim Abgange einzelner Gemeinde-Verordneten deren Stelle im Gemeinderathe einzunehmen, und also nicht beliebig an den Versammlungen desselben Theil nehmen dürfen.

Eine Modifikation dieser, die Gemeinde-Versaffung der Rheinprovinz betreffenden Bestimmung zu beschließen, ist der Gemeinderath nicht befugt, derselbe muß sich vielmehr bei seiner Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten innerhalb der bestehenden Gesetze bewegen. Coblenz, den 3. November 1846.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. **Sichmann.**

An den Herrn Bürgermeister N. zu N.

116) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums an die Königl. Obergerichte diesseits der Elbe, betreffend die Ablösung der von den Städten für die Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung übernommenen Renten, vom 6. Mai 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. der inneren Verwaltung Jahrg. 1842. S. 184. Nr. 241. und Jahrg. 1846. S. 239. Nr. 336.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 3. Dezbr. v. J. (Justiz-Minist.-Bl. S. 222. und Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 239. Nr. 336.) wird den Königl. Obergerichten hierdurch eröffnet, daß des Königs
10.*

Majestät aus Veranlassung eines besonderen Falles mittelst Allerh. Ordre vom 8. Februar d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die von den Städten für die Befreiung von der Last der Gefängnisunterhaltung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 6. Oktober v. J. übernommenen Renten eben so, wie es durch die Allerh. Ordre vom 7. August v. J. hinsichtlich der Renten für die Entbindung von der subsidiarischen Verhaftung für die Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit gestattet worden ist, durch Zahlung des 25fachen Betrages abgelöst werden können.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Der Justizminister. **Hden.**

117) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Abnahme der Bürger- und Dienstfeide der Bürger und städtischen Beamten jüdischen Glaubens, vom 7. April 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 239. Nr. 334, und 335.)

Ew. x. erwidere ich auf Ihren Bericht vom 11. Februar c., die Vereidung des jüdischen Kaufmanns N. als unbesoldeten Rathmann daselbst betreffend, ergebens, daß die von Ihnen in Bezug genommene Verfügung vom 19. Juli v. J., (Minist.-Bl. S. 132. Nr. 207.) durch welche die damals in Vorschlag gebrachte Eidesformel für jüdische Kommunal-Beamte gebilligt worden, bereits anderweit zu Verden Anlaß gegeben hat. In Folge derselben ist mit Rücksicht darauf, daß die Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 336. sich nur auf öftertödtliche Erde beziehen und auf Bürger- und Dienstfeide nicht passen, genehmigt, daß bei den Dienst- und Bürgerreiden der Juden die Bekräftigungsformel auf die Worte beschränkt werde:

„So wahr mir Gott helfe.“

Es findet sich daher nichts dagegen zu erinnern, daß dem Antrage des gedachten jüdischen Kaufmanns N. stattgegeben, auch in allen ähnlichen Fällen in gleicher Art verfahren werde. Berlin, den 7. April 1847.

Der Minister des Innern. In Vertretung. **v. Mantuffel.**

118) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Verpflichtung der mittelbaren Staatsbeamten, zu den Kommunallasten, gleich den unmittelbaren Staatsbeamten, beizutragen, vom 18. April 1847.

Auf die in dem Berichte vom 26. v. M. enthaltene Anfrage der Königl. Regierung: ob mittelbare Staatsbeamte in denselben Städten, in welchen die Kommunal-Abgaben nicht in Form einer Einkommensteuer erhoben werden, hinsichtlich ihres Dienstinkommens steuerfrei seien? erwidert das Ministerium, daß nach den der Allerh. Kabinettsordre vom 14. Mai 1832. (Ges.-Samml. S. 145.) vorhergegangenen Verhandlungen die Absicht ohne Zweifel dahin gegangen ist, die mittelbaren Staatsbeamten in Betreff der Verpflichtung, zu Kommunallasten beizutragen, den unmittelbaren Staatsbeamten in jeder Beziehung gleich zu stellen. Berlin, den 18. April 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Mantuffel.**

119) Allerhöchste Königl. Bestätigungs-Urkunde der folgenden Grundgesetze des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen, vom 20. November 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Nachdem die mittelst Ordre Unseres Vaters Majestät vom 19. September 1838. bestätigten Statuten des Vereins für christliche Krankenpflege in der Rheinprovinz und Westphalen einer Revision, nach Rathgabe des bei seiner weiteren Entwicklung hervorgetretenen Bedürfnisses, unterzogen sind, wollen Wir dem revidirten Statute, wie solches in der Anlage (a.) festgesetzt worden, Unsere Genehmigung ertheilen, und den hiernach umgestalteten Verein, welcher hinfort die Bezeichnung:

„Rheinisch-Westphälischer Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen“

führen wird, hiermit bestätigen.

Zugleich haben Wir dem Vereine die Rechte einer moralischen Person, die Stempelfreiheit in dem Umfange, wie sie nach jedesmaligen gesetzlichen Bestimmungen den öffentlich anerkannten milden Stiftungen zusteht, und die

Sportelfreiheit, soweit sie der Fiskus genießt, für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Ebn, also nur mit Ausnahme der Gebühren der Anwalte, Advokaten und Gerichtsschreiber bei sämmtlichen Gerichten, sowie der der Gerichtsvollzieher, bewilligt. Gegeben Charlottenburg, den 20. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

Eichhorn. v. Bodelschwingh. Uhden. v. Driesberg.

Grundgesetze des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen.

§. 1. Der Rheinisch-Westphälische Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen bezweckt: zum Diakonissen-Amte im apostolischen Sinne evangelische Christinnen zu bilden, und dieselben zur Pflege von Kranken, Armen, Kindern, Gefangenen, entlassenen Sträflingen und ähnlichen Hülfsebedürftigen, zunächst in den rheinisch-westphälischen Provinzen zu verwenden.

§. 2. Die Bildung der Pflegerinnen geschieht zunächst in der zu Kallerswerth vom Pfarrer **Medner** gegründeten, und, einem besonderen Vertrage mit demselben gemäß, von dem Vereine übernommenen Diakonissenanstalt, welche deshalbe ein Krankenhaus, ein Waisenhaus, eine Näh- und Strickschule, eine Kleinarbeitschule und ein Lehrerinnen-Seminar enthält, auf das dortige evangelische Hof- für entlassene weibliche Gefangene seiner Wirksamkeit ausdehnt, und durch die von dem Vereine zweckmäßig noch erforderlich werdenden Eristungen ergänzt werden wird.

§. 3. Die Anstalt leitet ein evangelischer Geistlicher als Inspektor, und unter ihm das Innere derselben eine Vorsteherin, welche beide von dem Vorstande des Vereins ernannt werden.

§. 4. In der Anstalt werden hauptsächlich solche evangelische Christinnen, welche sich dem Diakonissenamte im Dienste des Vereins widmen, gebildet, außerdem auch solche, welche, ohne in die Dienste des Vereins zu treten, einem der verschiedensten Zweige christlicher Liebespflege ihre Kräfte zuwenden wollen.

§. 5. Zur Verpflichtung als Diakonissen im Dienste des Vereins sind nur fähig Jungfrauen und Wittwen evangelischen Glaubensbekenntnisses, christlichen Sinnes und stilllichen Wandels, welche in der Regel das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und das vierzigste nicht überschritten haben.

Der Verpflichtung geht eine zunächst in der Anstalt zu bestehende, in der Regel sechs- bis zwölfmonatliche, nach Erforderniß bis zu zwei Jahren, und in besonderen Ausnahmen bis ins dritte Jahr zu verlängerte Musterzeit und Probzeit vorher, nach deren Verabingung der Vorstand, welcher über die Dauer bestimmt, und hinsichtlich des Alters Ausnahmen gestatten darf, wegen der Annahme nach seinem Ermessen beschließt.

Die Probepflegerrinnen erhalten während der regelmäßigen Vorbereitungszeit, wenn sie ohne Vermögen sind, freie Kost und Wohnung, auch bei ausnahmsweise verlängerter Dauer derselben nach Bedürfniß Kleidung, für welche sie sonst selbst zu sorgen haben.

Sie können während dieser Zeit beliebig wieder ausscheiden, und ebenso von dem Vorstande entlassen werden.

§. 6. Die nach beendeter Probe zu Diakonissen angenommenen Pflegerinnen verpflichten sich, dem Vereinswerte fünf Jahre lang, die münderbräutig unter jährlicher Erneuerung, nach Bestimmung des Vorstandes in oder außerhalb der Anstalt zu dienen. Während dieser Dienstzeit werden sie mit allem Nöthigen versorgt, und können vor Beendigung derselben nur aus besonders wichtigen, von dem Verstande als solchen anerkannten Gründen ausscheiden und entlassen werden. Die Verlängerung der Dienstzeit und die desfallsigen Bedingungen bleiben besonderen Verträgen vorbehalten.

Wenn Diakonissen in treuer Wahrnehmung ihres Amtes dienstunfähig werden und keine Mittel besitzen, so wird der Vorstand nach Kräften in ihrer Versorgung mitwirken.

§. 7. Die auf fünf Jahre oder auf vertragsmäßig verlängerte Zeit verpflichteten Diakonissen werden zur Ausübung ihres Berufs nach Bestimmung des Vorstandes in der Anstalt und den andern damit in Verbindung stehenden Eristungen zu Kallerswerth verwendet, oder an Versammlungen, an evangelische Gemeinden und Hülfvereine, so wie an besonders Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalten in der Rheinprovinz und in Westphalen, ausnahmsweise auch nach andern Gegenden versandt. Die Festlegung der desfallsigen Bedingungen mit den betreffenden Privatpersonen oder Vorständen ist lediglich Sache des Vorstandes, und der Bestimmung des letzteren bleiben die entlassenen Diakonissen auch auswärts unterworfen.

§. 8. Das Verhältniß derselben auf eigene oder fremde Kosten zur Bildung in der Anstalt zugelassenen evangelischen Christinnen, welche sich nicht dem Diakonissenamte im Dienste des Vereins widmen, wird vor ihrem Eintritte nach Anordnung des Vorstandes festgesetzt.

§. 9. Mitglied des Vereins wird Jeder, welcher einen jährlichen Beitrag von mindestens Einem Thaler unterzeichnet, oder wenigstens fünf Thaler jährlich für den Verein sammelt. Auch evangelische Kirchenvorstände können durch einen jährlichen Beitrag von wenigstens fünf Thalern Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft dauert so lange, als die Entziehung des Beitrags oder die bezeichnete Sammlung fortgesetzt wird. Lebenslängliche Mitgliedschaft ertheilt die Vollversammlung, in welchem mindestens Dreißig Thaler dem Vereine vermacht sind, so wie diejenigen, welche demselben mindestens einen gleichen Betrag schenken.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Anstalten desselben nach Maßgabe der Passordnung zu besuchen, werden bei Annehmung aufzunehmender Kranken vorzugsweise, und bei Besuchen im Entsendung von Pflegerinnen vor andern Privatpersonen berücksichtigt.

Sie erhalten die zu verestellenden Jahresberichte und Rechnungsübersichten unentgeltlich, und sind befugt, dem Vorstande in Vereinsangelegenheiten Vorschläge zu machen.

§. 10. Der Vorstand des Vereins, welcher seinen Sitz zu Kaiserwerth hat, besteht aus:

einem Vorſitzer,
dem Präſes oder dem Aſſeſſor der Rheinischen Provinzial-Synode,
dem Präſes oder dem Aſſeſſor der Weſtpfälischen Provinzial-Synode,
einem Sekretär, welcher ein praktischer Arzt ſein muß,
dem Inſpektor der Anſtalt und
einem Schatzmeister und
wenigstens zwei höchstens zehn andern Vorstandsgliedern, unter welchen ſich ein praktischer Arzt befinden muß.

In Verbindungsstädten wird der Vorſitzer durch den Sekretär vertreten.

Das Amt des letztern und das des Inſpektors können von derselben Person beſetzt werden.

Alle zeitlichen Superintendanten der Rheinprovinz und Weſtpfalens sind Ehren-Vorſitzer, mit der Befugniß, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen.

Der Vorstand hat das Recht, aus den evangelischen Vereinsgliedern Ehrenvorſitzer zu ernennen.

§. 11. Ein Drittel der Glieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Synodal-Präſides oder Aſſeſſoren, des Sekretärs und des Inſpektors, ſcheidet alle drei Jahre aus, und wird durch Wahl des Vorstandes, welcher innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung (§. 10.) die Anzahl der Glieder vermehren, ſo wie durch Nichterſetzung auscheidender Glieder vermindern darf, aus den evangelischen Vereinsgliedern ergäuzt, da der Vorstand in allen ſeinen Gliedern der evangelischen Kirche angezuehrt ren hat.

Die Kaufſcheitenden ſind wieder wählbar.

§. 12. Der Vorstand verſammelt ſich in der Regel vierteljährig zu Kaiſerwerth auf Veranſtaltung des Vorſitzers, oder auf Einſuchen des Sekretärs auch öfter. Anſuchsmweiſe kann die Verſammlung auch an einem bequaharten Orte ſtattfinden. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet die des Vorſitzers. In den regelmäßigen Verſammlungen genügt jezt Beſchlußnahme die Anweſenheit von wenigstens drei Vorstandsgliedern, den Vorſitzer und den Sekretär einſchließlich.

In den außerordentlichen Verſammlungen genügt zur Gültigkeit ſolcher Beſchlüſſe, deren Gegenſtand vorher allen Vorstandsgliedern bekannt gemacht worden iſt, die Anweſenheit derselben Anzahl, während für Beſchlüſſe über Abänderung der Statuten die Anweſenheit von wenigstens zwei Drittel ſämmtlicher Vorstandsglieder erforderlich iſt.

Der Vorſitzer, und in Nothfällen auch der Sekretär, iſt beſugt, bei dringenden Umſtänden ſchriftliche Beſtimmung unter ſämmtlichen Vorstandsgliedern zu veranlaſſen.

Alle Geſchäfte des Vorstandes werden unentgeltlich verrichtet.

Der Sekretär, und wenn er den Vorſitzer vertritt, ein von ihm zu bezeichnendes Vorstandsglied führt das Protokoll in den Sitzungen. Er leitet die Korreſpondenz des Vereins und verwahrt die Akten.

Alle die Anſtalt betreffenden Briefe, Mittheilungen und Anſagen ſind an den Inſpektor der Anſtalt zu richten.

§. 13. Der Vorstand des Vereins vertritt denſelben nach außen, ſüzt alle ſeine Rechte aus, ſorgt für ſeine Ausbreitung, ſtellt die Dienſtanweſungen der Beamten, ſo wie die Hausordnung der Anſtalt ſetzt und leitet überhaupt alle Angelegenheiten des Vereins.

§. 14. Der jährliche Einnahme- und Ausgabe-Etat wird durch den Vorstand feſtgeſtellt, und demzufolge von dem Vorſitzer vollzogen. Dem Schatzmeister werden die laufenden Ausgaben der Anſtalt von dem Inſpektor verrechnet. Die Jahres-Rechnung wird durch zwei von dem Vorstande zu bezeichnende Glieder, welche bei der Einnahme und Ausgabe nicht theilhaftig ſind, abgenommen, und mit ihren einmaligen Erinnerungen dem Vorstande zur Entlaſtung des Rechnungsführers, oder zur ſonſtigen Verfügung vorgelegt.

§. 15. Der Vorstand wird auswärtige korreſpondirende Rechnungslieder ernennen, und die Bildung evangelischer Hülfs-Vereine veranlaſſen, deren Zweck ſein wird, Beiträge für den Hauptverein zu ſammeln und in ihren Kreiſen die chriſtliche Pflege der Kranken, Armen, Kinder, Gefangenen, entlaſſenen Sträflinge und ähnlicher Hülfsbedürftigen durch Anſtellung von Pflegerinnen aus der Anſtalt, oder Erſetzung von Leichter-Anſtalten zu fördern.

§. 16. Über die Wirksamkeit des Vereins iſt jährlich ein Bericht nebst Rechnungs-Übersicht durch den Druck zu veröffentlichen.

§. 17. Der Verein ſteht unter der Obhut der Rheinischen und der Weſtpfälischen Provinzial-Synode, welchen der Vorstand durch deren Präſides oder Aſſeſſoren über die Wirksamkeit des Vereins Bericht erſtattet und die Jahresrechnungen zur Einſicht vorlegt.

§. 18. Abänderungen der Grundgeſetze erfolgen durch die bei dem Oberpräſidenten der Rheinprovinz nachzuſuchende höhere Genehmigung der beſaglichen Beſchlüſſe des Vorstandes, in Betreff welcher zuvor die Moderamina der Rheinischen und der Weſtpfälischen Provinzial-Synode um ſber gutachtliche Außerung zu erſuchen ſind.

Vorgelesen, genehmigt und unterſchrieben. Kaiſerwerth, den 29. Februar 1844.

Der Vorstand des Rheinisch-Weſtpfälischen Vereins für Bildung und Verſchärfung evangelischer Diaconen.

v. Schwenen, Vorſitzender.

Albert, Präſes der Weſtpfälischen Provinzial-Synode.

Dr. Edermaler, Regierung- und Medizinalrath.

Dr. Graeber, Präſes der Rheinischen Provinzial-Synode.

Epleß, Konſiſtorialrat zu Trier.

Goring, Schatzmeister.

Vornemann.

Warner Fliedner, Sekretär und Inſpektor der Diaconen-Anſtalt.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

120) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Ober- und Regierungs-Präsidenten, General-Kommissionen, Provinzial-Steuerdirektionen und Ober-Vergämter zc., betreffend den fortdauernden Genuß bürgerlicher Rechte und Ehren für die Mitglieder neuer Religionsgesellschaften, vom 6. Mai 1847.

Die Allerhöchste Ordre vom 30. März z., betreffend den fortdauernden Genuß bürgerlicher Rechte und Ehren für die Mitglieder neuer Religionsgesellschaften, insbesondere in Ansehung der Militair- und Civilbeamten, erhält das Königl. Ober- und Regierungs-Präsidium, die Königl. General-Kommissionen zc. hieneben in vidimirter Abschrift (Anf. a.) zur Kenntnißnahme und Beachtung, so wie zur weiteren Veranlassung. Berlin, den 6. Mai 1847.

Zinanzministerium.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage der Exzellenz Chefs.

v. Berger.

v. Manteuffel.

a.

Wenn Ich in dem Patent vom heutigen Tage *) über die Bildung neuer Religionsgesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besonderen Religionsgesellschaft sich vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, nur insoweit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestimmung, — wie Ich dem Staatsministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröfne, — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen sein. Insbesondere mache Ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civilbeamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern zc., durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schwälterung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Chefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 30. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

*) Ges.-Samm. 1847. S. 121.

121) Instruktion des Königl. Justizministeriums, wegen des bei Beglaubigung der in neuen gebildeten Religionsgesellschaften sich ereignenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bei den Ortsgerichten zu beobachtenden Verfahrens, vom 10. Mai 1847.

Behufs Ausführung der Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847. (Ges.-Samm. Nr. 12. S. 125. ff.) wird sämtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf Grund des §. 19. dieser Verordnung folgende nähere Anweisung ertheilt:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Register und deren äußere Form betreffend.

§. 1. Jedes Gericht, in dessen Bezirk Personen wohnen, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind, (§. 1. und 16. der Verordnung) hat drei festgebundene Register von starkem Papier in Folio-Format, das eine für die Heiraths- das andere für die Geburts- und das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind zu foliiren, auf der linken Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter des Gerichtes Siegel und Unterschrift zu versehen und in demselben Lokal, wo die Hypothekendbücher sich befinden, aufzubewahren.

§. 2. Die Eintragung in diese Register — wobei der Tag der Eintragung selbst, sowie der Geburt oder des Todesfalls, um den es sich gerade handelt, mit Worten und die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben sind — erfolgen nach der Zeitfolge hintereinander, ohne das ein Rand oder ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der besseren Übersicht wegen ist auf den letzten Folien des Registers ein alphabetarisches Verzeichniß anzulegen und in diesem bei jeder Eintragung in das eigentliche Register der Name der Person, auf welche sich dieselbe bezieht, unter dem betreffenden Buchstaben und mit Allegirung des Foliens, wo die Eintragung sich befindet, zu vermerken.

§. 3. Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Vermerke in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Richter die Eintragungen unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen Kanzlisten oder einen anderen Beamten, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen: es muß aber jeder in die Register eingetragene Vermerk von dem Richter und dem bei der vorangegangenen Verhandlung zugezogenen Protokollführer eigenhändig unterschrieben werden.

§. 4. Zu jedem der in §. 1. gebachten drei Register ist ein besonderes Aktenstück anzulegen, zu welchem die auf dasselbe sich beziehenden Verhandlungen nach der Zeitfolge zu bringen sind und müssen in dem Register bei jeder Eintragung zugleich die Folien der Akten, wo sich die darauf Bezug habenden Verhandlungen befinden, allegirt werden.

2. Form der auf Grund der Register auszustellenden Urtheile.

§. 5. Die Ausfertigung von Urtheilen auf Grund der Register erfolgt nach dem Schema unter Litt. A. in der Art, daß darin der betreffende Vermerk, wie er in dem Register eingetragen steht, wörtlich aufgenommen wird.

3. Duplikate.

§. 6. Von den im Laufe eines Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register ist im Januar des folgenden Jahres, statt des im §. 501. folg. Zb. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts vorgeschriebenen Duplikats, eine vidimirte Abschrift dem vorgesetzten Obergericht einzureichen, auch gleichzeitig anzuzeigen, wie viel Personen ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben.

Die Obergerichte haben die eingehenden vidimirten Abschriften zu einem für jedes Untergericht besonders anzulegenden Aktenstück zu bringen und in dem Hypotheken-Archiv zu archiviren.

Von Gerichten, bei welchen während eines Jahres weder dergleichen Eintragungen, noch Austritts-Erklärungen vorgekommen sind, ist dies im Laufe des folgenden Januar anzuzeigen, und von Seiten der Obergerichte darauf zu halten, daß von allen Untergerichten ihres Departements bis zum Schluß des Monats Januar die oben erwähnten vidimirten Abschriften oder Vakar-Anzeigen eingehen.

4. Kommissarien bei formirten Gerichten.

§. 7. Bei allen formirten Untergerichten hat der Dirigent die Vergewaltigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen ein für alle Mal einem aus der Zahl der Mitglieder zu ernennenden Kommissarius zu übertragen und ihm einen verpflichteten Protokollführer beizugeben. Der Name und die Wohnung des Kommissarius ist durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle und zugleich da, wo dies der Örtlichkeit wegen für zweckmäßig erachtet wird, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 8. Dieser Kommissarius hat die sich meldenden Interessenten mit ihren Anträgen zu vernehmen und sie über dasjenige, was etwa noch beigebracht werden muß, damit den letzteren stattgegeben werden kann, so viel wie möglich auf der Stelle zu belehren, ohne daß über dergleichen vorläufige Verhandlungen etwas Schriftliches aufgenommen zu werden braucht.

Ist alles Nöthige herbeigeschafft, so hat er über die ihm gemachte Anzeige eine förmliche Verhandlung und zwar in den im §. 9. der Verordnung bezeichneten Fällen unter Zugiehung des ihm beigeordneten Protokollführers, aufzunehmen, derselben die von den Interessenten eingereichten Urkunden in Urchrift, oder, wenn deren Rückgabe verlangt wird, in vidimirter Abschrift beizufügen, auf deren Grund sofort die Eintragung des nöthigen Vermerks in die Register, welcher jedesmal das Datum der Verhandlung, die ihm zum Grunde liegt, und den Tag der Eintragung selbst enthalten muß, zu bewerkstelligen und darüber das versehend im §. 5. näher bezeichnete Urtheil auszufertigen.

Daß Letzteres geschehen, ist sobald hinter der betreffenden Verhandlung unter Allegirung der Folienszahl des Registers zu vermerken.

§. 9. Auch bei formirten Kollegien werden die auf Grund der Register zu ertheilenden Urtheile unter dem Namen und dem Siegel des betreffenden Gerichts auszufertigt, die Ausfertigungen aber, statt des Dirigenten, durch den, nach §. 7. zu bestellenden Kommissarius vollzogen.

Ende

Eben dasselbe gilt von der öffentlichen Bekanntmachung zum Zweck des Aufgebots und allen sonst etwa auf Grund der gegenwärtigen Instruktion zu erlassenden Verfügungen.

§. 10. Der Dirigent des Gerichts hat von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung des Kommissarius zu revidiren und sich durch Einsicht der Register und der Akten die Überzeugung zu verschaffen, daß von Seiten des letzteren der gegenwärtigen Instruktion pünktlich nachgeleitet wird. In gleicher Art haben die Kreis-Juzräthe das Verfahren der einzeln stehenden Richter zu beaufsichtigen.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Für alle Beglaubigungen.

§. 11. Der Richter hat sich, wenn bei ihm auf bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Heirathen oder Sterbefällen angetragen wird, vor allen Dingen Überzeugung darüber zu verschaffen, daß einer der im §. 1. und 16. der Verordnung vorausgesetzten Fälle vorliegt, insbesondere auch der Vorschrift §. 17. genügt ist, die bürgerliche Beglaubigung mithin mit rechtlichem Erfolge vorgenommen werden kann.

b. Die Beglaubigung der Heirathen betreffend.

§. 12. Betrifft der Antrag eine Heirath, so ist zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich notwendigen Erfordernisse vorhanden sind, und wenn sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern findet, über den Antrag der Interessenten unter Beifügung der von ihnen beigebrachten Urkunden eine Verhandlung aufzunehmen, auf deren Grund das Aufgebot in der Art erfolgt, daß eine nach dem, unter Litt. B. beigelegten Schema ausgearbeitete Bekanntmachung an den im §. 5. der Verordnung näher bezeichneten Stellen ausgehängt und nach 14 Tagen mit den Affixions- und Reflexions-Bermerk des Gerichtsdieners versehen wieder zu den Akten gebracht wird.

Daß dieses geschehen, ist unter der Verhandlung zu registriren.

§. 13. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Gerichtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Richter, an welchen sie sich zuerst gewandt haben, nach erlassenen Aufgebot die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörenden Urkunden *brevi manu* urschriftlich an den Richter, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alledann auch seinerseits zu prüfen, ob ein Fall, in welchem die bürgerliche Beglaubigung der Heirath gesetzlich stattfindet, vorliegt, und ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich notwendigen Erfordernisse vorhanden sind; wenn er hiergegen nichts zu erinnern findet, das Aufgebot zu veranlassen und nach Ablauf der im §. 5. der Verordnung vom 30. März d. J. bestimmten Frist den zuerst gedachten Richter davon, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben ist, unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, ohne daß er Abschrift dieser Verhandlung zurückzuhalten braucht. Vielmehr genügt es, wenn er über den ganzen Hergang eine Registeratur zu seinen Akten bringt, aus welcher das Datum der betreffenden Verhandlung und das Gericht, welches sie aufgenommen hat, hervorgeht.

§. 14. Über das stattgefundene Aufgebot hat der Richter, bei welchem sich die Verhandlungen über dasselbe befinden, ein Attest nach dem unter Litt. C. beiliegenden Schema auszufertigen.

Dieses Attest ist jedem von beiden Brautleuten besonders unter Rewert zu übersenden und, daß dies geschehen, auf den bei den Akten befindlichen Proklama zu registriren.

§. 15. Wollen sich sodann die Brautleute mit dem Antrage auf Eintragung ihrer Ehe in das Register, so hat der Richter mit ihnen hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die ihnen über das erfolgte Aufgebot ertheilten Bescheinigungen beigelegt werden müssen.

Gehören die Brautleute zu einer der im §. 1. der Verordnung näher bezeichneten geduldeten Religions-Gesellschaften, so ist ihnen die im §. 7. der Verordnung unter Nr. 1. vorgezeichnete Erklärung abzunehmen und mit Vernehmung der die Richtigkeit dieser Erklärung nach Maßgabe der Nr. 2. ebenjenseitig besitzenden Personen zu verfahren. In diesem Falle ist die Eintragung in das Register selbst dahin zu fassen:

Laut Verhandlung vom 9. Juli 1847. (Vol. I. Fol. 28 — 30., 49 — 61. der Akten, die Beglaubigung von Heirathen betreffend) sind der Maurermeister Johann Jakob Schulz, 31 Jahr alt, hieselbst wohnhaft, und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahr alt, zu N. N. wohnhaft, Tochter des Kornmessers Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau Karoline geborne Schmidt, mit einander eine eheliche Verbindung, unter Beobachtung der nach dem Gebrauch der Religionsgesellschaft, zu welcher beide gehören, zu deren Abschluß erforderlichen Handlung, eingegangen.

Eingetragen Berlin, am neunten Juli Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,

Richter.

Horn,
Protokollführer.

Sind dagegen die Brautleute aus ihrer Kirche ausgeschieden, ohne einer vom Staat genehmigten Religionsgesellschaft anzugehören, so hat der Richter von ihnen die in §. 16. der Verordnung vorgeschriebene Erklärung aufzunehmen und erfolgt alsdann die Eintragung in das Register in der Art:

In der Verhandlung vom 9. Juli 1847. (Vol. I. Fol. 28—30. und 49—61. der Akten, die Beglaubigung der Heirathen betreffend) haben der Maurermeister Johann Jakob Schulz, 31 Jahr alt, hieselbst wohnhaft und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahr alt, zu N. N. wohnhaft, Lechter des Korbmeysters Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau Karoline geborne Schmidt, welche aus der römisch-katholischen Kirche, zu der sie früher gehört haben, ausgetreten sind, erklärt: daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

Eingetragen Berlin, am neunten Juli Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,
Richter.

Horn,
Protokollführer.

c. Von Geburten.

§. 16. Ist die Geburt eines Kindes zu beglaubigen, so genügt zur Feststellung der Thatsache bei ehelichen Kindern in der Regel eine vom Vater in Person zu Protokoll gemachte Anzeige, und nur wenn aus besonderen Gründen Zweifel an deren Richtigkeit entstehen, oder wenn die Anzeige erheblich über die im §. 11. der Verordnung unter Nr. 1. bestimmte Frist hinaus verzögert worden, bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, anderweit Beweis darüber zu erheben.

Kann über die Geburt des Kindes der Vater nicht vernommen werden, so sind die Umstände, welche dies verhindern, in das Protokoll mit aufzunehmen und in diesem Fall, sowie bei unehelichen Kindern, haben der Geburtshelfer oder die Hebamme, welche bei der Geburt gegenwärtig gewesen sind, die Richtigkeit ihrer Anzeige auf den von ihnen geleisteten Eid zu versichern. Ist endlich in Fällen der letztern Art weder ein Geburtshelfer, noch eine vereidete Hebamme bei der Geburt gegenwärtig gewesen, so sind über die Geburt alle Personen, welche darüber Auskunft zu geben im Stande sind, als Zeugen, vorläufig jedoch nicht eidlich, zu vernehmen.

§. 17. Der auf Grund der desfallsigen Verhandlungen in das Geburtenregister einzutragende Vermerk ist dahin zu fassen:

Laut Verhandlung vom 8. August 1847. (Vol. I. Fol. 19 der Akten, die Beglaubigung von Geburten betreffend) ist die Ehefrau des zur Religionsgesellschaft der gehörigen Schmiedemeisters Johann Karl Zimmermann hieselbst, Louise Wilhelmine geb. Busch, am sechsten August Achtzehnhundert und sieben und vierzig um zehn ein halb Uhr Morgens von einem Kinde weiblichen Geschlechts, welches die Vornamen Johanne Emilie erhalten hat, entbunden worden.

Eingetragen Berlin, am achten August Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,
Richter.

Horn,
Protokollführer.

Hat zur Zeit der gemachten Anzeige von der Geburt das Kind noch keine Vornamen erhalten, so hat der Richter unter einseitiger Aussetzung der Eintragung in das Register darauf zu halten, daß dem Kinde, innerhalb der im §. 3. der Verordnung bestimmten Frist, Vornamen beigelegt werden, sobald dies geschehen, hierüber mit demjenigen, welcher zu deren Auewahl befugt war, noch eine nachträgliche Verhandlung aufzunehmen und sodann mit Eintragung in das Register in folgender Art zu verfahren:

Laut Verhandlungen vom 8. und 10. August 1847. (Vol. I. Fol. 23 und 29 der Akten, die Beglaubigung von Geburten betreffend) ist die Ehefrau des zur Religionsgesellschaft der gehörigen Schmiedemeisters Johann Karl Zimmermann hieselbst, Louise Wilhelmine geb. Busch, am sechsten August Achtzehnhundert und sieben und vierzig um 10 ein halb Uhr Morgens von einem Kinde weiblichen Geschlechts entbunden und hat letzteres die Vornamen Johanne Emilie erhalten.

Eingetragen Berlin, am zehnten August Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,
Richter.

Horn,
Protokollführer.

d. Von Todesfällen.

§. 18. Wird ein Todesfall zur Eintragung in das Register angezeigt, so hat der Richter das Familienhaupt, und wo ein solches nicht vorhanden ist oder nicht abgehört werden kann, die nächsten Umgebungen des Verstorbenen über dessen Identität, den Tod selbst, die näheren Umstände, unter denen er erfolgt ist, und die Begräbnisstelle

zu vernehmen, und wenn der Verstorbene in seiner letzten Krankheit ärztlich behandelt ist, eine Bescheinigung des Arztes über die Todesursache einzufordern.

In den Fällen, wo die Anzeige erheblich über die im §. 11. der Verordnung unter Nr. 3. vorgezeichnete Frist hinaus verzögert werden ist, sind über den Todesfall, so weit es thunlich ist, Personen, die mit dem Verstorbenen nicht verwandt sind, als Zeugen, vorläufig jedoch nicht eidlich, zu vernehmen.

§. 19. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt in der Art:

Lauf Verhandlung vom 10. Dezember 1847. (Vol. I. Fol. 136 bis 143. der Akten, Todesfälle betreffend) ist der aus der evangelischen Kirche ausgetretene Bäckermeister David Heinrich Köhler hier selbst, am neunten Dezember Achtzehnhundert und sieben und vierzig, Nachmittags vier Uhr, in einem Alter von sechs und vierzig Jahren an der Schwindsucht verstorben.

Eingetragen, Berlin den zehnten Dezember Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,

Richter.

Horn,

Protokollführer.

III. Erklärungen über den Austritt aus der Kirche.

§. 20. Zeigt Jemand an, daß er die Absicht habe, aus seiner Kirche auszutreten, so hat der Richter — bei formirten Kollegien der verschied nach §. 7. zu bestellende Kommissarius — hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, Abschrift davon sofort dem bisherigen Seelsorger des Deklaranten nachrichtlich zu übersenden und deren Insinuation durch den Gerichtsdienster beschleunigen zu lassen.

Wenn sich sodann nach Ablauf von vier Wochen der Deklarant anderweit meldet, so ist dessen Erklärung über den Austritt aus der Kirche zu Protokoll zu nehmen, ihm hierüber nach dem Schema unter Litt. D. ein Attest auszufertigen, und daß dies geschehen, unter dem Protokoll zu registriren.

Die desöftigen Verhandlungen sind nach der Reihenfolge zu einem besondern Aktenstück zu bringen, dasselbe ist mit einem alphabetarischen Register zu versehen, und in letzteres, sobald eine neue Verhandlung zu den Akten kommt, der Name des aus der Kirche Ausgeschiedenen unter dem betreffenden Buchstaben mit Allegirung der Folienzahl der Akten nachzutragen.

IV. Gebühren.

§. 21. Die den Gerichten für die ihnen durch die Verordnung vom 30. März 1847. überwiesenen Geschäfte zu entrichtenden Gebühren werden auf Grund des §. 14. dieser Verordnung auf ein Pauschquantum und zwar:

- a. für Beglaubigung einer Heirath inclusive des Aufgebots von 1 Thlr. 15 Sgr. bis 5 Thlr. und
- b. für Beglaubigung eines Sterbefalles, einer Geburt oder des Austritts aus der Kirche von 10 Sgr. bis 2 Thlr. festgesetzt.

In diesem Pauschquantum sind sowohl Kopialien, als Protokoll-, Ausfertigungs- und Insinuationsgebühren begriffen; außerdem sind für die auf Grund der Register zu ertheilenden Atteste Ausfertigungs-Gebühren nach der Sporeltaxe vom Jahre 1815. zu liquidiren.

Wenn ein Richter ein Brautpaar aufbieten läßt, ohne die Heirath selbst zu beglaubigen, so passiren für das Aufgebot allein 5 Sgr. bis 1 Thlr.

Zu den auf Grund der Register und über den Austritt aus der Kirche zu ertheilenden Attesten sind die tarifmäßigen Stempel in Anwendung zu bringen; alle übrigen Verhandlungen und Verfügungen aber bis auf Weiteres vom Stempel freizulassen. Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Justizminister. **Vhden.**

Schema A.

Daß in dem (Geburts-) Register des unterzeichneten
Bemerk eingetragenen steht:

Gerichts Vol. Fol. folgender

wird hiermit amtlich bescheinigt.

den ten 184
Königlich Preussisches

Gericht.

Schema B.

Von dem unterzeichneten
daß der
und die

Gericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Tochter
laut Verhandlung vom
gefunden sind, eine eheliche Verbindung mit einander einzugeben, und Jeder, der sich für befugt hält, einen Einspruch dagegen zu erheben, aufgefordert, sich deshalb unverzüglich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

den ten 184
Königlich Preussisches Gericht.

Schema C.

Von dem unterzeichneten
der
und die

Gericht wird hiermit bescheinigt, daß nachdem

Tochter
in der Verhandlung vom
erklärt haben, eine eheliche Verbindung mit einander eingehen zu wollen, das Aufgebot derselben auf Grund des §. 5 der Verordnung vom 30. März 1847, durch eine an der Gerichtsstelle und an

in der Zeit vom
bis zum
(in den Fällen des §. 13 der Instruktion:
sowohl hiersebst an der Gerichtsstelle und an
in der Zeit vom
bis zum
als auch in N. N. an der Gerichtsstelle und an
in der Zeit vom
bis zum

ausgehängt gewesene Befonnmachung erfolgt und ein Einspruch gegen die eheliche Verbindung der vorstehend gedachten Personen von keiner Seite erhoben ist.

den ten 184
Königlich Preussisches Gericht.

Schema D.

Dem
wird von dem unterzeichneten
vom
zu welcher er bis dahin gebrüt hat, unter Beobachtung der im §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847, vorgeschriebenen Form erklärt hat.

Gericht hiermit bescheinigt, daß derselbe laut Verhandlung
seinen Austritt aus der Kirche,
der im §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847, vorgeschriebenen

den ten 184
Königlich Preussisches Gericht.

122) Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Einleitung gerichtlicher Untersuchungen wider Geistliche wegen Erregung von Haß und Erbitterung unter den verschiedenen, im Staate aufgenommenen Religionsparteien, vom 29. Januar 1847.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. d. M. erkläre Ich mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß bei Zuwiderhandlungen von Geistlichen gegen die Vorschriften der §§. 214. und 227. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts *) die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung, in Gemäßheit der Bestimmungen der

*) §. 214. a. a. D. Wer die im Staate ausgenommenen Religionsgesellschaften, durch Lehörungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Ueberden beleidigt, soll mit verhältnismäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu sechs Monaten, belegt werden.

§. 227. Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden, Haß und Erbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt, und nach Verhältnis des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Festungstrafe belegt werden.

§§. 5. und 9. des Gesetzes vom 29. März 1844. *) betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Verfahren gegen Beamte, nur auf vorgängigen Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erfolgen darf. — Zur Befreiung der dieserhalb entstandenen Zweifel will ich Sie, den Justizminister Udden, hierdurch ermächtigen, die Gerichtsbehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 29. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

*) §. 5. a. a. D. Wegen eines Amtsverbrechens darf die gerichtliche Untersuchung nur auf den Antrag der vorgelegten Preussischen Behörde eingeleitet werden etc.

§. 9. Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht blos zu einer Verdammungstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetzung bedroht ist, oder nicht etc.

Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird sämtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 15. Mai 1847.

Der Justizminister. **Udden.**

An sämtliche Gerichtsbehörden.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

123) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen *), wegen der von den Verlegern von Druckchriften an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitäts-Bibliothek in der Provinz, abzuliefernden Freieremplare, vom 11. Februar 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1840. S. 93. f. Nr. 148.)

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824. (Ges.-Samml. de 1825. C. 2.) sub Nr. 5. ist jeder Verleger einer Druckchrift schuldig, von jedem seiner Verlags-Artikel zwei Exemplare, und zwar eines an die große Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden. (Znl. a. und b.) Diese Bestimmung ist neuerlich bei mehrfachen Verlags-Artikeln von den Verlegern unbeachtet geblieben, und wird daher zur genaueren Befolgung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, wie diejenigen Verleger von Druckchriften, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht unerrinnert nachkommen, zu gewärtigen haben, daß diejenigen Verlags-Artikel, von welchen die Freieremplare nicht spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betreffenden beiden Bibliotheken eingesendet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft und die Kosten des Ankaufes von den Säumigen eingezogen werden. Magdeburg, den 11. Februar 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. In Vertretung. **v. Borries.**

*) In gleicher Art auch von den übrigen Königl. Oberpräsidenten erlassen.

a.

— Demnachst bestimme Ich mit Abänderung des XVten Artikels der Verordnung vom 18. October 1819., daß 5) vom 1. Januar 1825. an jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikels, und zwar eines an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden. Berlin, den 28. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Jahn, v. Alkenstein, v. Schuckmann und Grafen v. Bernstorff.

b.

Um die durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824. über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen unter Nr. 3. erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verleger von Druckchriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikels an die hiesige große Königl. Bibliothek abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das Ministerium folgende nähere Bestimmungen hieüber für nöthig erachtet:

- 1) Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen sein, daß, wenn ein inländischer Schriftsteller Selbst-Verleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des an die hiesige große Königl. Bibliothek abzugebenden Freizeigemplars einzutreten und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hierzu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestreiten sind. In der Selbst-Verleger einer Schrift ein Anwärter, so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Freizeigemplars sorgen.
- 2) Erscheint ein Werk in veredelten Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Klein-Papier, ohne Kupfer und Karten, und mit verschiedenen mit schwarzen und mit rothen oder blauen Tinten versehenen Ausgaben, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die hiesige Königl. Bibliothek unentgeltlich abgeliefert werden; Pracht- und Präsidents Exemplare auf diesem und diesem Papiere jedoch ausgenommen.
- 3) Die Termine der Ablieferungen sind vier Wochen nach Beendigung jeder Druck- und jeder Michaels-Messe. Niemand ist jedoch Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikeln ein Exemplar an die hiesige Königl. Bibliothek einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.
- 4) Sollte ein Verleger einmal diese Termine inne zu halten verhindert sein, so muß er die Ablieferung der Freizeigemplare seiner sämtlichen im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres — falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt sein sollte — bemerken. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahreschlusse der hiesigen Königl. Bibliothek ausdrücklich und schriftlich anzeigen.
- 5) Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniß seiner Verlagsartikel, welche er der Königl. Bibliothek überreicht, derselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückbehält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der Königl. Bibliothek aufbewahrt wird.

Das Ministerium trägt Er. M. auf, obige Festsetzungen durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und best zu sämmtlichen Verlegern von Druckschreibern im Preussischen Staate das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung derselben die hiesige Königl. Bibliothek, als die Central-Bibliothek des Staats, mit den Producten der typographischen Industrie derselben in gebührender Vollständigkeit anzufüllen sich bemühen, und eine Ehre darin sehen werden, zu deren Ausbildung in einem wahrhaft nationalen Anstalt das Ihre beitragen zu können.

Damit aber von Seiten der Königl. Bibliothek die Ablieferung gehörig kontrollirt werden könne, so ersucht das Ministerium Er. M. hierdurch, am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichniß der in der hiesigen Provinz gedruckten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, mit Bemerkung der von Verlegern, der Königl. Bibliothek zu überreichten, welches um so leichter möglich sein wird, da alljährlich von jedem Verleger ein Verzeichniß der von ihm erschienenen Schriften dem Oberpräsidenten seiner Provinz eingereicht werden muß.

Gleich überläßt das Ministerium Er. M., ähnliche Bestimmungen auch wegen Ablieferung der an die Unbefristet, wobei das zweite Exemplar der in der Provinz verlegten Druckschreibern abzugeben werden muß, zu treffen, und darf von Ihnen nachdrückliche Aufrechterhaltung der getroffenen Anordnungen und in vorerwähnten Fällen häufige Wahrnehmung des Interesses der Bibliotheken zweckmäßig erwarten. Berlin, den 1. März 1846.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Altenstein.

An sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

124) Bekanntmachung über die gegenwärtige Einrichtung der Lindower und Orange-Waisens- Stiftung, vom 12. Februar 1847.

Nachdem durch einen von des Königs Majestät beauftragten, zwischen uns und dem hiesigen Magistrat geschlossenen Vergleiche vom 25. April 1844. die Verwaltung der Lindower, und der sogenannten Orange-Waisens-Stiftung von dem hiesigen Friedrichs-Waisenhause getrennt und uns übertragen worden, ist für die gedachten Stiftungen ein im Auftrage Sr. Majestät des Königs von des Herrn Geheimen Staatsministers Eichhorn Erzelten bestätigtes Statut vom 10. Juli 1845. entworfen worden, dessen wesentliche Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 1. Die beiden in der Einleitung genannten Stiftungen werden unter dem Namen der vereinigten Lindower- und Orange-Waisens-Stiftung nach einem auf nachstehende Bestimmungen gegründeten Etat, bei welchem die Fonds jeder Stiftung getrennt erscheinen, von dem unterzeichneten Schulcollegium der Provinz Brandenburg verwaltet.

§. 2. Aus der Lindower-Stiftung werden wie bisher 24, und aus der Orange-Stiftung 12 Waisen, jede jährlich mit 24 Thlr. unterstügt; es soll aber nicht erforderlich sein, daß die Zahl der Knaben und der Mädchen immer gleich sei.

§. 3. Aus den nach Gewährung der gedachten Unterstügungen sich ergebenden Überschüssen beider Stiftungen werden außerdem 8 Waisen, jährlich jede mit 36 Thlr. unterstügt; es bleibt jedoch dem Ermessen der Verwal-

tungs-Behörde überlassen, in geeigneten Fällen zwei solche Stellen zu vereinigen und dafür die vollständige Erziehung eines Kindes in dem Kornmesserschen Waisenbause oder in einer andern geeigneten Anstalt bewirken zu lassen.

§. 4. Zum Genuss sowohl der Lindower, als der Drange-Stiftung können nur Kinder Preussischer Unterthanen gelangen. Bei Verleihung der Lindower Stellen sollen unter gleichen Umständen die in Lindow selbst gebornen Kinder, dem Reglement vom 17. Mai 1697. gemäß, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Bei der Drange-Stiftung soll absonderlich auch auf Soldatenkinder Rücksicht genommen werden.

§. 5. In der Regel sollen vater- und mutterlose Waisen denjenigen vorgehen, deren Mütter noch am Leben sind, im Falle besonderer Bedürftigkeit sollen aber Letztere gleich den Ersten berücksichtigt werden.

§. 6. In Rücksicht der Konfession wird hierdurch, der Allerh. Kabinettsordre vom 12. Januar 1825. gemäß, bestimmt, daß nur Kinder solcher Eltern unterstützt werden können, welche entweder der reformirten Konfession angehören, oder der Union beigetreten sind.

§. 7. Diejenigen Vormünder, welche für ein verwaistes Kind Unterstützung aus einer der beiden Stiftungen nachsuchen, haben

- a. den Todenschein des Vaters, und sofern auch die Mutter verstorben, auch den Todenschein der Letztern,
- b. den Taufschein des Kindes,
- c. eine glaubhafte Bescheinigung seiner Dürftigkeit,

an das unterzeichnete Schulkollegium der Provinz Brandenburg einzureichen, und dabei den Aufenthaltsort des Kindes und dessen Vormund namhaft zu machen.

§. 8. Diejenigen Kinder, deren Berücksichtigung bei einer der beiden Stiftungen als zulässig und wünschenswerth erscheint, werden in eine Anwartsliste eingetragen.

Diese Eintragung begründet jedoch kein Recht, die Unterstützung nach dem Alter der Anwartschaft zu verlangen, vielmehr ist es Pflicht der verwaltenden Behörde, bei der Verleihung erledigter Benefizien, die würdigsten und bedürftigsten unter den Anwarten zu berücksichtigen.

§. 9. Die Unterstützung hört der Regel nach mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre auf, kann aber nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre gewährt werden.

§. 10. Denjenigen Knaben der beiden Stiftungen, welche ein Handwerk erlernen, soll, wenn sie vortheilhafte Zeugnisse über ihre Führung beibringen, ein Beitrag zur Bekleidung und zur Bezahlung des Lehrgeldes mit 20 Thlr., den Mädchen aber, wenn sie sich wohl geführt haben und der Unterstützung bedürftig sind, auch über die Eingehung einer angemessenen Ehe sich durch ein Zeugniß des betreffenden Geistlichen ausweisen, ein Beitrag zur Ausfattung gleichfalls mit 20 Thlr. gewährt werden. Die Bewilligung dieser Beihilfen hängt aber lediglih von dem Zustande der Stiftungskasse und dem Ermessen der verwaltenden Behörde ab.

Wir bemerken hierbei noch, daß die spezielle Verwaltung der oben genannten beiden Stiftungen, namentlich die Auszahlung der Erziehungsgeelder, bis auf weitere Bestimmung dem Inspektor des Kornmesserschen Waisenbause, Herrn Direktor Bornmann hieselbst, übertragen ist, und daß die Angehörigen der Anwarter und Benefiziaten sich in deren persönlichen Angelegenheiten zunächst an diesen zu wenden haben. Berlin, den 12. Februar 1847.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

125) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, betreffend die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin, vom 20. Januar 1847.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die folgende, das Königl. Musik-Institut zu Berlin betreffende Bekanntmachung (a.) hiermit wiederholt, und zugleich bemerkt, daß die Meldungen von nun an nicht mehr bei dem Königl. Ministerio, sondern bei der Provinzial-Regierung, unter Einreichung der erwähnten Zeugnisse, jedesmal 3 Monate vor dem Ostern- und Michaelis-Termin der Aufnahme erfolgen müssen. Bromberg, den 20. Januar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

- 1) Unterricht im Orgelspiel,
 - 2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel,
 - 3) Unterricht im Klavierspiel,
 - 4) Theorie der Musik, bestehend:
 - a. in der Harmonielehre,
 - b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
 - 5) Gesang-Unterricht,
 - 6) Instrumental- und Befehlsübungen zur Ausübung klassischer Musikwerke.
- Obriglich der Kursus nur ein Jahr währet, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Musik gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

- 1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
- 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Mäßfähigkeit-Bzeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
- 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
- 4) daß, abgesehen sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich erteilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
- 5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, *) von welchem er den weitem Bescheid zu erwarten hat,
- 6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Hörlinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten oder Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Vorlesungen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

A. W. Bach, Direktor des königlichen Musik-Instituts.

*) jetzt an die nächste Provinzial-Regierung.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

126) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Bestrafung des ohne polizeiliche Erlaubniß unternommenen Betriebes des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gast- oder Schankwirtschaft, vom 15. April 1847.

Da nach §. 8. der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1835. jede Übertretung der wegen der Pflanzung eines polizeilichen Erlaubnißscheins zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gast- oder Schankwirtschaft, erteilten Vorschriften mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden soll, und der §. 55. der Allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. es nicht allein bei diesen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der späteren Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. Juni 1844. beläßt, sondern auch im §. 177. festsetzt: daß jede Abweichung von denselben mit einer Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten belegt, und wenn die Handlung zugleich ein Steuervergehen enthält, zwar nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt, aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht genommen werden solle, so wird der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 25. Januar c. ausgeführten Ansicht beigetreten, daß die Gewerbeordnung, inbem sie das Arbitrium der Behörde in Bezug auf die Höhe des Strafmaßes erweitert, die Strafe der polizeilichen Übertretung nicht unter dem in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1835. festgesetzten Minimum habe bestimmen wollen, weil sie sich sonst nicht darauf beschränkt haben würde, bloß ein anderes Maximum der Strafe zu verordnen und übriges im §. 55. auf die Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1835. und 21. Juni 1844. zu verweisen. Auch entspricht es der in letzteren deutlich ausgesprochenen Absicht, daß, wenn die Handlung zugleich ein Steuervergehen enthält, die Strafe für beide Vergehen höher, als für die bloße Polizei-Übertretung bestimmt werden müsse, weil der §. 177. diese Rücksicht bei Zumessung der Strafe ausdrücklich vorschreibt, und ein Widerspruch darin liegen müßte, wenn die Strafe

Estrafe für beide Vergehen zusammen niedriger bestimmt würde, als für eins derselben, nämlich das Steuervergehen allein. Berlin, den 15. April 1847.

Der Minister des Innern. In dessen Auftrage.

Der Finanzminister. Im Auftrage.

Mathis.

Kühne.

B. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

127) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausdehnung der wegen der polizeilichen Backwaarentaxen in den dortigen Städten erlassenen Vorschriften auch auf die an Wochenmarktstagen feil haltenden Landbäcker, vom 31. März 1847.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die Anfrage vom 5. v. M., die Ausdehnung der wegen der Backwaarentaxen in den Städten erlassenen Vorschriften auf die an Wochenmarktstagen feil haltenden Landbäcker betreffend, daß es kein Bedenken hat, die Verkaufsstätten, welche den Landbäckern auf dem Markte angewiesen sind, als das Verkaufselokal derselben im gesetzlichen Sinne anzusehen. Berlin, den 31. März 1847.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

v. Duesberg.

Mathis.

C. Censurwesen und Buchhandel.

128) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Bestempelung der nach Großbritannien aus denjenigen Staaten abzuführenden Bücher und Noten, welche dem Vertrage mit demselben vom 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte beigetreten sind, vom 12. April 1847.

Die Königl. Regierung wird im Verfolg des Erlasses vom 29. August v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 159.) und der, in Nr. 11. der Gef.-Samml. (Jahrg. 1847. S. 120) erschienenen Bekanntmachung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. April. c. davon in Kenntniß gesetzt, daß bei Gelegenheit des Anschlusses von Braunschweig an den Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai v. J. die Britische Regierung ausdrücklich anerkannt hat, daß Bücher, die in einem derjenigen Staaten erschienen sind, welche Mitkontrahenten des Vertrages vom 13. Mai v. J. geworden, in jedem derselben gestempelt werden dürfen. Die am Vertrage Theil habenden Staaten bilden daher in Betreff der Stempelung eine Einheit; der Stempel jedes derselben genügt zu dem Nachweise, daß das Buch innerhalb des Gebietes irgend eines der am Vertrage Theil nehmenden Deutschen Staaten erschienen ist, wonach also in Sachsen oder Braunschweig erschienene Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erschienene Bücher aber ebenso in Sachsen oder Braunschweig gestempelt werden können.

Der Königl. Regierung wird solches zur Kenntnißnahme und geeigneten Mittheilung an die betreffenden Behörden und Gewerbetreibenden bekannt gemacht. Berlin, den 12. April 1847.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage. **v. Pommer-Esche.**

D. Paß- und Fremden-Polizei.

129) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die Wanderpässe der Handwerksgefallen nach dem Königreiche Polen betreffend, vom 27. März 1847.

Ew. Hochw. benachrichtige ich zur gefälligen weitem Veranlassung ergebens, daß nach einem Schreiben der Königlich Polnischen Regierungskommission des Innern vom $\frac{6}{16}$ v. M. nummehr den nach dem Königreiche Polen reisenden Handwerksgefallen auf Grund von Wanderpässen auch ohne das Visum eines Russischen Befandten oder Konsuls der Eintritt gestattet werden soll, insofern das Signalement mit dem Inhaber des Wanderpasses übereinstimmend befunden wird. Berlin, den 27. März 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

E. Polizei gegen Unglücksfälle.

130) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, mit der Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Luftfeuerwerkerei, vom 19. April 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Anl. (a.) eine im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister erlassene Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Luftfeuerwerkerei zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung mit der Veranlassung, die Ortspolizeibehörden von den Bestimmungen des §. 7. bis zum Schluß durch eine besondere Amtsblatt-Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Luftfeuerwerkerei, vom 19. April 1847.

§. 1. Nach §. 45. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. haben sich Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Einzigel abtrennen wollen, über den Besitz der hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der betreffenden Königl. Regierung auszuweisen.

§. 2. Ehemalige Oberfeuerwerke und Feuerwerke der Artillerie erhalten dies Zeugniß auf Grund eines von der betreffenden Artilleriebrigade oder dem Kommando der Feuerwerksabtheilung zu Spandau ausgestellten Qualifikationsattest. Personen, welche ein dergleichen Attest nicht aufweisen können, müssen sich einer Prüfung unterwerfen.

§. 3. Die Prüfung erfolgt, so weit es angänglich ist, durch eine Kommission von 2 bis 3 Artillerieoffizieren, doch können, nach dem Ermessen der Artilleriebehörden auch befähigte Oberfeuerwerker zu Examinatoren bestimmt werden. Die Prüfung wird aber alldann durch einen Offizier geleitet.

Die Königl. Regierungen werden sich hierbei in jedem einzelnen Falle an die Artillerieinpektion, in deren Bereich der zu Prüfende sich aufhält, welche demnachst Zeit und Ort für die abzukaltende Prüfung feststellt.

Sollte die Prüfung durch eine Artilleriekommission unter besonderen Umständen Schwierigkeiten finden, so bleibt es den Regierungen überlassen, dieselbe durch sachverständige Personen vom Civil abhalten zu lassen.

§. 4. Durch die Prüfung soll lediglich ermittelt werden, ob der Examinand dasjenige Maß von Kenntnissen und Erfahrungen besitzt, welches im Interesse der allgemeinen Sicherheit zur Abwendung von Unglücksfällen von jedem Luftfeuerwerker verlangt werden muß. Die Examinatoren werden daher vorzugsweise von dem vollständig Geschickten ausgehen, und die wissenschaftliche Vorbildung des Examinanden, so wie seine technischen Kenntnisse und Fertigkeiten nur in so weit ins Auge fassen, als eine Prüfung nach diesen Richtungen hin unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Examinand nicht aus Unkenntniß sich, seine Werkstätten und das Publikum in Gefahr setzen werde.

§. 5. Die Prüfung wird hiernach auf folgende Hauptgegenstände gerichtet:

- a. Politische Rücksichten bei Anlage und Einrichtung eines Luftfeuerwerks, Laboratoriums und bei Anschaffung der erforderlichen Kabele-Ordnäer;
 - b. Kenntniß der Kabele-Materialien und ihrer feine drohenden Eigenschaften als leicht explosive oder giftige Stoffe;
 - c. Allgemeine Vorichtsmaßregeln bei Pulverarbeiten;
 - d. Besondere Vorichtsmaßregeln bei Bereitung kalter und warmer Feuerwerksätze, unter vorzugsweiser Berücksichtigung solcher Fälle, welche leicht entzündliche oder der Gesundheit nachtheilige Stoffe embalten;
 - e. Besondere Vorichtsmaßregeln bei der Anfertigung von Luftfeuerwerk-Börvern, namentlich bei Verarbeitung solcher Sätze, die sich durch Reibung und Schlag leicht entzünden, so wie beim Kammen, Schlagen und Boden von Ketten und anderen Zapföbern;
 - f. Kenntniß der Wirkung des Pulvers, in so weit hiervon die Bestimmung der Stärke der Pulverladung für Ausstoßladungen, Schläge, Böller u. dergl. abhängt;
 - g. Politische Rücksichten bei Anlage und Einrichtung von Magazinen zur Aufbewahrung von Pulver und fertigen Feuerwerkgegenständen;
 - h. Vorichtsmaßregeln bei Aufbewahrung von Pulver- und Feuerwerkstücken;
 - i. Kenntniß derjenigen Bedingungen, unter welchen eine Selbstentzündung von Saßmaterialien, gemischten und resp. verarbeiteten Sätzen bei der Aufbewahrung stattfinden kann, und die Mittel, diese zu verhindern, oder doch unschädlich zu machen;
 - k. Vorichtsmaßregeln beim Transport von Pulver und Feuerwerkstücken;
 - l. Rücksichten, welche zur Sicherstellung der Umgebungen und der Zuschauer gegen Gefahr bei der Auswahl des Platzes zum Abbrennen eines Feuerwerks, so wie bei der Aufstellung und Anordnung desselben genommen werden müssen.
- Vorichtsmaßregeln bei dem Abbrennen selbst.
- m. Besondere Vorichtsmaßregeln beim Abbrennen von Feuerwerken in geschlossenen Räumen, wie in Theatern etc., zur Verhütung von Feuergefahr und einer schädlichen Einwirkung der bei der Verbrennung der Feuerwerksätze sich entwickelnden Gase und Dämpfe auf die Gesundheit der Zuschauer.

Kenntniß derjenigen Säge und Feuerwerksstücke, welche zu dergleichen Vorstellungen allein geeignet sind.

§. 6. Es bleibt dem Ermeßen der Examinatoren überlassen, die Prüfung nach Maßgabe der allgemeinen Bildung des Examinanten, schriftlich oder mündlich abzuhalten. Nächstens ist die Handfertigkeit des Examinanten, etwa durch Holzen und Schlagen einer Hülse oder durch Verlegen einer Kastei zu prüfen, weil eine mündliche oder schriftliche Prüfung allein nicht immer die nöthige Sicherheit gewährt, daß es dem Examinanten an jenem notwendigen Erforderniß zur Anwendung von Gefahr bei der Arbeit nicht fehle. Aber den Ausfall der Prüfung wird eine Verbannung ausgenommen und durch die Prüflinge, Inspektion an die betreffende Regierung gefendet, welche demnach auf Grund des Urtheils der Examinations-Kommission über die Ausstellung des Befähigungsgewinnes für den Examinanten einen Bescheid faßt.

§. 7. Die Konfessionierung zum gewerblichen Betriebe der Luftfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Orts-Vollziehbehörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§. 8. Der zu Konfessionirende muß, nächst dem Besitz des Befähigungsgewinnes, als ein nüchternere, ordnungsführender, besonnener und gefestigter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorkehrungsmaßregeln streng und gewissenhaft beobachtet, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich zu verhalten werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

§. 9. Das Laboratorium darf unter klaren Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die nähren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Ausbruchfall nicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bestimmungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den abzumahnenden isoliren Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermeßen der Orts-Vollziehbehörde überlassen. Diejenigen Rücksichten geben auch die Bestimmungen darüber, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Feuerziegeln bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einbruch von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Ausboden darf weder verputzt sein, noch aus einem Sand erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und sonstigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Sages, mehr als 20 Pfund beträgt.

§. 10. Diejenigen Laboriergeräte, welche bei der Arbeit mit Pulver oder sonstigen Sägen in Verbindung kommen, sollen so weit, als möglich, nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronze bestehen. Geräte der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen darzustellen werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Sägen in Verbindung kommen, mit Kupfer vergeschützt sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Kastenrohre und die Dornen der Kastenstöße, die aus dem Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chloräurtem Kali enthaltenden Sägen ist eine besondere Garnitur von Laborier-Geräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner andern Arbeit verwendet werden darf.

§. 11. Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übertriebene Behandlung des Pulvers und jähbaren Sages, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine, u. dgl. sind in der Nähe der Pulverarbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Ausboden der Arbeitstelle ist mit wollenen Decken zu belegem, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genügt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Sägen ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Vortheil zusammenzufangen, drittens aufzusaugen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreute stattgefunden, ist stark zu desinficiren.

§. 12. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung notwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeitställen abgegrenzten Röhre vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitstimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser zur abgekühlt werden.

§. 13. Gistige Stoffe sind, um das Staubem zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuern.

§. 14. In dem Laboratorium darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und jähbarem Sage in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitstimmern selbst nur soviel, als zur gegenwärtigen Fortführung der Arbeit unumgänglich notwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitstelle $\frac{1}{2}$ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitssälen niemals aufhäufen.

§. 15. Die Anwendung von Sägen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Verhale, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Aber Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechlasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuerfähigen Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzstabe zu verfahren. Das Zerfeinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkstücken darf frühestens am fünften Tage nach vollkommener Schwelung erfolgen.

§. 16. Zum Abtrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubniß der Orts-Vollziehbehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schanzplatzes und der brachliegenden Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erisk einer öffentlichen Besonnenmachung einzubehalten ist.

§. 17. Der Verkauf von Luftfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzuliegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und jähbarem Sage enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufsfelak aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§. 18. Konventionen gegen die in den vorstehenden §§. 8—17. enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. event. achtwöchiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Große oder wiederholte Fabelhaftigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe, den Verlust der Konzeßion nach sich.

Berlin, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abteilung. Mathis.

131) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Anbringung von Manometern, an den Dampfkesseln der Dampfschiffe betreffend, vom 27. Februar 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 25. Juli v. J. in Betreff der Anbringung von Manometern an den Dampfkesseln der Dampfschiffe Folgendes eröffnet.

Um den, in einem Kessel vorhandenen Dampfdruck zu erkennen, sind die Sicherheitsventile nicht geeignet, indem das Öffnen derselben bei einem geregelten Zustande durch die Dämpfe selbst nur anzeigen kann, daß die der Dampfspannung entsprechende Belastung überschritten ist, keinesweges aber, wieviel diese Überschreitung beträgt, und noch viel weniger, welche Dampfspannungen bis zu dieser Grenze im Kessel vorhanden gewesen. Hierzu können allein die Dampfdruckmesser dienen, deren Ausführung in heberförmigen mit Quecksilber gefüllten Röhren in zweifacher Art geschieht.

Übertrifft der Druck der Dämpfe den der äußeren atmosphärischen Luft nur um wenige Pfunde, so wird der mit letzteren kommunizierende Schenkel des Hebers offen gehalten und die Differenz des Quecksilbers in beiden Schenkeln durch einen leicht konstruirten Schwimmer an einer Scala angegeben. Da die Atmosphäre einer Quecksilbersäule von 28,01. pariser Zollen das Gleichgewicht hält, so würde bei einer Dampfspannung im Kessel von einer Atmosphäre das Quecksilber in beiden Schenkeln gleich hoch stehen, von zwei Atmosphären die Differenz in demselben 28,01. und soviel Mal letzteres Maß betragen, als die Dämpfe Atmosphären-Überdruck äußern.

In der Regel führt man solche Dampfdruckmesser in schmiedeeisernen Röhren aus, die durch die Schwanckungen und Erschütterungen des Schiffes in hoher See nicht beschädigt werden können.

Beträgt der Druck der Dämpfe im Kessel viele Atmosphären, so werden solche heberförmige Röhren zu lang und unbequem, und man zieht es daher vor, den mit der äußeren atmosphärischen Luft kommunizierenden Schenkel von Glas zu machen, am obern Ende zu verschließen, und den innern Raum zwischen Quecksilber-Fläche und geschlossenen Ende mit atmosphärischer Luft zu füllen, welche, wenn der Druck der Dämpfe im Kessel den der äußeren Luft übertrifft, von dem verdrängten Quecksilber komprimirt wird. Es verhalten sich dann die Spannungen umgekehrt wie die Räume, so daß z. B. bei zwei Atmosphären Dampfspannung die Luft in der Glasröhre zur Hälfte, bei drei Atmosphären zu $\frac{2}{3}$ ihres Volumens und sofort zusammengedrückt wird. Solche Glasröhren sind allerdings den Beschädigungen leichter unterworfen, und man wendet sie daher auf Schiffen selten an, um so mehr, als in Dampfschiffkesseln die Spannung der Dämpfe ein solches Maß in der Regel nicht überschreitet, um die zuerst erwähnten heberförmigen schmiedeeisernen Röhren, deren einer Schenkel mit der Dampfheizung, der andere aber mit der äußeren atmosphärischen Luft kommuniziert, mit voller Sicherheit auszuführen.

Nach dem Berichte vom 9. v. M. beträgt das Sicherheits-Ventil für diesen Dampfschiffkessel $4\frac{1}{2}$ Zoll, der Querschnitt daher 15,903 Quadrat Zoll, die reduzirte Belastung auf diesen Querschnitt 179,266 Pfd., daher pro Quadrat Zoll 11,20 Pfd. Da nun 28,001 pariser Zolle = 28,98 preuß. Zoll Quecksilber einer Atmosphäre oder 15,02 preussischen Pfunden das Gleichgewicht halten, so würden 21,61 Zoll einer Quecksilbersäule für 11,2 Pfd. gehören, wonach die Anwendung einer doppelschenklichen mit dem einen Ende mit dem Dampfraum, mit dem anderen Ende mit der äußeren atmosphärischen Luft kommunizierenden aus Schmiedeeisen gefertigten Röhre, die mit Quecksilber gefüllt ist, statthalt ist.

Liegt der Kessel kalt, so steht das Quecksilber in beiden Schenkeln gleich hoch, nimmt die Spannung endlich bis zu dem obigen Betrage von 11,2 Pfd. per Quadrat Zoll zu, so wird die Differenz der beiden Quecksilberflächen 21,61 Zolle betragen. Der äußere Schenkel muß daher länger sein, als diese Höhe über dem Nullpunkt beträgt, damit das Quecksilber bei etwa zunehmender Spannung nicht herausgedrängt werden kann, weshalb auch die Anwendung einer Schale oben, von solchem Gehalt, daß es sich darin ausbreiten kann, zweckmäßig ist. Endlich muß

der kürzere Schenkel so lang sein, daß beim Fallen des Quecksilbers bis zum Nullpunkt im äußeren Schenkel dasselbe nicht in den Kessel ablaufen kann.

Die Königl. Regierung hat darauf zu halten, daß ein solcher Dampfdruckmesser auf dem Bugjütschiffe N. N. angebracht werde, und binnen Jahresfrist anzuzeigen, wie sich derselbe bewährt hat.

Berlin, den 27. Februar 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.

v. Pommer-Esche.

- 132) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Bestrafung des Handels mit Waaren, deren Färbung oder Bemalung giftig und der Gesundheit schädlich ist, vom 6. April 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Anl. (a.) den heute an die Spielwaarenhändler N. N. erlassenen Befehl zur Kenntnisaahme und Auerichtigung. Berlin, den 6. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

a.

Auf Ihr, aus dem Königl. Cabinet zur Prüfung und Verfügung hieher abgegebenes Immediatgesuch vom 1. v. M. gerichtet Ihnen zum Bescheide, daß Ihnen darin enthaltenen Anträgen nicht entsprochen werden kann.

Die Amtsblatt-Verordnung der Königl. Regierung zu N., vom 17. Juli 1840. bestimmt mit klaren Worten, daß diejenigen, welche mit Waaren Handel treiben, deren Färbung oder Bemalung giftig und der Gesundheit schädlich ist, und welche dieselben feilbieten, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen. Wird diese Bestimmung, welche in der Natur der Sache begründet und in Betracht der Unschädlichkeit, bei allen derartigen in Beschlag genommenen Waaren lediglich auf den Verfertiger zurückzuführen, völlig gerechtfertigt erscheint, auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergibt sich daraus, daß von Ihnen, da Sie erwiesenermaßen dergleichen, mit schädlichen Substanzen demaltes Spielzeug feilgeboten haben, die Ihnen zuerkannte Strafe vermieht ist. Auf Ihre Strafbarkeit ist es hiernach ganz ohne Einfluß, ob und von wem Sie diese Waaren anderweit selbst gekauft, und daß Sie dieselben nicht selbst angefertigt haben.

Es kann daher weder die Ihnen zuerkannte Strafe niedergeschlagen, noch deren Vollstreckung von einer weiteren Erörterung über die Verkäufer dieser Waaren abhängig gemacht werden. Wollen Sie künftig die üblen Folgen vermeiden, welche aus der geschilderten Beschaffenheit der von Ihnen feilgebotenen Waaren für Sie notwendig hervorgehen müssen, so kann es Ihnen nur überlassen bleiben, sich, ehe Sie dieselben feilbieten, von der Unschädlichkeit derselben mittelst einer Untersuchung durch Sachverständige die erforderliche vollständige Überzeugung zu verschaffen oder sich durch Contrakte mit denjenigen, von welchen Sie jene Waaren beziehen, hinreichend sicher zu stellen, daß Ihnen nur Waaren von vorchriftsmäßiger Beschaffenheit zugehen.

Berlin, den 6. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

An
die Spielwaarenhändler N. N. zu N.

F. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

- 133) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Zulassung und Bestätigung der Agenten genehmigter Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend, vom 28. März 1847.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. sind von einigen Seiten Zweifel darüber angeregt worden:

ob *erstens* die Bestimmung des §. 7. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, wonach die Bestätigung der Agenten genehmigter Feuer-Versicherungsgesellschaften den Regierungen, in deren Bezirken

die Agenten ihren Wohnsitz haben, vorbehalten ist, durch die Vorschrift des §. 49. der Gewerbe-Ordnung, in Gemäßheit deren die daselbst bekannten Gewerbetreibenden, unter denen auch diejenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Übernahme von Aufträgen ein Gewerbe machen, bezeichnet werden, die Erlaubniß dazu in den Städten bei der Polizei-Vorigkeit, auf dem Lande aber bei dem Landrath nachsuchen sollen, als abgeändert betrachtet werden könne? und

ob zweitens das bisherige Verfahren, wemach bei Befähigung von solchen Agenten auch das für eine Vermehrung der Agenturen erhaltende Bedürfnis in Betracht gezogen und die Befähigung derartiger Agenten verlagert werden ist, wenn nach einer allgemeinen Würdigung der Verhältnisse des Orts und der Umgegend anzunehmen war, daß für die Bedürfnisse des Publikums bereits hinreichend gesorgt sei, beizubehalten?

Beide Fragen haben durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Januar d. J. (Ges.-Sammlung S. 32.) ihre Erledigung erhalten, in welcher der den Regierungen zusehenden Befähigung der Agenten speziell erwähnt und zugleich bestimmt worden ist, daß das bisherige Verfahren wegen Prüfung der Bedürfnisfrage beizubehalten werden solle.

In Verfolg jener Ordre mache ich nun die Königl. Regierung zunächst darauf aufmerksam, daß die Befähigung der Agenten von inländischen oder ausländischen Feuer-Versicherungsgeellschaften nur von derjenigen Regierung zu erteilen ist, in deren Bezirk der Agent seinen Wohnsitz hat.

Die befähigten Agenten dürfen hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes nicht auf den Ort des Wohnsitzes und der Umgegend beschränkt und denselben daher, wenn sie auch außerhalb der Umgegend und selbst aus einem andern Regierungsbezirke Versicherungen übernehmen wollen, dieserhalb keine Hindernisse entgegen gestellt werden.

Die im §. 34. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. *) erwähnte Strafe es verbleibt jedoch auch in Fällen der letztgedachten Art derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Agent seinen Wohnsitz hat.

Bei Prüfung der Befähigung eines Agenten ist übrigens, da solche von der Bedürfnisfrage abhängig bleibt, kein Unterschied zu machen, ob eine Feuer-Versicherungsgeellschaft schon einen Agenten an einem Orte bestellt hat, oder ob eine solche Gesellschaft erst einen Agenten neu anstellen will.

Dagegen darf aber, wenn einmal eine Gesellschaft bisher durch einen Agenten an einem Orte vertreten worden ist, im Falle des Abganges dieses Agenten, die Bestellung eines andern Agenten an dessen Stelle um deshalb nicht verlagert werden, weil das Bedürfnis es nicht erfordert.

Eine solche Beschränkung ist nicht beabsichtigt worden und würde nicht bloß dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft, sondern auch denjenigen zum Nachtheil gereichen, welche bisher mit solcher Gesellschaft Versicherungsverträge abgeschlossen haben. Berlin, den 28. März 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

*) §. 34. 1. c. Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§. 20. 21. und 28., in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unserem Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von fünfzig Thalern erreicht, auch die Verurteilung auf den Rechtsweg offen. Diese Verurteilung muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Verurteilte einmal den Rechtsweg gewählt hat.
In Unvermögensfällen treten verhältnismäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

G. Bau-Polizei.

134) Verfügung an die Königl. Regierung zu Minden, wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, vom 28. März 1847.

Gegen den Inhalt und den Erlaß der von der Königl. Regierung nach dem Berichte vom 5. d. M. beabsichtigten Bekanntmachung, wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, findet das Ministerium des Innern etwas Wesentliches nicht zu erinnern, und überläßt der Königl. Regierung, hiernach das Weitere wegen Publikation dieses Erlasses zu verfügen. (Ank. a.) Berlin, den 28. März 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Matthiö.**

In neuerer Zeit sind Baubandwerker häufig durch unternommene oder mangelhafte Abkantung der Baugruben, durch fehlerhafte Auffüllung und Verbindung der Künstgen und durch ein deren Stärke gar nicht angemessenes Bewahren derselben mit Material verunglückt; es wird daher zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle Nachstehendes zur Beachtung angeordnet.

1) Bei allen Neu- und Reparatur-Bauten müssen in Gemäßheit des §. 773, Theil II. Tit. 20. des Königl. Landrechts die unmittelbaren Aufsicher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch den Einbruch der Baugrube, durch das Herabfallen der Materialen, durch den Einsturz der Gerüste oder sonst Jemand beschädigt werde. — Als solche unmittelbare Aufsicher sind die mit der Bauausführung beauftragten Bau- und Werkmeister zu betrachten.

2) Jeder, dergestalt mit der Bauausführung beauftragte Bau- und Werkmeister hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach gehörig zu prüfen, namentlich sind die Abstützungen, die Sprieh- oder Kückbäume, Streichkammern, Rehriegel und Bretter, gleichwie die Kückstänge, Klammern und Kücknägel, hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Überzeugung erlangt ist; — eben so sind die von den Steinlegern und Zimmerleuten bedurft Aufwinden schwerer Werk- und Holzverbandstücke zu verwendenden Nichteisene, Taus und Kloden jedesmal vorher genau durchzusehen, und die nicht ganz haltbar befundenen Utensilien durch anderweitige bessere zu ersetzen.

3) Das Aufschlagen der Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Bau- oder Werkmeisters und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch die Passage auf der vorbeiführenden Straße irgendwie gehemmt und gefährdet wird.

4) Die Eisekbäume, deren oberer Durchmesser 5 bis 6 Zoll sein muß, und die je nach der Höhe des zu verüstenden Gebäudes in der Stärke nach unten zuweilen müssen, sind in einer Entfernung von 7 bis höchstens 9 Fuß in einer 4 bis 6füßigen Tiefe einzugraben, vor dem Verfüllen ringsum mit aufrecht gestellten Brettsäulen zu verteilen und demnachst recht fest mit Erde zu verstampfen. Die Streichkammern sind mit dunklen Strängen an die Kückbäume zu binden und außerdem durch eiserne Klammern und Nägel gehörig zu befestigen, dagegen ist das Ansetzen von Brettern anstatt jener, nur bei dem Abbruch der Gebäude (wo eine starke Belastung der Gerüste nicht mehr statthaben) zulässig, indessen müssen diese Bretter durch an die Spriehbäume zu befestigende Anagen unterstützt werden. — Das Belagen der Gerüste muß auf starken Rehriegeln mit mindestens $\frac{1}{2}$ zölligen gerundeten Brettern statthaben und müssen diese in gehöriger Anzahl verwendet werden.

Passelle gilt auch hinsichtlich des Belagens der Fallanlagen vor Ausführung der Zielung, zur Verhütung des Aufstiebens oder Fortgleitens müssen die Bretter an den betreffenden Stellen auf die Unterlagen mit Klammern und starken Nägeln befestigt werden.

5) Die in den Seitenbäumen und Strossen gehörig starken Leitern müssen, damit sie beim Gebrauch nicht rücken, oben an das Gerüst fest angebunden, oder durch Klammern gehalten, bei gedehrer Länge aber durch gabelförmige Stiefen unterstützt werden. Von dem Bau- und Werkmeister sind die Leitern öfters zu untersuchen und namentlich darauf zu sehen, daß keine Strossen fehlen und diese jederzeit in die Bäume fest verankert sind.

6) Bevor das Gerüst von den Arbeitern benutzt wird, muß derselbe an den freien Seiten noch mit einem Geländer versehen und müssen zu diesem Zwecke in einer Höhe von 3 Fuß über dem Gekiele, Bretter an die Eisekbäume genagelt werden.

7) Der Rand der Baugrube in der Breite einer einfüßigen Doffnung, so wie die Gerüste, dürfen mit Baumaterial nicht überlastet werden, auch ist darauf zu sehen, daß letzteres nicht an einzelnen Orten aufgesetzt, sondern gleichmäßig auf den Rüstungen vertheilt und den Unterstüßungspunkten der Rehriegel möglichst nahe gebracht wird.

8) Das Einlegen der Gerüste muß gleichfalls mit Vorsicht und unter Leitung des Bau- und Werkmeisters erfolgen.

9) Beim Abbruch alter Gebäude muß das gewonnene Material, wenn es nicht innerhalb sicher aufgestellt werden kann, mit Vorsicht zur Erde geschafft, Planen- und Dachziegel, dergl. der Schutz müssen in geräumigen, geschlossenen Kinnen zerabgelassen werden, wenn es nicht vorherzusehen wird, letztere herunterzutragen. Das Herabwerfen derselben auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist in allen Fällen unzulässig.

10) Wird bei dem Abbruch der oberen Etagen eines Gebäudes der Platz nicht eingezäunt, (was indessen nur dann zulässig ist, wenn das Material im Innern des Gebäudes untergebracht werden kann), so müssen Stützgerüste aufgestellt und diese zur Sicherung der Passage durch Aufstellung eines Brettes an das äußere Ende löcherförmig getheilt werden. Jederzeit hat aber der Bau- und Werkmeister darauf zu achten, daß nicht zu große Stücke sich auf einmal trennen, die beim Herabfallen das Gerüst zertrümmern und Menschen beschädigen können.

11) Dem Bau- und Werkmeister, oder seinem Stellvertreter, liegt es ob, bei der Aufsicht über den Bau das Verhalten der Stellen und Arbeiter zu kontrollieren und zu verbieten, daß dieselben sich nicht an Uebermuth und ohne Noth in Gefahr begeben, auch ist derselbe dafür verantwortlich, wenn betrunkene Arbeiter das Gerüst bestiegen oder beim Nichten der Gebäude verunglückt.

12) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Maßregeln würde, — auch wenn kein Schaden gechehen, — gegen nachlässige Bau- und Werkmeister oder gegen die Stellvertreter derselben, mit Einem bis Zwanzig Thaler Geld- oder verbältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Ist aber dadurch Unglück verursacht, so finden die §§. 777. und ff. Tit. 20. Theil II. des Königl. Landrechts Anwendung.

Winden, den 13. April 1847.

Königl. Regierung.

135) Cirkular=Verfügung der Königl. Regierung zu Posen an deren Bauinspektoren 2c., betreffend die Anlegung Holz ersparender Koch- und Heizöfen für ländliche Wohnungen, vom 6. April 1847.

In den neu zu errichtenden Forstbiens-Etablissements ist durch die bisherige Anlage der Feuerungen häufig der Uebelstand herbeigeführt worden, daß die Küchen stark rauchen. Es ist diesem, wie bereits sich gezeigt hat, leicht dadurch abzuhelfen, daß die Stubenöfen nicht mehr durch Vorgelege von der Küche aus geheizt, sondern in Windböfen umgewandelt werden, deren Heizung von den Zimmern aus erfolgt.

Während diese Öfen, die in bekannter Weise einen eisernen Kof und Aschenfall und 6" weite russische Röhren erhalten, zur Holzersparung und steten Lüftung der Zimmer beitragen, verhindern sie auch das Einrauchen der Küchen von dieser Seite, und machen die holzverschwendenden Kamine, welche sie ganz ersetzen, überflüssig und entbehrlich. Eine weitere Holzersparung, und zur möglichsten Abstellung des Küchenrauchs wird aber durch Anlage verdickter Feuerungen, statt der bisherigen offenen Herde, bewirkt, wobei letztere eiserne Kochplatten mit Ringen zum Einlegen des eisernen Kochgeschirres erhalten. Für eine Försterwohnung wird eine Platte mit 3, für eine Oberförsterei aber eine solche mit 5 Kochlöchern ausreichen, und ist bei der letzteren auch auf Anlage eines Beatofen's zu rücksichtigen.

Die aus einzelnen Tafeln zusammengesetzten Kochplatten verdienen hierbei den Vorzug vor denen aus einem Stück, da das Feuer meist nur einige Stellen vorzugeweißt berührt, und daher bei vorkommenden Beschädigungen die einzelnen Tafeln leicht durch andere ersetzt werden können, ohne sogleich die ganze Platte verworfen zu müssen.

Wir weisen Sie hierdurch an, in allen den Fällen, wo auf den Forstbiens-Etablissements neue Feuerungsanlagen zu veranschlagen sind, und die Öfen einer Umsehung bedürfen, die vorerwähnten, statt der bisher üblichen Anlagen, zu wählen. Zugleich erhalten Sie beigehend Beschreibung und Zeichnung eines Koch- und Heizofens, (Anl. a. b.) für kleinere ländliche Wohnungen, der sich als äußerst holzsparend, so wie sonst in jeder Beziehung als zweckmäßig in der Praxis bewährt hat. Auch fertigen wir Ihnen anbei die Abschrift einer Kostenrechnung über die Anlage eines Kochherdes zur Maßnahme zu. (Anl. c.)

Der Koch- und Heizofen eignet sich ganz besonders für die Familienhäuser auf den Domänen; wir weisen Sie daher an, bei allen Veranschlagungen von neuen Feuerungen in solchen auf diesen Sparofen Bedacht zu nehmen, wodurch denn auch die Anlage von Kaminen und besonderu Küchen wegfallen kann.

Endlich beauftragen wir Sie, bei Anwesenheit auf den Domänen, die Herren Pächter mit diesen Öfen bekannt zu machen, und ihnen deren Einrichtung ausführlich zu erläutern, um, wo dies angänglich, bei Umsehung alter Öfen, jene zweckmäßigeren anbringen zu können.

Posen, den 6. April 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domänen- und Forsten.

a.

Beschreibung zur nebenstehenden Zeichnung.

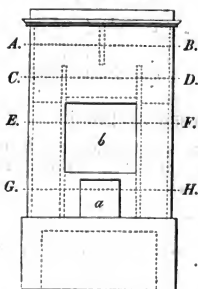
a ist die Einbeizöffnung, über ihr liegt der Raum b zum Kochen der Speisen, welcher von dem Heizloch durch eine eiserne Platte getrennt ist. — Soll der Ofen nur zum Kochen dienen, so wird der Winterchieber geschlossen, während Dampfs- und Sommerchieber geöffnet werden, der Rauch entweicht in diesem Falle nur durch die Sommerchieberöffnung. — Soll im Winter geheizt und gelocht werden, dann schließt man den Sommerchieber, der Winter und Dampfschieber werden geöffnet und der Rauch zieht nun aus dem Heizraume a hinter dem Kochraume b durch die verschiedenen Züge bis an den Winterchieber, wo er in den Schornstein entweicht.

In der Vorder- und Hinteransicht deuten die punktirten Linien außer den 4 Linien AB . . . GH, die Lage der Züge an, die man sehen würde, wenn man Vorder- und Hinterwand fortnähme. —

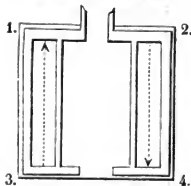
b. Zeich.

a.
Zeichnung eines Holz ersparenden Koch- und Heizofens für ländliche Wohnungen.

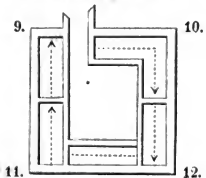
Vordere Ansicht.



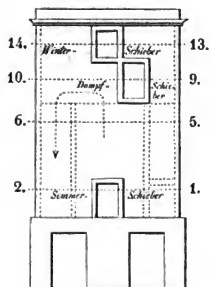
Durchschn. nach G.H.



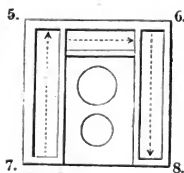
Durchschn. nach C.D.



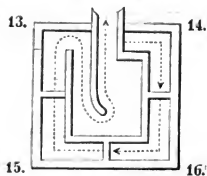
Hintere Ansicht.



Durchschn. nach E.F.



Durchschn. nach A.B.



1 1/2 0 1 2 3 4 5 Fuss Preuss.

c.

Kostenrechnung über die Anfertigung eines Kochherdes.

1 gußeisener Platte 132 $\frac{1}{2}$ H. à 1 $\frac{1}{2}$ Egr.	6 Zbr.	18 Egr.	— Pf.	
1 Isotrost 15 $\frac{1}{2}$ H. à 1 $\frac{1}{2}$ Egr.	—	18	9	
2 gußeisener Thüren	1	22	—	
2 Schieber von Eisenblech behufs Reinigung der Köhren im Herde	—	10	—	
Für das Scharfen des Herdes	1	—	—	
Transport von N. bis N. 3 Meilen	2	10	—	
	Summa	12 Zbr.	18 Egr.	9 Pf.

H. See-, Strom- und Schifffahrts-Polizei.

- 136) Verfügung an die Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend das strafbare Herausnehmen von Steinen aus der Ostsee, sowie aus dem frischen und kurischen Haff, vom 21. März 1847.

Unter den in dem Berichte vom 11. Januar d. J. angeführten Umständen wollen wir die königliche Regierung nach Ihrem Antrage zum Erlaß einer Verordnung ermächtigen, durch welche das Herausnehmen von Steinen aus der Ostsee auf eine Entfernung von 20 Ruthen von dem Ufer ohne besondere polizeiliche Erlaubniß bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Thalern untersagt wird. (Anl. a.) Zugleich überlassen wir der Königl. Regierung, in besonderen Fällen, wo es sich als nothwendig herausstellen sollte, auch auf eine größere Entfernung die Entnahme von Steinen mit Bezug auf jene Verordnung zu untersagen. Berlin, den 21. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

a.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß zur Sicherung der Ufer des frischen und des kurischen Haffs gegen den Abbruch durch die Wellen und das Treibeis, so wie zur Schonung des Fischlandes, desgleichen zur Sicherstellung des Ostsee-Strandes, fortan ohne besondere polizeiliche Erlaubniß in einer Entfernung von 20 bis 25 Ruthen von den Ufern beider Haffs und der See, bei Vermeidung einer Strafe bis zu fünf Thalern, keine Steine aus denselben herausgenommen werden dürfen. Den Fischerei-Kassachefsrenten und Domainen-Rentmeistern ist die Überwachung der Kontravenienten übertragen. Königsberg, den 9. April 1847.

Königliche Regierung.

J. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

- 137) Verfügung an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin und Stralsund, mit dem Reglement wegen der zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln, vom 10. Mai 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) das von uns vollzogene Reglement, die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln anlangend, vom 30. April c., mit der Anweisung, dasselbe sofort in Wirksamkeit treten zu lassen und durch Ihre Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Fehr. **v. Canis.**

Der Minister des Innern. In dessen Auftrage.

Im Auftrage. **v. Pommer-Esche.**
Mathis.



Reglement wegen der zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln, vom 30. April 1847.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1846, das Quarantainewesen betreffend, bestimmen wir, zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers durch den Betrieb der Seeschifffahrt, Folgendes:

§. 1. Alle Schiffe, welche das diesseitige Gebiet mit der Gefahr der Ansteckung durch die orientalische Pest oder durch das gelbe Fieber betreffen könnten, unterliegen, bevor sie in diesseitigen Häfen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zum freien Verkehre zugelassen werden, der Quarantäne.

§. 2. Zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung

I. der orientalischen Pest

sind die Schiffe nach näherer Bestimmung dieses Reglements entweder der Reinigungs- oder der Observations-Quarantäne zu unterwerfen

§. 3. Der Reinigungs-Quarantäne unterliegen die Schiffe:

- 1) aus angestrichen Häfen (§. 8.) mit giftfangenden Waaren (§. 11.) oder mit nicht giftfangenden Waaren in giftfangenden Verpackungen (§. 11.);
- 2) aus verdächtigen, d. h. solchen Häfen, welche zwar zur Zeit nicht angestrichen, aber gleich den Häfen, zu denen sie gehören, der Ansteckung durch die Pest leichter zugänglich sind (§. 9.), mit giftfangenden Waaren oder mit nicht giftfangenden Waaren in giftfangenden Verpackungen, wenn solche Schiffe nicht mit reinen Gesundheitspässen versehen sind, d. h. mit einem von der betreffenden Landesbehörde ausgestellt und von dem diesseitigen Königlich-konsularen Konsul oder, wenn in dem Hafen oder in dem Bezirke, zu welchem derselbe gehört, ein Preussischer Konsul nicht residirt, von einem andern dort residirenden Konsul beglaubigten Atteste darüber, daß während der Anwesenheit des Schiffes weder da, wo die Ladung eingenommen wurde, noch in der Umgegend Spuren einer pestartigen Krankheit wahrgenommen seien;
- 3) aus weichen während der Reise Todesfälle unter, der Pest verdächtigen Symptomen eingetrufen sind, oder welche bei ihrer Ankunft vor dem Preussischen Hafen der Pest verdächtige Kranke an Bord haben;
- 4) welche während der Reise aus angestrichen Schiffen oder aus solchen, die aus angestrichen Häfen oder Landestheilen kamen, Personen oder Waaren an Bord genommen haben.

§. 4. Die Reinigungs-Quarantäne kann lediglich, den im §. 5. bezeichneten Fall ausgenommen, nur in einer der in Großbritannien oder dessen Besitztungen, Frankreich, Algerien, Sardinien oder Dänemark bestehenden Reinigungs-Quarantäne-Anstalten abgehalten, und das Schiff darf nur nach Vorzeigung des, in einer solchen Anstalt erhaltenen Quarantäne-Gesundheits-Attestes in Preussische Häfen eingelassen werden.

Fällt solches Attest, so ist das, nach vorstehenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantäne unterliegende Schiff von den diesseitigen Häfen ab und zu einer Reinigungs-Quarantäne des Auslandes zurückzuweisen.

Dasselbe geschieht, wenn das Schiff zwar mit einem Quarantäne-Atteste versehen ist, aber der Pest verdächtige Kranke an Bord hat, oder wenn die im §. 3. Nr. 3. getachten Todesfälle, oder die im §. 3. Nr. 4. gedachte Annahme von Personen oder Waaren nach dem Abgange von dem Quarantäne-Hafen eingetreten sind.

§. 5. Hat aber ein nach den vorstehenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantäne unterlegendes Schiff nicht mehr giftfangende Waaren oder giftfangende Verpackungen nicht giftfangender Waaren an Bord, als auf seinem Verdecke selbst zu gleicher Zeit mit Sicherheit ausgestellt, gerüchert und gereinigt werden können, und liegt keiner der im §. 3. Nr. 3. gedachten Fälle vor, so soll das Schiff bei Einemünde zur Reinigungs-Quarantäne verfrachtet werden.

§. 6. Der Observations-Quarantäne unterliegen die Schiffe:

- 1) aus angestrichen Häfen (§. 8.) mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast;
- 2) aus verdächtigen Häfen (§. 9.) mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast, wenn solche Schiffe antene Pässe führen;
- 3) aus verdächtigen Häfen (§. 9.) mit giftfangenden Waaren oder Verpackungen, wenn dergleichen Schiffe mit reinen Gesundheits-Attesten versehen und seit dem Abgange aus einem jener Häfen noch nicht volle 30 Tage verlossen sind;
- 4) aus verdächtigen Häfen mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast, wenn dergleichen Schiffe mit reinen Gesundheits-Attesten versehen, und seit dem Abgange aus einem jener Häfen noch nicht volle 30 Tage verlossen sind;
- 5) welche innerhalb der letzten 30 Tage der Reise mit Schiffen aus angestrichen Häfen Gemeinschaft gehabt, aber aus ihnen weder Personen noch Waaren übernommen;
- 6) welche Personen oder Waaren aus verdächtigen Schiffen übernommen haben.

Hat in dem unter Nr. 4. gedachten Falle die Reise länger als 30 Tage gedauert, oder in dem unter Nr. 5. gedachten Falle die Gemeinschaft mit dem verdächtigen Schiffe nicht innerhalb der letzten 30 Tage der Reise stattgefunden, so unterliegt das Schiff der Observations-Quarantäne nicht.

Dasselbe findet statt, wenn die unter Nr. 5. gedachte Gemeinschaft, oder die unter Nr. 6. bezeichnete Übernahme in einem Hafen statt fand, welcher nach den Bestimmungen der §§. 8. und 9. weder in den pestartig angestrichen, noch in den der Pest verdächtigen Häfen steht.

§. 7. Die Observations-Quarantäne ist in einer der Anstalten des Auslandes (§. 4.), welche zum Zweck der Beobachtung verdächtiger Schiffe bestehen, oder, nach der Wahl des Schiffes, bei Einemünde abgehalten.

Die nach den Bestimmungen des §. 6. Nr. 1—6. der Observations-Quarantaine unterliegenden Schiffe, welche mit einem Quarantaine-Gesundheits-Arzt der Quarantaine-Anstalt bei Eimemünde, oder einer der im Eingange dieses §. bezeichneten Anstalten des Auslandes versehen, sind ohne Weiteres in jedem Preussischen Hafen zugelassen, es sei denn, daß der im §. 6. Nr. 5. und 6. bezeichnete Verkehr nach dem Abgange vom fremden Quarantaine-Hafen stattgefunden hätte.

In diesem Falle, oder wenn dem Schiffe das Quarantaine-Gesundheits-Arzt überhaupt fehlt, ist dasselbe von allen Preussischen Häfen, mit Ausnahme von Eimemünde, zurück und zur Abhaltung der Observations-Quarantaine entweder nach dem Auslande (§. 4.), oder nach Eimemünde zu verweisen, und, hier ankommand, in Observations-Quarantaine zu legen.

Hat aber die im §. 6. Nr. 5. gedachte Gemeinschaft zwar nach dem Abgange des Schiffes aus dem Quarantaine-Hafen, aber nicht innerhalb der letzten 30 Tage der Reise stattgefunden, so unterliegt das mit dem Quarantaine-Gesundheits-Arzt versehene Schiff der Observations-Quarantaine nicht.

§. 8. Als pestartig angestreck sind bis auf Weiteres zu betrachten:

- 1) Tripolis in Syrien,
- 2) Alexandria,
- 3) Damiette,
- 4) die Häfen der Insel Candia.

§. 9. Der Pest verdächtig sind bis auf Weiteres:

- 1) alle türkischen Häfen, mit Einschluß der srischen und Savvitschen, sofern sie nicht im §. 8. für angestreck erklärt sind;
- 2) alle übrigen Häfen der Nordküste Afrikas, mit Ausnahme der als unverdächtig zu betrachtenden Häfen Algeriens und der marokkanischen Staaten.

§. 10. Alle in den §§. 8. und 9. nicht für angestreck oder verdächtig erklärten Landestheile und Häfen in und außer Europa sind in Beziehung auf die orientalische Pest als unverdächtig anzusehen.

§. 11. Giftfangende Waaren sind:

- 1) Wolle, 2) Baumwolle, 3) Seide, 4) Haare, 5) Borsten, 6) Federn; 7) Daunen; 8) Flach; 9) Hanf; 10) Heu; 11) Lumpen und Lappen; 12) Häute, Felle, Leder, Pergament; 13) Pelz und Rauchwerk; 14) alle aus den unter Nr. 1. bis 13. bezeichneten Materialien dargestellten Fabrikate und solche, bei denen dergleichen eingemischt sind, mit Ausnahme des, während der Reise im Schiffgebrauch bestmüßig anwesenen Segel- und Tauwerks, und des getherzten Tauwerks überbaut, sowie der gefahrenen wassen Hüte; 15) Thiere, deren Haut mit Wolle, Haaren, Borsten oder Federn bedeckt ist; 16) Horn und Hornspigen im rohen Zustande; 17) Schwämme; 18) Bast und Matten; 19) geraspeltes Farbstoff.

Werden dergleichen Materialien oder aus solchen dargestellte Fabrikate zur Verpackung verwendet, so ist diese als giftfangend anzusehen.

§. 12. Die nach §. 5. ausnahmsweise nachgelassene Reinigungs-Quarantaine dauert 8 Tage, welche von dem Tage ab zu rechnen sind, an welchem die ersten Reinigungsmittel angewendet werden.

Die Observations-Quarantaine dauert:

- 1) in den unter Nr. 1. 2. und 6. des §. 6. bezeichneten Fällen, 4 Tage;
- 2) in den unter Nr. 3. 4. und 5. ebenfalls bezeichneten Fällen, wenn von dem Abgange des Schiffes aus dem verdächtigen Hafen, oder von dem Tage, an welchem die Gemeinschaft mit dem verdächtigen Schiffe stattfand, noch nicht volle 30 Tage verstrichen sind, so lange bis diese Frist erfüllt ist.

II. Maßregeln zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung des gelben Fiebers.

§. 13. Schiffe, welche bei ihrer Ankunft vor einem Preussischen Hafen am gelben Fieber leidende Kranke an Bord, oder auf welchen, während der letzten 10 Tage der Reise, Leute an dieser Krankheit gelitten haben oder verstorben sind, sollen in ihrem Preussischen Hafen zugelassen, sondern nach einer Quarantaine des Auslandes (§. 4.) verwiesen werden.

§. 14. Ist die Mannschaft gesund, hat das Schiff innerhalb jener Frist (§. 13.) weder am gelben Fieber Erkrankte gehabt, noch durch den Tod verloren, so ist es in sämtlichen Preussischen Häfen ohne Weiteres zugelassen.

§. 15. Sollte die orientalische Pest in einem Hafen oder Landestheile zum Ausbruch kommen, welcher in den §§. 8. und 9. als pestartig angestreck oder verdächtig nicht bezeichnet ist, oder das gelbe Fieber in irgend einem Landestheile oder Hafen von Umständen begleitet auftreten, welche zu strengeren Maßregeln Anlaß geben, so werden diese getroffen und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft vor einem Preussischen Hafen die zu sanitätpolizeilichen Zwecken an ihn gerichteten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Die Sanitäts-Kommissionen in Eimemünde und die Hafen-Polizeibehörden in den übrigen Preussischen Häfen haben, wenn sich der Verdacht ergibt, daß ein Schiffsführer mit der Wahrheit zurückhalte, das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungspolizee und nach Vernehmung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatsache ermittelt ist.

Unterliegt das Schiff hiernach, mit Rücksicht auf die Vorschriften dieses Reglements, der Quarantaine, so ist nach den, in den §§. 4. 7. und 13. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Hat der Schiffsführer zu sanitätpolizeilichen Zwecken an ihn gerichtete Fragen unrichtig beantwortet, so unterliegt derselbe, mit Verbehalt der Ansprüche der Abbeeres und der Ladungs-Interessenten an ihn wegen Schäden und Kosten, einer Geldstrafe von fünfzig Thalern, welcher im Falle des Unvermögens eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen zu substituieren ist. Ist dazwischen Schaden entstanden, so treten die Allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 17. Jeder Führer eines Preussischen Schiffes, welcher einen, in diesem Reglement als pestartig angestreck oder als der Pest verdächtig bezeichneten Hafen oder Landestheil verläßt, hat sich mit einem Gesundheitspaß zu versehen.

§. 18. Die Ausführung dieses Reglements und die Leitung der Quarantaine-Angelegenheiten in Eimemünde wird in diesem Hafen einer Sanitäts-Kommission übertragen, bestehend aus dem Landrathe des Kreises als Vorsitzendem, den Mitgliedern

bern der Schiffabrits-Kommission, deren Direktor im Falle der Abwesenheit des Landraths den Lehrern zu vertreten hat, und dem Kreisphysikus.

In den übrigen Preussischen Häfen verbleibt die Ausführung der, das Quarantainewesen betreffenden Vorschriften des Hafen-Polizeibehrens.

§. 19. Die Sanitäts-Kommission zu Ewinemünde soll mit einer Instruktion versehen und diese, wie das vorliegende Reglement, durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinz Preußen und Pommern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die gedachten Königlichen Regierungen haben in den Häfen ihrer Verwaltungsbereiche besondere Abdrücke dieses Reglements und der Instruktion der Sanitäts-Kommission zu Ewinemünde verfaßlich, und den Schiffabrittreibenden durch die Amtsblätter die Termine, von welchen ab und wo diese Exemplare zu haben sind, bekannt zu machen.

Jeder Führer eines Preussischen Seeschiffs, welcher nach dem Eintritt jener Termine in einen Preussischen Seehafen zurückkehrt, ohne Abdrücke des Reglements und der Instruktion zu haben, verfällt in eine, zur See, oder Deutscher-Armenlaste des Eingangshafens einzuhebende Geldstrafe von fünf Thalern. Befreit von der Strafe sind diejenigen Seeschiffsführer, welche bei dem Eintritt jener Termine zur See abwesend waren, bei ihrer ersten Rückkehr in einen Preussischen Hafen.

Berlin, den 30. April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Eichhorn.

Jhr. v. Canitz.

Im Auftrage. Mathis.

In dessen Auftrage. v. Pommer-Esche.

K. Landwirthschaftliche Polizei.

138) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu Berlin, betreffend die Kompetenz der General-Kommissionen bei Lehn-Modifikationen für Auseinandersetzungen und Ablösungen, in Vertretung des Fiskus als Lehnherrn, vom 27. März 1847.

Auf den Bericht vom 1. d. M. in der Ablösungs- und Lehn-Modifikationsache von N. N. wird der Königl. General-Kommission Folgendes eröffnet.

Bermöge gesetzlicher Bestimmung vertritt Sie den Fiskus als Lehnherrn überall, wo sich nach der Landes-kultur-Gesetzgebung der Lehnherr der Auseinandersetzung zwischen dem Vasallen und dessen Hinterlassen, resp. sonstigen Berechtigten oder Verpflichteten, nicht entziehen kann.

Wenn dagegen der Fiskus als Lehnherr sich auf ein Geschäft einläßt, welches nur mit seiner freien Einwilligung zulässig ist, wie eine Modifikation, und nach §. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834. als Nebengeschäft zu einer andern gesetzlich nicht zu vermeidenden Auseinandersetzung in der Art zutritt, daß die Königl. General-Kommission über beide Geschäfte verhandelt, so ist es lediglich auch Sache der Lehnkurie, nicht nur in die Bearbeitung des Nebengeschäfts überhaup zu willigen, sondern auch die Bedingungen, unter welchen dasselbe zu Stande kommen kann, zu stellen und demnachst den Kezess zu genehmigen. In dem speziellen Falle von N. hat mithin die Königl. General-Kommission die anderweitigen Interessenten von den Anforderungen des betreffenden Obergerichts als Lehnkurie hinsichtlich der Modifikation in Kenntniß zu setzen und deren weitere Erklärung zu erfordern.

Sollten die Interessenten mit den gestellten Bedingungen nicht einverstanden sein, so ist es ihrer Sache, die Modifikation entweder aufzugeben, oder bei den Ministerien der Justiz, und des Königl. Hauses eine Modifikation der gemachten Anforderungen nachzusuchen.

Das diesseitige Reskript ist bei dem materiellen Inhalte der weiteren Verhandlungen in dieser Beziehung nicht theilhaftig, doch wird der Königl. General-Kommission bemerkt, daß eine Modifikation der Aftersvasallen gegen den Hauptvasallen mit der Befugnis, den ersten freien Eigenthum zu verschaffen, ohne gleichzeitige Modifikation gegen den Fiskus als Oberlehnherrn unmöglich ist. Berlin, den 27. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantuffel.

139) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu Berlin, betreffend die Dauer der Kompetenz der Königl. General-Kommissionen hinsichtlich der Verwendung der Abfindungskapitalien in Lehngütern und Fideikommissen, vom 20. März 1847.

Auf den Bericht vom 27. v. M., betreffend die Dauer der Kompetenz der Königl. General-Kommission hinsichtlich der Verwendung der Abfindungskapitalien in Lehngütern wird derselben eröffnet, daß nur die Befugniß der

Gutebesitzer, zur Bestreitung der Kosten der neuen Wirthschafts-Einrichtungen die Abfindungen zu veräußern oder die Güter mit Schulden zu beschweren, an gewisse Fristen gebunden ist, dagegen die Pflicht der General-Kommissionen, bei Allodialgütern dann, in Folge der Bekanntmachung Realberechtigter die Verwendung verlangen, bei Lehnen und Fideikommissen ganz allgemein die vollständige Ausführung der Auseinanderlegung durch die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Wiederherstellung der geschmälereten Sicherheit oder Abzahlung gültiger Schulden herbeizuführen, an keine Zeit gebunden ist. Berlin, den 20. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

L. Gewerbe- und Handels-Polizei.

- 140) Auszug aus der Verfügung an das Königl. Polizeipräsidentium hieselbst, betreffend den Nachweis eines festen Wohnsitzes zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes, vom 13. April 1847.

Wenn die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. im §. 16. zu b. als allgemeine Bedingung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes einen festen Wohnsitz innerhalb dieses Landes fordert, so kann darunter — wie dem Königl. Polizeipräsidentium auf den Bericht vom 16. November v. J. eröffnet wird — in Ermangelung besonderer Bestimmungen, nur ein Wohnsitz nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Rechtsgesetze (Wohnsitz im rechtlichen Sinne) verstanden werden. Daraus folgt, daß bei der Frage: ob Jemand einen festen Wohnsitz innerhalb Landes erworben habe, wenn solche in Beziehung auf den beabsichtigten Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes zu beantworten ist, auch nur die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Norm dienen können. Nach diesen genügt nun die ausdrücklich erklärte Absicht eines selbstständigen Preuß. Unterthans, an einem bestimmten Orte seinen beständigen Wohnsitz nehmen zu wollen, in Verbindung mit der faktischen Wohnsitznahme an diesem Orte; mithin hat auch derjenige, welcher auf diese Weise den Wohnsitz erworben, damit der Bedingung des §. 16. a. a. D. zu b. ein Genüge geleistet. Berlin, den 13. April 1847.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage. Für den Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche. Rathis.

- 141) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend den Schankbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken in Brennereien und Brauereien, vom 15. März 1847.

Aus Veranlassung einer von mehreren Regierungen angeregten Frage, eröffnen wir der Königl. Regierung, daß bei Erlass der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. November v. J. (Ges.-Samm. S. 434.), betreffend das Verbot des Betriebes der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken seitens der Fabrikhaber und Fabrikanten, am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile desselben, die Absicht nicht dahin gegangen ist, die Bestimmungen derselben auf Inhaber von Brennereien und Brauereien anzuwenden, da darin eine theilweise Beschränkung der diesen Gewerbetreibenden anderweit gesetzlich eingeräumten Befugnisse*) liegen würde, welche, wenn sie beabsichtigt worden wäre, ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen. Berlin, den 15. März 1847.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage. Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche. Rathis.

*) §. 55. des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1811.

„Wer das Recht, zum Debit zu brauen und zu brennen, hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabrizirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Postraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Galle setzen.“

142) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Hausirhandel mit Kramwaaren, sowie das Suchen von Bestellungen auf Waaren, gewerbliche Dienste und Arbeiten, vom 29. April 1847.

Nach den Berichten vom 5. Januar und 22. Februar d. J., hat die Königl. Regierung dem Handelsmann N. unterm 4. Juni v. J. einen Gewerbechein

- 1) zum Hausirhandel mit Kramwaaren und gleichzeitig
- 2) zum Suchen von Bestellungen auf Familienwappen und Devisen auf weißem und blauem Papier, so wie
- 3) zum Suchen von Bestellungen auf Einsassen von Wappen und Bildern mit Goldleisten, zum Steuersaße von 12 Nthlr. ertheilt.

Die Fassung dieses Gewerbecheins ist insofern nicht zweckmäßig, als nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. December 1843. das Suchen von Waarenbestellungen (mit der hinsichtlich des Weins bestehenden Ausnahme) nur bei Gewerbetreibenden erfolgen darf, Bestellungen auf Familienwappen nicht wohl bei anderen, als bei Privatpersonen gesucht werden können, dennoch aber nach dem vorsehend zu 2. angegebenen Inhalt des Gewerbecheins die Königl. Regierung dem N. das Suchen von Bestellungen auf Familienwappen gestattet hat. Auch erscheint das zu 3. erwähnte Bestellsuchens nicht eigentlich als auf die Arbeit des Einsassens, sondern als auf die Waare, den Rahmen aus Goldleisten, gerichtet und würde als ein Suchen von Waarenbestellungen zu behandeln gewesen sein.

Der Sache nach hätte indessen der von dem N. beabsichtigte Verkehr denselben durch einen Gewerbechein gestattet werden können, da sowohl Wappen und Devisen auf Papier (zu 2.) als auch Rahmen aus Goldleisten (zu 3.) den Kramwaaren gleich zu achten sind und demgemäß der Gewerbechein auf den Hausirhandel mit diesen Gegenständen hätte gestellt werden dürfen. Dadurch würde der N. auch zu dem Bestellsuchens in der zu 2. und 3. bezeichneten Weise die Befugniß erlangt haben, indem dieses Suchen das Geringere in Vergleich mit dem Hausirhandel ist und einem Gewerbechein-Inhaber, welchem der Hausirhandel mit gewissen Gegenständen gestattet worden, dadurch auch ohne Weiteres erlaubt ist, Bestellungen darauf zu suchen.

Nach dem Vorsehenden wird die Königl. Regierung sich künftig in ähnlichen Fällen zu achten haben.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die vorerwähnte Allerhöchste Kabinettsordre zwar weder den Hausirhandel, noch das Suchen von Diensten und Arbeiten beschränkt, dagegen in ihren beschränkenden Bestimmungen in allen Fällen, in welchen der Gewerbechein auf das Suchen von Waarenbestellungen lautet, und namentlich auch dann zur Anwendung kommt, wenn an sich die Waaren auf welche nach dem Gewerbechein Bestellungen gesucht werden dürfen, vom Hausirhandel nicht ausgeschlossen sind. Es ist daher, wenn die Absicht des Gewerbetreibenden dahin geht, auf Waaren der letztern Art auch Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden zu suchen, der Antrag auf Ertheilung des Gewerbecheins in gewerbepolizeilicher und gewerbsteuerlicher Beziehung so zu beurtheilen, als ob derselbe auf die Gesattung des Hausirhandels mit jenen Waaren gerichtet wäre und demgemäß der Gewerbetreibende zu belehren, nach Umständen den Hausirhandel zu gestatten oder das Gesuch zurückzuweisen. Wird durch die Arbeit, deren Bestellungen umhergehend gesucht werden soll, eine Waare geliefert, wie in dem zu Eingang bezeichneten Falle, (zu 3.) so ist das Gesuch so zu behandeln, als ob es auf Ertheilung der Erlaubniß zum Suchen von Bestellung auf jene Waaren gerichtet wäre, und es ist alledann gleichfalls in der so eben angegebenen Weise zu verfahren.

Um zu beurtheilen, ob ein Gewerbetreibender als ein solcher, welcher durch seine Arbeit eine Waare oder welcher nur Arbeit liefert, zu betrachten sei, kommt es darauf an, ob durch die Thätigkeit des Gewerbetreibenden aus dem von ihm gelieferten Material ein für sich bestehender Gegenstand geliefert wird (wie Familienwappen (oben zu 2.) Daguerrotyphilder) oder ob derselbe, wenn auch unter Hinzufügung von Zuthaten oder Uebereignung gewisser Gegenstände, hauptsächlich nur Arbeiten leistet, wie der Lezpfinder, welcher den Drabt liefert, der Kammerjäger, welcher Gift legt, der Viechschneider, welcher den Verband hergiebt. Berlin, den 29. April 1847.

Finanzministerium. Im Auftrage.

Rühne.

Ministerium des Innern. Im Auftrage,

Matthi.

143) Cirkular = Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden, vom 14. März 1847.

In Verfolg des Vertrages des Zollvereins mit dem Königreiche Belgien vom 1. September 1844. Art. 16. Absatz 2. ist unterm 27. Juni 1846. eine, vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung dahin getroffen worden,

dafi

- 1) die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Belgien,
- 2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten,

ohne Erlegung einer Gewerbesteuer für ihr Gewerbe umherziehend sollen Ankäufe machen und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen sollen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gewöhnliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreiche Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Art. 18. der Zollvereins-Verträge von 1833. vom 2. September 1834. erlassene Cirkular (Nl. a.) in der Beilage A. für den Gewerbetreibenden selbst, in der Beilage B. für den Reisediener vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreiche Belgien behufs Erlangung eines steuerfreien Patents nach dem unter 1. anliegenden Muster zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von einem Belgischen Einnahmer der direkten Steuern nach dem unter 2. angefügten Muster angefertigtes Patent-Erkenntnis sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem steuerfreien Gewerbebeschein nach dem, in der Beilage C. des vorerwähnten Cirkulars angeordneten Muster zu versehen.

Die Königl. Regierung hat das Publikum durch Ihr Amtsblatt auf die Eingangs erwähnte Vereinbarung und auf Dasjenige aufmerksam zu machen, was von diesseitigen Gewerbetreibenden behufs Erlangung steuerfreier Gewerbebescheine für das Königreich Belgien zu beobachten ist, desgleichen die betreffenden Unterbehörden dem Verbleibenden gemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 14. März 1847.

Der Finanzminister. **v. Düesberg.**

a.

Durch den 18. Artikel des Zoll-Vereins-Vertrages vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung S. 240.) sind die Befugnisse accordirt worden, welche jeder der kontrahirenden Staaten den Bürgern der übrigen, hinsichtlich des Gewerbetriebes und der Gewerbe-Abgaben, bei sich zu gewähren hat. Ueber die Vollziehung der dort ausgeprochenen Grundsätze mit besonderer Hinsicht auf die bei und zwischen gewerblichen Gegenden und Verhältnisse, haben wir für nöthig erachtet, die Königl. Regierung mit nachfolgender Anleitung zu versehen, um übereinstimmendes Verfahren aller Theilnehmer zu bewirken und vollständige Gewährung der vertragmäßig übernommenen Verbindlichkeiten auch in diesem Punkte zu sichern.

Der erste Abschnitt jenes Paragraphen stellt die Richtung fest, in welcher sich die gewerbliche Gesetzgebung künftig in Beziehung auf die Vereinstaaten zu bewegen hat. In der bestehenden Gesetzgebung wird durch diese Bestimmung vorerst nichts geändert, sondern die Königl. Regierung nur darin eine Aufforderung finden, widerwärtlichen Gewerbe-Beschränkungen entgegenzuwirken, und bei der Handhabung der gesetzlich begründeten, übertriebene Strenge zu vermeiden. Danach wird alle der vereinsländliche Unterthan beim Gewerbebetriebe in diesseitigen Staaten sich offen Beiziehungen zu unterwerfen haben, welche auch der Zollländer zu erfüllen hat, und wo die Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von Zollländern gestiftet werden können, wird ersterer auf den Gewerbebetrieb zu verzichten haben.

Hauptsächlich bleiben die ausgebehuteren Verordnungen, welche die Herordnung vom 28. April 1824. beim Hausschmiedel den Zollländern eingeräumt hat, auch ferner dies die sein. Die meisten Vereinstaaten haben nämlich entweder den Hausschmiedel ganz untersagt oder für Ausländer verboten; bei andern ist die innere gewerbliche Verfassung so gehalten, daß der umherziehende Händler wenig Nothung finden kann. Durch unbeschränkte Zulassung der Ausländer aus dem Zollvereins-Gebiete würde Preuden den Hausschmiedel bei sich befördern, ungeachtet dessen Verbotung nach dem in der Absicht seiner Gesetzgebung liegt. Nichts desto weniger ist es unsere Absicht, den Grenzverkehr mit den Vereinstaaten da, wo in Folge des Vertriebs die niedrigen Rücksichten für den Wohlstand der Erde von dem Erwerberrissen zu befreien, die ihm die Herordnung vom 28. April 1824. entgegensteht. Will Rücksicht auf die Allerböchste Erde von 6. October 1829. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1830. S. 1.) soll daher überall das benachbarte Ausland des Vereinsgebietes der Umgehend zugestell werden, in welcher nach §. 4. der vorerwähnten Verordnung selbstgewonnene Producte und selbstverfertigte Waaren, die zu denen gehören, welche Jedermann

mann auf Wochenmärkten feil halten darf, zum Verkaufe umgetragen oder geschickt werden dürfen, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Ferner soll, da bei Inländern schon durch die gemeinschaftliche Verfügung vom 22. Juli 1830, die es betrafen §. für den Verkauf enthaltene Befugniß auf den Ausfluß ausgedehnt worden ist, diese Ausdehnung sich auch auf vereinständliche Grenzgebirge erstrecken, so daß sie gewerbscheinfrei in der diesseitigen Umgegend Produkte und Waaren ebengeachteter Gattung ausstatten dürfen.

Auch werden, nach §. 6. jener Verordnung vom 28. April 1824., Gewerbtreibende des benachbarten Vereinsgebietes in der diesseitigen Umgegend gewerbscheinfrei zugelassen sein; jedoch unter den dort ausgesprochenen und sonstigen, ihr Gewerbe betreffenden gesetzlichen Bedingungen.

Größere Zugeländnisse würden nach §. 12. auf den Grund der Reciprocität in geeigneten Fällen von den Ministerten bewilligt werden können, so wie wir uns auch vorbehalten müssen, die schon gemachten zu beschränken, wenn sich wahrnehmen ließe, daß ihnen keine Erwidderung zu Theil wird.

Der zweite Abschnitt des §. 18. enthält die entscheidende Bestimmung, daß vereinständliche Unterthanen keine gewerbliche Abgabe entrichten sollen, der nicht gleichmäßig die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind; die Königliche Regierung hat daher unbedingt auf Vollziehung dieser Anordnung zu dringen und in den, vielleicht nur bei Kommunal- und Korporations-Abgaben noch vorkommenden Fällen den Unterschied zu beseitigen.

Wo bei der Gewerbesteuer eine Ermäßigung zulässig ist, entweder für ganze Gewerbsgattungen (wie im Gesetze vom 30. Mai 1820. Anlage B. Litt. L. Gesetz-Sammlung S. 147.) oder nur für gewisse individuelle Verhältnisse, wird auch der vereinständliche Gewerbtreibende über die Abgaben zu entscheiden sein können und in geeigneten Fällen von der Königlichen Regierung dazu vorzuschlagen, resp. von ihr zu berücksichtigen sein.

Zu Ausführung des dritten Abschnitts des §. 18. kam es vornehmlich darauf an, sich mit Allen den Vereins-Staaten über die Form der Urkunde zu vereinigen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Ausfluche den Waaren-Befehlungen oder Anlauf von Fabrikationsstoffen nachzuweisen ist. Allgemein sind die bisher bei uns schon üblichen hier beigefügten Formulare A. (für den Kaufmann oder Fabrikanten selbst) und B. (für den Kesseltreuer einer Handlung) angemessen worden, auf deren Vorzeigung und Hinterlegung der Gewerbschein nach dem Formular C. steuer- und gebührenfrei ausgefertigt wird.

Mit der Ausfertigung der Legitimationen (A. und B.) sowohl, als der Gewerbscheine (C.) hat die Königliche Regierung die Landesräthe und die Magisträte der größeren Städte zu beauftragen; in Berlin werden die ersteren durch das Polyz.-Präsidentium, die letzteren durch die Gewerbesteuer-Deputation ausgefertigt. In Bayern geschieht dies durch die Distrikts-Polizeibehörden (Landgerichte) und unmittelbaren Magisträte, in Württemberg durch die Oberämter und Magisträte, in Sachsen durch die Amtshauptleute der größeren Städte, im Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen durch die Kreisräthe und in den übrigen Staaten durch die den vorerwähnten gleichstehenden Behörden.

Der steuerfreie Gewerbetreibende kann dem Kaufmann und Fabrikanten nur für sein eigenes Geschäft, dem Gehülfen nur für das eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden, wie dies der Verordnung vom 12. Februar 1831. (Gesetz-Sammlung S. 5.) gemäß ist; im andern Falle würde Gewerbesteuer zu entrichten sein oder Straffälligkeit eintreten.

Die im vierten Abschnitte des in Rede stehenden §. ausgesprochene gleiche Behandlung der Bürger aus den Vereinsstaaten auf den Preussischen Messen und Jahrmärkten mit den eigenen Unterthanen, läßt sich als allgemein bestehend voraussetzen, was es ist selbst die Steuerfreiheit der Ausländer für diesen Verkehr durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 7. angeordnet worden. Die erforderliche Legitimation ist nach dem anliegenden Formular D. resp. zu ertheilen und zu erfordern.

Bei den Wochenmärkten unterscheidet das Gesetz zwischen solchen Waaren, die letzterem feil halten darf, und solchen, deren Verkauf nur den Einwohnern des Orts hieswärtlich oder auf den Grund besonderer Marktordnung gestattet ist. Zu dem Verkaufe der ersteren, die in Lebensmitteln, wie sie die Jahreszeit darbietet, und in den rohen Produkten der Landwirthschaft zu bestehen pflegen, sind auch die Angehörigen der Vereinsstaaten auf dieselbigen Wochenmärkten gewerbscheinfrei (Kabinetsordre vom 30. Juni 1833. Gesetz-Sammlung S. 81.) befugt. Die Königliche Regierung hat darauf zu achten, daß die Vorrechte der Orts-Einwohner diese Verkehrsfreiheit nicht ungebührlich beschränken.

Der Indus ist in dem Vertrage nicht besonders Erwähnung geschehen, auch sind allgemeine Grundzüge für ihre Behandlung unter den Bevollmächtigten nicht vereinbart worden. Es sind ihnen vorläufig und unter vorausgesetzter Gegenseitigkeit: 1) der Besuch der Jahrmärkte und Messen ebenso, wie den übrigen vereinständischen Unterthanen, zu gestatten und 2) die nämlichen Rechte in den Preussischen Staaten in Beziehung auf Handel und Gewerbe zuzugestehen, welche ihnen in ihrem Heimathlande allgemein oder persönlich zugesprochen sind, in sofern dies mit dem Orte geltenden Indusvertrage vereinbar ist.

Schließlich wird bemerkt, daß die gegenwärtige Verfügung auch auf die Einwohner derjenigen Staaten und resp. derjenigen Gebietsbeile einzelner Staaten Anwendung findet, welche ganz oder theilweise als Enclaves des Vereinsgebietes zum Zollverine gehören und welche in der Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung S. 90.) vollständig aufgeführt sind. Berlin, den 2. September 1834.

Der Finanzminister.

Maassen.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenner.

Wu

sämmtliche Königl. Regierungen und das Königl. Polyzenträtsdium hiesig.

A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft } ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den
Minist.-Bl. 1847.

einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgezeichnetes Gewerbe im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

B.

Dem N., welcher als Handlungs-Kommiss in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn M. steht, wird hierdurch, bedarfs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen u.) bescheinigt, daß das oben gedachte Handelshaus (die oben gedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der Königlich Preussischen Regierung zu Ansbach unter dem ten aufgestellten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Königlich Preussischen Landen für das von ihm (seinen oben gedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen auszusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufzukaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumzuführen, letztere muß er vielmehr frachtwise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere, als seine eigene (seines vorgezeichneten Prinzipals) Rechnung, aufzusuchen.

Gegenseitige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

D.

Dem N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreich (Großherzogthum u.) zu besuchen beabsichtigt, wird bedarfs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden antruch bezeugt, daß er zu N. wehnenhaft sei, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenseitiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

N., den ten 18 Zertignung der ausstellenden Behörde.
folgt das Eclaircissement.

Nr. 1.

Royaume de Belgique.

Province de

Commune de

(Armoiries.)

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante . . . délivrée gratis, en suite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2ième article de l'article 16 du traité de commerce et de navigation, conclu entre la Belgique et les Etats du Zollverein, le 1 Septembre 1844.

L'administration communale de
N. demeurant à
(Etat du Zollverein) le
comme exerçant la Profession de

vu l'acte de légitimation, produit par le Sr.
lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à
dernier, constatant que le dit Sieur N y est patenté,

délivre au dit Sieur N.
ainsi qu'à la vente sur échantillons,
désigné ci-dessus.

la présente patente, pour l'autoriser à se livrer en Belgique aux achats,
ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, men-

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui, que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit, de prendre des commissions autres, que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce, qu'il représente.

Fait à le 184
(Sceau.)

Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté.

Nr. 2.

Royaume de Belgique.

Province de
Commune de

Certificat de patente.

Valable pour l'année mil huit cent quarante . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de demeurant à commune de l'année courante, la profession de certifie, que le Sieur N. est imposé sous le No. ou a fait sa déclaration de patente *; aux fins de pouvoir exercer pendant

en son propre nom* — ou, sous la raison sociale de

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zoll-Verein, en suite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2e alinéa de l'article 16. du traité de commerce et de navigation, conclu entre la Belgique et ces états, le 1. Septembre 1841.

Fait à le 184
(Sceau.)

Le Receveur.

Signalement et signature du patenté.

*) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

144) Cirkular-Verfügung an die Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, sowie an das Königl. Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände hieselbst, betreffend die Erhebung des Lagergeldes für die Benutzung öffentlicher Packhöfe, vom 2. März 1847.

Nachdem über das Verfahren, welches bei Erhebung des Lagergeldes für die Benutzung der öffentlichen Packhöfe zur Zeit Statt findet, Nachfrage gehalten werden ist, hat sich ermittelt, daß dabei nicht überall gleichmäßig zu Werke gegangen wird. Um die bestehenden Abweichungen zu beseitigen, wird deshalb bestimmt, daß das Niederlagegeld für Rechnung der Staatskasse von dem in den Niederlage-Registern angezeichneten Bruttogewichte fünfzig dergestalt erhoben werden soll, daß die Berechnung bei der Abnahme von Waaren aus der Niederlage erfolgt und nach dem Gesamtgewichte der zu gleicher Zeit aus der Niederlage abgehenden Mengen einer Waarenpost bewirkt wird, dabei aber für dergleichen Waarenmengen, die im Ganzen weniger, als Einen Zentner wiegen, das Niederlagegeld wie für Einen Zentner erhoben wird, bei Waarenmengen aber, deren Gewicht über einen Zentner hinaus, jedoch in vollen Zentnern nicht aufsteigt, die überschüssenden Pfunde unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 2. März 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

145) Circular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Befreiung der Sparkassenbücher, sowie der Quittungen über zurückgezahlte Einlagen, von der Stempelsteuer, vom 10. April 1847.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag der Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 8. März d. J. (Zul. a.) zu bestimmen geruht, daß Sparkassenbücher über einzelne Einlagen, auch wenn sie auf 50 Thaler oder mehr lauten, so wie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe, von der Stempelsteuer befreit sein sollen.

Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung zur Nachsicht mit dem Bemerkten, daß seitens des Herrn Finanzministers an die Herren Provinzial-Steuerdirektoren das Erforderliche erlassen ist (Zul. b.), und mit der Anweisung benachrichtigt, von der gedachten Bestimmung die Magisträte der Städte, in welchen Sparkassen eingerichtet sind, in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 10. April 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

a.

In Berücksichtigung der in Ihrem Bericht vom 19. v. M. angeführten Gründe will Ich die stempelpflichtigen Sparkassenbücher über einzelne Einlagen von 50 Thalern oder mehr, so wie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe, hierdurch von der gesetzlichen Stempelsteuer befreien. Berlin, den 8. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Ku die Staatsminister v. Bodtischwingh und v. Duesberg.

b.

Mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 8. d. M. ist bestimmt worden, daß Sparkassenbücher über einzelne Einlagen, auch wenn sie auf 50 Thaler oder mehr lauten, sowie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe, von der Stempelsteuer befreit bleiben sollen.

Hiernach haben Em. Hochw. (hat die Königl. Regierung) für die Folge sich zu achten, und findet es auch kein Bedenken, die etwa noch unerledigten, auf Nachbringung derartiger Stempel bezüglichen Memos hiernach für erledigt zu erachten. Berlin, den 20. März 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

Ku sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen.

VII. Landstraßen, Chaussees und Grenzen.

146) Circular-Befugung an die Königl. Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Minden, Cöln, Cöslin und Danzig, die Sicherung der Landesgrenzen vor Verdunkelungen betreffend, vom 4. Mai 1847.

Schon seit längerer Zeit ist bemerkt worden, daß die Verhandlungen der diesseitigen Provinzialbehörden mit denjenigen der angrenzenden Staaten, namentlich so weit deutsche Staaten dabei theilhaftig sind, wegen Berichtigung der Landesgrenze, Errichtung neuer Grenzzeichen und Revision der schon vorhandenen, in stets steigendem Maße zunehmen.

So wenig der Werth der angewendeten Sorgfalt verkannt wird, den Verdunkelungen der Landesgrenze und den dadurch herbeigeführten Streitigkeiten vorzubeugen, so stehen doch mitunter die Weitläufigkeiten und Kosten dieser an Ort und Stelle vorzunehmenden Verhandlungen in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Ergebnisse, welches sie wirklich liefern. Derartige Verhandlungen würden sich namentlich oft vermeiden lassen, wenn überall von den Ortsbehörden die genügende Aufmerksamkeit auf Erhaltung der bestehenden Grenzzeichen verwendet und rechtzeitig die nöthige Anzeige von vorgekommenen Entwendungen, Vernichtungen oder sonstigen Veränderungen der Grenzmerkmale gemacht würde.

Ähnliche Wahrnehmungen haben die Königl. Regierung zu Minden bereits veranlaßt, den Landräthen ihres Verwaltungsbezirks die absichtlich angefertigte Instruktion vom 4. November pr. (Zul. a.) wegen der, der Auf-

rechthaltung der Landesgrenzzeichen zu widmenden Aufmerksamkeit zu ertheilen, deren gebührige Beachtung ohne Zweifel manchen kostspieligen Grenzberichtigungen vorbeugen wird.

Die Königl. Regierung wird deshalb veranlassen, die Landräthe der Grenzkreise Ihres Departements mit einer ähnlichen, nach den dortigen örtlichen Verhältnissen und den bestehenden Vorschriften zu modifizirenden Anweisung zu versehen, in so fern dem aber Bedenken entgegen stehen sollten, davon hierher Anzeige zu machen.

Berlin, den 4. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantensfel.

Es ist eine Unterthunenspflicht der an der Landesgrenze liegenden Kommunen, den Zug der Grenze zu überwachen, dergestalt, daß solcher nirgends verdunkelt und noch weniger ohne Vorwissen und Genehmigung der beidseitigen Landesobdediten irgend wie in seiner Richtung verändert werde. Insbesondere haben die Kommunen die zur Bezeichnung der Grenze dienenden Steine, Pfähle &c. nach Möglichkeit vor Beschädigung, Verrückung oder Entwendung zu hüten.

Wir haben gegründete Ursache, zu vermuten, daß an vielen Grenzpunkten des Regierungsbezirks die Kommunen entweder diese ihre Verpflichtung gar nicht kennen, oder sie wider besseres Wissen und beziehungsweise gegen ihr eigenes Interesse verabsäumen. Die zu häufig sich wiederholenden Fälle, wo Landesgrenzsteine abgebrochen, unversehentlich oder ganz verschwunden sind, und wieder aufgerichtet, resp. durch neue ersetzt werden müssen, geben hiervon Zeugniß. Denn es ist kaum glaublich, daß — wie meist vorgeschützt zu werden pflegt — kein Naturereigniß oder schlechtes Material die Schuld hiervon tragen. Es liegt ohne Zweifel in manchen Fällen Unvorsichtigkeit oder Böswilligkeit, vielleicht auch wohl nur Unkenntnischaft mit der Wichtigkeit und Bedeutung eines Landesgrenzzeichens, zu Grunde.

Das Beschädigen eines Landesgrenzzeichens zieht die im §. 1490. Th. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts und in den §§. 210. und 211. dafelbst angedrohten Strafen,

die Verückung die Strafe des Mißbrauchs, eventuell die härtere Strafe des §. 137. Th. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts, die Entwendung die Strafe des qualifizirten Diebstahls nach sich.

Es wolle daher Sorge getragen, daß diese Strafbestimmungen in den Grenzgemeinden Ihres Kreises zu Jedermanns Kenntniß gelangen, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Es wollen insbesondere die Ortsvorstände anweisen, auf die Grenzen unausgesetzt ein wachames Augenmerk zu richten, den Einzelstücken — vorzüglich den betreffenden Gutsbesitzern — die sorgfältigste Schonung der Grenzzeichen zur Pflicht zu machen, alle von ihnen bemerkte Veränderungen auf der Grenze aber sofort zur Anzeige zu bringen.

Dies letztere ist namentlich in allen Fällen von Wichtigkeit, wo Grenzsteine z. B. abgebrochen, umgefallen oder ganz verschwunden sind, weil gleich nachher die Stellen, wo die alten Grenzsteine gestanden haben, immer noch sichtbar sein werden, die entstehenden Lücken daher ohne große Weiterungen wieder ausgefüllt werden können. Sind dagegen solche Stellen nicht mehr mit solcher Gemindtheit zu erkennen, so kann dies leicht zu Verdunkelungen der Grenze führen, welche sich in der Regel nur mit Mühe und großem Kostenaufwande wieder beseitigen lassen.

Wo die Landesgrenze nicht durch die gerade Linie von einem Stein zum andern bezeichnet wird, sondern zwischen den Steinen den oft krummlinigen, mit Hecken, Bächen, Gräben, Furchen &c. bezeichneten Privatgrenzen folgt, dürfen die Grenzbezeichnungen seitens der Grundbesitzer nicht eigenmächtig verändert oder gar entfernt werden. In allen Fällen, wo die Grundbesitzer eine solche Veränderung z. B. beschließen, haben sie vorher davon Anzeige zu machen, und ist sodann an und darüber zu berichten.

Gefahren bezüglicher Veränderungen in Folge von Naturereignissen, wird z. B. durch Überschwemmung eine Grenzbezeichnung weggerissen, oder verändert ein Grenzbach seinen Lauf, so ist solches ebenfalls sofort durch die Orts- und Kreisbehörden bei uns zur Anzeige zu bringen.

Es wolle hiernach das Weitere zu veranlassen, auch die Publikation der obigen Bestimmungen in den Grenzgemeinden von Zeit zu Zeit zu erneuern, damit sie den Einzelstücken stets in frischem Andenken bleiben.

Den betreffenden Behörden des Auslandes haben wir hiervon Mittheilung gemacht, mit dem Wunsch, dieselben gleichmäßige Vorkehrungen zur gegenseitigen Sicherung der Grenzen. Minden, den 4. November 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämtliche Königl. Landräthe des Regierungsbezirks.

VIII. Eisenbahnen.

147) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 21. Dezember 1846. wegen Beaufsichtigung der bei dem Bau von Eisenbahnen und bei andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter, vom 7. Mai 1847.

Die Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter vom 21. Dezem-

der 1846. (Ges.-Samml. für 1847. S. 21. und folgende), enthält bereits so detaillierte Bestimmungen, daß es der in §. 28. der Verordnung vorbehaltenen besondern Anweisung zur Ausführung derselben zur Zeit nicht bedarf. Die Königl. Regierung hat deshalb, sofern in Ihrem Bezirk Bauten vorgenommen werden, auf welche die Verordnung Anwendung findet, ungekürzt die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe zur Ausführung zu bringen; namentlich ist die im §. 1. vorgeschriebene Vereidigung der Bau-Aufsichtsbeamten alsbald zu veranlassen und insbesondere darüber streng zu wachen, daß in Befolgung des §. 13. der Verordnung kein Sazardspiel getrieben werde. Wird die Anwendung der Verordnung auf andere öffentliche Bauten, als Eisenbahnen, für zweckmäßig erachtet, (§. 26. der Verordnung) so ist auch für die Einrichtung einer Krankenkasse nach Maßgabe des §. 21. der Verordnung Sorge zu tragen. Die nöthigen Zuschüsse zu derselben sind aus dem betreffenden Baufonds zu entnehmen. Es ist jedoch dazu die Ermächtigung des mitunterzeichneten Finanzministers einzuholen, sofern der Bau auf fiskalische Kosten ausgeführt wird.

Am Schlusse des Jahres gewärtigen wir einen Bericht darüber, wie die Bestimmungen der Verordnung sich in der Praxis bewährt haben und auf welche andere öffentliche Bauten dieselbe zur Anwendung gebracht werden ist.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.

v. Pommer-Esche.

IX. Domainen-Verwaltung.

148) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Sequestration oder Verpachtung der Domainen-Erbpachtsgüter und bäuerlichen Besitzungen, sowie die Wiederverpachtung bloß verzeipachteter Domainen, vom 19. April 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 10. Dezember v. J. eröffnet, daß die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825. *) Art. XII. den Provinzialbehörden ertheilte Ermächtigung, anstatt der Sequestration, die Verpachtung der Domainen-Erbpachtsgüter und bäuerlichen Besitzungen, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeipachteter Domainen, im Wege der Exekution anzuordnen, durch die Verordnung vom 30. Juni 1845. wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen nicht aufgehoben oder geändert worden ist, da letztere Verordnung nur die Herstellung eines gleichmäßigen und möglichst einfachen Verfahrens bei der Exekutions-Vollstreckung bezweckt, ohne die Befugnisse der Regierungen in Bezug auf die Ausübung der ihnen gesetzlich beigelegten exekutiven Gewalt zu beschränken, oder wohl gar eine solche Einschränkung für die Regierungen einer einzelnen Provinz anzuordnen, während für die Regierungen in den übrigen Provinzen jene Befugnisse noch in ihrem ganzen Umfange bestehen.

Daraus, daß der §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1845. die an die Stelle der gerichtlichen Sequestration tretende zwangsweise Verpachtung der Domainen zc. unter den zulässigen Exekutions-Mitteln nicht ausdrücklich erwähnt, läßt sich die Schlussfolgerung nicht herleiten, daß diese Art der Zwangsverpachtung überhaupt künftig nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfe.

Die Königl. Regierung wird deshalb auf die unteren 7. Januar d. J. von dem mitunterzeichneten Chef der II. Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses an Sie erlassene Verfügung verweisen.

Berlin, den 19. April 1847.

Der Chef des Ministerii des Königl. Hauses,

Zweiter Abtheilung.

Graf zu Stolberg.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Manteuffel.

Der Finanzminister.

In dessen Auftrage.

Kühne.

* Ges.-Samml. Jahrg. 1826. S. 11. f.

X. Angelegenheiten der Preussischen Bank.

149) Bekanntmachung über die für jetzt auszugebenden neuen Preussischen Banknoten, nebst einer Beschreibung über diejenigen zu 500 Thalern, vom 21. April 1847.

In weiterem Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 228.) bringen wir, nach Vorchrift der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. Juli 1846. (Ges.-Samml. Nr. 2727. S. 264.), die Beschreibung der neuen Preussischen Banknoten zu 500 Thalern, welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, heute an die Preussische Bank abgeliefert worden sind, nachsichend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß (Anl. a.), daß die nach §. 29. der Bankordnung vom 5. Oktober v. J. für jetzt auszugebenden, von uns gestempelten 15,000,000 Thaler Banknoten in

8,000,000	Thlr. zu	25	Thlr.
4,000,000	„	50	„
2,500,000	„	100	„
und	500,000	„	500

bestehen. Berlin, den 21. April 1847.

Königl. Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.
Costenoble. S. C. Carl. Nothweß.

a.

Beschreibung der neuen Preussischen Banknoten zu 500 Thalern.

Die neuen Preussischen Banknoten zu 500 Thlr. sind 6 Zoll breit und 4 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch und bestehen aus weißem Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

- 1) in der Mitte, die dunkel gezeichnete und sehr eingefaßte Werthebezeichnung

500,

welche

- 2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:

„PREUSSISCHE BANKNOTE.“

und einigen Bogenverzerrungen, alles hell, eingeschlossen wird;

- 3) unten in beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

18 46

ebenfalls hell.

A. Die Schauffseite

ist:

- 1) oben in der Mitte, das rechts und links von Ranken und Blätter-Verzierungen begrenzte mittlere königliche Wappen mit dem gekrönten Helm, der Ordensstiele und den beiden weißen Männern mit Hähnen, im Herminiummantel mit der Krone;
- 2) zwischen den ebengedachten Verzierungen, zwei Kreise, deren eine links die Aufschrift „Preussisch“, die andere rechts die Aufschrift „Banknote“ in verzierter lateinischer Kursivschrift auf halbkreisförmigem Grunde enthält;
- 3) unten einen verzierten Sockel mit der Straßendruckung in deutscher Diamantschrift auf halbkreisförmigem Grunde; und über dem Sockel, dessen beide Ecken Wächtern mit Helm und Schwert zum Sitz dienen;
- 4) eine Figuren-Gruppe, welche den Bankverleiher bildlich darstellt;
- 5) zu beiden Seiten Ranken und Blätter-Verzierungen, zwischen denen kleine Knaben sich befinden, von welchen die beiden unten, nach der Figuren-Gruppe blickend, auf verzierten Kreisen ruhen — innerhalb deren der heraldische Adler mit der Unterschrift:

„HAUPT-BANK-DIREKTORIUM 1846.“

in lateinischen Initialen angebracht ist, die beiden oberen aber verzierte Kreise stützen, mit der Werthebezeichnung

500

Thaler

und den Umschriften

links:

„Billet de la Banque de Prusse“

rechts:

„Prussian Banknote“

in lateinischen Initialen.

) In der Mitte unter dem Königl. Wappen befindet sich der Text der überall mit dem Buchstaben A. und einer laufenden Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich

A. (laufende Nummer:)

FÜNF HUNDERT THALER

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Ausweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Direktorium.

geh. v. Lamprucht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

7) Gefährt sind

- a. das Königl. Wappen, sämtliche Verzierungen und die Figuren-Gruppe: hellviolett,
- b. die Bezeichnung: „Preussische Banknote“ in der obern Verzierung (Nr. 2.): dunkelviolett,
- c. die Schrift und die Zahlen der Kreise in den vier Ecken: hellroth,
- d. der Text der Banknoten und die Stefanandroung: schwarz.

B. Die Rehrseite

besteht:

- 1) ein Netz von Schneckenlinien, welche von dem Mittelpunkte ausgehende Strahlen bilden, in weergrüner Farbe,
 - 2) auf dem Anfangspunkte dieser Strahlen, den Kontrollstempel der Königl. Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
 - a. aus dem geprägten heraldischen Adler in farbeisinothem Grunde,
 - b. der Umschrift: K. IMMED. COMM. Z. CONTR. D. BANKNOTEN, in lateinischen Initialen;
 - c. einem darunter angebrachten Bande mit der Aufschrift:

„CAB. ORD. V. 16. JULI 1846.“
 - d. einer darunter befindlichen versetzten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Kommission:

Costenoble. F. C. Carl. Nobles.
- alles in farbeisinothrer Druckfarbe.

150) Bekanntmachung über den Bankverkehr durch die Regierungshauptkasse zu Coblenz, vom 11. Februar 1847.

In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank Erzelenz vom 31. December v. J. (Minist. Bl. 1846. S. 270.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Einverständniß mit des Herrn Finanzministers Excellenz nunmehr auch die Regierungshauptkasse zu Coblenz für Rechnung des Bank-Komtoirs zu Eöln:

- 1) Darlehen auf öffentliche Papiere, in der Regel nicht unter 500 Thlr., gewähren;
- 2) Anweisungen auf die übrigen Bank-Anstalten ertheilen, sowie deren Anweisungen einlösen;
- 3) für Behörden und öffentliche Anstalten den An- und Verkauf öffentlicher Papiere gegen $\frac{1}{2}$ Prozent Provision und die übliche Keurtage von 1 pro mille besorgen, und
- 4) von denselben die zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Komtoir zu Eöln bestimmten Gelder, in der Regel jedoch nicht unter 1000 Thlr., annehmen wird.

Die Anträge wegen Ausfertigung der Bank-Obligatien sind aber, wie bisher, direkt an das Bank-Komtoir in Eöln zu richten. Berlin, den 11. Februar 1847.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Witt. Reichenbach. Meyen.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4.

Berlin, den 30. Juni 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

151) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausschließung der für den Dienstaufwand bestimmten Aversional-Entschädigungen (Pferde-Unterhaltungsgelder — Reise- und Fuhrkosten zc.) von der Gewährung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen verstorbenen Beamten, vom 15. Mai 1847.

Nach einem Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer hat die Königl. Regierung laut der Rechnung Ihrer Hauptkasse von der Verwaltung des Innern und der Polizei pro 1847, an die Wittve des am 16. Januar desselben Jahres verstorbenen Landraths N. die Pferde-Unterhaltungsgelder ihres verstorbenen Ehemannes noch für den Gnadenmonat Februar zahlen lassen und zur Justifikation dieser Zahlung sich auf ein an Sie erlassenes Reskript vom 15. September 1825. berufen, worin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß der Wittve oder den Hinterbliebenen eines Offizianten, welcher Dienstpferde hat halten müssen, die Zeurage-Vergütung auch für den Gnadenmonat zukomme.

Der Spezialfall wegen der an die Wittve des gedachten Landraths geleisteten Zahlung ist zwar erledigt, da gegen finden wir uns veranlaßt, der Königl. Regierung wegen des in künftigen ähnlichen Fällen zu beobachtenden Verfahrens Folgendes zu eröffnen.

Der in dem Reskripte vom 25. September 1825. ausgesprochene Grundsatz, aus welchem gefolgert werden könnte, daß den Hinterbliebenen ein Recht zustehe, die Zahlung der Fuhrlohn-Gira für den Gnadenmonat zu verlangen, ist nicht weiter in Anwendung zu bringen. Vielmehr sind grundsätzlich den Hinterbliebenen solcher Beamten, welche Aversional-Entschädigungen für den Dienstaufwand, wohin auch Pferdegelde — Reise- und Fuhrkosten — zu rechnen sind, zu beziehen hatten, diese Entschädigungen über den Sterbemonat hinaus nur in dem Ausnahmefalle anzuweisen, wenn etwa seitens der Hinterbliebenen gegen den Fortgenuß der gedachten Entschädigungen, sei es für den Gnadenmonat oder für das Gnadenquartal, im Einverständniß mit dem Amtseverweser, Vekturem dasjenige, was für die Entschädigungen im Interesse des Dienstes beschafft werden muß, zur Disposition gestellt wird, ohne daß der Staatskasse eine Mehrausgabe erwächst. Berlin, den 15. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung
Im Auftrage.

Der Finanzminister.
In dessen Auftrage.

v. Manteuffel.
Minist.-Bl. 1847.

des Königl. Haus-Ministerii.
Graf zu Stolberg.

v. Berger.

15.

152) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Anwendung des gerichtlichen und Disziplinar-Strafverfahrens auch auf ausgeschiedene Beamte, vom 20. Mai 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. v. M., nach welchem zwischen Ihr und dem dortigen Oberlandesgericht, so wie unter den Mitgliedern Ihres Kollegiums selbst, aus Veranlassung eines Spezialfalles eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden ist:

ob die Vorschrift des §. 5. des Gesetzes vom 29. März 1844. über das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, auch auf ausgeschiedene Beamte Anwendung finde? unter Nüchternung der eingereichten Akten und Verhandlungen, Jorges des eröffnet.

Sowohl nach der wörtlichen Fassung, als dem Sinne der Bestimmung des §. 5. des Gesetzes vom 29. März 1844. ist es nicht zu bezweifeln, daß die gerichtliche Untersuchung wegen eines Amtsverbrechens auch gegen bereits ausgeschiedene Beamte nur auf Antrag der Dienstbehörde eingeleitet werden darf. Der §. 5. schreibt klar vor, welches Verfahren bei begangenen Amtsverbrechen eintreten soll. Nun ist aber ein Amtsverbrechen nach §. 2. l. e. ein solches Dienstvergehen, welches im Gesetze mit Kassation oder Amteentsetzung bedroht ist. Sobald ein solches Vergehen verübt worden, hat das Gesetz die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, ohne Unterscheidung, von dem Antrage der Dienstbehörde abhängig gemacht; dies ist auch durchaus folgerichtig, da das Vergehen durch den Umstand, daß der Beamte ausscheidet, nicht aufhört, ein Dienstvergehen zu sein, indem es nur darauf ankommt, ob derselbe zur Zeit des begangenen Vergehens noch im Dienst gestanden hat.

Daraus, daß im §. 5. die vorgelegte Dienstbehörde als diejenige bezeichnet ist, welche den Antrag auf Untersuchung zu stellen hat, folgt nicht, daß die Bestimmung auf einen ausgeschiedenen Beamten keine Anwendung findet. Unter der vorgelegten Dienstbehörde ist in einem solchen Falle unbegweifelt diejenige zu verstehen, deren Disziplin der ausgeschiedene Beamte zur Zeit der Verübung des Vergehens unterworfen war. Wenn es auch bei ausgeschiedenen Beamten nicht so wichtig ist, als bei solchen, die noch im Dienst befindlich sind, daß keine derartige Untersuchung ohne Genehmigung der Dienstbehörde eingeleitet wird, so liegt es doch in der Natur der Sache und im Interesse des Angeschuldigten, daß auch wider ausgeschiedene Beamte ohne Antrag der Dienstbehörde eine Untersuchung eröffnet wird. Zunächst wird die vorgelegte Dienstbehörde fast immer in der Lage sein, besser prüfen und beurtheilen zu können, ob ein Dienstvergehen vorhanden, als das betreffende Gericht. Hält nun die Dienstbehörde dafür, daß kein Amtsverbrechen begangen sei, so fehlt es auch an einem zureichenden Grunde, die gerichtliche Untersuchung zu eröffnen, und eben so an einer Veranlassung, einem ausgeschiedenen Beamten die Befugniß zu entziehen, die von ihm in oder bei Gelegenheit seines Amtes vorgenommenen Handlungen zunächst von der ihm vorgelegt gewesenen Behörde beurtheilt zu sehen.

Die Aufsicht der Königl. Regierung, daß wider einen ausgeschiedenen Beamten eine Disziplinar-Untersuchung nicht eingeleitet werden könne, ist zwar richtig; daraus folgt aber keinesweges, daß nur der Richter zu beurtheilen hat, ob ein Dienstvergehen begangen sei. Die Disziplinar-Untersuchung erfolgt offenbar im Interesse des Dienstes, und kann höchstens zur Entlassung des Beamten führen. Ist derselbe nun aber schon ausgeschieden, so ist ein Interesse, ihn anzuhalten, seine Dienstpflichten zu erfüllen, oder ihn zu entlassen, nicht mehr vorhanden. Hat er sich dagegen eines Amtsverbrechens schuldig gemacht, so ist die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung auch nach seiner Entlassung aus dem Dienste noch notwendig, weil dann außer der Kassation nach den obwaltenden Umständen noch andere Strafen eintreten können. Wenn daher auch wider einen ausgeschiedenen Beamten von der Dienstbehörde der Verlust der Pension nicht ausgesprochen werden kann, so ist dies nicht, wie die Königl. Regierung annimmt, eine Lücke in der Gesetzgebung, sondern nur eine konsequente Folge der bestehenden Vorschriften, da der Beamte nur auf Grund einer Disziplinar-Untersuchung und bei gänzlicher Entlassung aus dem Dienste den Anspruch auf Pension verlieren, ihm mithin, wenn seine Entlassung einmal eingetreten und eine Disziplinar-Untersuchung nicht mehr zulässig ist, auch die Pension von den Verwaltungsbehörden nicht entzogen werden kann. Darin ist auch ein Uebelstand nicht zu erblicken, da wegen solcher Dienstvergehen, die als Amtsverbrechen zu betrachten sind, die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und dann nach den Umständen auf Verlust der Pension erkannt werden kann.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren und dem Antrage des Oberlandesgerichts in dem Schreiben vom 6. März d. J. Statt zu geben. Berlin, den 20. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

II. Geschäftsgang.

153) Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Beobachtung der äußern Geschäftsformen bei Vorstellungen und Berichten, vom 2. Januar 1847.

Die noch immer vorkommenden Abweichungen von der vorgeschriebenen Geschäftsordnung, selbst bei Geschäftsmännern, welche die zur Erleichterung der Geschäftsführung angeordneten Formen, weil sie ihnen unerheblich scheinen, oft zum Nachtheil der Sache nicht zu beachten pflegen, veranlassen uns, jene Vorschriften nochmals bekannt zu machen.

I. Gesuche in Verwaltungssachen sind zunächst bei den Ortsbehörden, den Bürgermeistern, Kirchen-, Schul- und Armenverständen u., demnächst im etwaigen Rekurswege bei den Kreisbehörden, den Landräthen, Dekanaten oder Superintendenten, oder Schulpflegern, endlich im etwaigen Rekurswege von den Entscheidungen der vorsehenden Behörde, an uns zu richten. Jeder Rekurschrift an die Kreisbehörde, oder von dieser an uns, oder von unserer Entscheidung an die Königl. Ministerien, muß der von der Behörde, gegen welche Rekurs genommen wird, erlassene Bescheid entweder ungeschrieben, oder in getreuer Abschrift beigelegt sein.

II. Amtliche Vorstellungen und Berichte müssen mit einem Dienstsigel versiegelt, und mit der portofreien Bemerkung des Inhalts versehen sein. Die allgemeine Rubrik: „Königl. Dienstsache“ ist dazu nicht hinlänglich, sondern die Bezeichnung muß enger, und dem Inhalte angemessener sein; z. B. Geistliche, Schul-, Medizinal-, Kommunal-, Polizei-, Militair-, Bau-, Domainen-, Forst-, Steuer-, Kassen-, Kreisverwaltung-, Landeshoheitsache u. dgl.

III. Gesuche in Privat-Angelegenheiten müssen postfrei, und wenn es erforderlich ist, auf Stempelpapier eingereicht werden, widrigenfalls das Porto durch Postvorschuß einzuzuzogen wird, (welches immer Aufenthalt in die Sache bringt) bei mangelndem Stempel aber die fiskalische Abhandlung eintreten muß, (welches ebenfalls nebst Kosten auch Aufenthalt in der Sache verursacht.)

IV. Sämmtliche Behörden und Eingeseffenen werden ersucht, und beziehungsweise angewiesen, die folgenden den Geschäftsgang erleichternden Bestimmungen zu befolgen:

- 1) die Eingaben, Vorstellungen und Berichte sind auf einen in der Mitte gebrochenen Bogen zu schreiben.
- 2) oben links ist Ort, Tag und Monat anzugeben;
- 3) darunter mit wenigen Worten der Gegenstand zu bemerken, woraus jedenfalls die Geschäfts-Abtheilung, wohin die Eingabe gehört, (desgl. eine der oben unter II. angeführten Rubriken) hervorgehen muß. Diese Vorschrift bleibt häufig, zum großen Nachtheile der Sache, unbeachtet.

Wolfe Bezeichnung der Parteien, ohne Andeutung des Prozeßgegenstandes, wie solches noch häufig vorkommt, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, ist mit Rücksicht auf die Sektions-Eintheilung der Regierung nicht genügend, und veranlaßt vielfältig Verzögerungen.

- 4) Bezieht sich die Eingabe auf einen Erlass der Regierung, so muß unter der kurzen Angabe des Inhalts (3) die Abtheilung-, Sektions- und Journal-Nummer des Erlasses, z. B. I. S. II. B. 23000. genau bemerkt werden. Auch dies wird noch häufig unterlassen, oder gar die Bezeichnung unrichtig angegeben, wodurch Aufenthalt entsteht
- 5) Besteht die Eingabe u. aus mehreren Bögen, so müssen diese zusammengeheftet sein;
- 6) alle Beilagen müssen in der Eingabe selbst, nach Datum und Inhalt angegeben, und durch die bekannten Seitenstriche angedeutet sein;
- 7) sind der Beilagen mehrere, so müssen sie geheset, und nach ihrer Folge, der Eingabe gemäß, bezeichnet sein.

Wir ersuchen und veranlassen alle, die es angeht, die Beobachtung dieser Geschäftsformen nicht zu übersehen, und wollen die Herren Landräthe diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zur Kenntniß des Publikums gelangen lassen, damit jeder fördernde Aufenthalt im Geschäftsgange, so viel als möglich, vermieden werde.

Düsseldorf, den 2. Januar 1847.

Königl. Regierung.

III. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

154) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, so wie abgeschrieben an die Königl. General-Kommissionen und an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Erstattung der von wirklich eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahme-Beträgen erhobenen Lantime, vom 30. April 1847.

Des Königs Majestät hat auf einen diesfälligen Vortrag des Königl. Staatsministeriums zu bestimmen geruht, daß die Vorschrift des §. 12. der Oberrechnungskammer-Instruktion vom 18. December 1824., wonach die von wirklich eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahme-Beträgen erhobene Lantime zu erstatten ist, in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden soll, wo Kassenbeamten, zu welchen auch die Elementar-Erheber der direkten Steuern zu zählen sind, bei der Erhebung von Einnahme-Beträgen, welche hinterher aus irgend einem Grunde den Einzählern zurückgegeben werden müssen, nichts zur Last fällt, wo sie weder Gewinnsucht, noch Eigenmächtigkeit, noch irgend ein den Fiskus zu Entschädigungsausprüchen berechtigendes Verfahren sich haben zu Schulden kommen lassen, wo demnach die Wiedereinziehung der erhobenen Lantime nicht ohne Härte und Unbilligkeit ausführbar ist.

Die Königl. Regierung wird hiervon mit der Anweisung benachrichtigt, nicht nur für die Zukunft, sondern auch in allen, etwa zur Sprache gekommenen, noch nicht erledigten Fällen dieser Art nach obiger Bestimmung zu verfahren, beziehungsweise dieselbe bei Dispositionsanträgen zu berücksichtigen und die Unterbehörden hiernach zu instruiren. Berlin, den 30. April 1847.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

In deren Auftrage.

v. Manteuffel.

Rühne.

155) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, betr. den Verkehr mit ausländischen Gold- und Silbermünzen, sowie mit ausländischem Papiergelde, vom 6. April 1847.

Die Wahrnehmung, daß in neuester Zeit ausländische Gold- und Silbermünzen und ausländisches Papiergeld vielfach bei Zahlungen an öffentliche Kassen angeboten werden, veranlaßt mich, die Eingesehnen der Provinz Sachsen daran zu erinnern, daß bei allen Königl. Kassen nur inländische Gold- und Silbermünzen und inländisches Papiergeld in Zahlung angenommen werden dürfen. Da der vorerwähnte Umstand dafür spricht, daß mehr als früher ausländisches Metall- und Papiergeld im Umlauf ist, so mache ich unter Bezugnahme auf die Allerh. Kabinetts-Ordres vom 22. Juni 1823. (Ges. Samml. S. 128.) und 30. November 1829. (Ges. Samml. Jahrg. 1830. S. 3.) gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es bei Strafe untersagt ist, fremde Silber- und Kupferscheidemünze einzubringen und im Tausch und gemeinen Verkehr zu gebrauchen, auch im Handel und Verkehr, den Fall befindlicher vertragemäßiger Bestimmungen ausgenommen, Niemand zur Annahme ausländischer Münzen und ausländischen Papiergeldes verpflichtet ist. Magdeburg, den 6. April 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

156) Bescheid an den Magistrat zu N., wegen Austritts aus freiwillig übernommenen, unbefoldeten Stadtlämtern, vom 9. Mai 1847.

Die in den Bescheiden der Königl. Regierung und des Königl. Oberpräsidiums ausgesprochenen Ansichten, wegen Austritts des Stadtverordneten N. aus der Versammlung vor Ablauf des gesetzlich festgesetzten Zeitraums, kann ich nur billigen und auf die von dem Magistrat dagegen eingereichte Beschwerde der dortigen Stadtw.

ordnet un so weniger eingehen, als nach §. 130. der revidirten Städteordnung die Königl. Regierung unzweifelhaft befugt ist, die dem s. N. ertheilte Erlaubniß zur Übernahme einer Funktion eines Stadtverordneten zurückzunehmen, und dieselbe mithin jedenfalls auf diesem Wege das Ausscheiden desselben aus der Versammlung herbeiführen könnte.

Der Magistrat hat hiernach die Stadtverordneten zu bescheiden, und denselben übrigens bemerlich zu machen, daß die Frage, auf welche es hier ankomme, keinesweges neu, sondern schon mittelst anliegenden Reskripts vom 22. Oktbr. 1833. (a.) in derselben Art, wie seitens der Königl. Regierung dortselbst geschehen, entschieden worden sei. Berlin, den 9. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

a.

Da die revidirte Städteordnung über den Fall, wenn Personen, welche nach §. 130. des Gesetzes zur Übernahme unbesetzter Stadträthe nicht genöthigt werden können, sich aber dennoch zur Annahme eines solchen Amtes verstanden haben, demnach ihre Entlassung aus andern, als den im §. 129. daselbst gedachten Gründen vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit fordern, keine Disposition enthält, so ist, wie ich dem Königl. Oberpräsidio auf den Bericht vom 12. d. M. erwidere, dafür anzunehmen, daß derjenige, der von der Annahme eines städtischen Amtes gänzlich befreit ist, ein solches jedoch freiwillig übernimmt, sodann auch nach Willen wieder zurücktreten könne. Hiernach wird auch um so mehr zu verfahren sein, da die Verbeibaltung eines solchen Freiwilligen durch Zwang der Stadt sicherlich von keinem Nutzen sein würde.

Berlin, den 22. October 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. **v. Brien.**

Im
das Königl. Oberpräsidium zu N.

157) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betreffend die Wahrung der Hypothekenrechte für Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten, vom 28. Februar 1847.

Der §. 6. des Reskript-Reglements vom 20. Juli 1818. schreibt vor:

„Wenn Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten, oder die zur Erhebung und Verwaltung ihrer Einkünfte bestellten Empfänger mit deren Einwilligung auf eine Hypothek verzichten, dieselbe einschränken, oder zum Nachtheile ihres einmal erworbenen Rechts eine Veränderung damit vornehmen, so wird die dazu erforderliche Ermächtigung, sofern es nicht zufolge eines rechtskräftigen Urtheils geschieht, von den Regierungen ertheilt.“

Diese Bestimmung haben die Rheinischen Regierungen, mit Ausnahme der Regierung zu N., dahin ausgelegt, daß sie befugt seien, die Löschungebewilligung selbstständig zu ertheilen, ohne daß es dazu einer besonderen Einwilligung der gedachten moralischen Personen in Form eines authentischen Aktes bedürfe. Die gedachte Regierung zu N. dagegen geht von der Ansicht aus, daß die Einwilligung in die Löschung seitens der legitimirten Vertreter der moralischen Personen mittelst Notariats-Akts ertheilt, und letzterer ihr demnach in der Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden müsse.

Hiernach ist auch bisher von ihr verfahren, und der Genehmigung-Bemerk unter die Ausfertigung gesetzt worden. Der Herr Provinzial-Steuerdirektor hat über dieses abweichende Verfahren berichtet und angefragt, nach welcher von beiden Ansichten künftig verfahren werden soll, um die Hypothekenbewahrer gegen etwaige künftige Regressansprüche sicher zu stellen.

Nachdem wir die Sache in gemeinschaftliche Erwägung genommen haben, theilen wir Ew. Hochw. darüber Folgendes mit.

Was zunächst die Frage anlangt:

ob die bloße Genehmigung der Regierung, wegen Löschung oder Beschränkung einer Insription im Hypothekenbuche, für den Hypothekenbewahrer genüge, um den Vermerk im Hypothekenbuche vorzunehmen, oder ob der Beschluß der das Vermögen der benannten moralischen Personen verwaltenden Behörden mit vorgelegt werden müsse,

so muß unbedingt für die letztere Alternative entschieden werden. Denn die Art. 2157. und 2158. des bürgerlichen Gesetzbuchs schreiben vor:

„Die Eintragungen werden entweder mit Bewilligung dessen, der dabei theilhaftig ist und hierzu fähig ist (partie intéressée et ayant capacité à cet effet), oder kraft eines in letzter Instanz ergangenen, oder rechtskräftig gewordenen Urtheils gelöscht. In dem einen, wie in dem anderen Falle, haben diejenigen, welche die Löschung nachsuchen, eine Ausfertigung der die Einwilligung enthaltenden öffentlichen Urkunde (acte authentique, portant consentement) im Bureau des Hypothekenbewahrs niederzulegen.“

Hiernach muß die theilhaftige moralische Person selbst durch ihre Vertreter in die Löschung einwilligen. Denn nur sie ist die partie intéressée et ayant capacité à cet effet, von welcher das Gesetz spricht.

Die bloße Autorisation der Regierung kann diese Einwilligung nicht ersetzen, da die Regierung nicht selbst die Verwaltung des Vermögens dieser moralischen Personen, sondern nur die Oberaufsicht über die verwaltenden Behörden zu führen hat. Von diesen letzteren muß daher die Einwilligung theilhaftig und ein förmlicher Beschluß über die Löschung oder Beschränkung der Insription gefaßt, auch demnachst der Regierung vorgelegt werden, welche sodann den Beschluß genehmigt, oder nach den Umständen die Genehmigung verweigert.

Was aber ferner die Frage betrifft:

ob der Beschluß der verwaltenden Behörden durch einen Notariats-Akt konstatirt werden müsse, oder eine schriftliche Erklärung in der gewöhnlichen Form ausreiche,

so kann dies zweifelhaft in Betreff der Gemeinden nicht zweifelhaft sein, da die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. §. 102. eine Namens der Gemeinde von den Bürgermeistern und Vorstehern derselben angefertigte Urkunde, welcher der Beschluß des Gemeinderaths in beglaubter Abschrift beigelegt ist, für genügend erklärt, um die Gemeinde zu verpflichten.

Aber auch in Betreff der übrigen genannten moralischen Personen, als Kirchen, Schulen, Spitäler u., kann die Aufnahme eines Notariats-Aktes nicht für erforderlich erachtet werden. Der Art. 2158. des bürgerlichen Gesetzbuchs sagt zwar allerdings, daß die Einwilligung zur Löschung, oder Beschränkung einer Eintragung in das Hypothekenbuch in einem authentischen Akte gegeben werden soll, aber er sagt nicht, daß dieser authentische Akt ein Notariats-Akt sein müsse. Ein Notariats-Akt ist ganz unstreitig ein authentischer Akt, aber nicht alle authentischen Akte sind Notariats-Akte. Wenn das Gesetz zu irgend einer Verhandlung die Anziehung eines Notars vorschreibt, so wird dies jedesmal deutlich ausgesprochen (conf. Art. 1394. des Civil-Gesetzbuchs); daß aber das Gesetz unter dem authentischen Akte nicht ausdrücklich ein Notariats-Akt verleihe, beweist am deutlichsten der Art. 2127. des Civilgesetzbuchs, welcher sagt: daß die Bestellung einer Hypothek in einem authentischen Akte, welcher vor Notar und Zeugen stattfinden soll, geschehen müsse.

Diese Worte finden sich nicht in dem Art. 2158., welcher bloß von einem authentischen Akte spricht, und dadurch anzeigt, daß es für die Bestellung einer Hypothek spezielle Vorschriften gebe, die aber bei der Einwilligung in die Löschung, oder Beschränkung, nicht nöthig gefunden werden.

Geht man auf die in dem Art. 1317. des Civil-Gesetzbuchs gegebene Definition eines authentischen Aktes zurück, so muß man anerkennen, daß der Gegensatz eines authentischen Aktes ein Akt unter Privatunterschrift (acte sous seing privé) ist, bei welchem ein öffentlicher Beamter, als solcher, nicht mitgewirkt hat; jeder Akt, bei dem ein öffentlicher Beamter, als solcher, thätig war, ist ein authentischer Akt. Deswegen werden zur Kategorie der authentischen Akte unzweifelhaft alle Civilstands-Akte, alle Protokolle der Feld- und Waldhüter, der Polizeibeamten u. s. w. gerechnet.

Aus diesen Gründen, welche auch bei Gemeinden volle Anwendung finden müßten, wenn es gegenwärtig noch Erlaß der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. und der im §. 102. enthaltenen Bestimmung noch nöthig sein könnte, auf dieselben zu recurriren, folgt ebenso unzweifelhaft, daß der Beschluß der öffentlichen Behörde, welcher die Verwaltung des Vermögens der Spitäler und anderer öffentlichen Anstalten und Stiftungen anvertraut ist, ebenso gewiß ein authentischer Akt ist, als der Beschluß der Regierung, welcher jenen bestätigt. Durch den Beschluß der Regierung würde der vorangegangene Beschluß der Verwaltung ein authentischer werden, wenn man ihm selbst die ursprüngliche Authentizität bestreiten wollte und könnte.

Was die Gesetgebung in dem vorliegenden Falle für die Verwaltung des Vermögens der genannten moralischen Personen vorschreibt, das hat sie auch für die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen vorgeschrieben; was in jenen Fällen die Verwaltungskommisionen zu thun haben, das hat in diesen der Familienrath zu thun; die Bestätigung der Verfügungen in jenen Fällen erfolgt von der Regierung, in diesen von den Gerichten. Es wenig nun behauptet werden kann, daß ein Familienrath seinen Beschluß durch einen Notariats-Akt konstatiren lassen muß, so wenig läßt sich dies von jenen Verwaltungsbehörden behaupten; das Verfahren der Regierung zu N. ist mithin weder durch die Gesetze, noch durch die Praxis zu rechtfertigen. An dem früheren gesetz-

lichen Zustande hat der §. 6. des Reffort-Reglements nur in soweit eine Änderung eintreten lassen, als das Recht, die Beschlüsse der oft genannten Verwaltungs-Kommissionen zu bestätigen, oder zu genehmigen, den Regierungen gegeben wurde, während diese Befähigung früher theils von dem Präsekrath, theils von dem Minister, theils selbst von dem Staatsoberhaupte unmittelbar ausgehen mußte.

Es ist daher weiter nichts erforderlich, als daß die Vertreter der betreffenden moralischen Perion ihren motivirten Beschlüssen der Regierung vorlegen, welche, wenn sie es angemessen findet, ihre Genehmigung darnur erteilt. Dadurch wird der Hypothekenswahrer vollkommen sicher gestellt, und gegen jeden etwaigen Negrefanspruch geschützt. In Beziehung auf das erwähnte Erforderniß tritt indes bei Gemeinden insofern eine Ausnahme ein, als nach der von mir, dem Minister des Innern, unterm 1. September v. J. *) an Er. Hochw. erlassenen Verfügung die Autorisation der Regierung dann nicht erforderlich ist, wenn es sich nach erfolgter Rückzahlung eines ausgeliehenen Kapitals bloß um die Löschung einer Inscripition, die zu dessen Sicherheit bestanden hat, handelt. Hierbei muß es, da der §. 97. der Gemeinde-Ordnung nur der Aufnahme von Anleihen, der Verwendung von Kapitalien, der Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen erwähnt, also ganz andere Dispositionen voraussetzt, sein Bewenden behalten, und ist in diesem Falle eine nach Verschrift des §. 102. der Gemeinde-Ordnung von den Gemeindebehörden angestellte Löschungs-Urkunde für sich allein genügend.

Erw. Hochw. ersuchen wir, hiernach die Regierungen der Rheinprovinz mit Anweisung zu versehen, und dem Herrn Provinzial-Steuereindirektor davon Nachricht zu geben. Berlin, den 28. Februar 1847.

Der Minister der geistl. u. Angelegenh. Der Minister des Innern. Der Justizminister. Der Finanzminister.
Sichhorn. v. Bodelschwingh. Ilden. v. Düesberg.

*) Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 153. No. 247.

158) Bescheid an den Auktions-Kommissarius N., wegen Gewinnung des Bürgerrechts in dieser Eigenschaft, vom 8. Mai 1847.

Venngleich das Geschäft eines Auktions-Kommissars der Sicherheit des Publikums wegen, als ein Amt bezeichnet worden ist, so ist doch dieses Amt mit dem Betriebe eines Gewerbes, dem Verkaufe der zu versteigernden Gegenstände gegen einen nach den Kaufgeldern abgemessenen Gewinn, verbunden. Weil dieses Gewerbe als ein bürgerliches betrachtet werden muß, hat der Staat auch dessen Betrieb mit der Gewerbesteuer belegt. Im Allgemeinen besteht aber der Grundsatz, daß diejenigen, welche Gewerbesteuer entrichten, auch nach §. 15. der Städteordnung vom 19. November 1808. zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, und können Sie daher, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 28. v. M. eröffnet wird, von dieser Verbindlichkeit nicht freigesprochen werden, vielmehr hat es bei den diesfälligen Verfügungen des Magistrats und der königl. Regierung sein Bewenden.

Berlin, den 8. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abteilung. **v. Manteuffel.**

159) Circular-Verfügung an die königl. Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Stralsund, sowie derjenigen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, betreffend die Einstellung der früher angeordneten halbjährigen tabellarischen Übersichten über streitig gewordene Observanzen bei Aufbringung der Kommunalbedürfnisse der Landgemeinden, v. 3. Mai 1847.

Durch die Circular-Verfügung vom 20. Juli 1839. ist die königl. Regierung angewiesen worden, halbjährlich eine tabellarische Übersicht derjenigen Fälle einzureichen, in welchen in Ihrem Verwaltungsbezirk die Kraft und Bedeutung des Herkommens in Betreff der Aufbringung der Kommunalbedürfnisse der Landgemeinden streitig geworden oder die Nothwendigkeit einer Abänderung hervorgetreten und darüber eine Entscheidung ergangen ist.

Ich habe mich indes überzeugt, daß es der gedachten Übersichten jetzt nicht mehr bedarf, und finde mich dadurch bewogen, jene Aenderung wieder aufzuheben und die königl. Regierung von der Einreichung der Übersichten hiermit zu entbinden. Berlin, den 3. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

160) Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurt, das Verfahren in Armentsachen betr., vom 2. Juni 1847.

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armentsachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armentgesetzes vom 31. Dezember 1842, und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage.

Durch die unrichtige Auffassung dieser gesetzlichen Vorschriften und durch die unvollständige Ermittlung derjenigen Thatfachen, welche die Entscheidung von Streitigkeiten über die Ortsangehörigkeit eines Armen zu Grunde gelegt werden müssen, werden unnütze Weiterungen zum Nachtheil der Armen oder einzelner Armenverbände herbeigeführt, weshalb wir uns veranlaßt gefunden haben, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind und gegen welche am häufigsten gefehlt wird, hier zusammen zu stellen.

- 1) Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker Reisender, Handwerksgehilfe, Fabrikarbeiter u. dgl. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernehmen.

Das Vernehmungs-Protokoll muß daher speziell enthalten:

- a) Name, Alter und Vermögensverhältnisse des Bittstellers, sowie die Namen, den Wohnort und die Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister.
 - b) Die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten drei Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der Ort ist speziell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte auf dem herrschaftlichen Hofe, oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke u. dgl., oder in einem zur Dorfgemeinde gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Orts-Polizeibehörde (auf dem Lande der Guts herrschaft) gemeldet hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstleute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihrem Arbeitsgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln.
 - c) Ist der Bittsteller noch unmündig, so muß das letzte Dimizil seines Vaters oder seiner unehelichen Mutter, oder falls dieselben kein Dimizil hatten, der letzte dreijährige Aufenthalt derselben angegeben werden.
 - d) In gleicher Weise (Lit. c.) ist hinsichtlich derjenigen großjährigen Personen zu verfahren, welche noch nicht 27 Jahr alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Dimizil begründet, noch sich drei Jahre an einem Orte aufgehalten haben.
- 2) Sehr viele Armenverbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den §. 2. des Armentgesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armenverband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der §. 2. a. a. D. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthalts.
- 3) Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen, oder wenn er ein Handwerksgehilfe ist, an die Gewerkeklassen u. dgl. zu verweisen, wie dies schon in unserer Verordnung vom 29. Januar d. J. (Amtsblatt 1847. S. 30.) ausgesprochen ist, auf welche wir hier verweisen.
- 4) Nach dem Armentgesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armenverbandes hergeleitet werden kann.
- 5) Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirk vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung zu gewähren, und darf denselben an seinen angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken, bevor er sich nicht Gewißheit darüber verschafft hat, ob derselbe dort aufgenommen wird. Im allerwenigsten darf ein Armenverband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fortzuschicken lassen. Wir verweisen deshalb auf die hierüber er-

lassene

lassene Amtsblatts-Berordnung vom 25. Juni 1832. (Amtsblatt 1832. Z. 203.) und bemerken hierbei, daß wir erst neuerdings genehmigt gewesen sind, gegen mehrere Ortsverhände wegen Übertretung dieser Vorschrift angemessene Ordnungsgeldestrafen festzusetzen.

- 6) Mehrere Armenverbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkrankte Dienstkoten, Gesellen &c. unter dem Vorgeben zu entziehen gesucht, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sein müsse. Ein solches Vorgeben kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich fast niemals mit vollständiger Gewißheit ermitteln lassen, wenn eine Krankheit ihren eigentümlichen Anfang genommen hat, andererseits kommt es nicht auf diesen Anfangspunkt an, sondern darauf, zu welcher Zeit der Erkrankte genehmigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.
- 7) Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft soweit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihülfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem 7ten Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen.
- 8) Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus dem Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, gehen portofrei, insofar sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder Klassen an öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Aufschrift: „Armen-Kur- und Verpflegungskosten“ verordnet werden, was von vielen Armenverbänden bisher nicht beachtet zu sein scheint.
- 9) Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Arme wünschen, mit ihren an einem andern Orte wohnenden nahen Angehörigen (z. B. Eltern, Kindern) mit beiderseitiger Uebereinstimmung zusammen zu ziehen, daß sie aber durch die betreffenden Kommunalbehörden daran verhindert werden. Hierin liegt nicht nur in vielen Fällen eine große Härte, sondern es wird dadurch auch oft den Armen die Gelegenheit genommen, einen Theil ihres Unterhalts durch Verrichtung häuslicher Arbeiten zu verdienen. Wir empfehlen daher den Kommunalbehörden, deren Gemeinden ein solcher Armer angehört, den Umzug des Armen dadurch möglich zu machen, daß sich die Kommune verpflichtet, ihn auch ferner als ihren Angehörigen zu betrachten, ihm die künftig etwa erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und ihn, wenn es nötig wird, jederzeit wieder bei sich aufzunehmen. Zugleich erwarten wir, daß diejenigen Kommunen, bei denen sich ein solches Individuum niederlassen will, sobald sie hierdurch genügend sicher gestellt sind, den Umzug ohne Weiterungen geschehen lassen werden, insofar es sich nicht etwa um die Aufnahme eines notorischen Krankenbelds, Diebes &c. handelt.
- 10) Endlich kommt es in den nach §. 34. des Armengesetzes zu unserer Entscheidung gelangenden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden fortwährend vor, daß auch da, wo das Sach- und Rechtsverhältniß nicht zweifelhaft ist, von Seiten der Ortsbehörden im vermeintlichen Interesse ihrer Kommunen der Forderung des klagenden Armenverbandes zahlreiche Einwendungen entgegengesetzt werden, die im Gesetz keinen Anhalt haben und die an sich (wie z. B. der Einwand einer Besuchreise bei einem fünfjährigen Aufenthalt) keine Berücksichtigung verdienen. Es versteht sich von selbst, daß solche Einwendungen keinen Einfluß auf die Entscheidung haben können, sie vermehren jedoch unnötiger Weise das Schreibwesen und fñhren dahin, daß denjenigen Kommunen, zu deren Gunsten sie erhoben worden, durch die längere Verpflegung des Armen an einem fremden Orte größere Kosten erwachsen. Wir erwarten daher, daß die Kommunalbehörden und namentlich die Stadt-Magistrate, welche das Rechtsverhältniß zu überschauen vermögen, sich berattiger, für ihre Stellung unpassender und für ihre Kommunen nachtheiliger Einwendungen gänzlich enthalten werden.

Frankfurt a. d. D., den 2. Juni 1847.

Königliche Regierung

- 161) Allerhöchste Kabinettsordre, mit der Befähigung des Statutts für die Sparkasse des Rosenberger Kreises, Marienwerderschen Regierungsbezirks, vom 29. März 1847.

Nach Ihrem Antrage vom 15. d. M. ertheile Ich dem von den Ständen des Kreises Rosenberg vorgelegten, anbei zurückschickenden Statut einer für den dortigen Kreis zu errichtenden Sparkasse (Nul. a.) hiermit Meine Befähigung. Berlin, den 29. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Bodelschwingb.

a.

Statut für die Sparkasse Rosenberger Kreises, v. 22. Decbr. 1846.

Um den Kreis-Eingekessenen Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und jenseit unterzubringen und ihnen dadurch behülflich zu sein, für das Alter und für den Fall der Noth ein Kapital, über welches sie jederzeit verfügen können, zu sammeln, ist von den Ständen des Rosenberger Kreises unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs eine Sparkasse zu Rosenberg nebst vier mit dieser in Verbindung stehenden Zweig-Sparkassen zu Niesebau, Freistadt, Bischofswerder und Deutsch-Polau, unter Garantie der Stände errichtet worden:

§. 1. Die Einzahlung der Einlagen. In diese Sparkassen kann ein Jeder Geldsummen von $\frac{2}{3}$ Silbergroschen bis fünfzig Thaler an einem Kassentage einzahlen, und die Kassen werden durch die Annahme verbindlich, diese Geldsummen in wachsendem bestimmter Art zu verzinsen und den Einzahlern unter der im §. 6. enthaltenen Bestimmung zurückzugeben. Hierbei wird jedoch den Sparkassen die Befugniß vorbehalten, selbst Einlagen bis zum Betrage von 200 Thalern anzunehmen, ohne daß hierdurch Jedem ein Recht eingeräumt wird, die Annahme einer größeren Summe, als 50 Thaler, verlangen zu können.

Zur Einzahlung der Einlagen und Zurücknahme derselben werden 2 Tage in der Woche, Mittwoch und Sonnabend, Vormittag von 8 bis 12 Uhr bestimmt.

§. 2. Das Sparkassen-Buch. Jede Einlage wird mit Buchstaben und Zahlen in ein mit einer Nummer bezichtigtes, auf den Namen des Einzählers lautendes und mit dem Siegel der Sparkasse gestempeltes Buch eingetragen, welches dem Einzähler, nachdem die Einzahlung vom Rentanten unterschrieben worden, eingehändigt wird. Diesen Sparkassenbüchern ist dies Statut, gleichwie eine Tabelle beigeschrieben, aus welcher zu erhellen ist, welchen Betrag jede Einlage von dem zu verzinsenden 1 Thaler an bis zur Höhe von 50 Thalern, in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Berechnung der Zinsen und Zinseszinsen, gewähren wird.

§. 3. Die Verzinsung. Die Sparkassen verzinsen alle eingezahlten Summen, sobald sie einen Thaler und darüber betragen, jedoch nur die vollen Thaler, nämlich mit drei und ein Drittel Prozent, das heißt mit 1 Silbergroschen von jedem Thaler. Die Verzinsung fängt an mit dem ersten Tage des nächsten Monats, in welchem das Kapital eingezahlt ist, hört dagegen, bei ganzer oder theilweiser Rückzahlung des Kapitals, mit dem ersten Tage des folgenden Monats auf, in welchem die Rückzahlung erfolgt. — Wenn aber ein Einzähler, von der letzten Verzinsung seines Sparkassenbuchs an, binnen 30 Jahren sich nicht bei der Kasse meldet, so hört alle weitere Verzinsung seines Guthabens für ihn auf, und fällt das Kapital, wenn sich nach erfolgtem gerichtlichen Ausruf kein Eigentümer dazu meldet, dem Fonds der Sparkasse zu.

§. 4. Die Zinszahlung. Die Zinsen werden jedem Einzähler dadurch gezahlt, daß der am 31. Dezember folgende Betrag im Monat Januar seinem Guthabens zugesprochen wird. Bei der nächsten Verlesung dieses Sparkassenbuchs auf der Kasse werden diese Zinsen auch darin eingeschrieben. Von dem durch diese Aufschreibung vermehrten Kapitalbetrage werden die Zinsen auf vorbereitete Weise weiter berechnet, um so durch Zins von Zins den schnellen Anwuchs des Kapitals zu befördern.

§. 5. Separat-Fonds. Sobald ein Guthaben auf 100 Thaler anwächst, wird ohne weitere Rücksprache mit dem Einzähler, ein scheinliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier zum Kapitalbetrage von 50 Thalern angefaßt, so daß nur der Ueberschuß des Guthabens als bares Geldbestand bei der Sparkasse verbleibt. Dies Papier wird nach Gattung, Lit. und Nr. bei seinem Guthaben vermerkt und dabei der dafür gezahlte Kaufpreis sammt einmaligen Auslagen verzeichnet. Der Einzähler wird Eigentümer des Papiers, daher er denn auch den durch Steigen oder Sinken des Courses oder durch Auflösung dieses Papiers entstehenden Vortheil oder Nachtheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen berechnet.

Dies Verfahren wird bei jedem Konto so oft wiederholt, als sich ein bares Guthaben von über 100 Thalern auf demselben gesammelt hat.

Die eingetauften Papiere werden als Spezial-Deposita aufbewahrt.

Es ist jedoch dem Vorstande erlaubt, bei Mangel der erforderlichen Apports, Austauschungen von Papieren gleicher Art nach dem Bedürfnisse vorzunehmen.

§. 6. Rückzahlung. Die von den Einzahlern theilweise oder vollständig verlangten Rückzahlungen geschehen in folgender Art:

- a. Summen unter und bis mit 10 Thaler, sogleich bei der Rückzahlung;
- b. von 11 Thaler bis mit 50 Thaler, nach einer zweiwöchentlichen Kündigung;
- c. von 51 Thaler bis mit 100 Thaler, nach einer vierwöchentlichen Kündigung;
- d. von über 100 Thaler nach einer dreimonatlichen Kündigung.

Es bleibt den Sparkassen vorbehalten, die bei ihnen stehenden Einlagen, soweit deren Eigentümer und ihr Aufenthaltsort bekannt sind, durch Zuschrift, soweit sie unbekannt sind, aber durch einmaligen Ausruf durch das Amtsblatt, und zwar auf Kosten der Kasse zu kündigen, jedoch die Kapitalien bis mit 100 Thaler mit vierwöchentlicher Frist, die Kapitalien über 100 Thaler aber mit dreimonatlicher Frist. Meldet sich Niemand in der anberaumten Frist, so obet mit derselben die Verzinsung für Rückzahlung des Eigentümers auf und wird nach §. 3. verfahren.

§. 7. Am Tage der Empfangnahme der gekündigten Gelder sind die Bücher einzuliefern. Der Rentant vermerkt darin die geschriebene Zahlung und giebt bei Theilzahlungen die Bücher zurück, wogegen solche bei Abhebung des ganzen Guthabens bei der Kasse verbleiben.

Über die rehaltenen Gelder haben die Empfänger im Kontobuche der Kasse zu quittiren, und wenn sie des Schreibens nicht kundig sind, einen glaubwürdigen Mann als Schreibzeugen mitzubringen.

§. 8. Die Sparkassen sind befugt, jedem Vorzeiger eines Sparkassenbuchs, den darnach zu entrichtenden Betrag anzuzahlen, und lassen nach Einlösung des Buchs dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr, dessen nicht vor der Auszahlung ein Einbruch dagegen gethan ist.

§. 9. Verlihren der Verlust eines Kassenduchs. Damit aber auch der Inhaber jedes Sparkassenbuchs sich bei dem Verluste desselben möglichst sichern kann, ist durch das Allerhöchste Reglement vom 12. Dezember 1838, wörtlich folgendes decretirt worden:

a. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassendebörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.

b. Wermaß derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassendebörde überzeugende Art darzutun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassendbücher ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboden und amonstirt werden.
c. Der Einleitung dieses letzten Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen Andern, als den Anzeiger des Verlustes, bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, überliefert es dem Entgegennehmer und verweist sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Entscheidung über Ansprüche auf das Eigenthum des Buchs.

d. Ist aber die bei e. gethete Zeit verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verleerer über eine Vertheilung, und eine aus ihren Kassendbüchern zu fertigerter Abchrift des *Compte* des verlorenen Buchs, welches gegen diese Erziehung der Kopialien, Uner Einreichung dieser Abchriften und unter dem Vorbehalt, sein Eigenthum und dessen Verlust rechtlich behaupten zu wollen, kann demnach der Verleerer das öffentliche Aufgebot und die Amonstirung bei dem Entgegennehmer nachsuchen.

e. Letzteres hat den Verlust des Buchs, unter Angabe

aa. der Nummer desselben,

bb. des Namens, wobei dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich angefertigt ist, als des angeblichen Verleerers;

cc. des Betrages der Summe, über welche dasselbe, zur Zeit des angeblich gechehenen Verlustes, lautete, durch das am meisten getreue oder an dem Orte erscheinende öffentliche Blätter, oder falls es deren dort nicht gibt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Fater, der an dem verlorenen Sparkassenbuche legend ein Recht zu haben verweine, sich bei dem Gerichte, und zwar höchstens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden, und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verleerer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden soll.“

Wächst sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 50 Thaler, so hat der Verlust-Termin auf 4 Wochen bin, aus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angelegt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Für Beträge zwischen 50 und 100 Thaler ist eine wöchentliche Verlustzeit und eine zweimalige Insertion; bei Beträgen von 100 Thaler oder darüber aber eine Verlustzeit von 3 Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f. Weicht sich bis zu dem Verlust-Termin in demselben Ueband, der auf das Buch Ansehen macht, und leistet der angebliche Verleerer demnach folgenden Eid ab:

daß er das Buch befreit und daß ihm solches verloren gegangen sei, so fast alsdann das Gericht das Präsumtions- und Amonstirations-Erkenntnis ab, welches dem Verleerer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle anzuhängen ist.

g. Sobald das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verleerer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

h. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verleerer, doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto, und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem wir für solche Fälle die Einnahmehaben lassen, und hüben die Insertion in einem für Rechnung des Staates gedruckten Blatte erfolgt, welche unentgeltlich bewirken lassen wollen.

§. 10. Von der jenseitigen Anlegung der baaren Kassendebände. Von den eingehenden Geldern darf nur soviel in der Kasse bleiben, als erforderlich ist, um laufende Ausgaben jederzeitlich zu decken. Die diesen Bedarf übersteigende Einnahme ist in prävidirten Staatsanweisungsbillets, Pfandbillsen und garantirten Eisenbahnaktien, oder gegen Verpfändung solcher oder anderer Hypotheken-Dokumente, auch nach dem Standpunkte der Kasse und des bezüglichen Verhältnisses, hypothekarisch einzubehalten zu belegen.

Auf Vorbehalten diesen Sparkassen-Kapitalen nur bis zur Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks angebau werden, welcher Werth nach den Grundrissen zu ermitteln ist, die bei Ausübung von Pächterrenten angewandt werden. Die Staats- und andern Pächter werden von dem Director zur angemessenen Zeit außer Anspruch gestellt.

§. 11. *Reserve-Fonds*. In soweit die Zinsen, welche aus den Kapitalen erlangt werden, gegen die von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben, einen Überschuß ergeben, wird der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und jenseitig angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwaige Verluste zu decken und die Verpflichtung gegen die Einziger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die Vertretung der Kreisstände in Ansehung zu nehmen.

Daher dieser Überschuß eine höhere Summe erreichen sollte, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Kreisstände über einen Theil desselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigen sollten, so kann eine derartige Verwendung nur in Folge eines Beschlusses der Kreisstände und nach eingeholter Genehmigung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz geschehen.

§. 12. **Verwaltungsgeschäfte.** Die Geschäfte werden

- a. von einem, aus drei Mitgliedern der Stände bestehenden Vorstande, zu welchem ein Mitglied der Ritterschaft, ein Mitglied der Stände und ein Mitglied der Landgemeinden zu bestimmen ist,
 b. von einem Haupt-Sparcassenrentanten, bei der Haupt-Sparcasse zu Rosenburg, welchem, wenn der Kassenumfang es erfordert, ein Kontrolleur zur Seite gesetzt werden soll, und
 c. von vier Rentanten, nämlich bei der Sparcasse zu Niesenburg, Freisitz, Bischoffswerder und Deutsch Eplan, befohl.

§. 13. **Der Vorstand.** Die Kreisstände wählen den Vorstand nebst 3 Stellvertretern, desgleichen auch die Rentanten, und erneuern diese Wahl alle 3 Jahre. Aus diesen drei Mitgliedern des Vorstandes wird eines derselben zum Direktor der Sparcassen des Rosenberger Kreises von den Kreisständen erwählt. Dieser Vorstand, welcher für seine Handlungswelt verantwortlich ist, hat seinen Beruf als ein Ehrenamt zu betrachten, und erhält dafür keine Entschädigung.

Der Vorstand bildet eine beaufschlagende Behörde und führt ein Dienstsiegel, mit der Umschrift:

„Vorstand der Sparcassen des Rosenberger Kreises“

Er ist verpflichtet, über die Befolgung der Statuten und über vorläufigsmäßige ordentliche und pünktliche Verwaltung der Kasse zu wachen, die Kasse, so oft es erforderlich scheint, und allenfalls jedes Vierteljahr regelmäßig, und in jedem Jahre mindestens einmal extraordinair zu revidiren; die Revisionsprotokolle, die Kassenausschlüsse und aus dem jährlichen Rechnungsschlusse eine übersichtliche Darstellung der Kassen und sonst wesentlich vorkommenden Verbältnisse des Zustills, namentlich der gemachten Einlagen u. d. m. den Ständen an den Kreisständen vorzulegen, welche nach erfolgter Prüfung die Danksage erteilen.

§. 14. **Der Direktor der Sparcasse.** An den Direktor der Sparcasse gehen alle Beschwerden, Anfragen u. s. w., oder was sonst zum Geschäftsgange nöthig ist. Er konferirt mit den zwei andern Mitgliedern des Vorstandes und erregt und unterzeichnet, und hat überbaupt vorzugsweise für Ordnung in dem Geschäftsgange und für das Wohl des ganzen Zustills zu sorgen. Der Direktor ordnet den Geschäftsgang zwischen der Haupt-Sparcasse und den Zweig-Sparcassen, und erteilt auch die nöthigen Geschäftsinstruktionen an die Rentanten.

§. 15. **Rentantur.** Der Hauptsparcassen-Rendant, welcher in Rosenburg seinen Wohnsitz haben muß, erhält eine Bestohlung, welche für das erste Jahr, so wie auch die von ihm zu leistende Kaution, von dem Vorstände bestimmt wird, für die folgenden Jahre aber ist jedes von den Kreisständen festzusetzen. Es steht sowohl dem Rentanten, als auch dem Vorstände frei, nach vorhergehender halbjähriger Auffündigung das Verbältniß aufzulösen. Die Rentanten der Zweigsparcassen, zu Niesenburg, Bischoffswerder, Freisitz und Deutsch Eplan, deren Geschäft bedeutend geringer sind, werden nach diesem Verbältniß auch geringer besoldet; es steht aber zu erwarten, daß bei der Gemeinnützigkeit dieser Klasse sich tüchtigere Männer finden werden, die hier kleine Mühe unentgeltlich übernehmen werden. Die fünf Rentanten führen ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Sparcasse des Rosenberger Kreises.“ Dieselben haben die Kassen, bei Vertretung der richtigen Bestände, zu verwalten und sämtliche dabei vorkommenden Geschäfte und Schreibereien zu besorgen. Die Rentanten haben die Kassen Ende jeden Monats abzuschließen, dem Direktor Extrakte einzureichen und nach dem Jahresschlusse Rechnung zu legen.

Die Rentanten der Zweigsparcassen haben in dem von dem Direktor zu bestimmenden Termin ihre Kassenbestände an den Rentanten der Hauptsparcasse einzuschicken und erhalten von denselben darüber Quittung.

§. 16. **Sonstige Bestimmungen.** Der nach §. 13. anzufertigende Jahresbericht über den Geschäftsbetrieb und das Resultat der Sparcasse, welcher vom Vorstände und Rentanten unterzeichnet wird, ist auch dem Herrn Oberpräsidenten einzureichen. Ebenso ist derselbe auch in das Kreisblatt zu inseriren oder sonst auf geeignete Weise bekannt zu machen, damit jeder Einzahler in den Stand gesetzt wird, sich von der Richtigkeit seines Sparcassenbuchs überzeugen und bei entstehendem Zweifel sich an den Direktor wenden zu können.

Diesen Jahresbericht erhält jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs bei Vorzeigung desselben unentgeltlich; der Rentant hat die Ausbütung in dem Sparcassenbuch zu vermerken.

§. 17. Die Einzahler dürfen, mit Ausnahme vorkommender Stempelgebühren, bei Quittungs-Ausstellungen u. d. m., durchweg keine Kosten oder Gebühren an die Kasse oder an den Rentanten erwidern.

§. 18. Wenn die Kreisstände, unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten, eine dem Interesse angemessene Abänderung der Statuten beschließen sollten, so soll dies im Kreisblatt oder sonst auf geeignete Weise bekannt gemacht werden, und von denselben Einzählern, die nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, die Einlagen nicht einbringen, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparcasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

§. 19. Die Kreisstände behalten sich vor, aus bewegenden Ursachen die Sparcasse ganz aufzulösen. In diesem Falle wird die Kündigung ein halbes Jahr vorher im Amtsblatte bekannt gemacht, und die Einzahler sind dann verpflichtet, ihre Einlagen nebst Zinsen zurückzunehmen.

Nach Ablauf dieser Kündigungsfrist sollen nicht nur keine Zinsen weiter berechnet, sondern die Inhaber der nicht eingelieferten Sparcassenbücher durch eine auf deren Kassen in's Amtsblatt zu inserierende Bekanntmachung nochmals zur Zurückgabe der Bücher und Empfangnahme des Guthabens aufgefordert, und ihnen dazu eine dreimonatliche Frist gesetzt werden. Eine dritte Bekanntmachung findet mit einer dreimonatlichen Präklusivfrist statt.

Im Fall aber auch diese dritte Kündigung ohne Erfolg bleibt, so werden die zu quibadenden Gelder und der Reserve-Fonds von den Kreisständen, nach Festung eines gleichlichen Beschlusses, verwannt. Rosenburg, den 22. December 1846.

(Unterschriften)

V. Kirchliche Angelegenheiten.

162) Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Coblenz, wegen des den nachgeliebten Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährenden Gnadenjahrs, vom 5. Juni 1847.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinetts-ordre vom 19. April c. den frühern Allerhöchsten Befehl vom 29. Juli 1840. (conf. Anl. a.) in Betreff des, den nachgeliebten Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährenden Gnadenjahrs dahin zu deklariren geruht haben, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern desselben, auch denjenigen Kindern zu Statt kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden, auch noch unverheiratet sind. Coblenz, den 5. Juni 1847.

Königliches Konsistorium.

a.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät unter dem 29. Juli c. mit Aufhebung der Bestimmung des §. 65. 1. der Kirchenordnung vom 5. März 1835., welche die Wohlthat des Gnadenjahrs auf die Wittwen und die noch unverheirateten unmündigen Kinder des Predigers beschränkt, zu bestimmen geruht haben, daß diese Wohlthat in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz allen noch unverheirateten Kindern eines Pfarrers, welche sich bei dessen Ableben noch in der väterlichen Gewalt befinden haben, gleich viel, ob sie majorum oder minorum seien, zu Theil werden soll. Coblenz, den 30. September 1840.

Königl. Rheinisches Konsistorium.

163) Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, das Verfahren bei Kirchen- und Hauskollekten, vom 19. April 1847.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen, die ordnungsmäßige Abhaltung der Kirchen- und Hauskollekten, sowie die möglichst rasche Beförderung der aufgekomenen Beträge sichernden Verfahrens, verordnen wir, unter Aufhebung der früher dieserhalb von uns erlassenen Vorschriften, was folgt:

§. 1. Die Pfarrer und resp. die Bürgermeister und Amtmänner haben dafür zu sorgen, daß die ein für allemal bestimmten oder besonders ausgeschriebenen Kirchen- und Hauskollekten an den dazu festgesetzten Tagen, resp. innerhalb der dafür gestellten Fristen, pünktlich abgehalten werden.

§. 2. Die Kirchenkollekten sind an dem zur Abhaltung derselben bestimmten Sonntage, wie auch am Sonntag vorher, von der Kanzel der versammelten Gemeinde anzuzieigen.

§. 3. Die dabei aufgekomenen Beträge sind von den Pfarrern binnen 3 Tagen nach Abhaltung der Kollecte an die Bezirkssteuerkasse einzusenden, mittelst einer dahin lautenden Bescheinigung:

„daß die Abhaltung der für (Angabe des Zwecks) ausgeschriebenen Kirchenkollekte an dem dafür bestimmten Sonntage (ins. Datum) und am Sonntage vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht ist, und nicht mehr als den aus folgenden Geldsorten (zu bezeichnen, z. B. 5 Einthalersfüden, 3½ Thalersfüden, 7½ Thalersfüden, 10 $\frac{1}{2}$ Thalersfüden, 23 Sgr. 4 Pfennigen Scheidemünze) bestehenden und hierbeifolgenden Betrag von — Thlr. — Sgr. — Pf. (in Buchstaben auszudrücken) aufgebracht hat, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.“

(Ort, Datum und Namensunterschrift des Pfarrers.)

Sat die Kollecte keinen Ertrag geliefert, so ist binnen gleicher Frist eine gleiche Bescheinigung nur mit der Änderung, daß statt der Worte „und nicht mehr als x. bis Betrag“ gesetzt wird: „aber Nichts“ gesetzt wird, der Steuerkasse einzusenden. Abschriften dieser Bescheinigungen sind eben so, wie diese selbst, ohne weitere Belegit-

schreiben, binnen der nämlichen Frist dem Kreislandrathe, welcher bei veräußelter Frist uns sofort Anzeige zu erstatten hat, einzureichen.

§. 4. Mit Abhaltung der Haus-Kollekten sind in den Städten Mitglieder des Magistrats oder achtbare Bürger, auf dem Lande die Ortsverwalter oder deren Vertreter, zu beauftragen. Nur ausnahmsweise kann da, wo sich so wenig Gewinnsinn zeigt, daß die gedachten Personen eine dem Ertrage der Kollekte jedenfalls nachtheilige Unwillfährigkeit zur Ausführung des ihnen übertragenen Auftrags an den Tag legen, unter ausdrücklicher Zustimmung des Landraths, das Geschäft ein für allemal oder für den besondern Fall einem besoldeten Orts- oder Amts-Polizeidiener übertragen werden.

§. 5. Die Bürgermeister und Amtmänner haben die zur Abhaltung der Kollekten bestimmten Personen mit einem schriftlichen Auftrage zu versehen, welcher zugleich eine bestimmte Anweisung enthalten muß, bis zu welchem Tage das Geschäft beendet und Ablieferung der gesammelten Beträge bewirkt werden muß.

§. 6. Die mit der Abhaltung der Kollekte beauftragten Personen haben sofort nach beendigter Sammlung die aufgefundenen Beträge an den Bürgermeister oder Amtmann persönlich zu überreichen und dabei zu Protokoll die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß sie die ihnen aufgetragene Kollekte für (Bezeichnung des Zwecks) in dem ihnen angewiesenen Bezirke ordnungsmäßig abgehalten haben, und daß dabei nicht mehr als der abgelieferte Betrag aufgefunden sei, resp. daß die Kollekte keinen Ertrag geliefert habe.

§. 7. Das hierüber in Betreff aller Sammler in fortlaufender Folge vom Bürgermeister oder Amtmann aufzunehmende Protokoll hat dieser binnen 8 Tagen nach Ablauf des für die Vermeidung der Kollekte bestimmten Termins, nebst dem eingeleiteten Gelde und einem Certenzettel der Bezirks-Steuerkasse, eine beglaubigte Abschrift davon aber dem Kreislandrathe, welcher auf pünktliche Innehaltung dieser Frist strenge zu halten hat, einzusenden.

§. 8. Binnen 14 Tagen nach dem für Abhaltung der Kirchen-Kollekte bestimmten Tage resp. Ablauf der für Abendmanna der Haus-Kollekte bestimmten Frist, haben die Landräthe uns ein Verzeichniß der innerhalb ihres Kreises in den Kirchen und politischen Gemeinden aufgefundenen Kollektengelder einzureichen, und die Steuerkassen die ihnen einzuzahlten Beträge, unter Vorlegung eines solchen Verzeichnisses, an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

§. 9. Auf die im §. 137. der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in Westphalen und in der Rheinprovinz vorgeschriebene Kirchen- und Haus-Kollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden in der Provinz finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, indem in Betreff dieser Kollekte nach Inhalt des darüber bestehenden besondern Regulativs zu verfahren ist. Minden, den 19. April 1847.

Königliche Regierung.

164) Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Schlesien, betreffend die Zuziehung vorschriftsmäßiger Zeugen (Päthen) zu der Taufe von Neugeborenen, vom 11. März 1847.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß die aus dem christlichen Alterthum herkommende, in der evangelischen Kirche seit der Reformation allgemein bestehende, und eben darum auch in den Vorschriften über die gottesdienstliche Ordnung als bestehend vorausgesetzte Sitte, zu der Taufe der Neugeborenen zwei oder drei Zeugen zu wählen, und zum Taufakte mitzubringen, in der Provinz nicht überall gleichmäßig beobachtet wird, vielmehr noch hier und da Kinder ohne Päthen zur Taufe gebracht werden. Wir finden uns daher veranlaßt, die evangelischen Geistlichen unseres Aufsichtsbereichs anzuweisen, jenem Mißbrauche in angemessener Weise durch Belehrung in den einzelnen Fällen, oder auch, wo es zweckdienlich scheint, durch eine Ansprache an die versammelte Gemeinde von der Kanzel herab entgegen zu wirken, und nicht serner zu gestatten, daß in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Taufzeugen auf augenblickliche Requisition Päthenstellen von Glöcknern, Balgentretern oder Hebammen bloß zum Scheine übernommen werden, da ein solches Verfahren lediglich als eine unzulässige Umgehung der Vorschrift zu crachten ist. Breslau, den 11. März 1847.

Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien.

VI. Unterrichts-Angelegenheiten.

165) Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Anlegung naturhistorischer Sammlungen betreffend, vom 1. Juni 1847.

Je sorgfältiger in neuerer Zeit die Naturwissenschaften gepflegt werden, und je mehr sich dadurch die Kenntniß der Naturgegenstände erweitert hat, desto lebhafter wird aber das Bedürfniß empfunden, naturhistorische Sammlungen zu besorgen, um durch unmittelbare Anschauung der Naturkörper die Kenntniß derselben klarer, bestimmter und fruchtbarer zu machen. Die Sammlungen der Art haben nicht bloß für den, der sich mit der Erforschung der Natur wissenschaftlich beschäftigt, einen Werth, sondern auch für jeden Andern, der an den Naturerzeugnissen ein wenn auch nur praktisches Interesse nimmt, besonders aber für die Lehrer in den Schulen, die in der Naturbeschreibung Unterricht zu ertheilen haben. Dieser Unterricht kann ohne Anschauung nie von erheblichem Nutzen sein, und wenn auch gute Abbildungen der Naturkörper zu diesem Zwecke gute Dienste leisten, so verdienen doch naturhistorische Sammlungen in jedem Falle den Vorzug. Auch ist es nicht sogar schwierig, dergleichen Sammlungen wenn auch nur von einheimischen Produkten und von geringerer Umfange anzulegen und allmählig ohne Geldkosten zu vervollständigen, sobald nur erst das Interesse dafür geweckt ist, da überall die Natur selbst mit ihren Gaben entgegenkommt, und zumal in der hiesigen Provinz im Thier-, Pflanzen-, und Mineralreich, sowohl in der Ebene als in den Gebirgsgegenden, eine nicht unbedeutende Ausbeute gewährt. Schwieriger wird es in vielen Fällen sein, die aufgefundenen Gegenstände nach ihrem wissenschaftlichen Charakter zu bestimmen und zu klassifizieren. Indessen ist die naturwissenschaftliche Section der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau gern bereit, auf diesfällige Fragen Antwort zu ertheilen, und da der Gesellschaft für ihre Korrespondenz höhern Orts die Portofreiheit bewilligt ist, so würden daraus wenigstens keine Geldkosten erwachsen. Es ist daher sehr zu wünschen, daß bei jeder Schule, die darauf Anspruch macht, den besseren beigezählt zu werden, und wo dem Unterrichte in der Naturbeschreibung besondere Lehrstunden gewidmet werden können, eine kleine ihren Bedürfnissen entsprechende Sammlung von Naturprodukten angelegt, daß diese Sammlungen bei städtischen Schulen erweitert und zu diesem Zwecke die Freunde der Volksebildung von den Aufsichtern des Schulwesens und den Kommunalbehörden aufgemuntert werden, durch Ablieferung aufgefundenener seltener Naturgegenstände jene nützlichen Institute zu bereichern.

Ubrigens haben auch wir eine Sammlung von Naturprodukten unseres Verwaltungsbezirks angelegt, welche dem Unterrichte, besonders dem gewerblichen gewidmet ist und vorzugsweise diejenigen Naturgegenstände umfaßt, deren Benutzung als für das Fütternwesen, die Gewerbe und das Bauwesen von Wichtigkeit sich darstellt und empfangen wir für dieselbe auch ferner gern Beiträge. Liegnitz, den 1. Juni 1847.

Königl. Regierung.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

166) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Anschaffung und Vorlegung von Gesindebüchern betreffend, vom 15. Mai 1847.

Auf den Bericht vom 13. v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß der von der Königl. Regierung beabsichtigte Erlaß einer Strafandrohung auf die unterlassene Anschaffung von Gesindebüchern nicht für angemessen erachtet werden kann. Für die Diensthoten liegt nämlich ein ausreichendes Zwangsmittel der Anschaffung eines Dienstabuches darin, daß die neue Herrschaft die Vorlegung desselben verlangen kann und gewiß fast immer und überall verlangen wird, und daß das Gesinde im Weigerungsfalle nicht allein entlassen, sondern auch zur Strafe gezo-gen werden kann. Wenn in einzelnen Fällen Herrschaften und Gesinde dahin übereinkommen sollten, einen Miethsvertrag ohne Vorlegung des Gesindebuchs einzugehen, so liegt kein ausreichender Grund vor, dies durch Strafbestimmungen zu hindern, da die Herrschaft die nachtheiligen Folgen, die ihr daraus erwachsen können, als-

dann selbst freiwillig übernimmt, und da das Gesetz nur in ihrem Interesse die Verbindlichkeit der Anschaffung der Gesindedienstbücher ausgesprochen hat. Hiernach ist weder die Nothwendigkeit noch die Angemessenheit des von der Königl. Regierung beabsichtigten Straferlasses anzuerkennen und Diefelbe kann nur veranlassen werden, von demselben Abstand zu nehmen. Berlin, den 15. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

B. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

167) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, wegen des aus Quackenzurzeln zu bereitlebenden Mehls zum Brotbacken, vom 25. April 1847.

Nach einer mir so eben zugegangenen Mittheilung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern sind an mehreren Orten Hinterpommerns kürzlich Versuche gemacht worden, aus Mehl von Quackenzurzeln unter Zusatz von Roggenmehl Brot zu backen, die überraschend günstige Resultate lieferten, indem das erzielte Brot von dem Brote aus reinem Roggenmehl kaum zu unterscheiden, ja der Geschmack des Quackenzurzelbrottes fast noch angenehmer sein soll.

Damit bei der bereits vorgerückten Vefestzeit noch der möglichst größte Nutzen aus dieser für die jetzigen Verhältnisse so wichtigen Erfahrungen gezogen werden könne, beile ich mich, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und über die Bereitungsweise Folgendes zu bemerken:

Die gelblich langen Quackenzurzeln werden gereinigt, demnächst gewaschen, etwas hart getrocknet, zu Häckel geschnitten und auf der Kornmühle gemahlen. Acht Pfund Häckel geben sieben Pfund gelbliches Mehl, den Gerstenmehl ganz ähnlich. Dieses Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggenmehl, selbst nur mit einem Drittheile desselben vermengt, zum Teig eingerührt, gesäuert und gebacken. Ubrigens enthält die Quackenzurzel keine Spur eines der Gesundheit nachtheiligen Stoffes, vielmehr viel Schleimzucker neben Ertrafrktiv-Erweiss und Jodwasserstoff, und ist daher nicht nur gesund, sondern zugleich nährend. Potsdam, den 25. April 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. **v. Meding.**

C. Paß- und Fremden- Polizei.

168) Circular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Auswanderungen nach Nordamerika, vom 7. Mai 1847.

Die Königl. Regierung erhält in den Anlagen (a. b. und c.) Abschrift eines hierher gerichteten Schreibens des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. v. Mts.,

die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Beziehung auf die Beförderung von Passagieren nach den dortigen Häfen kürzlich erlassenen, in deutscher Uebersetzung beigefügten, beschränkenden Bestimmungen und deren Einwirkung auf die Auswanderungen nach Nordamerika betreffend, mit der Anweisung, das Publikum danach auf die Gefahr aufmerksam zu machen, von welcher Personen, die nach Nordamerika auswandern wollen, gegenwärtig bei dem Eintreffen in den zur Einschiffung bestimmten Seehäfen bedroht sind und zu veranlassen, daß dies auch bei der Ertheilung und Aushändigung der Entlassungs-Urkunden und Reisepässe geschieht, damit Niemand ungewarnt die Reise antrete. Berlin, den 7. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

a.

Von mehreren Seiten sind dem unterzeichneten Ministerium Anzeigen über das neue, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ergangene Gesetz vom 22. Februar d. J. und seine Ergänzung vom 2. März zugegangen, wodurch strenge Bestimmungen über die Anzahl von Passagieren getroffen worden, welche jedes Schiff, das nach Häfen der Vereinigten Staaten

Staaten bestimmt ist, im Verhältnis zu seinem Tonnengehalt und sonstigem Raume annehmen darf. Konventionen gegen dieses Gesetz, welches für die aus Europa kommenden Schiffe mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt, werden gegen die Schiffsföhre und Ackerer mit beträchtlichen Geldbußen und unter Umständen selbst mit Konfiskation des Schiffes bestraft.

Eine deutsche Ubergewehr, welche der Konful C a e p in Rotterdam hier eingekauft hat, trägt das unterzeichnete Ministerium hierbei (Nul. h. und c.), indem es sich zugleich ganz ergebenst vorbehält, Ew. Exzellenz binnen ganz kurzem einen Abdruck des Textes selbst zu übersenden.

Die Wirkung dieses Gesetzes scheint für die Auswanderer nach Nordamerika eine tief eingreifende zu werden. Schiffe, die nach den südl. Staaten der Union bestimmt sind, dürfen, wenn sie groß sind, kaum die Hälfte der bisherigen Passagiere fernherin an Bord nehmen, für kleinere Schiffe stellt sich das Verhältnis noch ungünstiger; für die nach dem Norden bestimmten Schiffe beschränkt sich die Zahl der nach dem neuen Gesetze zulässigen Passagiere auf etwa $\frac{1}{2}$, der bisher üblich gemessen.

Nachrichten aus Bremen zufolge sind von dort seit Ende März über 50 Schiffe mit Auswanderern abgegangen, die meist erst nach dem 31. Mai d. J. in Nordamerika eintreffen, mithin dem neuen Gesetze unterliegen werden. Gelingt es nicht in der Zwischenzeit den Bewilligungen der holländischen Consuln, einen Aufschub in Anwendung des Gesetzes zu erlangen, so dürfte die Mehrzahl jener Schiffe ter Konfiskation verfallen, da sie meist zwanzig Passagiere mehr an Bord haben, als jenes Gesetz gestattet.

Die nächste Folge des letztern ist in Bremen, wie in Rotterdam, die Unmöglichkeit für die Unternehmer von Auswanderungs-Transporten gewesen, die mit den Auswanderern bereits geschlossenen Kontrakte zu erfüllen. Für eine große Zahl von Auswanderern ist die bereits bedungene Überfahrt schon deshalb unmöglich geworden, weil es an Schiffen fehlt, um sie zu befördern. Andere Auswanderer werden sich gezwungen sehen, einen bedeutenden Zuschuß zu dem bedungenen Überfahrtsgebote zu leisten, da sofort die Preise steigen sind, noch andere, welche Erfüllung der einmal geschlossenen Kontrakte verlangen, getrieben zu vermittelte Verträge.

In Bremen allein barren 8000 Auswanderer ihrer Befestigung; noch viel mehrere sind schon auf der Reise nach Bremen begriffen. Ganz ähnliche Verhältnisse walteten in Rotterdam (und wahrscheinlich auch in allen andern Einschiffungsplätzen) ob. Der dortige Konful C a e p hat sich dadurch veranlaßt gesehen, den Herren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, von der gänzlich veränderten Sachlage Anzeige zu machen, damit die Preussischen Auswanderer den Festsetzung ihrer Reise nach den Einschiffungsplätzen möglichst zurückgehalten werden. Auch hat er an den Bürgermeister zu Paris geschrieben, der ihm eine große Zahl von Auswanderern angemeldet hatte. Die Überfahrtsreise in Rotterdam, die bisher in der Regel 44 Fl. 46 Cent für Erwachsene und 34 Fl. 36 Cent für Kinder unter 12 Jahren betrug, sind sofort auf 90—110 Fl. für jeden Erwachsenen und 10 Fl. weniger für Kinder gestiegen. Viele Auswanderer sind völlig außer Stande, diese Summen zu erwirken. Die Ackerer aber fagen sich der Mehrzahl nach von den nichtigen Preisen bereits geschlossenen Kontrakt los, indem sie sich auf eine eingetretene „force majeure“ berufen, die sie an der Erfüllung hindere. Preisverleumdungen hatten sich bereits 150 Personen an Bord des Schiffes *Esolo* Kapitan Buntler befunden, um am 30. April nach New-York abzugeben. Wen ihnen fernern die Ackerer Wamborsie et Crooswyk jetzt eine Nachzahlung von 40 Fl. für die Portion, widrigenfalls die Leute vom Schiffe wieder herunter gebracht werden würden. Unter den letzteren befinden sich viele Auswanderer aus Bocholt und der Umgegend; sie haben unter Mitwirkung des Königl. Konfuls C a e p gerichtlichen Protest erhoben; es läßt sich indessen kaum erwarten, daß ihre Befreiung wird erlangt werden können. Selbst eine noch größere Steigerung der Überfahrtsreise sieht in Aussicht, und weder in Rotterdam, noch in Bremen wird man, wie die Vermutungen sich lösen sollen, die durch Bruch der Verträge oder, wo letztere noch nicht geschlossen waren, durch das Aufschlagen der Überfahrtskosten für die Mehrzahl der Auswanderer entstehen. Man besorgt in Bremen selbst, daß das Amerikanische Gesetz fast wie ein Verbot der Auswanderung nach Nordamerika wirken werde. Berlin, den 30. April 1847.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Patow.

In
den Königl. Geh. Staats- und Kabinetminister ic.
Hren v. Bodelschwingh, Exzellenz.

b.

Gezich des Amerikanischen Gouvernements vom 22. Februar 1847.

Der im Kongress verhandelte Senat und die Repräsentanten der Nordamerikanischen Staaten haben beschloffen:

Art. 1. Daß, wenn der Beselhaber eines Schiffes, welches ganz oder zum Theil an einen Bürger aus Amerika oder einen Bürger aus einem fremden Lande gehört, an Bord eines solchen Schiffes, in einem fremden Hafen oder Orte eine größere Anzahl Passagiere einnimmt, als in dem hiernächst vermeldeten Verhältnisse des Raumes, welchen sie einnehmen, oder welcher zu ihrem Verbrauch eingerichtet ist, und doch keinen Proviant oder andere Güter befragt, welche nicht zu dem persönlichen Bedarf einzelner Passagiere gehören, nämlich auf dem Zwischendeck für jede 14 Fuß Oberfläche einen Passagier in dem Fall, daß ein solches Schiff die Westküste auf seiner Reise nicht passiert, noch im Fall es wohl zwischen den Westküsten fährt, kann für einen Passagier 20 Fuß Oberfläche. Auf einem hohen Verdeck (im Fall ein solches besteht) auf jeden Passagier 30 Fuß für jeden Fuß mit dem Verdeck, um solche Passagiere nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu bringen und einen solchen Hafen oder Ort mit den Passagieren verlassen und sie oder einen Theil derselben in das Gebiet der eben vermeldeten Staaten von Nordamerika bringt oder wenn der Beselhaber eines solchen Schiffes in dem Gebiete der Vereinigten Staaten eine größere Anzahl Passagiere an Bord nimmt, als in dem eben angeführten Verhältnisse, mit dem Vornehmen, um solche nach irgend einem fremden Hafen oder Ort zu transportieren — ein solcher Beselhaber als schuldig an Übertretung betrachtet werden soll, und bei Übertretung.

17.

zeugung vor einem Gerichtshof der vorbenannten Vereinigten Staaten für jeden Passagier, den er über das vorbezeichnete Verhältnis an Bord genommen hat, bestraft werden und eine Summe von 50 Dollars bezahlen oder Gefängnisstrafe erleiden müssen, jedoch nicht länger als Ein Jahr, jedoch wohl zu verstehen, daß ein Schiff nicht mehr als zwei Passagiere für jede 5 Tonnen transportiren darf.

Art. 2. Es wird ferner bestimmt, daß die Art und Weise auf ein Bord genommenen und in die vorbenannten Amerikanischen Staaten angebrachten oder von daher transportirten Passagiere die bei dem vorigen Artikel festgesetzte Anzahl im Ganzen mit mehr als 20 übersteigen, ein solches Schiff alsdann zum Vortheil der Vereinigten Staaten konfisziert und als Libretter der Besatzung, wobei die Einfuhr und Konnongebühr bestimmt werden, verseigt werden soll.

Art. 3. Es wird ferner bestimmt, daß im Fall irgend ein Schiff, wie oben vermeldet ist, das mehr als zwei Neben Schlafstellen hat, oder im Fall auf einem solchen Schiff der Zwischenraum zwischen der Schlafstube und dem darunter befindlichen Deck nicht wenigstens 6 Zoll beträgt und die Schlafstellen gut gebaut sind, oder im Fall die Abmessungen solcher Schlafstellen nicht wenigstens 6 Fuß Länge und 18 Zoll Breite für jeden Passagier haben — so sollen der Besatzhaber eines solchen Schiffes und der Eigentümer desselben, jeder insbesondere, bestraft werden und für jeden Passagier die Summe von fünf Dollars bezahlen müssen, welcher sich auf einer solchen Reise an Bord befindet, welche Strafen durch die genannten Vereinigten Staaten, durch einen jeden Gerichtshof, wo ein solches Schiff ankommen wird, oder von woher es abreisen wird, einzufordern sein wird.

Art. 4. Es ist ferner beschloffen, daß, zufolge den Bestimmungen dieses Gesetzes, in jedem Fall zwei Kinder, wovon jedes unter 5 Jahr alt ist, mit Einem Passagier gleich gerechnet werden sollen, und daß Kinder unter Einem Jahr nicht unter die Zahl der Passagiere gerechnet werden sollen.

Art. 5. Endlich wird noch bestimmt, daß für den Verzicht der verschiedenen, bei diesem Gesetze auferlegten Strafen Beschlag gelegt werden soll auf das Schiff oder die Schiffe, welche die Bestimmungen derselben schänden und daß ein solches Schiff auf Befehl eines jeden Gerichtshofes in den Vereinigten Staaten, wo ein solches Schiff ankommen wird, arretirt und verkauft werden soll.

Gutgeheßen am 22. Februar 1847.

Der Senat und die Repräsentanten der Nordamerikanischen Staaten.

c.

Das zweite Gesetz zur Regulierung des Transports der Passagiere mit Kaufarthschiffen nebst Bestimmung der Zeit, wann dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Art. 1. Durch den im Kongress vereinigten Senat und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Nordamerikanischen Staaten ist bestimmt, daß das Gesetz, wodurch der Transport von Passagieren mit Kaufarthschiffen regulirt und am 22. Februar gut geheßen worden ist, in Betreff aller Häfen, welche an dieser Seite des Kap der guten Hoffnung und Kap Fern gelegen sind, kommen — nach dem 31. des Monats Mai und in Betrach aller Schiffe, welche an jener Seite dieser Kapen gelegen sind, nach dem nächsten 13. Oktober in Wirkung treten soll.

Art. 2. Es ist ferner festgesetzt, daß die Bestimmung des genannten Gesetzes um zwei Kinder von 5 Jahren und darunter für die Berechnung des Volumens für Einem Passagier zu rechnen sei, hiebei eingezogen wird.

Gutgeheßen am 2. März 1847.

Der Senat und die Repräsentanten der Nordamerikanischen Staaten.

D. Polizei gegen Unglücksfälle.

169) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, die in Berlin von Casse errichtete Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien betr., vom 10. Mai 1847

Der hiesige Bürger, vormalige Kammergerichts-Referendarius, Johann Karl Adolph Casse beabsichtigt für Preußen und die deutschen Bundesstaaten eine Gesellschaft zu errichten, welche unter dem Namen:

„Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin.“

Versicherungen gegen Hagelschaden an Gartenfrüchten, Obst und Wein, Mistbeeten, Topfgewächsen, auch Fenster-scheiben in Wohn- und andern Gebäuden zu geben beabsichtigt und dem Grundsätze der Gegenseitigkeit folgen wird.

Das von dem x. Casse vorgelegte Statut der Gesellschaft habe ich nach erfolgter Prüfung bereits bestätigt und benachrichtigte Ew. x. hiervon mit dem Ersuchen, die Regierungen Ihrer Provinz von der Errichtung jener Gesellschaft gefälligst Kenntniß zu geben. Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

E. Bau-Polizei.

170) Verfügung an die Königl. Regierung zu Marienwerder, den Auseinanderbau der Gebäude auf dem platten Lande betreffend, vom 15. April 1847.

Auf den Antrag der Königl. Regierung vom 8. v. M. genehmigt das Ministerium aus den angeführten Gründen, daß die von der Regierung zu Königsberg unterm 19. November v. J., wegen des Auseinanderbaues der Wohn- und Wirtschaftsgebäude zc. auf dem platten Lande, erlassene Verordnung, auch in dem vertigen Regierungsbezirke für anwendbar erklärt und demgemäß veröffentlicht werde. (Zul. a.) Berlin, den 15. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Matth.**

a.

In Stelle der bisherigen Bau-Polizeivorschriften für das platte Land des hiesigen Regierungsbezirks, namentlich über die Entfernung zwischen den Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden, welche dem jetzigen Verhältnisse nicht überall entsprechen, bringen wir mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern die nachfolgenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

- §. 1. Wohnhäuser mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von anderen Wohngebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt errichtet werden.
- §. 2. Nicht massive Wohnhäuser mit feuersicheren Dächern müssen von anderen Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt bleiben.
- §. 3. Massive Wohnhäuser mit feuersicheren Dächern dürfen auch in geringerer Entfernung als 15 Fuß von anderen Wohnhäusern erbaut werden.
- §. 4. Die Entfernung, in welcher Wirtschaftsgebäude von einander und die Bauart, in welcher sie errichtet werden sollen, bleibt den Bauenden überlassen, die Wirtschaftsgebäude dürfen jedoch nie einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit seinem Zwischenraum verbundenes Areal bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen ganz offene Zwischenräume bleiben, durch welche beim Ausbruche eines Feuers die Wüchserände geschafft werden können, und demwege deren die Verbreitung der Flamme über alle Gebäude verhindert oder doch erschwert wird.
- §. 5. Scheunen mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von Wohnhäusern 60, Ställe und andere Wirtschaftsgebäude mit eben dieser Bedachung mindestens 30 Fuß entfernt bleiben.
- §. 6. Nicht massive Scheunen, Ställe und Wirtschaftsgebäude mit feuersicheren Dächern sind von Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt zu halten.
- §. 7. Massive Scheunen, Ställe und andere Wirtschaftsgebäude mit feuersicheren Dächern dürfen den Wohnhäusern auch näher als 15 Fuß stehen.
- §. 8. Unter einem Dache dürfen die §. 5. 6. 7. genannten Wirtschaftsgebäude mit Wohnhäusern in der Regel nicht errichtet werden. Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so müssen Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus durch eine von Grund auf bis über den Dachstuhl massiv aufgeführte Schutzwand, in der sich auch keine Thüren, Fenster oder andere Öffnungen befinden, geschützt werden; auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch reichen; endlich müssen Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus ein feuerfestes Dach erhalten.
- §. 9. Auch massive mit feuersicheren Dächern verbundene Scheunen, Ställe und andere Wirtschaftsgebäude dürfen mit Wohnhäusern nie einen geschlossenen Hof bilden, vielmehr gilt hier dasselbe, was §. 4. Gesetz ist.
- §. 10. Unter feuersicheren Dächern werden für jetzt Dächer von Dachziegeln, Metall oder Steinplatte verstanden.
- §. 11. Die obigen Vorschriften gelten sowohl, wenn neue Gebäude errichtet, als auch wenn Gebäude abgebrochen und neu aufgeführt werden.
- §. 12. Schmirren müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen und sind massiv in Mauerwand, Pflaster oder Luststeinen und mit feuersicherm Dache errichtet werden. Wird eine Schmirde mit einem Wohnhause unter einem Dache erbaut, so ist zwischen beiden die im §. 8. näher beschriebene Wand zu errichten, auch das Wohnhaus mit feuersicherm Dache zu versehen.
- §. 13. Straßstufen sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt zu errichten. Sie müssen stets massiv, in Mauerwand, Pflaster oder Luststeinen und mit feuersicherm Dache errichtet werden.
- §. 14. Wackeln, welche außerhalb der Wohnhäuser errichtet werden, sind von denjenigen Gebäuden, die keine feuersichere Dächer haben, wenigstens 100 Fuß; von denjenigen, die mit feuersicheren Dächern versehen sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten, und massiv mit feuersicherm Dache zu erbauen.
- §. 15. Wer einen Bau ohne Konsens oder abweichend vom Konsens anführt, oder wenn er des Konsentes nicht bedarf, den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht gemäß baut, versällt in eine Strafe die zu 10 Rthlen. und muß das dazus gehörige Gebäude, wenn es verfallenswürdig ist, durch eine Abänderung verfallensmäßig einrichten, oder wenn diese Abänderung nicht möglich ist, es ganz abbrechen.

In der bisherigen Befugniß der Dis-Polizeibehörden, den Vorkensens zu erteilen, wird durch vorstehende Verordnung nichts geändert. Marienwerder, den 1. Mai 1847.

Königl. Preuss. Regierung. Abtheilung des Innern.

F. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

171) Allerhöchste Kabinettsordre, die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen betreffend, vom 22. März 1847.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. bestimme Ich, daß die zur Erlangung der Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebamme vorgeschriebenen Staatsprüfungen, sowie die einzelnen Prüfungsabschnitte, inwiefern solche nach dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825. als in sich abgeschlossen betrachtet und einer selbstständigen Zeitsur unterworfen werden, im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses in der Regel nur zweimal wiederholt werden dürfen. Ich will Sie jedoch ermächtigen, nach pflichtmäßigen Ermessen aus besondern Gründen ausnahmsweise noch eine dritte Wiederholung einer solchen ungenügend ausgefallenen Prüfung und beziehungsweise eines einzelnen Abschnittes derselben zu gestatten.

Dagegen soll für die zur Erlangung der Approbation als Kreisphysikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staatsprüfungen im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so daß insbesondere die im §. 76. des Reglements vom 1. Dezember 1825. für die Physikatprüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über *Themata medico-legalia*, falls sie das erstemal ungenügend ausgefallen sind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. — Ich überlasse Ihnen, diesen Meinen Befehl zur Kenntniß der betheiligten Behörden zu bringen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Wn den Staatsminister Eichhorn.

172) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, den Erlaß einer neuen Arzneitaxe betreffend, vom 5. März 1847.

Die Einführung der 6. Ausgabe der *Pharmacopoea Borussiae* hat den Erlaß einer neuen Arzneitaxe nothwendig gemacht. Von dieser neuen Auflage der Arzneitaxe, welche mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, erhält die Königl. Regierung hierbei — Exemplare, um davon Exemplare dem dortigen Medizinal-Bücherdepot zum Verkauf für den Preis von 10 Sgr. pro Exemplar zu überweisen.

Das der Taxe vorgedruckte Publikandum vom 1. d. M. ist, wie seither, durch das Amtsblatt und die übrigen hierzu geeigneten öffentlichen Blätter schleunigst bekannt zu machen. (Anl. a.)

Berlin, den 5. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

a. Publikandum.

Die Emanation der sechsten Ausgabe der *Pharmacopoea Borussiae* hat den Erlaß einer neuen Arzneitaxe nothwendig gemacht. Die hiernach mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen *Pharmacopoea*, sowie auf die eingetretenen Veränderungen in den Preisen, verlesen bearbeitete, im Druck erschienene, neue Arzneitaxe tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem amanneten Termine ab, die Apotheker, bei Vermeldung der in der revidirten Apothekerordnung §. 4. von 11. Oktober 1801 Tit. III. §. 2. Lit. l. (Anl. b.) festgesetzten Strafe, nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

b.

Auszug aus der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801.

Tit. III. §. 2. lit. l. Es haben demnach alle und jeder Apotheker in Unsern Lanten, bei Vermeldung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Kontingentsfall, und bei wiederholter Kontingentsverletzung bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Bestimmungen zu richten, auch bei Vermeldung gleicher Strafe dafür zu sorgen, daß von ihrem Gehülften und Lehrlingen dieselben auf das Genaueste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülften, oder andere zu ihrem Hause gebürige Personen, hiezu jüwiler handeln, (sich allerdings einschließen müssen: obden ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Negress an gedachte Personen zu nehmen

173) **Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, die Bereitungsweise der Arzneimittel betreffend, vom 5. März 1847.**

In der mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden 6. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica sind für mehrere Arzneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrieben worden, welche eine Aenderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen notwendig machen.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich, daß vom 1. April d. J. an, ältere Recepte, in welchen Arzneimittel verschrieben sind, deren Bereitung in der neuen Pharmacopoe eine Aenderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbirten Medizinalperson reiteriert werden dürfen. Berlin, den 5. März 1847.

Der Minister der Geislichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichhorn.**

174) **Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, die Bereitung der Dekotte u. in den Apotheken betreffend, vom 6. Mai 1847.**

Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Landespharmacopoe sollen viele Präparate, z. B. alle Extrakte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der, seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampfdekotte u. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Dekottion zu bereitenden Arzneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker anzuhalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen, und bei der Bereitung der Dekotte, Dekotto-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruktion (a.) zu verfahren.

Die Königl. Regierung hat diese Instruktion durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt, oder auf sonst geeignete Weise, zur allgemeinen Kenntniß der Ärzte und Apotheker zu bringen, und über die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften psichtmäßig zu wachen. Berlin, den 6. Mai 1847.

Ministerium der geislichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

a. Instruktion.

Die zinnernen oder porzellanenen Dekottbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfessel entweicht, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Dekottbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Dekottbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrer Mal gut durch einander gerührt und kann gleich heiß seihet. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Dekotto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Dekott die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundierende Substanz zugesetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird seihet.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Übergießen der gut zerleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Kolliren des Inhaltes bereitet.

Wollt der Apotheker zu den Infusen Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in dem Dampfapparat hineingesetzt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Dekottum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes notwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Dekotts oder Infusums

1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Weist ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Wächse $\frac{1}{2}$ Stunden, und um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu fochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundierende Substanz um die Hälfte, und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wickenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Weist die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben werden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

G. Gewerbe- und Handels-Polizei.

175) Erlaß an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern und Posen, *) die Abhaltung der Wollmärkte betreffend, vom 5. Juni 1847.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. Mai c. (Anf. a.) zu bestimmen geruht, daß vom Jahre 1848. an die Wollmärkte zu Breslau, Posen, Landsberg und Stettin später als bisher, und zwar der

in Breslau	am 7. bis 10. Juni
in Posen	am 12. bis 14. Juni
in Landsberg	am 16. bis 17. Juni
in Stettin	am 18. bis 20. Juni

abgehalten werden sollen.

Sieven setzen wir Euch zc. mit dem Bemerken in Kenntniß, daß der hiesige Wollmarkt ferner, wie bisher, am 21. bis 25. Juni abgehalten werden wird, und ersuchen Sie zugleich ergeblich, gefälligst dafür zu sorgen, daß diese Anordnung schon auf dem bevorstehenden Wollmarkt zur Kenntniß des interessirten Publikums gelangt.

Breslau, den 5. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.

v. Mantaußel.

v. Pommer-Oste.

*) In gleichem Art auch unter dem 30. Mai c. an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlessen ergangen.

a.

Einsersanden mit den in Ihrem Berichte vom 17. d. M. entwickelten Vorschlägen, bestimme Ich hierdurch, daß vom Jahre 1848. an die Wollmärkte in Breslau vom 7. bis 10. Juni, in Posen vom 12. bis 14. Juni, in Landsberg a. d. W. am 16. und 17. Juni und in Stettin vom 18. bis 20. Juni abgehalten werden sollen. — Ich überlasse Ihnen, diese Verlegung der hiesigen Termine für die gedachten Wollmärkte haltbar auf eine geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und will, wenn Sie eine ähnliche Maßregel noch für andere Wollmärkte in der Monarchie angemessen finden sollten, Ihren diesfälligen Vorschlägen entgegensehen. Breslau, den 29. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

Im die Staatsminister v. Wedellswingh und v. Düesberg.

176) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren beim Eichen von Säfern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen, vom 3. April 1847.

Beim Eichen von Säfern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen, ist bisher auf eine sehr verschiedene und zum Theil höchst mangelhafte Weise verfahren, indem man zur Bestimmung des Quatagehalts theils die Wasserthe, theils auch eine directe Anmischung durch Überfüllen von Wasser in kleineren Gehlmaßen angewendet hat. Es sind dadurch oft sehr bedeutende Abweichungen von dem wirklichen Inhalte der Gefäße veranlaßt und vielfache Beschwerden und Weiterungen hervorgerufen. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist auf die Ermittlung einer Methode Bedacht genommen, welche bei Gewährung zuverlässiger Resultate in der Ausführung keine erheblichen Schwierigkeiten darbietet.

Nachdem die von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission deshalb angestellten Versuche einen befriedigenden Erfolg ergeben haben, bestimme ich hiermit, daß die von Derselben vorgeschlagene „Wasser-eich“ bei Ermittlung des Inhalts von Fässern behufs deren Eichung fortan ausschließlich angewendet werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren, sowie die dafür zu erhebenden Gebühren, sind in der anliegenden Anweisung (a.) vorgeschrieben, von welcher die Königl. Regierung 2 Exemplare empfängt, um danach sowohl die Eichungs-Kommissionen, als auch die Eichungsämter, in Ihrem Geschäftsbüreau mit weiterer Instruktion zu versehen und darauf zu halten, daß fernerbau nur auf die darin angegebene Weise die Eichung von Fässern bewirkt und jede Abweichung davon sogleich abgestellt werde. Berlin, den 3. April 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

a.

Anweisung zum Eichen von Fässern, vom 3. April 1847.

§. 1. Wenn von den Eichungsbehörden die Eichung von Fässern für Wein, Spiritus, Bier, Essig oder andere Flüssigkeiten verlangt wird, so ist ferat der Inhalt derselben ausschließlich nach dem Gewichte der Wasserfüllung zu bestimmen und hierbei das nachstehende Verfahren zu beobachten.

§. 2. Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Eichung zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion unanfechtbar, gehörig gekannt und in ihrem Innern von allen fremdartigen Stoffen rein sind. Die Eichungsbehörden haben dies sorgfältig zu prüfen und alle Fässer zurückzuweisen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen.

§. 3. Zur Füllung wird gereinigtes Wasser, Feich, oder auch Brunnenwasser benutzt. Das Gewicht desselben wird dadurch festgestellt, daß das leere Fass mit Wasser und das des angefüllten denselben ermittelt und das erstere von dem letzteren abgezogen wird. Das angefüllte Fass muß jedoch, darf indessen erst abgemessen werden, wenn das Wasser mindestens zwei Stunden darin gestanden hat. Unmittelbar vor dem Wägen muß Abkühlung genommen werden, daß das Fass vollständig angefüllt ist, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, so viel als nöthig nachgefüllt werden. Außerdem ist sogleich nach der Gewichtsermittlung des gefüllten Fasses der Temperaturgrad der Füllung nach der Reaumur'schen Scala festzustellen und anzunehmen. Es genügt hierbei, wenn das Gewicht der Wasserfüllung für Gefäße unter 100 Quart bis zu einem Viertel Pfund, für größere bis zu einem Viertel Pfund genau ermittelt wird (vergl. §. 4.).

§. 4. Aus dem Gewichte der Wasserfüllung wird hiernächst der Inhalt des zu eichenden Gefäßes in Quarten mit Hülfe der beigefügten Tabelle (b.) berechnet, über deren Einrichtung und Gebrauch folgendes bemerkt wird.

Um die Füllung mit reiftem Wasser, aus welchem die gesetzlichen Gewichtbestimmungen und deren Reduktion auf Raummaße herben, entbehrlich zu machen, ist durch genaue Versuche das mittlere spezifische Gewicht, sowohl des Feich- oder Trichwasser, als auch von gewöhnlichem Brunnenwasser unter Berücksichtigung der verschiedenen Temperaturgrade ermittelt. Demgemäß enthält die Tabelle für beide Arten von Wasser und für die Temperaturen von 0 bis 25 Graden der Reaumur'schen Scala:

a. in Exalte a. das Gewicht von einem Quart in der Luft gewogenen Wassers,

b. in Exalte b. den kubischen Inhalt von einem in der Luft gewogenen Pfunde Wasser in Quart-Bruchtheilen.

Sodast also das Gewicht der Wasserfüllung eines zu eichenden Fasses in Pfunden und der Temperaturgrad derselben nach der Reaumur'schen Scala feststeht, so wird, je nachdem zur Füllung Wasser von der einen oder der anderen Art angewendet wird, mit Hülfe der bei dem entsprechenden Wärmegrade der betreffenden Abtheilung der Tabelle ausgeworbenen Zahl der Quartinhalt gefunden, indem das Gewicht mit der in Exalte a. angegebenen Zahl dividirt, oder mit der in Exalte b. enthaltenen multipliziert wird. Die Quartbruchtheile werden dabei nur für Gefäße die 100 Quart berücksichtig, für größere Gefäße dagegen weggelassen, wenn sie nur ein halbes Quart oder weniger betragen und für doll gerechnet, wenn sie darüber hinausgehen.

Das folgende Beispiel ergiebt die Berechnungsart.

Gesagt, ein Gefäß sei mit Brunnenwasser von 10 Grad Reaumur ausgefüllt, und das Gewicht der Wasserfüllung gleich 496 $\frac{1}{2}$ Pfund gefunden, so enthält die Tabelle für Brunnenwasser gegenüber dem 10 Grad Reaumur in Exalte a. die Zahl 2,4457, in Exalte b. hingegen die Zahl 0,4089. Jene giebt den Inhalt des Fasses gleich $\frac{496\frac{1}{2}}{2,4457}$ oder 203,11 Quart; diese gleich $496,75 \times 0,4089$ oder 203,12 Quart. Mit Weglassung der Bruchtheile nach dem Neunma, da sie kleiner als $\frac{1}{2}$, oder 0,5 sind, ist demnach der Inhalt nach beiden Rechnungsarten auf 203 Quart zu bestimmen.

§. 5. Der so ermittelte Quartgehalt wird sodann auf dem Voten des zu eichenden Fasses äußerlich deutlich lesbar eingetropft, der Stempel des Eichamtes mit dem Namen desselben und die Jahreszahl hinzugesetzt, und demjenigen, welcher die Eichung hat bewirken lassen, der Reaumbauangelegen darüber in vorchriftsmäßiger Form ertheilt.

§. 6. Angiebt werden, mit Aushebung der in dem Heftbrie vom 12. Januar 1829 vorgeschriebenen Sätze, die Eichungsgebühren für die in vorstehender Art zu eichenden Gefäße dahin bestimmt, daß für Gefäße oder Tonnen

unter 25 Quart eine Gebühr von		— 1 Qtr. 3 Gr.	
von 25 bis	40	—	10
50	60	—	15
100	100	—	20
200	400	—	25
500	1000	1	—

bei einer Anzahl von 6 oder mehreren dergleichen Gefäßen, welche gleichzeitig zur Eiskung gebracht werden, aber nur die Hälfte dieser Eise zu erheben ist. Berlin, den 3. April 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

b.

Tabelle zur Bestimmung des Quartgehalts der Fässer nach dem Gewicht der Wasserfüllung bei verschiedenen Temperaturen. (Zu §. 4. der Anweisung vom 3. April 1847.)

Für Fluß- oder Teichwasser.			Für Brunnenwasser.		
Tempera- tur nach Reaumür	a. Gewicht von 1 Quart Wasser, in der Luft.	b. Kubitz- inhalt von 1 Pfunde Wasser.	Tempera- tur nach Reaumür.	a. Gewicht von 1 Quart Wasser, in der Luft.	b. Kubitz- inhalt von 1 Pfunde Wasser.
Grad.	Pfd.	Quart.	Grad.	Pfd.	Quart.
0	2,4448	0,4090	0	2,4465	0,4087
1	449	090	1	466	087
2	451	090	2	468	087
3	452	090	3	469	087
4	451	090	4	468	087
5	450	090	5	468	087
6	449	090	6	466	087
7	448	090	7	465	087
8	445	091	8	462	088
9	443	091	9	461	088
10	440	092	10	457	089
11	436	092	11	454	089
12	432	093	12	449	090
13	428	094	13	445	091
14	422	095	14	440	092
15	417	096	15	434	093
16	411	097	16	428	094
17	406	097	17	423	095
18	399	099	18	416	096
19	392	100	19	409	097
20	384	101	20	401	098
21	376	102	21	393	100
22	368	104	22	385	101
23	359	105	23	376	102
24	350	107	24	367	104
25	342	108	25	359	105

177) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Festsetzung des zulässigen Wasserstandes bei Ertheilung der polizeilichen Konzession zu den durch Wasserkraft bewegten Triebwerken, vom 14. Juni 1847.

Schon bei verschiedenen Streitigkeiten in der Rekurs-Instanz über die Genehmigung von durch Wasserkraft bewegten Triebwerken ist bemerkt worden, daß einige Regierungen in solchen Fällen eine genaue, die Verhältnisse für die Zukunft sichernde Bestimmung des zulässigen Wasserstandes nicht treffen, und haben deshalb in einzelnen Fällen bereits die Akten, mit der Anweisung das Versäumte nachträglich zu bewirken, remittirt werden müssen.

Der gesetzlichen Vorschrift, wonach zur Anlage neuer Wasserwerke die landespolizeiliche Konzession nachgesucht werden muß, liegt wesentlich die Absicht zum Grunde, daß die Belästigung des Publikums und der Adjacenten durch übermäßige Wasserpannung von Seiten der Triebwerksbesitzer zur Förderung ihres Privatvortheils vermieden werde. Die Erreichung dieses Zweckes kann nur dadurch gesichert werden, daß

- 1) die Lage des Fachbaums nach unverrückbaren Merkmalen bestimmt,
- 2) die bewilligte Höhe des Standwassers über dem Fachbaume durch Messfühle normirt,
- 3) eine Revision der konzeptionierten Wasserbauten durch einen Königl. Baubeamten stattfindet und unter befehligen Umständen der Betrieb der Werke vor erfolgter Revision gar nicht gestattet wird.

In Folge der Verabstimmung solcher Maßregeln ist in einer Beschwerdefache wegen Überschreitung der Wasserstände bei einer konzeptionierten Stauanlage hier zur Sprache gekommen, daß, nachdem dem Besitzer des Triebwerks eine Lage des Fachbaums mit einem Wasserlande von 2 Fuß 3 Zoll zugestanden worden, der Fachbaum um 1 Fuß 4½ Zoll zu hoch gelegt ist, ohne daß seitens der Polizeibehörde von dieser bedeutenden Überschreitung der Konzeption Kenntniß genommen worden. Die Regierung ist sogar der irrigen Ansicht gewesen, daß es lediglich Sache der Adjzenten sei, sich auf ihre Kosten gegen solche Überschreitungen durch den Antrag auf Sezung eines Messfühls zu schützen.

Daß bei jeder Konzeption die obigen Bestimmungen getroffen und die Sezung und Unterhaltung von Messfühlen, dergleichen die Revisionsen, welche übrigens ex officio stattfinden muß, ohne daß dafür dem betreffenden Baubeamten eine Entschädigung zu gewähren ist, als Bedingungen gestellt werden können, unterliegt keinem Bedenken, da der §. 32. der Gewerbeordnung die Behörden in dieser Beziehung nicht beschränkt, auch der §. 1. des Gesetzes vom 15. November 1811. die Erlizung der Messfühle als Regel vorausetzt.

Wir weisen die Königl. Regierung daher an, hiernach in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 14. Juni 1847.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

In deren Auftrage.

v. Manteuffel.

Oesterreich.

178) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Gewerbebetrieb benachbarter ausländischer Mülser für das diesseitige angrenzende Inland, vom 13. April 1847.

Das Müllergewerk zu N. hat sich darüber beschwert, daß das Landrathsamt daselbst, auf Veranlassung der Königl. Regierung, benachbarten ausländischen Mülsern gestattet habe, von diesseitigen Unterthanen Getreide abzuholen, um solches auf ihren jenseitigen Mühlen zu vernahlen und als Mehl wieder an die diesseitigen Unterthanen zurückzubringen. In der desfallsigen, von den Beschwerdeführern abschriftlich eingezeichneten Verfügung des gedachten Landrathsamtes vom 21. Februar d. J. wird dieserhalb unter Andern bemerkt, daß in diesem Verfahren der ausländischen Mülser deshalb eine Gewerbesteuer-Konvention nicht gefunden werden könne, „weil die Letzteren jenseits ihre Gewerbe im stehenden Umfange betreiben,“

und es wird ferner hervorgehoben,

„daß nur das hantirende Auffammeln von Mahlgut seitens dieser Mülser, — als eine Verletzung des §. 5. in sine des Hausr.-Reglements vom 28. April 1824. — nach §. 30. l. c. und nach dem Reskripte vom 15. März 1840. (Anl. a.) durch eine Polizeifrage zu ahnden sei.“

Die Bezugnahme auf den §. 5. in sine des Hausr.-Regulatives kann nicht für gerechtfertigt gehalten werden, da die gedachte Geschäftsstelle nur den Inländern den Verkauf von Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation ohne Erlizung eines Gewerbebescheins gestattet, im vorliegenden Falle aber von Verkehr der Ausländer die Rede ist und zwar von einem Verkehr, welcher nicht in einem Verkauf, sondern im Suchen oder Annehmen von Arbeit besteht. Die Mülser aus dem benachbarten Auslande, welche im diesseitigen Gebiete Bestellungen auf Mahlgut im Umherziehen suchen, bedürfen vielmehr nach dem §. 6. a. a. D. zu diesem Verkehr allerdings eines Gewerbebescheins, und nur wenn sie sich darauf beschränken sollten, in Folge ausdrücklicher und bestimmter Bestellungen von Seiten diesseitiger Unterthanen, bei den Letzteren das von diesen ihnen zum Vernahlen zu übergende Korn bloß abzuholen und ihnen die fertigen Mühlenfabrikate wieder zu überbringen, würden sie nicht gewerbebescheinspflichtig sein. Die Königl. Regierung wolle demgemäß die Beschwerdeführer auf die hieher eingereichte Vorstellung vom 14. v. M. bescheiden und das Weitere veranlassen.

Berlin, den 13. April 1847.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

In deren Auftrage.

Mathis.

Rühne.

a.

Aus dem Circulare vom 22. Juli 1830. (Anl. b.) ergiebt sich, daß der nach diesem zuwäufige gewerbeschneifreie Verkauf der darin bezeichneten Gegenstände nur auf Grund eines von der betreffenden Polizeibehörde ausgestellten Erlaubnißscheines betrieben werden darf. Der Betrieb des erwaähnten Verkaufs ohne einen solchen Erlaubnißschein zieht die §. 30. des Regulative über den Gewerbebetrieb im Umvertrieben vom 28. April 1824. angeordnete Polizeistraf von 10 Tgr. bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle nach §. 31. a. a. D. die verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich. Dasselbe gilt, wenn zwar ein Erlaubnißschein ertheilt ist, der Verkauf aber in einer Gegend, in welcher er nach dem Circular gewerbeschneifrei ausgeübt werden könnte, betrieben wird, ohne daß der Erlaubnißschein von der kompetenten Behörde auf jene Gegend ausgedehnt worden.

Die Anwenbartel der angeführten §§. 30. und 31. auf die vorgebachten Fälle unterliegt keinem Bedenken, da nach dem §. 3. des citirten Regulative zum gewerbeschneifreien Verkauf nur Verkauf dieselbe Legitimation erforderlich und in Gemäßheit des §. 16. des Regulative die §. 4. derselben über den Verkauf gegebene Bestimmung durch das Circular vom 22. Juli 1830. auf den Verkauf ausgedehnt ist. Berlin, den 15. März 1840.

Der General-Directeur der Steuern. **Kahlmeyer.**

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

b.

Zur Erleichterung des Abfahes solcher selbst gewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. 1. des Regulative vom 28. April 1824. genannt sind, wollen die unterzeichneten Ministerien erlassen, daß der gewerbsfreie Verkauf in gleicher Art gewerbeschneifrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufes selbstgenommener Produkte und selbstverfertiger Waaren, nach §. 4. des gedachten Regulative, in der von der Kreis-Polizeibehörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnortes, erlaubt ist.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnortes, haben die Kreis-Polizeibehörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimellige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Verkaufes oder Verkaufsbandel Treibenden als äußerste Grenze anzunehmen ist. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreis-Polizeibehörde sich auf ihren Kreis zu beschränken, und wenn der zweimellige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheines nachzusuchen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 22. Juli 1830.

Ministerium des Innern.
v. **Schumann.**Für den Finanzminister.
Maassen.

An sämmtliche Königl. Regierungen

179) Verfügung an die Königl. Regierung zu Danzig, mit dem Statute der Seeschiffer-Gesellschaft daselbst, vom 14. April 1847.

Nachdem das von der Königl. Regierung mit dem Berichte vom 9. December v. J. eingereichte Statut der Seeschiffer-Gesellschaft zu Danzig von uns genehmigt worden, senden wir das eine Exemplar desselben, (Anl. a.) mit der Bestätigungs-Klausel versehen, der Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung zurück.

Berlin, den 14. April 1847.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
v. **Pommer-Esche.**Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

a. Statut der Seeschiffer-Gesellschaft zu Danzig.

Tit. 1. Zweck der Seeschiffer-Gesellschaft.

§. 1. Der Zweck der Seeschiffer-Gesellschaft soll darin bestehen, das Wohl aller ihrer einzelnen Mitglieder nach Kräften zu fördern. Dieser Zweck soll durch folgende Mittel erreicht werden.

1) A. Durch Einkauf der Mitglieder bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft.

B. Durch bestimmte festzusetzende Beiträge.

C. Durch etwaige extraordinäre Beiträge, damit bedürftige Mitglieder der Gesellschaft, und deren Wittwen und Waisen nach den in diesem Statute deshalb festgestellten Grundätzen unterstützt werden können.

2) Durch gegenseitige Versicherungen und Mittheilungen, die den Seeschiffsführern nützlich sein können.

Tit. 2. Von den Mitgliedern.

§. 2. (A. Ordentliche Mitglieder.) Die Seeschiffer-Gesellschaft ist gebildet durch die Mitglieder der bisher schon unter dem

Namen der Seeschiffer-Zunft bestehenden Gesellschaft; und ferner durch die neu anzukommenden ordentlichen und Ehren-Mitglieder.

§. 3. Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, muß unbedenklichen Rufes sein und nachweisen, daß er die gesetzliche Prüfung in dem Preussischen Staate als Seeschiffer bestanden hat.

§. 4. Die Prüfung zur Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder geschieht durch persönliche Eingabe eines schriftlichen Gesuchs an den Ältermann der Gesellschaft. Derselbe prüft mit Zuziehung des ersten und zweiten Beisizers die ihm vorzulegenden Papiere, nämlich das Qualifikations-Attest als Preussischer Seeschiffer u. s. w.

Finden diese Beamte hierbei nichts zu erinnern, so sind sie beauf, den Antragsteller als Mitglied aufzunehmen. Jedoch nur dann, wenn das volle Einkaufsgeld bezahlt ist, und dem Neuzukommenden dieses Statut zur eigenen Durchsicht vorgelegt, und zum Zeichen, daß er sich den darin enthaltenen Vorschriften unterwerfe, er dasselbe eigenhändig unterschrieben hat, und die erfolgte Aufnahme des neuen Mitgliedes verzeichnet und sein Name in die Stammliste eingetragen worden.

§. 5. Die erfolgte Aufnahme neuer Mitglieder wird durch den Ältermann in der nächsten Quartals-Versammlung bekannt gemacht, und in der nächsten General-Versammlung wird der Neuzugewonnene, wenn er sonst nicht durch Abwesenheit verhindert ist, zur Einführung persönlich präsentirt.

Von der Zeit ab, daß derselbe das volle Einkaufsgeld bezahlt und diese Statuten unterschrieben hat, tritt er in alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§. 6. Hat sich Jemand um die Aufnahme in die Gesellschaft gemeldet, und der Ältermann, so wie die Beisitzer, tragen begründete Bedenken gegen die Aufnahme, so sind die Deputirten der Gesellschaft zu Rathe zu ziehen. Finden auch diese begründete Ursachen zur Ablehnung des Antrages, so ist dies dem Antragsteller auf geeignete Weise bekannt zu machen.

§. 7. (s. Ehren-Mitglieder.) Im Fall sich Jemand besonders wohlwollend gegen die Gesellschaft bezeigt, oder eine ausgezeichnete Thätigkeit im Interesse der hiesigen Seeschiffahrt bewirkt hat, so kann die Gesellschaft ihn ohne Rücksicht auf den Wohnort und den Land durch absolute Stimmenmehrheit in der General-Versammlung als Ehren-Mitglied aufnehmen und ihm hierüber auf Kosten der Gesellschaft ein schriftliches Diploma ertheilen.

Tit. 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 8. (a. Rechte.) Jedes Mitglied der Gesellschaft hat:

- 1) das Stimmrecht in allen Angelegenheiten derselben, und das Recht, bei den Versammlungen Anträge und Vorstellungen zu machen;
- 2) die Mitbenutzung der für die Mitglieder der Gesellschaft in den betreffenden Kirchen bestimmten Schiffer-Stühle, für sich, und seine sich noch bei ihm aufhaltenden Söhne;
- 3) die Wahlbarkeit zu allen Ämtern der Gesellschaft, nach den darüber weiter unten im „Tit. Von den Beamten“ angeführten Grundregeln.

Ausgeschlossen hiervon sind die Ehren-Mitglieder.

- 4) das Recht zur Ererbung der weiter unten bestimmten Sterbegebühren für sich und seine Ehegattin;
- 5) das Recht, in dürftigen Umständen eine Unterstützung aus der Kasse der Gesellschaft nach den deshalb gleichfalls weiter unten beschriebenen Festsummen zu erlangen. Um die zuerst genannten Vortheile genießen zu können, muß die betreffende Person jedoch schon 5 Jahre hindurch Mitglied der Gesellschaft gewesen sein.

§. 9. Mitglieder, welche in ihren Vermögens-Umständen dergestalt zurückgekommen sind, daß sie wegen gänzlicher Erwerbslosigkeit die jährlichen Beiträge nicht zur Kasse der Gesellschaft zahlen können, haben das Recht, schriftlich oder persönlich einen Erlaß ihrer Beiträge zu bitten. Die General-Versammlung hat ein solches Gesuch zu prüfen und durch Stimmenmehrheit entweder zurückzuweisen, oder den Antragsteller von der Zahlungspflicht zu entbinden.

§. 10. (b. Privilegien.) Diejenigen Mitglieder, deren Stimmen bei der Abstimmung einer Angelegenheit der Gesellschaft in der Minorität bleiben, dürfen nach der Abstimmung gegen den darüber nach diesem Statut gefaßten Beschluß der Versammlung sich nicht weiter auflehnen; es wäre denn, daß derselbe nach Jahresfrist sich als unpractisch erweisen dürfte, worauf denn eine neue Erörterung desselben bei der Gesellschaft beantragt werden kann.

§. 11. Die ordentlichen und versammlungsgesetzlichen Mitglieder sind gehalten, den Versammlungen der Gesellschaft persönlich beizuwohnen, wenn nicht besondere Verbindungsfälle, als Krankheit, Abwesenheit in Geschäften u. s. w. entgegenstehen. Solche Verbindungsfälle müssen jedoch dem Ältermann mit wenigen Worten schriftlich angezeigt werden.

Für jede Unterlassung dieser Anzeige bei der Abtretende eine Ordnungstrafe von 10 Egr. an die Kasse der Gesellschaft zu zahlen.

§. 12. In den Versammlungen sind die Beratungen mit Ruhe und Pünktigkeit zu führen. Der Vorsitzende oder Ältermann ist verpflichtet, Verstöße hiergegen zu rügen. Wird die Versammlung in ihren Beratungen gestört, so muß der Sitzende aus der Versammlung scheiden und außerdem 1 Egr. Ordnungstrafe an die Kasse der Gesellschaft zahlen.

§. 13. Es ist wünschenswerth, daß jedes zur See fahrende Mitglied auf seinen Reisen ein Memoire mitbringt, in welches es alle ihm auf See oder im Hafen vorkommenden besonders merkwürdigen Ereignisse und Erfahrungen verzeichnet, in sofern sie ihm für die übrigen Mitglieder interessant und zum Vortrage in den Versammlungen geeignet erscheinen.

§. 14. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern, die Mängel derselben aufzudecken und für die Aufrechterhaltung der Statuten der Gesellschaft in geeigneter Weise zu sorgen.

§. 15. Jedes ordentliche Mitglied muß die vorchriftsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge pünktlich an den einzahlenden Kassirer entrichten. Mitglieder, welche zur See abwesend sind, zahlen ihre rückständigen Beiträge erst dann, wenn sie wieder einheimisch sind. Geschieht dies in den ersten 8 Tagen ihrer Rückkehr nicht, so müssen sie von dem Ältermann dazu aufgefordert werden.

§. 16. Mitglieder, welche etwa nicht durch körperliche Anwesenheit oder sonstige dringende Ursachen daran verhindert werden, sind verpflichtet, die bisher übliche Zeremonie bei Sterbefällen von Mitgliedern, wenn es verlangt wird beizubehalten

und ausführen zu helfen. Wenn sie der besagten Aufforderung des Ältermanns nicht Folge leisten, so verfallen sie in eine Ordnungstrafe von 1 Thlr.

§. 17. (Recht und Pflichten der Ehren-Mitglieder.) Etwanige Ehren-Mitglieder werden zur Theilnahme an den Versammlungen schriftlich eingeladen und haben in diesen bei den Beratungen mit den ordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte und Stimme. An der Verwaltung Theil zu nehmen, sind sie aber nicht befragt und Beiträge haben sie nicht zu zahlen. Ehren so wenig haben sie Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds der Gesellschaft.

Tit. 4. Von den Versammlungen der Gesellschaft.

§. 18. Zur Verthung der Zwecke der Gesellschaft finden Versammlungen der Mitglieder statt. Diese zerfallen in:

- 1) die General-Versammlung,
- 2) die Quartal-Versammlungen,
- 3) außerordentliche Versammlungen.

§. 19. (Von der General-Versammlung.) Die General-Versammlung tritt jährlich ein Mal und zwar an dem dritten Mittwoch nach dem neuen Jahre, 10 Uhr Vormittags ein, und zwar in einem, von dem Ältermann dazu zu beschaffenden angewiesenen Lokal. Der Ältermann und die Beisitzer sind jedoch befragt, in dringenden Hindernissfällen die General-Versammlung auf einen andern Tag im Monat Januar zu versetzen.

§. 20. In der General-Versammlung sind folgende Geschäfte zu besorgen:

- a) allgemeine Beschlüsse der, die Gesellschaft im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten;
- b) werten die Wünsche und Anträge um Unterstützung gerührt und erledigt;
- c) muß die Einnahme- und Ausgabe-Nachweisung, mit gehörigen Beilagen versehen, gelegt, und der Fonds derselben, sowohl an baarem Gelde, als an Dokumenten, vorgezeigt werden;
- d) es wird für das nächste Jahr ein Ausgabe-Etat festgestellt und zur Richtschnur für die Beamten niedergeschrieben;
- e) werden die nöthigen Wahlen der Beamten vorgenommen.

§. 21. In der General-Versammlung führen der Magistrats-Deputirte und der Ältermann den Vorsitz. Zugordnet oder stellvertretend sind die Beisitzer.

§. 22. Zur Prüfung der in der General-Versammlung gelegten Rechnung, werden drei der Deputirten durch Wahl bestellt. Diese haben die Rechnung qu. gründlich zu prüfen, das Resultat dieser Prüfung zu Protokoll niederzuschreiben. Die von ihnen durch Namens-Unterschrift vollzogene Verbantlung wird innerhalb 8 Tagen übergeben und die Rechnung nach Konfirmation des Magistrats-Deputirten dem Ältermann zurückerstattet.

§. 23. (Von den Quartal-Versammlungen.) Die Quartal-Versammlungen finden statt im März, Juni, September und Dezember. Den Tag bestimmt der Ältermann.

§. 24. Zu den Quartal-Versammlungen gehören: der Magistrats-Deputirte, der Ältermann, beide Beisitzer und die einbeimischen Deputirten-Mitglieder.

§. 25. Der Zweck dieser Versammlung ist die Besprechung aller, die Gesellschaft interessirenden Gegenstände. Es gebührt dazu auch die Kontrolle der Einnahme und Ausgabe im letztverflohenen Quartal, die etwaige Aufnahme neuer Mitglieder, die Prüfung von Gesuchen u. dergleichen. Ferner können auch dazu gehören: Mittheilungen über wichtige Verordnungen in Seesachen, Besprechungen über Verbesserungen und Veränderungen der Leuchtschiffe, der See- und Land-Marken und über andere Gegenstände, welche der Schifffahrt und Fischeerei von Interesse und in der nächsten General-, oder wenn von besonderer Wichtigkeit, in einer außerordentlichen Versammlung zur Kenntniß aller einheimischen Mitglieder zu bringen sind.

§. 26. In den Quartal-Versammlungen müssen diejenigen Deputirten-Mitglieder, welche nicht auf Erreifen abwesend sind, durchaus gegenwärtig sein, in sofern sie nicht aus dringenden Ursachen daran verhindert sind.

§. 27. Besonders wichtige gemeinsinnliche Vorträge (Verwaltungs-Angelegenheiten ausgeschlossen) in den Quartal-Versammlungen, werden von dem beehrtesten Sekretäre zu Protokoll gebracht und jedem zur Quartal-Versammlung gehörenden Mitgliede steht es frei, sich Abschrift davon zu nehmen.

§. 28. Besonders in der im Monat Dezember abzuhaltenden Quartal-Versammlung, ist es die Pflicht der Deputirten-Mitglieder, die Rechnung genau zu revidiren, damit sie in der darauf bald folgenden General-Versammlung möglichst vollständig vorgelegt werden kann.

§. 29. (Von den außerordentlichen Versammlungen.) Außerordentliche Versammlungen werden von dem Ältermann und den Beisitzern dann berufen, wenn sie den Mitgliedern Mittheilungen von besonderer Wichtigkeit zu machen haben, oder deren Zustimmung in außerordentlichen Angelegenheiten für nöthig halten. Von einer solchen Versammlung darf kein einheimisches Mitglied nach vorangegangener Aufforderung webleiben. Geschieht es dennoch ohne hinreichenden Grund, so sind 15 Sgr. Ordnungstrafe an die Kasse der Gesellschaft zu zahlen.

§. 30. (Ausgemeine Regeln bei den Versammlungen.) Die Einladungen zu den General-, Quartal- und außerordentlichen Versammlungen erfolgen von dem Ältermann durch Einladungs-Karten, die bei Vore einem jeden Mitgliede abzugeben hat.

§. 31. Nicht versammlungspflichtig und von den Ordnungstrafen befreit sind:

- 1) die Ehren-Mitglieder;
- 2) diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche krank oder in Geschäften verhindert sind;
- 3) diejenigen Mitglieder, welche 70 Jahre alt sind.

§. 32. Die nicht erschienenen versammlungspflichtigen Mitglieder müssen sich alle Beschlüsse gefallen lassen, welche in den Versammlungen ordnungsmäßig gefaßt sind, an denen sie selbst nicht Theil genommen haben.

§. 33. Wichtige Beschlüsse können von Zwei Drittheilen der am Lande befindlichen Mitglieder gefaßt werden. Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Betrifft die Abstimmung inder eine wesentliche Abänderung des Statuts, so müssen sich mindestens Zwei Drittheile sämmtlicher Mitglieder der Gesellschaft für eine solche Abänderung aussprechen.

Tit. 5. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 34. Die Vertretung der Gesellschaft und die Leitung ihrer Geschäfte erfolgt durch folgende Beamte:

- 1) den Magistrats-Deputirten als ersten Vorsitzenden,
- 2) den Ältermann,
- 3) die zwei Weisiger und
- 4) die neun Deputirten.

Sie werden nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erwählt.

§. 35. Der Magistrats-Deputirte, der Ältermann und die zwei Weisiger haben die obere Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft. Diese und die neun Deputirten bilden den engeren Rath derselben.

§. 36. Der Magistrats-Deputirte wehnt den Beratungen der Gesellschaft regelmäßig bei, um über die Geschäftswichtigkeit ihrer Beschlüsse zu wachen.

Wenngleich der Gesellschaft kein Vorschlagsrecht zukommt, so wird doch erwartet, daß auf deren Wünsche blühende Rücksicht genommen werden dürfte.

§. 37. Die Wahl des Ältermanns und der zwei Weisiger erfolgt in der General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit dergestalt, daß alljährlich der Ältermann ausscheidet und der erste Weisiger in seine Stelle rückt; dagegen kann der Ältermann wieder als zweiter Weisiger gewählt werden. Die Wahl des Ältermanns und der Weisiger wird auf diejenigen Mitglieder beschränkt, welche am Lande leben und bei der ersten Wahl als Ältermann 8 Jahre Mitglied, bei der der Weisiger aber 5 Jahre Mitglieder der Gesellschaft gewesen sind. Bei den Wahlen zum Ältermann oder zu Weisigern, macht es, wenn vorstehende Bedingungen erfüllt sind, keinen Unterschied, ob der zu Wählende Aemthaber oder Kommunal-Beamter, oder sonst Magistrats-Beihüter ist. Er kann auch Hospital-Bewohner sein, wenn er sich selbst in dasselbe eingekauft hat. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, ob in einer solchen Wohnung die Sicherheit der Kasse der Gesellschaft wirklich gefördert werden kann, denn dieselbe darf nur von solchen Mitgliedern des engeren Rathes aufbewahrt werden, welche Grundeigentümer sind.

§. 38. Der Ältermann führt neben dem Magistrats-Deputirten den Vorsitz in allen Versammlungen und sorgt für die ordnungsmäßige Abhaltung derselben; an ihn sind alle Anträge und Eingaben zu richten, welche die Gesellschaft betreffen, ebenso hat er auch alle schriftlichen Erlasse, so wie die Beschlüsse der Gesellschaft zu unterzeichnen. Er führt ferner die Kasse derselben und hat die Dokumente, so wie das Archiv, aufzubewahren.

§. 39. Der Ältermann hat die Befugnis, versammlungspflichtige Mitglieder auf deren schriftliches Gesuch dem Erscheinen in einzelnen Versammlungen zu dispensiren, doch dürfen diese Bewilligungen nicht auf mehr als den fünften Theil der versammlungspflichtigen Mitglieder ausgedehnt werden.

§. 40. Der Ältermann macht im Laufe des Jahres alle, nach dem Ausgabe-Etat festgesetzten und gewöhnlichen Ausgaben, wozu ihm bei jeder General-Versammlung eine ausreichende Geldsumme zur Disposition gestellt wird. Kommen unabweisliche oder vorherzusehende Ausgaben im Laufe des Jahres vor, so kann der Ältermann, wenn sie zehn Thaler übersteigen, um mit Zustimmung des Vorsitzers, der Weisiger und der einzelweisigen Deputirten, dieselben krediren.

§. 41. Ferner hat der Ältermann die Geschäftsführung der übrigen Beamten zu beaufsichtigen, insbesondere die staunensmäßige Leistung der Einnahme und Ausgabe zu kontrolliren; die Sicherheit der Kasse der Gesellschaft zu überwachen und in dieser Beziehung das Erforderliche nöthigenfalls unter Berufung des engeren Rathes zu veranlassen.

§. 42. Geht der Ältermann mit Tode ab, so hat der erste Weisiger sofort den engeren Rath zusammen zu berufen und werden von diesem sogleich alle der Gesellschaft gebührende Gelder, Dokumente und Papiere in Empfang genommen, und wegen deren vorläufiger weiterer Aufbewahrung darüber bestimmt. Wenn nicht erhebliche Bedenken obwalten, so tritt der erste Weisiger in die Rechte und Pflichten des Ältermanns, und es wird von dem engeren Rath provisorisch ein zweiter Weisiger gewählt, weil der hiebrige zweite Weisiger in solchem Falle zum ersten Weisiger aufsteigt.

§. 43. Der Ältermann und die zwei Weisiger, welche zu der Hauptkassir führen, sind für das Vermögen und den richtigen Bestand des Rathes der Gesellschaft in sofern verantwortlich, als ihnen eine Fabrikskassir zur Last gelegt werden kann.

§. 44. Damit bei vorkommenden Diebstählen, Kreuzerbrünnen u. d. Gesellschaft die Gelegenheit bleibt, abbänden getomene Dokumente u. s. aufzuspüren und amorsiren zu können, so muß der erste Weisiger ein genaues Verzeichniß der vorhandenen geldwerthen Papiere und Dokumente führen und bei sich behalten. Zu der Kasse dürfen sich nur außer Cours gesetzte Staatspapiere befinden.

§. 45. Die zwei Weisiger haben die Reisen der fahrenden Mitglieder zu kontrolliren, ebenso die Beiträge der am Lande lebenden Mitglieder. Jeder von ihnen führt ein besonderes Buch darüber, nach einem zu emittirenden Schema.

§. 46. Zur Erföhrung und Föhrung der Geschöftsföhrung besteht die Gesellschaft einen besondern Sekretair, der das Protokoll in den Versammlungen und unter Verantwortlichkeit und Kontrolle des Ältermanns das Hauptrechnungsbuch föhrt.

§. 47. Ebenso wird ein Votir zur Einziehung der Beiträge und Einladung der Mitglieder zu den Versammlungen besoldet. Vorzugsweise wird dazu ein armes Mitglied gewöhlt.

§. 48. (Von den Deputirten.) Die neun Deputirten werden aus den ordentlichen Mitgliedern gewöhlt, welche mindestens zwei Jahre Mitglieder der Gesellschaft gewesen sind. Es können zwei Dritttheile von ihnen aus denen zur See fahrenden Mitgliedern gewöhlt werden. Alle Jahre scheidet ein Dritteltheil von ihnen aus. Das erste Mal diejenigen, welche die mindeste Stimmenzahl bei der Wahl gehabt haben. Sie können aber wieder gewöhlt werden. Die Wahl geschieht durch Ballotage. Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 49. Die Deputirten sind als das Organ und die Stellvertreter der abwesenden Mitglieder zu betrachten; sie sörben nach §. 35. zum engeren Rath.

§. 50. Zu den Pflichten der Deputirten gehört, daß sie, wie schon im §. 24. bemerkt worden, regelmößig den Quartal-Versammlungen beizuhöhen und sich in steter Kenntniß von dem Zustande der Angelegenheiten der Gesellschaft erhaltend, etwaige Mängel dem Ältermann und den Weisigern mittheilen und Abhilfe derselben beantragen. Überhaupt aber dem Älter-

mann und den Besitzern, wenn es verlangt wird, mit Rath und That an die Hand geben. In den Quartal-Versammlungen führen sie, wenn Angelegenheiten der Gesellschaft erörtert werden, jeder eine Stimme, auch haben sie in eben diesen Quartal-Versammlungen Kenntniss von Einnahme und Ausgabe und von dem vorhandenen Vermögen der Gesellschaft zu nehmen.

§. 51. Zu Beamten sind, wie schon im §. 37. im Allgemeinen festgesetzt worden, alle Mitglieder wählbar, welche nicht über eine Weile von der Stadt entfernt wohnen, sich eines guten Rufes erfreuen und die Befähigung zum Amte besitzen. Jedes Mitglied muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen, oder 6 Rthlr. zur Kasse zahlen, in welchem Falle er auf drei Jahre von der Wahl befreit ist. Von der Strafe ausgenommen sind jedoch diejenigen, welche das 65te Lebensjahr überschritten haben.

§. 52. Bei jeder Wahl müssen alle anwesenden Mitglieder ihre Stimmen abgeben. Jeder zur Wahl geschritten wird, müssen diejenigen §§. dieses Statuts, sowie die Geschäfts-Instruktion, gelesen werden, welche den Wirkungsbereich des zu wählenden Beamten und das Verfahren bei den Wahlen-Mahlen angeben.

§. 53. Eine spezielle Dienstinstruktion soll für die Beamten angefertigt und diesem Statut beigefügt werden.

Tit. 6. Von dem Austritt der Mitglieder der Gesellschaft.

§. 54. Es steht jedem Mitglied frei, aus der Gesellschaft auszutreten. Wenn ein ausgetretenes Mitglied aber später der Gesellschaft wieder beizutreten wünscht, und gegen die Aufnahme desselben nichts zu erinnern ist, so muß es das Eintrittsgeld noch einmal erlegen.

§. 55. Zahlungspflichtige Mitglieder, welche in zwei nach einander folgenden Jahren die statutenmäßigen Beiträge an die Gesellschaft nicht mehr bezahlt haben, sollen als Ausgetretene betrachtet werden; wessen sie dann später der Gesellschaft beitreten, so werden sie als neue Mitglieder angesehen und müssen gleichfalls noch einmal das volle Einkaufsgeld bezahlen.

§. 56. In dem Fall, daß ein Mitglied den Beschüssen und Zwecken der Gesellschaft vorzüglich entgegenwirken sollte, so ist dasselbe nach einer in der General-Versammlung gefassten Beschlusse zur Verantwortung zu ziehen und falls sich ein solches Mitglied nicht zu rechtfertigen vermag, so ist ihm eine schriftliche Zurückschweifung mit der Mißbilligung der Gesellschaft zu ertheilen. Ist dies nicht von Erfolg und beharrt das Mitglied in seinem tadelswürdigen Benehmen, so ist es nach einem in der General-Versammlung zu fassenden Beschlusse aus der Gesellschaft zu entfernen und dessen Name in der Stammrolle zu streichen.

§. 57. Eben so ist ein Mitglied, welches sich erweisen schlechte Handlungen zu Schulden kommen läßt, nach dem Beschlusse in der General-Versammlung und nach deren Beschluß aus der Gesellschaft zu setzen zu gebieten.

§. 58. Das austretende Mitglied, mag der Austritt ein freiwilliger oder gezwungener sein, verliert für immer alle Ansprüche an die Gesellschaft und deren Vermögen und kann niemals eine Unterstützung fordern; jedoch soll es von der Gesellschaft abhängen, nach Umständen eine Unterstützung zu gewähren.

Tit. 7. Von den Ausgaben der Gesellschaft.

§. 59. Die Ausgaben der Gesellschaft zerfallen in:

- a) die Verwaltungskosten;
- b) ordentliche und
- c) außerordentliche Ausgaben.

Sie werden zu folgenden Zwecken verwendet.

§. 60. (Verwaltungskosten.) Zu den Verwaltungskosten gehören:

- 1) das bisher an den Ältermann zu zahlen gewesene jährliche Gratual von 6 Thalern;
- 2) die Vergütung der Kollamiehe für die Quartal-Versammlungen an denselben mit 6 Thalern jährlich;
- 3) Aufnahme-Gebühren von jedem neuen Mitgliede an denselben mit 1 Thaler. — Waare Ausgaben werden besonders vergütet, wozu auch die Ausgaben an die Ältern gehören;
- 4) die Aufnahme-Gebühren von jedem neuen Mitgliede an die zwei Besitzergemeinschaften zusammen mit 1 Thaler;
- 5) die Kosten der Kollamiehe zu den General-Versammlungen;
- 6) die Kosten für Rechnungsbücher und Schreibmaterial;
- 7) die Bezahlung des Sekretärs der Gesellschaft;
- 8) die Bezahlung des Boten der Gesellschaft.

§. 61. (Ordentliche Ausgaben.) Zu den ordentlichen Ausgaben gehören:

- a) die bisher üblichen Sterbegelder von jezt ab jedesmal 20 Thaler für ein mit Tode abgegangenes Mitglied oder dessen erste Ehegattin. Verbeirathet sich das Mitglied aber wieder, so muß er das halbe Einkaufsgeld mit 7 $\frac{1}{2}$ Thaler noch einmal an die Kasse der Gesellschaft erlegen;
- b) die den zwei Besitzern für die Kontrolleung und Einziehung der unter dem Namen: Kriegsgelder statfindenden Beiträge bewilligte Lantime von 5 Prozent.

§. 62. (Außerordentliche Ausgaben.) Außerordentliche Ausgaben sind:

- a) die Unterstützungsgelder, welche einem ordentlichen hilfsbedürftigen Mitgliede, deren Wittve und Waisen bis zum 14ten Lebensjahr nach dem Beschlusse der General-Versammlung gezahlt werden.

Die Größe dieser Unterstützungsgelder wird sich nach der Zahl der hilfsbedürftigen und unterstützungsberechtigten Mitglieder, deren Waisen oder Waisen und nach den Mitteln, welche der Gesellschaft zu Gebote stehen, sowie nach den Umständen richten, in welchen sich die Unterstützungsuchenden befinden;

- b) die Ausgaben für Ausfertigung von Dokumenten im Interesse der Gesellschaft, sowie die dazu verwandten Stempel etc.

§. 63. Über die Verwaltungs- und außerordentlichen Kosten, in so weit die letzteren vorkommen, wird von der General-Versammlung für das nächstlaufende Jahr ein Etat festgesetzt und dessen Betrag dem Ältermann zur Disposition gestellt.

Etwanige augenblickliche Unterfügungen können in den Quartal-Versammlungen von dem engern Rath vorläufig bewilligt werden.

Tit. 8. Von den Mitteln zur Deckung der Ausgaben.

§. 64. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben der Gesellschaft werden von den zahlungspflichtigen Mitgliedern unter folgenden Benennungen aufgebracht:

- A. Einkaufsgelder,
- B. ordentliche Beiträge,
- C. Sterbegelder,
- D. Ordnungsstrafen,
- E. etwanige freiwillige Beiträge.

§. 65. Von jeder Geldausgabe an die Gesellschaft sind befreit:

- 1) alle etwanigen Ehrenmitglieder;
- 2) der jedesmalige Ältermann und die zwei Beisitzer, so lange sie ihre Ämter verwalten;
- 3) alle diejenigen, welche schon 50 Jahre Mitglieder der Gesellschaft waren;
- 4) diejenigen Mitglieder, welche durch die Statufundene neue Wahl dreimal hintereinander das Amt des Ältermanns oder oder eines Beisitzers bekleideten;
- 5) auch diejenigen, denen die General-Versammlung wegen ihrer Dürftigkeit auf den Antrag des Ältermanns die theilweise oder völlige Befreiung von Zahlungen bewilligt hat.

Alle übrigen Mitglieder sind zahlungspflichtig.

§. 66. (Einkaufsgelder.) Bei der Aufnahme in die Gesellschaft zahlt jedes ordentliche Mitglied ein Einkaufsgeld von 15 Thalern Preuß. Courant.

§. 67. (Ordentliche Beiträge.) Alle am Lande lebenden Mitglieder, insofern sie durch vorstehende Bestimmungen nicht zahlungsfrei sind, zahlen einen jährlichen Beitrag von 1 Tdtr. 10 Sgr. Diejenigen fahrenden Mitglieder insofern, welche ihr Schiff verloren haben, zahlen die dahin, daß sie wieder in Aktivität treten, nur den halben Beitrag mit 20 Sgr. pro Anno.

§. 68. Die fahrenden Mitglieder zahlen ihr ordentliches Beiträge, aber unter dem Namen: Reisegelder, welche, wie nachstehend nach der Größe der von ihnen geführten Schiffe und den Reisen, welche sie machen, festgesetzt sind:

- 1) für Reisen in der Länse bis nach St. Petersburg und Stockholm, so wie gegenwärts nach Copenhagen und in dem großen Welt bis Nordberg einen Pfennig pro Normallast;
- 2) für die Reisen in der Nordsee und zwar nördlich bis Bergen, Detmey etc. und südlich bis zur Straße von Dover und Calais ein und einen halben Pfennig pro Normallast;
- 3) für die Reisen nach der Westküste von England, Irland, Bucht, von Frankreich bis zur Straße von Gibraltar südlich und die Archangel nördlich, zwei Pfennige pro Normallast;
- 4) für Reisen im Mittelindischen und Schwarzen Meer, nach der Länse von Amerika, so wie nach Afrika bis zum Äquator, vier Pfennige pro Normallast;
- 5) für alle Reisen, die den Äquator überschreiten, einen Ellbergroschen pro Normallast;
- 6) von Zwischenreisen, d. h. diejenigen, wo das Schiff vom ersten Ländliche aus nach einem andern Hafen Labung bringt, welcher in dem Bereich derjenigen Meeresbelle liegt, für welchen dieselben Zahlungssätze gelten, die für die erste Reise angenommen sind, zahlt das Mitglied die Hälfte der von 1. bis 5. fixirten Beiträge.

Ausgenommen sind diejenigen Reisen, wo das Schiff vom zweiten Ländliche aus, der in demselben Bereich liegen muß, mit Ballast nach einem Preussischen Hafen zurückkehrt.

§. 69. (Unterstützungsgelder bei Schiffverlusten.) Wenn ein Mitglied das von ihm persönlich geführte Schiff durch Schiffbruch verliert, so zahlen die übrigen als Schiffsführer fahrenden Mitglieder an dasselbe jeder einen Thaler.

Die am Lande lebenden zahlungspflichtigen Mitglieder aber zahlen in solchem Falle mindestens zehn Ellbergroschen, ohne daß ihrer Wohlthätigkeit dadurch Schranken gesetzt würde.

Wenn das schiffführende Mitglied bei dem Schiffbruch das Leben verliert, so erhält die etwa nachgebliebene Witwe oder die etwanigen Vater- oder mütterlichen Waisen dieselbe Wohlthat.

§. 70. (Sondersteuer.) Das obier übliche Zeichngeld von 5 Sgr. von jedem fahrenden und am Lande lebenden Mitgliede wird auch fernerdin gezahlt. Diejenigen am Lande befindlichen Mitglieder aber, welche nur den halben ordentlichen Beitrag von 20 Sgr. jährlich entrichten, haben jedesmal auch nur 2 1/2 Sgr. Zeichngeld zu bezahlen.

§. 71. (Ordnungsstrafen.) Sämmtliche Ordnungsstrafen, welche gegen die Mitglieder festgesetzt und von ihnen erhoben werden, fließen gleichfalls in die Kasse der Gesellschaft.

§. 72. (Freiwillige Beiträge.) Ebenso gehören diejenigen etwanigen freiwilligen Beiträge, welche ein Mitglied oder Nichtmitglied der Gesellschaft als Geschenk zu verzeihen sich veranlaßt finden möchte, in die Kasse der Gesellschaft.

§. 73. Wer von den Mitgliedern freiwillig aufhört, zur See zu fahren, verpflichtet sich, ein neues Werk über Schiffahrt oder Handel, so wie mindestens eine gute Karte, zur Gründung einer Bibliothek der Gesellschaft, an den Ältermann abzuliefern; sonst oder 5 Thaler zu diesem Zweck zu zahlen. Bei der Ablieferung von Büchern oder Karten ist möglichst darauf zu sehen, daß nicht solche Gegenstände dieser Art gewählt werden, welche schon vorhanden sind.

Tit. 9. Von der Sicherstellung der Fonds der Gesellschaft.

§. 74. Zur Sicherung der Fonds der Gesellschaft müssen dieselben in Staatspapieren oder auf gute Hypotheten jenseit belegt werden.

Ersobald der Kassenstand im Laufe des Jahres 150 Rthlr. übersteigt, so ist derselbe einzuweisen bei der Sparrasse zu deponiren.

Tit. 10. Von der endlichen Bestimmung des Fonds der Gesellschaft.

§. 75. Sollte im Verlauf der Zeit die Seeschiffer-Gesellschaft sich aus erheblichen Gründen auflösen, so soll die dann noch vorhandene Zahl der Mitglieder der Gesellschaft, in einer zu haltenden General-Versammlung durch Stimmenmehrheit entscheiden, wie der Fonds der Gesellschaft verteilt und verwendet werden solle. Nie aber soll eine Verwendung desselben zu irgend einem andern Zweck, als dem der Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen und Waisen von Mitgliedern der Gesellschaft, stattfinden dürfen.

§. 76. Dem Hochselben Rath der hiesigen See- und Handelsstadt soll ein Exemplar dieses Statuts vorgelegt und Hochderselbe um Bestätigung desselben gebeten werden.

§. 77. Das vorstehende Statut wird nach Uebereinkommen der Mitglieder der Seeschiffer-Gesellschaft am heutigen Tage in Kraft treten. Danzig, den 10. Februar 1845.

(Unterschriften.)

Das vorstehende, von den Mitgliedern der Seeschiffer-Gesellschaft vollzogene, aus 77 Paragraphen bestehende Statut, wird von uns hiedurch genehmigt. Danzig, den 3. März 1846.

(L. S.)

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath. v. Weichmann.

Vorstehende Statuten werden, vermöge der den Ministern des Innern und der Finanzen nach §. 95. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. erteilten Ermächtigung, vorbehaltenlich früher etwa zu treffender Abänderungen, und unbeschadet der Rechte jedes Dritten, hiedurch bestätigt. Berlin, den 14. April 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Rathis.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche.

VIII. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

180) Bekanntmachung, wegen der bei der Ausfuhr von inländischem Branntweine zu gewährenden Steuervergütung, vom 22. Mai 1847.

Da in Folge der bei Kontrollirung der Branntweinsteuer stattgefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen, die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei, nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer; so wird auf Grund Allerhöchster Genehmigung hiedurch bestimmt, daß zunächst und vorbehaltenlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Heruntersetzung,

vom 1. Oktober d. J. an,

die Steuervergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838. zum Betrage von 10 Silbergennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereins hinaus nach dem Zollvereins-) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, demjenigen Betrage „von 9 Silbergennigen für das Quart“ gleichgestellt werden soll, welcher schon dormalen, nach der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841. bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königl. Bayerisch- und Württembergischen, Großherz. Badenschen, Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen und Herzogl. Nassauschen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt gewährt wird.

Berlin, den 22. Mai 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

IX. Militair-Angelegenheiten.

181) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Einstellung der Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen betreffend, vom 29. Mai 1847.

Die Uebelstände, welche bisher mit der Einstellung der Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen verbunden gewesen sind, haben die Königl. Ober-Provinzialbehörden veranlaßt, mit Zustimmung der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern folgende Anordnungen zu erlassen.

I.

I. Mit denjenigen Schiffen, welche im allgemeinen Erfahstermine erscheinen, wird wie mit den übrigen Seerechtfertigten verfahren.

11. Für jeden Schiffer aber, welcher sich im allgemeinen Erfahstermin nicht stellt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Für einen abwesenden Schiffer, wird im Erfahstermine mitgelost, wie für jeden andern abwesenden Seerechtfertigten. Das Los entscheidet, ob er im betreffenden Erfahsjahr zur Einstellung kommen mußte.

2) Den bei der Locung ausgebliebenen und demnächst auch vor der Departements-Erfahskommission nicht erschienenen Schiffen wird aufgegeben, sich am nächsten 10. Februar (ist es ein Sonntag am 11.) vor den permanenten Mitgliedern der Kreis-Erfahskommission (unter Zuziehung des Landwehr-Bataillonsarztes) zu stellen.

3) Diejenigen Leute, welche hier abermals fehlen oder ihr Ausbleiben im Herbst nicht zu rechtfertigen vermögen, werden als unsicher behandelt.

4) Diejenigen aber, welche die Kommission nach den diesfälligen Bestimmungen als entschuldigt anerkennt, gelangen — wenn sie dienstfähig befunden werden und ihrer Locennummer nach einstellungspflichtig sind, — in folgender Art zur Aushebung oder Designirung.

5) Sind sie zum Artillerie- oder Pionierdienst geeignet, so werden sie zum Frühjahrserfah dieser Waffen designirt.

Da es der Departements-Erfahskommission bekannt ist, wieviel solcher Einstellungspflichtigen bei der nachträglichen Musterung im Februar erscheinen müssen, so wird dieselbe — mit der nöthigen Voricht — bei der Erfahvertheilung im Herbst eine verhältnißmäßige Anzahl dieser Leute als Frühjahrserfah für Artillerie und Pioniere mit in Anschlag bringen.

Diejenigen Leute, für welche innerhalb des Frühjahrserfahes der Artilleriebrigade und der Pionierabtheilung Raum vorhanden ist, werden den genannten Waffen zur sofortigen Einstellung am 1. April überwiesen.

Diejenigen aber, für welche diese Gelegenheit zur sofortigen Einstellung fehlt, werden bis zum nächsten Jahre zurückgestellt und angewiesen, sich dann abermals im Februar bei der Musterung einzufinden, worauf ihre Einstellung am 1. April erfolgt.

6. Sind sie zum Artillerie- oder Pionierdienst nicht geeignet, aber für die Infanterie brauchbar, so erfolgt ihre Zurückstellung bis zum nächsten Herbst mit der bestimmten Weisung, sich zu dem am 1. Oktober stattfindenden Eintritt zu stellen. Sollten dergleichen Leute jedoch zum 1. Oktober ausgeblieben sein, und nachweisen können, daß sie auf Schiffsahrt abwesend waren, so soll ihnen ein Auskand bis zum 15. Dezember gewährt werden. Es ist ihnen bei der Musterung im Februar zu eröffnen, daß sie, wofern sie ohne jenen Nachweis zum 1. Oktober nicht erscheinen, oder mit demselben über den 15. Dezember hinaus ausbleiben, als ausgezogene Seerechtfertigte zum dreijährigen Dienst herangezogen werden müssen.

7. Dieselbe Verwarnung ist den für den Artillerie- und Pionierdienst Ausgehobenen, wofern sie sich nicht zum 1. April stellen würden, zu ertheilen.

Wir bringen diese Anordnungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und bemerken nur noch, daß den Kreis-Erfahskommissionen die weitere Instruktion durch die hiesige königl. Departements-Erfahskommission zugehen wird.

Magdeburg, den 29. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

X. General-Postverwaltung.

182) Verordnung, das Einschreiben der Postreisenden und das Abwiegen der Passagier-Effekten betreffend, vom 9. April 1847.

Nach §. 9. der Circular-Verfügung vom 22. April 1828. ist es zwar nicht erforderlich, daß einem Reisenden, der mit der Post angekommen ist und auf einem andern Postcourse weiterzureisen wünscht, ein neues Passagierbillet ertheilt werde, indem die nöthigen Bemerkte über die erfolgte weitere Einschreibung des Reisenden in das von demselben vorgezeigte frühere Passagierbillet nachgetragen werden können.

Minist.-Bl. 1847.

19.

Die Berechnung des zu erlegenden Überfrachtporto darf jedoch, sobald der Reisende seine Passagier-Effekten zurückgenommen hat, um sich, bevor er die Weiterreise antritt, noch kürzere oder längere Zeit an Orte aufzuhalten, bei Wiedereinlieferung der Passagier-Effekten nicht auf Grund des in einem vorgezeigten früheren Passagierbillet oder Pagaazettel netirten Gewichtes derselben erfolgen, sondern es muß der Feststellung des Überfrachtporto stets ein, auf's Neue vorzunehmendes Abwiegen solcher wieder eingelieferten Passagier-Effekten, deren Ergebniß über den Betrag des zu entrichtenden Überfrachtporto allein entscheidet.

Die Postankalten haben, zur Verhütung von Benachtheiligungen der Königlichen Kasse, darauf zu halten, daß das vorchriftsmäßige Abwiegen der Passagier-Effekten auch in Fällen der vorstehend gedachten Art nicht unterlassen werde. Berlin, den 9. April 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

183) Verordnung, wegen Erhebung des Personengeldes und wegen Beförderung der Reisenden auf Strecken, welche nicht eine volle Station ausmachen, vom 15. April 1847.

An Stelle der bisherigen Vorschriften in Betreff der Erhebung des Personengeldes für Locomen, welche sich nicht auf eine volle Station erstrecken, sollen vom 1. Mai d. J. ab folgende Bestimmungen in Kraft treten:

A. Bei Benutzung der Post von einer Station nach einem vor der nächsten Station belegenen Orte.

Die Annahme von Reisenden nach Orten, welche vor der nächsten Station belegen sind (Zwischenorten), findet fortan unbedingt statt, insoweit die Transportmittel der Station die Beförderung möglich machen. An Personengeld ist von diesen Reisenden, gleichviel ob ihre Beförderung im Hauptwagen oder in Reichnissen erfolgt, als Minimum der Betrag für eine volle Meile zu entrichten. Die Erhebung des Personengeldes nach Maßgabe der wirklichen Entfernung findet also nur in dem Falle statt, wenn die Länge des zurückzulegenden Weges eine Meile und darüber beträgt.

Dieses Verfahren kennt nicht allein bei denjenigen Reisenden zur Anwendung, welche der Post an dem betreffenden Stationsorte zutreten, sondern auch bei solchen Reisenden, welche mit der Post angekommen sind und mit derselben weiter fahren wollen. Diese Letzteren dürfen ferner auch nur bis zu der vor ihrem Bestimmungs-orte liegenden Station eingeschrieben werden, von wo ab ihre Einschreibung von Neuem erfolgen muß.

Das bisher beobachtete Verfahren, nach welchem den Reisenden nach Zwischenorten stets die letzten Plätze angewiesen werden, bleibt unverändert bestehen.

B. Bei Benutzung der Post von einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte bis zur nächsten Station oder bis zu einem vor der nächsten Station gelegenen anderen Zwischenorte.

Personen, welche an einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte unbefestigte Plätze im Hauptwagen oder in einer Reichnisse einnehmen, haben, da ihre Beförderung nur gelegentlich erfolgt, das Personengeld auch nur für die wirkliche Entfernung bis zur nächsten Station, resp. bis zu dem vor letzterer belegenen Zwischenorte zu entrichten. Dieselben dürfen jedoch nicht über die nächste Station hinaus eingeschrieben werden.

Können sich solche Personen aber, um sich Plätze zur Mitreise zu sichern, auf der rückliegenden Station einschreiben, damit — falls in dem Hauptwagen, event. in den Reichnissen kein Platz mehr unbefestigt ist — zu ihrer Beförderung besondere Reichnisse mitgenommen werden, so müssen dieselben auch das Personengeld von der rückliegenden Station ab bezahlen, gleichviel ob zu ihrer Beförderung eine besondere Reichnisse zu stellen gewesen ist oder nicht. Was die den Posthaltern zu gewährenden Vergütung für die in Reichnissen beförderten Personen betrifft, so sollen dieselben das aufgekommene Personengeld nach wie vor unverkürzt beziehen.

Sollten ganz besondere örtliche Verhältnisse bei der einen oder der anderen Post Abweichungen von den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen nöthig erscheinen lassen, so haben die betreffenden Postämter, unter ausführlicher Darlegung der dafür sprechenden Gründe, ungesäumt, Bericht zu erstatten. Berlin, den 15. April 1847.

General-Postamt. **v. Schaper.**

184) Verordnung, wegen Beförderung von Kindern auf den inländischen Personen-, Fahr- und Kariolposten, vom 21. April 1847.

Das zur Zeit bestehende allgemeine Verbot der Beförderung von Kindern unter vier Jahren mit der Post soll vom Eingange gegenwärtiger Verordnung ab bei den inländischen Personen-, Fahr- und Kariolposten nicht ferner unbedingt Anwendung finden. Es wird vielmehr nachgegeben, daß bei diesen Posten auch Kinder geringeren Alters, vorausgesetzt, daß dieselben sich in Begleitung und unter der Obhut erwachsener Personen befinden, — in soweit Beförderung erhalten, als die übrigen Mitreisenden dadurch nicht inkommodirt werden können, oder als letztere gegen deren Zulassung nichts zu erinnern haben. Unbedingt ist also die Mitnahme von Kindern zugelassen, wenn sie zu Personen gehören, welche einen Raum im Wagen einnehmen, durch welchen sie von anderen Reisenden völlig getrennt sind. Wenn aber sonst Personen, die Kinder unter vier Jahren mitzunehmen wünschen, zur Beförderung mit der Post sich einschreiben lassen wollen, sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Annahme nur bedingungsweise erfolgen könne. Wenn nämlich andere Passagiere, die in demselben Wagen, oder in demselben Coupé reisen, gegen die Mitfahrt der Kinder Einspruch erheben sollten, und es ihnen nicht gelänge, diesen Einspruch zu beseitigen, so müßten sie entweder mit den Kindern zurückbleiben, oder die Kinder allein zurücklassen.

Eine derartige Verhinderung an der Weiterfahrt müßten sie sich auch an jedem Stationsorte untermerken, wo neu zugehenden Reisenden ihr Platz mit den Kindern in einem Raume angewiesen werden müßte, in sofern diese Reisenden sich weigerten, mit den Kindern zusammen zu reisen.

Der betreffende Vorbehalt ist in die Passagierbillets aufzunehmen. Muß von demselben Gebrauch gemacht werden, so ist das Personengeld für die noch nicht zurückgelegte Strecke sogleich gegen Empfangsbescheinigung zu erstatten und resp. im Personenzettel abzugeben, oder der Postanstalt am Abgangsorte zur Absetzung von der Hauptsumme des Personengeldes anzurechnen.

Für Kinder bis zu drei Jahren ist ein besonderes Personengeld nicht zu entrichten. Dieselben müssen jedoch auf dem Schoße einer der erwachsenen Personen, in deren Begleitung sie sich befinden, so platziert werden, daß Belästigungen und sonstige Inkonvenienzen für die übrigen Reisenden möglichst vermieden bleiben. Für Kinder über drei Jahre ist dagegen in der Regel das volle Personengeld zu entrichten und demgemäß auch ein besonderer Sitzplatz zu bestimmen.

Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume, oder auch nur eine Sitzbank, ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können gegen das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in sofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann indeß selbstredend nur für den Hauptwagen unbedingt, für Reichthaler aber nur in soweit zugesandt werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist. Auf Schnell- und Kourierposten, so wie auf solche Posten anderer Gattung, welche das Ausland berühren, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Berlin, den 21. April 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

185) Verordnung, das Verbot der Mitnahme von fremden Personen in den Eisenbahn-Postwagen betreffend, vom 30. April 1847.

Nach §. 7. der Instruktion für Eisenbahn-Postkondukteure dürfen fremde Personen in den Eisenbahn-Postwagen zur Mitreise nicht aufgenommen werden. Postbeamten oder einzuübenden Unterbedienten ist die Aufnahme nur zu gewähren, wenn sie den Nachweis führen, daß sie zu der Fahrt

- 1) seitens der ihnen vorgesetzten Postanstalt dienlich angewiesen sind und
- 2) ein Fahr билет zur 2. resp. 3. Wagenklasse gelöst haben.

Die Postanstalten, auf deren Etat Eisenbahn-Postkondukteure stehen, werden angewiesen, den letzteren die obigen Bestimmungen wiederholt und mit dem Bemerken einzuschärfen, daß derjenige Kondukteur, der den Bestimmungen zuwiderhandeln sollte, ohne alle weitere Rücksicht vom Eisenbahn-Postdienste entfernt, und nach Umständen außerdem noch bestraft, event. für immer aus dem Postdienste entlassen werden wird. Berlin, den 30. April 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

186) Verfügung an das Postamt in N., betreffend die Vergebung des Postplatzes bei den dazu eingerichteten Personenposten, an unterweges sich meldende Personen, vom 29. April 1847.

Es ist nachgegeben worden, daß die Postanstalten den offenen Postplatz des Hauptwagens der Personenposten, insofern dieser Platz zweifelhig eingerichtet ist, auf Verlangen an eine Person vergeben können, in welchem Falle alsdann das Personengeld für diesen Platz, wie für die übrigen Plätze des Wagens, zur Königl. Kasse berechnet werden muß. Das General-Postamt findet daher kein Bedenken dagegen, daß bei den Posten, bei welchen den Postillonen unterweges die Aufnahme von Personen gestattet ist, die Postillone auch angewiesen werden, unterweges eine Person zur Beförderung auf einem solchen Postplatze anzunehmen, welche alsdann nach der Verordnung vom 27. März d. J. sofort mit Rücksicht in den Personenzettel einzutragen ist.

Das Postamt in N. hat hiernach die betreffenden Postillone zu instruiren, und die mit dem Berichte vom 17. d. M. eingereichte Anfrage des Ökonomen N. zu erledigen. Berlin, den 29. April 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

187) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Portofreiheit für die von den Dominien und Ortsbehörden an die Landrathsämter unter Privatseigel eingehenden Dienstbriefe, vom 7. Juni 1847.

Die abschriftlich anliegende, von dem Herrn General-Postmeister unter dem 24. v. M. an die Postämter erlassene Verfügung (a.) wegen der Portofreiheit der von den Dominien und Ortsbehörden an die Landrathsämter unter Privatseigel eingehenden Dienstbriefe, empfängt die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung. Berlin, den 7. Juni 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. **Manteuffel.**

Die von den Dominien und Ortsbehörden an die Königl. Landrathsämter unter Privatseigel eingehenden Dienstbriefe sollen künftig, zur Vermeidung vorgekommener Differenzen, wofür nicht in einzelnen Fällen begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, welche den vorläufigen Portoaufschlag bis zur näheren Auskunft rechtfertigen, portofrei passieren, wenn sie mit einem entsprechenden herrschaftlichen Rastro versehen sind und letzteres durch nähere Bezeichnung des Absenders unter eigenhändiger Unterschrift desselben auf der Adresse beglaubigt ist. Berlin, den 24. Mai 1847.

Der General-Postmeister. In dessen Vertretung. **Schmückert.**

188) Verordnung, die Zahlung von Geldvorschüssen auf Briefe und andere Sendungen betreffend, vom 5. Juni 1847.

Obwohl in dem §. 67. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824. bestimmt ist, daß die Leistung eines Geldvorschusses auf Briefe nur auf eigene Gefahr des Postbeamten geschehen könne, und obwohl die Postbeamten zugleich darauf hingewiesen sind, sich in der Weise sicher zu stellen, daß die Zahlung des Vorschusses nicht eher erfolge, als bis sie gewiß seien, daß solcher vom Adressaten eingelöst worden sei, so sind doch in neuerer Zeit wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Postbeamten sich haben verleiten lassen, Geldvorschüsse gleich bei Einlieferung der Sendungen zu zahlen. Wenn hierdurch auch die Postkasse nicht gefährdet wird, weil in dergleichen Fällen die Zahlung des Vorschusses nach der im Eingange erwähnten gesetzlichen Vorschrift nur aus eigenen Mitteln des Postbeamten und nicht aus der Postkasse geleistet werden darf, so wird doch Veranlassung genommen, den Postanstalten in Erinnerung zu bringen, sich nicht durch betrügerische Kunstgriffe zur Zahlung von Geldvorschüssen verleiten zu lassen, sondern mit der baaren Auszahlung des Betrages so lange Anstand zu nehmen, bis die Postanstalt des Bestimmungsortes angezeigt hat, daß der Vorschuss von dem Adressaten eingelöst worden sei. Dabei werden die Postbeamten gewarnt, den Vorschuss am Abgangsorte der Sendung eher aus den Mitteln der Postkasse zu entnehmen, als bis die Anzeige der Postanstalt des Bestimmungsortes vorliegt, daß dort der Vorschussbetrag zur Postkasse eingezahlt worden sei. Will der Postbeamte am Abgangsorte diese Anzeige nicht abwarten, sondern den Vorschussbetrag früher, etwa

gleich bei Einlieferung der Sendung, an den Absender auszahlen, so dürfen dazu die Mittel der Postkasse nicht in Anspruch genommen werden, sondern der Postbeamte mag dies aus eigenen Mitteln thun, und sich den Betrag aus der Postkasse dann ersatten lassen, nachdem die Anzeige eingegangen ist, daß der Betrag an Bestimmungsorte von dem Adressaten zur Postkasse berichtigt worden sei.

Nur bei Sendungen mit Postvorschuß, die von Königl. Behörden abgefaßt werden, hat es kein Bedenken, mäßige Beträge auf Verlangen gleich bei Einlieferung der Sendung an die absendende Behörde aus den Mitteln der Postkasse zu zahlen, indem in solchem Falle der Vorschußbetrag wiederum in eine Königl. Kaffe fließt, und bei etwaiger Rückkunft der Sendung die Postkasse wegen Wiedererlangung des Vorschußes sichergestellt ist. Die Postanstalten haben sich jedoch vorzusehen, daß sie nicht durch mißbräuchliche Verwendung von Dienstregeln oder durch nachgemachte Dienstregel getäuscht und etwa zu der Annahme verleitet werden, als ob eine solche Sendung von einer Königl. Behörde herrühre, indem sie auch in solchem Falle den entscheidenden Verlust selbst würden tragen müssen. Berlin, den 5. Juni 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

189) Verfügung an das Ober-Postamt in N., die Portoerhebung für Sendungen unter Kreuzband betreffend, vom 20. Mai 1847.

Dem Ober-Postamt in N. wird auf den Bericht vom 4. d. M., in Betreff der Tarirung mehrerer Kreuzbände mit besonderen Adressen unter einem Kreuzleuert, eröffnet, daß zwar den Absendern von Circularen, Preiscouranten u. unverwehrt ist, mehrere, an verschiedene Empfänger adressirte Circularen u. unter einem und demselben Kreuzbande, ohne die Stückzahl anzugeben, zur Post zu liefern, daß aber diese als Einschluß dienenden Circularen u. mit keinen besonderen Adressumschlägen versehen sein dürfen.

Bei der Aufgabe von Kreuzbänden der letzteren Art ist der 4. Theil des tarifmäßigen Porto's für jeden, mit besonderem Adressumschlage versehenen, als Einschluß dienenden Kreuzband besonders zu erheben. Die Absender sind hierauf aufmerksam zu machen. Berlin, den 20. Mai 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

190) Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen, vom 26. März 1847.

Das Porto für gewöhnliche Päckereisendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen wird vom 1. April d. J. ab mit Allerh. Königl. Genehmigung auf die Hälfte des in dem Porto-Regulativ vom 18. Dezember 1824. vorgeschriebenen Paketporto's herabgesetzt. Als geringster Satz für ein Packet wird das zweifache Briefporto nach der Poststala des vorgedachten Regulativs erhoben. Die ermäßigte Lage findet Anwendung auf die gewöhnlichen Päckereisendungen, vorerst zwischen denjenigen inländischen Postanstalten, welche:

- a. entweder an derselben Eisenbahn, oder
- b. zwar an verschiedenen, aber unmittelbar in Verbindung stehenden Eisenbahnen, oder
- c. an solchen Eisenbahnen belegen sind, die einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben.

Als Postanstalten an den Eisenbahn-Routen gelten:

- 1) diejenigen, welche an der Eisenbahn selbst belegen sind und
- 2) die Postanstalten solcher Orte, welche zwar nicht unmittelbar an der Eisenbahn liegen, von welcher der Bahnhof aber noch auf dem Orts-Territorio sich befindet.

Wo zwischen den Postanstalten an Eisenbahn-Routen, neben den Posttransporten auf der Eisenbahn, noch Posten bestehen, welche durch Postpferde befördert werden, erfolgt die Päckereisendung dieser Orte unter einander künftig nur in dem Falle mit diesen letztern Posten, wenn der Absender eine solche Beförderungsweise auf der Adresse ausdrücklich verlangt. Alledem kommt aber auch das volle Paketporto in Anlag.

Die Postanstalten sind wegen Ausführung dieser Bestimmungen, vom 1. April d. J. ab, mit Anweisung versehen worden. Wegen Herabsetzung des Porto's für Päckereien, die nicht auf Eisenbahn-Routen verandt werden, sowie für Geldsendungen, wird binnen Kurzem Bestimmung ergehen. Berlin, den 26. März 1847.

General-Postamt. Schmüfert.

191) Verordnung, betreffend die expresse Bestellung von Briefen und anderen Sendungen, welche bei Nacht eintreffen, vom 15. Juni 1847.

Unter Bezugnahme auf die im General-Cirkulare vom 23. April 1842, §. 16., in der Cirkular-Verfügung vom 9. März 1846. und in der Verordnung vom 28. April e. enthaltenen Vorschriften, wird zur Vereinfachung vorgekommener Zweifel hierdurch bestimmt, daß Briefe und Sendungen, welche zur schnelligen Bestellung durch Expresse empfohlen und nach den allegirten Vorschriften dazu geeignet sind, ohne Rücksicht auf die Tageszeit, also auch wenn sie während der Nacht eintreffen, gleich den per Etsafette eingehenden Briefen, unmittelbar nach der Ankunft bestellt werden sollen, es sei denn, daß der Absender selbst auf der Adresse durch eine dahin abzielende Bemerkung die Bestellung zur Nachtzeit verboten hat.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten. Berlin, den 15. Juni 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

192) Verfügung an das Postamt zu N., die Annahme und Bestellung rekommandirter Briefe an Adressaten am Orte der Postanstalt betreffend, vom 20. Mai 1847.

Dem Postamte in N. wird auf die Anfrage im Berichte vom 5. d. M. eröffnet, daß die im §. 57. C. des Portoregularitäts enthaltene Bestimmung, nach welcher die Postanstalten gehalten sind, Briefe aus dem Orte zur Bestellung im Orte anzunehmen und zu beforsen, auch auf rekommandirte Briefe Anwendung finden soll, daß für solche Briefe aber neben der Bestellgebühr auch das tarismäßige Scheingeld zu erheben ist.

Berlin, den 20. Mai 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

193) Verordnung, die expresse Bestellung von Paketsendungen betreffend, vom 28. April 1847.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob in Fällen, wo bei einer Paketsendung die expresse Bestellung verlangt wird, letztere auf die Adresse zu beschränken, oder auch auf das Paket selbst auszudehnen sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird unter Zugrundelegung der in den Cirkular-Verfügungen vom 23. April 1842. und 9. März 1846., und in der, der ersten beigefügten Bekanntmachung des General-Postamts enthaltenen Vorschriften über das Verfahren bei Annahme und Beforsung von Briefen, deren Bestellung durch expresse Voten verlangt wird, hierdurch bestimmt, daß Pakete, die der Vote ohne Schwierigkeit tragen kann, vorausgesetzt, daß vom Absender ein Anderes auf dem Begleitbriefe nicht ausdrücklich gewünscht wird, gleichzeitig mit dem letzteren durch den expresse Voten abgefandert werden sollen, wohinagen die Abholung schwererer, oder mittelst Fußboten nicht füglich zu transportirender Pakete dem Adressaten überlassen bleiben muß. Für die Bestellung solcher Pakete soll der Vote die Hälfte mehr, als für die Bestellung expresse Briefe, mithin, wenn dieselben nach Orten bestimmt sind, woselbst sich eine Postanstalt befindet, eine Vergütung von 3½ Sar. und nach Orten, wo sich keine Postanstalt befindet, eine solche von 7½ Sar. pro Meile, als Maximum aber 22½ Sar. zu empfangen haben. Dabei ist ¼ Meile gleich ½ Meile, und die Entfernung von ½ Meile gleich der von 1 Meile anzunehmen.

Damit die Postanstalten wegen zuverlässiger Personen zu expresse Bestellungen nicht in Verlegenheit gerathen, werden dieselben angewiesen, hierzu geeignete Individuen zu ermitteln, und mit denselben Abkommen zu treffen, worin sie mit den ihnen zu gewährenden Vergütungen bekannt zu machen sind, und sich verpflichten, die Votengänge dafür zu beforsen.

Die Postämter haben diese Abkommen und die der ihnen untergeordneten Postexpeditionen u. zu den Postamt-Registaturen zu nehmen. Berlin, den 28. April 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

- 194) Verfügung an das Postamt in N., die Taxirung der Soldatenbriefe nach dem Auslande betreffend, vom 2. April 1847.

Dem Postamte in N. gerichtet auf den Bericht vom 8. v. M., die Taxirung der Soldatenbriefe nach dem Auslande betreffend, zum Bescheide, daß es in Absicht auf die nach dem Auslande abgehenden Soldatenbriefe bei der Bestimmung auf §. 305. der Übersicht der Portofreiheits-Verhältnisse (neueste Ausgabe §. 323.) sein Bewenden behalten muß. In den Fällen, wo das Frankiren solcher Briefe nicht bis zum ausländischen Bestimmungsorte stattfinden kann, muß solches, wenn die Porto-Moderation Anwendung finden soll, mindestens bis zur Grenze, oder so weit, wie die Portofrage bekannt sind, geschehen. Die geheime Kalkulation hat hiernach die nöthige Weisung erhalten. Berlin, den 2. April 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

- 195) Verfügung an das Postamt in N., die Franko-Erhebung für Paketsendungen nach dem Auslande betreffend, vom 15. April 1847.

Es ist zur Kenntniß des General-Postamts gekommen, daß von dem Postamte in N. Paketsendungen nach dem Auslande, namentlich nach Hannover, angenommen werden, welche die Absender nach irgend einem beliebigen inländischen Orte frankiren. Dieses Verfahren ist unzulässig. Die nach dem Auslande bestimmten Briefe und Sendungen sind entweder unfrankirt, oder in Franko-Fällen, resp. nur Franko-Grenze, soweit solches konventionsmäßig zulässig ist, oder franko bis zum Bestimmungsorte, anzunehmen.

Das Postamt in N. hat sich hiernach genau zu achten. Berlin, den 15. April 1847.

General-Postamt. Schmüdert.

- 196) Verfügung an das Postamt in N., wegen Leitung und Auslieferung der Briefe nach überseeischen Ländern, vom 22. April 1847.

Durch den mit Großbritannien abgeschlossenen Postvertrag ist die preussische Postverwaltung nicht verpflichtet, Briefe nach überseeischen Ländern ausschließlich dem Englischen Post-Offizio auszuliefern. Nur in dem Falle, wo die Korrespondenten keinen bestimmten Expeditionsweg vorgeschrieben haben, sind jene Briefe der schnelleren und sicheren Beförderung wegen über England zu senden. Haben die Absender dagegen zur Beförderung solcher Briefe die Vermittelung einer andern Postverwaltung, namentlich der Niederländischen, Belgischen oder Französischen, auf der Adresse ausdrücklich verlangt, so sind die Briefe nicht der Englischen, sondern der vom Absender verlangten bestrehenden andern Postverwaltung auszuliefern.

Die Erhebung und Berechnung des Porto erfolgt alsdann nach den für die verschiedenen Beförderungswege geltenden Taxirungs-Bestimmungen, welche durch die Preussisch-Britische Postkonvention in keiner Weise alterirt worden sind.

Dieses gerichtet dem Postamte zu N., unter Rückgabe der an das Postamt zu N. gerichteten Defektzettel, auf den Bericht vom 9. d. M. zum Bescheide. Berlin, den 22. April 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

- 197) Verordnung, die Bestellungen der Zeitungen u. und Abführung der Pränumerationsgelder für solche, vom 3. Mai 1847.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Betriebe des Zeitungswezens ist es erforderlich, daß auch hinsichtlich der Bestellungen und der Berechnungsweise von sämtlichen Postanstalten ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde.

Was zunächst die Bestellungen im Allgemeinen betrifft, so wird wiederholt darauf hingewiesen, daß solche nach §. 5. der dem Zeitungs-Preis-Kourante vordruckten Erläuterungen, zur gehörigen Zeit vor Eintritt des Abonnementstermins eingehen müssen, wenn sie pünktlich und vollständig ausgeführt werden sollen. Die verschiedenen Abonnementstermine sind im Zeitungs-Preis-Kourante bei jedem Debitgegenstande genau angegeben. Aber diese Termine darf bei der Bestellung niemals hinausgegangen werden; vielmehr sind die betreffenden Gegenstände, gleichviel wie lange das Abonnement dauert, jedesmal beim Abflusse eines Abonnementstermins aufs Neue zu bestellen, wenn sie nach dem Wunsche des Abnehmers fortbezogen werden sollen. Die Folgen etwaiger Entgegenhandlungen hat derjenige Beamte zu vertreten, dem solche zur Last fallen.

Wünschen einzelne Abonnenten, die Pränumeration für bestellte Gegenstände über die Abonnementzeit hinaus zu berichtigen, so bleibt es den betreffenden Postanstalten überlassen, sich dieserhalb mit denselben zu einigen und sich für den Fall wohl vorzusehen, daß im Laufe der Zeit eine Preiserhöhung oder sonst eine Veränderung in Beziehung auf den Debit eintreten sollte. Das Zeitungskomtoir kann jedoch von einer solchen Vereinbarung weder Notiz nehmen, noch die Pränumerationsgelder im Voraus für eine längere Zeit annehmen, als das Abonnement wirklich dauert.

Die Anfertigung der Rechnungen soll, der Vorschrift gemäß, regelmäßig im dritten Monate eines laufenden Quartals, und zwar, der Reihenfolge nach, am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgenommen werden. Dann werden auch zugleich die Bücher abgeschlossen. Diejenigen Bestellungen, welche nachträglich im Laufe der Abonnementzeit eingehen, und voraussichtlich bis dahin, wo die Rechnungen angefertigt und versandt werden müssen, nicht mehr ausgeführt werden können, sind, um Differenzen zu vermeiden, jedesmal in das nächstfolgende Quartal zu übertragen.

Der allgemeinen Regel nach sollen die untergeordneten Postanstalten, wozu namentlich Postexpeditionen gehören, ihre Zeitungs-Bestellungen durch vorgezeichnete Postämter beim Zeitungskomtoir eingeben. Jedoch sind nach Lage der Orte und in den Fällen, wo bei direkter Bestellung und Beziehung der betreffenden Artikel offenbar Zeit und eine raschere Beförderung gewonnen wird, bisher schon Ausnahmen hierunter nachgegeben worden. Solche Ausnahmen sollen in ähnlichen Fällen zur Erleichterung des Verkehrs auch ferner gestattet sein. Nichtsdestoweniger müssen aber die vorgezeichneten Postämter von den Debitgegenständen, welche von untergeordneten Postexpeditionen u. direkt bezogen und abgeholt werden, sich Kenntniß verschaffen und darüber Notiz führen. Auch bleibt es ferner allein die Sache der vorgezeichneten Postämter, die Pränumerationsgelder von den untergeordneten Postanstalten ohne Ausnahme einzusuchen, und solche nach Empfang der Rechnung ungesäumt an das Zeitungskomtoir zu berichtigen. Auf direkte Einzahlungen von Seiten der untergeordneten Postanstalten kann Letzteres sich selbst in dem Falle nicht einlassen, wo eine direkte Bestellung und Beziehung stattfindet.

Es wird hiermit zugleich bestimmt, daß die Stempel für die in Kreuzband-Sendungen vom Auslande eingehenden politischen Zeitungen am Schlusse der Zeitungs-Provisions-Einnahme-Designationen mitberechnet werden.

Sämmtliche Postämter und Postanstalten haben sich hiernach genau zu achten.

Berlin, den 3. Mai 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5.

Berlin, den 31. Juli 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

198) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten, sowie die Gewährung von Fuhrkosten für die bei solchen mitgenommenen Nebenkommisariar, vom 31. Mai 1847.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf Ihren Bericht vom 14. v. M., daß die Bestimmung des §. 10. der Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten auf solche Beamte, welche ein Fixum an Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstsperden beziehen und deshalb nach §. 13. a. a. D. zu keiner besondern Vergütigung berechtigt sind, nicht Anwendung findet, und daher dergleichen Beamte nicht für verpflichtet zu erachten sind, wenn sie bei gemeinschaftlichen Geschäften in Angelegenheiten ihres Amtes und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise als Hauptkommissariar fungiren, die Nebenkommisariar unentgeltlich mitzubefördern. Demnach sind Letzteren die reglements-mäßigen Fuhrkosten in Fällen der bezeichneten Art nicht zu versagen. Berlin, den 31. Mai 1847.

Der Minister des Innern.

Der Minister des Königl. Hauses.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

v. Manteuffel.

Thoma.

v. Berger.

II. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

199) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen an deren sämtliche Kreisassen, das Verfahren mit den in letztern vorhandenen Geldebeständen betreffend, vom 4. Mai 1847.

Bei der im verfloffenen Monate bewirkten extraordinairten Revision der Kreisasse sind bedeutende Geldebestände unverpackt in Schwingen vorhanden gewesen.

Minist.-Bl. 1847.

20.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerium vom 19. Juni 1834. (Anl. a.) müssen die bei den Kassen eingehenden Gelder jedesmal sogleich sortirt, und sorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Düten verpackt werden. Wenn es nun auch bei den Kreisassen nicht angingig ist, noch während des Tagesverkehrs die eingehenden Gelder zu verpacken, so muß doch eine solche Einrichtung getroffen werden, daß gleich bei der Vereinnahmung die eingehenden Gelder nach den verschiedenen Münzsorten gehörig sortirt werden, und dürfen unter allen Umständen im Kassenkasten keine Summen in vermischten Münzsorten aufbewahrt werden; auch müssen alle Verhältnisse, die sich ihrem Betrage nach zur Verpackung eignen, im Kassenkasten gehörig verpackt, wenn auch vorläufig, soweit es der Kassenverkehr erfordert sollte, noch in offenen aber besetzten Beuteln assortirt werden.

Dies ist für die Zukunft genau zu beachten. Posen, den 4. Mai 1847.

Königl. Regierung.

An
die Königl. Kreisasse zu N. und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Kreisassen zur gleichmäßigen Beachtung.

a.

Bei Verpackung der Gelder ist bisher nicht bei allen Kassen gleichmäßig verfahren worden, weshalb ich mich veranlaßt gesehen habe, die hiedurch verschiedentlich einzeln ertheilten Bestimmungen, wie sie die Anlage (b.) enthält, zusammenstellen zu lassen. Die Königl. Regierung etc. hat diese Bestimmungen den von derselben abhängigen Kassen, bei denen solche anwendbar sind, mitzutheilen, um solche zu beachten. Berlin, den 19. Juni 1831.

Der Finanzminister. **Maassen.**

An
sämmliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen etc.

b.

1) Die eingehenden Gelder werden jedesmal sogleich sortirt, und sorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unterabtheilungen des Talers) vermengt werden.

2) Die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten.

Die Beutel	
in Feiltriebs'ler nur 5000 Thlr.	
in Konrath	100, 200, 300 u. 500 Thlr.
in Scheidemünze	100 und 200 Thlr.
Die Düten oder Papierrollen	
in einfachen Feiltriebs'ler nur 500 Thlr.	
in doppelten Feiltriebs'ler	1000 „
in Konrath, und zwar in	1/2 „ 50 „
	1/3 „ 20 „
	1/4 „ 10 „
	1/5 „ 10 „
in Scheidemünze	1/2 „ 10 „
	1/3 „ 5 „

3) Kassenausweisungen zu 5 Thlr. und 1 Thlr. werden in Paketen zu 100 Thlr. zusammengelegt.

4) Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand, und doppelt (mit einer sogenannten Kappwand) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfäden freyweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich mit der Etiquette angebandelt, und auf der Rückseite der letzten werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich ausgedrückten Kassensiegel angehängelt. Dann werden die Beutel gewogen, und die Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse auf die Etiquette hiezu geschrieben.

5) Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen, und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse, sind darauf zu schreiben.

6) Die Kassenausweisungen sind bloß in der Mitte mit einem, durch eine Oblate zusammen zu haltenden Papierstreifen zu umwickeln, auf welchem der Inhalt des Pakets und der Name der Kasse bemerkt wird.

7) Bei Verwendungen mit der Pech in größeren Summen werden die Beutel in haltbare Fässer verpackt, welche nur runde Summen zu 1000 Thlr., 1500 Thlr. und 2000 Thlr. enthalten dürfen. Die Fässer werden auf beiden Böden mit Bindfäden überzogen, und dieser mit dem Knoten angehängelt. Kleinnere Summen und Geld können in Beuteln verpackt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. Kassenausweisungen werden bei der Verwendung erst in Leinwand oder starkes Papier, und dann in Wachleinwand, große Summen aber in gute haltbare Risten verpackt.

Eben so Instanzen und Staatsarchive.

200) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, den Verkehr mit fremden Münzen und Kassenanweisungen betreffend, vom 20. Juni 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 116. Nr. 155.)

Obgleich die von uns reffortirenden Kassen in der Verfügung v. 4. Decbr. 1843. bereits darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß die Annahme fremder Münzen und deren Abführung an die Regierungshauptkasse, insoweit dies nicht in Ansehung einzelner ausländischer Münzen ausdrücklich nachgelassen ist, nicht stattfinden darf, so gehen doch unter den Ablieferungen an genannte Kasse wieder häufig solche ausländische Münzen und Kassenanweisungen ein, welche von den diesseitigen Kassen nicht in Zahlung angenommen werden dürfen. Wir sehen uns daher genöthigt, gedachte Verfügung in dieser Beziehung hierdurch mit den Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß solche auch auf alle fremde Kassenanweisungen unbedingte Anwendung findet. Unter den Zahlungen und Ablieferungen an die Regierungshauptkasse dürfen demnach keine fremden Kassenanweisungen und außer den, bei den Zahlungen an öffentliche Kassen den Preussischen Münzen gleich zu achtenden doppelten Vereinsthalern oder 3¼ Guldenstücken derjenigen Staaten, welche die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838. (Ges. Samml. 1839. S. 18. f.) abgeschlossen haben oder derselben nachträglich beigetreten sind, von ausländischen Münzen nur solche, deren Annahme auf Zollgesetze nach den, an die betreffenden Haupt- Zoll- und Haupt- Steuerämter ergangenen diesseitigen Verfügungen vom 23. April 1834. und 31. August 1841. ausdrücklich gestattet ist, abgeführt, auch dürfen die letztgedachten ausländischen Münzen nicht mit Preussischem Gelde vermischt, sondern müssen von diesem bei den Ablieferungen der resp. Spezialkassen stets getrennt werden. Geschieht dies nicht, oder gehen bei der Regierungshauptkasse nicht annahmefähige ausländische Münzen, wozu namentlich auch alle und jede fremde Scheidemünze gehört, oder fremde Kassenanweisungen ein, so haben sich die betreffenden Kassen und Einzahler die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen, wie solche in der obengedachten Verfügung vom 4. Dezember 1843. angedeutet sind, selbst zuzuschreiben. Potsdam, den 20. Juni 1847.

Königliche Regierung.

III. Ständische Angelegenheiten.

201) Allerhöchster Königlich Erlaß an die hieselbst zum ersten vereinigten Landtage versammelten Stände, betr. die Auslegung des §. 9. der Verordn. v. 3. Febr. d. J. über die Bildung des vereinigten Landtags, in Beziehung auf die Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuerlaste; desgl. die öftere Wiederberufung des vereinigten Landtags, sowie die Wahl und den Wirkungskreis der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldnenwesen betr., vom 24. Juni 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Wir haben aus der Uns unterm 23. d. M. vorgelegten Petition Unserer getreuen Stände auf Abänderung und Declaration des Patents und der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. die Zweifel ersehen, zu welchen die Fassung des §. 9. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages Unseren getreuen Ständen Veranlassung gegeben hat. Um diese Zweifel zu lösen, erklären wir hierdurch, daß in dem durch das allgemeine Gesetz v. 5. Juni 1823. bestimmten Umfange des Rechtes der Stände, mit ihrem Beirath gehört zu werden, durch

*) §. 9. l. e. Ohne die Zustimmung des vereinigten Landtages werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuerlaste weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen.

Won dieser Bestimmung bleiben jedoch die Einkünfte, Ausgangs- und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirekten Steuern ausgenommen, deren Erhebung und Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domänen oder Regalien, ohne Unerwidelt, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Treuhand, Kreis- oder Kommunalzwecken keine Beziehung.

die Verordnungen vom 3. Februar d. J. keine Schmälerung eingetreten ist, daß vielmehr dieses Recht in Betreff allgemeiner Gesetze nach Inhalt des §. 12. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages und des §. 3. der Verordnung über die periodische Einberufung des vereinigten ständischen Ausschusses, auch, wenn dergleichen Gesetze Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, ungeschmälert auf den vereinigten Landtag und auf den vereinigten ständischen Ausschuss übergegangen ist, soweit nicht die zuletzt erwähnte Gesetzesstelle den Provinzial-Landtagen jenen Beirath für einzelne Ausnahmefälle vorbehalten hat. Der §. 9. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages enthält demnach in keiner Weise eine Schmälerung, vielmehr nur eine wesentliche Erweiterung der ständischen Rechte.

Wenn Unsere getreuen Stände ferner die Besorgniß hegen, daß in der Bestimmung des erwähnten §. 9., wonach das dem vereinigten Landtage von Uns verliehene Steuerbewilligungsrecht auf die Domänen und Regalien nicht bezogen werden soll, eine Beschränkung der ständischen Gerechtsame gefunden werden könnte, so wollen Wir diese Besorgniß hiermit durch die Erklärung beseitigen, daß es bei Erlass der gedachten Bestimmung nicht in Unserer Absicht gelegen hat, in den verfassungsmäßigen rechtlichen Verhältnissen der Domänen und Regalien irgend eine Veränderung herbeizuführen, daß mithin diese rechtlichen Verhältnisse durch die Verordnungen vom 3. Febr. d. J. in keiner Weise alterirt sind.

Was die in der Petition vom 23. d. M. beantragten Abänderungen Unseres Patents und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. betrifft, so ist Unseren getreuen Ständen aus der Anrede, mit welcher Wir sie bei Eröffnung des Landtages begrüßt haben, so wie aus Unserer Erwiederung auf ihre Adresse, Unser Entschluß bekannt, an die weitere Ausbildung des von Uns selbst für bildungsfähig erklärten neuen Verfassungswerkes nicht anders als auf der Grundlage reiflicher Erfahrung zu gehen. Getreu diesem Entschlusse, aber auch einedenk Unserer Erklärung, daß Wir den vereinigten Landtag gern öfter um Unserer Versammlung wollen, werden Wir die auf die periodische Einberufung desselben und auf Beschränkung des Wirkungsbereiches des vereinigten ständischen Ausschusses gerichteten Anträge Unserer getreuen Stände in sorgsame Erwägung ziehen und behalten Uns Unsere Entscheidung darüber so lange vor, bis die Verordnungen vom 3. Februar d. J. ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein werden.

Wenn Unsere getreuen Stände am Schlusse der Petition vom 23. d. M. an Uns die Bitte richten, bis zur Entscheidung über die vorerwähnten Anträge auf Abänderung der Verordnungen v. 3. Febr. d. J. die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen aussetzen zu lassen,

so beehrt sich diese Bitte, soweit sich dieselbe auf die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen bezieht, dadurch, daß ein Antrag Unserer getreuen Stände auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungsbereich der gedachten Deputation nicht an Uns gelangt ist. Was aber die von Unseren getreuen Ständen gewünschte Aussetzung der Wahl der ständischen Ausschüsse betrifft, so können Wir dieser Bitte schon deshalb nicht stattgeben, weil Wir beabsichtigen, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, dessen endliche Feststellung und Publikation der Beschleunigung bedarf, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der darüber eingezegangenen provinziälständischen Erklärungen, dem vereinigten ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorzulegen und denselben zu diesem Zwecke möglichst bald zusammen zu berufen. Wir fordern daher Unsere getreuen Stände hierdurch auf, die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen nunmehr zu vollziehen, wozu die Provinzial-Landtagemarschälle unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen haben.

Ubrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boven. Mühlcr. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhdcn. Freiherr v. Caniz. v. Duesberg.

An
die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

202) Allerhöchster Königlichcr Erlaß an die hieselbst zum ersten vereinigten Landtage versammelten Stände, betreffend die Auslegung der §§. 4. u. 6. der Verordnung wegen Bildung des vereinigten Landtags, in Beziehung auf die ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, vom 24. Juni 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Wir haben durch Unseren Landtags-Kommissarius von den Zweifeln Kenntniß erhalten, welche bei der Berathung der Anträge Unserer getreuen Stände auf Abänderung des Patents und der Verordnungen v. 3. Febr. d. J. über die Auslegung der §§. 4. u. 6. der Verordnung wegen Bildung des vereinigten Landtags erhoben worden sind. *) Zur Beseitigung dieser Zweifel wollen Wir, in Uebereinstimmung mit den von Unserem Landtags-Kommissarius vorläufig abgegebenen Erklärungen, Unseren getreuen Ständen hierdurch eröffnen was folgt:

1) Wenn im §. 4. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages diejenigen Darlehne, die fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des vereinigten Landtags, aufgenommen werden sollen, als solche bezeichnet sind, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird, so ist es Unsere Absicht nicht gewesen, durch diese, wörtlich aus dem Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820. entnommene Bezeichnung solche Staatsanleihen, für welche nur ein Theil des Staatseigenthums oder der Staaterevenüen als Sicherheit bestellt werden möchte, von dem Erforderniß der Zustimmung des vereinigten Landtags auszuschließen. Vielmehr ist es unser Wille, daß die Aufnahme von Staatsanleihen in Friedenszeiten und die Anfertigung von Schulddokumenten über solche Anleihen, so wie eine Vermehrung der in den umlaufenden Kassenanweisungen bestehenden unverzinslichen Staatsschuld, nicht anders, als unter Zustimmung des vereinigten Landtags erfolgen soll. Dies findet jedoch keine Anwendung auf die laufenden Verwaltungsschulden, indem dieselben lediglich in Antizipationen der Staaterevenüen auf kürzere Zeit bestehen und durch sie das Land mit neuen Lasten nicht beschwert wird. Zu solchen Verwaltungsschulden bedarf es, wie bisher, so auch in Zukunft, der ständischen Mitwirkung nicht.

2) Da für die im §. 6. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtags vorgeesehenen Fälle, in denen die Einberufung desselben durch politische Verhältnisse verhindert werden möchte, die Aufnahme von Darlehen ausdrücklich nur die Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vorgeschrieben ist, so folgt schon hieraus, daß Unsere Absicht nicht dahin gegangen sein kann, der gedachten Deputation ein Recht der Zustimmung zu Staatsanleihen beizulegen. Um jedoch jeden Zweifel über diese Unsere Absicht zu lösen, nehmen Wir keinen Anstand, hierdurch Unseren getreuen Ständen ausdrücklich zu erklären, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht dazu bestimmt ist, den vereinigten Landtag in seinen gesetzlichen Befugnissen hinsichtlich der Konsecurtion von Staatsanleihen zu ersetzen oder zu vertreten.

Ubrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Ergeben Berlin, den 24. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bohn. Müler. Rother. Eichhorn. v. Ihle. v. Savign. v. Bedelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhdn. Freiherr v. Canig. v. Düesberg.

In

die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

*) §. 4. l. c. Dem vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820. vorbehaltenen ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820.), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§. 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatz und sonst vorhandenen Reservesfonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des vereinigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen erfolgt werden.

Den zu dem gedachten Zweck unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820. den Staatsschulden beizugelegt ist.

203) Verfügung an den Königlichen Oberpräsidenten zu N., daß für den Verkäufer eines Ritterguts mit dem Augenblick der Übergabe des letztern auch alle Befugniß zur Ausübung sändischer Rechte aufhöre, vom 24. Juni 1847.

Da die Gelege über die Einrichtung des Provinzial- und Kreis-Ständewesens die Ausübung der sändischen Rechte im Stande der Ritterschaft ausdrücklich vom Besitze eines Rittergutes abhängig machen, so bin ich, wie auf den gefälligen Bericht vom 31. v. M. ergebenst erwidert wird, mit Ew. zc. einverstanden, daß mit dem Augenblick der Übergabe eines verkauften Rittergutes der Verkäufer aller Befugniß zur Ausübung der sändischen Rechte verlustig wird, und es um so weniger auf die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenduche ankommen kann, als die Zwangspflicht zur Eintragung des Besitztitels im Hypothekenduche aufgehoben ist.

Ew. zc. erüthe ich hiernach ergebens, den Gutsbesitzer N., nachdem er sein Rittergut mit Ausschluß des Verwerks an den Gutsbesitzer N. veräußert hat, als Mitglied der Ritterschaft des Kreises nicht mehr anzuerkennen, und müßen hiermit selbstredend auch seine Funktionen als Kreis-Deputirter aufhören.

Berlin, den 24. Juni 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

204) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten über das Dienst Einkommen und die Pensionen der Kommunalbeamten, vom 4. Juni 1847.

— Zugleich wird der Königl. Regierung bemerkt gemacht, daß nach einem vorläufig gefaßten Staatsministerial-Beschlusse bei allen Streitigkeiten über das Dienst Einkommen und die Pensionen der Kommunalbeamten der Rechtsweg zulässig ist, ohne daß bei diesem Beschlusse wegen der Emolumente eine Ausnahme gemacht werden, und daß senach kein Grund vorliegt, den Rechtsweg im vorliegenden Falle auszuschließen.

Berlin, den 4. Juni 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

205) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Vorladung der zu den Kämmereidörfern einer Stadt gehörigen Einwohner auf das Rathhaus der letztern, vom 31. Mai 1847.

— Wenn die Königl. Regierung bei Erlass der Verfügung an den Landrath N. die Ansicht gehabt haben sollte, der Magistrat zu N. könne sämtliche Einwohner der Kämmereidörfer, in denen der Stadtkommune die Gutsheerrschaft zusteht, gleichzeitig zum Erscheinen auf dem Rathhause, als dem Orte der Gutsheerrschaft, anhalten, so kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden, da es im polizeilichen Interesse unzulässig sein würde, alle erwachsene männliche Einwohner zugleich zu einer Entfernung aus ihrem Wohnorte zu nöthigen, vielmehr in Fällen dieser Art die Nothwendigkeit der Absendung eines Deputirten an Ort und Stelle eben so wohl eintritt, als wenn die Vornahme des Geschäfts an Ort und Stelle aus anderen Gründen, z. B. wegen einer Lokalbesichtigung, nöthig wird, und auch in Fällen solcher Art dieselben Gründe Platz greifen, auf welche die Königliche Regierung in der Verfügung vom 5. April d. J. Bezug nimmt. Berlin, den 31. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

206) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Berechnung der Kommunal-Einkommensteuer von den Dienstwohnungen der Beamten, vom 18. Juni 1847.

Nach dem Berichte vom 3. v. M. hält die Königl. Regierung dafür, daß das Verfahren des Magistrats zu N., wonach derselbe bei Berechnung der Einkommensteuer, welche die beiden Mitglieder des dortigen Hauptsteueramtes zu zahlen haben, denen Dienstwohnungen angewiesen sind, unter Berufung auf das Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Januar 1819, auf den Werth der Dienstwohnungen als einen Theil des Einkommens in Anschlag gebracht hat, ungerechtfertigt sei, weil nach Erlaß des gedachten Reskripts den Steuerbeamten, welche Dienstwohnungen benutzen, die Verpflichtung auferlegt worden ist, für den Genuß der Wohnungen eine Entschädigung zur Staatskasse zu zahlen, und die Wohnungen damit aufgehört hätten, einen Theil des Einkommens zu bilden. Diese Ansicht können wir für begründet nicht anerkennen, weil die Entschädigung von 5 vom Hundert ihres sonstigen Einkommens, welche die Inhaber von Dienstwohnungen für deren Benutzung zur Staatskasse zahlen müssen, so mäßig ist, daß sie in der Regel den Mietzins nicht erreicht, welchen der Betheiligte zu zahlen haben würde, wenn ihm keine Dienstwohnung eingeräumt wäre, und ihm somit durch die Dienstwohnung ein Genuß gewährt wird, welcher als ein Theil des Dienst Einkommens wohl behandelt werden kann. Der Betrag dieses Theils des Dienst Einkommens kann indeß nicht, wie dies von Seiten des gedachten Magistrats ausgeführt worden, in der Weise berechnet werden, daß von dem Mietzins der in Frage stehenden Dienstwohnung nur derjenige Betrag abgesetzt wird, welcher aus dem sonstigen Einkommen des Inhabers der Wohnung für deren Benutzung zur Staatskasse zu zahlen ist, sondern es müssen außerdem noch diejenigen Ausgaben abgerechnet werden, welche der Inhaber einer Dienstwohnung nach §. 2. des Regulativs vom 18. Oktober 1822. auf deren Unterhaltung zu verwenden hat; auch darf nicht unbedingt der volle Mietzins der benutzten Wohnung in Anschlag gebracht werden, sondern nur derjenige Betrag, welchen der betreffende Beamte nach Maßgabe seiner Verhältnisse und der ortsüblichen Preise an Miete zu zahlen haben würde, wenn ihm eine Dienstwohnung nicht zu Gebote stände. Wie hoch demgemäß der Vortheil anzuschlagen ist, welchen der Genuß einer Dienstwohnung einem Beamten gewährt, würde auch in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. nur von der vorgelegten Behörde festgesetzt werden können.

Zu wünschen und voraussetzen bleibt übrigens, daß mit gleicher Schärfe, wie hiernach bei Ermittlung aller Einkommensteile und Dienstvortheile bei den Beamten der Steuerverwaltung verfahren werden soll, auch bei allen übrigen, in gleichem Maße zur Kommunalsteuer Verpflichteten verfahren werde. Berlin, den 18. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Der Finanzminister. Im Auftrage.

v. Manteuffel.

Rühne.

207) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die in Kreislazarethe aufgenommenen armen Kranken, vom 16. Mai 1847.

— Übrigens hat die Königliche Regierung Sorge zu tragen, daß diejenigen Personen, welche behufs ihrer im Wege der Armenpflege zu veranlassenden Kur in die Kreislazarethe aufgenommen werden, nicht nur über ihre persönlichen und heimathlichen Beziehungen, sondern auch, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, über ihren Aufenthalt zur Zeit der Erkrankung genau vernommen werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Fürsorge für erkrankte Personen in der Regel dem nach §. 29. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. verpflichteten Armenverbände selbst überlassen werden muß. Wenn also die, die Aufnahme in das Lazareth verordnende Behörde der Lazarethverwaltung den Anspruch auf vollständigen Ersatz der ihr erwachsenden Kosten und insbesondere der Arztgebühren durch den betreffenden Armenverband sichern und sich nicht selbst für diese Kosten ganz oder theilweise verantwortlich machen will, so darf demjenigen Armenverband, welcher nach §. 29. zunächst verpflichtet ist, in der Veranstaltung der Kur und Verpflegung nicht vorgegriffen werden, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge erwalte, oder polizeiliche Rücksichten die Aufnahme des Kranken in das Lazareth notwendig machen. Jedemfalls wird der gedachte Armenverband von der getroffenen Veranstaltung in Kenntniß gesetzt werden müssen, um seine Rechte wahrzunehmen und sich der Fortsetzung der Kur, insoweit es zulässig ist, selbst unterziehen zu können.

Da im vorliegenden Falle nach diesen Grundfäden nicht verfahren worden ist, so scheint das Bedürfnis obzuwalten, die betreffenden Behörden hierunter mit näherer Anweisung zu versehen, was zu veranlassen der königlichen Regierung überlassen bleibt. Berlin, den 16. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

208) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausbringung der Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksgesellen, vom 16. April 1847.

Das Ministerium erklärt sich mit der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 14. v. M. entwickelten Ansicht, daß die stückweise Beschäftigung eines Gesellen die Annahme eines festen Dienstverhältnisses im Sinne des §. 32. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dezember 1842. nicht ausschließt, einverstanden. Hiernach ist der Anspruch der dortigen Stadtgemeinde auf Ertrag der durch die Kur und Verpflegung des Schuhmachergesellen N. aus R. erwachsenen Kosten nicht begründet, weshalb der Magistrat zu R. mittelst Verfügung vom heutigen Tage von Zahlung dieser Kosten entbunden worden ist.

Die Königl. Regierung hat den Magistrat zu D. demgemäß zu beschreiben. Berlin, den 16. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

209) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Nichterstattung der für erkrankte In- und Ausländer, resp. im In- oder Auslande bestrittenen Kur- und Verpflegungskosten, vom 22. Mai 1847.

— Von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern ist bisher der Genndsaß festgehalten worden, daß der Ertrag der für erkrankte Inländer im Auslande aufgelaufenen Kur- und Verpflegungskosten aus Staats- oder Kommunalmitteln Preussischer Seite nicht stattfindet. Den fremden Regierungen ist bei Mittheilung dieses Grundsatzes zugleich gesagt worden, daß umgekehrt auch inländische Behörden und Kommunen einen solchen Ertrag von auswärtigen Kommunen und Behörden nicht fordern dürfen.

Die Königl. Regierung wird in dieser Beziehung auf das Circular-Reskript vom 20. April 1827. (Anl. a.) hingewiesen. Berlin, den 22. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die, fremden Reisenden in dießigen Staaten verabreichten Almosen und Krankenverpflegung, von den fremden Regierungen, im Falle der Unterstützung oder dessen Angehörige nicht privatrechlich in Anspruch genommen werden können, gewöhnlich ein Ertrag aus Staats- oder Kommunalstoffen verweigert wird. Insbesondere ist dies bei den freien Staaten Krakau und Hamburg und bei Kurbesten zur Sprache gekommen. Bei der von der Königl. Regierung unterm 20. v. M. einberichteten Weigerung des Magistrats der Stadt Salzgitter, die Kosten für die in Witter, Paderbornschen Kreises, geschehene Einbringung, Verpflegung und Wiederbestellung der unerreichten N. N. aus Salzgitter zu berichtigen, ist es infolgedessen anzunehmen, daß auch Braunschweig von gleichen Grundfäden ausgehe. Es ist nicht zu erwarten, daß eine diplomatische Verwendung von Erfolg sein wird, indem es an eigentlichen Rechtsgründen mangelt, aus welchen eine Ertrag-Verbindlichkeit einer fremden Regierung hergeleitet werden könnte.

Die Königl. Regierung wird daher hiermit angewiesen, die für die N. N. verwendeten Kosten aus Ihrem Unterstützungs-fonds zu entnehmen, übrigens aber nunmehr gegenseitig, im Falle keine ausdrücklichen Conventionen entgegenstehen, den ausländischen Behörden die Erhaltung von Kosten der erwähnten Art zu verweigern, und Uebersicht von diesen Behörden auch ferner nicht zu fordern. Zugleich wird Sie veranlaßt, durch das Amtsblatt hiernach auch Ihre Unterbehörden anzuweisen.

Berlin, den 20. April 1827.

Ministerium des Innern.

Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

An die Königl. Regierung zu Minden und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht, um auch Uebersicht nach dessen Inhalte zu verfahren.

V. Kirchliche Angelegenheiten.

210) Allerhöchste Kabinetordre, betreffend das Pensionswesen der emeritirten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, nebst dem Reglement für einen derartigen Unterstützungsfonds in der Provinz Brandenburg, vom 23. April 1847.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. Februar d. J. erkläre Ich mich mit den in Betreff des Pensionswesens der emeritirten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie von Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, entwickelten Grundrissen einverstanden und ermächtige Sie, demgemäß mit der Regulirung von Pensionszuschuß-Fonds vorzuschreiten. — Insbesondere finde Ich bei den bereits ausgearbeiteten Plan zur Bildung eines solchen Unterstützungsfonds für die Provinz Brandenburg nichts zu erinnern, und autorisire demnach Sie, den Staatsminister Eichhorn, das im Entwurf vorgelegte Reglement (Anl. a.) für diesen Fonds zu erlassen, indem Ich der Anstalt nicht nur die aus dessen §. 2. sich ergebende Befugniß, die Geistlichen zum Beitritt zu zwingen, sondern auch die im §. 15. näher aufgeführten Rechte hiermit ausdrücklich verleihe.

Zugleich bewillige Ich dem gedachten Fonds vom 1. Januar d. J. ab vorläufig auf den Zeitraum von 15 Jahren einen aus dem Pensionsfonds für Geistliche und Lehrer zu gewährenden Zuschuß von jährlich 200 Thlen., behalte jedoch dessen Zurücknahme nach Ablauf dieses Zeitraums vor, wenn die Anstalt dann im Stande sein sollte, auch ohne diesen Zuschuß dauernd die von ihr zu gewährende Unterstützung mit jährlich 180 Thalern für jeden Emeritus zu leisten. Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Als
die Staatsminister Eichhorn, von Wedelschwingb, Udden, und von Dürberg.

a.

Reglement des Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

§. 1. (Zweck des Fonds.) Der Unterstützungsfonds für die Geistlichen evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Konfession der Provinz Brandenburg hat den Zweck, den Geistlichen der im §. 2. bezeichneten Kategorien bei ihrer Emeritirung einen lebenslänglich zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen geistlich aus dem Einkommen ihrer Pfarzstelle bei dem Ausscheiden aus derselben zustehenden Emeriten-Gehalte zu gewähren.

Anspruch auf diesen Zuschuß haben jedoch nur solche emeritirte Geistliche, welche nach tadelloser Amtsführung, Alters, Krankheit oder Schwachheit halber mit hinreichendem, von der Ober-Aufsichtsbehörde anerkanntem Grunde in den Ruhestand versetzt worden sind. Ob die Emeritirung von Amtswegen eingeleitet wird, oder ob der Geistliche den Antrag auf Emeritirung selbst gestellt hat, macht dagegen keinen Unterschied in den Ansprüchen auf Gewährung des Zuschusses. Als eine Emeritirung, welche Anspruch auf Erlangung eines derartigen Zuschusses giebt, ist nicht anzusehen:

- a. wenn ein Geistlicher zu seiner Verabreichung mit Verwiffen der geistlichen Obern einen Kandidaten sich zur Hülfe nimmt, ohne sein geistliches Amt förmlich niederzulegen;
- b. wenn ein Geistlicher sein Amt niederlegt, ohne zu dessen Fortführung unfähig zu sein, um amlos leben oder einem andern Berufe sich widmen zu können;
- c. wenn ein Geistlicher in Folge einer gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung, oder, um derselben zu entgehen, abdankt, oder des Amtes entsetzt wird.

In dem Falle, daß ein Geistlicher abdankt, um einer Untersuchung zu entgehen, bleibt jedoch der Ober-Aufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, demselben nach Befinden der Umstände ausnahmsweise eine über den Betrag des jährlichen Zuschusses der Emeritirten nicht hinausgehende fortlaufende Unterstützung aus diesem Fonds zu bewilligen.

Auf Geistliche, welche vor Erlaß dieses Reglements bereits emeritirt sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§. 2. (Berechtigte und versicherte Teilnehmer.) Zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds sind alle in der Provinz Brandenburg angehörten evangelischen Geistlichen, sowohl auf Stellen Königlich, als auf denen Privat-Patronats berechtigt, welche das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen der Stelle zu erhalten. Dazu gehören namentlich auch Rectoren städtischer Schulen, welche gleichzeitig eine Pfarzstelle verwalten, in Ausübung ihrer geistlichen Stelle und rüchlichst des von dieser herührenden Einkommens.

Dagegen sind zum Beitritt zum Unterstützungsfonds nicht berechtigt:

- a. Pfarzgehilfen und Hilfsgeistliche, die zwar ordiniert sind, deren Anstellung aber nur eine vorübergehende ist, entweder für Beiden des Geistlichen, dem sie anjuzug sind, oder die zur anderweitigen Organisation der Pfarodie, in der sie fungieren;
- b. solche Geistliche, die bei einer Emeritirung nicht nach §§. 528. und 529. Tit. 11. Theil II. des Allg. Landrechts oder den provinzialrechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besondern, für ihre Dienst-Kategorie bestehenden Privill. Bl. 1847.

den Pensions-Fonds Aufnahme zu empfangen, als Divisions- und Garnison-Prebiter, so wie die Prebiter bei militairischen Erziehungs-Anstalten.

Die Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Straf-Anstalten gehören nur dann dem Verbände des Unterstützungs-Fonds an, wenn sie im Falle der Emeritierung keine Pension vom Staate oder aus den Mitteln der Anstalten, welchen sie angehören, empfangen, sondern ihnen ihr Rückzugs-Gehalt aus dem Einkommen der Stelle gewährt werden muß, und gehört dem Konfessorium der Provinz Brandenburg die Entscheidung, sobald von einem solchen Geistlichen ein Anspruch auf den Beistand erhoben wird.

Die Geistlichen, die zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds berechtigt sind, sind auch dazu verpflichtet. Namentlich sind sie gehalten, die im §. 9. angeordneten Beiträge zu den Fonds zu entrichten.

§. 3. (Bewilligung des Zuschusses.) Der Antrag auf Bewilligung des reglementmäßigen Zuschusses wird durch den betreffenden Superintendanten bei der Direction des Fonds gestellt, nachdem von der kompetenten Behörde die Emeritierung eines Geistlichen festgestellt worden. Dabei sind das Lebensalter, der Betrag des Emeriten-Gehalts und die Zeit, seit welcher der zu Emeritirende zu dem Unterstützungs-Fonds beizutragen hat, anzugeben.

Dem Ermessen des Konfessoriums bleibt es überlassen, ob und in welchen einzelnen Fällen über die Bewilligung des Zuschusses zum Emeriten-Gehalte die Actis-Comode mit ihrem Gutachten zu hören sein möchte.

§. 4. (Betrag des Zuschusses.) Der Betrag der von dem Fonds zu gewährenden Zuschüsse wird für alle empfangsberechtigten Geistlichen gleichmäßig bestimmt. Dabei macht es keinen Unterschied, wie hoch der Betrag seines früheren Einkommens gewesen ist, ob er nur ein oder mehrere geistliche Ämter zugleich verwaltet hat.

Dieser Zuschuß wird vorläufig auf 100 Thlr. jährlich festgestellt. Eine Ermäßigung oder Erhöhung dieses Zuschusses nach Maßgabe des Zustandes des Unterstützungs-Fonds wird jederzeit vorbehalten. Zunächst soll eine neue Festsetzung sechs Jahre nach Einrichtung des Fonds erfolgen; und es soll dann, insofern nach dem Ermessen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ausreichende Mittel zu einer dauernden Erhöhung vorhanden sind, der Zuschuß auf 150 Thaler jährlich festgestellt werden.

Der volle Betrag dieses Zuschusses kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, die im Laufe des sechsten Jahres nach und später nach Errichtung des Fonds emeritirt werden. Die den früher emeritirten Geistlichen gebührenden Beiträge werden nach Zinsen abgezahlt, und im ersten Jahre nach Errichtung des Fonds können noch gar keine Zuschüsse gewährt werden.

Demnach erhalten diejenigen, welche im ersten Jahre emeritirt sind, nichts,

zweiten „	„	„	32 Thlr.
dritten „	„	„	64 „
vierten „	„	„	96 „
fünften „	„	„	128 „
sechsten „	„	„	160 „

jährlich auf Lebenszeit.

Erlaubt der Zustand des Fonds alskann die beschriebene Erhöhung des Zuschusses, so erhält ein Vetter, der im sechsten und den folgenden Jahren emeritirt wird, jährlich 180 Thlr.

§. 5. (Zahlung des Zuschusses.) Die Zahlung des Zuschusses zu dem Emeriten-Gehalte erfolgt vierteljährlich praenumerando nach den Kalender-Quartalen, und beginnt mit dem ersten Tage des Kalender-Quartals nach der Emeritierung. Beim Todes-falle verbleibt den Erben des Empfängers die von diesem bezogene Quartals-Rate unverzüglich. Eine Gnadenzeit für die Wittve und Kinder und noch weniger für sonstige Erben tritt aber selbst, wenn solche wegen des Emeriten-Gehalts statfinden sollte, unter keinen Umständen ein.

§. 6. (Verlust des Zuschusses.) Der Verlust des Emeriten-Gehalts, welcher von der kompetenten Behörde wegen irgend eines von dem Emeritus verübten Verbrochens ausgesprochen wird, zieht auch den Verlust des Zuschusses zu dem Emeriten-Gehalte aus dem Unterstützungs-Fonds unbedingt nach sich.

Sollte ein Emeritus etwa in einem öffentlichen Dienste wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß zu dem Emeriten-Gehalte nur in so weit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeriten-Gehalte und der Zuschuß zusammenrechnet, sein früheres, bei der Emeritierung zum Grunde gelegtes Dienst-Einkommen nicht übersteigt.

§. 7. (Ort des Zuschusses im Auslande.) Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, muß die Genehmigung zur Beobachtung des Zuschusses zu dem Emeriten-Gehalte docthin bei der Direction des Fonds nachgesucht werden.

§. 8. (Einnahme des Unterstützungs-Fonds.) Die Einnahme-Quellen des Unterstützungs-Fonds sind folgende:

- die von den Geistlichen selbst zu leistenden jährlichen Beiträge, wie solche in dem folgenden §. 9. festgesetzt sind;
- die Zinsen von einem aus den Überschüssen dieser Beiträge in der ersten Zeit des Bestehens des Fonds anzusammelnden Stammpatiale;
- der Ertrag der Gefschaften, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Anwendungen, welche dem Unterstützungs-Fonds zufallen möchten und zu deren Annahme derselbe, unter Beobachtung der beschriebenen, für die wohlthätigen Institute vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt sein soll;
- ein jährlicher Zuschuß aus dem bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwalteten, aus dem für das Berliner Gesangbuch gezahlten Honorar gebildeten Fonds, der vorläufig auf 735 Laufentbeile der laufenden Jahres-Einnahme an Zinsen des bereits angesammelten und noch anzusammelnden Kapitals, nach Abzug der Verwaltungskosten und der gegenwärtig noch darauf angewiesenen Pensionen, bekräftigt wird;
- ein jährlicher Zuschuß aus dem durch das Honorar für die neue Berliner Ausgabe des Pöcklischen Gesangbuchs gebildeten und von dem Konfessorium der Provinz Brandenburg verwalteten Fonds, und zwar drei Viertel des am Schluß eines jeden Jahres bei demselben vorhandenen Überschusses in einer auf volle Thaler abzurundenen Summe.

§. 9. (Beiträge der Geistlichen.) Die von den Geistlichen zum Unterstützungs-Fonds zu zahlenden jährlichen Beiträge werden auf ein Prozent des Dienst-Einkommens derselben in Sägen, welche bei 50 Thlr. jedesmal um 13 Sgr. steigen, festgesetzt, so daß beispielsweise von einem Einkommen:

von 500 bis 549 Thlm.	5 Thlr.,	
: 550 599 „	5 „	15 Sgr.,
: 600 649 „	6 „	—
: 650 699 „	6 „	15 „

u. f. w. gezahlt werden.

Es werden vierteljährlich pränumerando am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October gezahlt.

Zur das erste Jahr nach Errichtung des Fonds werden die Beiträge des ganzen Jahres bei Eröffnung der Kassa pränumerando gezahlt.

§. 10. (Zurstellung des Dienst-Einkommens zur Ermittlung der Beiträge.) Um das Dienst-Einkommen der Geistlichen, bedarfs der Ermittlung der von denselben zu zahlenden jährlichen Beiträge festzustellen, werden vorläufig die von dem Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder für ihre Bejehle von dem Königl. Konsistorium für die Stadt Berlin neuerdings aufgestellten Einkommens-Verzeichnisse sämmtlicher evangelischer Pfarrstellen zum Grunde gelegt.

Aus diesen Nachweisungen wird eine General-Matrikel nach dem Schema A. zusammengefaßt, die die Eigenschaft und das Einkommen jeder Pfarrstelle in der Provinz ergeben muß. Auf Grund dieser Matrikel wird ein besonderes Beberegister nach dem Schema B. gefertigt, welches, nach den Superintendenturen geordnet, den Namen der Geistlichen, das Dienst- und persönliche Einkommen derselben und den Betrag des zum Unterstützungsfonds zu leistenden Beitrags nachweist. Bedarfs der Erhebung der Beiträge wird einem jeden Superintendenten ein Extrakt aus dem Beberegister zugestellt. Bei Berechnung der nach der Höhe des Einkommens zu normierenden Beiträge kommen folgende Grundzüge zur Anwendung:

a. Von Stellen, die zu einem Pfarrhofe gehören, wird das Einkommen zusammengerechnet und danach der Beitrag festgestellt; das Einkommen einer Stelle aber, die dem Pfarrer für seine Person aus einem besondern Titel dauernd oder zeitweise neben seinem Hauptamte beilegt ist, kommt besonders zur Berechnung und wird davon ein eigener Beitrag gezahlt.

b. Alle persönlichen Zulagen der Geistlichen, die dieselben in ihrer Eigenschaft als Geistliche beziehen, sind dem Beiträge unterworfen. Dahin gehören Deans und Altsje-Vonifikationen, Veteranen-Zulagen aus der Klasse montis pietatis, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur Bekleidung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer u. f. w. Der Beitrag von diesen Zulagen wird besonders, und zwar nicht in der Hauptmatrikel, sondern nur im Beberegister zum Anlaß gebracht. Die Beiträge von klein persönlichen Zulagen werden ebenfalls auf ein Prozent festgesetzt, aber in der Art berechnet, daß von denselben die zum Beitrage von einschließlich 50 Thlm. und darunter 15 Sgr., von 51 Thlm. bis 100 Thlm. einschließlich 1 Thlr., von 101 Thlr. bis 150 Thlr. 1 Thlr. 15 Sgr. u. f. f. jährlich gezahlt werden müssen.

c. Wenn Geistliche, die gleichseitig ein Schulamt oder ein anderes Amt bekleiden, welches sie nicht zu Theilnahme an dem Unterstützungsfonds berechtigt, Zulagen erhalten, ohne daß bestimmt wird, in welcher Qualität sie dieselben beziehen, so bleibt der Entscheidung der vorgesetzten Behörden die Bestimmung vorbehalten, welcher Theil dieser Zulagen als zum Einkommen der geistlichen Stelle gehörig zu betrachten ist.

Das Einkommen von der Nebenstelle selbst kann unter seinen Umständen zur Berechnung gezogen werden.

d. Bei Pfarrern, welche einem Emeritus einen Theil von ihren Einkünften abgeben müssen, wird nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle bei Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

e. Haben in der Provinz Brandenburg wechhabende Geistliche in einer benachbarten Provinz oder im Auslande Filialen, unirt Muttergemeinden oder dagierende Gemeinden zu besorgen, so ist wegen des Einkommens von diesen Stellen der Beitrag zu entrichten. Dagegen kann von dem Einkommen solcher in der Provinz belegenen Filialen, unierten Muttergemeinden oder dagierender Gemeinden, welche von anwesentlichen Geistlichen kurirt werden, die nach §. 2. nicht zu dem Unterstützungsfonds gehören, auch kein Beitrag berechnet werden.

Die der Generalmatrikel zum Grunde gelegten Einkommens-Verzeichnisse werden nach dem Bedürfnisse periodischen Revisionen unterworfen und Matrikel und Beberegister danach berichtigt.

Bei dieser Gelegenheit ist nach folgenden Grundzügen zu verfahren:

1) Das für Gehalt wird so zum Anlaß gebracht, wie es in dem Etat der Kasse, aus welcher es fließt, aufgeführt steht.
2) Der Werth der Anwesenheiten wird in den Städten von 10,000 Einwohnern und darüber zu zehn Prozent, in denen von 5000 bis zu 10,000 Einwohnern zu acht Prozent und in denen unter 5000 Einwohnern und auf dem platten Lande zu fünf Prozent des Gesamt-Einkommens berechnet.

3) Naturalbezüge an Getreide werden nach dem 14-jährigen Durchschnitt der Marktpreise der Kreisstadt, wie Abzug der beiden überreichen und der beiden mäßigsten Jahre,

4) das Heu nach der Forstorte des nächsten Königl. Forstreviers, anderes Feuerungsmaterial nach den gängigen Lokalpreisen,

5) sonstige Früchte und Erzeugnisse, Eier, Würste, Brot &c. gleichfalls nach den gewöhnlichen Lokalpreisen angenommen.

6) Der Ertrag von Dienstgrundstücken wird, wenn diese verpachtet sind, und der Kaon in Korn einrichtet wird, nach den zu J. bemerkten, bei Verpachtungen auf Zeit nach einem Durchschnitt der letzten drei Pachterlöse, sonst aber bei jährlichen Verpachtungen nach einer 10-jährigen Fristion, bei Selbsterwirtschaftung nach Abschätzung des Reinertrages durch Sachverständige ermittelt.

7) Ist ein Theil des baaren Gehaltes oder der Naturalien zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt, so kommt derselbe in Abzug.

8) Stolgebühren oder sonstige Abkündigungen und Entschädigungen, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach einem jährlichen Fraktionsbetrage zum Anlaß gebracht.

9) Bloß zufällige oder nur einseitigen einer Stelle oder deren Inhaber überwiehene oder gestattete Vorbehalte, als: persönliche Zulagen, Gratifikationen, Remunerationen, Vergütigungen für Dienstleistungen, welche nicht notwendig mit der Stelle verbunden sind, so auch Gewinn durch Nebenwerb, der nicht aus einem geistlichen Amte herrührt, bleiben unberücksichtigt.

§. 11. (Beiträge von erledigten Pfarrstellen.) Da die Beiträge zum Unterstützungsfonds aus dem Einkommen des geistlichen Amtes gegeben werden sollen, so sind sie auch bei dauernder Erledigung von Pfarrstellen von denselben, also während des Erbquartals und der Enaknheit von denjenigen, welche zu dem Genuss berechtigt sind, während einer sonstigen Vakanz von der Administrationsklasse, welche das Einkommen der vakanten Stelle verwalte, sowie von etwanigen inierimittischen und provisorischen Verwesern derselben zu entrichten.

§. 12. (Anerkennung der Beiträge.) Geistliche, welche ihres Amtes entsetzt werden, oder dasselbe, ohne schon dienstunfähig zu sein, niederlegen, oder ein anderes Pfarramt außerhalb der Provinz Brandenburg übernehmen, können die Erfüllung der von ihnen geleisteten Beiträge nicht fordern, welche überhaupt unter keinen Umständen zulässig ist. Eben so wenig haben sie wegen der bereits bezahlten Beiträge einen Anspruch auf einen Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds.

§. 13. (Auszahlung der Beiträge.) Eine Nachzahlung der Beiträge von solchen Geistlichen, welche aus dem Anstalt, aus einer anderen Provinz oder von einer zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds nicht berechtigten geistlichen Stelle, z. B. einer Militär-Prebiterstelle auf eine, zum Beiricht zum Unterstützungsfonds berechnigte Stelle in der Provinz perlegt werden, findet nicht statt, sondern es werden die laufenden Beiträge von denselben, vom Beginne desjenigen Quartals ab entrichtet, in welchem sie in die berechnigte Stelle eintreten.

§. 14. (Kassämöbige Beiträge.) Sollte ein Geistlicher mit Verichtigung seiner Beiträge über vier Wochen nach dem Zahlungstermine im Rückstande bleiben, so unterwirft er sich der Eintragung derselben nach §. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1846., das Verfahren in Civilprozessen betreffend.

§. 15. (Besondere Rechte der Anstalt.) Zur Begünstigung der Zwecke der Anstalt werden derselben folgende besondere Rechte verliehen:

- 1) die Rechte einer moralischen Person und in ihren Belegungen nach außen, namentlich beauftragt Erwerb von Grundstücken, die Rechte einer Korporation;
- 2) die Vorrechte des Fiskus in Prozessen, so wie dieselben anderen unmittelbaren Staatsanstalten anstehen;
- 3) die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt, und für die Lebensacten, welche beauftragt Empfangnahme der Stubehalt-Zuschüsse erforderlich sind (§. 16.);
- 4) die Verweisung von Gerichtsverleuten.

§. 16. (Verwaltung des Fonds.) Die von den Geistlichen nach §. 9. zu leistenden jährlichen Beiträge werden von ihnen in den festgesetzten Terminen auf ihre Kosten an dem betreffenden Superintendenten nach dem, demselben zugewiesenen Heftregister eingezahlt und von diesem im ersten Monat jedes Quartals mittels Lieferzettels an die Kasse des Konsistoriums der Provinz Brandenburg unter vorheriger Rubrik abgeführt.

Die Zuschüsse zu dem Emeritenzgebälte werden den Empfängern gegen deren nicht annehmliche Verträge, von einem Mitgliede des Unterstützungsfonds oder einem öffentlichen, zum Gebrauche eines Dienstfigels berechtigten Beamten dahin befristete Zustimmung, daß die Empfänger noch am Leben sind, sich noch im Genusse ihres Emeriten-Gehalts befinden, und die Leistungen eigenständig gr., rfr. unterzeichnen haben, von der Konsistorialkaffe unter vorheriger Rubrik überant.

§. 17. Die Directien über den Unterstützungsfonds führt die geistliche Aufsichtsbekörde der Provinz, gegenwärtig das Konsistorium. Demselben steht die Leitung der laufenden Verwaltung, die Aufstellung der Meisteln und Hebrögister nach die Meisteln der Eats und Rechnungen zu; ferner gebührt der Directien die Entscheidung über die bei Ausführung dieses Reglements entstehenden Fragen über Anwendung der in demselben gegebenen Vorschriften. Recurrirungen in dem vorstehenden Reglement, namentlich in dem Satze der Beiträge und der Zuschüsse zu den Emeritenzgebältern bleiben ebenfalls allein der Directien, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, vorbehalten.

Endlich hat die Directien die Anstalt als moralische Person nach außen, namentlich bei dem Erwerb, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken zu vertreten. (§. 15.)

§. 18. Wegen die Entscheidungen der Directien der Anstalt steht den im Amte stehenden Verlegern der Provinz und deren Erben, so wie den emeritirten Geistlichen und deren Erben, nur der Rekurs bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu. Der Rekurs ist dagegen ausgeschlossen; namentlich ist derselbe gegen die Festsetzung der von dem, im Amte stehenden Geistlichen zu leistenden Beiträge, so wie gegen die Entscheidung über den Anspruch zur Empfangnahme von Unterstützungen aus dem Fonds, nicht zulässig.

§. 19. In welcher Weise die Kassaverwaltung, namentlich die Rechnungsführung, Eatsaufstellung und Rechnungslegung für den Fonds geführt werden, und ob dieselbe einer besonders zu bilden oder einer schon bestehenden Kasse übertragen werden soll, hat die Directien der Anstalt, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zu entscheiden.

Ebenfalls hat die Directien nach dem jedesmaligen Bedürfnisse den Verwaltungsaufwand festzusetzen, ohne daß hiergegen ein Rekurs zulässig ist.

VI. Unterrichts-Angelegenheiten.

211) Allerhöchste Kabinettsordre, wegen der von den inländischen Verlegern von Druckschriften und Kunstwerken an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitäts-Bibliothek in der Provinz, abzuliefernden Freieremplare, vom 12. März 1847.

(Vergl. Minst.-Bl. S. 85. Nr. 123.)

Einverstanden mit der von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 27. v. M. entwickelten Ansicht in Betreff der von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Frei-

exemplare, genehmige Ich, daß es bei den in dieser Beziehung nach Maßgabe der Kabinetserdte v. 28. Dezbr. 1824. ad 5. (Gei.-Samm. Jahrg. 1825. C. 3.) hieher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Verwenden behält, wemach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber dann ablieferungs-pflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erscheinen.

Berlin, den 12. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

212) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., daß die Verpflichtung zur Anschaffung von Gefindedienstbüchern sich auf Hausoffizianten (Ökonomie-Inspektoren zc.) nicht erstreckt, vom 5. Juni 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. April d. J. hiermit eröffnet, daß, da das Gesetz vom 29. September 1846., wegen der Gefindedienstbücher, nur für das gemeine Gefinde, nicht aber für Hausoffizianten erlassen ist, Ökonomie-Inspektoren und Wirtschaftserinnen aber (letztere wenigstens der Regel nach) zu den Hausoffizianten zu zählen sind, die Verpflichtung zur Anschaffung von Gefindedienstbüchern sich auf Personen dieser Kategorie nicht erstreckt. Berlin, den 5. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

Der Finanzminister. Im Auftrage.

Kühne.

213) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg an deren Landräthe, betreffend die polizeiliche Kontrolle über die an umherziehende Schauspielertruppen ertheilten Konzessionen, vom 12. Mai 1847.

Mehrfache neuerdings vorgekommene Fälle begründen den dringenden Verdacht, daß einzelne Schauspieler-Unternehmer mit ihren Konzessionen einen förmlichen Handel treiben, und dieß dadurch verstehen, daß sie sogenannte Geschäftsführer, die dann aber in der That die eigentlichen Unternehmer sind, für sich auftreten lassen.

Anderer Theater-Unternehmer theilen auch wohl ihre Truppen, um gleichzeitig mehrere Städte in Reichthum zu nehmen.

Es darf so wenig das Eine, als das Andere gestattet werden, und um den erwähnten Mißbräuchen entgegenzutreten, beauftragen wir hiermit die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks, den Orts-Polizeibehörden es zur strengsten Pflicht zu machen:

- 1) keine theatralische Vorstellung eher zu gestatten, als bis Konzession und Gewerbeschein vorgelegt sind;
- 2) die letztgedachten beiden Dokumente in Verwahrung zu nehmen und nicht eher herauszugeben, als bis der Einfluß der gestatteten Vorstellungen völlig beendet ist;
- 3) keine Schauspielertruppe zu theatralischen Vorstellungen zuzulassen, für welche bloß ein sogenannter Geschäftsführer auftritt, ohne daß sich gleichzeitig der konzessionierte Unternehmer an Ort und Stelle befindet, um in eigener Person das Unternehmen zu dirigiren;

und mit Strenge darauf zu halten, daß diese Anweisungen genau befolgt werden.

Magdeburg, den 12. Mai 1847.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

B. Censurwesen und Buchhandel.

214) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend den Debit der im Selbstverlage erscheinenden Druckschriften, vom 10. Juni 1847.

Durch meine Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. sub. Nr. 4. ist das Recht der Schriftsteller anerkannt, die von ihnen selbst verfaßten und in ihrem Selbstverlage erscheinenden und als solche bezeichneten Schriften unter Beobachtung der sonstigen Vorschriften über den Verkauf von Druckschriften im Privatwege ohne Vermittlung einer Buchhandlung zu verkaufen, dergestalt, daß es nur in dem Falle der Benennung einer Kommissions-Buchhandlung auf einer, im Selbstverlage des Verfassers erschienenen Schrift bedarf, wenn solche auch in den Buchhandel gebracht werden soll.

Eben so dürfen auch konfessionirte Zeitschriften im Sinne des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1843. (Gesetzsammlung S. 264) von dem Konfessions-Inhaber im Selbstverlage herausgegeben, und abgesehen von dem buchhändlerischen Vertriebe, der nur durch eine auf dem Blatt benannte Buchhandlung vermittelt werden darf, verbreitet werden.

Auch kommt es bei derartigen konfessionirten Zeitschriften nicht darauf an, ob der Herausgeber den Inhalt selbst verfaßt hat oder nicht, weil er eben durch die Konfession gegen Übernahme bestimmter Pflichten, namentlich der persönlichen Verantwortlichkeit, ein spezielles Recht zur Aufnahme fremder Aufsätze in sein Blatt erlangt hat.

Bei allen andern Schriften, mögen sie nun in längeren als vierwöchentlichen Fristen erscheinen, wie z. B. Monatschriften, Vierteljahrschriften, oder mögen sie gar nicht periodisch erscheinen, sondern ein abgeschlossenes Ganze bilden, bleibt dagegen die Regel bestehen, daß das Selbstverlags-Recht nur die Befugniß eines Verfassers, die von ihm selbst verfaßten Schriften selbst zu verbreiten, begrift.

Abgesehen von den konfessionirten Zeitschriften, ist daher jedermann nur seine eigenen schriftstellerischen Produkte als Selbstverlag zu bezeichnen und zu verbreiten befugt, und muß, um fremde, nicht von ihm selbst verfaßte Schriften durch den Druck zu vervielfältigen und zu verbreiten, also ein buchhändlerisches Verlagsrecht anzukümben, sich einer auf der Schrift zu benennenden Verlagsbuchhandlung bedienen.

Da hingegen in neuerer Zeit mehrfach, namentlich von Herausgebern solcher Monatschriften, welche als im Selbstverlage erschienen bezeichnet sind, durch Aufnahme fremder Aufsätze verstoßen ist, so mache ich das schriftstellerische und buchhändlerische Publikum auf die obigen, aus dem Begriffe des Selbstverlages folgenden Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß Abweichungen davon die Einleitung einer Untersuchung nach Veränderniß der Umstände wegen Gewerbe- oder Censur-Kontrabention, oder wegen beider Vergehen, zur Folge haben würden. Berlin, den 10. Juni 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. **v. Meding.**

C. Paß- und Fremden-Polizei.

215) Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Pommern, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Wanderungen Preussischer Handwerker nach Rußland betreffend, vom 11. April 1847.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat wahrgenommen, daß der Andrang Deutscher und insbesondere Preussischer Handwerker, welche sich in der Erwartung, dort eine lehnende Reichthümmung zu finden, nach Rußland begeben, unerbüthlich zugenommen habe. Während früher, selbst mittellose, Handwerker die Aussicht hatten, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit bald eine auskömmliche Stellung in Rußland zu verschaffen, wird bei der jetzigen Ueberzahl einheimischer Arbeiter dem Anländer die Gelegenheit zum Erwerbe daselbst immer mehr erschwert, so daß unter den dort verweilenden Preussischen Unterthanen die Zahl derjenigen, welche sich in ihren Erwartungen getäuscht finden und in eine hilfbedürftige Lage gerathen, bedeutend zugenommen hat.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat daher den Wunsch ausgedrückt, daß weniger Preussische Handwerker nach Rußland kommen möchten.

Diesem Wunsche gemäß, und damit das theilhaftige Publikum von diesen Verhältnissen unterrichtet werde, hat die Königl. Regierung den Inhalt dieser Verfügung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die mit der Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden aufzufordern, dieseligen Handwerker, welche sich nach Ausland zu begeben beabsichtigen, vor den nachtheiligen Folgen einer ohne bestimmte Aussicht auf günstigen Erfolg unternommenen Reise zu warnen. Berlin, den 11. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

D. Polizei gegen Unglücksfälle.

216) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die polizeiliche Genehmigung zu Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern, vom 24. Juni 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 60, 108, 109, 117, f. und 208.)

Es ist in neuerer Zeit mehrfach aufgefallen, daß seitens des Publikums bei Anträgen auf Genehmigung von Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen wenig oder gar nicht beobachtet worden sind, welche das von dem theilhaftigen Publikum notwendig zu beobachtende Verfahren vor Ertheilung der diesseitigen Genehmigung vorschreiben.

Der §. 37. in der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845. bestimmt ausdrücklich, daß bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern, außer den Bestimmungen der §§. 27. bis 36. der Allg. Gew.-Ordn., auch die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage in Zukunft überall der Regierung zuzusehen soll.

Diese früher ergangenen, immer noch zu beobachtenden besonderen Vorschriften sind aber hauptsächlich:

in der Allerh. Kabinetordre vom 1. Januar 1831. (Ges.-Samml. S. 243.),

in der Allerh. Kabinetordre vom 27. September 1837. (Ges.-Samml. S. 146.),

in der Instruktion vom 21. Mai 1835. (Ges.-Samml. S. 94.),

in dem Regulativ vom 6. Mai 1838. (Ges.-Samml. S. 262.)

enthalten. Nach diesen Vorschriften muß derjenige, welcher eine Anlage mit einer Dampfmaschine, einem Dampfkessel oder Dampfentwickler herzustellen beabsichtigt, in der Regel folgende Schriftstücke der betreffenden Ortspolizei-Dirigirent zur weiteren Beförderung an die Regierung in zwei Exemplaren einreichen, nämlich:

- 1) einen Situationsplan, entweder von einem Königl. Marschfelder beglaubigt, oder von einem Feldmesser gefertigt, oder doch von demselben als richtig auf Amtspflicht bescheinigt (§. 2. des Gesetzes v. 21. Mai 1835.);
- 2) von dem Dampfkessel nebst Zubehör und der Feuerungsanlage die drei ad. a. b. c. in Nr. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1835. speziell aufgeführten Zeichnungen;
- 3) eine Beschreibung, welche nach Nr. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1835. eingerichtet ist, und dabei §. für §. den Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838. sich anschließt, d. h., in welcher die einzelnen Bestimmungen eines jeden der in den §§. 1. bis 16. des zuletzt erwähnten Regulativs enthaltenen Vorschriften mit dem Bemerkten aufgeführt sein müssen, ob und in wiefern eine jede einzelne Bestimmung auf die projektirte Anlage Anwendung findet.

Diese Beschreibung muß aber gleichfalls, wie die obigen Pläne und Zeichnungen, durch einen sachverständigen Beamten (einem Königl. Baubeamten oder sonst vorschriftsmäßig geprüften Architekten) residirt und dahin bescheinigt sein: daß die Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838. in der Beschreibung über die projektirte Anlage genau beobachtet werden sind.

In denjenigen seltenen Fällen, wo es sich um die Anlage von Dampfmaschinen zc. auf Bergwerken handelt, haben sich die resp. Intendanten nach den in neuester Zeit in dieser Beziehung höheren Orts erlassenen Bestimmungen mit ihren Anträgen an die betreffenden Bergämter zu wenden, welche dann nach vorschriftsmäßiger Vorkereitung die betreffenden Anträge an die Regierung zur weiteren Verfügung gelangen lassen.

Ferner wird in den ebenfalls nur selten vorkommenden Fällen, wo neben dem Situationsplane auf besonderes Erfordern des prüfenden Sachverständigen, noch ein Niveaumentplan mit eingereicht werden muß, auf die Bestimmung in Nr. 2. im ersten Abschnitt des Gesetzes vom 21. Mai 1835. hingewiesen.

Da die Nachholung der, gegen die vorkehend erwähnten gesetzlichen Verordnungen sich ergebenden Mängel, eine Verzögerung der diesseits zu ertheilenden Genehmigung nothwendig zur Folge haben muß, so wird das betheiligte Publikum hiernit darauf aufmerksam gemacht, daß bei Anträgen auf Genehmigung von Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfesseln und Dampfentwicklern die vorkehend gesetzlichen Bestimmungen vollständig befolgt und die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen in der vorgeschriebenen Art anfertigt sein müssen, entgegenzusetzen Solles die resp. Interessenten sich die ihnen dadurch entstehenden Verzögerungen selbst zuschreiben haben werden. Frankfurt a. d. D., den 24. Juni 1847.

Königliche Regierung.

E. See-, Strom- und Schifffahrts-Polizei.

217) Verfügung an die Königl. Regierung zu Danzig, betreffend das Verbot des Herausnehmens von Steinen am Strande der Döfse und aus dem See Grunde, vom 6. Mai 1847.

(Regl. Minist.-Bl. S. 98. Nr. 136.)

Unter den in dem Berichte vom 4. v. M. angeführten Umständen wollen wir die Königl. Regierung nach Ihrem Antrage zum Erlaß einer Verordnung (Nl. a.) ermächtigen, durch welche das Herausnehmen von Steinen am Strande der Döfse und aus dem See Grunde ohne besondere polizeiliche Erlaubniß bei Vermeidung einer Strafe bis zu fünf Thalern untersagt wird. Berlin, den 6. Mai 1847.

Der Finanzminister. Im Auftrage.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage.

Oesterreich.

Mathis.

n.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmen wir hierdurch zur Sicherung des Döfsestrandes und der Küste gegen den Abbruch durch Wellenschlag, daß fortan Steine von dem Strande der Döfse und aus dem See Grunde, bei Vermeidung einer Strafe bis zu fünf Thalern, nicht ohne vorherige Erlaubniß der betreffenden Distrikt-Behörde herausgenommen werden dürfen. Danzig, den 28. Juni 1847.

Königl. Regierung.

F. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

218) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Einziehung der den Ärzten und Wund-ärzten zustehenden Gebühren für die Behandlung armer Kranken betreffend, vom 23. April 1847.

In Erwiederung auf den Bericht vom 21. Februar s. geben wir der Königl. Regierung zu erkennen, wie der in unserer Verfügung vom 28. Dezember v. J. ausgesprochene Grundsatz:

daß die Gemeinden zur Bezahlung der Gebühren der Ärzte und Wundärzte für die Behandlung von armen Kranken im Wege administrativer Exekution nicht angehalten werden können, daß die gedachten Medizinalpersonen vielmehr mit ihren gegen einen Armenverband gerichteten dergleichen Forderungen zum Rechtswege verwiesen werden müssen,

in allen Fällen in Anwendung zu bringen ist.

Die von der Königl. Regierung gegen diesen Grundsatz vorgetragenen Bedenken können nicht für durchgreifend erachtet werden. Das angezogene Cirkular-Reskript der Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10. August 1842. (Minist.-Bl. S. 279. Nr. 385.) steht demselben keinesweges entgegen. Dasselbe bezweckt und enthält nur eine Velschrung der Ärzte über den Umfang ihrer Verpflichtungen in Beziehung auf ihre Armenprovis und über das Verfahren, welches sie nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Grundfätze zur Sicherung ihres Anspruchs auf Remuneration gegen die Kommunen zu beobachten haben, bestimmt aber nichts über das Verfahren, in welchem dergleichen Ansprüche geltend zu machen sind.

Dieses

Dieses Verfahren ist durch die Allerh. Kabinettsordre vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen- u. Abgaben, imgleichen der Forderungen der Medizinalpersonen, (Ges. Samml. S. 195.) vorgeschrieben, nach welcher diesen Forderungen das Vorrrecht der Einzahlung im Wege des Mandatsprozesses eingeräumt worden ist.

Auch das Reskript vom 14. Juni 1843, (Minist.-Bl. S. 197. Nr. 249) steht der Ansicht der Königl. Regierung nicht zur Seite. Wenn ein Armenverband in der pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme sänmig ist, so hat die vorgelegte Polizeibehörde denselben, worauf auch das Cirkular-Reskript vom 10. August 1842. aufmerksam macht, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten, und kann zu diesem Behufe die Gewährung ärztlicher Hülfe nach Befinden selbst anordnen.

Das erstgedachte Reskript erkennt nun das Recht der Polizeibehörde an, die Kosten des von ihr für nothwendig erachteten Einschreitens und insbesondere die Forderung des zu diesem Zwecke von ihr beauftragten Arztes im Verwaltungswege einzuziehen, hat aber feinesweges den Letztern für besuht erachtet, die Befriedigung seiner Forderung auf diesem Wege mit Umgehung des Richters zu fordern. Berlin, den 23. April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

v. Ladenberg.

Mathis.

G. Landwirthschaftliche Polizei.

219) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen, betreffend das Verfahren bei Festsetzung des Abgaben- und Rentenvertheilungsplans für ländliche Dismembrationen, vom 12. Juli 1847.

Die anliegend zurückersolgende Beschwerde des Gutsbesizers N. vom 8. Februar c. über die ihm in der Dismembrationsache des N.N.ichen Grundstücks zur Last gelegten Kosten erscheint nicht unbegründet. Da derselbe nur unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er genehmige den Rentenvertheilungsplan, vorgeladen worden war, mithin von Weiterungen desselben im Sinne der Verordnung vom 20. Juni 1817. nicht die Rede sein kann, so können auch die ihm für Ausfertigung und Publikation des Urtheils zur Last gelegten Kosten nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Es sind diese von dem N. geforderten Prozeßkosten, sowie die etwa in der Rekurs-Instanz entstandenen, niederschlagen, resp. außer Anschlag zu lassen, wodurch die Beschwerde desselben und die ganze Prozeßsache ihre Erledigung finden wird.

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 5. April c. übrigens annimmt, daß nach den für das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden bestehenden Gesetzen und namentlich nach §. 149. *) der Verordnung vom 20. Juni 1817. der Abgabenertheilungsplan gegen die Berechtigten immer durch Erkenntniß festgesetzt werden müßte, so ist dies unbedenklich, in so fern der Abgabenertheilte, auf dessen Erklärung es ankommt, bei einer theilweisen Abfindung unmittelbar beteiligt ist, da für diese die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817. unbedingt maßgebend sind.

Ist dagegen der Abgabenertheilte nur hinsichtlich einer Vertheilung der nicht abzulebenden Abgabe interessiert, so waltet kein wesentliches Bedenken ob, die Vorschrift des §. 19. **) des Gesetzes vom 3. Januar 1845. wegen der Präklusion der im Termin Ausbleibenden oder binnen der gesetzten Frist Schweigenden analog zur An-

*) §. 149. l. c. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten berühren und von der Kommission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angegriffen worden, angefallen, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die Generalkommission zur Entscheidung eingeliefert.

**) §. 19. l. c. Die Behörde entwirft, nachdem sie sich über die Sachlage vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulierung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse.

Über diesen Plan sind sämtliche Beteiligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Anbetracht derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

Der Regulierungsplan ist demnach mittelst amtlichen Berichte des Landrats oder Magistrats der Regierung zur Befähigung einzureichen.

Minist.-Bl. 1847.

wendung zu bringen, was sich durch die völlige Gleichheit der Verhältnisse rechtfertigt und wesentlich zur Erleichterung der Interessenten gerecht.

Die Königl. Regierung mag daher nach dieser Andeutung fernerhin verfahren. Berlin, den 12. Juli 1847.
Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

Am
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämtliche Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen,
zur Kenntnisaufnahme und Nachsichtung.

220) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über Graben-Räumungen, vom 14. Juni 1847.

Auf den Bericht vom 22. Mai d. J., die hier wieder beifügte Verfluths-Beschwerde des Müllers N. betreffend, wird der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß ein Mühlengraben als stiehendes Gewässer unzweifelhaft zu den Privatflüssen im Sinne des Gesetzes vom 28. Februar 1843. zu rechnen und ein Müller die Verfluth ebensoviele, wie jeder andere Grundbesitzer, zu fordern nach §. 7. 1) desselben berechtigt ist.

Wenn das gedachte Gesetz die Polizeibehörde ermächtigt, die Räumung bewirken zu lassen, so bezieht sich dieser Ausdruck nur darauf, daß die Polizeibehörde nicht jedem Antrage deferiren muß, sondern zu prüfen hat, ob die Räumung nothwendig ist.

Ist dieß der Fall, was hinsichtlich des N.schen Antrages aus dem Berichte hervorzu gehen scheint, so ist die Königl. Regierung verpflichtet, auf die Sache einzugehen; — die Ansicht Derselben, daß in Ermangelung eines landespolizeilichen Interesses der Streit über die Räumungspflicht zuvörderst zum Rechtswege zu verweisen und darüber die Räumung selbst anzusehen sei, steht mit dem §. 7. a. a. D. in direktem Widerspruch, indem das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß ein solcher Streit die Räumung nicht aufhalten soll, und zu diesem Behuf anzieht, wer von der Polizeibehörde anzuhalten ist.

Die Königl. Regierung hat daher die Sache befuß definitiver Bestimmung über die Räumung des N.schen Mühlengrabens nach §. 7. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. weiter zu verfolgen und durch Resolut festzusetzen, ob nach Maßgabe eines Befehlsandes oder von den Uferbesitzern zu räumen ist; gegen die in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen wird demnächst demjenigen, welcher sich etwa beschwert hält, der Rekurs an das Ministerium zustehen. Berlin, den 14. Juni 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

- *) §. 7. l. c. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetz, Lokal-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder sonstige Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses in so weit verpflichtet, als es zur Verhinderung der Verfluth nothwendig ist. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Beteiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Befehlsandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

II. Gewerbe- und Handels-Polizei.

221) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Errichtung von Wochenmärkten unter Genehmigung der Regierungen, vom 10. Mai 1847.

Es ist, wie der Königl. Regierung aus den Bericht vom 10. März d. J. wegen Einrichtung eines Wochenmarktes in N. eröffnet wird, wiederholt, insbesondere durch den Erlaß vom 12. Juli 1845. (Minist.-Bl. S. 274. Nr. 294.) an die Oberpräsidenten, anerkannt, daß durch die Vorschriften der Allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845. in der Kompetenz der Behörden über die Einrichtung von Märkten nichts geändert sei. Nächstlich der Errichtung von Wochenmärkten ist die Praxis aber bisher dafür gewesen, daß solche den Regierungen zustehen. Dies entspricht auch der bestehenden Gesetzgebung. Denn die Befugniß der Regierungen folgt daraus, daß nach §. 21 Nr. 13. der Regierungen-Instruktion vom 23. Oktober 1817. die Regierungen selbstständig verfügen können, wo die Vertheilung nicht besonders anordnet ist, wie in der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dezember 1825. zum Abschnit H. B. in Ansehung der Bewilligung von Meisen und Wollmärkten (an die

Ministerien) und der Kram- und Viehmärkte (an die Oberpräsidenten, als Stellvertreter der Ministerien; §. 11. 4. c. der Instruktion für die Oberpräsidenten de eodem) geschehen. Hinsichtlich der Wochenmärkte bleibt es also bei der Regel.

Die Königl. Regierung hat daher selbst in der Sache zu beschließen. Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.

Mathis.

v. Pommer-Esche.

222) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Schankbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken in Brauereien und Brennereien, vom 3. Juli 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 102. Nr. 141.)

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 31. März d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die im §. 55. des Gesetzes vom 7. September 1811. den Inhabern der Bierbrauereien und Brennereien eingeräumte Befugniß, das selbst fabrizirte Getränk innerhalb der Grenzen ihres Gesammtes im Detail zu verkaufen, da solche weder durch die Gesetze vom 7. Februar 1835. und vom 21. Juni 1844., noch durch die Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845., aufgehoben worden, allerdings, wie dies auch bisher stets angenommen ist, noch für zu Recht bestehend erachtet werden muß, und daß hierauf der in dem Circular-Reskripte vom 15. März d. J. (Minist.-Bl. S. 102. Nr. 141.) gebrauchte Ausdruck „der den Inhabern von Brennereien und Brauereien gesetzlich eingeräumten Befugnisse“ sich bezieht. Berlin, den 3. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

223) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verbot des Schankbetriebes seitens der Fabrikhaber und Fabrikanten, im Interesse deren Arbeiter, vom 30. April 1847.

Auf den Bericht vom 12. Februar d. J., die Auslegung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. November v. J. wegen Verbots des Schankbetriebes von Seiten der Fabrikanten u. betreffend, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die eine der angestellten Fragen, nämlich die, ob nach der gedachten Verordnung zu den Fabrikanten, auf welche das Verbot sich bezieht, auch die Besitzer von Brauereien und Brennereien zu rechnen seien, inzwischen bereits durch die unter dem 15. v. M. erlassene Circular-Verfügung (Minist.-Bl. S. 102. Nr. 141.) ihre Erledigung und Beantwortung gefunden hat.

Was die andere Frage betrifft:

eb dem in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. November v. J. enthaltenen Verbote auch solche Anstalten, in denen nur eine geringe Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, unterliegen?

so würde es für sehr bedenklich erachtet werden müssen, zu Gunsten solcher Anstalten eine allgemeine im Gesetz selbst nicht begründete Ausnahmsregel zu machen. Ist eine Anstalt dieser Art nach dem gesetzlich festgestellten Begriffe einmal als Fabrik zu betrachten, so wird die fragliche Verordnung, wenngleich ihre Anwendung nach den Gründen des Gesetzes minder nöthig erscheint, doch jedenfalls zur Anwendung kommen müssen, theils weil wenige Arbeiter immerhin denselben Schutz beanspruchen können, wie eine größere Menge derselben, theils weil der Inhaber einer solchen Anstalt zu jeder Zeit die Zahl seiner Arbeiter vermehren kann, und eine genaue Kontrolle hierüber mit Leichtigkeit und Erfolg nicht einzurichten und zu führen sein würde. Auch würde es schwer sein, zwischen wenigen und nicht wenigen Arbeitern eine bestimmte Grenze zu ziehen, welche doch jedenfalls alldem in Zahlen würde genau festgestellt werden müssen.

Es muß daher an einer unbeschränkten Anwendung der Verordnung vom 16. November v. J. auf alle Fabriken als Regel festgehalten, und in dem vorgetragenen Falle in N. das Verfahren des Magistrats, sofern die

Königl. Regierung nicht das Vorhandensein eines nach dem Gesetze selbst zulässigen Ausnahmefalles zu behaupten und darzutun vermag, für gerechtfertigt erachtet werden.

Berlin, den 30. April 1847.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.
v. Pommer-Esche.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

224) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Stempelfreiheit der obrigkeitlichen Atteste für die ihren Wohnort wechselnden Personen, vom 7. Mai 1847.

Auf den Bericht der Königl. Regierung v. 11. Januar e. erklären wir uns damit einverstanden, daß obrigkeitliche Atteste, welche den ihren Wohnort wechselnden Personen lediglich zu dem Zwecke ausgestellt werden, um ihre Erwerbserfähigkeit, so wie überhaupt das Vorhandensein derjenigen Erfordernisse zu bescheinigen, in deren Ermangelung die Aufnahme nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. (Ges.-Samml. Nr. 2317.) versagt werden darf, wegen des dabei obwaltenden öffentlichen Interesses stempelfrei auszufertigt werden. Diese Stempelfreiheit findet jedoch nur dann statt, wenn der gedachte Zweck dieser Atteste, oder daß sie dem Inhaber behufs der beabsichtigten Veränderung seines Wohnortes erteilt worden, in demselben ausdrücklich angegeben ist.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
Rühne.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

225) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, die Herabsetzung der Steuervergütung für den nach dem Auslande ausgeführten inländischen Branntwein betreffend, vom 22. Mai 1847.

Ev. Hochw. erhalten die hierbei erfolgende Bekanntmachung*) über Herabsetzung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein, um solche durch die Regierung's. Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und danach zu verfahren.

Da bisher verschiedene Steuerbeträge vergütet wurden, je nachdem der Branntwein nach anderen Zollvereinsstaaten oder nach dem Auslande ging, die Ausfuhr nach dem Auslande aber nicht gehörig bescheinigt werden konnte, wenn sie über ein Zollamt erfolgte, welches Vereinsstaaten angehört, die wegen der Branntweinsteuer mit Preußen nicht in Gemeinschaft stehen, so sind hierdurch Verlegenheiten hervorgerufen worden, deren Beseitigung durch die Verabredung bezweckt wurde, die sich im §. 22. des Protokolls der vorjährigen Generalkonferenz findet. Der Ausführung dieser Vereinbarung bedarf es jedoch gegenwärtig nicht, da zur Begründung des Anspruchs auf die Steuervergütung der Nachweis genügt, daß der Branntwein, wenn er seine Bestimmung auch nach dem Auslande hat, in die Vereinsstaaten übergegangen ist, welche in der anliegenden Bekanntmachung genannt sind. Wird daher künftig Branntwein zur Ausfuhr abgefertigt, welcher über die Grenze von Baiern, Württemberg oder Baden nach dem Auslande gehen soll, so ist darauf zu halten, daß in der Anmeldung als Ausgangsamt eine Steuerhelle bezeichnet werde, welche die Ausfuhr nach den vorher gedachten Zollvereinsstaaten zu bescheinigen befugt ist.

Berlin, den 22. Mai 1847.

Der Finanzminister. **v. Duesberg.**

*) Siehe Minikr.-Bl. E. 144. Nr. 180.

IX. Chausseen.

226) Cirkular = Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend den Nachweis der dem Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Steuerbeamten aus Chausseepolizei = Kontraventionen zufließenden Strafanteile in den Verwaltungs = Abschlüssen, vom 15. Mai 1847.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer wünscht den Betrag des Antheils zu wissen, welcher in Folge der Cirkular = Verfügung vom 30. Juli 1845. (Minist.-Bl. S. 276. und 307.) dem Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Steuerbeamten aus den wegen Chausseepolizei = Kontraventionen aufgefundenen Strafgebühren pro 18^{1/2} zugewiesen ist. Die Königl. Regierung wird deshalb veranlaßt, eine Nachweisung einzureichen, worin jener Antheil für jedes der vorgedachten Jahre ersichtlich gemacht und angegeben wird, in welchem Jahre die Ablieferung an die General-Staatskasse bewirkt und wo dieser Antheil verrechnet worden ist.

Damit nun aber auch ferner der Ertrag jener Einnahme hier verfolgt werden kann, hat die Königl. Regierung künftighin, sofern es nicht bereits geschehen ist, den fraglichen Antheil in dem Finalabschlusse der direkten Steuern, nach Maßgabe der Cirkular = Verfügung vom 31. Januar 1846. (Minist.-Bl. S. 48.) bei dem Bestenstande für Steuer = Strafanteile jedoch unter der Rubrik „Antheil von Chausseepolizei = Kontraventionen“ und eben so auf dem Titelblatte der durch die Verfügung vom 13. Dezember 1840. (Anl. a.) vorgeschriebenen Nachweisung der Beträge, welche für Rechnung der General = Staatskasse, resp. als Gratifikationen und Unterstützungen gezahlt worden sind, besonders nachweisen zu lassen. Berlin, den 15. Mai 1847.

Der Generaldirektor der Steuern. **Rühne.**

a.

Ungeachtet der wiederholt ergangenen bestimmten Vorschriften, haben beim letzten Jahresabschlusse dennoch Differenzen zwischen den Finalabschlüssen der Haupt- oder Haupt-Steueramtskassen und denen der Regierungen = Hauptkassen, hinsichtlich der aus den indirecten Steuern aufgefundenen Überschüsse, stattgefunden. Um diesem Ueberschusse bei dem bevorstehenden Jahresabschlusse vorzubeugen, sind die gedachten Haupt-Amtskassen angewiesen, auf dem Zieserscheine über die letzte Überschuss = zahlung für das Jahr 1840. ausdrücklich einen Vermerk beizufügen,

daß, mit Einschluß der vorstehenden Ablieferung, für das Jahr 1840. überhaupt Tblr. — Sgr. — Pf. — (in Worten)

als Überschüsse aus indirecten Steuern benannt und in dem Verwaltungsabschlusse als eingezahlt nachzuweisen seien.

Nur die in diesem Vermerke benannte und keine andere Summe darf in den Finalabschlusse der Regierungen = Hauptkassen übergeben. Sollten daher, wider Erwarten, bei der Abrechnung mit den Hauptämtern abermals Ueberschüsse der Regierungen = Hauptkassen vorkommen, so muß seitens der Regierungen = Hauptkassen die in dem angeordneten Vermerke bezeichnete Summe festgehalten und demgemäß der Betrag der eingetretenen Differenz sofort resp. als ein, von dem betreffenden Hauptamte nachträglich zu deckender Vorkauf, oder aber als Ueberschuß für das neu begonnene Jahr kontirt werden.

Dem Finalabschlusse der direkten Steuern ist ein Nachweis der einzelnen Erträge beizufügen, welche, auf Grund der nachfolgenden diesjährigen Verfügungen, für Rechnung der General = Staatskasse, resp. als Gratifikationen oder als Unterstützungen gezahlt sind. Auf dem Titelblatte dieses Nachweises ist anzugeben, wie viel überhaupt aus Strafanteilen für das abgelaufene Jahr für jeden der beiden Fonds (zu Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte, oder zu Unterstützungen für deren Wittwen und Waisen) aufgefunden und unter dem Ueberschusse der Regierungen = Hauptkassen begriffen ist. Es bedarf dann der über die letztgenannten Beträge bisher besonders an die Gedruchte Kalkulation zu befördernden gewöhnlichen Angaben nicht weiter. Berlin, den 13. Dezember 1840.

Der Finanzminister. Graf v. Merveldt.

An sämtliche Königl. Regierungen.

X. Eisenbahnen.

227) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten zu N., die Beitragspflicht der Eisenbahnbeamten zu den Kommunal = Steuern betreffend, vom 23. Mai 1847.

Erw. ic. erwidern wir ergebnis auf den gefälligen Bericht vom 10. v. M., wie wir der von Ihnen gedauerten Ansicht dahin beitreten, daß Eisenbahnbeamte in Beziehung auf die Beitragspflicht zu Kommunalsteuern den mittelbaren Staatsbedienten nicht gleichgestellt werden können. Berlin, den 23. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.

Wathis.

Vesterreich.

228) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz mit dem Bahn-Polizei-Reglement für die Rheinische Eisenbahn, vom 10. Juni 1847.

Er. u. erhalten in der Anlage (a.) das nach Vernehmung der Direction anderweit festgesetzte Bahn-Polizei-Reglement für die Rheinische Eisenbahn mit dem Ersuchen, die Publikation desselben durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln und Aachen gefälligst veranlassen zu wollen. Berlin, den 10. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.

v. Pommer-Esche.

a.

Bahn-Polizeireglement für die Rheinische Eisenbahn, vom 10. Juni 1847.

Gemäß der §§. 23. u. 24. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1836. wird hierdurch für die Rheinische Eisenbahn, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizeireglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizeibeamten.

§. 1. Die Direction der Eisenbahn ist verpflichtet, einen Betriebsbedienten anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

§. 2. Außer dem Betriebsbedienten sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahnammeister, die Bahnwärter und ihre Gehülfen, die Stationswärter, die Bahnhof-Zufahrtoren, die Bahnhofs-Auffseher, die Weichensteller, die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Funktionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, gehörig schreiben können und die sonst in ihrem besondern Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizeibeamten werden durch eines der Königl. Friedensgerichte zu Köln, Aachen, Düren, Kerpen, Eschweiler und Eupen verurtheilt. Sie treten oberdem in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen, dem Publikum gegenüber, in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 5. Die Amtswirkamsittel der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen anzuermessenden Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit als erforderlich zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Polizeibeamten haben, dem Publikum gegenüber, ein besonnenes, anständiges und so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jeder Berechnung und unrechtmäßigen Ausweitung zu enthalten. Unrechtmäßigkeiten sind von ihnen Vorgesetzten streng zu rügen und wo dergefall durch Verurtheilung zu ahnden. Die Direction ist verpflichtet, diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, sofort von der Verichtung polizeilicher Funktionen zu entfernen. Sobald der königliche Kommissarius die Entfernung eines Bahn-Polizeibeamten verlangt, hat die Direction diesen Beamten sofort und bis die anzuordnende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Funktionen zu suspendiren.

Die Direction ist verbunden, über jeden Bahn-Polizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königl. Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den Königl. Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirkamsmittel (§. 5.) und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den denselben gemachten Aufforderungen der bereitwilligen, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschaftsbeamten (§. 4.) ohne weigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Gehen der Bahn, die dazu gehörigen Störungen, Ränne, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigen, und außer den Stellen, die zu Uebersahren und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten, die Polizeibeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuerbeamten ausgenommen.

Wer die ihm obliegende Vorsichtspflicht von Thieren in der Nähe der Bahn vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Verletzung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben und der in Ausübung ihres Amtes erscheinenden gesetzlichen Polizei- und Steuerbeamten darf Niemand ohne Erlaubniß nicht die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb desjenigen Raumes betreten, welcher ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen, an den von der Direction hierzu bestimmten Plätzen und in der von derselben festgesetzten Art und Weise aufstellen.

§. 11. Das eigenmächtige Öffnen oder Uberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen, dergleichen das Durchschlüpfen unter jenen Heiperrungen, ist untersagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Uberschreiten und Übergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrièren geöffnet sind; das Überschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13. Das Hinüberschleppen von Pfägen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schienen erfolgen.

§. 14. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Übergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden, Andern ist deren Benutzung verboten.

§. 15. Sind die Uberschreiten geschlossen, so müssen die Zubehöre, Ritter, Pferde, Treiber und Weiberken auf den die Bahn kreuzenden Wegen, in der durch Marktschilde zu bezeichnenden Entfernung von den Verschlussbarrièren das Weitergehen vermeiden abwarten.

§. 16. Vorseitliche Verschüßungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinanfragen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen, auf das Platan der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Verletzung der Verschäuder der Eisenbahnanlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfinden, nach Maßgabe des §. 25, zu ahnen.

§. 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweichvorrichtungen herstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§. 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch anbrer Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in Güterwagen ohne Anzeig zu verschleppen. Im Ubrigen findet in Betreff des Transportes von Eremittalien die Verordnung vom 27. September 1846. Anwendung.

§. 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schauer sind befugt, vor dem Einsteigen die von drei Personen geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20. Das Tobackrauchen in anderen Wagenklassen oder Koupèes, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21. In den Personewagen dürfen die Reisenden Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen.

§. 22. Kranke Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Geldbus findet statt, wenn sie in den Versammlungssitzen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Erlass des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 22a. Willkürliches Aussteigen und Einsteigen in einen andern Wagen, als den angewiesenen, Aufstehen während der Fahrt außer dem zum Steben eingerichteten Wagen und Herauslegen aus den Wagen, so wie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einsteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszuweichen, oder der Zug still hält und die Wagenbüchsen geöffnet sind, ist verboten.

§. 23. Wer die vorgezeichnete Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichmäßig zurückerufen und ohne Anspruch auf den Erlass des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise angehalten.

§. 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Koupè für sie gestellt wird, oder alle Reisenden in einem andern Sitz für die Mitnahme erklären.

§. 25a. Wer den in den §§. 9. bis 20. enthaltenen Verböten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 25b. Ein Verbruch der §§. 8. bis 25a. dieses Reglements, dergleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Frachttarife der inländischen Eisenbahnen sind auf den Passagierzimmern aller Stationen auszubringen.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahnpolizei bezuzenen und vereinfachten Gesellschaftsbeamten §. 2. sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe §. 25a. in seinem Falle übersteigen darf, zu arretriren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27. Im Fall einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretrirten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Ramru und seiner Dienstqualität bezeichnenden Arrestationsform mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der ansunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, die jenseits innerhalb 24 Stunden nach der Konstatirung einer Konvention an die kompetente Gerichtsbehörde eingehendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande arbeiten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement §. 55. festgesetzten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Derselben Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, nach Zuge aus sichtbar, zu bezeichnen.

§. 29. Veränderungen in den Konstruktions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§. 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite frei gehalten werden, daß darüber fahrende Züge die neben dem Geleise liegenden Materialengeräte oder andere Erhebungen nicht berühren können.

§. 31. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechelschienen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht betreten werden können.

§. 32. Die Bahn muß, so weit es zur Erhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes notwendig erscheint, eingeseitigt werden.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngleisen zu versehen, daß die Drehsel eines gegen die Barrieren fahrenden Wagens den Bahnjung nicht berühren kann.

§. 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten sind.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgesetzt.

Verbot und Zeitweil, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärttern die Ankunft der Züge 10 Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahmen der §. 14. gedachten Übergänge müssen alle Übergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

Am jeden Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörigen, durch Signale bezeichneten, hinter einander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von $1\frac{1}{2}$, 1 , $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{10}$ Meile angeben. Ebenso sind an den Wechelpunkten der Geleise Pfähle aufzustellen, an denen steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Kreisen die Erregungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Böden zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größtmöglichen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Überganges auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§. 36. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In jedem Lokomotivdampfen ist ein offenes, hinreichend bedecktes Auerthaler-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Anfahrrohr damit verbunden werden kann.

§. 37. Es ist ein Meßrohr über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen hat, ist der Dampfessel vermittelst einer hydraulischen Presse oder einer Druckpumpe auf das Ein- und Einbalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu prüfen.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Über diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königl. Kommissarius als Erfordern vorzulegen sind.

Jeder Lokomotive muß wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung derselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§. 38. Die Befestigung ist verpfichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorrichtungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 39. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubentrommseln versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von denselben aus leicht angezogen werden können.

§. 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbüßern und in jeder liegenden Zugstangen versehen sein. Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeeiserne Näder angewendet werden; aneiserne Näder sind auch an Güterwagen nicht gestattet, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§. 41. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn nicht stärker als im Verhältnisse von 1 bis 140 in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der sechste Theil sämmtlicher Näderpaare gebremst werden kann. Bei stärksten Neigungen muß in den Personenzügen der dritte, in den Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Näderpaare gebremst werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist derselbe zu betrachten, durch welche die Räder festgestelt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

Auf der geneigten Ebene bei Wachen, für welche Bremschlitzen eingeführt sind, dürfen bei Anwendung derselben auf den abwärts erfolgenden Fahrten nicht mehr als 10 mit Gütern oder Personen beladene Wägenpaare (Wägen) auf jeden Bremschlitzen kommen. Drei Wägenpaare an leeren Personenzugwagen werden zweien an völlig beladenen, und zwei Wägenpaare an leeren Güterwagen einem Wägenpaare an beladenen Güterwagen gleich gerechnet. Dabei dürfen niemals mehr als drei Bremschlitzen mit den zugehörigen Wagen gleichzeitig die geneigte Ebene herablassen werden. Findet sich Statist auf der geneigten Ebene, oder treten sonstige Umstände ein, welche die volle Wirksamkeit der Bremschlitzen zweifelhaft machen, so ist die Zahl der auf jeden Bremschlitzen zu rechnenden Wägenpaare gegen die vorstehende Bestimmung auf die Hälfte zu ermäßigen, auch dürfen abetram niemals mehr als zwei Bremschlitzen mit 10 beladenen Wägenpaaren gleichzeitig die geneigte Ebene hinabgehen.

Jeder Bremschlitzen muß bei seiner Anwendung auf der geneigten Ebene stets mit 2 eingebaute Bremsführern versehen sein.

§. 42. Die Personenzugwagen aller Klassen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten.

§. 43. Alle mit leicht feneerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 44. Auf jeder Güterstation muß, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck ebenso sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verladeneten Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46. Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile aneinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Rapport zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind.

Jeder Wagen muß deeshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Die Länge dieses Weges soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach erwählten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Führer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Führer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister im Gegenwart des Betriebsdirectors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§. 48. Auf jedem größeren Bahnhof soll eine vom Zugange und vom Perron (Ein- und Ausfahrgeleise) entfernte sichtbar große Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend regulirt werden, was täglich zu kontrolliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb überall zu leiten. Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müssen beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normaluhr regulirt ist.

§. 49. Sobald das Doppelgleis auf der ganzen Bahn vollständig hergestellt sein wird, sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechtsliegende Gleis befabren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug abnimmt, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hilfe verlangt, ein ankommender ist und anfährt.

§. 50. So lange die Bahn einseitig und nur mit Doppelfahrten zum Ausweichen versehen ist, fährt immer der Zug in dasjenige Nebengleis, welches dieser zur rechten Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgleis bleibt. Die Doppelfahrten in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mit begriffen.

§. 51. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist mit Ausnahme des Beschlebens der Züge aus dem Bahnhof bei Wachen bis zum Anfang der geneigten Ebene daselbst behufs Verförderung derselben durch das Traktseil, verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zukünftige Lokomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschleben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschlebung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslotomotive gestattet:

- a. bei stark geneigten Bahnhöfen,
- b. zur Inangabingung der Züge in den Stationen,
- c. bei Hülfleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichstelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nie als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreicht ist.

§. 53. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmeweise kann dies nur stattfinden,

wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegengefahren wird, bei Arbeitszügen, Wahrenrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

Im erstgenannten Falle muß, außer dem Maschinenlenker und dem Fahrer, ein besonderer Wärter der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremsen genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Kuben davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Pfanz nähern und sollen die Bahnwärter auf das richtige Innehalten dieses Zwischenraums halten.

§. 55a. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird zu neun Minuten auf einer Meile, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

b. wenn ein anderer Zug in einem Nebenzweigleise still hält,

c. beim Übergehe über die Drehkreise und Anzweigungen,

d. beim Übergehe über Brücken mit hölzernen Decken von mehr als 40 Fuß Länge;

e. Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,

f. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 24.)

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 55 b. Die Geschwindigkeit bei der Hinabfahrt der Züge auf der geringsten Ebene der Pflanken, darf das Maß von 6 Minuten und bei der Hinabfahrt auf derselben casentee von 8 Minuten nicht überschreiten. Die Beförderung der Bremsen sollten allen darf hinwärts wie hinwärts in 6 Minuten erfolgen.

§. 56. Bei der Einfahrt aus einem in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Übergehe aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen gibt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57. Verlorene Zeit darf durch die Vermeidung der Geschwindigkeit über die durch diese Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltpunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Anweisung dieses Stundenzettels schneller, als neun Minuten auf einer Meile gefahren haben, werden bestraft.

§. 58. Bei Abhaltung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die §. 41. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter fahrerfähiger Wagen oder Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60. Ertragszüge dürfen nur gefahren werden, wenn

a. durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gehindert wird, und

b. die Benachtheiligung, die ein Ertragszug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärttern und allen Stationsaussehern zugestanden ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebsdirectors auf der Bahn besördert werden.

Der Führer ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzudeuten, daß viele Maschinen oder Wagen mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialen zur Bahnerhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Befragungen dürfen den denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62. Zum Brechen des Glattschnees und zum Fortschaffen des Schnees ist das Veranschließen eines Transportwagens, resp. eines Schneeräuges, in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 10 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneeräuger, mindestens 100 Zentner schwer ist.

Wo diese letzte Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glattschnees und zum Begräumen des Schnees mit dem Schneeräuger nur eine besondere Locomotive mit einem Vorrath von 500 Kuben vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63. Eine Spezialerlaubnis eines Mitgliedes der Direction, des Betriebsdirectors, Maschinenmeisters oder des Bahnhauptmanns, darf außer dem Locomotivführer und Fahrer und der mit der Nothwendigkeit des Betriebes etwa beauftragten Knecht, Beamten (wenn letztere es für die Ausübung ihrer Dienstverrichtungen nöthig finden) Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei jeder in einem Bahnhofsgebäude abgehenden Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gestellt, und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§. 65. Jede im Dunkeln, also auch in den Tunneln, sich bewegende Locomotive muß an ihren Vordertheilen mit zwei weit leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 1 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine große Laterne führen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem heranannahenden Zuge folgende Signale geben können:

- 1) Die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt;
 - 2) Rangsamfahren;
 - 3) Stillhalten.
- §. 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.
- §. 68. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:
- 1) Achtung geben,
 - 2) Bremsenanzeichen,
 - 3) Bremsenloslassen.
- §. 69. Der Zug entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:
- 1) Der Zug ist von der nächsten Station abgegangen,
 - 2) Es soll eine Hülfsmaschine kommen,
 - 3) Der Zug geht nicht ab,
 - 4) Der Zug kann nicht weiter kommen.
- §. 70. Bei dem Betriebe der getriebenen Seilbahn muß dem Zugführer sowohl vor als während der Fahrt eine Kommunikation mit dem Wärter der stehenden Maschine gesichert sein.
- §. 71. Die Annäherung der Züge an die vorhandenen Tunnel muß durch die eingeübten Glockensignale angezeigelt werden. Wenn Signale wegen Herbeiberufung einer Hülfsmaschine durch verbaute Tunnel fortzusetzen sind, sowie überhaupt in allen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der betreffende Wärter in der Richtung, wobin das Signal geben soll, bis zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige besellen.
- §. 72. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge v. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.
- §. 73. An der Drehachse der Ausweichstellung in den Hauptbahngleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, das sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Gleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.
- §. 74. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer mit dem Maschinen- und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen, mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfbeser der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein.
- §. 75. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größte Stationen und an den Zweigbahnen und ebenso den Lokomotivführern, Heizer und Bremsenwärtern während der Fahrt, dürfen Nebenbeschäftigungen nicht aufgetragen oder gestattet werden.
- §. 76. Zugführer und Bremsenwärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Bewachung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 77. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königl. Kommissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob.

Derselbe kann gegen die §. 2. genannten Personen, so wie gegen Lokomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlr. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen und Geldstrafen bis zu 50 Thlr. oder im Unermessensfalle Gefängnisstrafen von 6 Wochen können von der betreffenden Provinzialbehörde gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizeiverwaltung verhängt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der kompetenten Behörde willkürlich, oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von Königl. Behörden verhängten Ordnungsstrafen fließen zu dem bei der Rheinischen Bahverwaltung gebildeten Unterstützungsfonds.

§. 78. Die betreffenden Provinzialbehörden sind befugt, bei erheblichen Dienstverachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entsehung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen.

§. 79. Das vorläufige Polizeireglement für den Betrieb auf der Rheinischen Eisenbahn vom 10. Juli 1841. und die vorläufigen Bestimmungen wegen Anstellung, Vereidung und Entsehung der Bahnpolizei-Beamten der Rheinischen Eisenbahn von demselben Tage werden hierdurch aufgehoben. Berlin, den 10. Juli 1847.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage. **v. Pommer-Esche.**

XI. General-Postverwaltung.

229) Verfügung an das Königl. Ober-Postamt zu N., wegen der Personengeld-Erhebung für Strecken, die nicht eine volle Station ausmachen, vom 25. Juni 1847.

Dem Ober-Postamt zu N. wird zur Beseitigung der im Verichte vom 9. d. M. in Beziehung auf die richtige Befolgung der Verordnung vom 15. April d. J. (Minist.-Bl. S. 146. Nr. 183.) erhobenen Zweifel Folgendes eröffnet.

Bei der gedachten Verordnung wegen Erhebung des Personengeldes für die Benutzung der Posten:

A. von einer Station nach einem vor der nächsten Station gelegenen Orte, und

B. von einem zwischen zwei Stationen gelegenen Orte bis zur nächsten Station, oder bis zu einem vor der nächsten Station gelegenen anderen Zwischenorte,

ist im Prinzip die Unterscheidung festgehalten worden, ob die Beförderung eine gelegentliche sei, oder ob solche möglicherweise die Herstellung besonderer Transportmittel (Beichaisen) auf kurze Strecken verursachen könne. In den Fällen, in welchen die Beförderung nur gelegentlich und insofern stattfindet, als Plätze zur Aufnahme der Personen vorhanden sind, z. B. von einem vor einer Station gelegenen Orte bis zur nächsten Station, erfolgt die Erhebung des Personengeldes, wie die Verordnung bestimmt, nach der wirklichen Entfernung. Für die Beförderung von einem Stationsorte nach einem vor der nächsten Station gelegenen Orte wird mit Rücksicht darauf, daß möglicherweise dafür besondere Transportmittel herzugeben sind, als Minimum das Personengeld für eine Meile, sonst aber nach der wirklichen Entfernung erhoben.

Es hat daher in der obigen Verordnung ad B. die Bestimmung getroffen werden müssen, daß zu der Beförderung von einem zwischen zwei Stationen gelegenen Orte die Einschreibung nur bis zur nächsten Station stattfinden soll. Es versteht sich demnach von selbst, daß hierbei keine ferneren Unterschiede zu machen sind, ob in den zwischen Stationen gelegenen Orten sich Postanstalten befinden oder nicht.

Berlin, den 25. Juni 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

230) Verfügung an das Königl. Ober-Postamt zu N., betreffend die Nachsendung und Lari-
rung solcher Briefe, deren Adressaten den ursprünglichen Bestimmungsort verlassen haben,
vom 30. Juni 1847.

Dem Ober-Postamte in N. gericht auf den Bericht vom 22. d. M. zum Bescheide, daß die Bestimmungen in dem Circulare vom 22. März 1846. (Minist.-Bl. S. 76. Nr. 112.), in Betreff der Nachsendung und Lari-
rung solcher Briefe, deren Empfänger den vom Absender auf der Adresse angegebenen Wohnort verlassen haben, auch auf Briefe über 2 Loth bis incl. 16 Loth, deren Versendung mit den Fahrposten erfolgt, unbedingt Anwen-
dung finden. Berlin, den 30. Juni 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

231) Verordnung, die Beförderung der Soldatenbriefe betreffend, vom 20. Juli 1847.

Die Bestellung der von den Soldaten an ihre Angehörigen abgeordneten Briefe wird häufig durch Undeutlich-
keit und Unvollständigkeit der Adresse vereitelt. In vielen Fällen ist auch die Namensunterschrift in solchen Brie-
fen so undeutlich oder unvollständig, daß es nicht gelingt, die Absender mit Gewißheit zu ermitteln, und daß die
zur Ermittlung der Absender unbestimmbarer Briefe niedergesetzte Kommission genöthigt ist, einen großen Theil solcher
unbestimmbaren Soldatenbriefe zu vernichten. Abgesehen von der Mehrarbeit, welche der gedachten Kommission da-
durch erwächst, so kann auch die Vernichtung der Briefe für die Korrespondenten selbst mehr oder minder nachthei-
lige Folgen haben.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, ist von dem Herrn Kriegsminister auf Antrag des General-Postamts in
einer unter 14. März c. an die Militärbehörden erlassenen Verfügung bestimmt worden, daß die Soldaten auf
der Siegelseite der von ihnen unter dem Andro „Soldatenbrief“ abzusendenden Briefe ihren Namen und den
Truppentheil, bei welchem sie stehen, angeben, und daß diese Angaben, wenn solche fehlen oder unvollständig sind,
von den mit dem Einkammeln, dem Stempeln und der Auslieferung der Soldatenbriefe beauftragten Militärper-
sonen ergänzt werden sollen.

Die Postanstalten werden hiervon mit der Weisung benachrichtigt, Soldatenbriefe, auf welchen die Absender
die vorgeschriebene Angabe ihres Namens und des Truppentheils, bei welchem sie stehen, unterlassen haben, nicht
anzunehmen, sondern jedesmal zur Vervollständigung zurückzugeben. Berlin, den 20. Juli 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 6.

Berlin, den 17. September 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

232) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., den nachträglichen Beitritt verheiratheter Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse betreffend, vom 20. August 1847.

Auf den Bericht vom 12. März v. J. erwidern wir der Königl. Regierung, daß die Beamten, welche noch unverheirathet in den Staatsdienst getreten sind, nach diesem Eintritt aber zu einer Zeit sich verheirathet haben, wo sie ihrer Kategorie, resp. ihrem Gehalte nach, zum Beitritt in die allgemeine Wittwenverpflegung-Anstalt noch nicht als verpflichtet oder rezeptionsfähig zu erkennen gewesen, allerdings schon durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Februar 1830, worauf die Circular-Verfügung vom 17. April ejd. a. (Nul. a.) sich gründet, als zum nachträglichen Beitritt zur Wittwenkasse für verpflichtet zu achten und dazu anzuhalten sind, sobald jener Anstand beseitigt ist. Hinsichtlich der Oekonomie-Kommissarien verbleibt es indessen bei dem in der Circular-Verfügung vom 23. Juni 1841. (Minist.-Bl. S. 158. f. Nr. 234.) aufgestellten Grundsatz, welcher auch auf die in ähnlichen Verhältnissen stehenden pensionsberechtigten Feldmesser der landwirthschaftlichen Verwaltung anzuwenden ist.

Berlin, den 20. August 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

a.

Obgleich schon durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. Juli 1816. (Ges.-Samm. S. 214) vorgeschrieben ist, daß jeder Beamte bei seiner Verheirathung und ehe ihm der Rentens dazu ertheilt wird, sich verpflichten solle, seiner Ehefrau eine Pension bei der allgemeinen Wittwenverpflegung-Anstalt zu versichern, so bleibt es doch mehrere Beamte, welche dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, indem auf deren Erfüllung von den Behörden nicht strenge genug gehalten worden ist, und wieder andere, welche zur Zeit ihrer Verheirathung noch gar kein festes Einkommen, oder noch nicht über 250 Thlr. jährlich bezogen, und daher nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 3. September 1817. (Ges.-Samm. S. 301.) jener Verpflichtung noch nicht unterworfen waren, und die auch, nachdem sie in ein höheres Einkommen getreten sind, den Einkauf nicht nachgeholt haben.

In Gemäßheit einer Allerh. Kabinetts-Ordre vom 20. Februar d. J. sollen alle Beamte, welche in dem einen oder andern Falle sind, nachträglich angehalten werden, den Einkauf mit dem jetzt bestimmten Betrage der Pension, nämlich einem Minist.-Bl. 1847. 24.

Künfte des Gehalts, zu bewirken. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Königl. Regierung (ic.) aufzufordern, von sämmtlichen verbeiratheten Beamten Adres Memores, und zwar von den sowohl die Adres Collegio, als von den bei den Unterbediensten angeführten, in sofern es noch nicht geschehen sein sollte, den erfolgigen Eintritt zur Wittwenkasse sich nachweisen zu lassen, und diejenigen, welche sich unterlassen haben, anzuweisen, ihn unfehlbar zu bewirken; diejenigen unter ihnen aber, welche dieser Verpflichtung der Kürzege für ihre Hinterbleibenden nicht nachkommen wollten, durch Zwangsmittel und zwar zunächst durch Gehaltsabzüge zum Vertrage der Einkaufskosten dazu anzubalten. Um diese Maßregel zu erleichtern und allgemäin durchzuführen, soll denjenigen Beamten, welche nicht des Vermögens sind, die wegen ihrer schon vor längerer Zeit stattgefundenen Verbeirathung beträchtlich gemordneten und nachzahlenden Retardatistinnen mit einem Male aufzubringen, dabei durch die Bewilligung von Vorküßeln in Höhe genommen werden, welche nöthigenfalls bis zum ganzen Betrage der Retardatistinnen gegeben, und demnach durch Gehaltsabzüge in mäßigen Raten wieder eingezogen werden sollen. Dergleichen Vorküßel müssen jedoch von der Genehmigung der Ministerien abhängig gemacht werden, und sollen dann aus der General-Staatskasse erfolgen.

Es ist dabei in den Fällen, wo einzelne Beamte den Einkauf ohne eine solche vorkaufweise Beihilfe wirklich nicht zu bewirken vermögen, die Bewilligung der erforderlichen Summe, unter Anführung der Gründe, in Antrag zu bringen, und zugleich vorzuschlagen, in welchen terminlichen Raten solche aus dem Gehalte wieder eingezogen werden kann. In einzelnen ganz besonders merkwürdigen Fällen, wenn ein Beamter bei einer starken Familie, neben einem verhältnismäßig geringen Einkommen und gänzlicher Vermögenslosigkeit, außer Stande sein sollte, die ihm zu gewährende Beihilfe durch Gehaltsabzüge zu tilgen, werden wir nicht abgeneigt sein, auf den Antrag der Behörden, die Beihilfen definitiv zu bewilligen. Dabei wird jedoch bemerkt, daß dergleichen Anträge sehr und nur auf die dringendsten Fälle beschränkt werden, weil der dazu ausgelegte Fonds häufige und beträchtliche Bewilligungen dieser Art nicht gestattet.

Die zu versichernde Person darf aber in allen Fällen, wo eine Beihilfe des Staats in Anspruch genommen wird, $\frac{1}{2}$ des Gehalts nicht übersteigen.

Die Königl. Regierung (ic.) hat nun das hiernach Nöthige sofort zu veranlassen, darauf zu sehen, daß alle Beamte, welche den Einkauf die jetzt versäumt haben, solchen spätestens in dem, im September d. J. anstehenden Receptionstermine nachholen; auch von jetzt ab streng darauf zu halten, daß jeder sich verbeirathende Beamte unverzüglich der Wittwenkasse beitrete, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel dazu veranlaßt werde; auch die Unterbehörden von Neuem zur Beobachtung der deshalb bestehenden Vorschriften anzuweisen. Berlin, den 17. April 1830.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen.
v. Moß.

An sämmtliche Königl. Regierungen ic.

233) Erlaß an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N., die Annahme von Militair-Anwärtern zum Civil-Probendienste betreffend, vom 8. August 1847.

Dem Königl. Regierungs-Präsidium erwidern wir auf den Bericht vom 12. v. M., daß es bei Erlaß des Reskripts vom 13. Januar d. J., die Zulassung des Unteroffiziers N. zum sechsmonatlichen Probendienste betreffend, nicht hat in der Absicht liegen können, unbedingt anzuordnen, daß Militair-Anwärter mit Ansprüchen auf Anstellung im Civildienste von der Behörde, bei welcher sie sich um die Zulassung zum Probendienste bewerben, zu jeder Zeit nothwendiger Weise angenommen werden müßten, selbst wenn die Zahl der zur Beschäftigung Angenommenen schon zu stark angewachsen wäre, um den noch hinzutretenden Gelegenheiten geben zu können, sich im Probendienste über ihre Geschäftequalifikation in entsprechender Art auszuweisen. Wenn der letzterwähnte Fall stattfindet, so steht es dem Königl. Regierungs-Präsidium selbstständig frei, dergleichen Bewerbungen entweder zeitweise, oder überhaupt aus dem angeführten Grunde abzulehnen und den Bewerbern zu überlassen, sich damit an andere Regierungspräsidien zu wenden. Berlin, den 8. August 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

234) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Entlassung der von den Provinzial- oder untern Behörden angestellten Beamten, namentlich auch der Dorfschulzen, im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens, vom 28. Januar 1847.

Der Königl. Regierung lasse ich die mittelft Berichtes vom 21. Dezember v. J. eingereichte Refereberichtschrift des Dorfschulzen N. in der wider denselben eingeleiteten Disziplinar-Untersuchung anbei zurückgeben, indem ich Derselben zugleich Folgendes zu erkennen gebe.

Die Annahme der Königl. Regierung, daß dem 1c. N. gegen den von Ihr abgefaßten Beschluß das Rechtsmittel des Rekurses zustehe, und die demgemäß auf Grund Ihrer Verfügung vom 22. September v. J. demselben bei der Publikation des Beschlusses erteilte Belehrung, beruht auf einem Irrthum.

In dem Gesetze vom 29. März 1844. (Ges. Samml. S. 77—90.) ist von einem Rechtsmittel gegen die von den kompetenten Behörden abgefaßten, resp. bestätigten Entscheidungen über die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte im Wege des Diplinerverfahrens überall nicht die Rede, auch bei Erlaß desselben die Zulassung von Rechtsmitteln und die Einführung mehrerer Instanzen keinesweges beabsichtigt, im Gegentheil eine Vereinfachung des bis dahin stattgefundenen Verfahrens und zwar dadurch bewirkt worden, daß die früher für alle und jede Fälle bestandene Kompetenz des Königl. Staatsministeriums auf Beamte höherer Kategorien beschränkt, die Entscheidung über Entlassung der von den Provinzial- oder unteren Behörden anzustellenden Beamten aber den Provinzialbehörden selbstständig übertragen, und nur für gewisse Beamte die Bestätigung des Beschlusses der Provinzialbehörden von Seiten des Verwaltungschefs vorbehalten werden soll. Ein Fall der letzteren Art liegt hier nicht vor, vielmehr steht nach §. 45.) des Gesetzes v. 29. März 1844. die Entscheidung über die unfeinwillige Entfernung der Schulzen den Regierungen ganz selbstständig zu, und dem 1c. N. hätte daher bei Publikation der Entscheidung der Königl. Regierung nicht eröffnet werden sollen, daß ihm dagegen ein Rechtsmittel zustehe.

Berlin, den 28. Januar 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

*) §. 45. l. e. Gegen Gemeindebeamte wird über die Entfernung aus dem Amte von den Regierungen entschieden.

Der Beschluß des Beschlusses durch den Minister des Innern bedarf es nur bei den nach den Vorschriften der beiden Städte-Erhebungen angestellten Bürgermeistern oder Magistratsmitgliedern und bei den nach der Gemeinde-Erhebung v. 31. März. 1841. in Westbalden angestellten Amtsmännern.

Gegen Dreibürgermeister findet das in den §§. 35—37. vorgeschriebene Verfahren statt.

235) Circular-Verfügung an sämtliche Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betreffend das Gnabengehalt der aus Civilämtern entfernten Militär-Invaliden vom Unter-offizier-Ränge, vom 29. Juni 1847.

Erw. Hochw. werden benachrichtigt, daß, nach einer, vom Königl. Kriegsministerium mitgetheilten Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs, Militär-Invaliden vom Unteroffizier-Ränge, welche aus den ihnen verliehenen Civilämtern wegen Vergehen entfernt werden und durch gerichtliches Erkenntniß der Ehre als Unteroffizier verlustig erklärt sind, nur noch auf das charginmäßige Gnabengehalt eines Gemeinen von monatlich Einem Thaler Anspruch haben.

Sie wollen demgemäß in vorkommenden Fällen verfahren lassen. Berlin, den 29. Juni 1847.

Der General-Direktor der Steuern. **Rühne.**

236) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die zeitigen Anträge auf die Eröffnung gerichtlicher Untersuchungen gegen pensionirte Beamte wegen früherer Amtsvergehen, vom 10. Juli 1847.

— Dabei wird indessen der Königl. Regierung bemerlich gemacht, daß die Anträge, wenn gegen einen pensionirten Beamten wegen früherer Amtsvergehen behufs Entziehung der Pension die gerichtliche Untersuchung herbeigeführt werden soll, ganz eben so zu betrachten sind, wie die gegen im Dienst befindliche Beamte, und es hat daher die Königl. Regierung künftig in solchen Fällen, immer rechtzeitig für die förmliche Beantragung der Untersuchung, als früher vorgelegte Dienstbehörde, Sorge zu tragen. Berlin, den 10. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

II. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

- 237) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, wegen eines von der Regierung=Geschäfts=Instruktion vom 31. Dezember 1825. veranlasseten Neuabdrucks, vom 15. August 1847.

Auf den Bericht vom 12. Juni c. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß Ihrem Antrage, auf Überweisung von 20 Exemplaren der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 31. Dezember 1825., wegen Mangels an Bestand, nicht stattgegeben werden konnte. Die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei hieselbst hat jedoch jetzt auf diesseitige Veranlassung einen Neuabdruck der gedachten Instruktion veranfaßt, und wird das Exemplar für 5 Sgr. verkaufen. Der Königl. Regierung bleibt daher überlassen, die erforderlichen Exemplare jener Instruktion von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hieselbst zu entnehmen.

Berlin, den 15. August 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantuffel.

An

die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht.

III. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

- 238) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen und General-Kommissionen zc. wegen der, der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu machenden Mittheilungen über die bei Königlichen Kassen und andern Verwaltungen entdeckten Defekte, vom 22. Juli 1847.

Auf den Antrag, welcher von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, mit Rücksicht auf den §. 30. ihrer Instruktion vom 18. Dezember 1824., und auf die Verordnung vom 24. Januar 1844., über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, zur Einführung eines zweckmäßigen Verfahrens in Betreff der ihr zu machenden Mittheilungen von entdeckten Defekten gestellt worden ist, hat das Königl. Staatsministerium unter dem 11. v. M. nachstehende, bei allen Verwaltungen zur Anwendung zu bringende Beschlüsse gefaßt.

1) Durch die den Kassenbeamten vorgelegte Behörde soll der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer sofort Anzeige gemacht werden, sobald ein Kassen- oder sonstiger Defekt entdeckt wird.

2) Der nach §. 4. u. f. der Verordnung vom 24. Januar 1844. über jeden Defekt abzufassende Beschluß soll, sobald derselbe vollstreckbar geworden, von der Behörde, welche den Beschluß abgefaßt hat, der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer sofort in Abschrift mitgetheilt, und bei Einreichung der Rechnung, in welcher der Defekt zuerst erscheint, nur darauf Bezug genommen werden; dagegen soll es, für den Fall einer demnächst noch hinzutretenden gerichtlichen Untersuchung, genügen, daß, wenn wegen einer Rechnungs-Position auf ein gerichtliches Erkenntniß Bezug genommen, nur der Tenor desselben, mit Weglassung der Entscheidungsgründe, beigelegt wird, wonächst abgewartet werden kann, ob die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in einzelnen Fällen sich veranlaßt findet, auch die Mittheilung der Entscheidungsgründe zu erfordern.

Der Königl. Regierung zc. werden die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht. Berlin, den 22. Juli 1847.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern. Der Chef des Ministerii des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Düesberg. In deren Auftrag.

v. Mantuffel.

Wittner.

239) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Justifikation der Liquidationen über die bei Versetzungen von Beamten zu erstattende Wohnungsmiethe, vom 30. Juli 1847.

— In künftigen ähnlichen Fällen hat die Königl. Regierung über den doppelt verausgabten Miethebetrag eine Liquidation aufstellen zu lassen, welche, wenn ein Kontrakt abgeschlossen worden, mit diesem und der Quittung des Vermiethers, senst aber mit letzterer allein, zu belegen ist. Berlin, den 30. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

240) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau an deren sämmtliche Kreis-Steuerklassen, die Justifikation der an Invaliden gezahlten Gnadengelder betreffend, vom 7. Juni 1847.

Nach den Bestimmungen des Königl. Kriegsministeriums und der Königl. Ober-Rechnungskammer dürfen bei der Invaliden-Gnaden-Gelderrechnung pro 1846. nicht mehr die bisher geträuchlichen Lebens- und Aufenthaltsatteste vorgelegt werden, es sollen vielmehr

„die in den neuen Quittungsbüchern befindlichen, mit den Lebens- und Aufenthaltsattesten versehenen Zahlungs-Designationen den Belägen der in Abgang gekommenen Invaliden beigefügt werden.“

Wir weisen daher die Königl. Kreis-Steuerklasse an, von allen im Jahre 1846. durch Anstellung, Überweisung an eine andere Königl. Regierung und durch Tod in Abgang gekommenen Invaliden, die Zahlungs-Designationen binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Für die Folge müssen diese Designationen jedesmal am Jahreschlusse an unsere Hauptkasse eingereicht werden. Breslau, den 7. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Ständische Angelegenheiten.

241) Allerhöchster Königl. Landtagsabschied an die hieselbst zum ersten vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände, vom 24. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. c. entbieten Unseren, zum ersten vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß, und ertheilen denselben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch Unsere Bottschaften vom 23. April, 1. Mai, 1. Juni, 3. Juni und 24. Juni d. J. (Nrl. a — f.) darüber entschieden ist, den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

1. Der Gesekentwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen und dessen Publikation durch die Geseksammlung angeordnet. *)

Verhältnisse der Juden.

2) Dasselbe gilt von dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden. **)

Wenn übrigens bei der Berathung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24. Juni d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen,

*) v. 23. Juli 47. (Ges.-Samml. S. 279 — 282.)

**) vgl. (, , S. 263 — 278.)

so scheint dabei unerwogen geblieben zu sein, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher, dem allgemeinen Ererecht angehörig, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen, und der mithin in einem, lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Grenzen des vorgelegten Gesekentwurfes liegt, so hätte derselbe nur in dem für Petitionen gesetzlich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Bescheidens.

Abshätzung bauerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bauerlichen Grundbesizers.

3) Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesekentwurf wegen Abshätzung bauerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bauerlicher Grundbesizer dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschloffen, diesem Gesekentwurf für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb schon mittelft Unserer Botschaft vom 14. Mai d. J. die Serrenkurie von der Berathung desselben entbunden.

Wegen Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der Preussischen Ostbahn.

4) Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staatsanleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen Preussischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage Unserer getreuen Stände dem nächsten vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposition nicht in Aussicht stellen, behaltn Uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

5) Wenn Unsere getreuen Stände die Gesekentwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben,

„auf die Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen,“

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Übereinstimmung der Wünsche Unserer getreuen Stände mit denjenigen Absichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen Uns bewegen gefunden haben, die gedachten Gesekentwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden sein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem, ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen, und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen Unsere getreuen Stände hierauf nicht eingegangen sind, so werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem andern, als dem bezeichneten Wege, zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen Unserer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler ständischer Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwaltet, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Übernahme der Garantie des Staats für die zur Ablösung der Realklassen von bauerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

6) Da Unsere getreuen Stände sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Realklassen von bauerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenn gleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir Uns nicht dazu der Zustimmung Unserer ge-

treuen Stände versichern zu müssen glauben. Ubrigens werden Wir denselben Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden.

Provinzial-Hülfskassen.

7) Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vorschlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von 2½ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben, und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ansehuß die allgemeinen Grundzüge für die Bildung dieser Kassen mit Unserem Minister des Inneren vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir Uns wesentliche Förderung der Provinzial-Interessen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

6) Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir Uns nicht bewegen finden, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. abzuändern, dem vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschulwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24. Juni d. J. zustehen.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Erlaß der Militär-Kirchenordnung.

1) Der Erlaß einer neuen Militär-Kirchenordnung wird, den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden.

Öffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

2) Dem Antrage des vereinigten Landtages auf Gewährung der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publizierenden Erlaß vom gestrigen Tage gewillfahret. Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städteordnung verlichen haben, oder solche künftig auf ihren Antrag verlichen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieser Anordnung auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzialgesetzes betreffende Antrag nach §. 13. der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. von dem vereinigten Landtage gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten.

3) Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten steht in genauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetzentwurf über das Sportuliren der untern Verwaltungsbehörden und wird dieser Gegenstand durch die Publikation dieses Gesetzes seine Erläuterung finden.

Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim vereinigten Landtage.

4) Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächsten vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaction des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Kriminalverfahrens.

5) In dem Antrage:

die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminalordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen,

*) A. R. D. v. 23. Juli 47. (Ges.-Samml. S. 282.)

sehen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17. Juli d. J., sowie die Verordnung vom 7. April d. J., eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unseren Justizminister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminalordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, sowie der inzwischen gesammelten Erfahrungen, die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtagsabschied ausfertigen lassen, auch höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 24. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlker. Eichhorn. v. Thile. v. Savign. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Ulhen. v. Canig. v. Dürsberg.

Un

Unsere zum vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände.

a.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten Ständen Unsern gnädigen Gruß. Da Wir aus dem Gesuche dem gezeigten Tage entnommen haben, daß Unsere getreuen Stände eine Verlängerung der für die Einbringung von Bitten und Beschwerden durch den §. 26. der Geschäftsordnung vom 9. April d. J. vorgeschriebenen Frist wünschen, so wollen Wir solche hierdurch bis zum Sonnabend den 1. Mai d. J. in Gnaden gewähren.

Übrigens bleiben wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Un

die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

b.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten Ständen Unsern Gruß, und eröffnen denselben, daß Wir, ihrem Gesuche dem gezeigten Tage entsprechend, wegen eines zeitweiligen Verbots der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntwein-Brennens aus Getreide, Kartoffeln und andern mehligem Stoffen, heute den erforderlichen Befehl *) erlassen haben. Berlin, den 1. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

Un

die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

*) Siehe Gef. - Samml. Jahrg. 1847. S. 194.

c.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Dem Uns unter dem 27./, v. M. vorgelegten Antrag, daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Vereins-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsequellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen, sind Wir schon dadurch zuvorgekommen, daß Wir unter dem 18. April d. J. Unseren Ministern des Innern und der Finanzen eine nachhaltige Summe zur Disposition gestellt haben, um da bedingend einzusetzen, wo sich augenblickliche — nicht durch die zunächst verpflichteten Personen oder Korporationen zu besitzende — Noth zeigen möchte. In Ausführung dieses Befehls ist bereits der Angriff außerordentlicher öffentlicher Arbeiten und die Verklärung der für früher eingeleitete Bauten, namentlich auch für Fehlbauarbeiten, angelegten Fonds mehrfach erfolgt. Nichtbestimmter haben Wir von dem Antrage Unserer getreuen Stände gern Veranlassung genommen, diese Art der Verminderung der bewilligten Summen als die zweckmäßigste zu bezeichnen, und befohlen, vorzüglich auch dahin zu wirken, daß die vielen, unter Zulassung von Staats-Prämien geschwängerten Kreis-, Kommunal- und Vereins-Ebauferbauten da, wo wirklich Mangel an Arbeit und dadurch Noth sich zeigt, schnellst in Angriff genommen werden.

Übrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 1. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

Un

die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

d.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. entliehen Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Auf den Uns unter dem 1. Juni d. J. eingereichten Antrag Unserer getreuen Stände wollen Wir gestatten, daß die Mitglieder des ersten vereinigten Landtages, wenn die Kurien in getrennten Sitzungen verhandeln, den Sitzungen derjenigen Kurie, welcher sie nicht angehören, als Zuschauer auf den Tribünen der Sitzungssäle beiwohnen können.

Übrigens kleiden Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden erwehnen. Sanssouci, den 3. Juni 1847.

An Friedrich Wilhelm.

die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

e. u. f.

Die beiden Allerhöchsten Königl. Befehle v. 24. Juni d. J. sind bereits im Ministerial-Blatte S. 155–157. Nr. 201. u. 202. enthalten.

242) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten zu N., die Wahl und Einberufung der Kreisdeputirten, sowie die Vertretung der Landräthe auf Kreislagern ic. durch dieselben betreffend, vom 5. August 1847.

Ew. ic. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 12. Februar d. J. ergebnis, daß ich Anstand nehme, mich den darin entwickelten Ansichten in Betreff der Wahlen eines ersten und zweiten Kreisdeputirten anzuschließen.

Das auch in dortiger Provinz zur Anwendung kommende Reglement über die Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten vom 22. August 1826. (Anl. a.) bestimmt im §. 8. klos, daß für jeden Kreis zwei Kreisdeputirte zu wählen sind, ohne von einem ersten und einem zweiten Kreisdeputirten zu reden. Im §. 6. ordnet es an, daß die Wahl der Kandidaten zu den Landrathsämtern unter dem Vorhise eines der Kreisdeputirten abgehalten werden solle, ohne einen ersten und einen zweiten Kreisdeputirten zu unterscheiden. Auch in anderen Gesetzen ist nirgend von einem ersten und einem zweiten Kreisdeputirten und einem Vorzuge des einen vor dem andern die Rede, und ich kann daher eine solche Disinktion als in den Gesetzen begründet überhaupt nicht anerkennen, halte vielmehr dafür, daß die beiden Kreisdeputirten ohne Rangunterschied überall als gleich berechtigt und gleich verpflichtet betrachtet werden müssen. Dagegen findet sich in den Kreisdeputirten die Bestimmung, daß auf Kreislagern bei Verhinderung des Landraths der älteste Kreisdeputirte den Vorzug führen soll. Diese Vorschrift aber unterliegt meine Ansicht, denn vielfachen Analogien nach giebt da, wo das Gesetz eine andere Reihenfolge nicht vorschreibt, unter Gleichberechtigten das Alter den Vorzug. Daß aber hier, wo es sich um amtliche Funktionen der Kreisdeputirten handelt, nur das durch den Zeitpunkt ihrer Wahl bedingte Anstalten entscheidend sein kann, bedarf keines Beweises.

Wollte man, wie hier von dem Landrathe geschlehen, unter den Kreisdeputirten eine Rangordnung festsetzen und ausdrücklich einen ersten und zweiten wählen, so würde sich das höchst anomale Verhältniß herausstellen, daß unter Umständen ein verschiedenes Rangverhältniß unter den beiden Kreisdeputirten stattfände. Wenn z. B., wie im vorliegenden Falle, durch die spätere Wahl ein Rittergutsbesitzer zur Stelle des ersten Kreisdeputirten berufen würde, so würde dieser den Vorrang vor dem früher gewählten haben, letzterer aber wiederum in den Fällen ihm vorgesetzt werden müssen, wo das Gesetz ausdrücklich das Eintreten des ältesten Kreisdeputirten vorschreibt. In dem Eingangs bezeichneten Sinne hat auch bereits das Rescript vom 17. November 1826. (Anl. b.) entschieden und das Wahlreglement vom 22. Juni 1842. hat hierin nichts geändert. Dasselbe kommt, wie auch das Ministerium bereits früher anerkannt hat, bei der Wahl der Kreisdeputirten allerdings zur Anwendung, ist aber seinem Titel und Inhalt nach nur für das Wahlverfahren maßgebend und hat den Vorschriften des Reglements vom 22. August 1826. und der Kreisverordnungen nicht derogiren oder dieselben ergänzen, mithin auch die einer gesetzlichen Begründung ermauigende Unterscheidung zwischen einem ersten und zweiten Kreisdeputirten nicht ins Leben rufen können.

Ew. ic. überlasse ich ergebnis, hiernach den Landrath N. zu befehlen; auch wollen Dieselben gefälligst Vorsorge treffen, daß hierin für die Zukunft ein gleichförmiges Verfahren beobachtet und die Bezeichnung eines ersten und zweiten Kreisdeputirten ganz vermieden werde. Berlin, den 5. August 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. u. c. haben in dem Landtagsabschiede für die Brandenburgischen und Niederlausitzischen Provinzialstände vom 17. August v. J. über die Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten besondere Bestimmungen vorbehalten geruht.

Auf den gutachtlichen Bericht Unseres Staatsministers ertreiben Wir diese Bestimmungen in Folgendem und verordnen zugleich, daß nach denselben auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Kügnen verfahren werde.

§. 1. In allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der früheren Verfassung und Ueberzanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landrathstellen in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu wählen, zugesprochen hat, und dieses ausschließliche Recht die Uns in demselben angezweifelt worden ist, soll dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft vorbehalten. Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den in den Kreisversammlungen deputirten Kreisräthen der Städte und des bürgerlichen Standes jedesmal von dem Anfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwaige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Legtere hat dergleichen Bedenken in ihren Bericht über die Wahl anzunehmen, um zu Unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen.

§. 2. Wo die Rittergutsbesitzer sich demalst nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Kandidaten zu den Landrathsämtern von den in Gemäßheit der von Uns ertheilten Kreisverordnungen gebildeten Kreisversammlungen gewählt werden.

§. 3. Die Wahl der Kreisdeputirten wird ohne Ausnahme den Kreisversammlungen übertragen.

§. 4. In den Ämtern der Landräthe und Kreisdeputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, worin die Wahl stattfindet, gewählt werden.

§. 5. Zu jeder Landrathsstelle sind Drei Kandidaten zu wählen, welche sich, bevor sie präsentiert werden können, über ihre Berechtigung zur Übernahme der Stelle gegen die Regierung erklärt, und die erforderliche Qualifikation zur Verrichtung derselben nach den diesbezüglichen Vorschriften entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweis erbötig sein müssen.

§. 6. Die Wahlen der Kandidaten zu Landrathsstellen werden unter dem Vorhise eines der Kreisdeputirten abgehalten.

§. 7. Über den Ausfall dieser Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten, und in jedem Falle, wo es an qualifizirten Wahlkandidaten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer des Kreises fehlen möchte, wegen Wiederbelegung der erledigten Landrathsstelle durch eine andere qualifizierte Person von Amtswegen Vorschläge zu machen, damit Unsere Allerhöchste Entscheidung darüber eingeleitet werden kann.

§. 8. Für jeden Kreis sind zwei Kreisdeputirte zu wählen, deren Qualifikation der Beurtheilung der Kreisversammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Reichensacht schuldig ist, verweigert werden; in welchem letzteren Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 9. Bei den Wahlen der Kreisdeputirten führen die Landräthe den Vorhise.

§. 10. Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amtsblätter aufgenommen werden soll, in den Einzugsbeneannten Provinzen zur Vollziehung zu bringen. Gegeben Berlin, den 22. August 1826.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm Kronprinz.

v. Schuckmann.

Graf v. Lottum.

Graf v. Dancelfman.

Für den Kriegeminister.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schöler.

v. Schoenberg.

b.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. d. M.,

das Verfahren bei den Landrathsstellen betreffend,

finde ich mich bewogen, Ew. Excellenz rücksichtlich der Vertretung der Landräthe in Abwesenheit, oder sonstigen Behinderungs-fällen durch einen der Kreisdeputirten bemerzlich zu machen, wie es die Absicht ist, daß diese Stellvertretung in allen Fällen eintrete, wo die Landräthe sich außer Stande gesetzt haben, die obere Aufsicht über den Geschäftsbetrieb selbst zu führen.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Landräthe bei der Abwesenheit von ihren Geschäftsbüreauen, wie lange solche auch dauern mag, jene obere Aufsicht allemal fortzuführen sich im Stande befinden, wenn sie sich nicht außerhalb ihrer Kreise aufhalten.

Ubrigens ist es ganz in der Ordnung, daß in dergleichen Stellvertretungs-fällen der zuerst erwähnte Kreisdeputirte den später erwähnten, und sofern beide gleichzeitig erwählt sein möchten, der Ältere an Jahren den Jüngeren ausschließt.

Wenn sich aber einer von beiden in dem Falle der Behinderung befinden möchte, so versteht es sich von selbst, daß alsdann unbedingt der andere Kreisdeputirte die Stellvertretung des Landraths übernehmen muß.

Kommisnarische Verrichtungen anderer Art können die Landräthe beliebig demjenigen Kreisdeputirten übertragen, dem sie dazu am geeignetsten finden. Berlin, den 17. November 1826.

In

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern und Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg und Sachsen, in Ansehung der Altmärkischen Kreise.

243) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Ausübung ständischer Rechte von Ausländern rücksichtlich des Besizes von Rittergütern im diesseitigen Staate, vom 6. August 1847.

Da nach Erw. zc. gefälligem Berichte vom 3. März c., der Rittergutsbesitzer v. N. auf N. einen förmlichen Auswanderungseinfens nachgesucht und erhalten hat, auch auf seinen ausdrücklichen Antrag aus dem preussischen Unterthanenverbande entlassen worden ist, so ist derselbe, wie ich Erw. zc. nimmere auf die Anfrage vom 4. Dezemb. pr. ergebnis erwidere, gegenwärtig allerdings als Ausländer zu betrachten; indessen verliert er darum noch nicht die Rechte der Standschaft von seinem in den Preussischen Staaten belegenen Rittergute, in dessen Besiz er noch ferner verblieben ist.

Ein Ausländer, der zugleich Grundeigenthum im Preussischen Staate besizt, kann jedoch zur Ausübung ständischer Rechte von diesem Grundbesiz nur zugelassen werden, wenn er zuvor den Homagialeid abgeleistet hat; sofern daher der v. N. früher den Homagialeid bereits abgeleistet haben sollte, ist derselbe zur Theilnahme an der Wahl von Landtagsabgeordneten, sowie zur Theilnahme an den Kreistagen oder zur sonstigen Ausübung der Kreislandschaft zuzulassen, sobald er vor dem Landrath ad protocollum erklärt hat, daß er den durch den früher von ihm abgeleisteten Homagialeid übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin nachzukommen geibe. Sollte der zc. v. N. aber einen Homagialeid früher nicht geleistet haben, so ist dessen Ableistung von ihm zu erfordern, bevor ihm gestattet wird, die Rechte der Standschaft von seinem Rittergute N. auszuüben.

Erw. zc. überlasse ich ergebnis, hiernach den Landrath N. mit Instruktion gefälligst versehen zu wollen.
Berlin, den 6. August 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

244) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu N., die Revision der städtischen Verwaltungen durch die Regierungen betreffend, vom 7. Juli 1847.

Aus der in Erw. Hochw. Jahresbericht über die Verwaltung des Innern im dortigen Regierungsbezirke pro 1846. — Abschnitt 12. c. „Städtische Kommunalangelegenheiten“ — enthaltenen Auserung: wie in Berücksichtigung der Bestimmung,

daß nur solche Städte, in denen sich erhebliche Unordnungen herausstellen, öfters durch Regierungs-Kommissionen revidirt werden sollen,

nur die beiden Städte N. N. einer solchen Revision unterworfen worden seien, muß die Forderung gezogen werden, daß von Ihnen der ohne Zweifel gemeinten Verfügung vom 9. April 1842. (Minist.-Bl. S. 107. Nr. 162.) eine vom Ministerium nicht beachtete Deutung gegeben, und deswegen die Kommunalverwaltung der Städte zu selten einer Revision unterworfen worden sei. Jene Verfügung besagt nur, daß es nicht zweckmäßig sein würde, wenn auch in solchen Städten, in denen die Kommunalverwaltung gut und sorgfältig gehandhabt wird, und aus welchen gar keine, oder doch unbegründete Beschwerden in dieser Beziehung eingehen, eben so häufige und spezielle Revisionen durch den Departementstath der Königl. Regierung vorgenommen werden, wie in solchen Städten, in denen das Gegentheil stattfindet; keinesweges aber ist in jener Verfügung ausgesprochen, der Departementstath solle sich auf die Revision in Orten beschränken, aus welchen wiederholte und begründete Beschwerden eingehen; auch würde dies nicht zweckmäßig sein, vielmehr ist es in mehrfachen Beziehungen angemessen und wünschenswerth, daß der Departementstath auch die ordnungsmäßig verwalteten Städte von Zeit zu Zeit besicht und von den dortigen Zuständen, Einrichtungen zc. nähere Kenntniß nimmt. Esfern daher nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, haben Erw. Hochw. dafür zu sorgen, daß in die'm Jahre mehrere Städte, wie im vorigen Jahre, einer Revision unterworfen werden. Berlin, den 7. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Mantuffel.**

245) **Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Verwendung der bei Sparkassen erzielten Überschüsse, vom 24. August 1847.**

Die von Ew. Hochw. mittelst Berichts vom 15. v. M. eingereichte Hauptübersicht der Wirksamkeit der in der dortigen Provinz bestehenden Sparkassen für das Jahr 1846. giebt mir zu folgender Bemerkung Veranlassung. Wenn in dem Statut für die Sparkasse zu N. bestimmt worden, daß aus den Überschüssen, welche sich durch den höheren Zinsfuß der ausgeliehenen Kapitalien im Verhältniß gegen den Zinsfuß der Einlagen ergeben, der Armenkasse jährlich 2000 Thlr. und die nach Ansammlung eines Reservefonds von 25000 Thaler sich herausstellenden weiteren Überschüsse gewährt werden sollen, so ist dies eine Bestimmung, welche dem eigentlichen Zwecke der Sparkassen durchaus nicht entspricht. Denn dieser ist keinesweges dahin gerichtet, den garantirenden Kommunen, als solchen, besondere Vortheile zu gewähren, und namentlich Beiträge an dieselben zu den ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen und Ausgaben zu leisten, oder Arme zu unterstützen, sondern der Zweck besteht darin: den arbeitenden Volksschichten Gelegenheit zur zinsbaren Benutzung ihrer Ersparnisse, mit Vorbehalt möglichst freier Disposition über dieselben, zu geben, und sie dadurch zugleich zur Sparsamkeit zu ermuntern und vor Verarmung zu bewahren.

Dem gedachten Zwecke ist es jedenfalls entsprechender, die etwaigen Überschüsse, soweit sie nicht zur Bildung eines allerdings nöthigen Reservefonds erforderlich sind, im Interesse der Sparenden selbst, durch deren Anstrengungen dieselben doch eigentlich erreicht werden, zu verwenden, mag nun solches durch Erhöhung des Zinsfußes, besonders für die geringeren Einlagen der arbeitenden Klassen, oder durch Bewilligung von Prämien an konsequente Sparer ic. geschehen.

Ew. Hochw. wollen daher den Magistrat zu N. hierauf gefälligst aufmerksam machen, und möglichst dahin wirken, daß das Statut in dieser Beziehung modificirt werde. Berlin, den 24. August 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

246) **Befürzung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Einreichung neuer städtischer Statuten in dreien Exemplaren behufs deren Ministerial-Bestätigung, vom 11. Juli 1847.**

Das Ministerium hat das von der Königl. Regierung mit dem Berichte vom 23. v. M. eingereichte umgearbeitete Statut für die Stadt N. bestätigt, und sendet solches derselben ab, mit der Bestätigungsklausel versehen, unter der Anweisung zurück, in künftigen ähnlichen Fällen drei Exemplare, nämlich eines für die betreffende Stadt, eines für die Regierung, und eines für die diesseitigen Älten, anzufertigen und vorlegen zu lassen.

Berlin, den 11. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

247) **Auszug aus der Befürzung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die einstweilige Ersatzung der den Gemeinden durch fremde Armen erwachsenen Kur- und Verpflegungskosten durch den Landarmen-Verband, vom 14. Mai 1847.**

— Da der §. 30. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. ausdrücklich bestimmt, daß die Ersatzung der Kosten, welche einer Gemeinde durch die Kur- und Verpflegung eines fremden Armen erwachsen, von dem Landarmen-Verbande, zu dessen Bezirk diese Gemeinde gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte zu leisten ist, so kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der Landarmenbehörde nicht freisteht, die Gemeinde an den Demuththeil des Verpflegten zu verweisen. Der Zweck des Gesetzes besteht gerade darin, daß dem Armenverbande, welcher sich eines fremden Kranken nach Vorschrift des §. 29. l. c. angenommen hat, der Ersatz seiner Auslagen sobald als möglich zu Theil werden und dieser Ersatz insbesondere nicht von der Feststellung des zur Gewährung der Armenpflege nach §. 1. verpflichteten Armenverbandes und von der Anerkennung dieser Verpflichtung abhängig gemacht werden soll. Aus diesem Grunde hat dies Gesetz den Landarmen-Verband verpflichtet, den Vorschuß mit Vorbehalt seiner Rechte zu leisten.

Will sich der Orts-Armenverband wegen des Erfasses seiner Auslagen mit Übergabung des Landarmen-Verbandes an den Feinathesort des Verpflegten selbst wenden, so ist dagegen nichts zu erinnern. Er kann aber hierzu nicht wider seinen Willen gehalten werden, da ihm die Vorschrift und die Absicht des Gesetzes zur Seite steht.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

248) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Armenpflege für erkrankte Ehefrauen von Diensthöten, vom 6. Juli 1847.

Bei Remission der Anlagen des Berichts der Königl. Regierung vom 15. April c., betreffend die Reklamation des Landraths N. in der Kurkassen-Sache der Ehefrau des Diensthöten N., erklärt sich das unterzeichnete Ministerium damit einverstanden, daß die auf die Verpflegung erkrankter Diensthöten bezügliche Vorschrift des §. 32. des Armengesetzes, welche sich nicht nur als eine besondere Ausnahme von der im §. 1. enthaltenen Bestimmung über die Verpflichtung zur Armenpflege darstellt, sondern auch einen bestimmten Fall der Hülfbedürftigkeit, nämlich den der Erkrankung zum Gegenstande hat, auf erkrankte Ehefrauen der Diensthöten nicht angewendet werden könne, daß vielmehr die Fürsorge für eine solche Ehefrau lediglich demjenigen Armenverbande obliege, welcher nach §§. 1. und 9. zur Fürsorge für den Ehemann im Allgemeinen verpflichtet ist.

Berlin, den 6. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

249) Instruktion für die Gerichte über das bei Beglaubigung der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle zu beobachtende Verfahren, vom 9. August 1847.

Schluß-Ausführung der in den §§. 8—21. des Gesetzes vom 23. Juli d. J. (Ges.-Samm. Nr. 30. S. 263. ff.) enthaltenen Bestimmungen über die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden wird sämtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Eßln, auf Grund des §. 20. u. 73. des gedachten Gesetzes folgende nähere Anweisung ertheilt.

§. 1. Jedes Ortsgericht hat drei festgebundene Register anzuschaffen, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts- und das dritte für die Sterbefälle unter den Juden.

§. 2. Wegen der äußern Form dieser Register, der darin einzutragenden Bemerkungen, und der auf Grund der letztern auszufertigenden Atteste, wegen Einreichung einer vidimirten Abschrift der im Laufe eines Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register an das vorgesetzte Obergericht, und wegen Übertragung der hier in Rede stehenden Beglaubigungen an einen befähigten Kommissarius bei fornierten Gerichten sind überall die in §§. 1—10. der Instruktion für die Gerichte über das bei Beglaubigung von Geburten, Heiraths- und Sterbefällen auf Grund der Verordn. v. 30. März 1847. zu beobachtende Verfahren v. 10. Mai 1847. (Justiz-Minist.-Bl. S. 135. ff. — Minist.-Bl. der innern Verwaltung S. 79. ff.) gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 3. Auch für das bei Aufnahme und Prüfung der Anträge auf bürgerliche Beglaubigung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalles unter den Juden zu beobachtende Verfahren und die den einzelnen Eintragungsvermerken zu gebende Fassung sind im Allgemeinen die im §. 11—17. der Instruktion vom 10. Mai d. J. enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Wie es sich aber von selbst versteht, daß überall, wo auf bürgerliche Beglaubigung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalles unter den Juden angetragen wird, der Richter sich vor allen Dingen die Überzeugung verschaffen muß, daß die Person, auf welche sich der Antrag bezieht, ein Jude ist, so ist auch namentlich

1) wenn es sich um Beglaubigung einer Heirath handelt, vor Erlaß des Aufgebots, außer der im §. 12. der Instruktion vom 10. Mai d. J. veranschriebenen allgemeinen Prüfung, festzustellen, daß der Bräutigam ein Inländer ist, und außerdem sind im Großherzogthum Posen die nicht naturalisirten Juden zur Einreichung des Trauungsbuchs nach Maßgabe des §. 33. Nr. 8. des Gesetzes vom 23. Juli d. J. anzuhalten. Ergiebt sich, daß

der Bräutigam ein ausländischer Jude ist, so darf in Gemäßheit der Verordnung vom 28. April 1841. (Ges.-Samm. S. 121) mit Erlaß des Aufgebots und Beglaubigung der Heirath selbst nicht anders verfahren werden, als wenn ersterer ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit seiner Heimath beibringt, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In gleicher Art ist

2) bei Beglaubigung von Geburtsfällen genau festzustellen, ob der Vater des Kindes — bei unehelichen Kindern die Mutter — ein Inländer ist und das Resultat dieser Ermittlung in dem Eintragungsvermerk mit aufzunehmen, weil hienien die künftigen Rechte des Kindes selbst abhängig sind.

Im Großherzogthum Posen ist überdies bei ehelichen Kindern, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 26. des Gesetzes vom 23. Juli d. J., noch besonders zu vermerken, ob der Vater zur Klasse der Naturalisirten gehört, oder ob dies nicht der Fall ist.

§. 4. Schließlich sind die Gebühren für die hier in Rede stehenden Beglaubigungen durchgehends nach den in §. 21. der Instruktion vom 10. Mai d. J. gegebenen Bestimmungen festzusetzen.

Berlin, den 9. August 1847.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers.
Bermöge Allerhöchsten Auftrags. **Huppenthal.**

VI. Kirchliche Angelegenheiten.

250) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betreffend die Erhöhung der Besoldungen der katholischen Pfarr-Vikarien auf der linken Rheinseite, vom 20. Juli 1847.

Auf den gefälligen Bericht Ev. Hochw. vom 10. Februar e.,

die Erhöhung der Vikariengehälter auf dem linken Rheinufer über das im Art. 40. des Dekrets vom 30. Dezember 1809. festgesetzte Maximum von 500 Franks betreffend, erklären wir uns damit einverstanden, daß die Königl. Regierungen unbedenklich als befugt zu betrachten sind, für katholische Pfarr-Vikarien auf der linken Rheinseite auch eine höhere, als die im Art. 40. des Dekrets v. 30. Dezbr. 1809. bestimmte Besoldung von 500 Franks zu genehmigen und für vollstreckbar zu erklären, wenn solche auf Antrag des Kirchenvorstandes mittelst eines Beschlusses des Gemeinderaths durch Umlage auf die Konfessionsverwandten oder unter den im Gesetze v. 14. März 1845. vorgesehenen Voraussetzungen auf disponible Kommunalmittel freiwillig übernommen und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde für Staatssteuern und Kommunallasten dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn in dem allegirten Art. 40. das Maximum der Vikarien-Besoldungen auf 500 Franks festgesetzt ist, so hat hierdurch nur derjenige Besoldungssatz bezeichnet werden sollen, der den Gemeinden, wenn das Bedürfnis der Anstellung eines Vikars und seiner Salairung aus Gemeindemitteln auf die im Art. 39. ibid. festgesetzte Weise, nämlich durch vorherige Verständigung der Staats- und bischöflichen Behörde anerkannt ist, auch wider ihren Willen auferlegt werden kann. Wollen die Gemeinden aber aus freien Stücken eine höhere Besoldung durch ihre gesetzlichen Organe bewilligen, so waltet hierbei, so lange nicht die sonstige Leistungsfähigkeit derselben für öffentliche Zwecke dadurch gefährdet wird, vom staatlichen Standpunkte kein Bedenken ob. Die Bestimmung des Art. 40. wird hierdurch in keiner Art verletzt; denn wollen die Gemeinden von den bischöflichen Behörden geforderten höheren Besoldungssatz nicht gewähren, so können sie hierzu nicht gezwungen, es kann jedoch unter diesen Umständen auch den Ordinariaten nicht zugemutet werden, einen Geistlichen als Vikar bei einer Gemeinde anzustellen, wo für das standesmäßige Auskommen desselben nicht ausreichend gehergt ist.

Ev. Hochw. überlassen wir bei Rücksendung der Anlage ihres gefälligen Berichts ergebens, hiernach das Geordnete an die Königl. Regierungen der dortigen Provinz zu verfügen. Berlin, den 20. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sichhorn.

Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh.

VII. Unterrichts-Angelegenheiten.

251) Bekanntmachung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, mit den Regulativen über den Schulbesuch und die Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterricht, sowie über die Konstatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse hieselbst, vom 10. Juli 1847.

Bezugs einer durchgreifenden Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend, und ihrer Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterrichte der Herren Geistlichen, sind mit Genehmigung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern Bestimmungen getroffen, und die nachstehenden, von dem Herrn Oberpräsidenten v. Meding bestätigten Regulative (Anl. A. und B.) erlassen worden, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 10. Juli 1847.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

A. Regulativ zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend und ihrer Theilnahme am Konfirmanden-Unterrichte.

§. 1. Die Schuldeputation vertheilt zu Anfang eines jeden Jahres oder Halbjahres für alle, die hiesigen Schulen besuchen, noch nicht konfirmirten Kinder, Schulbesuchsarten, welche, ähnlich wie die Erkennungsarten der Studirenden, mit der Jahreszahl und dem Stempel der Schuldeputation versehen sind. Welche Karten werden für diejenigen Kinder ausgetheilt, welche im Laufe des Jahres in die Schule eintreten. Auf diese Karten, welche immer nur für das laufende Jahr, oder resp. halbe Jahr, Gültigkeit haben, schreibt der Hauptlehrer und beziehungsweise der Vorsteher der Schule den Vornamen und das Alter des Kindes und unterzeichnet dieselben eigenhändig.

§. 2. Bei jedem Wohnungswechsel einer Familie lassen sich die Polizeirevier-Kommissarien den Schulbesuch aller in dem Alter vom vollendeten sechsten bis vollendeten vierzehnten Lebensjahre lebenden Kinder, ohne Unterschied der Religion oder Konfession, durch Einreichung der Schulbesuchsarten nachweisen, überzeugen sich auch, ob die Schulbesuchsarten mit der laufenden Jahreszahl versehen und auch sonst richtig ist.

Wollte ein Kind keine Schulbesuchsarten vorzeigen können, weil es keine Schule besucht, angeblich oder Privatunterricht erhalten, so haben die Polizeirevier-Kommissarien sich anfragen zu lassen, wo und von wem das Kind unterrichtet wird.

§. 3. Über jedes Kind, dessen Schulbesuch nicht durch die Schulbesuchsarten nachgewiesen wird, reichen die Polizeirevier-Kommissarien, unmittelbar nach der Anmeldung, eine Anzeige nach einem, ihnen vorzuschreibenden Formulare, an die Schuldeputation ein.

§. 4. Auf Grund dieser Anzeigen bewirkt die Schuldeputation die Einschulung des Kindes, und bestimmt nach den deshalb bestehenden Grundregeln, ob und in welchem Umfange denselben freier Unterricht zu gewähren ist.

§. 5. Um in gleicher Weise den Konfirmandenunterricht zu kontrolliren, haben die Polizeirevier-Kommissarien sich bei jedem Wohnungswechsel von allen, den niederen Ständen angehörnden Kindern, christlichen Glaubens, welche das dreizehnte Jahr angeht, und das sechzehnte noch nicht vollendet haben, entweder die Theilnahme an dem Konfirmandenunterricht eines Geistlichen oder die bereits erfolgte Konfirmation, erstere durch die nach der Verfügung des Königl. Konfirmiter vom 28. Dezember 1841, von den Geistlichen auszufüllenden Bescheinigungen, letztere durch den Konfirmationschein nachweisen zu lassen.

§. 6. Diesem Kindern von dem besprochenen Alter, für welche weder die erfolgte Konfirmation, noch die Theilnahme an dem Konfirmandenunterricht eines Geistlichen nachgewiesen ist, werden von den Polizeirevier-Kommissarien sofort einzeln, nach dem §. 3. gedachten, dazu eingerichteten Formulare, der Schuldeputation angezeigt.

§. 7. Auf Grund dieser Anzeigen bewirkt die Schuldeputation, falls das Kind zugleich unterrichtlos sein sollte, die Einschulung desselben, und veranlaßt gleichzeitig dessen Prüfung in Beziehung auf die Zulassung zum Konfirmandenunterricht, entweder durch den Pfarrer der Gemeinde, zu welcher das Kind gehört, oder, falls die Eltern sich zu einem andern Geistlichen halten, durch diesen.

Wenn das Kind die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, um an dem Konfirmandenunterricht Theil zu nehmen, ist dessen Zulassung zu demselben sofort, im entgegengetretenen Falle aber, sobald als möglich, zu bewirken, jeder Fall dieser Art aber so lange von der Schuldeputation zu verfolgen, bis die Konfirmation des Kindes nachgewiesen ist.

§. 8. Versäumnisse des Konfirmandenunterrichts werden zunächst die Geistlichen, im Wege der Seelsorge, zu verbüßen und abzuwenden suchen, wenn aber die Einwirkung der Geistlichen erfolglos bleibt, haben sie der Schuldeputation davon Mitteilung zu machen, welche die Versäumnisse in derselben Weise, wie die Schulversäumnisse, zu rügen und zu bestrafen hat.

§. 9. Wenn ein Kind aus dem Konfirmandenunterricht eines Geistlichen wegliebt, ohne daß zugleich dessen Aufnahme in den Konfirmandenunterricht eines andern Geistlichen nachgewiesen wird, so haben die Geistlichen dies, unter Angabe des vollständigen Namens und Alters des Kindes, so wie des Standes und der Wohnung der Eltern bei der Schuldeputation anzuzeigen, welche für die Einschulung des Kindes und dessen Wiederaufnahme in den Konfirmandenunterricht eines Geistlichen Sorge tragen wird.

§. 10. Die Geistlichen haben bei der Aufnahme eines Kindes in den Konfirmandenunterricht sich dessen Schulbesuch

nachweisen zu lassen, den Eltern die regelmäßige Fortsetzung desselben zur Pflicht zu machen, halbjährig aber am 15. Mai und 1. November das, nach der Verfügung des Königl. Konfistorii und Schulkollegii vom 28. Dezember 1841. zu sendende Verzeichniß der beziehungsweise zu Eltern und Michaelis in ihren Konfirmandenunterricht neu aufgenommenen Kinder, an das Königl. Konfistorium und Schulkollegium einzureichen, welches in den geeigneten Fällen, wegen Wiedererinsolung der etwa unterrichtslosen Konfirmanden das Erforderliche an die Schuldeputation veranlassen wird.

§. 11. Jedes Kind ist im Allgemeinen so lange, bis es die Reife für die Konfirmation erlangt hat, als schulpflichtig zu betrachten. In besonderen Fällen kann von dieser Regel so viel nachgegeben werden, daß Kinder, welche den Konfirmandenunterricht besuchen, nach den darüber bestehenden Vorschriften zum Besuch einer Nachhilfschule gestattet werden. In Fällen, wo der Konfirmande bereits so weit im Alter vorgeschritten ist, daß der gemeinschaftliche Unterricht mit jüngeren Kindern wenig Erfolg für denselben verspricht, oder wo die Verarmung so groß, und die sonstigen Verhältnisse der Art sind, daß dem Konfirmanden die nöthige Zeit zum Besuch der Nachhilfschule gänzlich fehlt, ist die Schuldeputation beauftragt, von dem Besuch der Nachhilfschule zu dispensiren, wenn das Kind nach der Bezeichnung seines Seelsorgers bereits die nöthigsten Schulkenntnisse erlangt hat, und den Konfirmandenunterricht fortwährend regelmäßig besucht.

B. Regulativ über Konstatirung und Bestrafung der Schulversummisse.

§. 1. Die Beaufsichtigung des Schulbesuchs der bereits eingeschulten Kinder liegt der Schuldeputation ob, und erhält dieselbe die Befugniß, den regelmäßigen Schulbesuch, nöthigenfalls durch Anwendung von Strafen, gegen säumige oder rezente Eltern, in der unten angegebenen Weise herbeizuführen.

§. 2. Die Organe, deren sich die Schuldeputation für dieses Geschäft zunächst bedient, sind die Schulkommissionen, deren Organisation und Geschäftsführung eine besondere Instruktion nachweist.

§. 3. Am Sonnabend einer jeden Woche fertigt jeder Klassenlehrer aus der Liste der Schulversummisse nach einem vorgeschriebenen Formulare einen Auszug über jedes Kind an, das die Schule einen oder mehrere Schultage ohne genügende Entschuldigung versummt hat, und übergibt diese Auszüge dem Hauptlehrer oder Schulvorsteher, welcher dieselben am demselben Sonnabend dem Vorsteher der betreffenden Schulkommission überreicht.

§. 4. Der Vorsteher der Schulkommission vertheilt am folgenden Montage diese Anzeigen an die Mitglieder der Schulkommission, welche in den nächsten Tagen durch persönliche Recherche und Vernehmung der Eltern, Vormünder u. die Gründer der stattgehabten Schulversummisse ermitteln und auf den gedachten Anzeigen kurz vermerken, ob die Versummisse durch Krankheit des Kindes, oder durch bedeutende Unglücksfälle und Verhältnisse in der Familie veranlaßt worden ist, und daher als entschuldigend betrachtet werden kann, wobei als leitender Grundsatz festzuhalten ist, daß bei Kindern in dem Alter von 6 bis 11 Jahren in der Regel nur Krankheit als triftiger Entschuldigungsgrund für Schulversummisse gelten kann; oder falls die Versummisse nicht gerechtfertigt werden kann, daß den Eltern u. die nöthige Ermahnung und Warnung ertheilt worden ist.

§. 5. Am dem Freitage jeder Woche übergeben die Mitglieder der Schulkommission die also erledigten Anzeigen dem Vorsteher der Kommission, welcher dieselben am Sonnabend früh dem Hauptlehrer oder Schulvorsteher zur Ausbändigung an die Klassenlehrer überreicht.

Die Klassenlehrer bewahren diese Anzeigen auf, um sie bei wieder vorkommenden Schulversummissen desselben Kindes ihren erneuerten Anzeigen beizufügen.

Die Vorsteher derjenigen Schulen, in welchen Kinder für Rechnung der Stadt unterrichtet werden, sind für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Schulversummisse-Anzeigen verantwortlich.

§. 6. Wenn innerhalb vier Wochen, nachdem die Schulkommission eine nicht gerechtfertigte Schulversummisse bei einem Kinde zu rügen gehabt hat, wiederum bei demselben Kinde eine Schulversummisse vorkommt und die Schulkommission die Überzeugung hat, daß diese Schulversummisse in der Nachlässigkeit oder dem bösen Willen der Eltern ihren Grund haben, so ermahnt und verwahrt sie die betreffenden Eltern, unter Androhung der geistlichen Strafe im Wiederholungsfalle, ad protocolum. Kommt dessenungeachtet innerhalb vier Wochen nach der gedachten, zu Protokoll ertheilten Ermahnung, bei demselben Kinde eine neue Schulversummisse vor, die nicht gerechtfertigt oder entschuldigend werden kann, und gewinnt die Schulkommission dadurch die Überzeugung, daß nur von polizeilicher Einschreitung und Bestrafung der Eltern Verstärkung zu erwarten sei, so macht die Schulkommission davon der Schuldeputation, nach einem vorgeschriebenen Formulare, Anzeige, unter Beifügung des Verwarnungs-Protokolls und sueziger Mittheilung des Sachverhältnisses.

§. 7. Die Schuldeputation, welche über jedes ihr wegen Schulversummisse angezeigte Kind eine besondere Akte anlegt, veranlaßt demnachst sofort die Vernehmung der Eltern und nöthigen Falls der Kinder selbst, und verfügt, wenn ihr das Sachverhältniß hinlänglich ansehnlich zu sein scheint, die Strafe. Diese wird sogleich dem Verurtheilten bekannt gemacht und ihm dabei eröffnet, daß ihm freistehende, innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung, den Verweis gegen die ergangene Strafsentscheidung beim hiesigen Magistrat anzumelden; — wolle er den Verweis gegen die erlassene Strafentscheidung nicht ergreifen, so habe er die Strafe binnen acht Tagen an die Armen-Schulkasse einzubahlen.

§. 8. Ist der Verweis angemeldet, so erläßt der Magistrat, auf Grund der von ihm erforderten Akten der Schuldeputation, in möglichst kurzer Frist seine Entscheidung, ohne daß es einer persönlichen Vernehmung des Verurtheilten bedarf. Jedoch bleibt diese, so wie eine weitere Unternehmung, dem Magistrat in den Fällen vorbehalten, wo es ihm zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlich erscheint.

§. 9. Gegen die Entscheidung des Magistrats findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 10. Der Magistrat fertigt seine Entscheidung dem Rekurrenten zu, und weist denselben, wenn das Strafresultat der Schuldeputation befähigt wird, zugleich an, die ihm zuerkannte Strafe binnen acht Tagen an die Armen-Schulkasse zu zahlen, benachrichtigt hiervon auch gleichzeitig die Schuldeputation.

§. 11. Erfolgt die Einzahlung der Geldstrafe in der §§. 7. u. 10. gedachten Frist nicht, so wird die Strafe durch Ersatzung eingezogen, und falls diese fruchtlos bleibt, der Geldstrafe eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe substituirt.

§. 12. Die von der Schuldeputation erkannte Gefängnißstrafe löst das Königl. Polizeipräsidium, auf Requisition der Schuldeputation, zur Ausführung bringen und darüber, daß dies geschehen, der Schuldeputation Benachrichtigung zugehen.

§. 13. Die zu erkennenden Strafen werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetordre vom 20. Juni 1835, auf Einen Silbergroßchen bis Einen Thaler bestimmt, und kann dieser Geldstrafe, nach Befinden, eine Gefängnißstrafe bis zu vier und zwanzig Stunden substituirt werden.

Für einen, ohne genügende Entschuldigung versäumten Schultag wird eine Geldstrafe von einem Silbergroßchen — für eine Schulwoche oder Sechs einzelne Schultage Zehn Silbergroßchen — festgesetzt, und wird diese Strafe im Wiederholungs-falle verdoppelt.

Der Geldstrafe von Einem bis Fünf Silbergroßchen kann eine vierstündige, von Sechs bis Zehn Silbergroßchen eine achtsündige und so fort für jede fünf Silbergroßchen eine vierstündige Gefängnißstrafe substituirt werden.

§. 14. Die Untersuchungs-Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei. Etwasige bare Auslagen fallen jedoch dem Verurtheilten zur Last.

§. 15. Über den Schulbesuch derjenigen Kinder, deren Eltern bereits verwahrt oder bestraft worden sind, zieht die Schuldeputation nach Verlauf von vierzehn Tagen bis vier Wochen Erkundigungen ein, um bei fortgesetzter Reklame die Verdoppelung der Strafe eintreten zu lassen.

Urkundlich unter dem Staatsiegel. Gegeben Berlin, den 21. October 1844.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenz.

(L. S.)

Vorliegendes Regulativ, zur Konstatirung des Schul- und Konfirmandenbesuchs der hiesigen Schulsjugend und zur Verstrafung der Schuldversummitter, vom 21. October v. J. wird, auf Grund des Reskripts der hohen Geheimen Staatsminister Eichhorn und Grafen v. Arnim Ercesleben, vom 21. Februar v. J., und in Folge der bei dem Königl. Schulcollegium der Provinz Brandenburg und dem Königl. Polizeipräsidium zu Berlin darüber stattgehabten Verhandlungen, hiedurch von mir bestätigt. Berlin, den 31. Juli 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. v. Meding.

VIII. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

252) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Erlass ortspolizeilicher, mit Strafsandrohung verbundener Verordnungen, vom 31. Juli 1847.

In der Anlage (a.) empfängt die Königl. Regierung den heute an den Magistrat in N. erlassenen Bescheid zur Kenntnisaufnahme und Ausreichung. Berlin, den 31. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

Dem Magistrat zu N. wird auf die Vorstellung vom 12. d. M., die Aufhebung eines von Ihm erlassenen Strafbeschlusses gegen Entlassung der Bodenflappen zur Nachtzeit betreffend, eröffnet, daß zwar allerdings der §. 47. der Feuer-Polizeiverordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841. die Polizeibehörde ermächtigt, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich erwähnten Fabrikatelereien, aus welchen eine Feuergefahr entstehen kann, mit einer Geldstrafe von 5 Gr. bis 1 Thlr. zu bedrohen. Da jedoch, wie dies namentlich in dem Ministerialerlasse v. 17. Juli 1829. (Anl. a. u. b.) näher ausgeführt werden, den Kreis-Polizeibehörden unbestimmt die Befugniß nicht zugehört werden kann, ohne Genehmigung der Provinzialbehörden neue Strafbestimmungen zu treffen, und Handlungen, welche früher erlaubt gewesen sind, allgemein mit Strafe zu bedrohen, so hätte der Magistrat zu dem Erlass die Betanmuthung der Königl. Regierung einbringen müssen, und es ist nur die Folge der Mittheilung dieser Genehmigung, wenn jene Betanmuthung nicht für rechtsverbindlich hat erachtet, und das darauf gegründete Strafereleit nicht hat bekräftigt werden können.

Hält indessen der Magistrat es für ein unerlässliches Erforderniß, die Nachschickung der Bodenflappen zur Nachtzeit als feuergefährlich besonders mit Polizeistrafen zu bedrohen, so bleibt Demselben überlassen, in dieser Beziehung Seine Ansicht der Regierung vorzutragen, welche dieselbe einer näheren Prüfung unterwerfen, und demnachst nach Befund der Umstände weitere Verfügung erlassen wird. Berlin, den 31. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

Durch das Allg. Landrecht Th. II, Tit. 30, §. 761. ist nur zur Nachtzeit der Gebrauch der Schlitzen ohne Schellen-
gelaute unterlagt worden. Wenn nun gleich dadurch der Erlaß einer ortspolizeilichen Verordnung, daß auch bei Tage Nie-
mand sich der Schlitzen ohne Gelaute bedienen solle, nicht ausgeschlossen wird; so kann doch eine solche Verordnung nicht
ohne spezielle Motivierung und nicht ohne vorherige Genehmigung der Provinzialregierung erlassen, und die dadurch für Kon-
traventionsfälle festgesetzte Strafe immer nur gegen diejenigen angewendet werden, denen die Verordnung gehörig publiziert
worden ist. Die im Jahre 1826. seitens des Magistrats zu N. N. durch öffentlichen Anschlag in der Stadt erfolgte Publi-
kation wird immer nur als den Ortsbewohnern, nicht aber als den Landbewohnern gehörig geschehen, anzusehen sein.

Berlin, den 26. April 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

An die Königl. Regierung zu N.

b.

Mit Hinweisung auf dasjenige, was der Königl. Regierung bereits unterm 26. April d. J., wegen des von dem Ma-
gistrate zu N. erlassenen Verbots des Schlittenfahrens ohne Schellengelaute eröffnet worden, kann dieses Verbot schon deshalb,
weil es nach dem darüber erstatteten Berichte der Königl. Regierung vom 21. d. M. deren vorherige Genehmigung nicht
erhalten hat, nicht als rechtsbeständig anerkannt werden.

Denn wenn auch keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, welche dergleichen Ortspolizei-Verordnungen
von der Genehmigung der Provinzialbehörden abhängig macht; so folgt dies doch schon analog aus der bestehenden
Verordnung, wonach selbst die Regierungen, wenn sie für ihre Bezirke dergleichen Verfügungen mit Strafbestimmungen erlassen
wollen, die Genehmigung des vorgelegten Ministerii einholen müssen, weshalb den Ortsbehörden noch weniger die Befugniß
zugestanden werden kann, aus ortspolizeilichen Rücksichten neue Strafbestimmungen zu treffen.

Da nun in dem vorliegenden Falle noch hinzukommt, daß die in Rede stehende Verordnung immer nur hinsichtlich der
Ortsbewohner, nicht aber in Ansehung der Bewohner der Umgegend, als gehörig publiziert zu betrachten ist, so kann das dar-
aus gegründete Verfahren gegen den Kaufmann N. N. und den Bauergutsbesitzer N. N. nicht genehmigt, vielmehr nur, wie
hierdurch geschieht, aufgehoben werden.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, den Magistrat zu N. anzuweisen, daß er dem, gegen den N. N. erlassenen,
nach den Akten anscheinend noch nicht vollstreckten Strafbescheide keine Folge gebe, wem N. N. aber die indebitte bereits ent-
richtete Strafe zurückzahle.

Wenn übrigens die Königl. Regierung der Meinung ist, daß das erwähnte Verbot durch die besondern örtlichen Ver-
hältnisse in N. speziell begründet worden, so wird Derselben zwar die Genehmigung desselben überlassen, die Königl. Regierung
hat aber dann jedenfalls dafür zu sorgen, daß die Verordnung in der Umgebung von N. gehörig bekannt gemacht, und die
darin festgesetzte Kontraventionsstrafe nur gegen die Bewohner der, von der Bekanntmachung erreichten Nachbarschaft, nicht
aber gegen die aus einer weitern Entfernung nach N. kommenden, oder durch N. reisenden Individuen, zur Anwendung ge-
bracht werde. Berlin, den 17. Juli 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

An die Königl. Regierung zu N.

B. Ordnung- und Sitten-Polizei.

253) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Poli-
zeipräsidium hieselbst, betreffend die Ausfüllung und Beglaubigung der neuen Gefindedienst-
bücher, vom 30. Juli 1847.

In Verfolg des Gesetzes vom 29. September 1846. wegen Einführung der Gefindedienstbücher befindet sich
in den von der Steuerbehörde in Debit gegebenen Exemplaren der Gefindedienstbücher ein Schema zur Eintra-
gung der Atteste, dessen drei vorletzte Spalten folgendermaßen überschrieben sind:

„Disirt von der Polizeibehörde zu“

„Eingetragen Nr. des Registers“

„Bemerkungen der Polizeibehörden.“

Dieses, aus den Schiffsahrts-Dienstbüchern am Rhein übernommene Schema könnte zu der missverständlichen An-
nahme führen, als wenn der Dienstbote sein Dienstbuch bei jedem neuen Antritt eines Dienstes bei der Polizeibe-
hörde behufs Beglaubigung des Dienstverhältnisses vorzulegen, und als wenn letztere somit über jeden Gefindedienst
und dessen Wechsel Register zu führen habe. Da eine solche Voraussetzung nach Inhalt der Verordnung selbst
jedoch nicht begründet erscheint, indem, wie dies der §. 3. der gedachten Verordnung bestimmt, nur ein jedes
neue Gefindedbuch der Polizeibehörde zur Konstatirung der Person-Identität des Inhabers mittelst Ausfüllung

des vorgedruckten Nationalis vorzulegen, in andern Fällen aber von letzterer lediglich die Namensunterschrift der Herrschaft, da wo dies herkömmlich ist, zu beglaubigen ist; so wird die Königl. Regierung zur Beseitigung jedes Zweifels über die Auslegung des §. 3. l. e. in Verbindung mit dem Schema in dem Gesindebuche hierdurch veranlaßt, die betreffenden Polizeibehörden hiervon in Kenntniß zu setzen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß die gedachten drei Kolonnen zur Kontrolirung des in der letzten Spalte des Gesindebuchs Platz findenden Dienstabtrittszeugnisses der Herrschaft da, wo eine solche Kontrolle herkömmlich ist, bestimmt sind.

Berlin, den 30. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

254) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., daß den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen zur Pflicht gemacht werden könne, von jeder Veränderung ihrer Wohnung der Polizeibehörde Anzeige zu machen, vom 19. Juli 1847.

Der Königl. Regierung wird die Vorstellung des Magistrats zu N. vom 8. v. M., betreffend die Kontrolle der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, mit dem Eröffnen zugesertigt, daß das Ministerium des Innern den Antrag des Magistrats für begründet erachtet. Daß den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen zur Pflicht gemacht wird, von jeder Veränderung ihrer Wohnung der Polizeibehörde Anzeige zu machen, erscheint ebenso zulässig, als erforderlich, um die auszuübende Kontrolle auf eine zweckentsprechende Weise handhaben zu können, weshalb denn auch in hiesiger Residenz eine gleiche Anordnung getroffen ist. Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, dem Magistrat die Beibehaltung dieser Anordnung zu gestatten und denselben demgemäß auf obige Verfügung zu bescheiden. Berlin, den 19. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abteilung. **Mathis.**

C. Paß- und Fremden- Polizei.

255) Erlaß an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Schlesien und Posen, die Auswanderungen nach Siebenbürgen betreffend, vom 30. Juni 1847.

Nach einem Schreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat der demselben von Seiten des hiesigen Kaiserl. Österreichischen Gesandten gemachten Mittheilung zufolge, die Kaiserl. Regierung beschloffen, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bedingungen der Aufnahme fremder Auswanderer in Siebenbürgen gesetzlich bestimmt und bekannt gemacht sein werden, nur solchen Individuen die Einwanderung dahin zu gestatten, welche Landwirthe sind, oder ein Vermögen von mindestens 800 Fl. und den Erwerb eines bestimmten Grundstücks als Eigenthümer oder Pächter, sowie die Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde nachweisen; auch soll der verläufige Besuch dieses Landes mit der Absicht der Einwanderung nur Landwirthen, welche mit einem Reisegelde von wenigstens 80 Fl. versehen sind, und die Reise ohne Familie unternehmen, erlaubt sein.

Erw. Hochw. setze ich von dem Beschlusse der Österreichischen Regierung ergebens in Kenntniß, um von den aufgestellten Bedingungen, über deren Erfüllung sich die gedachten beiden Kategorien bei den Kaiserl. Missionen, sowie bei der Siebenbürgischen Hof-kanzlei zu Wien, auszuweisen haben, den Behörden zur Nachachtung bei Paß- und Auswanderungskonens- Ertheilungen gefälligst Mittheilung zu machen. Berlin, den 30. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

256) Erlaß an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen und Pommern, betreffend das Verfahren hinsichtlich aller zu New-York in Nordamerika aus einheimischen und fremden Häfen anlangenden Personen, vom 12. Juli 1847.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat mir das Gesetz mitgetheilt, welches der gesetzgebende Körper des Staats New-York in Nordamerika am 5. Mai d. J. erlassen hat, wodurch ein neues Verfahren in Betreff aller dort aus einheimischen und fremden Häfen anlangenden Personen angeordnet ist und den Führern der Schiffe, mit denen sie ankommen, Verpflichtungen auferlegt worden sind, denen sie früher nicht unterlagen. Im Wesentlichen bestimmt dieses Gesetz, jeder Führer eines solchen Schiffs solle innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen vor New-York dem Major dieser Stadt, unter eidlicher Versicherung, Namen, Geburtsort, letzten Wohnsitz, Alter und Geschäft aller derjenigen Passagiere schriftlich anzeigen, welche nicht Bürger der vereinigten Staaten, und welche innerhalb der letzten 12 Monate von einem Lande außerhalb dieser Staaten nach einem Orte innerhalb derselben gekommen sind und nicht die jetzt eingeführte, oder die nach dem (nummehr aufgehobenen) Gesetze vom 11. Februar 1824) zu erhebende Umzugssteuer (Commutation money) entrichtet haben; in derselben Art sollen ferner diejenigen zu der eben erwähnten Kategorie gehörigen Personen bezeichnet werden, welche während der letzten Reise von dem Schiffe an's Land oder an Bord eines andern Fahrzeuges in der Absicht, sich nach New-York zu begeben, gegangen sind; weiter soll auch angezeigt werden, ob einer der Passagiere wahnsinnig, blödsinnig, taubstumm, blind oder gebrechlich ist, und wenn dies der Fall, ob er Angehörige bei sich hat, welche für ihn zu sorgen muthmaßlich geeignet sind; endlich sollen auch Namen, letzter Wohnsitz und Alter der während der letzten Reise des Schiffs verstorbenen Passagiere angezeigt werden; für jeden Passagier aber, in Bezug auf welchen die Anzeige unterlassen, oder falsch ersattet ist, soll der Führer des Schiffs eine Strafe von 75 Dollar verwirkt haben.

An Umzugssteuer soll für jeden in dem Bericht enthaltenen Passagier binnen drei Tagen ein Dollar entrichtet werden; findet sich bei der Untersuchung des Schiffs durch die ernannten Auswanderungs-Kommissionäre unter den Passagieren ein Wahnsinniger u., welcher nicht Mitglied einer auswandernden Familie ist, und welcher nach den obwaltenden Verhältnissen muthmaßlich dem Staate zur Last fallen würde, so soll der Führer des Schiffes genügende Bürgschaft auf fünf Jahre in Höhe von 300 Dollars leisten, um die Gemeinde, welche für den Einwanderer Sorge zu tragen hätte, schadlos zu halten.

Gegen den Schiffer, welcher die Zahlung der Steuer oder die Stellung der Bürgschaft innerhalb dreier Tage nach der Ankunft unterläßt oder verweigert, tritt eine Strafe von 300 Dollars ein. Für diese Zahlungen und Strafen sind die Eigener des Schiffes und das Schiff selbst verhaftet.

Da dieses Gesetz für die Rheder, Schiffsführer und Passagiere von Interesse ist, so setze ich Ew. z. von den Bestimmungen desselben ergehen in Kenntniß, um das betreffende Publikum auf solche gefälligst aufmerksam zu machen. Berlin, den 12. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

257) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, die Verhältnisse der zu New-York bestehenden deutschen Gesellschaft betreffend, vom 6. Juli 1847.

Ew. z. übersende ich anliegend eine mir vom Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte, seitens der deutschen Gesellschaft in New-York zu dem Behufe erlassene Bekanntmachung, (Anl. a.) um den irrigen Voraussetzungen zu begegnen, welche bei vielen Auswanderern über ihre Einrichtungen und Zwecke bestehen, mit dem ergebensten Anheimstellen, durch geeignete Veröffentlichung des Inhalts das Publikum über die Wirksamkeit jener Gesellschaft aufzuklären. Berlin, den 6. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

a.

Deutsche Gesellschaft in New-York.

Der Verwaltungsrath der Deutschen Gesellschaft in New-York sieht sich geneigt, nachdem, ungeachtet mehrfacher Veröffentlichung des Zwecks dieser Gesellschaft, solcher dennoch in Deutschland häufig gänzlich unbekannt, oder auch wohl absichtlich

falsch dargestellt wird, hierdurch eine kurze Darstellung des Wirkungskreises der Gesellschaft zu geben, sowohl um manche in Deutschland verbreitete falsche Ansichten zu widerlegen, wie auch sich gegen die höchst unbilligen Forderungen einzelner Gewerbetreibenden zu verwahren, welche sich nicht gekümmert haben, ihre Armen auf Gemeinderosten, jedoch ohne alle Mittel zum weiteren Fortkommen hierher zu schicken, mit dem Versprechen, die Deutsche Gesellschaft werde sie bei ihrer Ankunft in New-York mit offenen Armen empfangen und für sie sorgen, — ja selbst den Leuten zu diesem Zwecke einen vom Bürgermeister ausgestellten Brief an den Verwaltungsrath mitzugeben, gleichsam als ob sie ein Recht dazu hätten!

Die Deutsche Gesellschaft in New-York ist ein Wohlthätigkeits-Verein, dessen Wirkungskreis sich anfänglich nur auf die Unterstützung hier ansässiger Deutschen, die durch Krankheit oder Unglück jurückerkommen, beschränkte, der aber, seit die Einwanderung hier so bedeutend zunahm, sich auch das Ziel vorsetzte, den Einwanderer möglichst gegen Betrügereien, denen er namentlich bei seiner Ankunft so sehr ausgesetzt ist, zu schützen und ihm durch guten Rath und Anweisung zu seinem Fortkommen behilflich zu sein. Keinesweges aber ist die Deutsche Gesellschaft im Stande, dem Einwanderer auf das zu seiner Hülfe ins Innere oder seinem ersten Unterhalt nöthige Geld zu geben, da der Fonds der Gesellschaft auch sehr noch nur dem ersten Zweck, der Unterstützung hier ansässiger wohlthätiger Deutschen, gewidmet werden kann und dazu nur im beschränkten Maße anreicht. Auch ist es gewiß nicht unbillig, zu erwarten, daß ein Einwanderer nicht schon bei seiner Ankunft seinen neuen Mitbürgern zur Last falle und wenigstens im Besitze der nöthigsten Mittel zur Weiterreise ins Innere oder zum ersten Fortkommen sich befindet.

Damit derselbe nun nicht um diese oft nur sehr beschränkten Mittel betrogen werde, macht der Verwaltungsrath der Deutschen Gesellschaft jeden Einwanderer darauf aufmerksam, sich besonders vor allen Wirthehäusern, Agenten und Mäklern (sogenannten Runners) in Acht zu nehmen, und sich sorgfältig bei Ankunft an den Agenten der Deutschen Gesellschaft, Herrn J. C. Wist ädt zu wenden, welcher Jedem, der es wünscht, mit Rath und Anweisung an die Hand geben wird.

Alle Bemühungen desselben geschehen unentgeltlich, und ist es demselben nicht erlaubt, irgend eine Bezahlung von Einwanderern dafür anzunehmen. Das einzige Geschäftsalter der Gesellschaft ist unter dem Namen:

„Agentur der Deutschen Gesellschaft“, in der Nähe der Rathenaustraße der weißen Passschiffe, bekannt, und außer dem oben bemerkten Agenten in New-York, welcher sich durch ein vom Präsidenten und Sekretäre unterzeichnetes Dokument als solcher legitimiren kann, ist weder hier, noch in Deutschland, irgend ein Agent von der Gesellschaft ange stellt, und Jeder, der sich als solcher ausgeben sollte, als Betrüger zu betrachten. New-York, Januar 1847.

Im Auftrage des Verwaltungsraths der Deutschen Gesellschaft in New-York.

E. Poppenhufen, Sekretair.

D. Straf-, Gefangen- und Besserungs-Anstalten.

258) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausschließung lithographischer Arbeiten von den Beschäftigungen der Zuchthausgefangenen, vom 27. Juli 1847.

Die Einführung lithographischer Arbeiten für Zuchthausgefangene in der Strafanstalt zu N. erscheint, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 6. Juli d. J. eröffnet wird, wegen der von einer solchen Beschäftigung zu beforgenden, und früher schon in anderen Strafanstalten vorgefallenen Mißbräuche nicht angemessen. Die Königl. Regierung hat daher die Direction der gedachten Strafanstalt anzuweisen, von der Einführung jenes Arbeitszweiges zu abstrahiren. Berlin, den 27. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

E. Polizei gegen Unglücksfälle.

259) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Aufstellung von Dampfketten betreffend, vom 29. Juni 1847.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 18. März d. J., wie der in Tabelle A. zu dem Regulativ vom 6. Mai 1838. (Ges.-Samm. S. 268) vorkommende Ausdruck: „des Dampfdruckes im Kessel“ zu verstehen sei, erhält die Königl. Regierung anliegend Nachschrift des diesfälligen Gutachtens der Königl. technischen Deputation für Gewerbe vom 4. d. M. (Anl. a.), nach dessen Inhalt die Königl. Regierung den Ihr zweifelhaft gebliebenen Ausdrücke auszulegen hat. Berlin, den 29. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.

Oesterreich.

a.

Die Königl. Regierung zu N. hat bei Gelegenheit der Aufstellung eines Dampfkeßels in einem Raume, der zugleich als Kupferwerkstatt benutzt wird, in den Bestimmungen des Regulativs vom 6. Mai 1838. in so fern Ausfluß gefunden, als sie zweifelhaft darüber ist, ob der in Tabelle A. vorkommende Ausdruck: „des Dampfkeßels im Kessel“ so zu verstehen sei, daß damit die wirkliche Spannung der Dämpfe, oder die nach Abzug des äußeren Atmosphärendrucks noch übrig bleibende Dampfspannung gemeint sei.

Bei Rückrechnung der betreffenden Anlage, bemerken wir ganz gehorsam, daß wenn vom Dampfdruck im Kessel die Rede ist, damit nur die wirkliche Spannung, nicht aber der sogenannte Überdruck der Dämpfe gemeint sein kann, und in diesem Sinne ist die in Tabelle A. des Regulativs enthaltene Vorschrift nur zu nehmen. Daß diese Tabelle übrigens mit 15 Pfd. Dampfdruck ansetzt, kann bei näherer Erwägung keinen Grund zu irgend einem Bedenken abgeben, da auch Dampfkeßel mit Kontention im Gebrauch sind, bei welchen die Spannung der Dämpfe den atmosphärischen Luftdruck nur wenig übersteigt.

Berlin, den 4. Juni 1847.

Die Königl. technische Deputation für Gewerbe.

(Unterschriften.)

An

Ein Königl. Hohes Finanzministerium, Abteilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

260) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Entfernung von öffentlichen Wegen und von bewohnten oder gewöhnlich besuchten Plätzen behufs des Sprengens von Steinen durch Pulver, vom 10. August 1847.

Auf den Bericht vom 21. Mai d. J. wird die Königl. Regierung nach Ihrem Antrage zum Erlaß einer Verordnung ermächtigt, wodurch das Sprengen von Steinen durch Pulver in einer geringeren Entfernung, als 250 Fuß von öffentlichen Wegen und von bewohnten oder von Menschen gewöhnlich besuchten Plätzen, ohne Erlaubnis der Orts-Polizeibehörde, bei einer Strafe von 2 bis 50 Thlr., oder im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, untersagt wird. Berlin, den 10. August 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abteilung. **Mathis.**

F. Thierheilkunde und Thier-Polizei.

261) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Contagiosität der Milzbrand-Krankheit betreffend, vom 23. Juli 1847.

Den Bericht, welchen die Königl. Regierung unterm 18. März d. J., in Betreff der Verbreitungsurfachen des Milzbrandes in Ihrem Bezirke und der Anstellung von Impfversuchen zur Ermittlung der Contagiosität der Krankheit erstattet hat, ist dem Kuratorium der Thierarzneischul-Angelegenheiten mitgeteilt worden. Da jedoch das Letztere in seinem Gutachten (Anl. a.) sich dahin erklärt hat, daß das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes durch sehr viele zufällige Erfahrungen und absichtlich angestellte Beobachtungen festgestellt sei, so daß darüber ein begründeter Zweifel nicht mehr obwalten könne, und die Contagiositätsfrage des Milzbrandes in sanitätpolizeilicher Hinsicht hinlänglich gelöst erscheine, so muß Anstand genommen werden, dem Antrage der Königl. Regierung wegen Überweisung einer Summe zur Anstellung neuer Impfversuche statt zu geben. Berlin, den 23. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. **v. Ladenberg.**

Im Auftrage. **Mathis.**

a.

Abgleich in der neueren Zeit die Aufmerksamkeit der Landwirthe und Thierärzte auf die in manchen Gegenden so großen Schaden bringende Milzbrand-Krankheit besonders gerichtet und diese auch in ihrem gebührenden Ausstrecken immer besser erkannt werden ist, so bleibt doch noch sehr viel zu erforschen übrig und muß daher das dahin gerichtete Streben der Königl. Regierung zu N. dankbar von uns anerkannt werden.

Den Weg, welchen die Königl. Regierung in Bezug auf die aufgestellten Fragen an die Landwirthe, einzuschlagen beabsichtigt, finden wir ganz gefasert, und können wir über das beigelegte Fragen-Schema (Anl. b. u. c.) uns um so mehr einverstanden erklären, als die Fragen den neueren Beobachtungen über den Milzbrand, besonders bei Schafen, entnommen sind

und deshalb dazu dienen werden, diese Beobachtungen zu bestätigen und zu vervollkommen, oder, was aber kaum wahrscheinlich, zu widerlegen.

Wenn die Königl. Regierung in ihrem Berichte sagt: „die sonst viel geäußerte Vermuthung, daß der Milzbrand durch irgend welche Pflanzen nach deren Genuß erzeugt werde, hat sich, nach den zum Theil wertvollen Berichten unserer Kreis-Physiker und Apotheker nirgends bestätigt.“ so erlauben wir uns hierbei zu bemerken, wie auch wir, ohne daß uns jene Berichte bekannt geworden sind, stets der Überzeugung gewesen, daß irgend welche Pflanzen-Gattung den Milzbrand nicht erzeugen, wemt denn auch alle thierärztlichen Berichte und die neueren thierärztlichen Schriften übereinstimmen. Bei aber die Apotheker im Stande gewesen sind, über die Aetiologie einer, unter den verschiedensten Umständen auftretenden Krankheit abzuurtheilen, vermögen wir nicht einzusehen. Ob die mit Kropfegamen besetzten Futterstoffe unter gewissen Umständen den Milzbrand erzeugen, bedarf zwar immer noch einer weiteren Bestätigung, leinstens aber können wir es übergehen, wenn die Königl. Regierung in ihrem Berichte ferner sagt, daß dies eine hypothetische Aufschuldung sei, die mehr auf einem vorzeitigen Fortschreiten mikroskopischer botanischer Forschungen, als in den Erfahrungen selbst zu beruhen scheint, denn es sind viele Thatsachen bekannt, welche die besetzten Futterstoffe als Ursache des Milzbrandes oder wenigstens einer denselben sehr ähnlichen Unterartigung sehr bestimmt anzuweisen lassen. Die vegetabilischen Futterstoffe erlangen in manchen Gegenden auf besondertem Boden und unter gewissen Mäherungs-Verhältnissen eine solche Beschaffenheit, daß sie auch ohne Pilzbildungen den Milzbrand erzeugen, haben sich aber zugleich auch Kropfegamen gebildet, sind also auch solche Futterstoffe zugleich besetzt, so tritt die schädliche Wirkung in Bezug auf Milzbrand um so bestimmter hervor.

Diese Erörterung haben wir hier für nöthig gehalten, um die Aufmerksamkeit der Königl. Regierung bei Verfolgung des richthch anguernehmenden Zweckes auf einen uns sehr wichtig dänkenden Gegenstand zu lenken.

In Bezug auf die von der Königl. Regierung beabsichtigten Impffersuche müssen wir bemerken, daß das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes, ganz abgesehen davon, ob dasselbe auf einem Virus oder auf einem Contagium beruht, durch sehr viele, sowohl zufällig, als absichtlich angestellte Beobachtungen (Impffersuche) festgestellt ist, so daß darüber wohl keine gegrüneteter Zweifel mehr obwalten kann und uns die Contagiositäts-Frage des Milzbrandes in sanitätspolizeilicher Hinsicht hinlänglich gelöst erscheint.

Wenn aber die Königl. Regierung die nähere Erörterung der Contagiositäts-Frage durch dardermeltige Impffersuche zu fördern beabsichtigt, so glauben wir, daß zur Erlangung dieses Zweckes ein weitläufiges, nach einem dorder feststehenden Plane entworfenes und mit großer technischer Umsicht geleitetes Verfahren nothwendig ist. Wir glauben daher Em. Excellenz erlauchtem Ermessen überdiesicht anheimstellen zu müssen,

die Königl. Regierung zu veranlassen, den Plan, nach welchem die Impffersuche angestellt werden sollen, zuvor Em. Excellenz zur Genehmigung vorzulegen.

Von den mehrfachen desfallsigen Verleuden und Beobachtungen erlauben wir uns hier die vom Hiltbrand (Blutseuche der Schafe, 1841.), von Eiter (Magazin für die gesamte Thierheilkunde vom Gurlt und Hertwig, 12. Band.) und die von Gerlach (Blutseuche der Schafe, 1846.) geforsamt anzuführen. Berlin, den 21. Mal 1847.

Das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten. **Vohmeyer.**

b.

Die Milzkrankheiten, auch unter dem Namen der Blutseuche, des stitzenden Brandes, brandigen Krotblaus, der brandigen Präune bekannt, fordern in mehreren Kreisen unseres Verwaltungsbezirks jährlich große Opfer unter den Hausthieren. Um auch unsererseits zu nähren Erforschung der Ursachen jener Krankheit, und zur Verminderung der durch sie herbeigeführten Verluste beitragen zu können, ist zuvörderst die Sammlung der Beobachtungen und Erfahrungen der großen und kleineren Landwirthe über die fragliche Krankheit erforderlich: eines Schages, welcher theils wegen der erheblichen Verschleidenheit der Sükern Veranlassungen je nach den einzelnen Landtschaften, theils wegen der unermesslichen Einsteltheit und der Vermischung mit halbwaren oder trigen Meinungen, bisher einen erwerbslichen Nutzen hat vermissen lassen. Wir erlauben demnach die Herren Mäherungsbesitzer, Pächter, Domainenbeamten und Ortsvorsteher, die nachfolgenden Fragen (Nol. c.) bis zum 1. August d. J. zu beantworten, oder durch geeignete Personen beantworten zu lassen, wobei wir bemerken, daß es uns vorzüglich auf sichere, eigene, oder von den Hieten auf glaubhafte Weise mitgetheilte, in dem jedesmaligen Wohnort gemachte Beobachtungen ankommt, und daß wir auch außerdem jeden Beitrag von umsichtigen und erfahrenden Landwirthen, welcher bis zum geletzten Termin an die Königl. Landratsämter abgegangen wird, gern annehmen werden. Wir beabsichtigen demnach, den wesentlichen Inhalt der auf diesem Wege gemommenen Beiträge zusammenstellen, die Namen der Beiträgendten, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt wird, voranzustellen und nach Prafgabe der Erdblickheit der gemachten Mittheilungen n auch unter die Herren Mitarbeiter vertheilen zu lassen. N. N., den 12. April 1846.

Einfulare.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

c.

1) Wann hat sich zuerst der Milzbrand gezeigt?

a. mit Unterredungen?

b. in zunehmendem Grade?

c. in wesentlich gleichförmigen Verhältnissen?

d. hat die Krankheit aufgehört? wann?

e. welchen Umständen schreibt man den Erfolg zu?

2) a. Welche sind, außer dem Milzbrande, die am häufigsten vorkommenden Krankheiten mit ungefährer Angabe der jährlichen Opfer von jedem Hundert?

b. ist namentlich die Lungenfönie unter den Schafen oft vorkommend? und

c. tritt sie im Wechsel mit dem Milzbrande auf?

- 3) Wie hoch beläuft sich in jedem der letzten fünf Jahre der Verlust durch Milchbrand vom Hundert
 a. an Schafen,
 b. an Hindvieh,
 c. an Schweinen.
- 4) a. Kommt der Milchbrand auch außer der gewöhnlichen Seuchzeit vom Juli bis Oktober vor?
 b. treten nach dem Ausfallen der Schafe im Herbst regelmäßig oder gewöhnlich keine Sterbefälle ein?
 c. wie lange dauert dieser freie Zwischenraum?
- 5) Wie groß ist die Gesamtzahl der an der schwarzen Blatter erkrankten und vom milchbrantigen Vieh angestechten Menschen in den letzten fünf Jahren?
- 6) Sind die Schafe unbedeckt, halb bedeckt, ganz bedeckt?
 a. mit Angabe des Preises für den Stein Wolle aus den letzten Jahren;
 b. hat die Blutsuche mit dem Grade der Veredlung an Ausbreitung zugenommen?
 c. sind insbesondere die Früchte neuer und elder Wölfe mit wenig veredelten Mutterchafen dem Milchbrande vorzüglich ausgesetzt?
 d. streift die Veredlung hier langsamer fort, als in den von der Blutsuche frei bleibenden Schäferzügen?
 e. sind die aus fernem Gegenden angekauften Häupter dem Milchbrande mehr ausgesetzt, als die schon an die Dirllichkeit gewöhnten?
- 7) a. Sind die Wiesen auch im Sommer Überschwemmungen ausgesetzt?
 b. enthalten sie tiefe Stellen ohne Wasserabzug, Sümpfe, Kette?
- 8) Wird das in tiefen Stellen oder in Sumpfböden gewachsene Gras
 a. abgeweidet oder
 b. als Heu veräußert?
 a) an Schafe?
 b) an Hindvieh?
- 9) a. Wachsen auf den Wiesen viel saure Kräuter?
 b. wie ist bei trockenem Einbringen die Futterkraft des Heues?
- 10) Ist das zur Tränke benutzte Wasser
 a. stehend,
 b. aus Brunnen,
 c. oder in Teichen aufgefangenes Sammelwasser?
 d. ist es von besonderer Reifeinheit?
 e. werden die Schafe jeweilen in Katen, Teichen, Kolken getränkt?
 f. fehlt es an gutem Wasser in heißem Sommer?
 g. wird die Tränke durch Kaubfall im heißen Sommer und im Herbst verunreinigt?
- 11) a. Zeichnen sich in der Feldmark einzelne Gegenden dadurch aus, daß das Weiden und Fördern der Schafe auf ihnen den Milchbrand in stärkerem Grade hervorgerufen pflegt?
 b. was wird außerdem an jenen Gegenden bemerkt?
 c. von welcher Bodeneigenschaft?
- 12) a. Erleidet benachbarte Gemeinden vorzugsweise starken oder geringen Verlust durch Blutsuche?
 b. welchen Umständen wird dieser Erfolg zugeschrieben?
 c. Welche Mitterungs-Verhältnisse sind einem bemerkliehen Einfluß auf die Zunahme des Milchbrandes
 a. schmelze Luft,
 b. Gemitter,
 c. anhaltende Hitze,
 d. Dürre,
- e. Wind,
 f. Wechsel von Wärme und Kälte,
 g. anhaltender Regen,
 h. anhaltende Kälte,
 i. Thau;
 k. hat sich der Genuß von Regenwasser nach anhaltender Dürre als besonders nachtheilig befunden?
- 14) a. Befördert das Austreiben der Herde vor dem Abrocknen des Thaus den Milchbrand jederzeit, oder
 b. nur dann, wenn der vorangegangene Nebel einen auf-fallend süßen Geruch hatte?
- 15) Welches sind die gewöhnlichen Futtermittel
 a. im Winter,
 b. im Sommer?
- 16) Hält man das eine oder andere von ihnen für verdächtig und den Milchbrand befördernd?
- 17) a. Werden die Wiesen zur Fütterung benutzt,
 b. in welcher Zeit?
 c. mit oder ohne Einfluß auf den Milchbrand?
- 18) Fördert der schnelle Übergang von knapper Futter zu reichlichem und kräftigem, namentlich der Beginn der Stoppweide die Krankheit?
- 19) Zeigen die Futterkräuter häufig vom Befallenwerden
 a. durch Honig?
 b. Wechsbau?
 c. Brand?
 d. welche Pflanzen vorzugsweise?
 e. welche Wirkung hat man vom Verfüttern befallener Kräuter vor und in der Seuchzeit bemerkt?
 f. erzugt der Genuß des abgefallenen Laubes die Blutsuche?
 g. können befallene Erben und Wäden durch das Gaby machen mittelst Selbstheilung rüchlichlich des Milchbrandes unschädlich gemacht werden?
- 20) a. Hat der Boden, auf welchem die Futterkräuter gemähen werden, einen deutlichen Einfluß auf Beförderung des Milchbrandes geäußert?
 b. von welcher Beschaffenheit ist ein solcher Boden?
 c. wie tief steht die Ackertrümme?
 d. ist sie locker, oder fest und in der Trostheit rüchig?
 e. draußt sie mit Schwefelsäure (Witriolöl) stark auf?
 f. eignet sich das Land vorzüglich zum Turnpflanz?
- 21) a. Ist der Untergrund durchlässig?
 b. besteht er aus Thon, Lehm oder Kies, womöglich mit Angabe der Mächtigkeit?
 c. steht Gestein zu Tage aus? welches?
- 22) a. Enthalten die Ställe hinreichenden Raum und
 b. ist für Lüfternerung durch Rüge an dem obern und untern Theile der Wände gesorgt?
- 23) a. Versieht Körperhaltung oder
 b. bloß eigene Weiden,
 c. felt welcher Zeit leichter?
 d. mit welchem Erfolge für den Milchbrand?
- 24) a. Werden die Schafe gebetet,
 b. unter welchen Umständen hat man Zunahme der Krankheit bieron bemerkt?
 c. hört die Seuche auf nach dem Einstellen des Herdens?
- 25) a. Wird das Hindvieh bloß im Stalle gefüttert oder
 b. auch geweidet?
 c. in welchen Monaten?
 d. mit nachtheiliger oder günstiger Erfolge?
- 26) a. Pflegt man bei knapper Weide in Folge anhaltender Dürre die Schafe vor dem Austreiben zu füttern?
 b. mit sichtbar günstiger Erfolge?

- 27) a. Ist man dem Salzlecken Vorbeuge oder Nachtheile in Bezug auf Milzbrand bemerkt und
b. unter welchen besonderen Umständen?
- 28) a. Ist das Vieh auffälliger vom mehreren Tage nach einem Gemüth auf anhaltende Härte den Milzbrand befreit?
b. waren im bejahenden Falle die abgestorbenen Graskolben etwa in Käunig übergegangen?
- 29) a. Ist der starke Nachwuchs vom ausgefallenen Getreide den weitern Schaden nachtheilig gewesen?
b. fanden sich im bejahenden Falle an den Stoppeln Stroh- oder Schimmelfest?
- 30) Kann, ohne auffällige Zunahme des Milzbrandes, auch festiges, schimmliches oder in Erhöhung und Gährung begriffenes Futter verabreicht werden:
a. in der gewöhnlichen Seuchzeit?
b. im Winter?
- 31) Welche Hilfsmittel in der Verpflegung hat man am bewährtesten gefunden,
a. um dem Milzbrande zuvorzukommen?
b. um den erfolgten Ausbruch wieder zu beschränken?
- 32) a. Wann pflegt man das Jungvieh zur Begattung zuzulassen?
b. gewährt die frühe Zulassung Schutz vor dem Milzbrande?
- 33) a. Nimmt das Verfallen und Verkommen in gleichem Grade zu, als die Neigung zum Milzbrande unter den Viehdürden steigt?
b. gewährt es den Muttertieren einen deutlichen Schutz vor dem Milzbrande?
- 34) a. Haben sich einzelne Heilmittel bewährt bei dem vom Milzbrande betroffenen Rindvieh?
b. ist besonders der Aderlaß zur Verhütung und zur Kur allgemein oder unter bestimmten Umständen als heilsam zu empfehlen?
- 35) Unter welchen Umständen hat man die Verbreitung des Milzbrandes durch Ansteckung
a. auf Thiere,
b. auf Menschen wahrgenommen?

Unverweilige Beobachtungen und Bemerkungen:

262) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren mit dem an der Lungenseuche erkrankten Rindvieh, vom 28. August 1847.

Der Königl. Regierung ist bereits unterm 2. September v. J. eröffnet worden, aus welchen Gründen auf das von derselben beantragte Verbot der Behandlung des an der Lungenseuche erkrankten Rindviehes durch Nichtthierärzte nicht eingegangen werden kann. Das Ministerium des Innern muß aber auch Bedenken tragen, dem in dem anderweitigen Berichte der Königl. Regierung vom 3. Oktober v. J. gemachten Vorschlage, jenes Verbot nur in Ansehung der Seuchen zu erlassen, welche durch einen wissenschaftlichen Thierarzt als solche anerkannt sind, weitere Folge zu geben.

Während für die meisten ansteckenden Viehkrankheiten die bestehenden polizeilichen Anordnungen anstreichend zu sein scheinen, werden namentlich für den vorliegenden Regierungsbezirk nur hinsichtlich der Lungenseuche des Rindviehes noch weitere Maßregeln für erforderlich erachtet. Diese weit verbreitete und häufig vorkommende Seuche ist aber gerade eine solche, gegen welche auch die wissenschaftliche Thierheilkunde zur Zeit kein irgend zuverlässiges Mittel kennt. - Absonderung, und vielleicht noch mehr die schnelle Tödtung der erkrankten Thiere, scheinen die wirksamsten Maßregeln gegen ihre Verbreitung zu sein. Die Tödtung darf jedoch nicht zwangsweise angewandt, sondern nur besonders für dasjenige Stadium der Seuche empfohlen werden, wo das Fleisch der kranken Thiere noch ganz brauchbar ist. Zur Durchführung beider Maßregeln bedarf es aber des Verbotes der Heilversuche durch Nichtthierärzte nicht, ein solches würde daher um so mehr als eine Härte erscheinen, als erfahrungsmäßig auch ohne Behandlung durch wissenschaftliche Thierärzte ein nicht ganz unbedeutender Theil des an der Lungenseuche erkrankten Viehes geneset, und dann, als vor der Wiederkehr der Seuche geschützt, einen um so größeren Werth hat. Man muß sich daher für die Zulassung des Schlachtens der lungenkranken Rinder unter gewissen Vorichtsmaßregeln, nach dem Vorstehenden um so mehr erklären, als das in dieser Hinsicht von dem Königl. Kuratorium für die Krankenhäuser- und Thierarzneischul-Angelegenheiten wiederholt abgegebene Gutachten dafür spricht.

Ganz abgesehen davon, daß in dem Schlachten der lungenseuchekranken Rinder eines der sichersten Mittel gegen die Weiterverbreitung und selbst für die Tilgung der Seuche erkannt werden muß, und daß durch das Schlachten solcher Thiere nicht allein den Viehbesitzern eintretenden Falles eine wesentliche Verminderung ihres Verlustes gewährt, sondern auch für den Verbrauch eine bedeutende Fleischmenge erhalten wird, so hat dieses Gutachten das Schlachten des an der Lungenseuche erkrankten Viehes an sich um deswillen für zulässig erklärt, weil nach den zahlreichsten Beobachtungen der Genuss des Fleisches, selbst von den im höchsten Grade mit dieser Krankheit befallenen Thieren, für die menschliche Gesundheit durchaus unschädlich ist. Dabei sind jedoch zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche folgende Beschränkungen für nothwendig erachtet worden:

Minist.-Bl. 1847.

27.

- 1) das Schlachten lungenseuchkranker Kinder muß an dem Orte der Seuche selbst erfolgen;
- 2) das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden;
- 3) die Lungen müssen an dem Seuchenorte zurückbehalten und vergraben werden, und endlich
- 4) dürfen die Häute nicht im frischen Zustande, sondern erst nachdem sie getrocknet sind, aus den von der Seuche heimgesuchten Dörfern ausgeführt werden.

Demgemäß hat die Königl. Regierung das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. August 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

G. Landwirthschaftliche Polizei.

- 263) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend die Ertheilung der zu Vertauschungen ländlicher Grundstücke erforderlichen Genehmigung, vom 10. Juli 1847.

Unter abschriftlicher Mittheilung des von der Regierung zu N. unter dem 19. Mai c. erstatteten Berichtes, betreffend die Frage, welche Behörde die nach §. 1. des Gesetzes vom 13. April 1841. zu Vertauschungen von Grundstücken erforderliche Genehmigung zu ertheilen habe, wird die Königl. General-Kommission hierdurch angewiesen, Sich der Bestätigung des in zweifacher Ausfertigung anliegenden, von der Regierung mit dem Bauer N. und Komforten in N. abgeschlossenen Tauschvertrages vom 25. Dezember 1843. zu unterziehen, da die Vorschriften der Verordnungen vom 20. Juni 1817. und 30. Juni 1834. über die Leitung von Auseinandersetzungen durch die Regierungen und die Provinzial-Schulkollegien auf das Spezialgesetz vom 13. April 1841. nicht ausgedehnt werden können, welches nur die Einwirkung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden anordnet. Berlin, den 10. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

- 264) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlessien, die zu Proskau errichtete Königl. landwirthschaftliche Lehranstalt betreffend, vom 6. August 1847.

Auf der Königl. Domaine Proskau in Oberschlessien bei Oppeln, ist eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt, nach dem im wesentlichen Auszuge weiter unten folgenden Plane (Anl. a.) errichtet und die Leitung derselben dem Königl. Geheimen Regierungsrath Heinrich, vormaligen Direktor des Königl. Kreditinstitutes für Schlessien, anvertraut worden, an welchen sich diejenigen zu wenden haben, welche ihre Aufnahme in die Anstalt wünschen.

Die Domaine liegt am linken Oberufer, besteht aus den Gütern Proskau, Plattinig, Schminzig und Neuworwerk, nebst Brennerei, Brauerei- und Ziegeleibetrieb, und umfaßt außer den zum Pflanzenbau und zur Baumzucht geeigneten Gartenanlagen, gegen 2,800 Morgen Ackerland in sehr verschiedenen Abstufungen, vom reichen Thonboden bis zum leichten Sandboden; circa 500 Morgen Wiesen, von denen ein großer Theil für Einrichtung von Ent- und Bewässerungsanstalten geeignet ist, und gegen 400 Morgen Teiche. Pferde und Rindvieh sind von gewöhnlicher Landrace; die Schafherden veredelt.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Unterricht mit dem diesjährigen Wintersemester beginnen, der Tag der Eröffnung aber von dem Direktor der Anstalt zu seiner Zeit noch besonders bekannt gemacht werden wird. Breslau, den 6. August 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien. In Abwesenheit und Auftrag. **v. Kottwitz.**

Plan zur Organisation der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau.

I. Name der Anstalt.

§. 1. Das Institut führt den Namen:

„Königliche landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau.“

II. Zweck der Anstalt.

§. 2. Den Höglingen der Anstalt (conf. Abschnitt VII. §. 17–22) soll gründlicher Unterricht in der Landwirthschaft erteilt, und die Naturwissenschaften und die mathematischen Disziplinen, welche zur Begründung der landwirthschaftlichen dienen, sollen mit Bezug auf letztere vorgetragen werden.

§. 3. Die mit den Landwirthschaften oft verbundenen technischen Gewerbe sollen ebenfalls Gegenstand des Unterrichts sein.

§. 4. Von dem Fortweiden und dem ländlichen Bauwesen wird das gelehrt werden, was dem Landwirthe zu wissen nöthig ist.

Auch von der Lehre der Staatsökonomie wird den Höglingen ein Überblick gegeben werden.

§. 5. Endlich soll der Anstalt, so viel es neben Erfüllung ihres Hauptzwecks erreichbar ist, auch die Einwirkung auf Fortbildung der landwirthschaftlichen Wissenschaft selbst nicht fremd sein.

III. Mittel im Allgemeinen.

§. 6. Diese Zwecke sollen theils durch den Unterricht, welcher von den Lehrern der Anstalt erteilt wird, theils durch die Gegenwart erreicht werden, welche die Administration der Domaine Proskau den Höglingen darbietet, um eine höhere Landwirthschaft in dem Zusammenhange ihrer einzelnen Zweige sowohl, als in den Einzelheiten selbst zu beobachten.

IV. Von dem Direktor der Anstalt.

§. 7. Der Anstalt steht ein Direktor vor. Ihm ist die Leitung sowohl der Lehranstalt selbst, als der Bewirthschaftung der von Seiten des Instituts erpachteten Domaine Proskau im Allgemeinen übertragen. Er nimmt die Höglinge an (§. 22.), hält mit ihnen, wenn es nach §. 20. nöthig ist, das Examen über ihre praktischen Kenntnisse von der Landwirthschaft ab, leitet sie bei ihren Studien mit seinem Rathe (§. 23.), über die Disziplin über dieselben, beziehungsweise unter Mitwirkung des Lebrer-Konvents (§§. 25–27.), vertheilt die Wohnzimmer unter die Höglinge (§. 33.) und unterzeichnet die Abgangs-Berichte (§. 30.) u.

Endlich vertritt der Direktor das Institut nach Außen hin, hat aber in allen erheblichen Fällen sich Instruktion von dem Ober-Präsidenten der Provinz zu erbiten. u.

V. Von dem Lehrer-Personal.

§. 8. Die Vorlesungen über die Gegenstände des Unterrichts werden gehalten:

- 1) von dem Direktor,
- 2) von den bei der Anstalt angeheuften Lehrern, deren Zahl nach dem Bedürfnisse bestimmt wird,
- 3) von in Proskau oder in der Nähe wohnenden Bräuten und Sachverständigen.

§. 9. Auch dem Administrator der Domaine Proskau und dem Rentanten der Anstalt, wenn dieselben die nöthige Qualifikation besitzen, können Vorlesungen übertragen werden.

§. 10. Die praktischen Demonstrationen auf dem Felde hat in der Regel der Administrator zu leiten, die im Garten aber der mit der Beforgung des Gartens beauftragte Gärtner.

VI. Von den Gegenständen des Unterrichts, den Lehrmitteln und dem Lehrplane.

§. 11. Die Gegenstände, in welchen Unterricht erteilt werden soll, sind:

A. Die Naturwissenschaften:

- 1) Chemie,
- 2) Physik und Meteorologie,
- 3) Mineralogie und Gesteinsk.,
- 4) Botanik,
- 5) Pflanzenphysiologie,
- 6) Zoologie.

Bei dem weiten Felde dieser Wissenschaften würde es unausführbar sein, dasselbe den Höglingen in dessen ganzer Ausdehnung zu eröffnen zu wollen. Der Unterricht ist daher auf das zum allgemeinen Verständniß Unerläßliche und auf das dem Landwirthe freylich Wichtigste zu beschränken und stets auf die Anwendung in der Landwirthschaft und dem damit verbundenen technischen Gewerben zurückzuführen.

B. Die mathematischen Disziplinen:

- 1) Feldmesskunst,
- 2) Stereometrie,
- 3) Statik der festen Körper,
- 4) Hydrostatik,
- 5) Pneumatik,
- 6) Hydrodynamik.

Auch die wahrernathischen Disziplinen werden in dem vor angezeigten beschränkten Umfange und mit der freylichsten Rücksicht auf die in der Landwirthschaft davon zu machende Anwendung vorgetragen.

C. Die Landwirtschaftslehre:

- 1) Pflanzenbau,
 - a. allgemeiner,
 - b. spezieller,
 - c. Kunstwiesenbau,
 - d. Gärten, Ob- und Weinbau,
 - e. Forstwissenschaft.

Die drei ersten Disziplinen vollständig; die letzteren im angemessenen Auszuge.

- 2) Tierzucht,
 - a. Zucht, Haltung und Nutzung der Hausthiere, — vollständig,
 - b. Thierheilkunde, im angemessenen Umfange, und Lehre vom Auzüchten des Pferdes,
 - c. Fischzucht.
- 3) Lehre von dem Betriebe der mit der Landwirtschaft verbundenen technischen Gewerbe.
- 4) Allgemeine Betriebslehre,
 - a. von der Ventilation und Bodenkunde,
 - b. von der Organisation und Direction der Wirtschaft,
 - c. von der Buchführung,
 - d. von der Taxation.

D. Einleitung in einige dem Landwirth nützliche, nicht unmittelbar zu seinem Gewerbe gehörende Kenntnisse, nämlich:

- 1) in einige positive Rechtslehren nach den im Preussischen Staate geltenden Gesetzen, als:
 - a. vom Kauf- und Pachtgeschäft,
 - b. von Auseinandersetzungen,
 - c. von der landwirthschaftlichen Polizei,
- 2) in die Lehre von den Kreditstemen der Gutsbesitzer,
- 3) in die Lehre von der Staatsökonomie,
- 4) in das landwirthschaftliche Bauwesen.

§. 12. Als Hülfsmittel zur Erhellung des Unterrichts in diesen verschiedenen Fällen dienen:

- 1) die Wirtschaft der Domaine Probstau selbst und die darin betriebenen technischen Gewerbe, welche Gelegenheit darbieten, das Vorgetragene anschaulich zu machen,
- 2) ein aus den Domainen-Grundstücken zu entnehmendes Versuchsfeld,
- 3) eine Bibliothek,
- 4) ein Laboratorium,
- 5) verschiedene Sammlungen und Apparate, welche, wie auch die Bibliothek, nach und nach angeschafft und vermehrt werden sollen.

§. 13. Der Unterricht wird in Vortrügen ertheilt, das Vorgetragene aber wird, soweit es sich dazu eignet und die Gelegenheit vorhanden ist, durch Demonstrationen auf dem Wirtschaftshofe und im Felde, durch Experimente und auf Exkursen erläutert.

Die Einrichtung von Repetitionen, Konversationsen und Übungen in schriftlichen Ausarbeitungen bleibt dem jedesmaligen Lehrplane vorbehalten.

§. 14. Die Lehrgesamtheit (§. 11.) werden behufs Übernahme des Vortrags unter das gesammte Lehrpersonal (§§. 8. und 9.) vertheilt. 1c.

§. 15. Mit der Vertheilung der Lehrgesamtheit steht der jedesmalige spezielle Lehrplan in genauer Beziehung, welchen der Direktor für ein Semester oder auch für ein ganzes Jahr zu entwerfen hat.

Da diese Lehrpläne so einzurichten, daß sämtliche Disziplinen in einen einjährigen Kursus einzureihen, oder ob einige derselben einen zweijährigen Kursus erfordern und jährlich alternirend vorzutragen sind, bleibt der Entscheidung vorbehalten.

(§. 16. enthält die Bestimmungen wegen der Beanspruchung der Lehrapparate.)

VII. Von der Aufnahme der Böglinge.

§. 17. Um in die Anstalt aufgenommen zu werden, müssen die Böglinge in der Regel eine zweifache Vorbildung, nämlich die eine in den Schulkenntnissen, die andere in der Praxis der Landwirtschaft, erworben haben und durch Zeugnisse nachweisen. In den Schulkenntnissen müssen sie das Ziel der Sekunda eines Gymnasiums erreicht haben, also zur Berechnung in die Prima reif sein. Auch diejenigen, welche von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule mit dem vorchriftsmäßigen Zeugnisse der Reife abgegangen sind, sollen als in den Schulkenntnissen genügend vorbereitet erachtet werden.

In der praktischen Landwirtschaft müssen die aufzunehmenden Böglinge, — mit Ausnahme der in §§. 20. u. 21. gedachten Fälle — eine zweijährige Lehrzeit bei einem praktischen Landwirth durchgemacht haben und Zeugnisse über ihr gutes Verhalten während derselben vorlegen.

§. 18. Sollten angehende Landwirthe sich die nach §. 17. erforderlichen Schulkenntnisse durch Privatstudium erworben haben, so müssen sie sich, um in die Anstalt aufgenommen zu werden, bei dem Direktor eines Gymnasiums oder einer der im §. 17. bezeichneten Schulanstalten wegen ihrer Prüfung melden und durch das in dieser Prüfung erlangte Zeugnis den oben bezeichneten Grad der Schulbildung nachweisen.

§. 19. Der Nachweis des bestandenen Examins als Offizier der Linie ist dem Nachweise der erforderlichen Gymnasialbildung gleich zu achten.

§. 20. Böglinge, welche vermöge ihrer Familienverhältnisse in Landwirtschaften aufgewachsen sind und dadurch so viel Kenntnisse in deren praktischem Betriebe erlangt haben, wie man sie von einem zweijährigen Lehrlinge der Oekonomie zu fordern be-

rechtigt ist, können das Zeugniß über die bestandene Lehrzeit dadurch ersetzen, daß sie sich einer Prüfung über den Grad der erworbenen Kenntnisse unterwerfen.

Die Tentamen hält der Direktor ab, und bestimmt danach die Aufnahme oder die einstweilige Zurückweisung des Böglinge.
 §. 21. Abgehende Verwaltungsbeamte und Juristen, welche das Referendarial-Examen abgelegt haben und die Lehramt halt besuchen wollen, werden in dieselbe aufgenommen, ohne daß es des Nachweises von erworbenen Vorkenntnissen in der Praxis der Landwirtschaft bedarf.

§. 22. Jeder, der in die Anstalt aufgenommen sein will, muß sich über sein Alter und seine Militär-Verhältnisse ausweisen.

Alle diese Nachweisungen sind dem Direktor vorzulegen, welcher, wenn er sie genügend findet, den Aspiranten in das Verzeichniß der aufgenommenen Böglinge einträgt.

In das Ermessen des Direktors ist es gestellt, ob er noch die Vebreingung anderer Fährungs-Atteste, als des im §. 17. gedachten, für erforderlich erachtet.

VIII. Von der Leitung der Studien der Böglinge und von der Disziplin.

§. 23. Der eignen Wahl des Böglinge bleibt es überlassen, welche von den angezündigten Vorlesungen er in dem jedesmal bevorstehenden Semester besuchen will, er muß aber von der getroffenen Wahl dem Direktor Anzeige machen, welcher ihn dabei mit seinem Rathe zu unterstützen hat.

Auf die Höhe des in Pausch und Bogen zu bezahlenden Honorars (§. 31.) hat die Wahl und die Zahl der benutzten Vorträge keinen Einfluß.

Der Direktor stellt halbjährlich den Lehrern das Verzeichniß der Böglinge zu, welche ihre Vorlesungen besuchen wollen.

§. 24. Über die Benutzung der Lehrmittel von Seiten der Böglinge, namentlich wegen der Vebreitung, welche dieselben durch ihre Besuche in den Wirtschaftsbau, bei dem Betriebe der technischen Gewerbe und auf dem Felde und im Garten sich selbst zu verschaffen suchen, und wegen der Benutzung der Bibliothek und der bei dieser zu haltenden Zeitschriften, hat der Direktor, unter Zustimmung des Administrators und der betreffenden Lehrer, ein Regulaiv zu entwerfen.

Ferner hat derselbe eine Hausordnung für die Böglinge, welche auf der Anstalt selbst wohnen, aufzustellen.

Dies Regulaiv und die Hausordnung sind von dem Direktor dem Kuratorium (§§. 49. u. 50.) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Ebenso ist bei Abänderung derselben, wenn sich dazu eine Veranlassung ergeben sollte, zu verfahren.

(Die §§. 25—28. enthalten die Bestimmungen über die Schul-, Eitten und Haus-Disziplin.)

§. 29. In Polizei-Angelegenheiten sind die Böglinge der Disziplin unterworfen, und in Betreff der Gerichtsbarkeit behält es bei den allgemeinen geschlichen Vorschriften sein Verwenden.

§. 30. Abgangs-Prüfungen der Böglinge, welche die Anstalt längere oder kürzere Zeit besucht haben, finden nicht statt. Dagegen sollen Abgangs-Beugnisse erteilt werden, in welchen ein vollständiges und gewissenhaftes Urtheil über den Fleiß und die Fortschritte des Böglinge ausgesprochen wird.

Die Abgangs-Beugnisse sind im Lehrer-Konvent zu beraten und entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Sie sind unter der Unterschrift des Direktors auszufertigen.

IX. Von der Wohnung und Speisung der Böglinge und dem Honorar.

§. 31. Das Honorar für die Benutzung des Unterrichts beträgt halbjährlich 45 Thlr. — fünf und vierzig Thaler — in Friedrichsd'ors und wird pränumerando in Pausch und Bogen entrichtet, ohne Rücksicht auf die Zahl der benutzten Vorlesungen.

Ein Eintrittsgeld soll mindestens für sechs nicht erhoben werden; es daselbe aber von den später Eintretenden verlangt werden soll, besonders wenn dieselben Ausländer sind, bleibt künftiger Bestimmung vorbehalten.

§. 32. Den Böglingen steht frei, ihre Wohnung im Institutgebäude oder in dem hiesigen Prokura, wenn sie daselbst Mietwohnungen finden, zu nehmen.

§. 33. Die, welche ihre Wohnung im Institute selbst nehmen, haben dafür halbjährlich 5 Thlr. — fünf Thaler — in Friedrichsd'or gleichfalls pränumerando zu zahlen und erhalten dafür Wohnung in einem einfach meublirten Wohn- und einem mit Betten versehenen Schlafzammer, müssen sich aber das Zusammenwohnen zu Zweien oder Dreien gefallen lassen.

Heizung und Verleuchtung wird für den Mietbetrag nicht gewährt, sondern muß besonders bezahlt werden.

Wenn die Zusammenwohnenden sich wegen der Heizung nicht anderweit einigen, so hat der Direktor die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Anweisung der Zimmer und die Bestimmung darüber, welche Böglinge zusammenwohnen sollen, trifft der Direktor gleichfalls.

§. 34. Einem Erstsemester soll ein angemessenes Lokal im Institute eingeräumt und dadurch den Böglingen die Gelegenheit gegeben werden, den nöthigen Mittags- und Abendessen und die übrigen Existenzbedürfnisse zu finden.

Den Vertrag mit dem Erstsemester hat der Direktor vorzubereiten und unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz abzuschließen.

X. XI. u. XII. enthalten in §§. 35—47. die Bestimmungen über Anstellung der Lehrer, des Administrators, des Kantanten u. c.

XIII. Refferentverhältnisse des Instituts.

§. 48. Die Anstalt ressortirt von dem Ministerium des Innern.

§. 49. Der Minister des Innern stellt auf den Vorschlag des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien ein Kuratorium der Anstalt, welches in der Regel aus zwei Personen besteht und wovon mindestens die eine aus den Mitgliedern des landwirtschaftlichen Centralvereins von Schlesien gewählt werden soll.

§. 50. Die wesentliche Aufgabe des Kuratoriums ist die Leistungen der Lehranstalt in ihrer Gesamtheit zu überwachen. (Es folgen hier die Befugnisse des Kuratoriums.)

§. 51. Die ganze Anstalt, mit Einschluß der Administration der Wirtschaft, steht unter der höchsten Leitung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien und von ihm gehen diejenigen Verfügungen aus, welche nach den vorstehenden Bestimmungen nicht von dem Kuratorium oder den Beamten der Anstalt getroffen werden dürfen.

§. 52. Vorbehalten bleibt endlich, diesem Organisationsplane diejenigen Zusätze und Abänderungen zu geben, welche weitere Erfahrung ratsam machen möchte.

H. Gewerbe- und Handels-Polizei.

265) **Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, (ausgeschlossen diejenigen in Straßburg, Trier, Aachen und Köln), sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die gerichtliche, resp. polizeiliche Kompetenz zur Untersuchung und Verurteilung der im Tit. X. der allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden, vom 19. August 1847.**

Auf den Bericht vom 11. April 1845, betreffend die Kompetenz zur Untersuchung und Verurteilung der im Titel X. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen, wird der Königl. Regierung nunmehr Folgendes eröffnet.

Die Fälle der §. §. 171, 172, 173, 174, 181, 182 und 186, zweiter Absatz *), sind als lediglich der Kompetenz der Gerichte vorbehalten zu betrachten; dagegen unterliegen die Fälle der §§. 176, 177, 178, 180, 184,

*) Zur gerichtlichen Kognition gehören die Fälle des

§. 171. Die Entscheidung der Befugnis zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann Statt finden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines verurtheilt Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugnis zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173. Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugnis zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines der Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn, gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Auch kann auf den Verlust jener Befugnis für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§. 174. Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbedenklichkeit bedingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäftes von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugnis zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von christlicher Gesinnung zeugnenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt wird.

§. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Angelegenheiten dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichem diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere aufzufordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 182. Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entgegen der Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Angelegenheiten dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Kanalarbeiten, Eisenbahnen, Festungsanlagen und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 186. (Zweiter Absatz.) Wachen Gewerbetreibende, nach vorgängiger zweimaliger Verurteilung wegen Überschreitung des von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Lagers, sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugnis zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

185, 186, erster Absatz, und 187 *) zunächst der Kognition der Polizeibehörden. Letzteres gilt auch von §. 183, sofern nicht, dem daselbst ausgesprochenen Vorbehalte gemäß, ein Verbrechen vorliegt, welches nach den Kriminal-Gesetzen mit härterer Strafe bedrohet ist.

In den Fällen, wo hierauf zunächst die Kognition der Polizei-Behörden begründet ist, darf ein gerichtliches Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn solches nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften überhaupt zulässig ist. In dieser Beziehung sind daher die Vorschriften des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 243. ff. maßgebend. Berlin, den 19. August 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Matthiö.

Die Königliche Regierung zu Erfurt und Abschrift für Nachsicht und Nachachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Steinfund, Teles, Kochen und Eßin) sowie an die Königl. Regierung zu Düsseldorf (hinsichtlich der Kreise Nees und Dinslaken) und an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

*) Der polizeilichen Kognition unterliegen die Fälle des

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Unterlagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, in sofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178, und 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe vermerkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Befähigung) erforderlich ist, ohne die vorgeschriebene Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweiundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten vermerkt.

Eukült die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Bemessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 178. Wer der Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntnis, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnis oder Beschlusse gemüß handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweiundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177. tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Anßerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

§. 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülften oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubnis ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Erstlern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu andnen.

§. 184. Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verpflichtungen sich entziehen, oder sich gegen Ingehoramsam oder bedauerlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 185. Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 186. (Ehrer Abg.) Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe vermerkt.

§. 187. Die Übertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

266) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das polizeiliche Verfahren bei beabsichtigten Mühlen = 2c. Anlagen und Veränderungen, v. 24. Juni 1847.

Die von der Königl. Regierung mit dem Berichte vom 8. Dezember v. J. eingereichten, anbei zurückerforderten Verhandlungen in Betreff der, seitens des Mühlenbesizers N. beabsichtigten Anlage eines zweiten Mahlganges und einer Walze mit zwei Paar Stempeln in seiner dortigen Wassermühle, geben zu mehrfachen Erinnerungen Anlaß, deren Erledigung erwartet werden muß, bevor in der Rekurs-Instanz entschieden werden kann.

Zuvörderst wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß wenn Sie in dem Resoluto vom 17. September v. J. nur den von der Gemeinde erhobenen Widerspruch zurückgewiesen und dem Müller N. die Zeichnung eines Werkfabrics auferlegt, nicht aber, daß die Konzession zu ertheilen sei, ausdrücklich ausgesprochen hat, dies den Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. nicht entspricht. Die letztere verordnet im §. 32., daß die Regierungen die Genehmigung zu den im §. 27. bezeichneten Anlagen durch ihren Bescheid versagen oder ertheilen sollen und zwar Letzteres unbedingt oder bedingt. Ihr Bescheid muß daher enthalten:

a. die genaue Bezeichnung der gemachten oder zu machenden Anlage, entweder durch Aufnahme der Beschreibung in den Kontext des Resoluts oder durch Bezugnahme auf ein diese Beschreibung in ganz unzweifelhafter und vollständiger Weise enthaltendes anderweitiges Dokument;

b. die unbedingte oder mit genau zu bezeichnenden Bedingungen verknüpfte Genehmigung.

Nur auf diese Art wird zwischen den Parteien durch das Resoluto ein formell sicheres Verhältnis konstituiert.

Wird demnachst das Resoluto in der Rekurs-Zustanz unbedingt oder mit Modifikationen bestätigt, so muß die Konzession selbst mit den Bestimmungen der resp. Resolute übereinstimmen.

Die Königl. Regierung hat die Andeutungen in Zukunft bei Ertheilung Ihrer Bescheide zu beachten.

Sobann ist zu bemerken, daß die Vorschriften des Edikts vom 28. Oktober 1810. über die Art der Bekanntmachung bei Anlegung oder Veränderung von Mühlen gegenwärtig nicht mehr zur Anwendung kommen, da die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Mühlen unter denselben Anlagen, für welche die Vorschriften des §. 27. seq., mithin auch die wegen der Fristbestimmung, maßgebend sind, ausdrücklich aufgeführt hat, so daß von den im §. 38. ibid. aufrecht erhaltenen, in Betreff der Anlage von Mühlen sonst noch bestehenden Vorschriften die in dem früheren Besche angeordneten Fristen ausgeschlossen bleiben.

Demnachst ist es bei der Instruktion verabfümt worden, von dem Müller N. einen vollständigen Situationsplan und die nöthigen Zeichnungen, woraus die vorzunehmenden Abänderungen ersichtlich sind, zu erfordern, was daher noch nachträglich gesehen muß. Berlin, den 24. Juni 1847.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

v. Düesberg.

Mathis.

267) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., daß die Ausübung des Gewerbes der Eisenfabrikation und des Eisensehens von einer besondern Prüfung nicht abhängig zu machen sei, vom 31. Juli 1847.

Da die Eisenfabrikanten und die Töpfer, welche sich mit Eisensehens beschäftigen, in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung unter denselben Gewebetreibenden nicht aufgeführt sind, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß ausweisen müssen, so ist es, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet wird, weder zweifelhaft, daß die diesfällige Vorschrift im §. 102. des Edikts vom 7. September 1811. aufgehoben worden, noch zulässig, die Ausübung dieses Gewerkes von einer besondern Prüfung abhängig zu machen. Ueberdies ist auf die Verhütung von Feuergefahr nicht sowohl die Geschicklichkeit der Eisenseher, als die Befolgung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Entfernung der Ofen von allen leicht Feuer fangenden Gegenständen von Einfluß und es wird daher nur darauf ankommen, daß hierüber eine möglichst strenge Kontrolle geführt wird. Berlin, den 31. Juli 1847.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

v. Düesberg.

Mathis.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

268) Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen betreffend, vom 17. Juli 1847.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 3. d. Mts., daß es bei Emanation der Allerhöchsten Ordre vom 30. April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 201.), wie auch die Einleitung derselben un-

zwei.

zweifelhaft dorthin, nur Absicht gewesen ist, lediglich den kaufmännischen Verkehr dahin zu erleichtern, daß die in demselben vorkommenden Kauf- und Lieferungs-Verträge fortan nicht mehr zu $\frac{1}{2}$ Prozent der Kaufsumme, sondern nur mit dem mäßigen Stempel von 15 Sar. für das Kontrakte-Exemplar vertheuert werden sollen. Wenn sich hiernach die Anwendbarkeit dieser Allerhöchsten Dekrete bloß auf Kauf- und Lieferungs-Verträge im kaufmännischen Verkehr beschränkt, und also die Beantwortung der Frage: ob ein solcher Vertrag im kaufmännischen Verkehr abgeschlossen ist, in jedem einzelnen Falle zugleich darüber entscheidet, ob der $\frac{1}{2}$ Prozent-Stempel oder der Stempel zu 15 Sar. Platz greifen muß, so darf hierbei nicht unbeachtet bleiben, daß zum kaufmännischen Verkehr nur solche Kauf- und Lieferungs-Verträge gehören, bei welchen es sich um einen Kauf zum Wiederverkauf, nicht aber um einen Kauf zum eigenen Bedarfe oder Gebrauche des Käufers handelt.

Fällt man hierauf fest, so ergibt sich als zweifellos, daß Militäre- und überhaupt Verwaltungs-Behörden, welche Kauf- und Lieferungs-Verträge über Naturalien für die Truppen oder zu ihrem sonstigen Bedarfe, sei es mit Lieferanten oder Produzenten abschließen, sich nicht auf die Allerhöchste Dekrete vom 30. April d. J. berufen können, indem sie ihrerseits die Einkäufe nicht zum Handel, sondern für die Truppen, für deren Verpflegung sie zu sorgen haben, oder zu einem anderweitigen eigenen Gebrauche machen. Dergleichen Verträge werden also, nach wie vor, dem Stempel zu $\frac{1}{2}$ Prozent des Kaufpreises zu unterwerfen sein, wosach die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen sich zu achten und die betreffenden Behörden Ihres Verwaltungsbezirks mit Anweisung zu versehen hat. Berlin, den 17. Juli 1847.

Der General-Direktor der Steuern. **Kühne.**

X. Militair-Angelegenheiten.

269) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Nachsichtung von Invaliden-Wealthaten 2c. betreffend, vom 6. Aug. 1847.

Die nachstehende Cirkular-Berfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 16. September 1839. (Anlage a.) wird hiedurch in Erinnerung gebracht. Cöslin, den 6. August 1847.

Königliche Regierung.

a.

Der unterm 10. October 1837. von Seiten der Abtheilung für das Invalidenwesen an die Königl. Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Militärern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wealthaten und Unterstützungen sich genau nach der Allerhöchsten Kabinetts-Dekrete vom 21. November 1835. und der Bestimmung vom 14. Februar 1810. zu richten, daß nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegenheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wealthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Befugigung der von diesen Behörden erhaltenen Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Inmediat-Gesuche, welche ohne eine spezielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugewendet, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gelangt werden;

2) Im Weiterbefolgungsfalle die Militärern gar keinen Bescheid ertheilen, und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich 3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorchriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wealthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorerzogene Verwarnung ihr unangenes Suppliren nicht einstellen, unachtsamlich als unzulässig Antragsanten zur Verfassung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden keine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn behufs Herstellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch um Invaliden-Wealthaten vorchriftsmäßig nachzuweisen vermögen, bezüglichen bei etwaigem beharrlichen Suppliren lediglich in Rücksicht auf ermittelte Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs-Ministerium setzt die Königl. Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Berlin, den 16. September 1839.

Kriegs-Ministerium. v. **Rand.**

An sämtliche Königl. Regierungen.

XI. General-Postverwaltung.

- 270) Verfügung an das Postamt in N., betreffend das Rangiren der Reisenden, welche einer Post unterwegs außerhalb des Ortes einer Postanstalt zugehen, vom 22. Juli 1847.

Das Postamt in N. urtheilt nicht richtig, wenn dasselbe nach dem Berichte vom 10. d. M. annimmt, daß Personen, welche einer Post unterwegs hinzutreten, solchen Personen, welche bei der nächstfolgenden, noch vor dem nächsten Stations-Orte gelegenen Postanstalt bereits vor Ankunft der Post eingeschrieben worden sind, hinsichtlich der Plätze nachsehen, und daher, wenn zur Aufnahme sämtlicher Personen hinreichende Plätze nicht mehr vorhanden sind, den leztgedachten Personen die eingenommenen Plätze räumen müssen. Dadurch, daß die betreffenden Personen vom Kondukteur in den Personenzettel eingetragen worden sind, treten dieselben in die Kategorie der bereits von weiterher eingeschriebenen Reisenden, und so wenig nach den allgemein Anwendung findenden Grundsätzen diesen zugemuthet werden kann, ihren Plätzen zu Gunsten später hinzutretender Personen zu entsagen, eben so wenig würde es billig sein, sie vom Genusse der durch die Benutzung der Post von einem früheren Punkte ab erworbenen Rechte auszuschließen. Auch ist zu einer derartigen Bevorzugung der bei der Postanstalt eingeschriebenen Reisenden um so weniger Grund vorhanden, als diese ausdrücklich nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß in den mitkommenden Wagen noch offene Plätze vorhanden sind, dieselben mithin einen Anspruch auf Beförderung durch die Einschreibung nicht erlangen.

Das Postamt in N. hat die Postexpedition in N. hiernach für künftige Fälle mit Instruktion zu versehen, die vorgelegte Beschwerde aber entsprechend zu beantworten. Berlin, den 22. Juli 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

- 271) Verordnung, betreffend die Weiterbenutzung einer Weichaise, deren Personen von einem Stationsorte abgehen, in so fern sich neue Personen zur Mitreise melden, vom 14. September 1847.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in den Fällen, wo Personen von einem Stationsorte nach einem vor der nächsten Station belegenen Orte mittelst Weichaise zu befördern sind, diese Weichaise auch zur Beförderung derjenigen Personen weiter benutzt werden dürfe, welche sich an letzterem Orte — wenn dasselbst sich eine Postanstalt befindet — zur Mitreise gemeldet haben. Da überhaupt die auf Orten ohne Station sich meldenden Reisenden, soweit der Raum es gestattet, in den ankommenden Wagen fortgeschafft werden müssen, so sind auch, wenn zufällig der Fall eintritt, daß die in einer Weichaise ankommenden Reisenden an einem solchen Orte die Post verlassen, die Posthalter verpflichtet, die Weichaise zur Fortschaffung der daselbst neu hinzutretenden Personen weiter herzugeben. Dafür beziehen die Posthalter das ankommende Personengeld von dem Stationsorte aus bis zu dem Orte, wo die Weichaise leer und nicht wieder besetzt wird, gemäß den kontraktlichen Bestimmungen.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten und die Posthalter des Ortes demgemäß zu instruiren. Berlin, den 14. September 1847.

General-Postamt. **v. Schaper.**

- 272) Verordnung, betreffend die Berechnung der Extrapost-Beförderungskosten, für Fahrten zwischen Post-Stationen und nahe belegenen Eisenbahn-Haltepunkten, vom 3. August 1847.

Bei allen Extraposten, Koucieren und Eilpaketen, welche aus einem Post-Stationenorte nach einem Eisenbahn-hofe, resp. Halteplätze, oder umgekehrt, zu befördern sind, sollen die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, und wenn diese unter und bis eine Meile beträgt, mindestens für eine Meile berechnet und erhoben werden.

Die Bestimmungen im §. 3. des Extrapost- u. Tarifs erleiden nur die Modifikation, daß, wenn auf der,

einem Bahnhofe zunächst gelegenen Poststation noch ein Pferdewechsel verlangt wird, die Extrapoßgelber vom Posthause bis zum Bahnhofe mindestens für eine Meile zu erheben sind. Berlin, den 3. August 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

273) Verordnung, die portofreie Beförderung von Geldersparnissen der bei ausländischen Eisenbahnbauten als Arbeiter beschäftigten Preuß. Unterthanen betreffend, vom 20. Juli 1847.

(Bergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1845. S. 242. f. Nr. 248.)

Die nach der Cirkular-Verfügung vom 23. Juni 1845. für die Beförderung von Geldersparnissen der inländischen Eisenbahnarbeiter an ihre Angehörigen in der Heimath bewilligte Portofreiheit soll von jetzt ab auch auf dergleichen Geldsendungen von den bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigten Arbeitern, welche Preussische Unterthanen sind, auf den Preussischen Posten in dem Falle Anwendung finden, daß die in der gedachten Cirkular-Verfügung hierunter vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt werden.

Hiernach haben sich die Postanstalten zu achten. Berlin, den 20. Juli 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

274) Verfügung an das Oberpostamt in N., betreffend die Verabfolgung der an Soldaten, vom Feldwebel abwärts, eingehenden Briefe, Geld- und Packet-Sendungen, vom 23. Juli 1847.

Nach dem Berichte des Ober-Postamts in N. vom 27. März e. weicht das Verfahren, welches daselbst hinsichtlich der Abholung der an Soldaten eingehenden Briefe, Gelder und Pakete beobachtet wird, von der allgemeinen Vorschrift (Verordn. vom 9. März e., Nr. 11. des Post-Amtesblattes d. Z. und Minist.-Bl. S. 71 f. Nr. 110.) in zwei verschiedenen Punkten ab. Einmal erfolgt die Abholung nicht durch einen bestimmten, dem Ober-Postamte namentlich bezeichneten Feldwebel, sondern beliebig durch andere Personen, die jedoch mit einer Legitimations-Karte versehen sind, und zweitens beschränkt sich die Abholung durch die gedachten Personen auf unbeschwerte Briefe, Geldscheine und Paket-Adressen, wogegen die Geld- und Paket-Sendungen, gegen Zurückgabe der vollzogenen Geldscheine, resp. Vorzeigung der Adressen, den verschiedenen Adressaten unmittelbar verabfolgt werden.

Was den ersten Punkt betrifft, so kann es bei der bisherigen Einrichtung, da beide Theile, das Ober-Postamt und das im Orte garnisierende Füsilier-Bataillon, damit einverstanden sind, zwar verbleiben, jedoch nur unter der Bedingung, daß daraus der Post eine erweiterte Verantwortlichkeit nicht erwächst, daß vielmehr auch bei der Abholung gegen Legitimations-Karten der im Porte-Regulativ §. 58. angeführte Grundsatz, nach welchem die Post, wenn die Briefe u. abgeholt werden, für die Bestellung nicht verantwortlich bleibt, unbedingt Anwendung behält. Um etwaigen späteren Reklamationen zu begegnen, hat das Ober-Postamt das gedachte Bataillon auf diesen Umlauf noch schriftlich aufmerksam zu machen, eine solche schriftliche Mittheilung auch an die übrigen Wehrherren und Korrespondenten zu richten, welche gegen Legitimations-Karten abholen lassen.

Hinsichtlich des zweiten Punktes bedarf es einer Änderung, da durch das bei dem Ober-Postamte bisher beobachtete Verfahren der Postverwaltung eine Verantwortlichkeit angehängt wird, die hauptsächlich durch die Verordnung v. 9. März e. hat beseitigt werden sollen. Nach der mit dem königl. Kriegs-Ministerio im Jahre 1822. getroffenen Vereinbarung sind nämlich die an Soldaten eingehenden Gelder und Pakete den Adressaten nicht unmittelbar auszubändigen, sondern nur an die zur Abholung kommandirten Feldwebel und sonst legitimirten Personen zu verabfolgen, welchenfalls die Militairbehörde übernommen hat, bei etwaigen Verlusten, unrichtigen Bestellungen u. den Kommandirten zu vertreten, was aber bei einem von der Vereinbarung abweichenden Verfahren ohne Zweifel abgelehnt werden würde, wie die Erfahrung solches auch schon gelehrt hat. Das Ober-Postamt wird angewiesen, das dortige Füsilier-Bataillon, unter Hinweisung auf die erwähnte Vereinbarung, welche schon i. J. 1822. von Seiten des königl. Kriegsministeriums der Armee zur Nachachtung mitgetheilt worden ist, zu eruchen, die an die Soldaten des Bataillons eingehenden Geld- und Paket-Sendungen entweder durch einen bestimmten, dem Ober-

Postämte namentlich zu bezeichnenden Gelbwebel zc. abholen zu lassen, oder aber, wenn die Abholung, wie bei den unbeschwerten Briefen zc. durch die mit Legitimations-Karten versehenen Ordnungen erfolgen soll, diese zur Empfangnahme jener Sendungen anzuweisen. Die unmittelbare Verabfolgung der Gelder und Pakete an die Soldaten selbst darf nicht weiter stattfinden. Berlin, den 23. Juli 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

275) Verordnung über die Geldsendungen nach Frankreich, vom 27. Juni 1847.

Die Postanstalten werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die nach Frankreich bestimmten Geldsendungen nicht in Briefen, sondern in Leinen oder Wachtuch verpackt und von besonderen unveriegelten Adressen begleitet sein müssen, und daß weder diese Geldpakete, noch die unveriegelten Adressen, schriftliche Mittheilungen enthalten dürfen.

Die vom Auslande eingehenden, nach Frankreich bestimmten Geldsendungen sind, wenn deren Verpackung nicht den obigen Vorschriften gemäß erfolgt ist, von der ersten Preussischen Postanstalt, bei welcher dergleichen Sendungen eingingen, sofort mit der erforderlichen Angabe des Sachverhältnisses zu remittiren.

Berlin, den 27. Juni 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

276) Verordnung, betreffend den Postverkehr nach und von Krakau und Umgegend, vom 2. August 1847.

In Folge der Einverleibung des vormaligen Freistaats Krakau in das K. K. Österreichische Staatsgebiet ist das Preussische Postamt in Krakau nunmehr aufgelöst worden.

Mit dem K. K. Österreichischen Postamte in Krakau wird ein Kartenwechsel stattfinden:

- 1) für Korrespondenz:
durch die Postanstalten in Berlin, Breslau, und Neu-Berun, und
- 2) für Fahrpost-Gegenstände:
durch die Postanstalten in Breslau und Neu-Berun.

Die Korrespondenz nach und aus dem Krakauischen unterliegt derselben Portotaxe, welche nach dem Preussisch-Österreichischen Additional-Postvertrage vom 3. Januar 1844. auf die Korrespondenz nach und aus Galizien Anwendung findet.

Innerhalb der Entfernung von 10 Meilen von Krakau, für welche der niedrigste Portosatz von 6 Kr. gilt, sind nur die Postanstalten in Pleß, Myslowitz und Neu-Berun beladen.

Für Fahrpost-Gegenstände nach Krakau et v. v. bezieht die Preussische Postverwaltung das Porto nach der Tare bis und von Neu-Berun. Über Neu-Berun hinaus kann eine Frachtfirung der Fahrpost-Sendungen vorläufig nicht stattfinden.

Hiernach haben sich die Postanstalten vom Eingange dieser Verordnung ab genau zu achten.

Berlin, den 2. August 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7.

Berlin, den 14. Oktober 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

277) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, General-Kommissionen, Provinzial-Steuerdirektoren, Ober-Bergämter u., betreffend das gleichmäßige Aufrücken der Civil-anwärter mit den im Civil-Subalterndienst angestellten Militär-Versorgungsberechtigten in höhere Dienstennahmen nach Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation, vom 30. August 1847.

Es war in Frage gekommen, ob diejenigen Obergerichts-Kanzlei-Diätarien, welche — ohne Berechtigung aus Militärdiensten — ausnahmsweise durch besondere Allerhöchste Befehle Anstellungsfähigkeit erlangt haben, in Bezug auf die Auzension in die höheren Diätenstufe denjenigen Kanzlei-Diätarien nachstehen müssen, welche in Folge geleisteter Militärdienste angestellt worden sind.

Auf den hierüber Allerhöchsten Orts erstatteten Bericht, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Juli c. zu entscheiden geruhet, daß, in analoger Anwendung des Allerhöchsten Befehls vom 11. September v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 193. Nr. 279.) den im Civil-Subalterndienst angestellten Militär-Versorgungsberechtigten bei dem Aufrücken in höhere Dienstennahmen, wie bei der Beförderung im Dienst, ein unbedingtes Vorrangsrecht vor den Civilanwärtern gleicher Dienstkatgorie nicht zuzugesehen ist, die Auzension vielmehr nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze erfolgen soll, mithin von Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermessen der Behörden abhängig bleibt, und demgemäß auch bei dem Aufrücken der Kanzlei-Diätarien in die höheren Diätenstufe zu verfahren ist.

Diese Allerhöchste Entscheidung wird der Königl. Regierung (General-Kommission, Provinzial-Steuerdirektion u.) zur Kenntnisaahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 30. August 1847.

Der Minister des Innern.
v. **Bodelschwingh.**

Der Finanzminister.
v. **Düesberg.**

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

278) Allerhöchste Kabinettsordre mit dem Statute für den Flecken Königs-Wusterhausen, vom 3. Mai 1847.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. v. M. ertheile Ich dem hierbei zurückerfolgenden Statut (Anl. a.) für den Flecken Königs-Wusterhausen Meine Genehmigung und ermächtige demgemäß zugleich Sie, den Minister Meines königlichen Hauses, zur Remuneration des Ortsvorstehers einen jährlichen Beitrag von 45 Rthl., und zwar vom 1. Januar 1844. ab (§§. 9. n. 18. des Statutes), zu bezahlen. — Sie, der Minister des Innern, haben das Statut in Meinem Namen zu bestätigen. Berlin, den 3. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

Wir
die Staatsminister, Ober-Kammerherrn Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, v. Bodelschwingh und Udden, und den wichtigen Geheimen Rath v. Rastow.

a.

Statut für den Flecken Königs-Wusterhausen.

§. 1.

Gemeinde-Bezirk.

Zum Gemeinde-Bezirk des Fleckens Königs-Wusterhausen gehören sämtliche Einwohner und Grundstücke der Feldmark Königs-Wusterhausen. Ausgenommen hiervon ist das mittelst Erbkaufs-Kontrakte vom Jahre 1812. vererbte ehemalige Bauerntemmilch-Format Königs-Wusterhausen in seinem jetzigen Umfang, während die von demselben veräußerten und bebauten, innerhalb der Feldmark des Fleckens belegenen einzelnen Parzellen, deren Pächter und Bewohner, so wie das Dorfacker-Etablissement: „Hofanlage“ dem Kommunalverbande des Fleckens angehören.

§. 2.

Gemeinde-Verwaltung. Ortsvorstand.

Die gesammte Verwaltung des Gemeindeflecks führt der Ortsvorstand, welcher aus einem Ortsvorsteher und drei Gemeindefleckenmännern besteht und aus den angehörenden Gemeindefleckenmitgliedern auf sechs Jahre gewählt wird. Die Wahl des Ortsvorstandes steht dem stellvertretenden Beamten der Allerhöchsten Gutsbesitzerschaft zu, gegenwärtig dem Rentame Königs-Wusterhausen.

§. 3.

Kommunal-Verordnete.

Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gemeinde werden dem Ortsvorstande Kommunal-Verordnete beigegeben, welche aus der Zahl der angehörenden Gemeindefleckenmitglieder mit Rücksicht auf die in Königs-Wusterhausen bestehenden Klassen der Groß- und Klein-Eigenthümer von den stimmberechtigten Gemeindefleckenmitgliedern auf 3 Jahre erwählt werden.

Zu den Groß-Eigenthümern gehören diejenigen angehörenden Gemeindefleckenmitglieder, welche ein reines Einkommen von 600 Rthl. haben, zu den Klein-Eigenthümern alle diejenigen, deren Einkommen diesen Betrag nicht erreicht.

Die Zahl der Kommunal-Verordneten bestimmt sich bei jeder Wahl nach der Anzahl der vorhandenen Groß- und Klein-Eigenthümer, und zwar dergestalt, daß auf je 5 Groß-Eigenthümer und eben so auf je 12 Klein-Eigenthümer ein Kommunal-Verordneter erwählt wird.

Wenn die Gesamtzahl der Groß- und Klein-Eigenthümer resp. mit 5 und 12 nicht theilbar ist, so wird für die nach der Theilung mit ihrer Zahl verbleibenden Groß- und Klein-Eigenthümer nur dann ein Kommunal-Verordneter mehr erwählt, wenn die überbleibende Zahl bei den Groß-Eigenthümern sich wenigstens auf 3 und bei den Klein-Eigenthümern auf 7 beläuft. Angleich werden Stellvertreter erwählt, welche für die Kommunal-Verordneten bei längerer Behinderung derselben nach der Stimmenzahl, die sie bei der Wahl für sich gehabt haben, eintreten, und zwar dergestalt, daß derjenige, welcher mehr Stimmen für sich gehabt hat, dem mit weniger Stimmen Gemählten vorgeht.

Die Wahl derselben geschieht in der Art, daß auf je zwei Kommunal-Verordnete aus den Groß-Eigenthümern ein Stellvertreter aus der Klasse der Groß-Eigenthümer und in gleichem Maße ein Stellvertreter aus der Klasse der Klein-Eigenthümer erwählt wird.

Die behörden und ausgeschiedenen Kommunal-Verordneten werden, so weit dies bei der Anzahl der vorhandenen Stellvertreter ausführbar ist, durch Stellvertreter aus derjenigen Klasse, zu welcher erstere gehören, für die Behinderungsfrist, und resp. die Wahlperiode ersetzt.

Alle Jahre scheidet ein Drittel der Kommunal-Verordneten und die entsprechende Anzahl der Stellvertreter aus.

In die Zahl der Kommunal-Verordneten und Stellvertreter mit der Zahl 3 nicht theilbar, so scheidet ein Kommunal-Verordneter mehr oder weniger aus, je nachdem die überbleibende Zahl 2 oder 1 beträgt. — Die Personen der ausgeschiedenen Kommunal-Verordneten werden durch das Plebiszit, event. durch das Loos bestimmt.

Die Eintheilung der Gemeinde in Groß- und Klein-Eigenthümer geschieht für den jedesmaligen Zeitraum von 3 Jahren,

und wird die zu dem Ende erforderliche Abschätzung des Einkommens von der nach §. 14. zu konstituierenden Versammlung der Gemeindevorsteher bewirkt, worüber in Reklamationsfällen der Regierung die Entscheidung zukommt.

§. 4.

Stimmfähig und wählbar sind nur diejenigen angeführten Gemeindeglieder, welche die Großjährigkeit erreicht haben und einen unbeschränkten Ruf besitzen.

Entsteht darüber Streit, ob ein Gemeindeglied stimmfähig und wählbar ist, so entscheidet darüber die Repräsentanten-Versammlung und in der Refus-Fall die Königl. Regierung.

§. 5.

Wahl der Kommunal-Verordneten.

Die Wahl erfolgt in einem drei Monat vorher bekannt zu machenden Termine und wird von dem Ortsvorsteher geleitet. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Termins wird von dem Ortsvorsteher ein Verzeichniß der stimmfähigen und wählbaren Gemeindeglieder öffentlich angeschlagen. — Auf Grund dieses Verzeichnisses, in welchem die nach dem Resultat der im §. 3. gedachten Eintheilung resp. als Groß- und Klein-Eigentümer anzusehenden Gemeindeglieder besonders aufzuführen sind, macht der Ortsvorsteher zugleich bekannt, wie viele Kommunal-Verordnete zu wählen sind.

§. 6.

Es werden so viel Wahlen veranstaltet als Stellen zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen bestimmten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Gemeindegliedes in den Wahlkasten wirft.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten.

Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgedrückt hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine Verwahl unter ihnen Statt, von diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergibt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als das erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Ältesten auf die engere Wahl zu bringen.

Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nicht ihm mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Verwahl nach dem oben, im vierten Absätze vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

Vei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen stimmen in derselben nicht mit.

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt ebenfalls in der vorherzeichneten Art.

§. 7.

In dem Wahltermine müssen sämtliche stimmfähige Gemeindeglieder erscheinen, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für ihr Ausbleiben haben.

Demjenigen, welcher wiederholentlich ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, kann von der Versammlung der Repräsentanten das Stimmrecht, so wie die Wählbarkeit für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden.

§. 8.

Verpflichtung zur Annahme der Kommunalämter.

Jedes wählbare Gemeindeglied ist verpflichtet, die in den §§. 2. u. 3. erwähnten unbesoldeten Kommunalämter für die festgesetzte Zeit anzunehmen. Nach Ablauf der Dienstzeit kann jedoch für eine gleiche Zeit eine Befreiung in Anspruch genommen werden.

Dagegen tritt eine Verpflichtung zur Annahme des Ortsvorsteheramts auf die festgesetzte Zeit nur dann ein, wenn sich keines der qualifizirten Gemeindeglieder zur freiwilligen Übernahme bereit finden läßt.

Fortsauernde Krankheiten, Weichheit, welche längere Reisen notwendig machen, und ein Alter über 60 Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch jene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann.

Wer außer diesen Fällen dem Stellvertretenden Beamten der Würdichsten Gutsbesitzerchaft nachzuweisen vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen, oder ohne werentliche Störung seines Wohlstandes, ein ihm übertragenes Amt nicht anzunehmen vermöge, kann von dem gedachten stellvertretenden Beamten gänzlich befreit, und durch eine kürzere Dauer des Amtes erlöst werden.

Gegen dergleichen gutsherliche Befreiungen steht den Interessenten der Refus an die Königl. Regierung zu.

§. 9.

Remuneration für die Verwaltung der Kommunalämter.

Die Kommunalämter werden unentgeltlich verwaltet; nur der Ortsvorsteher, welchem die Bearbeitung der Kommunal-Angelegenheiten nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§. 46, 52, 53, 55, 56, 57, und 58. Tit. 7. Ab. II. des Allg. Landrechts, und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten vorzugsweise obliegt, erhält dafür eine Remuneration, welche zur Zeit auf jährlich = Kreuzig Thaler = festgesetzt ist. Hierzu tritt die allerhöchsten Gutsbesitzerchaft einem, vom 1. Januar 1844. ab zahlbaren, bestimmten und für die Folgezeit nicht weiter zu erhöhenden Beitrag von = Fünf und Vierzig Thalern = 29.

jährlich und wird diesen Beitrag auch dann zahlen, wenn etwa die Gutsbesitzer durch gesetzliche Bestimmungen von der Verpflichtung, zu den Kosten der Polizeiverwaltung beizutragen, befreit werden sollten. Die demnächst noch fehlenden 45 Thlr. sind von der Gemeinde aufzubringen.

Außer der gedachten Remuneration von 90 Thlrn. erhält der Ortsvorsteher weder für Schreibmaterialien u., noch für seine etwaigen Dienstreisen eine weitere Entschädigung; ebenso ist er verpflichtet, die Verwaltung des etwaigen Gemeindevermögens und die Erhebung der Kommunalabgaben ohne Lantime zu betreiben.

Die Gerichtsmänner haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten, und erhalten aus der Gemeindefasse nur ihre baaren Auslagen vergütet.

§. 10.

Pflichten des Ortsvorstandes, insbesondere des Ortsvorstehers.

Der Ortsvorsteher leitet die gesammte Gemeindeverwaltung und hat namentlich dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Gemeindevorstandten zur Ausführung gebracht werden.

Er wird hierbei von den übrigen Mitgliedern des Ortsvorstandes unterstützt, und ist zu dem Ende berechtigt, ihnen Aufträge zu erteilen.

Ein Jeder der letzteren wird, wenn die Einteilung des Gemeindebezirks in verschiedene Bezirke für notwendig erachtet werden sollte, einem solchen Bezirke als Bezirksvorsteher vorgezogen, in welchem er nicht nur die allgemeine Aufsicht auf das Gemeinwesen, sondern auch dafür zu sorgen hat, daß notwendige Anstalten und Einrichtungen des Gemeinwesens zweckmäßig ansauführt werden.

Der Ortsvorsteher wird in Behinderungsfällen bei seinen Amtsberrichtungen durch eins der übrigen Mitglieder des Ortsvorstandes, welches zu dem Ende von dem Rentamte, als Vertreter der allerhöchsten Gutsbesitzer, gleich bei der Bestellung hierfür beizuziehen wird, vertreten.

§. 11.

Dem Ortsvorsteher kann von der Gemeinde auch die Rentantur der Königl. Steuer- Provinzial- und Kreis- Abgaben, so wie der Feuer- Kassengebühren, gegen Bezug der üblichen Lantime übertragen werden.

Sofern aber die Gemeinde es für zweckmäßig erachtet, für die Erhebung der vorgedachten Steuern einen besondern Rentanten zu bestellen, wozu indeffen nur ein angehendes Gemeindevmitglied gewählt werden darf, bleibt es ihr überlassen, diesem auch die Rentantur der Gemeindefasse zu übertragen.

Welche Kanton der Rentant zu bestellen hat, bleibt der Beschlusnahme bei der jedesmaligen Wahl vorbehalten.

Eine gänzliche Verweisung von der Kantonbestellung darf jedoch nur mit Genehmigung der Königl. Regierung bewilligt werden.

Eine Zwangsverpflichtung zur Übernahme dieser Rentantur ist indeffen so wenig für die Ortsvorsteher als für die übrigen Gemeindevmitglieder vorhanden.

§. 12.

Etats- und Rechnungswesen.

Der Ortsvorstand oder der etwaige besondere Rentant des Gemeindevermögens ist verpflichtet, gegen Ende eines jeden Jahres einen ordnungsmäßigen Haushaltungs-Etat anzufertigen und der Versammlung der Gemeinde-Representantanten zur Genehmigung vorzulegen, mit dem Anfange des neuen Jahres aber für das vergangene Jahr Rechnung zu legen.

§. 13.

Kontrolle des Kassenwesens.

Zur Kontrollirung des Rentanten wird eine Kassen-Kontrol-Kommission, aus einem Mitgliede des Ortsvorstandes und zwei Kommunalverordneten bestehend, von der Versammlung der Gemeinde-Representantanten erwählt.

Diese Kommission ist verpflichtet, die Kasse derteljährlich einmal ertimal, außerdem wenigstens alle Jahre Einmal extraordinaur zu revidiren, über den Befund eine Berhandlung aufzunehmen und dieselbe der Versammlung der Gemeinde-Representantanten vorzulegen.

§. 14.

Versammlung der Gemeinde-Representantanten.

Die Kommunalverordneten haben die Rechte und Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, üben jedoch ihre diesfälligen Befugnisse nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstande aus, mit welchem zusammen sie die Versammlung der Gemeinde-Representantanten bilden.

§. 15.

Rechte und Pflichten derselben.

Die Anträge werden des Gemeinwesens werden in der Versammlung der Gemeinde-Representantanten beraten, bei welcher der Ortsvorsteher den Vorsitz führt.

Die Versammlung tritt ganz in die Stelle der Gemeinde, und muß daher in allen Fällen gehört werden, in welchen nach den gesetzlichen Vorschriften sonst die Gemeinde selbst juriziren war.

§. 16.

Die Versammlung ist nur dann befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nach geböriger Vorladung, welche von dem Ortsvorsteher ausgeht, wenigstens zwei Dritttheile der Kommunalverordneten und zwei Mitglieder des Ortsvorstandes erschienen sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ortsvorstehers. Wenn Anträge bei der Versammlung persönlich befehligt ist, so muß sich dasselbe aus der Sitzung entfernen.

§. 17.
Suspension und Dienstentlassung.

Wegen der Suspension und unzeitwilligen Dienstentlassung der Mitglieder des Landesverbandes gelten die in Ausübung der Polizeidirektion beschriebenen gesetzlichen Vorschriften.

Ein Kommunalverordneter, welcher zur Kriminaluntersuchung gezogen wird, muß von seinem Amte suspendirt werden, und darf nur wieder eintreten, wenn er freigesprochen wird.

Ist die Freisprechung nur eine vorläufige, so hängt es von dem Beschluß der Versammlung der Gemeinde-Deputirten ab, ob er wieder eintreten soll, oder nicht.

Ein Kommunalverordneter, welcher sich durch seinen Lebenswandel verächtlich gemacht hat, kann durch einen Beschluß der Deputirtenversammlung ausgeschlossen werden.

§. 18.
Aufbringung der Gemeindebedürfnisse.

Mit Ausnahme des im §. 9. erwähnten, ein für allemal auf jährlich 45 Rth. festgesetzten Betrages seltenes der allerhöchsten Gütebereitschaft zur Remuneration des Ortsvorstehers, muß die Gemeinde die übrigen Bedürfnisse der Kommunalverwaltung aus eigenen Mitteln bestreiten.

Soweit das einwärtige Gemeindevermögen hierzu nicht ausreicht, müssen sämmtliche Einwohner nach ihrem Vermögen und ihrem Kräfte beitragen.

Die speziellen Grundzüge, nach welchen die Kommunalabgaben zu repartiren sind, werden von der Versammlung der Deputirten unter Genehmigung der Regierung festgesetzt und danach alljährlich von der Versammlung die Verträge angezeichnet.

§. 19.
Verhältniß der Gütebereitschaft.

Das in den Gesetzen begründete Ueberaufsichtsrecht der Gütebereitschaften über die Polizei- und Kommunalverwaltung der Landgemeinden bleibt auch für Königs-Wittenshausen bestehen, und ebenso wird auch in den privatrechtlichen Verhältnissen der allerhöchsten Gütebereitschaft zur Gemeinde durch gegenwärtiges Statut nichts geändert.

Vorstehendes Statut wird auf den Grund obiger Allerh. Kabinettsordre hierdurch bestätigt.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. **Wantenffel.**

279) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Aufbringung der Hebammen-Gebühren für die auf Reisen entbundenen hilfsbedürftigen Frauenspersonen, vom 12. August 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. v. M. eröffnet, daß die Bestimmungen des §. 30. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842., nach welchen die Erstattung von Kur- und Pflegegeldern für erkrankte Reisende auf die Gebühren für den Arzt oder Wundarzt sich nicht erstrecken soll, auch hinsichtlich der Gebühren für die Hebamme, welche die Entbindung einer auf der Reise begriffenen schwangeren Person bewirkt hat, zur Anwendung gebracht werden müssen, da es an einem inneren Grunde fehlt, hierbei einen Unterschied zu machen. Demzufolge ist die Stadt N. von der ihr auferlegten Verpflichtung zur Erstattung der durch die Niederkauf der unvorbereiteten N. entstehenden Hebammen-Kosten zu entbinden.

Berlin, den 12. August 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abteilung. **Mathis.**

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

280) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Fürsorge für nicht volljährige Kinder und deren Unterbringung in Taubstummen- und Blinden-Anstalten, oder bei Lehrern, welche in Lehrern ausgebildet worden, vom 12. August 1847.

Die Königl. Regierung hat mittelst Berichts vom 16. April d. J. die Frage in Anregung gebracht, ob die Eltern und Pfleger nicht volljähriger Kinder für verpflichtet zu erachten seien, solche Kinder in den vorhandenen Taubstummen- und Blinden-Anstalten auszubilden zu lassen. Die Bejahung dieser Frage würde, wie die Königl. Regierung ausführt, einerseits die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen Eltern rechtfertigen, die aus irgend welchem Grunde ihre Kinder den gedachten Anstalten zu übergeben sich weigern, ohne durch Privatunterricht für eine genügende Ausbildung derselben zu sorgen; andererseits würde in Folge davon eine Verpflichtung der Ge-

meinden, resp. Kreisverbände, auszusprechen sein, die Kosten für die Ausbildung der Kinder notorisch armer, oder nicht genug bemittelter Eltern zu bestreiten.

Wenn die Königl. Regierung aus Gründen der Sittlichkeit und der allgemeinen Wohlfahrt die Bestimmungen des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 2. §. 74. seq. und Tit. 12. §. 43. seq., welche den Eltern die Pflicht auferlegen, für die Erziehung und geistige Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, auch auf die Erziehung und Ausbildung nicht vollsunziger Kinder um so mehr für anwendbar erklären zu müssen glaubt, als diese andernfalls der Hülflosigkeit und sittlichen Verwahrlosung noch mehr ausgesetzt seien, als vollsunzige Kinder, so unterliegt die Nichtigkeit dieser Annahme im Allgemeinen keinem Zweifel. Der Umfang der in diesen Bestimmungen für die Eltern liegenden Verpflichtung kann aber nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht soweit ausgedehnt werden, daß die Eltern genöthigt werden könnten, die ganze Pflege und Erziehung ihrer Kinder außerhalb ihres Wohnorts liegenden Anstalten zu übergeben. Wenn durch die §§. 43 und 46. Allg. Landr. Theil II. Tit. 12. Eltern, welche den Unterricht ihrer Kinder nicht selbst besorgen können, verpflichtet werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und deren Unterricht so lange fortsetzen zu lassen, bis dieselben die einem jeden vorzunehmenden Menschen ihres Standes nothwendigen Kenntnisse angeeignet haben, so ist hierunter eben nur der Unterricht in der Orthographie verstanden, welche von Seiten des Staats so eingerichtet ist, daß sie von den Eltern ohne erhebliche Kosten, und ohne daß diese die Pflege und Erziehung ihrer Kinder aus der Hand zu geben brauchen, benutzt werden kann. Der Unterricht und die Ausbildung nicht vollsunziger Kinder ist dagegen ein unter ganz besonderen Bedingungen eintretendes außerordentliches Bedürfnis, auf dessen Befriedigung die hauptsächlich des Unterrichtes im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen schon um deswillen nicht unbedingte Anwendung finden können, weil die hierfür vorhandenen Anstalten in solcher Art und Anzahl vorhanden sind, daß ein Zwang oder eine Nöthigung zur Benutzung derselben ohne wesentliche Eingriffe im Familienverhältnisse stattfinden könnte.

Indessen abgesehen von einer noch der bestehenden Gesetzgebung unzulässig erscheinenden diesfälligen Nöthigung, scheint zu einer solchen auch nach der Natur der Sache und den bisher über die Benutzung der Taubstummen- und Blinden-Anstalten gemachten Erfahrungen keine ausreichende Veranlassung vorzuliegen. Zunächst darf wohl die Bereitwilligkeit solcher Eltern, welche blinde oder taubstumme Kinder haben, für die Ausbildung derselben in jeder ihnen möglichen Weise zu sorgen, als Regel vorausgesetzt werden; andernfalls wird angemessene Belehrung und die immer mehr sich aufdringende Erfahrung von der wohlthätigen Wirksamkeit der in Rede stehenden Anstalten die Anwendung von Zwangsmaßregeln überflüssig erscheinen lassen. Außerdem hat sich bei Gründung und Unterhaltung dieser Anstalten die öffentliche Wohlthätigkeit und die Theilnahme der Kreisstände und Gemeinden in der Regel so thätig bewiesen, daß bei fernerer richtigen Behandlung der Sache auch deren wirksame Unterstützung für solche Kinder, deren Eltern die Kosten der Ausbildung zu tragen nicht im Stande sind, nicht fehlen wird. Von Seiten der Behörden wird aber für eine allgemeinere und umfassendere Ausbildung nicht vollsunziger Kinder am erfolgreichsten dadurch gewirkt werden, daß die Benutzung der für dieselben vorhandenen Einrichtungen erleichtert wird, was am zweckmäßigsten durch Vermehrung der dieses Unterrichtes kundigen Lehrer geschehen kann. Wenn in dieser Beziehung die in der dortigen Provinz stattfindende Verbindung der Taubstummen-Anstalt mit den Schullehrer-Seminarien und die hierdurch zu erzielende Vertrautheit der Schullehrer mit dem Taubstummenunterricht nur wohlthätig wirken kann, so wird die Königl. Regierung in dem Umfange, daß gegenwärtig in dem Regierungsbezirke Potsdam bereits über 3 der bildungsunfähigen Taubstummen nicht in größeren Anstalten, in denen die Unterhaltung kostspielig ist, sondern von einzelnen Schullehrern zweckmäßig unterrichtet werden, eine weitere Befähigung dafür finden, daß eine erleichterte Benutzung der erforderlichen Bildungsmittel den Erfolg allmählig wesentlich von selbst herbeiführt, welcher durch Anwendung von Zwangsmitteln immer ein zweifelhafter bleiben dürfte. Berlin, den 12. August 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Sichhorn.

Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh.

281) Ministerial-Berordnung, betreffend die Einführung der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezbr. 1845. (Ges.-Samml. Jahrg. 1846. S. 1—16.), vom 21. Juni 1847.

Nachdem die in §. 72. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845. für erforderlich gehaltenen Vorbereitungen im Allgemeinen vollendet worden sind, verordnen wir wie folgt:

§. 1. Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845. erlangt mit dem 1. Januar 1848. Gesetzeskraft.

§. 2. Sofern bis dahin die nach Maßgabe der Schulordnung erforderlichen neuen Einrichtungen in einer Schule noch nicht völlig angeführt sein sollten, bleiben für diese Schulen die bisherigen Grundzüge, worauf dieselbe beruht, bis auf Weiteres in Anwendung.

§. 3. Die Schullehrer erlangen demgemäß einen rechtlichen Anspruch auf das in den §§. 12—17 der Schulordnung bestimmte geringste Einkommen, falls sie es noch nicht besitzen, erst von dem Zeitpunkt ab, wo die Verhältnisse ihrer Schulen in allen Beziehungen nach den Vorschriften des neuen Gesetzes geordnet sind.

§. 4. Eben dieser Grundsatz (§. 3.) findet auch auf die im §. 26. der Schulordnung festgesetzte Höhe der Pensionen Anwendung. Berlin, den 21. Juni 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
u. Medicinal-Angelegenheiten

Sichhorn.

Der Chef des Ministerii des Königl. Hauses,
zweiter Abtheilung, Staatsminister

Gräf zu **Stolberg.**

Der Minister des Innern
Im Auftrage.

v. Mantuffel.

282) Allerhöchste Kabinettsordre mit den Statuten der litthauischen Friedensgesellschaft für die höhere Ausbildung hilfsbedürftiger, vorzüglich befähigter Knaben und Jünglinge, vom 23. April 1847.

Auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. J. will Ich die hierbei zurückerfolgenden neuen Statuten (Anl. a.) der litthauischen Friedensgesellschaft genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, den Regierungspräsidenten v. Calwedell zum landesberlichen Kommissarius für die Gesellschaft mit der Befugniß zu ernennen, an den Generalversammlungen und den Sitzungen des engeren Ausschusses derselben mit vollem Stimmrecht Theil zu nehmen, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen und durch Einsicht der Akten und Rechnungen, sowie auf jede sonst ihm geeignet erscheinende Weise, von der Verwaltung und Verwendung des Gesellschaftsvermögens sich fortwährend in Kenntniß zu erhalten. Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister **Sichhorn.**

a.

Statuten der litthauischen Friedensgesellschaft, vom 6. Mai 1846.

Am Friedens- und Krönungsfeste, den 18. Januar 1816, traten in Gumbinnen mehrere Männer Litthauens zusammen und verbanden sich, um dieses ewig denkwürdige Nationalfest auf eine würdige Art zu feiern, fortwährend zu dem gemeinschaftlichen Entzweck, durch Unterstützung und unmittelbare väterländischer Jünglinge von ausgezeichneten Talenten und entschiedener Neigung zum Studiren die Zahl der Studirenden zu vermehren und dadurch väterländische Wissenschaft und Kunst emporzuführen.

Ein jedes Mitglied verpflichtete sich noch insbesondere, das Wachsthum der Gesellschaft selbstthätig zu befördern, das der Unterstützung würdige Talent aufzusuchen und der Gesellschaft zur Übernahme der Pflege und Ausbildung anzuzeigen.

So versprach sich der Verein, im Vertrauen auf den göttlichen Beistand, die segensreichsten Folgen für das Wohl des Vaterlandes.

Die über die Stiftung und Verfassung der Gesellschaft erteilte Urkunde wurde von Sr. Königl. Majestät, dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III., mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 9. Mai 1816, unter ansehnlicher Billigung des gemeinnützigen Zwecks, genehmigt und der Gesellschaft, welche auf diese Weise die Rechte einer privilegierten Korporation erlangte, zugleich ein Gnadengeschenk von 3900 Thln als Stiftungsfonds huldreichst verliehen, nachdem bereits von Seiten des Königl. Ministerii des Innern mittelst Reskripts vom 1. März 1816, die Gründung der Gesellschaft als ein löbliches Unternehmen anerkannt und die Verfassungs-Urkunde bis auf einige wenige Punkte genehmigt war.

Nach Verlauf von 28 Jahren, im Jahre 1843, hielt es die Gesellschaft für angemessen, die Stiftungsurkunde einer Revision und einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Reform zu unterwerfen.

Der in Folge dessen von einer besondern Kommission abgefaßte Entwurf der neuen Statuten wurde von der Gesellschaft in der Generalversammlung vom 18. Januar 1844, genehmigt und der Staatsoberbehörde zur Festfällung eingereicht.

Da jedoch seitens der Oberbehörde mehrere wesentliche Abänderungen verlangt wurden und da es überles nöthig schien, eine Repräsentation der Gesellschaft in änderen Angelegenheiten gegen erteilte Verlesnen anzuordnen und die Rücksichten bei Berufung der Versammlungen zu bestimmen, so wurde eine neue Verabingung und Beschlußnahme der Gesellschaft notwendig.

Zu diesem Zwecke ist am 6. Mai 1846, eine außerordentliche Versammlung verdrirftsmäßig berufen.

In derselben haben sich die unterzeichneten Mitglieder eingefunden und nach vorheriger Beratung die Annahme folgender Statuten beschloßen.

§. 1. (Zweck der Gesellschaft.) Der Zweck der Gesellschaft ist, hilfsbedürftige Knaben und Jünglinge, in welchen sich eine vorzügliche Befähigung und eine entschiedene Neigung für das wissenschaftliche Studium oder für eine Kunst oder für ein höheres Gewerbe kund gibt, behufs ihrer Auszubildung zu unterstützen.

§. 2. (Allgemeine Pflichten der Mitglieder.) Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, dergleichen talentvolle Subjekte anzukunfts zu sein und zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen, so wie darüber zu wachen, daß die Unterstützungen nur würdigen Subjekten insbesonders und dem Zwecke gemäß verwendet werden.

§. 3. Jedes Mitglied wird nach Kräften bemüht sein, durch Zuführung neuer Mitglieder und Fonds das Wachstum der Gesellschaft zu sichern.

§. 4. Wer der Gesellschaft als Mitglied beitreten will, reicht seine Erklärung darüber entweder unmittelbar schriftlich ein oder durch Vermittelung eines dem Vereine bereits angehörigen Mitgliedes.

§. 5. Jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet sich bei seinem Eintritt entweder zu einem beliebigen jährlichen Beitrage oder es zahlt ein für allemal ein Kapital zum Unterstützungsfonds der Gesellschaft.

§. 6. Die Beiträge werden vierteljährig an die Kasse voranzubehalten.

§. 7. Das Ausschneiden aus der Gesellschaft kann nur mit dem 1. Januar oder 1. Juli erfolgen und muß ein halbes Jahr zuvor der Gesellschaft schriftlich angezeigt werden. Bei verpäteter Anzeige ist der Ausschneidende verpflichtet, bis zum zweiten Ausschneidetermine nach dem Zeitpunkt der Anmeldeung seiner Beiträge zu zahlen.

§. 8. Zu einem größeren als dem demnächstigen Beitrage kann kein Mitglied gezwungen werden.

§. 9. (Berathungen und Sitzungen in den Generalversammlungen.) Die Gesellschaft versammelt sich an jedem Stiftungstage, den 18. Januar jeden Jahres, und außerdem zweimal im Jahre, am 18. April und 18. Oktober, sofern diese auf einen Mittwoch fallen, entgegengesetzten Falls aber am ersten Mittwoch nach dem 1sten, Nachmittags um 3 Uhr, in dem großen Saale des Gymnasiums zu Gumbinnen zu einer Generalversammlung. Alle zum engern Ausschuss gehörenden Mitglieder (§. 14.) müssen bei jeder Generalversammlung gegenwärtig sein.

§. 10. Die Wahl der Beamten und Versetzanten der Gesellschaft findet nur in der Generalversammlung am 18. Januar statt, wenn nicht durch den Abgang eines Beamten im Laufe des Jahres eine Ergänzungswahl notwendig wird.

Abwesende Mitglieder können ihre Wahlstimmen schriftlich abgeben.

Alle übrigen Angelegenheiten ohne Ausnahme können in jeder der drei ordentlichen Generalversammlungen gültig beraten und beschlossen werden.

§. 11. Zur Beratung und Beschlußnahme in den ordentlichen Generalversammlungen gehören insbesondere folgende Gegenstände: die Aufnahme neuer Mitglieder, die Erhellung, Erneuerung oder Entziehung von Stipendien, jede Art von Geldbewilligungen, so wie jede Verfügung über Grundstücke, Gerechtigkeiten und Kapitalien der Gesellschaft.

Nur in Fällen, die keinen Aufschub eriden können, dürfen hierzu außerordentliche Versammlungen berufen werden.

§. 12. Die Beschlußnahme selbst erfolgt nach absojeter Stimmenmehrheit und verbindet auch die abwesenden Mitglieder.

§. 13. Sowohl in den ordentlichen, wie in den außerordentlichen Versammlungen werden die Mitglieder bloß durch zweimalige Bekanntmachung in den litthauischen Intelligenzblättern, das erste mal vier Wochen, das zweite mal zwei Wochen vor dem Versammlungstage, eingeladen. Brievliche Einladungen der einzelnen Mitglieder sind in keinem Falle erforderlich.

§. 14. (Beamte.) Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus dem Vorsteher und dessen Stellvertreter, drei sachkundigen Mitgliedern und zwei Stellvertretern derselben, dem Rechtsbeistand, dem Sekretair, dem Rentanten und den Stellvertretern derselben.

Diese Beamten bilden zusammen einen engern Ausschuss der Gesellschaft.

§. 15. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, das Amt, welches ihm durch die Wahl der Gesellschaft übertragen wird, unwillkürlich und unentgeltlich zu übernehmen. Für Kapitalien jedoch und andere Ausgaben der Geschäftsführung wird eine von der Gesellschaft zu bestimmende Summe in dem Etat ausgelegt.

§. 16. Die Beamten der Gesellschaft sind in jedem Jahre wieder wählbar, doch ist kein Mitglied gebunden, ein und dasselbe Amt zwei Jahre ununterbrochen zu verwalten.

§. 17. Der engere Ausschuss versammelt sich in der Regel in jedem Monat einmal, am 1sten, wenn dieser auf einen Mittwoch fällt, entgegengesetztenfalls am ersten Mittwoch nach dem 1sten, Nachmittags um 3 Uhr, in dem Konferenzzimmer des Gymnasiums zu Gumbinnen. Nach Maßgabe der vorliegenden Geschäfte bestimmt der Vorsteher, ob die Versammlung statthaben oder ausfallen soll und laßt im ersten Falle die Mitglieder besonders ein.

§. 18. Dem engern Ausschuss liegt die Ausführung der Geschäftsführung und die Beforgung aller laufenden Geschäfte ob, welche nicht ausdrücklich den Generalversammlungen vorbehalten sind. (§. 11.)

§. 19. (Vorsteher.) Der Vorsteher ordnet und leitet den Geschäftsgang in den Generalversammlungen und in den Konferenzen des engern Ausschusses, eröffnet alle Ansprechen an die Gesellschaft, trägt den Inhalt vor und händigt dem Rentanten die eingelaufenen Beiträge ein.

§. 20. (Sachkundige Mitarbeiter.) Die sachkundigen Mitglieder, vornämlich die darin befähigten Schulmänner und Gelehrten, prüfen unter dem Vorsteh des Vorstehers die Fähigkeiten der zur Unterstützung in Vorschlag gebrachten Subjekte, so wie die von den Stipendiaten zu fertigenden Probandarbeiten; sie halten hierüber, so wie über die von den Direktoren der Gymnasien und Professoren der Universitäten oder sonstigen Vorgesetzten eingelaufenen Zeugnisse der Stipendiaten einen Vortrag; sie bestimmen die Bücher, welche den Stipendiaten anzuschaffen sind; sie übernehmen die spezielle Leitung der Studien und die schriftlichen oder mündlichen Ermahnungen der Stipendiaten zum Fleiß, zur sittlichen Führung und zur Gottesfurcht.

§. 21. (Rechtsbeistand.) Der Rechtsbeistand giebt bei allen Angelegenheiten, bei denen Rechtsfragen zu erledigen sind, sein Gutachten ab.

§. 22. (Sekretair.) Der Sekretair schreibt die Verhandlungen jeder Konferenz des engern Ausschusses und jeder Generalversammlung in das Protokollbuch ein, führt die Liste der Mitglieder der Gesellschaft und der Stipendiaten, so wie das Journal

Journal über die eingegangenen und ausgegebenen Anträge, führt den Briefwechsel der Gesellschaft, so weit diesen nicht der Vorsteher sich selbst vorbehält, befördert die Kanzleiarbeiten und verwaltet das Archiv derselben.

§. 23. (Renten.) Dem Rentanten liegt ob:

- a. die Einnahme der Beiträge und Zinsen;
- b. die Auszahlung und Vertheilung der Stipendien;
- c. die Nachführung über Einnahme und Ausgabe;
- d. die Aufzeichnung des jährlichen, von der Jahresversammlung zu genehmigenden Etats und der am Stistungstage vorzuliegenden Jahresrechnung;
- e. die Aufwahrung der Kasse und Dokumente;
- f. vierteljährlich einmal in den Generalversammlungen oder in den Konventionen des engeren Ausschusses einen Rechnungs-Ertract nebst den Rechnungsbüchern vorzulegen.

§. 24. An jedem Stistungstage stellt der engere Ausschuss über den Zustand der Kasse, über die Verhältnisse der Gesellschaft während des abgelaufenen Geschäftsjahres und ihren dormaligen Zustand, sowie über die vorhandenen Stipendien, deren Studien, Fehlgang und sündliche Führung einen Jahresbericht ab, worauf die Gesellschaft die Resultate ihrer Wirksamkeit öffentlich bekannt macht.

§. 25. Die Jahresversammlung erwählt eine Kommission zur Prüfung der vorgelegten Jahresrechnung, auf deren günstigen Bericht in der nächsten Generalversammlung die Decharge erteilt wird.

§. 26. (Rentanten.) Als Repräsentanten der Gesellschaft sind der jedesmalige Vorsteher, Rechtsbeistand, Sekretair und Rentant derselben anzusehen. Ihnen kommt die Ausübung der äußeren Rechte der Gesellschaft und die Verlegung der Geschäfte derselben mit Fremden zu. Sie sind befugt, die einzelnen Handlungen zusammen sich einen Subskripten zu bestellen.

§. 27. Die von ihnen demgemäß abgegebenen Erklärungen sind für die Gesellschaft als solche verbindlich.

Nur bei Verkündigungen oder Verkündigungen und unbegrenzter Sachen der Gesellschaft oder bei Geschäften, wodurch bestimmte Mitglieder zu neuen oder erblichen Beiträgen verpflichtet werden sollen, müssen sie sich durch einen ohne weitere Formlichkeit unterschriebenen Beistand der Generalversammlung, resp. der bestimmten Mitglieder legitimieren.

§. 28. Es versteht sich aber von selbst, daß sie von den für die Gesellschaft vorgenommenen Handlungen in der nächsten Versammlung sowohl dem engeren Ausschuss als der Gesellschaft Rechenschaft ablegen müssen. Auch sind sie bei Verlegungen Vortrag zu halten und sich nach dem darauf gefassten Beschlusse zu richten.

§. 29. (Erfordernisse bei den Bewerbungen um Unterstüßungen.) Eine Unterstüßung aus den Mitteln der Gesellschaft können nur solche Knaben und Jünglinge erhalten, deren Eltern im lutherschen Bekenntnisse leben oder vormals dardelbst gelebt haben.

Sonstige besondere Erfordernisse in Ansehung der Person der Bewerber werden außer den im §. 1. angegebenen allgemeinen Bedingungen vorzüglicher Beschäftigung und damit verbundener Hilfsbedürftigkeit nicht vorgezeichnet.

§. 30. Jedes Bewerbungsgesuch muß durch glaubhafte Zeugnisse der bisherigen Lehrer und Erzieher über die vorzügliche Beschäftigung, den Fleiß, die Führung und den erreichten Bildungsgrad des Bewerbers unterstügt werden. Auch sind darin zugleich Alter, Religion und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Bewerbers anzugeben.

§. 31. Diejenigen, welche das Zeugniß der Reife für die Universität erlangt haben, müssen bei der Bewerbung um ein Stipendium dieses Zeugniß mit vorlegen.

§. 32. Die im §. 29 zur Bedingung gemachte Heimathlichkeit und die Hilfsbedürftigkeit hat der Bewerber durch ein Zeugniß der betreffenden Orts- und Kreispolizei-Verträge, so wie durch glaubhafte Atteste darüber, daß er von keiner anderen Stüßung oder öffentlichen Anstalt ausreichende Unterstüßung genießt oder zu erwarten hat, nachzuweisen. Der Umfang der ihm zu Gebote stehenden Mittel ist dabei specify angegeben.

§. 33. (Berathen bei der Bewerhung.) Der engere Ausschuss prüft diese Verhältnisse, bei nöthigenfalls noch nähere Erkundigungen ein und ordnet, wenn die vorgeschriebenen Erfordernisse darnach vorhanden sind, die Prüfung des Bewerbers durch die sachkundigen Mitglieder der Gesellschaft an.

§. 34. Bei großer Entfernung des Bewerbers vom hiesigen Orte bleibt es dem engeren Ausschusse überlassen, auch anderen näher wohnenden geeigneten Mitgliedern der Gesellschaft die Prüfung zu übertragen.

§. 35. Die Prüfung der zu einer Kunst oder einem höheren Gewerbe sich qualifizirenden Bewerber wird wo möglich unter Anleitung besonderer sachverständiger Personen, zunächst aus der Zahl der Mitglieder, vorgenommen.

§. 36. Bei Bewerbern, welche das Zeugniß der Reife für die Universität erlangt haben, bedarf es keiner besondern Prüfung. Weicher ist ihrer Qualifikation nach den beigebrachten Zeugnissen zu beurtheilen.

§. 37. Sämmtliche Bewerbungsgesuche (auch der vom engeren Ausschusse wegen mangelnder Qualifikation nicht zur Prüfung verhaltenen Subjekte), ferner das Ergebnis der Prüfung, werden sammt den beigebrachten Zeugnissen, in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgelesen. Die Versammlung beschließt alsdann das Weitere, namentlich ob, in welcher Zeit und zu welchem Betrage eine Unterstüßung gewährt werden soll.

§. 38. (Sowas und Besondere bei den Unterstüßungen.) Die Unterstüßungen werden vorzugsweise zum Zweck der Ausbildung für die Universität und auf derselben und nur, wenn die Fonds ausreichen, auch zum Zweck der Ausbildung für eine Kunst oder ein höheres Gewerbe erteilt.

§. 39. Die Größe der Unterstüßungen wird von der Gesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Würdigkeit des Bewerbers bestimmt. Weder als die Summe von 120 Thlern. (Einhundertzwanzig Thalern) soll jedoch Niemanden während eines Jahres zufließen werden.

Nur zur Anschaffung der erforderlichen Bücher oder sonstigen Studiemittel kann ausgezeichneten Stipendiaten noch eine außerordentliche Beihilfe gewährt werden. Dies darf jedoch bei keinem Stipendiaten öfter als einmal, auch vor Ablauf eines halben Jahres von der Beilegung des ersten Stipendii ab, geschehen.

Minist.-Bl. 1847.

30.

§. 40. Die Stipendien werden höchstens auf ein Jahr verliehen und für jedes folgende Jahr ausdrücklich von der Gesellschaft nach Maßgabe des obdenn festzustellenden Bedürfnisses erneuert. Diese Erneuerung wird jedoch, namentlich wenn das Stipendium bereits zwei Jahre hintereinander ertheilt worden ist, nur beim gänzlichen Ausbleiben des Stipendiariums oder aus sehr erheblichen, gegen die Würdigkeit des Stipendiaten bestehenden Gründen unterbleiben.

§. 41. Die Gesellschaft wird sich jedes, die Freiheit in der Wahl des Studiums oder des Lehrplans beschränkenden Einflusses bei Verleihung der Stipendien enthalten.

§. 42. (Verechnungen der Stipendiaten und Bewuschigung derselben.) Jeder Stipendiat ist verpflichtet, halbjährlich vor dem 1. April und 1. Oktober eine von ihm gefertigte Arbeit als Beweis seines Fortschritts und seiner Fortschritte nebst den Zeugnissen über seinen Fleiß und seine sittliche Führung einzubringen.

Den sachkundigen Mitgliedern bleibt es überlassen, noch nähere Ermittelungen über die Würdigkeit des Stipendiaten anzustellen und die Schüler die Vorrangung der Schulzeugnisse zu fordern.

§. 43. Vor der Ablesung der halbjährlichen Probechriften werden die sämmtlichen Akten der Stipendien nicht ausgezahlt, es sei denn, daß der Stipendiat nachweise, daß anhaltende Krankheit ihn an der Aufertigung derselben verhindert habe.

§. 44. Für jeden Stipendiaten wird aus der Zahl seiner Lehrer, resp. Professoren ein Patron erwählt.

§. 45. Die Patrone werden bei der Übernahme des Patronats ersucht, den ihrer Bewuschigung anvertrauten Stipendiaten so viel als möglich in seinem wissenschaftlichen und sittlichen Leben zu beobachten; durch Rath, Ermahnungen und Warnungen wohlthätig auf ihn einzuwirken; so oft sie es für nöthig erachten, der Friedensgesellschaft über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Nachricht zu geben; halbjährlich dem Stipendiaten eine Aufgabe für die einzuliefernde Probearbeit zu geben und letztere nebst ihrem Urtheile über deren Werth und einem ausführlichen Resultate über das wissenschaftliche und sittliche Leben des Stipendiaten der Gesellschaft einzureichen.

§. 46. Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der am 18. Januar 1816. vollzogenen Stiftungsurkunde, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt wird. Gumbinnen, den 6. Mai 1816.

Eperling, Land- und Statthalterath.
 Fabrenhorst, Oberlandesgerichts-Rath.
 Dobllet, Regierungs-Sekretair.
 J. M. Eichner, Kaufmann.
 Lohmeyer, Rentant.
 J. F. Lemke, Buchdrucker.
 Kern, Land- und Stadtgerichts-Sekretair.
 Hoffbeinz, Kantor bei der reformirten Kirche.

D. Marraße, Kaufmann.
 T. W. Passauer, Rektor.
 Hartewell, Stadtsassen-Rendant.
 Habrußer, Predigamts-Kantinat und Lehrer.
 Weber, Regierungs-Registratorath.
 Dr. Koffat, Gymnasiallehrer.
 Matthies, Oberlandesgerichts-Rath.
 Dobllet, Preztiger.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei gegen Unglücksfälle.

253) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, resp. an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, mit der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen, vom 4. Septbr 1847.

Nachdem die frühere Auflage der

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen

vergriffen war, ist auf Veranlassung des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine nach dem jetzigen Stande der Heilkunde verbesserte Auflage dieser Schrift ausgearbeitet worden, von welcher die Königl. Regierung hiebei — Abdrücke erhält. v. v. (Anl. a.) Berlin, den 4. September 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen.

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod vom Scheintode sich unterscheiden läßt, ist der Übergang des Körpers in Jäninik, die sich unter andern durch die grüne Farbe des Blausch, durch Todensflecke und durch deutlichen Verwesungsgeruch zu erkennen giebt. Jeder plötzlich verunglückte Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt, oder von einem sachverständigen Arzte für wirklich todt erklärt worden ist, muß als ein Scheintodter betrachtet werden, und ist es Pflicht, seine Wiederbelebung ungesäumt zu versuchen.

Es ist diese Pflicht schon im göttlichen Gebote der Nächstenliebe begründet, aber auch unsere Landesgesetze haben auf gesüßliche Unterlassung widerrechtliche Bestrafung, von der andern Seite auf erfolgreiche Erfüllung derselben angemessene Verlobnung gesetzt. Der größte Lohn ist der Lohn im Jensein, zur Rettung eines Menschenlebens beigetragen zu haben. Das Nbg. Kontrakt. Bd. II. Th. 20. §. 782. bestimmt folgender:

Wer ohne eigentl. Verbrechen Gefahr retten konnte und es unterläßt, soll, wenn der Andere das Leben mitlich einbüßt, verzeihungswürdige Gefängnißstrafe leiden. §. 783. Außerdem soll seine Verlethung und deren erfolgte Verurteilung zu seiner Verhängung und Äußerung zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. §. 785. Wer einen Schwundeten trifft, muß, bei Vermerkung des §. 782. angeordneten Strafe, ihm schleunig Hülfe leisten und hat dafür vom Staate Vergütung der Ausgaben und die in den Folgejahren bestimmte Wohnung zu erwarten. §. 790. Es muß jedoch als möglich ein Arzt oder Wundarzt begehrt und der nöthigen Beihilfe Nachdruck gegeben, und übrigens mit dem Schwundeten nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden. §. 791. Diejenigen Beihilfen, welche diese Angelegenheit geschiedt, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Schwundeten ohne Verloerlust setzen. §. 792. Ueberschuldigkeiten und Ärzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Unternehmung gezogen werden und außer den Kosten der Unternehmung auch diejenigen tragen, welche sonst nach Vorchrift des §. 785. aus der öffentlichen Kasse bestritten werden. §. 793. Ubertretes soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Verhöhnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Allgemeine Vorschriften.

§. I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Es müssen sofort die Ursachen entfernt werden, welche den Schwundet hervorbrachten. Dieses ist die erste, durchaus unerlässliche Verbindung zur Rettung des Lebens und sein Umstand kann entscheidend, die Erfüllung dieser Verbindung zu versagen. Der Verwundete muß sofort aus dem Wasser gezogen, der Erschlagene aus dem Dampfe entfernt, der Erstorne vom Felde in ein Haus gebracht, dem Erhängten muß der Strick abgeschlitten werden, u. s. w. So einfach diese Regel man auch scheinen mag, so häufig wird dagegen gefehlt, denn die schädlichen Wundarten verbinkern hier oft die Rettung eines Menschenlebens. Der Eine behauptet, der Keemgürtel muß so lange an dem Dete, wo er den schmerzhaften Tod fand, liegen bleiben, bis die richterliche Beihilfe sich abgesetzt habe, auf welche Weise der Mensch um's Leben gekommen; der Andere glaubt, wenn man den Füßen der Verunglückten auch mit dem Kopfe aus dem Wasser hervorziehe, so müßte er doch wenigstens mit dem Leibe und den Füßen darin liegen bleiben, bis die Gerichtsperonen angekommen. Der Dritte glaubt gar, das Abschnitten des Strickes bei einem Selbstmörder sei eine eintretende Sündung u. s. w.

2) Eine zweite, eben so wichtige Pflicht, welche fast gleichzeitig mit der ersten, jedoch durch andere Personen bewirkt werden muß, ist diese, daß so fort ein Arzt oder Wundarzt beheret gerufen wird; der Heiß das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, wobei die nachherige Verbindung des Beirathes bestimmt. Wie zu seiner Ankunft wird nun nach folgenden Vorschriften verfahren.

3) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, z. B. Halsbinden, Schwundelieker u. dergl. müssen sogleich verpflügig gelöst werden.

4) Ist es zur besseren Hülfeleistung nöthig, den Verunglückten zu transportieren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb immer nöthig, daß er getragen, nicht bedeckt, wenn er gefahren wird.

Die Unterlage muß weich sein und der Kopf mit Obertheil höher liegen als der übrige Körper. Das Aufheben, so wie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muß sonst geschehen und alles Ziehen und Schütten vermieden werden. Der Transport in das nächste Haus ist in der Regel, wenn nicht besondere Rettungsanstalten und Krankenhäuser am Orte sind, und die eigene Wohnung zu entfernt sein sollte, der Zurückbringung in die letztere vorzuziehen.

5) Im Sommer und bei günstiger Witterung werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unbeständigem Wetter aber und im Winter in der Regel (beagl. unten Erstortene) in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, wäßig warm, trocken und ohne Rauch sein, es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und, damit immer frische Luft bereitet werden kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft einströmt.

6) Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen sind und sensibel sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege; deshalb müssen auch alle müßige Zuschauer entfernt werden.

7) Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

8) Zu im Orte sein Rettungsgelassen, so müssen folgende Dinge ansf schnellste besorgt werden:

- 1) einige weiche Decken,
- 2) mehrere weiche Lächer,
- 3) ein Stück Leinwand,
- 4) ein Schwamm,
- 5) warmes und kaltes Wasser,
- 6) Wein, Branntwein und guter Eßig,
- 7) gekochter Senf,
- 8) mehrere scharfe und weiche Bürsten,
- 9) gemüthliche Kräuter, als: Kamillen und Fliederblumen, Pfeffermünze, oder Krautmünzstrauch u. s. w.,
- 10) eine Katze,
- 11) eine Alptrische,
- 12) ein Blaubalg (s. unten §. II. A.).

9) Während einige Personen diese Vorrichtungen übernehmen, beschästigen sich andere mit dem Verzuglücken. Dieser wird so schnell als möglich, noch vorzüglich entleeret, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgenommen; dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamm und mit einem um den Finger gewickelten Lörchen.

§. II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen oder doch bei den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athem und Wärme durchaus nicht bestehen kann und beides im Scheintode mangelt, oder wenigstens sehr gering ist, so muß man es auf eine künstliche Weise zu ersetzen und zu ergänzen suchen.

Das Gerüst der Wiederbelebung besteht demnach

- A. in der Erzeugung des natürlichen Athembolens,
- B. in der Erwärmung des Körpers,
- C. in der Anwendung anderer Mittel, die den erlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

A. Von der Erzeugung des natürlichen Athembolens oder dem Lufteinblasen.

Die einfachste Art, Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den gereinigten und außerdem mit einem Stück reinwatt belegten Mund des Verzuglückten fest andrückt, die Nase desselben zusetzt und den Athem in kurzen Stößen einblauscht. — Eine andere Art Luft einzublasen ist die durch den Blasbalg, dessen Anwendung jedoch nur unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes geschehen darf.

Geht sich hierbei die Brust nicht, so ist oft Schleim oder sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen Finger tief in den Mund hinein stecken, um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist anzunehmen, daß der Kehlkopf die Stimmritze fest verwickelt und man muß ihn dadurch zu lösen suchen, das man die Zunge einige Mal hervorzieht. Gelingt dieses nicht, so ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Arzt kommt.

Geht sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf, Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frei und befördert den Austritt der Luft durch sanftere Herunterreichen der Brust und Hinausdrücken des Unterleibes nach der Brust. Hierauf bläst man wieder Luft ein und fährt mit dem abwechselnden Einblasen und Auswechsellassen der Luft auf die höchste Ebene der Brust fort, als es nach §. III. Nr. 6. nöthig ist.

Anzeichen ist bei Scheintodten die untere Kinnlade so fest auf die obere herangezogen, daß der Mund nicht geöffnet werden kann. In diesem Falle muß man die Luft mittelst eines Röhrchens durch eines der beiden Nasenlöcher einblasen, das andere aber und auch die Mundöffnung, wenn etwa durch diese die eingeblasene Luft ausströmt, zusetzen.

B. Erwärmung des Körpers.

Die Erwärmung wird in den meisten Fällen, mit Ausnahme des Todes durch Erfrieren, bewirkt durch erwärmte Betten, Wärmflaschen oder Keulen, erwärmte wollene Tücher, Wasen, mit heißem Wasser gefüllt, Wärmungen mit warmem Wasser mittelst wollener Tücher bei bald nachfolgendem sorgfältigen Abtrocknen, in Tücher geschlagene heiße Asche oder Backsteine, halb durchgeschchnittene feuchte, noch warme Brote, warme Fuß- und Handbäder unter, wo es geht, ganze Bäder.

C. Andere Mittel, den erlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

Nr. I. Das Reiben. Der ganze Körper muß ziemlich kräftig gerieben werden. Man nimmt dazu wollene Tücher und nicht zu weiche Bürsten. — Das Reiben soll nie vor dem Lufteinblasen angewandt werden.

Nr. II. Kaffee von Wasser oder Kamillenauzug, mit einem Zusatz von $\frac{1}{2}$ Theil Essig, oder, in ansehnlicher Ermangelung des Essigs, mit einem Zusatz von 1 Eßlöffel voll Kochsalz. Die Wärme der einzupeisenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers, sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, etwas heißer sein.

Nr. III. Einflößen in den Mund Würden, so lange der Kranke nicht schlucken kann, leicht schaden könnten. Nur der Arzt muß entscheiden, wann und womit der erste Versuch gemacht werden soll.

Nr. IV. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß Wasser trockenweise auf Kopf, Nacken, Rücken, Gesicht und Herzgrube fallen läßt, indem ein Gefüße allemal, so oft ein Tropfen gefallen ist, die Stelle schnell mit dem Finger reibt. Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand oder Abstreife das Wasser auf die genannten Stellen spritzt, doch in geringerer Entfernung.

Nr. V. Kalte Kopfbegießungen, während der Verzuglücke im warmen Bade, oder auch in der trockensten Saubermantel, oder endlich in Ermangelung derselben auf dem Fußboden liegt. Es stellt sich jemand auf einen Tisch und gießt 3. 5 und mehr Eimer Wasser hinter einander auf den Kopf des Scheintodten. Eigt letzterer in einem warmen Bade, so ist die gleichmäßige Wärme derselben durch zeitweises Auffüllen des kaltgewordenen und Zugießen warmen Wassers zu erhalten.

Nr. VI. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt oder vierfach zusammengebundene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht und möglich ausgebreitet hat, über den ganzen Kopf und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nr. VII. Starke Niesmittel, z. B. Schnupftabak, geriebene Zwiebel, Meerrettig, gestoßener Pfeffer, süssliches Wasser und dergl. vor die Nase gebracht.

Nr. VIII. Riechen in des Schlundes mit einer trockenen oder in Branntwein oder in Essig getauchten Feder.

Nr. IX. Betragen der Waden und Fußsohlen mit einem Teig aus gestoßenem Senf und warmem Wasser.

§. III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Übereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, die sich Spuren des Lebens äußern, oder sie wenigstens zwei Stunden unpausend durchgeföhrt sind. In letzterem Falle kann man sie

verfügung aussetzen und von dem unmittelbar herbeigekommenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind oder nicht. Ueberhaupt gilt nach Wunsch des Arztes lediglich, was dieser anordnet, indem nur der Arzt den Einzelfall in seinem ganzen Umfang zu beurtheilen im Stande ist. Alle Anordnungen können daher ihre Miltelien gegen den Scheintod nicht sicherer betheiligen, als wenn sie den Anordnungen des Arztes folgen und diesen in seinem Geschäfte unterstützen. So lange aber der Arzt nicht zur Stelle ist, gelten folgende Regeln:

- 2) Ein zu frühmichs Verfabren ist scbädlidier, als ein zu langfames.
- 3) Wenn alle Gebülten vorhanden find, fo vertheilen fie die einzelnen Hülfleistungen unter fid) dergestalt, daf) zwei das Weiden, zwei das Zufleinblasen übernebmen und der fünfte die sonst nöthige Hülf leistet.
- 4) Das erste Verfabren muß sein, Luft einzublasen; erst wenn die Lungen dadurch erweitert find, fängt man die Erwärmung und fufsenweise auch das Weiden an. Aufzehen fid) hierauf Lebenszeichen, fo ist der Zeitpunkt vorbeunden, wo man nach einander, wenn es nicht schon gewirkt bat, Alkohol, Nuchmittell unter die Nafe, Trophbar, Ergritbar, kalte Belegungen und Umschläge auf den Kopf, Wärdien der Füßficheln und Ärgeln des Schindes anwenden muß. Dieselben Mittel versucht man auch, wenn die ersten geübteren Weibungsversuche ohne Erfolg geblieben sind.
- 5) Das Zufleinblasen darf nur so lange fortgesetzt werden, bis das natürliche Athembolten sich wieder einfindet. Ist letzteres auch nur in unbedeutendem Grade da, so ist das fernere Zufleinblasen gefährlich.
- 6) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Kermugelichte sich völlig erholt bat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, so kann er auch blein gebührt und geübten werden.
- 7) Nach dem Trophbar und den andern Hädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.
- 8) Das Alkohol ist zu widerholten, wenn der Scheintode eine längere Zeit ganz regungslos bleibt, doch nicht zu oft und nur in mäßig großen Quantitäten, damit nicht durch dasselbe die Brust brennt und das Athmen verbinert wird.
- 9) Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man mit den Versuchen nicht aufhören, sie aber auch nicht eifertiger betreiben, und nur wie die Lebenszeichen stärker werden, läßt man damit allmählig nach, bis die Versuche gar nicht mehr nöthig sind.
- 10) Wenn 2 bis 3 Stunden lang alle Weibungsversuche ohne Erfolg angewandt find, so kann man sie vor der Hand abbrechen, den Verunglückten zum juedert ins Seite legen und von dem unmittelbar herbeigekommenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind. Dieser Arzt kann auch allein darüber entscheiden, ob und wann der Verunglückte beertigt werden darf.
- 11) Sind dagegen die Weibungsversuche geüngen, und führt der Geerbette Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungsfertigen Hülf, läßt aber jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

Besondere Vorschriften

für die Behandlung nach der besondern Art des Unglücksfalles.

I. Ertrunkene.

- 1) Bei dem Ertrinken aus dem Wasser ist jede Verletzung des Körpers zu vermeiden.
- 2) Der Scheintode muß sogleich entleert, abgetrocknet und in trockene Tücher oder Decken eingeschlagen werden. Kalte sich einzelne Kleidungsstücke nicht gut abziehen, so werden sie losgeschüttelt.
- 3) Das Verfabren, den Ertrunkenen aus dem Kopf zu stellen oder über ein Fuß zu stellen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz und scbädlich. Es ist dagegen nützlich und notwendig, den Kopf eines Ertrunkenen, doch nur einige Augenblicke, mit dem Gesicht schräg abwärts und etwas nach der rechten Seite hin zu neigen, zugleich einen mäßigen Druck auf die Wagengänge auszuüben, damit das eingetrunzene Wasser aus Mund und Nafe abfliehe. Diefem Verfabren muß jedoch die Winlung des Mundes von dem etwa vorhandenen Schlamme oder andren fremden Körpern voranziehen.
- 4) Ob ein Adreioß nöthig ist, kann nur der Arzt entscheiden.
- 5) Die sonstige Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie §. III. Nr. 4. angegeben ist.
- 6) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorener behandelt. (S. unten II.)
- 7) Ist der Ertrunkene aus einem sehr kalten Wasser hervorgezogen, ohne jedoch erfroren zu sein, so ist er anfangs nur sehr mäßig zu erwärmen.

II. Erfrorene.

- 1) Wie darf ein Erfrorener sofort in ein geheiztes Zimmer, gewärmtes Bett oder warmes Bad gebracht werden. Man wird ihn, wenn noch Leben in ihm ist, dadurch am besten tödten. Auch bei diesen Verunglückten kann das Leben sehr lang verborgen schlummern, weshalb man aus der unvorsichtigen Dauer des Scheintodes nie vorzeitig auf einen wirklichen Tod schließen darf. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Personen, die über 24 Stunden sich in einem erfrorenen Zustande befunden hatten, wieder belebt werden sind.
- 2) Dagegen muß der Erfrorener in ein nicht geheiztes Zimmer transportiert werden, und muß man bei diesem Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein, da die von Frost erhärteten Glieder leicht brechen.
- 3) Nachdem man den Körper des Erfrorenen entleert hat, bedeckt man ihn überall $\frac{1}{2}$ Zoll hoch mit Schnee und läßt bloß Mund und Nafe frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Zeht es an Schnee, so blist man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gefrorenes Eis noch kälter macht, taucht, und zwar ebensfalls dergestalt, daß der ganze Körper bedeckt ist, und nur Mund und Nafe offen bleiben, oder man legt auch den Körper, mit Ausnahme des Mundes und der Nafe, in kaltes Wasser.
- 4) Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beweglich, so blist man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee und Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.
- 5) Wird er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab und legt ihn in einem immer noch ungeheiz-

ten Zimmer in ein gewöhnliches nicht erwärmtes Bett. Jetzt darf man ihm aber fernerhin keine Luft mehr einblasen, weil dieses sogar schädlich werden kann, vielmehr giebt man ein lauwarmes Alkali und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen. Oder man reibt ihm Arme und Beine mit reothen erwärmten Lössen, Hellen, Alkali oder Balsam.

6) Wenn nach dem Aufbauen die Erdenneigungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet man von den unter C. angegebenen Mitteln noch folgende an: Nr. I., II., IV., VII., VIII. u. IX.

Warnung. Wer gewonnen ist, sich lange in der Kälte aufzubalten, schließt sich am besten vor dem Geisiren des Gesichts, der Hände und der Füße, wenn er diese Theile mit Fett bestreicht.

Warnung. Um im Arzten der Gefahr des Geisirens zu entgehen, vermeide man alle geistige Getränke, halte sich in dauernder Bewegung, und lasse sich nicht durch etwaige Schlägigkeit zum Stehen bewegen.

III. Gewürge und Erhängte.

1) Vor Altem muß die Lösung des Bandes um den Hals gleich vorgenommen werden.

2) Beim Abdichten und Herabnehmen muß man besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht fälle oder sonst Schaden nehme, dann löst man eadch alle fest anliegende Kleidungsstücke und giebt dem Körper eine halb sitzende Lage.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens erst bloß durch Weigerung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln süßler Luft, durch solche Umschläge auf den Kopf und Wüthen der Füße. Reine Luft ist immer die Hauptsache und dieserhalb müssen die Rettungsversuche anfangs bei geöffneten Thüren und Fenstern angestellt werden.

4) Ist dies nicht, und ist ein Mann im Orte, der zu Alter lassen darf, so ist es immer gut, wenn noch vor Antritt des Rettens ein Suppenteller voll Blut aus der Ader gelassen wird, und zwar am Arme. Will das Blut nicht fließen, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wieder erwachtem Leben keine Verblutung entsteht. In diesem Falle müssen 12 bis 16 Blutaegel auf die Stirn und hinter die Ohren, oder eben so viel Blutläse Schöpfstöpsel in den Nacken gesetzt werden. Die Blutegel finden auch dann Anwendung, wenn kein Wunderart um Schöpfen oder Abdrücken zu erlangen ist.

5) Hierauf sucht man das Athmen anzuregen durch Reiben der Brust, Streichen des Unterleibes mit der Hand, durch Kneifen des Schundes und lauwarmes Kufeinblasen. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder; Einwickeln der Füße in Seifeleg und Alkali, Blech- und Niesemittel sind zu vermeiden. Dann schreitet man zu Ergrübädern und kalten Begießungen des Kopfes.

6) Treten nach gelungener Wiedererlebung Schwindel und Betäubung ein, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

7) Hoch muß bemerkt werden, daß Menschen dieser Art, wenn sie ins Leben zurückgebracht sind, mit großer Sorgfalt beobachtet werden müssen. Denn thörs wiederholt der Erdwärmer die That gern, wenn ihm dazu nicht die Mittel abgehandelt werden, theils hat die Erlebung geleidet, daß solche Menschen, wenn sie auch den Anzeichen der gänzlichen Beseelung darbieten, doch nicht selten in schwerer Entzündungskrautheit, in Schlag, oder Stickschlag verfallen und schnell dadurch geleidet werden.

IV. Erschickte.

Der Tod des Erschickten erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Koblenbunt, frische Lohharz, feischen Knirsch mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Heilchen, Wurzeln, feischem Feuer und Gersten, in lange verlassene gemauerte Zimmer, in Kellern, wo Bier und Mehl gähet, in Gärten, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Klostern, in tiefen Brunnen und Schächten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen leuchtet, ist es sehr gefählich, sich hinein zu wagen.

2) Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniß begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefählichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben gereinigt werden. Dieses geschieht bei Zimmern am einfachsten durch Erhitzen der Fenster und Thüren, welche erdere nöthigen Falls von außen her einzuschlagen sind. Bei Gärten, Kellern und ähnlichen Behältnissen muß man Wasser in Menge durch die Brause einer Mieskanne, oder auf sonstige Weise dünn vertheilt, ausgießen. Auch durch einen großen bekannten Erdbehälter, mit welchem man durch Ans- und Abbewegen die untere verdorbene Luft gleichsam aufpumpt, wird dieser Zweck erreicht.

3) Der Retter muß einen angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Verschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand festhalten, um ein Zeichen zu geben, wenn er dransgehogen sein will.

4) Vor Altem muß der Verunglückte in frische, reine Luft gebracht werden. Hier gebe man ihm eine Rückenlage mit erhöhtem Kopfe, reinige dann seinen Mund von Schleime, besprizhe ihn mit kaltem Wasser, lasse Luft ein und gebe ihm ein Alkali mit Essig. Erleben die Aeren sehr von White, so muß er möglichst bald zur Ader gelassen werden. In Ermangelung einer dazu geeigneten und berechnigten Person beschränke man sich auf kalte Kopfbegießungen und Seifeleg (s. C. Nr. IX.) an Fußsohlen und Waden und reichlichen Gebrauch von Whitearth an dem Kopf.

5) Stellen sich Lebensüberungen ein, so wird der Verunglückte abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit oder noch im Gesicht mit kaltem Wasser bestrizt.

Warnung. Bei abgesehenem Luftzuge der Aeren entwickelt sich aus dem nicht völlig ausgebrannten Holzsohlen, Torf etc. der Koblenbunt, der, schon nach kürzerem Aufenthalt darin, Schwindel, Kopfschmerz, Erbrechen und sogar den Tod bewirkt. Man hüte sich daher, eber die Klappen an den Aeren zu schließen, als das Brennmaterial völlig verbrannt ist. Um jeder Gefahr der Erstickung vorzubeugen, ist es am zweckmäßigsten, daß man die Klappen der Feueröfen so einrichtet, daß sie nicht völlig vergeschlossen werden können, oder in dieselben eine Öffnung von der Größe eines fünf- oder sechseckigen Silbergeföhens-Stückes bedehren läßt, durch welche, wenn das Brennmaterial beim Schließen der Aeren noch nicht völlig verbrannt sein sollte, der gefähliche Dampf entweichen kann. Uebrigens entwickelt sich der Kohlere auch durch die sogenannten Feuerstöpsel.

V. Vom Blizg Erschickene.

1) Man bringt den vom Blizg leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet kalte Kopfbedeckungen und Eispflaster an, reibt Mehlmittel, ligiert den Schlund, setzt kalte Aësther und reibt Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein. Erwärmung des Körpers ist zu vermeiden.

3) Das früher sehr übliche Verfabren, vom Blitze Erschlagene mit Ausnahme des Kopfes in Erde zu vergraben, ist verwerflich.

Vl. Nach einem Falle Leblosseinerde.

Man legt sie mit etwas aufgetriebenem Kopfe und Oberleib auf ein weiches Lager, beiprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und giebt ein Aësther. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

Vll. Schrintodte Weirrukenne.

Man sucht sie erst durch Beiprengen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und läßt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen einige Tassen schwarzen Kaffee.

Vlll. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1) Ist von einem ansehnend wüthenden Thiere, namentlich einem Hunde, ein Mensch gebissen worden, so muß das Thier, wenn es möglich ist, dasselbe ohne Gefahr einzufangen, zur Ausfäuerung der Sache und zur Verablung des Gebissenen, nicht getödtet, sondern in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis es entweder gesund wird oder stirbt.

2) Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß so viel als möglich durch warmes Wasser, so wie durch Aufsetzen eines trockenen Schweißstoffes befördert werden.

3) Die fernere Behandlung, die namentlich darin besteht, daß man die Wunde aufschneidet, aufküpft oder anbrennt und dann sehr lange in Eiserung erhält, muß dem Arzte vorbehalten bleiben.

Ix. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle überflüssige Zuschauer aus ihrer Nähe. Kann man die Kranken in ein Bett oder ähnliches Lager bringen, so ist dieses gut. Fallen sie auf der Seite oder auf dem Rücken nieder, so ist ein angemessenes Lager herbeizubringen, indem man unter den Kopf und die Schultern ein Bund Stroh oder Heu untersticht. Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzweckmäßige Vermuthung, denn sie gehen und bleiben nicht eher auf, als bis der Anfall zu Ende ist.

X. Scheintodt geborene Kinder.

Da in den meisten Orten eine Hebamme angestellt ist, die Hebammen aber in der Behandlung scheinlebdter Kinder genau unterrichtet worden, so ist gleichzeitig, wenn (nach §. I. Nr. 2.) zum Arzte gerufen wird, auch die nächste Hebamme herbeizurufen, indem diese möglicher Weise früher zu gelangen ist, als jener. Ist zur Ankunft des Arztes ist dann ganz nach Anweisung der Hebamme zu verfabren, doch wird durch die anwesende Hebamme der Arzt selbst nicht überflüssig, indem dieser immer die beste Hülfe ist.

Wählen die Behandlungsmittel bei scheinlebdten Kindern feuchtes, so findet die poligeistliche Festigung, daß alle Verdauungen erst nach Ablauf der 72en Stunde statfinden dürfen, wenn nicht ein außerordentliches ärztliches Geschick die frühere Beerdigung zulässig macht, auch auf denartige Kinder Anwendung.

Xl. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie sogleich, miselt sie in warme Tücher, bringt sie in frische Luft und sorgt baldigh für Verdrückung eines Arztes oder einer Hebamme.

Wichtiger aber ist es, denartige Unglück zu verhüten, und dem Gebrauche der Mütter, mit neugeborenen Kindern in einem Bette zu schlafen, entgegen zu wirken. Unser Allg. Landr. (Tit. 20. Ab. II.) hat diese Gefahr vorhergesehen, und daher ausdrücklich Folgendes festgesetzt:

§. 734. „Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder Anderen schlafen lassen.“

§. 735. „Die selbde thun, haben nach Verwandtlich der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr Gefängnißstrafe oder körperliche Bädigung verdient.“

Xll. Vergiftete.

Mögliche Erkrankungen, besonders nach dem Essen oder Trinken, und wenn dabei Ekel, Würgen, Erbrechen, Leibschmerzen oder Angst, Schwindel, Betäubung, Schläffigkeit, Vermirrung der Sinne und Krämpfe, einzelne oder mehrere derartige Erscheinungen eintreten, erzeugen den Verdacht von Vergiftung. Eine Vergiftung ist ein höchst gefährlicher Zustand, dessen Festigung selbst der geschicktesten Behandlung erhabener Ärzte nur in Ausnahmefällen gründlich gelinst. Es ist daher bei jedem Verdachte einer Vergiftung so schnellig als möglich ein Arzt herbeizuholen, und bis zu seiner Ankunft nach folgenden Regeln zu verfabren:

1) Bei scharfen, namentlich metallschen Giften, als Arsenik (Ziegenmilch, Kattengift), Grünspan, Sublimat, giebt man sogleich viel laues Wasser, bis Erbrechen erfolgt ist.

2) Bei Vergiftungen durch Säuren, z. B. Salpetersäure (Schwefelsäure), Schwefelsäure (Nitric), Salzsäure, läßt man gleichfalls sogleich viel Wasser trinken, dann oder Eisenwasser, oder wenn sie zur Hand sein sollte, noch besser gepulverte Kreide oder leg. Magnesia in Wasser zertheilt.

3) Bei betäubenden Giften aus dem Pflanzenreiche, wie Niesenthan, Schierling, Wolfstrichen (Belladonna), Druum, Schwämmen, Pilzen u. s. w., sucht man auch zuerst, wie in den beiden vorigen Fällen, reichliches Erbrechen zu erzeugen, dann aber giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Eßig, sowohl durch den Mund, als ermuntert Aësther. Rückwärtslich wird hier bemerkt, daß es sehr vertheil sein würde, wenn man kleinen Eßig in den beiden erstgenannten Arten von Vergiftungen anwenden wollte.

Zum Schluß kann noch einmal nicht genug die allgemeine Regel empfohlen werden, daß in allen stöblichen Anlässen fällt dieser Art

der Arzt allein die richtige Hülf
 und daß der Zweck dieses Büchleins kein anderer ist, als dieser, zu bewirken, daß die zur Anstalt dieser einzig richtigen Hülf, durch überhand im Publiko herrschende Vorurtheile

nicht verborben werbe.

284) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, das Verbot des Gebrauchs giftiger Farben zum Bemalen von Kinder= Spielzeug, Konditorei= und Pfefferküchler= Waaren, vom 27. Juli 1847.

Auf einem der letzten Jahrmärkte am hiesigen Orte sind Pfefferkuchen, welche mit stark giftigen Farbestoffen, namentlich mit pariser Grün, einem Arsenik-Kupfer-Präparat, bemalt waren, feilgehalten worden, so daß in Folge des Genusses derselben mehrere Individuen gefährlich erkrankt sind und die Sache Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung geworden ist. Wir nehmen hiervon Veranlassung, das Publikum, besonders aber sämtliche Gewerbetreibende, auf welche es Bezug haben kann, darauf hinzuweisen, daß der Gebrauch aller irgend giftigen und gesundheitsgefährlichen Farbestoffe zum Bemalen von Kinder= Spielzeug, Konditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchler= Waaren — wie er auch schon den allgemeinen Gesetzen widerspricht — ausdrücklich und streng untersagt ist.

Obgleich nun jeder betreffende Gewerbetreibende verpflichtet ist, auch in jener Beziehung alle nöthige Vorsicht anzuwenden und die erforderliche Kenntniß sich zu verschaffen, so wollen wir hier doch, zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung, ein nach früheren Bestimmungen und mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der bezüglichen Industriezweige gefertigtes Verzeichniß derjenigen schädlichen Farben geben, welche in keinem Falle zum Färben und Bemalen von Kinder= Spielzeug, so wie von Zuckerbäcker= Waaren, Pfefferkuchen und dergleichen gebraucht werden dürfen, und ein Verzeichniß der zu jenem Verbrauche verstateten unschädlichen Farbestoffe dagegen stellen.

1. Zur Verfertigung von Spielzeug.

a. Schädliche Farben: Weiß: Bleiweiß, Kremsweiß, Schieferweiß, Schwefelspath und Zinnober; Gelb: Oprement, Kauschgelb, Königsgelb, Kahlergelb, Keapgelb, Bleigelb oder Maiket, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Nenzgelb, gelbe Bronze oder gummiguttiae; Grün: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Brennergrün, Schwedisch oder Scheelsches Grün, Wienergrün, Schweinfurthergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirchbergergrün, Neugrün, Dgrün und grüne Bronze; Blau: Bergblau, Mineralblau, Brennerblau, Königsblau, wie auch Smalte und Zink oder kupferhaltiges Berlinerblau; Roth: Maler= Zinnober, Mennige, Kupferroth und Kupferbronze.

b. Unschädliche Farben: Weiß: präparirte, gut ausgewaschene Kreide oder mit Wasser angerührte, wieder getrocknete und gepulverte Opse, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein u. dergl. m.; Gelb: Korkwurzel, Schüttgelb, Safran, Orleans, Dergelb, gelber Lack, Castgelb und eine Abkochung von Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt; Grün: Costgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der verschiedenen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammenfegung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe des Gelbholzes oder der Korkwurzel, so wie die mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigoes in der Vermischung mit einer Abkochung von Korkwurzel und etwas Alaun; Blau: reines Berlinerblau, Dierbacher- und Parisergrün, Neublau, Sächsisches Blau, Indigo, Ladmus und Castblau; Roth: Karmin, Berlinerroth, Angellack, Florentinerlack, Krapplack, Rosenlack, Wienerlack, Lassenroth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder Caput mortuum und Zernambuck oder Brasilienholz= Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt.

2) Zum Färben und Bemalen von Zuckerbäcker-, Konditor- und Pfefferküchler= Waaren.

a. Schädliche Farben: Roth: Malerzinnobber und Mennige; Gelb: aurum pigmentum und Oprement, so wie alle übrigen eben bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Grün: Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen eben bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Blau: Bergblau, so wie alle übrigen eben
 bereits

bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Orange gelb: Gemenge der oben angeführten schädlichen rothen und gelben Farben; Violett: Gemenge der oben angegebenen schädlichen rothen und blauen Farben; Gold- und Silberfarbig: Unreines oder Schaumgold, unreines oder Schaum Silber.

b) Unschädliche Farben: Roth: eine Abkochung von Fernambukholz mit Alaun, die Cäfte rother Rerren, 3 B. Verberigen, dergleichen eine Abkochung von Kochenille mit etwas Weinslein und eine Infusion von rothen Klatschrofenblättern mit Wasser bereitet; Gelb: Saftgelb, Safran, Safer, Kurfumerwurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (*Calendula officinalis*); Blau: Reines Berli- nerblau, Lachmus, Blutinfur, Indigo und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo; Grün: Saftgrün und eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigoauflösung, der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurfumerwurzel; Orange gelb: Saft- nanquin oder ein Orleandefekt mit einem geringen Zusätze von Soda bereitet; Violett: Cassinelt oder eine Kochenille-Infusion mit etwas Kaltwasser, Sodaulösung oder Salmiasgeist und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigoauflösung vermischt; Gold- und Silberfarbig: Echtes Blatt Silber, echtes Blattgold.

Jede Uebertretung der hier gegebenen Vorschriften wird — abgesehen von den gesetzlichen Kriminalstrafen bei etwa angerichtetem Schaden — polizeilich mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder vierzehntägigem Gefängnis ge- ahndet, und müssen, wie sich von selbst versteht, die durch giftige Farben gesundheitsgefährlich gewordenen Gegen- stände konfisziert und vernichtet werden.

Schließlich fordern wir sämtliche Polizeibehörden und Medizinalbeamte unseres Verwaltungsbezirks auf, dem hier angeregten Gegenstande eine zweckmäßige Aufmerksamkeit und Vigilanz zuzuwenden, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu halten und etwaige Kontraventionen unermüßlich zur Untersuchung zu ziehen und nöthigenfalls uns anzuzeigen. Gumbinnen, den 27ten Juli 1847.

Königliche Regierung.

B. Feuer-Polizei- und Feuer-Sozietätswesen.

285) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, mit der Feuer-Polizeior- dnung für die Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepenik, vom 5. Aug. 1847.

Indem ich Ew. Excellenz die Beilagen Ihres gefälligen Berichts vom 22. Juni d. J., den Entwurf einer Feuer-Polizeiorordnung für die Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepenik, betreffend, hieneben zurücksende, kann ich mich mit den Ihnen bereits vorgeschlagenen Abän- derungen und hiernach mit der schließlichen Fassung des Entwurfs nur einverstanden erklären, und trage in der Voraussehung, daß die Bestimmungen desselben überall keine Aushebung oder Abänderung der in dem betreffenden Landesstatute bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten, kein Bedenken, die entworfenene Feuer-Polizeiorordnung für die Städte Alt-Pommerns u. (Anl. a.) hiermit zu genehmigen, und Ew. Excellenz die gefällige Veröffentlichung anheim zu stellen. Berlin, den 5. August 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Wathis.**

a.

Allgemeine Feuer-Polizeiorordnung für die Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepenik, vom 12. August 1847.

Nachdem die Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepenik, durch das Reglement vom 23. Februar 1840 Grf.-Samm. S. 33. aufs Neue zu einer Feuersozietät vereinigt worden sind, ist es für erforderlich erachtet, mit Ansehung der zum 16. Kommunalhaubtage versammelt gewesenen Abgeordneten der Städte, die Bestimmungen über die Handhabung der Feuerpolizei zu revidiren und zur Erzielung gleichmäßiger Grundsätze folgende allgemeine Feuer-Polizeiorordnung zu erlassen.

I. Vorschriften zur Verhütung von Feuerbrännen.

§. 1. (Allgemeine Grundsatze). Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Verhalten oder seine Veranlassung oder Verabstimmung kein Feuerschade entstehe.

Minist.-Bl. 1847.

31.

§. 2. (A. Beim Bauen). Es darf demnach kein Bau und keine Veränderung von Gebäuden ohne Unterschied ihrer Bestimmung und ohne Unterschied, ob sie innerhalb der Ringmauern der Städte oder in den Vorstädten oder auf den städtischen Feldmarken im städtischen Polizeibezirke belegen sind, vorgenommen werden, wodurch für das Gemeinwesen Schaden erwachsen oder die Sicherheit gefährdet werden könnten.

§. 3. Wer also einen Neubau oder eine Hauptreparatur beabsichtigt, muß davon zuvor dem Magistrate oder der sonstigen Orts-Polizeibehörde zur Genehmigung Anträge machen.

Unter Hauptreparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, die auf die Festigkeit, Feuerfestigkeit oder den Zweck des Gebäudes einen wesentlichen Einfluß hat.

§. 4. Soll aber eine neue Feuerungsanlage errichtet oder eine alte verändert oder an eine andere Stelle verlegt werden, so ist von dem Bau eine Zeichnung nebst Situationsplan dem Distriktsbaubeamten vorzuliegen, durch denselben zu bewilligen und der Anzeige (§. 3.) beizufügen.

Die den Bezirkebaubeamten dafür zustehenden Gebühren werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a. für Baupläne zu gewöhnlichen Wohngebäuden und Gebäuden von ähnlichem Umfange | 15 Egr. |
| b. für Baupläne zu großen, mehr als 2000 □' in der Grundfläche großen Häusern und Gebäuden von ähnlichem Umfange, so wie zu mehreren Gebäuden | 1 Tbr. |

§. 5. (Schriftliche Konsent). Die Orts-Polizeibehörde prüft den Bauplan und ertheilt die Genehmigung zu dessen Ausführung durch eine schriftliche Bescheinigung auf der Bauzeichnung selbst, in welcher sie ausdrücklich vermerkt, daß der Bau nach der Zeichnung auszuführen ist, oder falls dabei Erinnerungen zu machen sind, zugleich die Modalitäten festzusetzen hat, welche dabei zu beachten sind.

§. 6. Bevor der Erlaubbis (§. 5.) ertheilt werden ist, darf mit dem Bau nicht vorgegangen, auch darf dabei nur nach Maßgabe der ertheilten Genehmigung verfahren werden.

§. 7. Bei Statthaltern beträchtlichen Bränden hat die Orts-Polizeibehörde den Reetablisementplan der vorgefundenen Ausrüstung zur Prüfung und Entscheidung einzurichten.

§. 8. (Allgemeine Bedingungen in Betreff der Bauart, Bedachung). Alle Gebäude müssen beim Neubau, oder im Falle einer Umdachung, welche sich auf mehr als den vierten Theil des Daches (im Zusammenhange) erstreckt, jederzeit mit einem Stein-, Metall-, oder sonst anerkannt feuerfestem Dache versehen werden.

§. 9. Ausnahmen davon sind mit Ausschluß der mit Feuerungsanlagen versehenen Gebäuden nur zulässig:

1. wenn nach dem Urtheil von Sachverständigen die Mauern oder Wände eines bisher mit einem Stroh-, Rohr-, Bretter- oder Schindeldache versehenen Gebäudes ein feuerfestes Dach nicht zu tragen vermag;
2. bei Wirtschaftsgebäuden, welche entweder für sich allein bestehen oder zu Wohnungen auf der Feldmark gehören und mindestens 300 Fuß von den nächsten Baustellen der Vorstädte entfernt bleiben.

In solchen Fälle aber sind für sie unter sich die Einfernungen festzubalten, welche für den Auseinanderbau ländlicher Gebäude angeordnet werden, ohne daß davon jemals eine Ausnahme gestattet werden darf.

§. 10. Schmelzen, Backöfen, Malzdarren, Brauäuser, Brennereien, Lämmlen und andere, mit besonderer Feuergefährlichkeit verbundenen Anlagen sind stets massiv zu erbauen.

§. 11. (Wandbefeidigungen). Giebel- und Wänderbefeidigungen von Rohr-, Stroh-, Rinsen-, Strauchgestrich oder sonst leicht feuerfangenden Stoffen sind, wo sie vorhanden sein möchten, ungesäumt fortzuschaffen. Anglücken sollen Bretterwände und dergleichen Befeidigungen der Gebäuden nicht mehr errichtet und die bereits vorhandenen bei eintretender Schadhaftigkeit beseitigt und durch Mauerwerk ersetzt werden, wenn der herausfallende Theil mehr als $\frac{1}{4}$ der ganzen Wandbefeidigung beträgt.

(Ausnahmen bei Windmühlen und kleinen Bauwerken). Windmühlen und kleine Bauwerke, wie Schwindecken, Abtritte, Tauden- und Gartenhäuschen u. dergl., wenn sie 25 Fuß entfernt von andern Gebäuden erbaut werden, sind unter den hier gemeinten Gebäuden nicht zu verstehen.

§. 12. (hölzerner Eckernstein und Dachrinne). Etwalze hölzerner Eckernsteine müssen in einer, den Hauseckernsteinern zu gestattenden Frist in massive, sowie die noch vorkommenden hölzernen Dachrinnen bei eintretender Verwitterung in steinerne oder metallene verwandelt werden, wobei übrigens auf die in jedem Regierungsbezirke bestehenden besonderen Vorschriften verwiesen wird.

§. 13. (Brand- und Umfassungswände). Nächstlich der Brandgiebel und sonstigen Umfassungswände wird Folgendes bestimmt:

I. In Betreff der Brandgiebel.

a) Wer — es sei auf einer alten Baustelle oder auf einem hieher ungebauten Platte — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß dasselbe mit gehörigen Brandgiebeln versehen, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem andern Eigentümer gehören) solche bereits besitzen, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

b) Ein solcher Brandgiebel darf, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere, keine Öffnung haben, ist vom Grunde aus bis unter den First des Daches ganz massiv anzuführen und im Dache nach Maßgabe der geringeren oder größeren Tiefe des Gebäudes mindestens 1 bis $\frac{1}{2}$ Riegel stark anzulegen.

c) Von dieser Regel, wonach Brandgiebel keine Öffnung haben dürfen, können Ausnahmen nur in dem Falle von den Ortspolizeibehörden nachgelassen werden, wenn die Giebel nach der Straße hin ausgehen und dort Thüre oder Fensteröffnungen nothwendig sind.

d) Was vorstehend hinsichtlich der Brandgiebel bei Neubauten verordnet worden, gilt in der Regel auch bei Reparaturung eines schon vorhandenen Gebäudes durch Aufsetzen neuer Eckwerke und bei Anlegung von Feuerungen in bis jetzt noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

II. In Betreff der sonstigen Umfassungswände.

1) Wer — es sei auf einer alten Baustelle oder auf einem bisher unbauten Plage — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß die nicht an den Wirtelstellen belegenen, also durch die vorkleidend sub 1. gegebenen Bestimmungen nicht betroffenen Umfassungs- und Grenzswände des Gebäudes massiv aufrichten oder mit einem halben Stein verbauen, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem andern gehören) bereits massiv oder mit einem halben Stein verbauete Wände haben, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

2) Dasselbe gilt bei der Vergrößerung schon vorhandener Gebäude durch Aufsetzung neuer Stockwerke, sowie bei Ansetzung von Feuerungen in dieselben nach nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

3) Bei Bauten mit dem Giebel nach der Straße in geschlossenen Straßenzweigen werden die Seitenwände als Giebelwände betrachtet und unterliegen daher den oben ad 1. a, b und d aufgestellten Bedingungen wegen des Massivbaues und des Mangels aller Öffnungen.

III. Auf neu zu errichtende, oder durch Aufsetzung von Stockwerken zu vergrößernde Gebäude, in welchen keine Feuerungen befindlich sind, finden zwar die vorkleidend sub 1 und II gegebenen Bestimmungen in der Regel keine Anwendung, jedoch steht der Ortspolizeibehörde die Befugnis zu, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der etwa eintretenden besondern feuerpolizeilichen Rücksichten auch bei Gebäuden dieser Kategorie ausnahmsweise durch die Bauerlaubnißscheine, massive Brandgiebel, sowie massive oder verbauete Umfassungswände zu befehlen.

§. 14. (Kontrolle). Jede Bauausführung ist, unter Kontrolle der Polizeibehörde, durch die geordnete Baukommission zu beschleunigen. Insbesondere hat letztere in den Fällen, wo eine Änderung der Richtung (§. 4.) stattgefunden, nach Vollendung des Baues die geschehene Verfolgung der im Konsepte (§. 5.) gemachten Vorschriften durch den Bauherrn auf dessen Antrag zu attestiren.

§. 15. (Strofen). Bauherren und Baumeister, welche diesen Vorschriften (§. 2 bis 13), soweit sie dieselben angeben, zuwider handeln oder dieselben außer Beachtung lassen, sind jeder mit einer Polizeistrafe von fünf bis zehn Talern zu belegen, selbst wenn der Bau unvollständig besunden werden sollte.

Hindert sich aber, daß er gegen die feuerpolizeilichen Anordnungen ausgeführt worden, so ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, die Änderung oder Fortschaffung derselben von dem Bauherrn zu verlangen und erforderlichen Falles zu erzwängen.

§. 16. (Ausnahme wegen der Festungen). Für die Festungen gelten die vorkleidend Bestimmungen (§. 2 bis 13) nur in soweit, als ihnen das Reglement vom 10. September 1823. (Kapuzenleh) nicht entgegensteht.

§. 17. (B. Bei Ausbreitung Feuergefahr. Gegenstände). Alle sich selbst leicht entzündende oder feuerangende Gegenstände, müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst verhindert wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 18. (Schießpulver). Schießpulver darf nur an sichern, von den Feuerungsanlagen entfernten Orten, in festen, dichten und verschlossenen Gefäßen niedergelegt werden. Niemand soll davon mehr als 3 Pfund in seiner Wohnung oder im Laten haben, nur Kaufleuten ist es gestattet, bis zu 15 Pfund im Hause oder Erbtheil und zwar nur auf dem Boden unter dem Dache in verschlossenen Behältnissen in Vorrath zu halten. Die Aufbewahrung größerer Quantitäten ist nur außerhalb der Städte in Räumen, welche von der Ortspolizeibehörde genehmigt worden, zulässig.

§. 19. (Selbstzündend und Vorräthe von Brennmaterial, imgleichen Fen, Stroh, Flach, Hanf, Spex, Fett, Öl, Spiritus und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in der Nähe der Feuerungsanlagen, Ofen und Schornsteine liegen. Es ist dahin zu wirken, daß dergleichen auf den Hauseböden gar nicht aufbewahrt werden. In dies aber nach den Ortsverhältnissen nicht ganz zu erreichen, so müssen die Ortspolizeibehörden einen angemessenen Raum bestimmen, bis auf welchen damit von den Schornsteinen und Feuerungsanlagen jurdzubehalten ist. Das Trocknen des Holzes auf Herden oder auf, in und vor dem Ofen bleibt untersagt.

§. 20. Holzböden für den Verkauf, sowie Schuppenräume für den Betrieb eines selbstständigen Ackerbaugewerbes, sind nur außerhalb und auf den Vorhöfen zu gestalten.

§. 21. (Maasbedäcke). Fische und Robben müssen, bevor sie nicht völlig frei vom Feuer sind, nur in feuerichern Behältern bis zu ihrer Verwendung oder Einfernung aus der Stadt aufbewahrt werden.

§. 22. (C. Beim Gebrauch von Feuer und Licht. Vorsicht). Ein Jeder ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 23. (Coternen). In Schuppen und Ställen, auf Böden und Behältnissen, wo feuerangende Sachen zu sein pflegen, soll sich Niemand mit bloßem Feuer und Licht, brennenden Kleinfasern oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichts oder der Flammen in gehörig vermaurten Laternen bedienen.

§. 24. (Verbot des Verkaufs sehr feuergefährlicher Waaren bei Nacht). Terpentintöl, Kiendöl, Schwefel, Salpeter, Pulver und andere, diesen gleich zu achtende Waaren, dürfen bei Nacht nicht verkauft werden.

§. 25. (Auslöschend des Feuers vor dem Schlafengehen). Auf den Herden und in den Ofen muß jedes Feuer vor dem Schlafengehen sorgfältig ausgelöscht und alles in der Nähe der Feuerung liegende Holz entfernt werden.

(Rohlenbeden). Auch soll Niemand Kohlenbeden oder andere Feuerbehältnisse, an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte, über Nacht stehen lassen.

§. 26. (Tabakrauchen). Das Tabakrauchen in Schuppen, Ställen und auf den Böden, oder auf, in und bei den Betten und Lagerstätten, auf den Höfen und in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, ist nicht erlaubt.

§. 27. (Schleusen). Des Schleuens mit dem Feuergebläse, des Rasenwerfens oder Abtrennens anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Gegenständen soll sich ein Jeder enthalten.

§. 28. (Bearbeiten des Flachses). Das Trocknen des Flachses und Hanfes darf nur vor den Höfen, das Reinmachen, Schwingen und Drehen desselben jedoch innerhalb der Städte, aber niemals bei Licht vorgenommen werden.

§. 29. (Feuergefährliche Verrichtungen). Gewerbe und Verrichtungen, welche mit besonderer Feuergefahr verbunden sind, z. B. das Bearbeiten des Peches, Theers, Terpentin's, Benzins u. s. w. dürfen nicht innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sondern nur an ganz sichern, von der Dreispelzeibehörde ausdrücklich zu genehmigenden Orten betrieben werden.

§. 30. (Gewerbe mit Feuerung). Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, oder wie die Bäcker, Brauer, Brauweinbrenner, Eisenfischer, Löhler und ähnliche, starke Feuerungen haben, müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Vorschriften unterwerfen, welche in den Lokalfeuerpolizei- und Löschordnungen vorgeschrieben sind, oder sonst von der Dreispelzeibehörde nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zur Verhütung von Feuergefahr für notwendig erachtet werden möchten.

§. 31. (Feueranmachen außerhalb der Häuser: auf Schiffen und Köben). Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuergefährlichen Sachen kein Feuer angemacht werden. Auf Schiffen und Köben ist das Feueranmachen innerhalb der Städte nur in ganz feuergefährten Kochanlagen und auch nur dann erlaubt, wenn das Fahrzeug weder leicht feuergefährliche Sachen enthält, noch an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat.

§. 32. (Ausfall der Hauslethe, Dienstverhältnissen u.). Hausväter und Dienstverhältnissen, Hauselnde und alle Diejenigen, welche Fremde bei sich überbergen, ungleichen Gewerbetreibende, sind schuldig, auf ihre Familie, Gesinde, Mietbediente, die auf genommenen Fremden und Geredesgehilfen und Lehrlinge, wegen bedenklichen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältige Aufsicht zu führen. Sobald sie wahrnehmen, daß diejenige, welche in dieser Hinsicht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchen sofort nachdrücklich warnen, oder davon ungefährdet der Dürftigkeit Anzeige machen.

§. 33. (Pflicht zur Reinigung der Schornsteine). Jeder Hausvater hat dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in brauchbarem, brauchbarem Stande unterhalten und insbesondere die Schornsteine mit Feuerungsanlagen regelmäßig und so oft es nöthig ist, gereinigt werden. Dies muß regelmäßig mindestens zu der von der Dreispelzeibehörde nach den Ortsverhältnissen zu bestimmenden Zeit und nur durch den dazu geeigneten Schornsteinfeger geschehen.

§. 34. (Strafen). Wer den vorstehenden (§. 17—33.) angeordneten Vorschriften entgegen zuwider handelt, hat, wenn nicht durch Spezialgesetz eine bestimmte Strafe vorgeschrieben ist, eine Polizeistrafzwei vermerkt, welche nach den Umständen von 10 Euz. bis 20 Euz. Geld- oder verhältnismäßiger Leibstrafe zu bemessen ist.

Hi aber ein Feuerhader entzünden, so tritt die in den allgemeinen Gesetzen bestimmte Strafe ein.

II. Anstalten zur Löschung eines Feuers.

§. 35. (Grundfag). Jede in dem Feuer-Sozialversicherungsverbande befindliche Stadt ist verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Löschanstalten bei sich zu begründen und fortwährend im tüchtigen Stande zu erhalten.

§. 36. (Öffentliche Löschgeräthe). An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen fortwährend vorhanden sein:

- | | |
|--|---|
| 1) auf 100 Häuser und darunter wenigstens eine, | |
| auf 100 bis 199 Häuser | zwei, |
| auf 200 bis 399 Häuser | drei, |
| auf 400 bis 599 Häuser | vier, |
| auf 600 bis 799 Häuser | fünf, |
| auf 800 bis 999 Häuser | sechs, |
| und auf 1000 Häuser und darüber | sieben große fahrbare Feuerseigen mit 150 Fuß Schläuchen, |
| 2) auf jede Spritze fünf große Feuerlöcher, fünf Haken und Stützen, drei große Feuerleiter und fünf lederne Feuerreimer. | |

§. 37. Bei jeder Spritze sind folgende Utensilien zu halten:

eine Art, eine Ranne, ein Nagelbeil, ein Nagel, ein Beil, ein Messer, ein Schraubenschlüssel, Leder zum Verbinden schabbarster Schläuche, stark gewichener Einfaden, Packnadeln, eine Laterne mit Licht und Feuerzeug, ein Spannmagel.

§. 38. (Spritzenhäuser). Die Spritzenhäuser müssen möglichst gegen Feuergefahr gesichert, und so wie die sonstigen etwaigen Gebäude zur Aufrechterhaltung der Löschgeräthe leicht zugänglich gelassen sein, dazu auch mehrere Schlüssel gehalten und an verständliche, bei den Löschanstalten beschäftigte Personen herbeibringen.

§. 39. (Ortsverhältnisse). In jedem Hause ist von dem Hausebesitzer mindestens ein lederner oder sonst anerkannter tüchtiger Feuerreimer, eine gefüllte Laterne mit gefüllter Vergasung und eine kurze Leiter auf dem Hauseboden, auf Balken oder bei denen Streben, Wehr- oder sonst feuerunsichere Bedeckungen sich befinden, außerdem noch ein Feuerhaken von wenigstens 18 Fuß und ein Dachreiter von 30 Fuß Länge zu unterhalten, und zum Gebrauch bei entstehendem Feuer an geeigneten Orte aufzubehalten.

§. 40. Bei Häusern und Etablissements von großer Ausdehnung können von der Dreispelzeibehörde die (§. 39.) angegebenen Städte in größerer Anzahl verlangt werden.

§. 41. (Strafen). Wer die §§. 39. und 40. vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält, ist mit Geldstrafe bis zu 20 Euz. oder verhältnismäßigem Gefängnis zu bestrafen und nöthigenfalls durch Zwangsarbeit zur Anschaffung resp. Instandsetzung derselben anzuhalten.

§. 42. (Verpflichtung der Einwohner zur Unterstützung). Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner des Orts verpflichtet, zur Löschung eines Feuers durch seine Aufstellungen kräftig zu thun. Obige Verpflichtung liegt auch den Besitzern von

Vfeden und sonstigen Zughörten, welche bei der Unterdrückung und Abwehr einer Feuergefahr verwendet werden können, ob.

§. 43. (Ausnahme bei den Vfeeden). Die Militäre und Vorhalter, insofern sie keinen Ueberbau betreiben, sowie die Gutsbeamten, wenn sie während der Feuergefahr Dienstreisen vorzunehmen haben, sind jedoch in Betreff ihrer Dienstpflicht davon ausgenommen.

§. 44. (Vertheilung: 1) der Mannschaften). Damit beim Ausbruch eines Feuers Jedermann wisse, was er zu thun hat, und seine Ueberwindung entsehe, ist im Voraus, mit Rücksicht auf Alter, Stand und Gewerbe, ein für allemal zu bestimmen, wer bei den verschiedenen der Löschgeräthchaften, bei den Brunnen und bei dem Zuführen des Wassers, den verschiedenen Episen, der Rettung der Personen und Sachen, bei deren Sicherstellung und Bewachung u. s. w. Hilfe leisten soll, und hat hiernach die Lokal-Polizeibehörde das Erforderliche anzuordnen.

§. 45. (2) Der Pferde). Ebenso muß festgesetzt werden, welche Pferdebesitzer jedesmal während eines gewissen Zeitraums vorzugsweise und ohne weitere Aufforderung ihre Pferde zum Transport der Löschgeräthchaften und des Wassers oder zur Rettung bedrohter Effekten u. s. w. und auf welchen Punkten zu stellen haben.

§. 46. (Abtheilungsvorsteher und Spritzenmeister). Einer jeden Abtheilung (§. 44. und 45.) ist ein achtbarer und erfahrener Vorsteher welchem ein Stellvertreter zur Seite steht, zu geben. Eine jede Spritze muß außerdem wenigstens zwei sachkundige und gewandte Spritzenmeister erhalten.

III. Verfahren beim Ausbruch eines Feuers.

§. 47. (Räummachung). Jeder, in dessen Behausung ein Feuer ausbricht, muß zwar demüthig sein, dasselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu löschen, zugleich aber den Vorfall sofort kund machen und die öffentliche Hilfe herbeiführen. Die Vertheilung ist, wenn die Löschung auch ohne weiteren Schaden bewirkt worden, dennoch kraßbar.

§. 48. (Ausrufender hat Jedermann, welcher das Entstehen eines Feuers bemerkt, für die sofortige Räummachung zu sorgen. (Nachwächter und Thürmer). Zur Nachtzeit liegt eine ganz besondere Verpflichtung in dieser Beziehung den Nach- und Polizeischaltern und Thürmern ob.

§. 49. (Beleuchtung der Straßen). Bei entstehendem Feuerlärm muß zur Nachtzeit sogleich Licht an die Fenster des untern Stockwerks gestellt werden.

§. 50. (Beruhigen der Gasse). Sowie der Ausbruch eines Feuers kund gemacht wird, hat ein Jeder, welcher zur Hülfsleistung bei der Löschung des Feuers (§. 44. bis 46.) bestimmt worden, sich auf den ihm angewiesenen Punkt zu begeben und den Befehlen seines Abtheilungsvorstehers zu unterwerfen.

§. 51. (Wagengewerkmeister und Schornsteinfeger). Die Wagengewerkmeister, zugleich die Schornsteinfeger, müssen sich mit ihren Werkstätten und Handwerkszeugen ungefümt bei dem Feuer einfinden, um daselbst die weiteren Anweisungen zu gewärtigen.

§. 52. Niemand, welchem beim Löschen und Abwehr des Feuerchadens eine bestimmte Verthigung obliegt (§. 50. und 51.) darf sich, selbst wenn das Feuer schon gedämpft scheinen sollte, von seinem Posten früher entfernen, als bis er von seinem Vorgesetzten entlassen worden.

§. 53. (Kinder, gerectliche Personen). Alle Personen, von denen nach ihrem Alter und Geschlecht, wegen ihrer Gerectlichkeit u. s. w. keine stätige Beihülfe erwartet werden kann, müssen sich in ihren Wohnungen halten oder von den Thüren dort zurückgehalten werden.

§. 54. (Zweiwüthige). Dagegen sind diejenigen achtbaren Einwohner, welche sich zur Hülfsleistung beim Feuer einfinden, ohne vorher zu bestimmten Geschäften angewiesen zu sein, imgleichen die männlichen Dienstboten, Gesellen und erwachsenen Lehrlinge den verschiedenen Abtheilungen zuzuwiesen, und dort angewiesen zu beschäftigen.

§. 55. (Zugfeuer). Bei einem eintretenden Brande hat jeder Hauswirth auf etwaiges Zugfeuer, welches eine Entzündung seiner Bauwahlen veranlassen könnte, aufmerksam zu sein, und wenn das Feuer in der Nähe ist, entweder selbst oder durch die Seinigen Wache zu halten.

§. 56. (Reinigung der Anstalten). Die oberste Leitung der Feueranstalten liegt dem Verfehrer der Dist.-Polizeiverwaltung ob, dessen Anordnungen und Befehlen, so wie den der ihm untergebenen Beamten und Abtheilungsvorsteher (§. 46.) Jedermann pünktlich und ohne Widerrede Folge zu leisten hat. Damit aber der Oberbefehlshaber leicht aufzufinden, ist ein Zeichen zu bestimmen, an welchem die Stelle, wo er sich befindet, leicht erkannt werden kann.

IV. Verhalten nach der Unterdrückung eines Feuers.

§. 57. (Bewachung und Aufsäumung der Brandstätte). Zur Verhütung des Wiederausbruchs ist nach der Dämpfung eines Feuers die Brandstätte noch eine Zeit lang zu bewachen, auch ein Theil der Löschgeräthchaften dort zu brassen, demnach aber für die baldige Aufräumung der Brandstätte zu sorgen.

§. 58. (Berichtigung der Löschgeräth). Die Löschgeräth sind gebüchig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu repariren oder neu anzuschaffen.

§. 59. (Untersuchung vorgekommener Fehler und Unerbunden). Bei dem durch das Feuer-Reglement vom 23. Februar 1840. §. 41. angeordneten Verfahren, müssen auch die beim Löschen begangenen Fehler untersucht werden. Die bei dem Feuer beschäftigt gewesenen Beamten und Abtheilungsvorsteher haben in dieser Beziehung diejenigen anzuzeigen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Gespanne nicht gestellt, oder sich zu sehr entfernt, oder sich des Ungehorsams oder einer sonstigen Ungebühr schuldig gemacht haben.

§. 60. (Beschuldigungen und Strafen). Diejenigen, welche sich bei einem Brande durch besondere Thätigkeit auszeichnen, sollen öffentlich belobt werden. Dagegen habe alle, denen eine Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten (§. 47-58.) zur Last fällt, insofern sie sich durch keines der Kriminalgesetze anheimfallenden Verbrechen schuldig gemacht haben, eine Polizeistrafe bis zu 20 Thlr. vermerkt.

V. Ausführung dieser Feuer-Polizeiordnung.

§. 61. (Pflichten der Ortsbehörden). Die Magisträte und Ortspolizeibehörden haben die Verpflichtung, theils unmittelbar, theils durch die bestehenden oder nach Befinden zu ertüchtenden Deputationen, dafür zu sorgen, daß alle in dieser allgemeinen Verordnung oder sonst in jeder Stadt zur Verhütung und Dämpfung von Feuerbränden gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und insbesondere die Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§. 62. (Feuerstationen). Um hierüber die erforderliche Gewißheit zu erhalten, und, wo nöthig, abthätliche Maßregeln zu treffen, sollen die Polizeibrigitten durch die Sicherheitsdeputationen oder besonders dazu zu ernennende Mitglieder der Magisträte mit Zuziehung sachverständiger Männer, die Löschgeräthschaften halbjährlich jedes Herbst und jeden Herbst nachsehen und prüfen, alle Gebäude des Ortsbezirks oder alljährlich wenigstens einmal genau untersuchen und die dabei wahrgenommenen Abweichungen und Verstöße der Vorsteher der Feuerordnung aufzeichnen lassen. Die Revisoren haben die darüber aufzunehmende Verhandlung sofort zur weiteren Veranlassung und Abhülfe der bemerzten Verstöße einzuleiten.

§. 63. Nach Ablauf einer angemessenen Frist ist eine Nachrevision zu veranlassen, bei welcher untersucht wird, ob den betreffenden Anordnungen überall entsprechen worden.

§. 64. Dem Kontrakte und der Regierung steht es zu, zu jeder Zeit außerordentliche Revisionen der Feuerlöschgeräthe anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

§. 65. (Ordnungsstrafen). Der Ortspolizei-Obrigkeit steht die Befugniß zu, die rücksichtlich der Handhabung der Feuerpolizei unter ihrer Leitung stehenden Beamten und Korsther, bei Vernachlässigung ihrer Pflichten mit angemessener Ordnungstrafe bis zu 10 Thlr. zu belegen.

§. 66. (Sanktionen der Königl. Regierung). Die Regierung wird in den Fällen, wo sie die Geschäftsverhaltung der Magisträte revidiren läßt, von dem Befunde, soweit er die Handhabung der Feuerordnung und die Verwaltung des Feuer-Sozialversicherungswesens angeht, dem Oberpräsidium, zur Mittheilung an die, nach §. 95. des Feuer-Sozialversicherungsgesetzes vom 23. Februar 1840. mit der Abnahme der Feuer-Sozialversicherung beauftragten Abgeordneten der Städte auf dem Kommunal-Landtage Bericht erstatten.

VI. Lokal-Verordnungen.

§. 67. (Revision der Lokal-Feuerordnungen). Die Lokal-Feuerpolizei-Ordnungen sollen binnen Jahresfrist, vom Tage der Emanation dieser Verordnung an, revidirt, mit den in dieser allgemeinen Verordnung enthaltenen Grundbüssen in Uebereinstimmung gebracht, und dort, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind, zusammengestellt, der Regierung aber zur Befähigung eingereicht werden.

§. 68. Insofern in den bereits bestehenden Lokalverordnungen, Bestimmungen vorkommen sollten, welche beschränkter und für die Feuersicherheit zuträglich, als die hier angeordneten, sind, mögen dieselben für den Ort gültig und in Kraft erhalten werden. Stettin, den 12. August 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern. v. Bonin.

286) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Ausfertigung, polizeiliche Beglaubigung und Aushändigung der Policen und Prolongationscheine für Mobilien-Feuerversicherungen betreffend, vom 31. August 1847.

Nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. Mai 1837. über das Mobilien-Feuerversicherungswesen und nach den Bestimmungen der über die Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Ministerialinstruktion vom 10. Juni ejd. a. stellt sich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14. August d. J. eröffnet wird, die Sache in folgender Weise:

Kein Agent darf nach §. 14. des Gesetzes eine Police oder einen Prolongationschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizeibrigade des Wohnorts des Versicherungsnehmers die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Diese Vorschrift ist allgemein und so bestimmt, daß über deren Anwendung kein Zweifel eintreten kann. Wird also von einem Agenten eine Police oder späterhin ein Prolongationschein zu derselben ausgehändigt, bevor die Polizeibrigade des Wohnorts des Versicherungsnehmers die Genehmigung erteilt hat, so verfällt der Agent in die durch den §. 31. des gedachten Gesetzes bestimmte Strafe.

Hieraus folgt von selbst, daß die Polizeibrigade ihre Erklärung in Betreff der Zulässigkeit der Aushändigung von Policen oder Prolongationscheinen jedesmal schriftlich abgeben muß, und daher auch bei bloßen Prolongationen von stillschweigenden Genehmigungen nicht die Rede sein kann.

Wenn demnach durch den §. 14. l. c. angeordnet worden, daß der Agent ein Duplikat des Versicherungs-Antrags und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einreichen soll, so ist diese Anordnung, wie aus der Schlußbestimmung der Ministerialinstruktion vom 10. Juni 1837. zu jenem §. 14. des Gesetzes zu entnehmen, nur auf neue Versicherungen zu beziehen, nicht aber auf Prolongationen auszu dehnen.

Demnach der erwähnten Schlussbestimmung der Ministerialinstruktion zum §. 14. bedarf es, wenn es sich künftig von Prolongationen bereits genehmigter Versicherungen handelt, keines förmlichen neuen Antrags, sondern nur der Anzeige der angemeldeten Prolongation.

Auf Grund dieser Anzeige hat dann die Polizeiobrigkeit, mit Rücksicht auf den Inhalt des zu ihren Akten zurückbehaltenen Duplikats des ursprünglichen Versicherungsantrages und der Deklaration des Versicherungsnehmers, darüber zu befinden, ob der Aushändigung des Prolongationscheins ein Bedenken entgegen steht oder nicht, und demzufolge dem Agenten in dem einen wie in dem anderen Falle das Nöthige schriftlich zu eröffnen.

In welcher Art dabei eine Kontrolle auszuüben ist, bleibt nach den Umständen dem Ermessen der Polizeiobrigkeit überlassen, welche die allgemeinen Bestimmungen der allegirten Ministerialinstruktion zur Grundlage zu nehmen hat.

Ob im Falle der Genehmigung der Aushändigung des Prolongationscheins diese Genehmigung durch eine besondere Verfügung oder in der Art erfolgt, daß der Genehmigungsvermerk auf die Anzeige gesetzt und diese dann originaliter dem Agenten zurückgegeben wird, ist an sich gleichgültig, sobald nur in dem letzteren Falle das Erforderliche zu den besonderen Akten registriert und in das von der Polizeiobrigkeit vorchriftsmäßig zu führende Repertorium eingetragen wird.

Daß die Prolongationscheine den Anzeigen der Agenten beigelegt werden sollen, ist nicht vorgeschrieben worden, die Einsicht dieser Scheine aber auch entbehrlich, weil die Polizeiobrigkeiten sich schon im Besitze der ursprünglichen Versicherungsanträge und der Deklarationen der Versicherungsnehmer befinden.

Halten die Polizeiobrigkeiten gleichwohl in einzelnen Fällen die Einsicht der Prolongationscheine für nöthig, so bleibt ihnen unbenommen, deren Vorlegung zu verlangen. Berlin, den 31. August 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

C. Strom- und Polizei.

287) Ministerial-Verordnung, betreffend die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Deichanordnungen in der Provinz Schlesien, vom 27. April 1847.

Nachdem in der Provinz Schlesien zur Ausführung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 24. April 1830., die Herstellung und Unterhaltung der Oberdeiche betreffend, provisorische Deichverbände gebildet und in Wirksamkeit getreten sind, verordnen wir hierdurch, was folgt:

§. 1. Zuwiderhandlungen gegen die in Bezug auf den Schutz, die Unterhaltung und Herstellung der Deiche ertheilten Anordnungen der bestellten Deichämter und Deichgrafen in der Provinz Schlesien sind mit einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. und im Unermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 2. Die Festsetzung solcher Strafen soll auf die Anzeige des Deichamts oder des Deichgrafen durch den Kreislandrath erfolgen und dagegen nur der Rekurs an die vorgesezte Königl. Regierung, oder insofern die Strafe den Betrag von 5 Thlr. oder die Dauer von 8 Tagen Gefängniß übersteigt, der Antrag auf gerichtliche Unternehmung zulässig sein. Berlin, den 27. April 1847.

(L. S.)

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

D. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

288) Verfügung an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, daß Verfertignern künstlicher Zähne nicht gestattet sei, sich mit dem Einsetzen der letztern selbst zu befassen, sondern daß dies nur den approbirten Zahnärzten zustehet, vom 6. September 1847.

Auf den Bericht des Königl. Polizeipräsidii vom 4. Juni er.

den Gebrauch der Benennung „Zahnkünstler“ seitens der Goldarbeiter und anderer Gewerbetreibenden, welche sich mit der Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse beschäftigen, betreffend,

sindem wir mit Rücksicht auf die Bedenken, welche das Königl. Polizeipräsidium gegen die zwangsweise Durchführung der Verordnung, daß die Verfertiger künstlicher Zähne sich jeder Bezeichnung zu enthalten haben, welche zu einer Verwechslung derselben mit den approbirten Zahnärzten Anlaß geben könnte, vorge tragen hat, dagegen nichts zu erinnern, daß den Verfertigern künstlicher Zähne und Gebisse nachgelassen wird, sich Zahnkünstler zu nennen. Dagegen ist in allen zurognition der Werbenden getrachten Fällen, in denen Verfertiger künstlicher Zähne, den diesfalls bestehenden Verböten zuwider, mit dem Einsetzen künstlicher Zähne sich befaßt haben, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Zur möglichsten Verhütung solcher Kontraventionen und in Erwägung der Rechte der approbirten Zahnärzte hat das Königl. Polizeipräsidium das Publikum, welches durch die Benennung „Zahnkünstler“ leicht verleitet werden kann, die Verfertiger künstlicher Zähne für wirklich approbirte Zahnärzte zu halten, durch geeignete Anzeigen in den öffentlichen Blättern von Zeit zu Zeit, z. B. nach jedem vorgekommenen Kontraventionsfalle, davon in Kenntniß zu setzen, daß den sogenannten Zahnkünstlern in keiner Weise gestattet sei, sich mit dem Einsetzen künstlicher Zähne und Gebisse zu befassen.

Dem Königl. Polizeipräsidium bleibt überlassen, hienach den Verein der hiesigen Zahnärzte auf die Vorstellung vom 20. März er. zu beschicken, und demselben anheim zu geben, anzuzeigen, wenn Verfertiger künstlicher Zähne sich mit deren Einsetzen befassen möchten. Berlin, den 6. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Sichhorn.

v. Bodelschwingh.

E. Gewerbe- und Handels-Polizei.

289) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Verkehr der mit Gewerbescheinen versehenen Hausirhändler auf Wochenmärkten, vom 31. August 1847.

Nach dem Berichte vom 7. Juli c. hält die Königl. Regierung auf Grund des §. 22. des Hausirregulativs vom 28. April 1824., die mit Gewerbescheinen versehenen Hausirhändler für befugt, mit den im Gewerbeschein bezeichneten Handelsgegenständen, ohne Rücksicht darauf, ob diese zu dem Wochenmarkts-Artikeln gehören oder nicht, auf Wochenmärkten Verkehr zu treiben. Handelt es sich von dem Festhalten der Waaren auf dem Marktplatz, von einer bestimmten Verkaufsstelle aus und überhaupt in der Art, wie es von den übrigen Verkäufern geschieht, so finden sämtliche polizeiliche Bestimmungen wegen des Wochenmarkts-Verkehrs auch auf die Gewerbeschein-Inhaber Anwendung. Es dürfen daher auch von diesen, im Wege des letztgedachten Verkehrs nur die in dem betreffenden Orte zum Verkauf auf Wochenmärkten überhaupt nachgelassenen Gegenstände feil gehalten werden.

In Ansehung des Heilbiens im Umherziehen, soweit solches nicht auf den, zu dem Wochenmarkts-Verkehr bestimmten Plätzen oder Straßen erfolgt, ist es gleichgültig, ob gerade ein Wochenmarkt stattfindet oder nicht. Auf den vorgenannten Plätzen und Straßen ist den Gewerbeschein-Inhabern das Heilbieten ihrer Waaren im Umherziehen während der Zeit des Wochenmarktes nur dann zu verbieten, wenn besondere Umstände, z. B. Beschranktheit des Raumes, die zu große Zahl der Hausirer, wahrgenommene Mißbräuche u. — für das Verbot sprechen.

Berlin, den 31. August 1847.

Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

290) Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Rheinprovinz, betreffend die polizeilichen Anordnungen gegen die Mißnahme von Kindern und unverheiratheten Franzosinnern aus dem Inlande seitens umherziehender gewerbetreibender Ausländer, vom 19. Juli 1847.

Über die zur Verhütung des verwerflichen Treibens der Fliegenwedelhändler und umherziehenden Musfanten, welche vielfach unter allerlei Versprechungen Kinder verlockt, mit ihnen in das Ausland, insbesondere nach Frankreich, Belgien und England zu gehen, und sie später dafelbst der Prestitation unbesoldeter überlassen haben,

anzu

anzuordnenden Maßregeln hat mit der Großherzogl. Hessischen und der Herzogl. Nassauischen Regierung eine Vereinbarung stattgefunden. Zu diesem Behuf ist den gedachten Regierungen zuvörderst die anliegend abgeschrieben beigefügte Zusammenstellung derjenigen Vorschriften mitgetheilt worden (Anl. a.), welche bisher diejeits in Betreff des Hausirhandels zur Anwendung gebracht worden sind. Man hat sich jedoch überzeugt, daß diese Vorschriften allein nicht ausreichen, die oben erwähnten Mißbräuche völlig zu unterdrücken, und daß die ferner anzuordnenden Maßregeln nur dann eine wirksame Abhilfe erwarten lassen, wenn dieselben auf das Hausirgewerbe überhaupt, sofern es durch Ausländer betrieben wird, ausgedehnt werden, weil die Beschränkung derselben auf Ausländer und Fliegenwedelhändler sehr bald dahin führen würde, dieselben unter dem Vorwande anderer Hausirgewerbe zu umgehen.

Demgemäß weisen wir die Königl. Regierung hierdurch an, neben der strengen Handhabung der über den Hausirbetrieb bereits bestehenden Vorschriften, von jetzt ab ausländischen Hausirern die Mitnahme unerheiratheter Frauenzimmer gar nicht, die Mitnahme selbstständiger Knaben aber nur dann zu gestatten, wenn sich dieselben in Begleitung ihrer Eltern befinden und aus der Schule entlassen sind. Bei der hiernach angeordneten Einweisung des in der Zusammenstellung unter III. 3. erwähnten Cirkulars vom 17. März 1827., bleiben jedoch hinsichtlich der Kaufleute diejenigen Ausnahmungs-Bestimmungen maßgebend, welche bereits in dem Cirkulare vorgeschrieben sind.

Es sind ebenmäßig den betreffenden inländischen Gewerbetreibenden zu Reisen in die vorgedachten Staaten inkünstliche Pässe nur mit der obigen Beschränkung zu ertheilen.

Endlich sind die Behörden von der Königl. Regierung anzuweisen, diejenigen Personen, welche von der seitens der passirtheilenden Behörde etwa ausdrücklich vorgeschriebenen Richtung abweichen, oder in Begleitung unlegitimierter Personen betroffen werden, anzuhalten, und sammt den letzteren unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften mittelst Transports in ihre Heimath zurück dirigiren zu lassen.

Die Königl. Regierung hat hiernach streng zu verfahren, auch die betreffenden Unterbehörden mit der erforderlichen Instruktion zu versehen, und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ertheilung von Hausirscheinen und von Pässen an Hausirer zu Reisen ins Ausland mit der größten Aufmerksamkeit und Vorsicht verfahren werde. Berlin, den 19. Juli 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

a.

Zusammenstellung der in Preußen gegenwärtig bestehenden Anordnungen zur Verhütung der durch das Mitnehmen von Kindern und Frauenzimmern ins Ausland seitens umherziehender Gewerbetreibenden zu besiegenden Mißbräuche.

I. Allgemeine, den Hausirhandel betreffend Vorschriften.

- 1) Niemand darf ohne den Besitz eines Gewerbescheines ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.
- 2) Der Gewerbeschein wird von der Regierung für die Dauer eines Jahres auf Grund des gutachtlichen Berichtes der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden unter folgenden Bedingungen erteilt, daß:
 - a. von der betreffenden Polizeibehörde pflichtmäßig versichert wird, wie ihr der die Konzeption Nachstehender als ein Mensch von gutem Ruf und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung hinreichend bekannt geworden sei,
 - b. Personen unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut und Ehefrauen die Genehmigung resp. ihrer Väter, Vormünder und Ehemänner nachweisen,
 - c. der zu Konzeptiontende innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindegeldes, gleich anderen Dreieinwohnern, trägt,
 - d. derselbe das 20. Lebensjahr vollendet hat, insofern nicht das Gewerbe eine förmliche Erlernung erfordert, und nicht wohl anders, als im Umherziehen, getrieben werden kann.
- 3) Die Erneuerung des Gewerbescheins für jedes folgende Jahr muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes nachgesucht werden, und wird von der Regierung nur aus besondern, gegen den Gewerbetreibenden sprechenden Gründen verweigert.
- 4) Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gepäcks können die Regierungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen bewilligen, jedoch müssen auch diese im Gewerbescheine benannt und signalisirt sein, es dürfen unter keinen Umständen und unter keinem Verwande Kinder unter 14 Jahren mit umhergeführt werden.

(Regl. über Nr. 1—4. Hausir-Regulativ v. 24. Apr. 1824. §§. 9, 10, 11. und 13.)

Wird der Inhaber eines Gewerbescheins unterwegs mit der Person des Begleiters wechseln, so ist nur die Regierung, in deren Bezirk er sich eben befindet, befragt, über die Zulassung des neuen Begleiters zu entscheiden, dessen Signalement Minist.-Bl. 1847. 32.

sie erst dann in den Gewerbeschein aufzunehmen hat, indem gleichzeitig dasjenige des früheren Begleiters für ungültig erklärt wird.

(Cirkular-Berf. v. 1. März 1833. Anl. a.)

II. Spezielle Anordnungen.

1) Gewissen Gewerbetreibenden, namentlich einzelnen Musikanten, Barrenspielern, Drebergschleimern und Schaufastensäckern, Quallistern, Kunstleuten, Marionettens- und Puppenspielern, Falschenspielern und solchen Personen, die Kunst- und Naturforschungen zur Schau anstellen, darf der Gewerbeschein nur ausnahmsweise und aus besondern, von ihrer Persönlichkeit bezogenen Gründen und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Nützlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besondrer Anwesenheit bewilligt werden.

(Regulativ v. 28. Apr. 1824. §. 18.)

2) Gewerbescheine zum Betriebe des Mustergewerbes im Umherziehen, dürfen — wenn nicht ganz besondere Umstände, z. B. das Verhältnis zum Ledernen dafür sprechen — an Personen unter 17 Jahren überhaupt nicht, an Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise aus besondern Gründen und jedenfalls nur als Mitglieder einer Gesellschaft gegeben werden.

(Cirkular-Berf. v. 14. November 1838. Anl. h.)

III. Besondere Vorschriften für Ausländer.

1) Ausländer müssen sich zur Erlangung eines Gewerbescheins an kleinige Meisterung wenden, in deren Bezirk sie das betreffende Gewerbe treiben wollen; auch bei ihnen müssen die sub 1. 2. a. b. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sein, und müssen sie namentlich das dort erwähnte Zeugniß der Unbescholtenheit seitens ihrer auswärtigen Obrigkeit beibringen.

(Regulativ v. 28. Apr. 1824. §§. 9. u. 12.)

2) Ein gleiches positives Zeugniß der Unbescholtenheit ist auch bei Erneuerung des Gewerbescheins erforderlich. —

(Cirk.-Berf. v. 28. Febr. 1834. Anl. c.)

(Berf. v. 30. Apr. 1839. Anl. d.)

3) Kinder unter 14 Jahren dürfen auf keine Weise für das Gewerbe benutzt werden, jedoch kann denen, welche im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerblichpflichtige Gewerbe treiben, Gewerbescheine zu lösen genehmigt sind, gestattet werden, eigene Kinder, auch unter 14 Jahren, bei sich zu behalten; dies dürfen jedoch niemals zum Gewerbebetrieb benutzt werden, und sind daher nicht in den Gewerbeschein aufzunehmen, sondern nur im Pässe zu vermerken.

(Cirk.-Berf. vom 17. März 1827. Anl. e.)

(Berf. v. 31. Mai 1827. Anl. f.)

4) Ganz unzulässig ist der Handel seitens der Ausländer mit Fliegenwedeln aus Holz und anderen groben Holzwaaren, es sei denn zur Ertheilung des Gewerbescheins die ministerielle Erlaubnis eingeholt.

(Cirk.-Berf. v. 30. Mai 1840. — Minist.-Bl. S. 253. Nr. 446.)

IV. Passvorschriften.

1) Denjenigen, deren Reise entweder wegen des Zweckes derselben, oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniß zu reisen, unzulässig, oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Nebengewerben Anlaß gibt, sind keine Pässe zu ertheilen.

(Pass-Instruktion v. 12. Juli 1817. §. 16.)

2) Ausländer, welche die kaiserlichen Staaten behufs des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreten, ohne mit heimathlichen Pässen versehen zu sein, dürfen diese nicht weiter Pässe noch Gewerbescheine erhalten, sondern sind zurückzuweisen.

(Cirk.-Berf. v. 14. Debr. 1840. — Minist.-Bl. S. 464. Nr. 797.)

3) Die Gehülften und Begleiter eines solchen Ausländers müssen jeder mit einem eigenen Paß versehen sein; nur Ehefrauen können in den Paß ihrer Männer, eigene Kinder und Pflegebefohlene in den Paß ihres Vaters oder Pflegers, Dienstboten in den Paß ihres Herrern aufgenommen werden; jedoch muß dies namentlich geschehen.

(Pass-Instruktion §. 15.)

4) Ist der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Bergehens oder Vergehens nicht verdächtig, so ist er mittelst Transports über die Grenze zurück zu bringen.

(Pass-Instruktion §. 35.)

a.

Das Regulativ vom 28. April 1824. schreibt im §. 43. vor, daß die Bewilligung von Begleitern zum Waarentransport und zur Wartung des Gepäcks den Regierungen nach Umständen und stichtmäßigem Ermessen überlassen ist; ferner daß diese Begleiter in den Gewerbescheinen benannt und signifizirt sein müssen.

Hieraus folgt.

Erstens: daß die Frage: ob es zulässig ist, einen Begleiter zu bewilligen, von den Regierungen in jedem einzelnen Falle zu prüfen, und diese Prüfung auch auf die Persönlichkeit des Begleiters zu erstrecken ist. Es erscheint dies um so nöthiger, da die Erfahrung zeigt, daß solche Begleiter sehr häufig ansehende Passirer sind, die dadurch abgehalten werden, nützlicher Wirbeln zu erlernen, und die erste Gelegenheitsgraisen, als selbstständig aufzutreten, wobei sie den Antrag mit der Bemerkung zu unterstützen pflegen, daß sie kein anderes Geschäft erlernen haben.

Auf diese Art wird die Bestimmung der Verordnung, ganz wider ihre Absicht, dazu mißbraucht, eine nie erstehende Pfanzschne für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu begründen.

Zweitens: folgt aus der oben angeführten Gesetzesstelle, daß der Name und das Signalement der Begleiter ein eigentliches Zubehör des Gewerbscheins ist. Da nun nach §. 9. ibid. den Regierungen die Ausstellung des Gewerbscheins aufgetragen ist, so dürfen sie auch diesen Theil des Gewerbscheins nicht durch die ihnen nachgeordneten Behörden eintragen lassen, sondern sie sind verpflichtet, die selbst zu thun. Ihre Polizeibehörden müssen sie daher anweisen:

daß wenn der Antrag auf Ertheilung eines Gewerbscheins mit einem Begleiter gemacht wird, das Signalement des Begleiters mit eingereicht werde, und alle Erfordernisse zur Beurtheilung seiner Persönlichkeit und der Nothwendigkeit der Bewilligung vorgelegt werden.

Wenn der Inhaber des Gewerbscheins unterwegs mit der Person des Begleiters wechseln will, so ist nur die Regierung, in deren Bezirk er sich gerade befindet, befragt, über die Anstellung des neuen Begleiters zu entscheiden, dessen Signalement sie alsdann dem Gewerbscheine beifügen und dasjenige des früheren für ungültig zu erklären hat.

In dieser Hinsicht wird das Rescript vom 21. August 1825., welches den Wechsel der Begleiter bei Wirthsbändern der Genehmigung der Polizeibehörde, in deren Bezirke der hiebrige Begleiter entlassen wird, überläßt, hierdurch deklarirt.

Da nach einem Berichte der Regierung zu Breslau die Königl. Regierung bisher in Verfahren beobachtet hat, welches dem vorstehenden Grundsätze zuwiderläufig; so wird Sie angewiesen, künftig diesen zu befolgen und den Polizeibehörden des Bezirke angemessene Weisung zu ertheilen. Berlin, den 1. März 1833.

Ministerium des Innern für Sächsisl. u. Gewerb-Angelegenheiten. Finanzministerium. Ministerium des Innern u. der Polizei.
v. Schumann. Raaben. v. Brenn.

An die Königl. Regierung zu N. und Abtheilung an sämtliche übrige Königl. Regierungen zum gleichmäßigen Verfahren.

b.

Da Beschwerden darüber geführt worden sind, daß einzelne Musikanten, Drebergselsteller und andere im §. 18. des Hausr.-Regulatives vom 28. April 1824. bezichnete Gewerbetreibende in bedeutender Zahl umbezogen, und das Publikum durch unvollkommene Leistungen, Zudringlichkeit und Betteln belästigen; so wird der Königl. Regierung die Bestimmung des erwähnten §. 18. zur genaueren Beachtung in Erinnerung gebracht, nach welcher den gedachten Gewerbetreibenden der Gewerbebeschein nur ausnahmsweise, aus besonders von ihrer Verantwortlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorhergegangener strenger Prüfung ihrer Nützlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu bewilligen ist.

Auch über Gesellschaften von Musikanten sind ähnliche Beschwerden erhoben, weshalb die Königl. Regierung mit Hinweisung auf die §§. 18. und 11. Nr. 1., 2. und 3. des erwähnten Regulatives aufgefordert wird, vor Ertheilung des Gewerbebescheins für solche Gesellschaften, die vollständige Qualifikation des Vorstehers und der Mitglieder einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und sich von deren Geselligkeit Überzeugung zu verschaffen, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht eine übermäßige Zahl von dergleichen Gesellschaften zum Umbezogen in Ihrem Bezirke verstatet werde.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß wie schon durch die Verfügung vom 26. August 1834. (Annal. S. 839.) ausgesprochen worden, die Ausübung der von einer Königl. Regierung an die im §. 18. a. a. D. genannten Gewerbetreibenden ertheilten Gewerbebescheine auf den Bezirk einer anderen Königl. Regierung, von dem geschichtmäßigen Ermessen der letzteren abhängt, und daß, da, wie in dem Rescripte v. 10. März d. J. in Erinnerung gebracht worden, der Hausr.-Bandel mit Druckfaden überhannt verboten ist, auch keiner der in Rede stehenden Gewerbetreibenden sorjan Pleter, Erzählungen und sonstige Druckfaden zum Verkauf mit sich führen darf.

Endlich wird, wenn gleich es bei der Bestimmung vom 15. Februar 1833. (Annal. S. 203.) sein Bewenden behält, nach welcher zum Betriebe der im §. 18. a. a. D. genannten Gewerbe das 30 jährige Lebensalter nicht erforderlich ist, der Königl. Regierung empfohlen, sofern nicht ganz besondere Umstände, z. B. das Verhältniß zum Lebberren, dafür sprechen, Personen unter 17 Jahren überhaupt nicht, und Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen, jeden Falls aber nur als Hilfer einer Gesellschaft, zur Ausübung des Mustergewerbes im Umbezogen zu verstaten.

Berlin, den 14. November 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Hochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

An sämtliche Königl. Regierungen.

c.

Es ist bemerkt worden, daß die Schlußbestimmung unter Nr. 1. des §. 11. des Hausr.-Regulatives vom 28. April 1824. von den Königl. Regierungen häufig dahin ausgelegt worden ist, daß eine Regierung die Erneuerung eines Gewerbebescheins ohne besondere gegen den Gewerbetreibenden sprechenden Gründe auch dann nicht verlagern dürfe, wenn der frühere Gewerbebeschein nicht von ihr, sondern von einer anderen Regierung ausgestellt worden.

Diese Auslegung, welche den wesentlichen Nachtheil nach sich zieht, daß der Inhaber eines Gewerbebescheins die Erneuerung alljährlich nur bei einer oder einer Regierung zu beantragen braucht, um zum Voraus der Ertheilung fast stets gewiß zu sein, kann als richtig nicht anerkannt werden. Denn nach §. 9. des Regulatives muß der Gewerbebeschein von dem Gewerbetreibenden bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht werden, und ist aus deren gutachtlichen Berichte von der Regierung zu bemitteln; hieraus folgt, daß auch zur Erneuerung von Gewerbebescheinen nur die Regierung kompetent ist, in deren Bezirk der Wohnort des Gewerbetreibenden liegt.

Die Königl. Regierung wird daher — unbekümmert der sonstigen in dem Regulativ enthaltenen Bestimmungen — hiermit darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, Inländer mit ihrem Antrage auf Erneuerung von Gewerbebescheinen jedesmal an die Regierung ihres Wohnorts zu verweisen, und ist ihr zur Abwechslung hiervon nur in denjenigen Fällen gestattet,

verüber die gemeinschaftliche Verfügung vom 30. August 1833. (Annal. S. 802) bestimmt hat. Der Besiß eines Gewerbescheins genügt indessen nicht, um bios auf Grund desselben dem Inhaber einen neuen Gewerbeschein für das nächste Jahr zu ertheilen; vielmehr muß meistens aus den Umständen hervorgehen, daß der, die Erneuerung Nachsuchende einen festen Wohnsitz hat, und es wünscht, bevor die Erneuerung erfolgt, jährlich, wenn auch nur ein negatives Zeugniß, daß der Polizeibehörde seines Wohnorts keine besonderen Anzeigen den, die Erneuerung Nachsuchenden sprechenden Gründe zur Verfügung der Erneuerung bekannt geworden, beigebracht werden.

Es sind dagegen die Ausländer betrifft, welchen der Gewerbebetrieb im Umbezirke innerhalb der diesseitigen Staaten nicht mehr ertheilt werden soll, als den Inländern, so können dieselben den Gewerbeschein bei derjenigen Regierung nachsuchen, in deren Departement sie überhaupt ihre Gewerbe betreiben wollen, müssen jedoch auch bei der Erneuerung den Gewerbescheinen sich über ihre Heimath ausweisen. Die Regierungen aber sind nicht bloß besuht, sondern vielmehr die Verpflichtung, von Ausländern, welche die Erneuerung eines Gewerbescheins beantragen, jersamal die Weigerung des am Schlusse des §. 12. des Regulatives vorgeschriebenen positiven Zeugnisses über die Unbescholtenheit zu verlangen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird übrigens hierbei ausdrücklich bemerkt, daß in den hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Unterthanen eines Sovereigns Staaten ergangenen besonderen Vorschriften, namentlich in dem Circular-Erlasse vom 2. September 1834. (Annal. S. 830.) durch verschiedene Bestimmungen nicht geändert wird. Berlin, den 28. Febr. 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Hochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

An sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Polizeipräsidentium hiebsfalls.

d.

Von der in dem Circulare vom 28. Februar v. J. ertheilten Vorchrift kann hinsichtlich der nabe an der diesseitigen Landesgrenze wohnenden Ausländer, welche ein Gewerbe im Umbezirke betreiben wollen, keine Ausnahme gemacht werden. Die Königl. Regierung wird daher auf den Bericht vom 2. März d. J. veranlaßt, auch hinsichtlich dieser Handelsreisenden darauf zu bestehen, daß dieselben beim jedesmaligen Nachsuchen eines Gewerbescheins ein Zeugniß über die Unbescholtenheit beibringen. Durch ein solches Zeugniß wird zugleich der Forderung des Ausweises über die Heimath des Gewerbeschein Nachsuchenden genügt, da das Zeugniß von der Behörde des Wohnorts ausgestellt sein muß. Das bloße Heimathsattest kann dagegen das Zeugniß über die Unbescholtenheit des Nachsuchenden nicht ersetzen. Berlin, den 30. April 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Hochow.

Der Finanzminister.
Graf v. Alvensleben.

An die Königl. Regierung zu Münster.

e.

Der Königl. Regierema wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M., betreffend das Fortwähren von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umbezirke betreiben, hiezu eröffnet, daß nach der hiesigen Bestimmung des §. 13. des Hausir-Regulatives vom 28. April 1824:

„und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Verwande es wolle, mit ausgeführt werden;“

sein Unterschieb gemacht werden ist, ob von den eigenen Kindern des Kaufmanns, oder von fremden die Rede ist, ob sie als Gewerbetreibende, oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit ausgeführt werden.

Der allgemeine Zweck ist, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend an auf eine vagabondirte Lebensweise gewöhnt werden sollen.

Bei Inländern hat die Ausübung dieser gesetzlichen Vorschrift insofern keine Schwierigkeit, als das vorgedachte Regulativ sehr deutlich darauf hinweist, daß nur solchen Inländern ein Gewerbeschein ertheilt werden soll, die irgendwo einen festen Wohnsitz haben, und seine Vagabonden im rechtlichen Sinne sind; der Gewerbeschein soll nämlich bei der Polizeibehörde des Wohnorts nachgesucht, und das Gesuch durch ein Attest der Polizeibehörde des Wohnorts begründet werden. Inländern, die ein Gewerbe im Umbezirke betreiben wollen, werden also für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Untersuchen für die Zeit der Abwesenheit der Eltern vom Wohnorte ausmitteln, oder Falls sie dies nicht bewirken können, den Gewerbebetrieb im Umbezirke aufgeben müssen.

Auch bei Ausländern wird die in Rede stehende Bestimmung selbgehalten werden müssen, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise benutzen dürfen. Bei den Ausländern, wie der in dem Berichte der Königl. Regierung erwähnte Kunstlerler N. N. ein solcher zu sein scheint, wird indessen nachgegeben, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Pässe, oder nicht im Gewerbescheine zu erwähnen sind, da nicht abzusehen ist, wo sie sonst, wenn sie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verfahren sind, mit ihren Kindern bleiben sollen.

Eben so kann Ausländern, die im Inlande einen festen Wohnsitz haben, und ihre Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerbschreibendliche Geschäfte treiben, Gewerbescheine zu lösen genöthigt sind, wie z. B. Kaufleute, die Reisen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waarenbefragungen zu suchen, gestattet werden, eigene Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbeleben, sondern nur im Pässe zu benennen sind, da kein Bedenken dagegen obwaltet, daß Kaufleute bei solchen Geschäftreisen ihre Kinder mitnehmen können.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach zu verfahren. Übrigens wird noch bemerkt, daß diese Verfügung sämtlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, der Regierung zu Cottin aber, wegen des erwähnten Spezialfalles noch besonders das Erforderliche eröffnet worden ist. Berlin, den 17. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen.
v. Moß.

An die Königl. Regierung zu Stralsund und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidentium dieselbst, zur Nachricht und Achtung.

f.

Ergleich die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 17. d. M. erwähnten Nachtheile der durch die Circular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen v. 17. März d. J. getroffenen Maßregel, daß den ausländischen mit Gewerbescheinen im Inlande reisenden Kaufleuten u. gestattet sein soll, ihre eigenen Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, allerdings eintreten können und auch hin und wieder eintreten werden, so ist dies doch schon bei dem Erlasse der gedachten Verfügung in Erwägung gekommen, aber nicht für so erheblich erachtet worden, um eine Anordnung wegen dieser Angelegenheit in dem Umfange, wie die Königliche Regierung es in Ihrem Berichte bevorzogen, zu treffen.

Ein solches unbedingtes Verbot, Kinder unter 14 Jahren, hinsichtlich deren schon feststeht, daß sie niemals zum Gewerbebetrieb benutzt werden dürfen, überhaupt bei sich zu haben, würde auch in der That zu weit führen. Dem diesfälligen Antrage der Königl. Regierung kann daher nicht gewillfahrt werden.

Den von Ihr befohlenen nachtheiligen Folgen jener Maßregel läßt sich vielmehr nur dadurch begegnen, daß die Provinzialbehörden bei Ertheilung von Gewerbescheinen an dergleichen Ausländer den polizeilichen Gesichtspunkt gehörig beachten.

Berlin, den 31. Mai 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

An die Königliche Regierung zu N. N.

V. Eisenbahnen.

291) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in der Provinz Preußen, und derjenigen zu Cöslin und Stralsund, desgl. an sämtliche Königl. Eisenbahn-Kommissarien, betreffend die Versendung von sogenannten Kupfer-Zündhütchen auf Eisenbahnen, vom 10. Juli 1847.

In Veranlassung von erhobenen Zweifeln darüber, ob nach §. 3. des Regulativs vom 27. September v. J. (Minist.-Bl. 1846. S. 188. Nr. 270.), wegen Versendung von chemischen Präparaten auf Eisenbahnen, die Versendung von sogenannten Kupfer-Zündhütchen zu verstaten sei, wird hierdurch mitgetheilt, wie die deshalb veranlaßten Erörterungen ergeben haben, daß wenn schon die Ladung dieser Zündhütchen zum Theil aus Anallquacksilber besteht, solche doch nicht durch Schütteln explodiren, daher nicht unter §. 3. Nr. 1. des vorgedachten Regulativs zu zählen sind.

Sind Zündhütchen von den Fabrikanten in Kisten sorgfältig verpackt, so erscheint deren Versendung auf Eisenbahnen hiernach ganz zulässig, nur dürfen solche nicht in Wagen verladen werden, welche Mineral-Säuren enthalten, ganz analog, wie es unter §. 4. sub. b. für das chlorfluore Kali vorgeschrieben ist.

Von den Königl. Regierungen sind die Zündhütchen-Fabrikanten und von den Herren Eisenbahn-Kommissarien sind die betreffenden Eisenbahn-Direktionen hiervon in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 10. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.

Oesterreich.

292) Bahn-Polizei-Reglement für die auf Königl. Preussischem Gebiete belegene Strecke der Hannover-Mindener Eisenbahn, vom 8. August 1847.

Gemäß §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, und unter Bezugnahme auf den Art. 5. des zwischen der Königl. Preussischen, Königl. Hannoverischen, Kurfürstl. Hessischen und Fürstl. Schaumburg-Lippischen Regierung am 4. Dezember 1845. über die Ausführung einer Eisenbahn von Sa-

nover nach Minden geschlossenen Vertrages, wird hierdurch für die auf Königl. Preussischem Gebiete belegene Strecke der Hannover-Mindener Eisenbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizeibeamten.

§. 1. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind berufen und verpflichtet:

die Bahnmeister,
die Bahn- und Weichenwärter und ihre Gehülfen,
die Bahnhofsbeamten (Verstärker, Expedienten, Einnehmer, Thürhüter, Nachtwächter) mit ihren Gehülfen,
die Ingsführer, Packmeister und Schaffner.

§. 2. Die Bahn-Polizeibeamten werden in Gemäßheit des, mit der Königl. Hannoverischen Regierung abgeschlossenen Vertrages vom ^{4. Dezember 1845,} ~~2. Februar 1846,~~ Art. 6. (Ges.-Samml. S. 83. und folgende) von der Königl. Hannoverischen Regierung zugleich auf die Handhabung dieses Bahn-Polizei-Reglements mit vereinbart. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen, dem Publikum gegenüber, in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Eisenbahn-Verwaltung zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 3. Die Amtswirkksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 4. Die Bahn-Polizeibeamten haben, dem Publikum gegenüber, ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen, und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unzutmlichkeiten sind von ihnen Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Derjenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen emittirt werden.

§. 5. Die Königl. Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den Königl. Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenten zu leisten, soweit dies die diesen Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 6. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen geziemenden Anfordrungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Eisenbahn-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 7. Das Plauum der Bahn, die dazu gehörigen Bäckungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w., dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Überfahrten und Übergängen bestimmt sind.

§. 8. Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben und den von diesen beauftragten exekutiven Polizeibeamten, darf Niemand ohne Erlaubniskarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 9. Das eigenmächtige Eröffnen oder Überschieben der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperungen ist unterzagt.

§. 10. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Überfahrten und Übergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Überschreiten der Bahn muß ohne allen nöthigen Verzug geschehen.

§. 11. Das Hinüberschleppen von Pfützen, Eagen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen, ohne untergelegte Schleifen, ist verboten.

§. 12. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Übergänge für die Eigenthümer der, von der Bahn durchschnittenen Grundstücke — dürfen nur von den Berechtigten, unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 13. Sind die Überfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markspfähle bezeichneten Entfernung von den Verschlussbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Markspfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Überfahrts-Rampe geschehen.

§. 14. Verfälschte Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauslegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Pflaster der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bekräftigung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840. eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 31. zu ahnden.

§. 15. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweichvorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 16. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu verschleppen. In diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

§. 17. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden gebrachten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 18. Auf den Bahnhöfen, auf welchen neue Züge geordnet werden, soll die Zeit, wo der Einsteigerplatz geöffnet ist, durch einmaliges Läuten der Glocke angedeutet werden. Diese Öffnung soll 10 Minuten vor der Abfahrt stattfinden.

Es müssen hierauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen ihre Plätze in den ihnen von den Bahnbeamten angewiesenen Wagen einnehmen. Jeder Reisende hat sich gefallen zu lassen, in denjenigen Wagen seinen Platz anzuweisen zu erhalten, welche vorzugsweise für die Richtung seiner Reise oder für die Station, auf welcher er absteigen will, bei Anordnung des Zuges oder später auf einer Station während der Fahrt bestimmt worden sind.

Fünf Minuten vor dem Abgange ist zum zweiten Male zu läuten und zugleich der zu den Wagen führende Eingang wieder zu schließen.

Sobald mit dem Schlage der zur Abfahrt bestimmten Stunde zum dritten Male geläutet wird, haben die Zugführer und Schaffner sofort die Thüren der Wagen zu schließen, und ihre Plätze auf denselben einzunehmen. Der Zugführer hat dem, den Dampfwagen führenden Maschinenlenker ein Zeichen zu geben, worauf der Zug sich in Bewegung setzen muß und jedes fernere Besetzen der Wagen verboten ist.

§. 19. Das Anhalten unterwegs ist nur an den, im Voraus hiezu bestimmten Orten gestattet. Letztere sind entweder solche, an welchen alle Reisenden ansteigen dürfen:

Stationen,

oder solche, wo nur die nicht weiter fahrenden Passagiere austreten:

Anhaltestellen.

Die Aufnahme der Reisenden findet an beiden Orten statt.

Es ist sowohl in den Fahrplänen, als auch durch eine ausgehängte Tafel an einzelnen Orten selbst bekannt gemacht, welcher Ort als Station und welcher als Anhaltestelle gilt.

Auch soll bei Ankunft des Zuges an einer Station durch Bahnbeamte der Name der Station ausgerufen werden.

§. 20. Bei der Ankunft auf einer Station öffnen die Wagenbeamten, sobald der Wagenzug still steht, nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt worden sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

§. 21. Auf allen Zwischenstationen soll zwei Minuten vor dem Abgange zum ersten und um die zum Abgange bestimmte Zeit zum zweiten Male geläutet werden. Mit diesem letzten Zeitpunkte ist, sowie im §. 18. wegen Schließung der Wagenthüren etc. bestimmt ist, zu verfahren.

Dem Stationsvorstande soll auch überlassen sein, wenn das Abfertigungsgeschäft vollbracht ist, mit Abkürzung jener Zwischenzeiten den Zug früher wieder in Bewegung setzen zu lassen.

§. 22. An den Anhaltestellen steigen nur diejenigen Reisenden ab, welche nicht weiter mitfahren. Die übrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlassen und verlieren jedenfalls das Recht, weiterzufahren, wenn sie vor dem Zeichen des Zugführers zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben.

Auf den Anhaltestellen wird niemals länger angehalten, als das Abfertigungsgeschäft an Zeit erfordert.

§. 23. Auf den Zwischen-Stationen und den Anhaltestellen ist durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, zu welcher Zeit der Wagenzug frühestens ankommt.

Wer nach diesem Zeitpunkte beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges soll auf den Stationen, sobald derselbe sichtbar ist, durch einmaliges Läuten bezeichnet werden.

§. 24. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so kann den Reisenden das Aussteigen gestattet werden. Sie müssen aber alsdann, sobald ein dreimaliges Er tönen der Dampfpeife anzeigt, das der Wagenzug zur Weiterfahrt bereit ist, sofort wieder ihre Plätze einnehmen, widrigenfalls sie des Rechts zur Mitfahrt verlustig sind.

§. 25. Es soll auf jedem größeren Bahnhofe eine öffentlich sichtbare, auf den Zwischen-Stationen wenigstens im Zimmer des Einnehmers eine Uhr vorhanden sein, nach welcher die Eisenbahn-Beförderung geleitet wird und welche für die Reisenden maßgebend ist. Für stattfindende Nachfahrten müssen die öffentlich sichtbaren Bahnhofsbühnen erleuchtet sein.

§. 26. Die Reisenden dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen den Wagenbeamten überlassen, und dürfen nicht eher ein- und aussteigen, als bis der Zug völlig still steht.

§. 27. Die Reisenden dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 28. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet. Auf Verlangen sollen insofern den Reisenden 1ster und 2ter Klasse Koupons angewiesen werden, in denen nicht geraucht werden darf.

§. 29. Reisende, welche sich unanständig betragen oder betrunken sind, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ertheilten Vorschriften oder den dienstlichen Anordnungen der Bahnbeamten keine Folge leisten, welche ohne Fahrbillet, oder im Besitz eines unrichtigen der Verkürzung des Fahrgeldes sich verdächtig machen, können, vorbehaltlich der sonst verwickelten Strafen, durch die Bahubeamten von der Mit- und Weiterreise zurückgewiesen werden. Auf Rückzahlung des schon gezahlten Personengeldes haben die von der Reise ausgeschlossenen keinen Anspruch.

Personen, deren Nähe die Mitreisenden belästigen würde, sollen zum Mitfahren nicht zugelassen werden.

§. 30. Auf allen Stationsorten soll ein Auszug aus den vorstehenden Bestimmungen stets angeschlagen sein.

§. 31. Wer den, in den §§. 7—17. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 32. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1.) sind ermächtigt, jeden Übertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 31.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 33. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befähigten Arbeiter-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte einen mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichneten Arrestirungsschein mitzugeben, welcher vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Konstatirung einer Kontravention an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 34. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem königlichen Kommissarius der Ebn-Mündener Eisenbahn die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob.

Berlin, den 8. August 1847.

Der Finanzminister. **v. Düesberg.**

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8.

Berlin, den 3. November 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

293) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Annahme von Geschenken für Amtshandlungen der Verwaltungsbeamten, vom 16. September 1847.

Die nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 27. Juli c. von einem Theile der Mitglieder des Regierungskollegii aufgestellte Ansicht:

daß es zur Annahme von Geschenken für Amtshandlungen der Verwaltungsbeamten genüge, wenn der Beamte seiner vorgesetzten Behörde davon Anzeige mache,

wird weder durch die Bestimmung des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 360., noch durch die Vorschrift des §. 367. I. c. begründet. Denn nach §. 360. ist den Dienern des Staats die Annahme von Geschenken für die Ausrichtung ihres Amtes, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, allgemein und ohne Vorbehalt bei Strafe untersagt und die singuläre Vorschrift des §. 367., welcher von Gerichtspersonen handelt, die in nicht prozessualischen Amts-Angelegenheiten Geschenke von den Parteien annehmen, ohne es ihrem Vorgesetzten anzuzeigen, läßt sich nicht generalisiren.

Indeß kann die Annahme von Geschenken bei Verwaltungsbeamten als unbedingt unzulässig nicht bezeichnet werden, vielmehr können einzelne Fälle vorkommen, in welchen die freilich nur als Ausnahme von der Regel zu betrachtende Genehmigung zur Annahme von Geschenken nicht wohl zu versagen sein wird.

Die Befugniß, diese Genehmigung zu ertheilen, kann jedoch den Provinzialbehörden nicht eingeräumt werden, sondern muß den Ministerien vorbehalten bleiben.

In Betreff des Spezialfalles, welcher nach dem vorliegenden Berichte zu der Anfrage Veranlassung gegeben hat, bedarf es noch einer Anzeigé von den näheren Umständen desselben, um über die Annahme des Gesenkens entscheiden zu können. Berlin, den 16. September 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Mantensffel.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

294) Auszug aus dem Bescheide an den Rathmann N. zu N. wegen Zahlbarmachung der durch Abänderung städtischer Normal-Befoldungs-Etats für einzelne Stellen erhöheten Gehälter, vom 11. September 1847.

— Das Ministerium muß Ihnen zugleich bemerzlich machen, daß selbst in dem Falle, wenn von Seiten der vorgesetzten Behörde eine Abänderung des Normal-Etats für die dortigen städtischen Beamten und eine Erhöhung des für Ihre Stelle ausgesetzten Gehalts angemessen gefunden werden sollte, diese Erhöhung ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadtverordneten und Zustimmung des Magistrats, auf Sie, als bereits angestellten Beamten, während der Dauer der Periode, für welche Sie gewählt worden sind und die Wahl angenommen haben, nicht würde Anwendung finden können. Berlin, den 11. September 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

295) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, die gegenseitige Mittheilung der von denselben erlassenen Cirkular-Verfügungen betreffend, vom 22. Februar 1847.

Die von den Königlichen Konsistorien je zuweilen aus eigener Bewegung an die Superintendenten, und durch diese an die gesammte evangelische Geistlichkeit ihrer resp. Geschäftsbzirkle ergehenden Cirkular-Verfügungen sind ihre Veranlassung der Regel nach in solchen kirchlichen Zuständen oder Ereignissen, welche, wenn sie nicht alle Provinzen zugleich unmittelbar und in gleichem Maße berühren, dennoch, bei der Theilnehmung der Gesammtheit der Landeskirche an den Entscheidungen, Zuständen und Bedürfnissen, die auf einzelnen Gebieten derselben sich bemerzlich machen, für keines dieser Gebiete ohne großes Interesse sein können. Aus diesem Grunde, und um derjenigen Einheit des Geistes, welche das Kirchenregiment in allen Verzweigungen seiner Wirksamkeit anzustreben hat, eine neue Förderung zu bereiten, will ich hiermit die Bestimmung treffen, daß von jetzt ab jedes Königliche Konsistorium, so oft von demselben eine nicht durch mich selbst erforderte Cirkular-Verfügung erlassen worden ist, jedem der übrigen Provinzial-Konsistorien Ein Exemplar gedachter Verfügung in Abdruck oder Abschrift zur Kenntnissnahme zugehen lasse. Bei der bisher bestandenen Vorschrift aber, nach welcher ein Exemplar jeder Cirkular-Verfügung nach Erlaß derselben bei mir einzureichen ist, behält es, neben jener Mittheilung an die Konsistorien, sein unverändertes Bestehen. Berlin, den 22. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

296) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an das Königl. Konsistorium daselbst, die interimistische Verwaltung erledigter Pfarrämter betreffend, vom 22. März 1847.

Das dortige Königl. Konsistorium hat, unter Mittheilung der von der Königl. Regierung an dasselbe gerichteten Schreiben v. 31. Oktober v. J. u. 12. Febr. d. J., an mich berichtet, und gebeten, die Kompetenz des Konsistoriums zur Disposition über die Einkünfte der Pfarrstellen während der Vakanz anzuerkennen. Ich habe diesen Antrag sorgfältig erwogen und nehme ich davon Veranlassung, die Königl. Regierung auf folgende Momente hinzuweisen.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß die Bestimmung, in welcher Art und Weise ein vakantes Pfarramt vertretungsweise versehen werden soll, dem Konsistorium reformmäßig ansteht. Der gewöhnlichen Regel nach wird bei Einzelpfarreellen die Vertretung durch einen Zirkel der benachbarten Geistlichen geführt; befinden sich an einer Kirche mehrere Geistliche, so fällt die Vertretung des einen unter ihnen ganz oder theilweise seinen Kollegen anheim.*)

*) Vergl. §. 395 — 397. H. 2. R. Th. II. Lit. 11.

Die Frage aber, ob diese gewöhnlichen Aushilfsmittel in einem besondern Falle ausreichen, oder ob durch Abordnung eines besondern Hülfgeistlichen, oder sonst, während der Vakanz eine wirksamere geistliche Vertretung geschaffen werden muß, unterliegt der ressortmäßigen Prüfung und Entscheidung des Konsistoriums.

Es ist ferner ebenso unbezweifeltes Rechtens, daß die Einkünfte einer Pfarrstelle, so wie dieselben während der ordentlichen Besetzung der Pfarrstelle zum Unterhalt des Geistlichen dienen, eben so auch während der Vakanz — so weit nicht den Erben und Gnadenberechtigten des letzten Pfarrers ein zeitweiser Genuß derselben zugesichert ist — vorzugsweise und zunächst dazu verwendet werden müssen, die Pflege des geistlichen Amtes in der Gemeinde zu erhalten. Es ist dies eben der ordentliche und stiftungsmäßige Zweck der Pfarreinkünfte, die Anwesenheit eines Geistlichen in der Gemeinde dauernd zu sichern, und nur ausnahmsweise, wenn während der Vakanz eine Ersparung eintritt, fließt der ersparte Betrag zu andern Zwecken, wie in Witwenkassen, zum Pfarvermögen, oder in die Kirchenkasse. Das Recht dieser Institute ist nur ein subsidiäres. So bestimmt es der §. 852. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. *)

Aus diesen beiden Rechtsfäßen ergibt sich der Umfang der Kompetenz des Konsistoriums und der Regierung von selbst.

Dem Konsistorium steht die Befugniß zu, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vertretung der erledigten Pfarrstelle geführt werden soll, es hat die geeigneten Personen zur Übernahme der Vertretung auszuwählen, denselben den erforderlichen Auftrag zu erteilen, und die Entschädigung zu arbiträren, welche denselben für ihre Mühwaltung zugesandt werden muß. Uebersiegt dieser Betrag nicht die Summe der nach Befriedigung der auf ein Sterbegnarial resp. auf ein Gnadenjahr berechtigten Perionen etwa ersparten Vakanz-Einkünfte, so befindet sich die Königl. Regierung nicht in der Lage, weder nach ihrer Stellung als aufsichtsführende Behörde über die Verwaltung des Pfarvermögens der Verwendung dieser Ersparnisse zu dem gedachten erhaltung- und stiftungsmäßigen Zwecke zu widersprechen, noch auch Namens der nur subsidiärlich berechtigten Witwen-, Pfar- und Kirchenkassen das zur Erreichung des prinzipalen Bestimmungszweckes von der kompetenten Behörde festgestellte Bedürfniß zu verkürzen. Die zc. wird daher in solchen Fällen auf Ersuchen des Konsistoriums den von denselben arbiträren Betrag der Vertretungskosten aus den Pfarreinkünften zahlen zu lassen, sich nicht entbrechen können.

Bieten dagegen die Ersparnisse der Pfarrevakanz keine genügende Mittel, um die Kosten einer nothwendig geworden außerordentlichen Vertretung zu decken, und sollen andere kirchliche Fonds, z. B. die Kirchenkassen, hinzutreten, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß die Verwalter und Vertreter dieser Fonds, die aussehende Behörde mit einbezogen, auch ihrerseits diese Verwendung als zulässig oder nothwendig anerkennen.

Das Konsistorium würde also in diesem letzteren Falle zuvor die Zustimmung der zc. zu einer derartigen Verwendung aus den unter der Aufsicht der zc. stehenden Fonds einzuholen haben; während in dem ersteren Falle, wenn die Verwendung lediglich aus den Ersparnissen der vakanten Pfarreinkünfte erfolgen soll, diese Zustimmung schon unmittelbar im Geheiß (§. 852. II. 11.) liegt.

Endlich folgt hieraus, daß, wenn das Konsistorium Veranlassung findet, eine Verwendung der Ersparnisse der Pfarrevakanz zu andern, als zu dem unmittelbar durch das Geheiß genehmigten Zwecke der Vertretung zu wünschen, beispielsweise zu einer Melioration des Pfarrgutes, ihm die Kompetenz nicht zuzieht, über eine solche Verwendung unmittelbar und allein Bestimmung zu treffen, sondern daß ihnen nur überlassen ist, über eine solche Art der Verwendung mit der zc. in Kommunikation zu treten und deren ressortmäßige Beschließung darüber zu veranlassen. Nach diesen Gesichtspunkten werden alle hierher gehörigen Fragen leicht ihre Erledigung finden.

Berlin, den 22. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

*) §. 852. I. c. „Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanz nach Abzug der Vertretungskosten übrig bleibt, wächst, wie kein Gnadenjahr statuiert, dem Pfarvermögen zu.“

297) Verfügung an das Königl. Konsistorium zu N., die Verforgung der Predigtamts-Kandidaten betreffend, vom 27. Mai 1847.

Der Bericht des Königl. Konsistoriums vom 29. Januar d. J. — betreffend die Verleihung der Pfarrstelle zu N. an den Predigtamts-Kandidaten N. N. — giebt mir Veranlassung, in Beziehung auf die darin ausgesprochenen Grundsätze über die Verforgung der Predigtamts-Kandidaten einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Zunächst scheint das Königl. Konsistorium die früheren, nach den Regierungsbezirken gesonderten Verordnungslisten auch jetzt, nachdem durch die Verordnung vom 27. Juni 1845, die Anstellung der Kandidaten durch die ganze Provinz dem Königl. Konsistorium übertragen ist, noch festzuhalten. Diese Verfahrungsweise — wenn anders dieselbe bei dem Königl. Konsistorio noch stattfindet — würde den bei Erlass der Verordnung vom 27. Juni 1845. gehegten Absichten und Erwartungen nicht entsprechen. Es ist eines der Argumente, um die Berufung von den Regierungen auf die Konsistorien zu übertragen, dieses gewesen, daß das Berufungsrecht aus dem engeren Kreise der Regierungsbezirke herausgehoben und von einer auf einem umfassenderen Standpunkte sich befindenden kirchlichen Behörde geübt werde. Ich zweifle nicht, daß es nur einer Andeutung dieses Gesichtspunktes bedürfen wird, um das Königl. Konsistorium, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, zu veranlassen, darauf einzugehen und mit Berücksichtigung der ehemaligen, nach Regierungsbezirken gesonderten Verordnungslisten für alle Kandidaten der ganzen Provinz eine gleiche Theilnahme und eine gleiche Berücksichtigung bei vorkommenden Vakanzten eintreten zu lassen. Ein anderer Punkt ist der, daß das Königl. Konsistorium bei der Verfertigung von Kandidaten in Königl. Pfarrstellen nur auf solche Kandidaten Rücksicht zu nehmen scheint, welche

a. entweder aus der Provinz gebürtig sind, oder

b. vor dem Königl. Konsistorium ihre Prüfungen abgelegt haben.

Auch dieser Grundsat, wenn er von dem Königl. Konsistorium in dieser Weise für maßgebend erachtet wird, ist ein zu enger. Das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt einem Kandidaten nicht bloß für die einzelne Provinz, sondern für die ganze Monarchie die Anstellungsberechtigung, und die Königl. Pfarrstellen einer Provinz sind nicht ausschließlich dazu bestimmt, Verordnungsstellen für die Angehörigen der Provinz zu bilden, sondern es wird von den das landesherrliche Patronat verwaltenden Behörden erwartet, daß sie zu den erledigten Stellen die tüchtigsten und brauchbarsten Individuen, nach der über diese Qualifikation von ihnen gewonnenen Überzeugung, ohne Ansehen der Herkunft und des Geburtsortes berufen. Nur so kann das landesherrliche Patronat in einer, dem erhabenen Standpunkte des hohen Patrons entsprechenden Weise richtig gehandhabt werden.

Die Berücksichtigung des Königl. Konsistoriums wird sich daher nicht bloß auf diejenigen Kandidaten erstrecken können, welche bei demselben ihre Prüfungen bestanden haben und auf diese Weise dem Königl. Konsistorium näher bekannt geworden sind, sondern auch solche Kandidaten nicht ausschließen dürfen, welche, andernorts examiniert, in dem Bezirke des Königl. Konsistoriums ihren Wohnsitz genommen haben und durch einen längeren Aufenthalt — etwa von 1 oder 2 Jahren — unter der Aufsicht eines der dortigen Provinz angehörigen Superintendenten von ihrem Wandel und ihrer pfarramtlichen Brauchbarkeit dem Königl. Konsistorium Überzeugung verschafft haben. Auf die bloße Geburt dürfte überall viel weniger ankommen, als auf das Kriterium, daß der Kandidat durch die Prüfung oder durch einen längeren Aufenthalt unter dem Königl. Konsistorium demselben bekannt geworden ist.

Berlin, den 27. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichhorn.**

298) Verfügung an die Königl. Konsistorien zu Coblenz und Münster, wegen des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu bewilligenden Gnadenjahres, vom 14. Mai 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1840. S. 49. Nr. 82. und S. 332. Nr. 625.)

Auf den durch den Bericht des Königl. Konsistoriums vom 29. Januar c. veranlaßten Immediat-Antrag haben des Königs Majestät durch die abschriftlich beisehende Allerhöchste Ordee vom 19. April c. (Anl. a.) den früheren Allerhöchsten Befehl vom 29. Juli 1840. in Betreff des, den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährenden Gnadenjahrs dahin zu deklarieren geruht, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern desselben, auch denjenigen Kindern zu Eratten kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden, auch noch unverheiratet sind.

Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, diese Allerh. Bestimmung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen der Rheinprovinz (der Provinz Westphalen) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 14. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichhorn.**

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich meinen Befehl vom 29. Juli 1840. in Betreff des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährenden Gnadenjahres sabin bestätigen, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Strafgewalt hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern desselben, auch denjenigen Kindern zu Theil kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden und noch unverheiratet sind. — Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen. Potsdam, den 19. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Au den Staatsminister Eichhorn.

299) Cirkular-Befugung an die betreffende Königl. Regierungen, betreffend die Disposition über die bei Kirchenbauten übrig bleibenden Materialien, vom 11. Dezember 1846.

Die Königl. Regierung hat mittelst Berichtes vom 27. März v. J. die Frage:

„ob auf die bei Kirchenbauten übrig bleibenden, zur Verwendung nicht geeigneten Materialien des alten Gebäudes, beziehentlich auf die Abfälle bei der Bearbeitung des Bauholzes, der zur Lieferung der Baustoffe verpflichtete Patron, oder die Kirchenkasse Ansprüche zu erheben berechtigt ist, zu meiner Entscheidung gebracht.

Ein zu Gunsten der Kirchenkasse sprechendes Moment findet die Königl. Regierung darin, daß der Patron durch die auf dem Gesetze beruhende Vergabe der Materialien sich seines Eigenthums zum Besten der Kirchenanstalt begeben habe, und daß ihm keine ausdrückliche Bestimmung zur Seite stehe, nach welcher sein Eigenthumsrecht an den einmal dahingegangenen Materialien wieder in Kraft treten könnte. Dagegen scheint ihr die Natur der hier in Frage stehenden Verpflichtung überwiegend ein Recht des Patrons zu begründen.

Von diesen beiden Gesichtspunkten kann allein der letztere als der richtige und entscheidende betrachtet werden.

Die Verpflichtung zur Lieferung von Materialien zu den Kirchenbauten, welche gesetzlich oder oberhoheitlich bestimmtem Personen obliegt, ist ein subsidiarisches; sie beginnt erst dann, wenn die Kirche unermöglicht ist, beziehentlich, wenn die erforderlichen Baustoffe nicht bereits vorhanden sind. In Gemäßheit dieses zweifellosen Grundsatzes werden deshalb auch die Materialien des alten Kirchengebäudes überall zu dem Neubau wieder verwendet, so weit sie für diesen Zweck geeignet sind, und die Verpflichteten treten erst rüchtsichtlich derjenigen ein, welche über dieselben hinaus erfordert werden. Sowie aber die für den Neubau nicht verwendbaren Stoffe anlangt, so würde zunächst aus jenem Prinzipie sich ergeben, daß dieselben zu verwerthen seien, und daß nach Höhe des Ertrags die Verpflichtung zur Lieferung der Materialien sich verringere. Dieses Verfahren ist jedoch theils nicht immer möglich, weil die Frage, ob einzelne Theile des alten Materials nicht verwendbar seien, erst nicht im Voraus mit Sicherheit entscheidbar werden kann, theils würde es in Folge der nothwendig werdenden Ermittlungen zu einer nachtheiligen Verzögerung des Baues selbst hinführen. Unförmlich muß es als eine gerechtfertigte Konsequenz des angeordneten allgemeinen Grundsatzes angesehen werden, daß das in natura nicht verwendete Material den Verpflichteten anheimfalle, von denen die zu dem Neubau erforderlichen Stoffe vollständig gesiekt worden sind. Hiermit ist die von der Königl. Regierung als zweifelhaft betrachtete Frage zu Gunsten der zur Lieferung des Materials verpflichteten Patrons entschieden. Für einen Anspruch der Kirchenkasse dagegen fehlt es an sich, und wo nicht durch Gewohnheit, Verjährung oder Vertrag sich ein besonderes Rechtsverhältnis gebildet hat, an jeder rechtlichen Grundlage. Wie überall muß auch in dem hier vorliegenden Falle die Vertindlichkeit dem Rechte und umgekehrt korrespondiren; der Umfang der ersten bestimmt daher auch den Kreis, in welchem sich das letztere zu bewegen hat. Die Verpflichtung des Patrons würde aber unzweifelhaft über ihre subsidiarische Natur hinaus erweitert werden, wenn die Kirchenkasse die in Frage stehenden Materialien sich aneignen wollte.

Auf demselben Wege findet auch die der Königl. Regierung zweifelhafte Frage nach dem Rechte auf die Abfälle bei der Bearbeitung des Bauholzes ihre Entscheidung. Auch in dieser Beziehung bieten sich wiederum, abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, für einen Anspruch der Kirchenkasse keine rechtlichen Anhaltspunkte dar; vielmehr würde auch hier die Kirche offenbar zum Schaden des Patrons bereichert werden, wenn ihr ein Anspruch nicht nur auf das zur Reparatur oder zum Neubau erforderliche Holz, sondern auch auf dasjenige zugesandt würde, was für den angegebenen Zweck nicht erforderlich ist.

Indem ich der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 27. März v. J. diese Ansicht eröffne, gebe ich ihr

dieselbe zur selbstständigen Erwägung und Anwendung in den zu erlassenden Resoluten innerhalb ihres Aufsichts-
kreises, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung, anheim. Berlin, den 11. December 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichhorn.**

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an die Königl. Regierungen zu N. N. zur Nachricht
mit Hinsicht auf die von denselben erhaltenen Berichte.

**300) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und
Schulgebäuden gegen Feuergefahr betreffend, vom 4. März 1847.**

Auf den Bericht vom 28. Januar d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, wie das Ministerium damit
einverstanden ist, daß den Gemeinen, landesherrlichen Patronats, zu deren Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden
jährlich Baubeiträge nicht zu leisten hat, die freie Wahl der Gesellschaft, bei welcher sie die Gebäude gegen Feuers-
gefahr versichern will, in Folge der Cirkular-Verfügung vom 8. Januar d. J. (Minist.-Bl. E. S. Nr. 15.) nicht
verschränkt werden kann. Noch weniger aber ist es zulässig, die gedachte Verfügung auf kirchliche und Schulinstitute,
über welche das Patronat Privatpersonen zusteht, auszu dehnen, da den Königl. Behörden nur die Aufsicht über die
selben, nicht deren Verwaltung zusteht. Berlin, den 4. März 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

**301) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Konsistorien, die sorgfältige Wirksamkeit
bei Eidesleistungen betreffend, vom 19. Februar 1847.**

Die im Laufe des vorigen Sommers hieselbst versammelt gewesene evangelische Generalsynode hat bei de-
rathungen über die Vorschläge zur Beförderung der Heilighaltung des Eides unter anderen den Antrag gestellt,
daß die Königl. Konsistorien Veranlassung nehmen möchten, an die Geistlichen ihres Bereichs wegen ihrer sorg-
fältigen Bemühungen bei Eidesleistungen, zu denen ihre Mithilfe in Anspruch genommen wird, eine ausföhrliche,
nicht bloß auf die Außerlichkeit der Amtshandlung gerichtete Instruktion zu erlassen. Der Erlass einer solchen In-
struktion an die Geistlichen über die würdige Behandlung der Eidesvorbereitungen vom seelsorgerischen und homile-
tischen Standpunkte aus liegt schon nach der bestehenden Verfassung innerhalb der ressortmäßigen Befugnisse der
Provinzial-Konsistorien. Ich gebe daher der nähern Erwägung des Königl. Konsistoriums anheim, ob es mit
Rücksicht auf die in der dortigen Provinz etwa in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse eine Belehrung der
Geistlichen über die bei den Eidesvorbereitungen anzuwendenden seelsorgerlichen Bemühungen für angemessen erach-
tet, und erwarte, falls eine solche Instruktion erlassen wird, die Einreichung einer Abschrift derselben.

Die Generalsynode hat an diesen Antrag zugleich eine Beleuchtung über die Zweckmäßigkeit einer jährlich
wiederkehrenden Eidespredigt geknüpft. In einem früheren Ministerial-Reskripte vom 12. März 1796. war eine
solche alljährliche Eidespredigt auf Allerhöchsten Spezialbefehl auf den 23. Sonntag nach Trinitatis angeordnet.
Diese Vorschrift scheint hauptsächlich fast ganz in Vergessenheit gerathen zu sein und es war deshalb in dem Kom-
missionensgutachten darauf angetragen worden, dieselbe zu erneuern. Die Gesamtsynode hat aber einen wesentlichen
Nutzen davon auch für die Zukunft sich nicht zu versprechen vermocht. Es ist dagegen eingewendet worden, daß
eine solche Eidespredigt, regelmäßig auf einen bestimmten Sonntag im Jahre verlegt, der Natur der Sache nach
in ein todes Werk verfallen müsse. Der Geistliche müsse die individuellen Verhältnisse seiner Gemeinde vor Au-
gen haben, und wenn Anlaß und Gelegenheit dazu sich finde, die Pflicht der Wahrhaftigkeit in Verbindung mit
dem damit zusammenhängenden Eide, derselben ans Herz legen. Nur so werde er lebendig wirken. In Betracht
dieser Gründe hat die Majorität der Synode sich gegen eine jährlich wiederkehrende eigentliche Eidespredigt erklärt
und des Königs Majestät haben, da überwiegende Gründe zur Erneuerung jener in Vergessenheit gerathenen Vor-
schrift nicht vorliegen, auf den von mir gehaltenen Vortrag mittelst Allerh. Kabinetts-Ordre vom 18. December
v. J. zu genehmigen geruht, daß in der von den Konsistorien über die Behandlung des Eides an die Geistlichen
zu erlassenden Instruktion das Befallen der, durch die Verfügung vom 12. März 1796. für den damaligen Um-
fang der Monarchie verordneten regelmäßigen Eidespredigten ausdrücklich gestattet werde. Die Geistlichen werden
daher Veranlassung zu nehmen haben, diesen Gegenstand von Zeit zu Zeit in angemessener Weise zu besprechen

und das Königl. Konsistorium wird daher in dem zu erlassenden Circular den Geistlichen eine in freierer Weise sich bethätigende Aufmerksamkeit auf die Besprechung des Gegenstandes in ihren Predigten anempfehlen können.
Berlin, den 19. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichorn.**

302) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Stempelfreiheit der Atteste der Geistlichen in Ehecheidungssachen betreffend, vom 13. April 1847.

Auf den Bericht vom 26. Januar e. eröffne ich dem Königl. Konsistorium, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, hierdurch, daß die von Geistlichen im Falle fruchtlos versuchter Sühne nach Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 28. Juni 1844. über das Verfahren in Ehecheidungssachen ausgestellten Atteste, der Bestimmung des Stempeltarifs zum Gesetze vom 7. März 1822. Position: Atteste, Absatz 3. zufolge, stempelfrei sind.

Eben so wenig dürfen für die Anstellung des Attestes Gebühren gefordert werden, da der Sühneakt selbst, nach Inhalt des Erlasses vom 9. Februar pr., (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 197. Nr. 287.) ein gebührenfreier ist. Berlin, den 13. April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs. **v. Ladenberg.**

Am

das Königl. Konsistorium zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Konsistorien.

303) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, betreffend die Sühneverfuche unter Ehegatten, von denen ein Theil sich in Strafhaft befindet, vom 5. Juli 1847.

Das Königl. Konsistorium erhält anlegend Abschrift einer auf spezielle Veranlassung an das Königl. Konsistorium zu Posen ergangenen Verfügung, (Ntl. a.) die Sühneverfuche unter Ehegatten betreffend, von welchen ein Theil sich in Strafhaft befindet, zur Kenntnisaahme und Nachachtung. Berlin, den 5. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten **Sichorn.**

a.

Der Strafanstaltsgeistliche M. N. zu N. hat in der im Original nebst Anlage hier beigelegten Vorstellung vom 7. December v. J. über die Abhaltung von Sühneverfuchen zwischen Ehegatten, von denen der eine Theil in der Strafanstalt eine über ihn verhängte Strafe verbüßt, berichtet, und den Wunsch zu erkennen gegeben, daß möglichst dahin gewirkt werden möge, den Sühneverfuch von dem Strafanstalts-Geistlichen, im persönlichen Zusammensein beider Theile, abzuhalten.

Ich bin über dieses Gesuch mit dem Herrn Justizminister in Kommunikation getreten.
Im Allgemeinen kann es nur als wünschenswerth anerkannt werden, daß die Sühne unter persönlichem Zusammensein beider Theile, also am Orte der Strafanstalt, von dem Geistlichen dieser Anstalt versucht werde. Um das hierzu erforderliche Erscheinen des in Freiheit befindlichen Theiles zu bewirken, läßt sich aber ein anderes Mittel, als eine freundliche Aufforderung zum freiwilligen Erscheinen, nicht in Anwendung bringen. Das Gesetz (§. 10. der Verordnung vom 28. Juni 1844.) fordert das Erscheinen der dem kompetenten Geistlichen nur über die Person des in Haft befindlichen Ehegatten, so lange diese Haft dauert, wirkliche Parochialrechte zu; der in Freiheit verbliebene Ehegatte gehört nach wie vor der Parochie des ordentlichen Seelsorgers seines Wohnortes an. Die vorbenannte Vermittelung des Strafanstalts-Geistlichen kann daher für beide Ehegatten nur dann eintreten, wenn der in Freiheit befindliche Theil sich von selbst, oder auf freundliche Aufforderung, am Orte der Strafanstalt einfindet. Ist der in Freiheit befindliche Theil nicht in der Lage, die Reise unternehmen zu können, oder lehnt er es ab, sich an den Ort der Strafanstalt zu begeben, so muß der Sühneverfuch mit jedem der Ehegatten gesondert vorgenommen, und von dem Geistlichen der Strafanstalt und dem Geistlichen des Wohnortes der Ehegattin, von je dem ein besonderes Attest ausgehelt werden.

Hiernach wolle das Königl. Konsistorium den N. belehrend bescheiden. Berlin, den 5. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichorn.**

Am das Königl. Konsistorium zu Posen.

304) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, betreffend die Kompetenz zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote wegen Ehebruchs, vom 2. März 1847.

In dieser unter dem 26. Juli 1821. an die damaligen Konsistorien zu Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Minden, Köln und Coblenz erlassenen Rundverfügung ist vorgeschrieben, daß zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote der §§. 25. und 26. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts wegen Ehebruchs künftig nur das Konsistorium der Provinz kompetent sein soll, in welcher die frühere Ehe getraut worden ist.

Anlaß zu dieser Verfügung hatte ein besonderer Fall gegeben, daß nämlich ein ehebrecherisches Paar, nachdem das selbe in seinem ursprünglichen Wohnorte sich vergeblich um die Dispensation bemüht hatte, in eine andere Provinz gezogen war, und dort von dem mit seinen früheren Verhältnissen minder genau bekannten Konsistorium seines neuen Wohnorts Dispensation erhalten hatte. Gegenwärtig sind gegen die Richtigkeit und Angemessenheit jenes Kompetenzbestimmung Bedenken erhoben worden. Man hat hervorgehoben, daß die Kompetenz der Provinzial-Konsistorien, den ihrer Einrichtung zum Grunde liegenden geschlichen Bestimmungen gemäß, über alle, in der Provinz wohnhaften, der evangelischen Landeskirche angehörigen Personen sich erstreckt, und daß es eine Beeinträchtigung dieser verfassungsmäßigen Kompetenz sei, wenn dem Konsistorium des früheren Wohnorts in den Bereich einer andern Provinz hinein eine fortdauernde Kognition über einzelne von dort ausgehende Dispensationsgesuche zugewiesen werde.

Es ist daher auf Veranlassung eines Spezialfalles neuerdings der Antrag gestellt worden, die in der Rundverfügung vom 26. Juli 1821. gegebene Festsetzung wieder zurückzuziehen, und die Kognition über dergleichen Dispensationsgesuche lediglich dem Konsistorium zu belassen, in dessen Bereich der der Dispensation bedürftige Theil bei Nachsichtung derselben seinen Wohnsitz hat; wobei es sich jedoch von selbst verstehen würde, daß das die Dispensation ertheilende Konsistorium durch Rückfrage bei der vorigen Kirchenbehörde der Beteiligten sich von den früheren Verhältnissen derselben sorgfältig zu unterrichten haben würde.

Die diesem Antrage zum Grunde liegende Auffassung scheint im Allgemeinen als richtig anerkannt werden zu müssen.

Vorur ich jedoch zu einem die Verfügung vom 26. Juli 1821. abändernden Erlasse schreite, wünsche ich die Äußerung des Königl. Konsistoriums zu hören, ob und welche besondere Rücksichten hierbei etwa auf Grund der bisherigen Erfahrung sich geltend machen möchten? Berlin, den 2. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichhorn.**

305) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien in eben derselben Angelegenheit vom 11. Mai 1847.

In Folge meines Erlasses vom 2. März d. J. und in Berücksichtigung der desfalls ergangenen Anträge bestimme ich nunmehr, daß die in der Rundverfügung vom 26. Juli 1821. enthaltene Vorschrift fernerhin nicht weiter zur Anwendung gebracht, vielmehr die Ertheilung der nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 15. März 1803. ausnahmsweise zulässigen Dispensation von dem Eheverbote der §§. 25 u. 26., Th. II. Tit. 1. des Allg. Landr. wegen Ehebruchs, für die der evangelischen Landeskirche angehörigen Personen der verfassungsmäßigen Kognition desjenigen Konsistoriums belassen werden soll, in dessen Bereich der einer Dispensation bedürftige Theil jedesmal seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Das hiernach zuständige Konsistorium wird aber in dem Falle, wenn der einer Dispensation bedürftige Theil zur Zeit der Auflösung seiner früheren Ehe oder später in einem andern Konsistorialbezirke wohnhaft gewesen ist, sich nicht bei der bloßen Einsicht des Ehecheidungsurtheils und der Ehecheidungsakten begnügen dürfen, sondern jedesmal auch die Äußerung des dem früheren Wohnorte vorgelegten Konsistoriums einzuholen haben, um sicher zu sein, daß ihm kein für die Beurtheilung des Gesuchs wichtiger Umstand unbekannt bleibe.

Gehört derjenige Theil, welchem die Wiederverheirathung mit einer bestimmten Person gerichtlich untersagt ist, der evangelischen Landeskirche nicht an, so ist das Konsistorium überhaupt nicht die zuständige Behörde, für diesen eine Dispensation zu ertheilen. Berlin, den 11. Mai 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chofs. **v. Labenberg.**

306) Cit-

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

306) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verpflichtung der inländischen Verleger zur Ablieferung von Freieemplaren erscheinender Druckschriften und Kunstwerke an die öffentlichen Bibliotheken, vom 17. April 1847.

(Bezl. Ministerial-Bl. Jahrg. 1840. S. 93. f. Nr. 148. — bezgl. Jahrg. 1847. S. 85. Nr. 123. u. S. 164. f. Nr. 211.)

Der Königl. Regierung lasse ich in der Anlage (a.) Abschrift einer an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den Königlichen Universitäten erlassenen Verfügung, betreffend die von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die öffentlichen Bibliotheken abzuliefernden Freieemplare, mit der Veranlassung zugehen, die von des Königs Majestät hinsichtlich der Ablieferungspflicht getroffene Allerhöchste Entscheidung auf geeignetem Wege zur Kenntniß der Buch- und Kunsthandler zu bringen. Berlin, den 17. April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Giehorn.**

Das Censur-Reglement vom 28. Dezember 1824. Nr. 5. (Gesetzsamml. 1825, S. 3.) verordnet, daß jeder Verleger schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlageartikel und zwar eins an die große Bibliothek Vießhof, das andere aber an die Bibliothek der Universitt derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, abzuliefern. Diese Bestimmung hat nach zwei Seiten Anlge auf Erweiterung, resp. Beschrnkung erfahren. Von Seiten der Verleger ist das Bestreben kund gegeben worden, diese Leistung auf eigentliche Druckwerke zu beschrnken, dergestalt, daß nicht nur einzelne Kupferbltter, sondern auch solche Kupferwerke, zu denen der Text nur eine erklrende Zugabe bildet, von der Ablieferung ausgeschlossen bleiben. Seitens der Bibliothek-Verwaltung ist dagegen eine Erweiterung dahin vorge schlagen worden, daß nicht blos eigentliche Druckfchen, sondern auch Kunstzeugnisse, die dem Verlagehandel angehren, der Ablieferung unterworfen werden mchten.

Von Seiten des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten war seitdem beabsichtigt worden, die nach den bestehenden Vorschriften neu fr Druckwerke angeordnete Ablieferung von Freieemplaren an ffentliche Sammlungen auch auf Kunstwerke auszudehnen, als Entschdigung fr diese neue Last aber den Verlegern der Kunstwerke einen vermehrten Schutz gegen Nachdruck zu verschaffen. Inzwischen hat die deutsche Bundesversammlung bei Revision ihres Beschlusses vom 9. November 1837. den Schutz gegen Nachdruck auch bei Kunstwerken auf ein erweitertes Ma ausgedehnt, ber welches hinaus ein weiteres Bedrfni in den einzelnen Bundesstaaten vielleicht nur in den seltensten Fllen eintreten drfte. Durch das Publikations-Patent vom 16. Januar v. J. (Gesetzsamml. S. 149.) ist dieser neue Bundesbeschlu vom 19. Juni 1845. auch in den dieselben Staaten zum Gesetz erhoben worden, und es ist damit die Basis gefallen, auf welcher fernerhin an eine Erweiterung der Ablieferungspflicht gedacht werden konnte.

Des Knigs Majestt haben demnach auf den von dem Knigl. Staatsministerium gehaltenen Vortrag mittelst Allerh. Ka binetordre vom 12. Mrz d. J. zu genehmigen geruht, daß es in Betreff der von Druckfchen und Kunstwerken inlndischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Freieemplare bei den in dieser Beziehung nach Maßgabe des Censur-Reglements vom 28. Dezember 1824. ab 5. hieher in Anwendung gebrachten Grundstzen sein Verweilen behlt, wonach alle Druckschriften, ebne Vusenahme, Kupferwerke und Kartirten aber nur dann als ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines getrockneten Textes, gleichviel von welchem Umfang und welcher Bedeutung, erscheinen.

Da hinsichtlich der Umfangs der Ablieferungspflicht in neuer Zeit mehrfach Zweifel angeregt worden sind, so lege ich Em. Hochw. von dieser Allerh. Bestimmung mit dem Einsich in Kenntni, danach bei Einforderung der von den Verlegern abzuliefernden Freieemplare in Zukunft grnigst zu verfahren. Berlin, den 17. April 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Giehorn.**
Smmtliche Knigl. Regierungs-Bevollmchtigte der Untervsiten, sowie an den Knigl. Dreibibliotheklar zu Berlin.

307) Circular-Verfügung an sammtliche Knigl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Abgangszugnisse fr die, fr ein bestimmtes Fach gepruften Abiturienten, vom 12. Mai 1847.

Von einzelnen Abiturienten ist zu dem Zweck, daß ihre in der Entlassungs-Prfung bewiesenen Leistungen nach der im §. 28. unter C. enthaltenen Bestimmung des Reglements vom 4. Juni 1834. *) beurtheilt werden

*) §. 28. C. l. e. . . . Obwohl die Neigung mancher Schler, welche einzelne Unterrichtsgegenstnde in den Gymnasien mit Gleichgltigkeit treiben, weil sie dieselben fr ihren knftigen Beruf weniger nthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begnigt werden soll: so knnen doch, namentlich bei dem schon vorgegrndeten Alter einzelner Abiturienten, Flle eintreten, wo nicht nur die Willkr, sondern auch das Interesse des Knigl. Staatsdiensts erheischt, bei der Frage ber die Weise zu den Universitts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu bercksichtigen, und
Minist.-Bl. 1847. 34.

möchten, ein bestimmtes Fach, z. B. das Fortschach, die Theologie u. s. w. als dasjenige bezeichnet werden, welchem sie sich an der Universität zu widmen entschlossen seien, während die später erfolgte Meldung zur Immatrikulation ergoht hat, daß die frühere Angabe eines bestimmten Faches, nicht ohne die Absicht zu täuschen erfolgt ist.

Um für die Folge dergleichen Versuche wirkungslos zu machen, bestimme ich hierdurch, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen die Weise in Folge der Bestimmung im §. 28. C. zuerkannt wird, nicht bloß die Zuerkennung der Weise in der im §. 31. Ann. 4. *) angegebenen Weise erfolge, sondern daß auch in der Überschrift der Ausdruck „Zeugniß der Weise“ durch Angabe „des Faches“, für welches die Weise zuerkannt worden ist, vervollständiget werde, damit die Immatrikulations-Kommissionen bei den Königl. Universitäten, welche einen solchen Studirenden nur bei derjenigen Fakultät immatriculieren können, welcher das von ihm gewählte Fach angehört, sogleich in der Überschrift die auf ein bestimmtes Fach beschränkte Weise angegeben finden. Auch der spätere Übergang solcher Studirenden in eine andere Fakultät bleibt von dem Nachweise der erworbenen Weise, ohne deren bisherige Beschränkung auf ein bestimmtes Fach, abhängig. Berlin, den 12. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichhorn.**

hiernach die Entscheidung abzugeben. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu berücksichtigen sind, wird es der vorkommenden Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs- Gegenständen, die nicht die nothwendigen Grundbegriffe seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Weise anzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einschlägigen Urtheile der Prüfungs-Kommission, das unter Lit. A. Beforderte leistet.“

*) §. 31. Ann. 4. l. e. „In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichts-Gegenstände, in welchen er mehr als das Beforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Resultate der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Resultate dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Weise zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Kommission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestandene ist.“

308) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ertheilung des Unterrichts an die Kinder durch die Eltern, vom 5. März 1847.

Nach dem mir unter dem 19. Oktober v. J. erstatteten Bericht der Königl. Regierung hat der zur Ertheilung der Menzelianer sich haltende Häusler N. N. zu N. seine beiden Söhne bereits seit 3 Jahren aus religiösen Vorurtheilen vom Besuch der öffentlichen Ortschule, unter dem Vorwande, ihnen selbst Unterricht zu ertheilen, zurückgehalten. Da der ic. N. auf die von der Königl. Regierung veranlaßten Verhaltungen erklärt hat, zwar alle ihm wegen Schulverweigerung seiner Kinder auferlegenden Strafen tragen, sie aber in keinem Falle zur Schule schicken zu wollen: so hat die Königl. Regierung um Verhaltungsmassregeln für diesen, wie für ähnliche Fälle, gebeten.

Nach §. 24. der Instruktion vom 31. Dezember 1839. sind Eltern oder Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentliche Schule nicht besuchen, in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-, Schul- und Polizeibehörde darüber anzugeben, daß für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist. Im Falle solchen Kindern der Unterricht durch einen eigenen Privatlehrer ertheilt wird, hat dieser überall seine Qualifikation nach Maßgabe der gedachten Instruktion nachzuweisen. In den voransichtlich seltenen Fällen, wo Eltern selbst ihre Kinder unterrichten wollen, wird zwar von einer Prüfung der ersten behufs Nachweises ihrer Qualifikation als Privatlehrer in der Regel abgesehen sein; dagegen wird durch eine von der Orts-Schulbehörde von Zeit zu Zeit anzustellende Prüfung der Kinder der Nachweis zu liefern sein, ob für den Unterricht derselben gehörig gesorgt ist. Ist dieses nicht der Fall, und ist auch überhaupt nach Maßgabe der den Eltern bewohnenden Pflanzung nicht zu erwarten, daß diese im Stande der Willens sind, ihren Kindern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche nach Maßgabe der desfalls geltenden allgemeinen Bestimmungen von jedem Einwohner des Staats gefordert werden müssen, so sind die Eltern soweit möglich zwangsgewalt anzuwenden, ihre Kinder der öffentlichen Schule zu übergeben. Insofern aber religiöse, oder anderweitige Vorurtheile die gesetzlich anzuwendenden Zwangsmassregeln ohne Erfolg bleiben lassen, so ist der Fall als eingetreten anzusehen, daß Eltern die ihnen obliegenden Pflichten gegen ihre Kinder nicht erfüllen, und muß dafür gesorgt werden, daß

solchen Kindern Vormünder gestellt werden, welche sie vor den Nachtheilen zu bewahren haben, die ihnen aus dem Irthum, oder der Pflichtvergessenheit ihrer Eltern zu erwachsen drohen. Berlin, den 5. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

V. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

309) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Ertheilung von Heimathscheinen, resp. Reisepässen, zu Reisen nach Rußland oder zum Aufenthalte daselbst, vom 16. September 1847.

Durch die Allerh. Kabinetts-Ordre vom 1. November 1841., deren Inhalt der Königl. Regierung durch das Cirkular-Nr. 150. vom 24. Dezember 1841. (Minist.-Bl. S. 335. Nr. 544.) bekannt gemacht worden, ist bestimmt worden, daß allen Preußen, welche sich von jenem Zeitpunkte an nach Rußland begeben, ohne aus dem diesseitigen Unterthanenverbande ganz auszuschneiden, Heimathscheine nur dann ertheilt werden sollen, wenn sie ihrer Militairpflicht dießseits genügt oder ihre Untauglichkeit zum Militairdienste nachgewiesen haben.

Dieser Bestimmung ungeachtet, welche durch die Cirkular-Verfügung vom 2. Mai 1845. (Minist.-Bl. S. 124. Nr. 150.) den Königl. Regierungen in Erinnerung gebracht worden, ist es wiederholt vorgekommen, daß Individuen, welche zur Reserve des stehenden Heeres gehören, Heimathscheine zum Aufenthalte in Rußland von einzelnen Königl. Regierungen ertheilt worden sind, was in Verbindung mit dem Umstande, daß auf Grund dieser Heimathscheine, nach deren Ablaufe, neue Schutzscheine durch die Königl. Gesandtschaft in St. Petersburg ertheilt werden dürfen, zur Folge gehabt hat, daß solche Individuen jeder ferneren Kontrolle der Aushebungs- oder Militärbehörden entgangen sind.

Da ein solches Verfahren zum Theil darin seinen Grund haben dürfte, daß über die Frage: welche Individuen als solche anzusehen sind, die ihrer Militairpflicht genügt haben oder dazu untauglich befunden sind?

Zweifel oder verschiedene Ansichten obgewaltet haben, so wird, um diesen zu begegnen, im Einverständnisse mit des Herrn Kriegsministers Excellenz, hiedurch festgesetzt, daß als solche nur diejenigen angesehen werden können, welche durch Atteste der betreffenden Behörden nachweisen,

- a. daß sie zum Militairdienste untauglich, oder
- b. durch 5 Aushebungs-Konkurrenzen durch das Loos von der Einstellung frei geblieben, oder
- c. zum ersten Aufgebote der Landwehr übergetreten, oder endlich
- d. aus ihrem ursprünglich in Rußland belegenen Wohnorte nur deshalb in das Vaterland zurückgekehrt sind, um hier ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere zu genügen, und dieses in einem Truppentheile gethan haben, ohne Rücksicht, ob sie noch zur Reserve gehören oder nicht.

Anderen, als den vorstehend bezeichneten Personen, dürfen daher Heimathscheine zur Reise nach Rußland oder zum Aufenthalte daselbst überhaupt nicht ertheilt werden, vielmehr sind denselben für denjenigen Zeitraum, für welchen ihrem Aufenthalte im Auslande keine Bedenken entgegenstehen, nur Reisepässe zu ertheilen.

In Ansehung der zur Kategorie c. und d. gehörigen Individuen ist von der erfolgten Bewilligung des Heimathscheins der betreffenden Militärbehörde durch die Königl. Regierung Kenntniß zu geben.

Vorstehende Bestimmungen hat die Königl. Regierung, wozu Sie hiedurch veranlaßt wird, genau und streng zu Ausführung zu bringen. Berlin, den 16. September 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

B. Landwirthschaftliche Polizei.

310) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen, betreffend das Verfahren bei Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten, vom 10. Septbr. 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. Juli e. in der N. N.schen Gemeinheitstheilungs-Sache Folgendes eröffnet.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß da, wo es sich um eine Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke handelt, §§. 109—113. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Vertheilung des stehenden Holzes ein untrennbares Stück der Hauptauseinandersetzung ist, mithin auch die Kosten der Abschägung u. s. w. ohne Rücksicht auf die dem einen oder andern Interessenten zufallende Holzquantität, lediglich nach den Theilnehmungsrechten an der Forstgemeinheitstheilung im Allgemeinen zu repartieren sind, insofern nicht der bekanntlich äußerst seltene Fall eintritt, daß nach §. 26. des Ausführungsgezetzes der Vortheil aus der Auseinandersetzung einen von den Theilnehmungsrechten abweichenden Maßstab giebt.

Anders verhält sich die Sache bei der Ausgleichung wegen derjenigen Holzbestände, welche als privatives Eigenthum Einzelner auf den zum Umtausch gelangenden Grundstücken befindlich sind, und nicht von den Eigenthümern weggenommen werden, sondern an Andere gegen Bezahlung des nicht durch Holz kompensirten Mehrwerths übergehen. So wünschenswerth es ist, daß die privativen Holzbestände bei den Gemeinheitstheilungen konsekrirt werden, und so große Anerkennung das meistens erfolgreiche Bestreben der Behörden verdient, den Holzbesitzungen bei solchen Gelegenheiten vorzubeugen, so findet doch ein unbedingter Zwang zu einer solchen Ueberlassung des Holzes nach dem Gesetze nicht statt, und ist damit die Holzausgleichung unzweifelhaft als eine freiwillige, lediglich das Interesse der dabei Theilhaftigen betreffende Einigung charakterisirt, welche die übrigen Interessenten nicht berührt.

Es wird auch nach dem Hauptprinzip der §. 26. der Ausführungsordnung, der Vertheilung der Kosten nach dem Vortheile, nicht bezweifelt werden können, daß ein weder bei der Abtretung, noch bei dem Erfolge von privativen Holzern interessirter Theilnehmer der Hauptauseinandersetzung vollkommen berechtigt ist, jede Mitleidenheit bei den Kosten der Holzangleichung abzulehnen.

Hiernach, und da §§. 109—112. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf diesen Fall nicht Anwendung finden, ist es unbedenklich anzunehmen, daß die Kosten der Holzangleichung auf privativen Grundstücken lediglich von demjenigen Interessenten aufzubringen sind, welche bei der Holzangleichung überhaupt theilhaftig sind.

Es entsteht nur die weitere Frage, in welcher Weise diese Interessenten unter sich an den Kosten Theil nehmen.

Ihre für ganz andere Zwecke und Verhältnisse ermessenen Theilnehmungsrechte nach dem Sollhaben in der Hauptauseinandersetzung zum Grunde zu legen, würde nicht allein zu großer Härte oder Begünstigung führen, sondern auch inkonsequent sein, und wiederum dem angeführten §. 26. der Ausführungs-Ordnung widersprechen, und es bleibt daher nur übrig, die spezielle Theilnahme an der Holzangleichung, deren Maß hier zugleich das Interesse und den Vortheil aus dem Geschäft bestimmt, zum Grunde zu legen.

Nach hierbei sind inebenso wieder zwei Auswege möglich, indem man entweder die Kosten nur nach dem von Jedem in die Masse behufs der Abschägung geworfenen Holze vertheilt, oder den eingeworfenen und wieder empfangenen Holzwerth zusammenrechnet, und nach diesem Maßstabe die Kosten repartirt.

Nach dem ersten Prinzip zu verfahren, ist nicht zulässig, indem alddann derjenige, welcher, ohne Holz einzuwerten, solches erhält, kostenfrei bleiben würde, und ebenso derjenige, welcher größere Quantitäten einwirft, ohne in gleichem Verhältnisse wieder zu empfangen, für seine Bereitwilligkeit Schaden leidet.

Dagegen wird das Maß des Interesses an der Holzangleichung vollständig durch die Gesamtmasse desjenigen bestimmt, was jeder Theilhaftige abtrifft, und wieder empfängt; diese Theilhaftigkeit bei dem zweifach in Rechnung zu stellenden Gesamtwerthe des zum Austausch kommenden Holzes repräsentirt zugleich das Theilnehmungsrecht und den Vortheil aus der gegenseitigen Einigung über die Konvertirung der Holzbestände.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, nach diesem Prinzip nicht allein die wieder beiliegende Be-

(Schwerde des N. N. zu N. durch anderweitige Repartition der Kosten zu erledigen, sondern auch in fünfzig Fällen hiernach zu verfahren. Berlin, den 10. September 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämtliche Königl. General-Kommissionen,
resp. Regierungen, zur Kenntnisknahme und Nachachtung.

311) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausführung des §. 23. des Gesetzes vom 28. Febr. 1843. über die Benutzung der Privatflüsse, in Beziehung auf Bewässerungs-Anlagen, vom 20. August 1847.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Ausführung des §. 23. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse betreffend, erlasse ich der Königl. Regierung Folgendes.

Das gedachte Gesetz bezeichnet in den §§. 13—17. die Verhältnisse, welche zum Widerspruch gegen die dem Uferbesitzer im §. 1. freigegebene Benutzung des Wassers der Privatflüsse berechtigten.

Der Uferbesitzer kann nun zwar nach Belieben Bewässerungs-Anlagen einrichten, setzt sich aber der Gefahr aus, daß die nach §§. 13—17. Widerspruchsberechtigten, und zwar in den Fällen der §§. 13. 16. 17. gerichtlich ihre Einsprüche machen.

Abgesehen von den Fällen des §. 15. tritt die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörde erst ein, wenn nach §. 19. auf polizeiliche Vermittelung angetragen wird.

Diese kann nach Nr. 1. daselbst behufs Ermittlung der Widerspruchsberechtigten, oder nach Nr. 2. behufs Beilegung derselben erlassen.

Über das erstere Verfahren handeln §§. 20—23. und nicht bloß §§. 20—22., über das letztere §§. 24—55.

Durch den Präklusions-Bescheid erfährt der Prozeßant, welche Widerspruchsberechtigten angemeldet sind. Nunmehr hat er seinen Entschluß zu fassen, ob er die Sache aufgeben oder fortsetzen will, ohne auf das Verfahren nach §. 24. seq. zu provoziren.

Betreffen die angemeldeten Widersprüche nicht die Bestimmung §. 16. b., so ist die Verwaltungsbehörde ohne Interesse bei der Angelegenheit.

Sat dagegen bei dem Präklusions-Verfahren ein Triebwerksbesitzer nach §. 16. b. widersprochen, so muß die Königl. Regierung einschreiten, sobald der Prozeßant dies beantragt, oder ihm, wenn er, ohne Ihre Entscheidung abzuwarten, oder sich zu einigen, Bewässerungs-Anlagen unternimmt, nach erhaltener Kenntniß dies unterlassen, und ihn nöthigenfalls zur Unterlassung zwingen, bis er Anträge stellt. Das Recht und die Pflicht der Regierung, den bisherigen Zustand in dieser Weise aufrecht zu erhalten, ist eben dadurch begründet, daß die Verusage auf die polizeiliche Vermittelung der Fall des §. 16. b. mit Anschluß des Rechtsweges zur Kompetenz der Regierung bringt, und diese da, wo die Gerichte den bisherigen Besitz durch Possessorien-Erkenntnisse schützen, sich des polizeilichen Verbotes zu gleichen Zwecken zu bedienen hat.

Sind die Anträge gemacht, so instruirt die Königl. Regierung die Sache, wie jede andere Streitigkeit in Verwaltungs-Angelegenheiten, und sät demnächst den Bescheid ab, wegen der Refusus offen steht.

Wird hierbei festgestellt, daß die Behauptung des Triebwerksbesitzers unbegründet ist, so hat es dabei sein Bewenden; der Triebwerksbesitzer muß die durch seinen unbegründeten Widerspruch verursachten baaren Auslagen tragen, und dem Uferbesitzer ist die Bewässerung frei gestellt. Wird dagegen der Einspruch des Triebwerksbesitzers als gegründet befunden, so dauert das Verbot der Bewässerung fort, bis der Uferbesitzer den Widerspruch durch die Provocation auf das Verfahren nach §. 24. seq. beseitigt oder sich privatim geeinigt hat.

Die Ansicht der Königl. Regierung, daß das Verfahren nach §. 23. bei Ihr erst, nachdem über das vorberstehende Landeskultur-Interesse entschieden worden könne, anhängig werden könne, entbehrt nicht nur des Inhalts im Gesetze, sondern steht im Widerspruche; die vorstehende Auseinandersetzung zeigt auch, wie alle Ihre Zweifel wegen des Verfahrens und der Ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel sich ohne Schwierigkeit lösen.

Daß das Verfahren dem einen oder andern Theile unnütze Kosten machen kann, ist richtig, indessen tritt dieser Fall bei jedem Prozesse ein. Berlin, den 20. August 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

312) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend die Festsetzung der Gebühren der bei Gemeinheitstheilungen als Assistenten zugezogenen Justizkommissarien, vom 15. August 1847.

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 24. v. M. über die Beschwerde des Justiz-Kommissarius N. wegen Festsetzung seiner Gebühren in der N. N. schen Separationsfache Folgendes eröffnet.

Das Reskript vom 14. April 1845. (Minist.-Bl. S. 131. Nr. 158.) bestimmt, daß die Auseinandersetzungs-Verhandlungen im Allgemeinen und selbst dann nicht als rein prozessualische zu betrachten sind, wenn sie für den Zweck eines vom Ministerium zu ertheilenden Rekurs-Bescheides gepflogen sind. Da nach den jetzigen Ressort-Verhältnissen der letzt erwähnte Spezialfall nicht mehr vorkommt, so bleibt als Festsetzung jenes Reskripts nur der auch von dem r. N. nicht bezweifelte und unbedingt richtige Grundsatz übrig, daß die Auseinandersetzungs-Verhandlungen nicht als rein prozessualische zu betrachten sind.

Im vorliegenden Falle aber handelt es sich darum, ob ein nach §. 17. der Verordnung vom 30. Juni 1834. ohne besondere Höflichkeit der Klage zur Instruktion und Beweisaufnahme gediegener und durch Erkenntniß entschiedener Streit über ein Theilnehmungsercht als wirklicher Prozeß zu betrachten ist. Dies erscheint unbedenklich, insofern überhaupt bei Auseinandersetzungen von Prozessen die Rede sein soll, der größere oder geringere Umfang der Instruktion hat keinen Einfluß auf die Frage, ob die Gebühren des zugezogenen Justiz-Kommissarius nach dem ersten oder dritten Abschnitt der Gebührentaxe zu liquidiren sind. Die Beschwerde des r. N. erscheint daher begründet und hat die Königl. General-Kommission dieselbe durch Festsetzung der Gebühren nach dem ersten Abschnitt zu erledigen. Berlin, den 15. August 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

C. Gewerbe- und Handels-Polizei.

313) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausfertigung von Entschädigungs-Anerkennnissen für aufgehobene oder für ablösbar erklärte Gewerbeberechtigungen, vom 13. August 1847.

Der in dem Bericht vom 1. Juni e. vorgetragenen Ansicht, daß es zweckmäßig sei, für die nach §. 11. des Entschädigungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. auszufertigenden Entschädigungs-Anerkennnisse eine bestimmte Form vorzuschreiben, wird beigetreten; es entspricht jedoch dem Zweck jener Anerkennnisse, wenn dieselben zugleich die dem Inhaber wünschenswerthen Belegungen über die Verzinsung und Tilgung des Entschädigungskapitals enthalten; der Königl. Regierung wird deshalb der beiliegende Entwurf eines solchen Entschädigungs-Anerkennnisses (Anl. a.) zur Benutzung, statt des Ihrerseits vorgeschlagenen Formulars, zugefertigt. Die dort eingeklammerten Worte beziehen sich auf die Fälle, in welchen die Entschädigung für den Verlußt ländlicher Berechtigungen festgesetzt ist. Findet die Königl. Regierung in solchen Fällen Veranlassung, die Einziehung und Verwaltung der Entschädigungsbeiträge r. (§. 55. a. a. D.) einer anderen Behörde als dem Kreislandrathe, zu übertragen, so ändert sich hiernach die letzte der eingeklammerten Stellen. Für die nach §§. 22., 28., 36. a. a. D. auszufertigenden Entschädigungs-Anerkennnisse hat die Königl. Regierung die etwa nöthigen Formulare nach der in obiger Anlage empfohlenen Fassung mit Berücksichtigung der Abänderungen, welche sich aus der Verschiedenheit der Fälle ergeben, zu unterwerfen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 3. Lit. h. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. sind die in den §§. 11. 22. u. 28. des Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845. vorgeschriebenen Entschädigungs-Anerkennnisse stempelfrei auszufertigen; da nach der Absicht der erwähnten Verordnungen des Stempelgesetzes alle Verhandlungen wegen Festsetzung der Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Zeit der Publikation des Stempelgesetzes nur auf Grund der dort in Bezug genommenen §§. 32. u. 33. des Edikts vom 7. September 1811. eingeleitet werden konnten, von der Stempelabgabe befreit bleiben sollen, und da der §. 1. der Gewerbe-Ordnung, sofern er die beim Erlasse dieses Gesetzes noch bestandenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen mit Vorbehalt der im §. 1. der Entschädigungsgesetzes in

Ausficht gestellten Entschädigung aufgehoben hat, als eine Ergänzung des Edikts vom 7. September 1811. anzusehen ist. Berlin, den 13. August 1847.

Der Finanzminister. v. Dübberg.

a.

Auf Grund der Verhandlungen über den Entschädigungsanspruch des N. zu N., in Betreff des mit seiner Gewerbeberechtigung verbunden gemeinen, durch die Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. aufgehobenen Rechts, Andern den Betrieb des z. Gewerbes in N. zu unterlassen, wird hierdurch dem §. 11. des Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845. gemäß befohlen, daß die dem N. für den Verlust jener Berechtigung zu gewährenden Entschädigung durch Beschluß der Königl. Regierung in N. (der unterzeichneten Königl. Regierung) auf — Tdr. — Sgr. — Pf. geschrieben

festgesetzt ist. Das gegenwärtige Entschädigungs-Anerkennniß tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigung, und kann gleich dieser vererbt und übertragen werden. Eine jede solche Vererbung oder Übertragung ist auf diesem Anerkennniß zu vermerken, und muß sobald dem unterzeichneten Magistrat (der unterzeichneten Königl. Regierung) nachgewiesen werden; ist dies nicht geschehen, so hat der Inhaber es sich selbst beizumessen, wenn bei der Verzinsung und Tilgung des Entschädigungskapitals auf seine einseitige Veränderung in der Person des Eigenthümers keine Rücksicht genommen wird.

Dem Inhaber des Entschädigungs-Anerkennnisses soll nach §. 12. des Entschädigungsgesetzes, so lange er das z. Gewerbe selbst oder durch einen Andern (Ziellschlichter, Pächter u. s. w.) ausübt, das festgesetzte Entschädigungskapital bis zu seiner Tilgung mit 3 Prozent jährlich verzinst werden. Diese Verzinsung beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem der stehende Betrieb des erwähnten Gewerbes von einer Person begonnen wird, welche sich nicht im Besitze eines Entschädigungs-Anerkennnisses befindet. Die Verzinsung wird wieder eingestellt, sobald das Gewerbe von einer solchen Person nicht mehr betrieben wird.

Mit dem Antrage auf Berichtigung der nach vorstehenden Bestimmungen fälligen Zinsen hat sich der zum Empfang dieser Zinsen berechnigte Inhaber des Entschädigungs-Anerkennnisses mit Vorlegung des letztern nach dem Ablauf des Kalenderjahres, für welches die Verzinsung gefordert wird, bei dem unterzeichneten Magistrat (bei dem Königl. Landrath des Kreises N.) zu melden, und auf dessen Anweisung die fälligen Zinsen bei der mit der Zahlung beauftragten Kasse zu erheben.

Die Tilgung des Entschädigungskapitals erfolgt nach den Bestimmungen im §. 21. des Entschädigungsgesetzes.

N., den

(L. S.)

Der Magistrat. (Königl. Regierung.)

314) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Umfang der Befugniß zur Vermittelung kaufmännischer Geschäfte, vom 4. Oktober 1847.

Der in dem Besitze vom 16. August e. dem Herrn Minister des Innern vorgetragene Zweifel, in Betreff der Anwendung der Bestimmungen im §. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., ist durch die Voraussetzung veranlaßt, daß mit der Befugniß zum kaufmännischen Gewerbebetrieb auch die Befugniß zur Vermittelung jeder Art von Handelsegeschäften verbunden sei. Diese Voraussetzung entbehrt der gesetzlichen Begründung; denn nach §. 49. a. a. D. hat jeder, welcher aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen will, eine besondere polizeiliche Erlaubniß hierzu nachzusuchen, und es ist dort eine Ausnahme von dem ebengedachten Erfordernisse weder zu Gunsten der Kaufleute, noch auch in Beziehung auf die Vermittelung kaufmännischer Geschäfte angeordnet, die Befugniß zur Vermittelung kaufmännischer Geschäfte ist dagegen durch §. 1308. Zit. 8. Th. II. A. L. N. den regelmäßig bestellten Wählern ausschließlich vorbehalten. Wenn zur Rechtfertigung der hiermit in Widerspruch stehenden Ansicht in obigem Berichte hervorgehoben ist, daß das kaufmännische Gewerbe alle Arten von Kommissions- und Procura-Geschäften in sich schließt, so scheint dabei der sogenannte Kommissionshandel mit dem Betrieb von Kommissionsgeschäften verwechselt zu sein. Zwischen beiden Arten von gewerblicher Beschäftigung besteht der wesentliche Unterschied, daß der Kommissionshändler bei der Veräußerung der ihm zum Verkauf in Kommission gegebenen Waaren, dem Käufer gegenüber, als Verkäufer auftritt, während das Geschäft des Kommissionairs (der Betrieb von Kommissionsgeschäften) sich auf die Vermittelung von Geschäften zwischen anderen Personen beschränkt, welche selbst mit einander abschließen.

Nach Vorstehendem ist der Kaufmann als solcher keineswegs befugt, kaufmännische Geschäfte zu vermitteln. Vermittelt er solche Geschäfte gewerbeweise zwischen Kaufleuten, so verfällt er nach der in der Eirkular-Verfügung vom 31. Januar 1836. (Anl. a.) ertheilten Belehrung in die Strafe, welche schon der §. 1308. Zit. 8. Th. II. A. L. N. für den unbefugten Betrieb angedroht hat, und welche seit dem Erscheinen der Gewerbe-Ordnung nach §. 177. der letztern festzusetzen ist. Vermittelt er gewerbeweise Geschäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann

betheiligt ist, oder gehört das vermittelte Geschäft nicht zu den kaufmännischen, so ist er als Kommissionair zu betrachten und seine Befugniß zu der betreffenden Geschäftsvermittlung nach §. 49. a. a. D. zu beurtheilen.
Berlin, den 4. Oktober 1847.

Der Finanzminister. **v. Duesberg.**

a.

Da bei den hiesigen Gewerbetreibenden und Behörden über die Grenzen der den Mäklern in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geschäften zukommenden ausschließlichen Befugnisse verchiedentlich Zweifel entstanden sind, so finden wir es nöthig, zur Beseitigung dieser Zweifel, die hierüber geltenden Grundsätze zur allgemeinen Beachtung bekannt zu machen.

Wir bemerken daher, daß die ausschließlichen Befugnisse der öffentlich bestellten und vereideten Mäkler in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geschäften sich lediglich auf diejenigen Geschäfte beschränken, welche zwischen Kaufleuten untereinander verhandelt oder geschlossen werden, es wäre denn, daß gewisse Arten von Geschäften durch besondere Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Person der Theilhabigen, den Mäklern allein überwiesen wären, oder überwiesen werden möchten. Soweit also durch dergleichen besondere Bestimmungen eine Ausnahme nicht begründet wird, können solche Geschäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann theilhaftig ist, auch von denjenigen unterhandelt und vermittelt werden, die mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde auf Grund des §. 122. des Edikts vom 7. September 1811. (Offt. Samml. von 1811. S. 263. ff.) das Gewerbe eines Kommissionairs betreiben.

Das Königl. Polizeipräsidentium hat diese Grundsätze durch das Amtsblatt und die hiesigen Zeitungen, mit Bezugnahme auf den §. 58. des ebengedachten Edikts, zur allgemeinen Kenntniß der Gewerbetreibenden zu bringen.
Berlin, den 31. Januar 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Baugesen.
Rother.

an

das Königl. Polizeipräsidentium hieselbst, und Abschrift an sämtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Reichsständischen und Rheinischen, zur Nachricht und gleichmäßigen Bekanntmachung, sofern sich dazu Veranlassung finden sollte.

315) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Abfassung der Resolute und Konzesse für gewisse, der polizeilichen Genehmigung bedürftigen, gewerblichen Anlagen, vom 3. September 1847.

Es ist nicht ersichtlich, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 19. Juli e. zur Rechtfertigung des von ihr bei Abfassung des Resoluts in der Angelegenheit wegen der Anlage einer Kupfer-, Eisenblech- und Kaliber-Walze seitens des Kaufmanns N. N. zu N. gewählten Form auf die Cirkular-Verfügung vom 16. Mai 1846. (Minist. Bl. S. 94. Nr. 139.) Bezug nehmen kann. In derselben ist angeordnet, daß die nach §. 32. der Gewerbe-Ordnung abzufassenden Bescheide in der Form von Resoluten erlassen werden sollen. Nach seiner Bestimmung der Gewerbe-Ordnung soll aber in dem abzufassenden Bescheide die Genehmigung nach den Umständen verfügt, unbedingt ertheilt oder von der Erfüllung besonderer, vorzuschreibender Bedingungen abhängig gemacht werden. Hiernach soll durch das Resolut immer über die Ertheilung der Konzession selbst und nicht bloß, wie im gedachten Falle geschehen war, über die, gegen die Anlage gemachten Einwendungen entschieden werden. — Letzteres, und nicht, wie in dem Berichte bemerkt ist, die vorgängige Ausfertigung und Publikation des Resoluts an den Opponenten, ist in der Verfügung vom 6. Juli e. gerügt worden.

Wenn am Schlusse der Cirkular-Verfügung vom 16. Mai a. pr. gesagt ist, daß erst nach vollständig referiertem Verfahren der Konsens zur Ausführung der gewerblichen Anlage — welcher im Wesentlichen nur eine Abschrift des Tenors der Resolute enthalten werde — ausgefertigt und ausgehändigt werden soll, so liegt dieser Bestimmung der Zweck zum Grunde, daß der Unternehmer, dem in erster Instanz die Konzession ertheilt worden, nicht eher mit der Ausführung beginne, als bis definitiv über sein Geheiß, die dagegen erhobenen Einwendungen und die zu stellenden Bedingungen entschieden ist. Berlin, den 3. September 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

- 316) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Abfassung und Publikation der Resolute, wegen Errichtung gewisser, der polizeilichen Genehmigung bedürftiger gewerblicher Anlagen, sowie des Rekursverfahrens gegen dergleichen Resolute, vom 14. September 1847.

— Im Übrigen giebt das in dieser Mühlen-Angelegenheit beobachtete Verfahren zu mehreren Ausstellungen Veranlassung. Die Resolute selbst sollen nach der Circular-Verfügung vom 16. Mai v. J. (Minist.-Bl. Jahrb. 1846. S. 94. Nr. 139.) die Gründe enthalten, aus welchen die gegen Errichtung gewerblicher Anlagen gemachten Einwendungen für begründet erachtet oder zurückgewiesen werden, und sollen dieselben nicht bloß im Transmissoriale kurz angegeben sein.

Die in den Resoluten unter Nr. 1. gestellte Bedingung kann nicht für angemessen erachtet werden, da es sich von selbst versteht, daß der Unternehmer den allgemeinen polizeilichen Vorschriften nachkommen muß, und die Resolute nach §. 32. der Gewerbe-Ordnung nur diejenigen besonderen Bedingungen und Einrichtungen vorschreiben sollen, welche bei Genehmigung der Anlage für erforderlich erachtet werden.

Endlich nach §. 33. a. a. D. die Resolute sowohl dem Unternehmer, als den Opponenten, der Regel nach zu publiziren, und ist denselben hierbei die erforderliche Eröffnung wegen der Zulässigkeit des Rekurses gegen die ergangene Entscheidung zu machen; jedenfalls aber muß dafür Sorge getragen werden, daß der Tag der Publikation oder Infiruation des ersten Resoluts aus den Akten mit Bestimmtheit zu ersehen sei, damit in der Rekursinstanz beurtheilt werden kann, ob bei Einlegung des Rekurses die gesetzliche Präklusivfrist inne gehalten sei.

Hierauf hat die Königl. Regierung künftig zu verfahren und den betreffenden Landrath mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 14. September 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

- 317) Bescheid an die Bürger N. N. zu N., betreffend die Errichtung von gewerblichen, mit ungewöhnlichem Geräusche im Betriebe verbundenen Anlagen, vom 14. September 1847.

Ihre Beschwerde über die durch den Gewerbebetrieb der Kupferschmiedemeister Gebrüder N. daselbst für Sie entstehende Belästigung und der damit verbundene Antrag:

die letzteren anzuweisen, ihre Kupferschmiedewerkstatt außerhalb der Stadt zu verlegen, kann, wie Ihnen auf die Vorstellung vom 27. Juli c. hierdurch eröffnet wird, auch diesseits nicht für begründet erachtet werden. Denn unter Hammerwerken werden nicht diejenigen gewerbliche Anlagen verstanden, in denen überhaupt mit dem Hammer gearbeitet wird, sondern nur die Werke, in denen die Hammer nicht durch Menschenhände, sondern durch andere Kräfte — Wasser- oder Dampfkraft, — in Bewegung gesetzt werden.

Ebenso wenig kann Ihre Auslegung des §. 40. sub lit. b. der Allg. Gewerbe-Ordnung, für zutreffend erachtet werden, wonach es bei der Errichtung gewerblicher Anlagen, welche mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sind, in allen Fällen einer besondern polizeilichen Erlaubniß bedürfen soll, entweder seitens der Ortspolizei-Behörde, oder wenn durch den Gewerbebetrieb eine Störung der bestimmungsgemäßen Benutzung öffentlicher Gebäude zu besorgen ist, seitens der Regierung. Denn nur für den letztern Fall ist die Einholung einer Entscheidung über die Zulässigkeit der gewählten Betriebsstätte vorgeschrieben, für alle andere Fälle dagegen enthält die Gewerbe-Ordnung keine besondere Bestimmung, woraus sich von selbst ergibt, daß in diesen Fällen eine besondere polizeiliche Genehmigung der Anlage überhaupt nicht erforderlich ist. Berlin, den 14. September 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

VI. Eisenbahnen.

318) Verfügung an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend die Ausdehnung der Verord-
nung vom 23. Dezember 1844. wegen erleichteter Legitimationsführung in den durch Eisen-
bahnen verbundenen Königl. Preussischen und benachbarten deutschen Staaten, auf den dortigen
Regierungsbezirk, vom 12. September 1847.

Nachdem nunmehr, wie der Königl. Regierung in Folge des Erlasses vom 19. Juli d. J. eröffnet wird, die
Ausdehnung der Verordnung vom 23. Dezember 1844., (Minist.-Bl. Jahrg. 1845. S. 12. f.) die erleichterte
Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königl. Preussischen und benachbarten deutschen Staa-
ten betreffend, auf den dortigen Regierungsbezirk beschlossen worden, empfangt die Königl. Regierung hierneben be-
glaubigte Abschrift der gedachten Verordnung, um dieselbe nebst dem ihr beigefügten Ausdehnungsvermerk (Anl. a.)
durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Behörden und des Publikums zu bringen, und behufs der Ausführung die-
ser Verordnung, so wie wegen Überwachung der Anwendung ihrer einzelnen Bestimmungen, das Erforderliche nach
Maßgabe der in Abschrift mitfolgenden an die Regierung zu Oppeln gerichteten Verfügung vom 23. Dezbr. 1844.
(Minist.-Bl. Jahrg. 1845. S. 13 — 15. Nr. 20.) unverzüglich zu veranlassen.

Berlin, den 12. September 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

a.

Ausdehnungsvermerk hinter der durch vorstehende Verfügung abschriftlich mitgetheilten Verordnung vom 23. De-
zember 1844. (Minist.-Bl. Jahrg. 1845. S. 12. f.)

Vorstehende Verordnung vom 23. Dezember 1844., die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen ver-
bundenen Königl. Preussischen und benachbarten deutschen Staaten betreffend, wird hiernach auf den Regierungsbezirk Erfurt
mit dem Bezirke ausgedehnt, daß der im §. 2. derselben bezeichnete Bahnstation, in Folge der inzwischen mit den betreffen-
den Staatsregierungen getroffenen Vereinbarungen nunmehr auf

- 1) das Kreisbezirkum Sachsin-Weimar-Eisenach,
- 2) das Kreisbezirkum Sachsen-Weimar-Gotha, und
- 3) die Fürstenthümer Reuß, älterer und jüngerer Linie,

umfaßt. Berlin, den 12. September 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

319) Circular-Verfügung an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg, Pom-
mern, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz, sowie an das Königl. Oberpräsidium der
Provinz Westphalen, die portofreie Beförderung von Geldersparnissen der bei ausländischen
Eisenbahnbauten als Arbeiter beschäftigten Preussischen Unterthanen betreffend,
vom 25. September 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1845. S. 242. f. Nr. 248. und Jahrg. 1847. S. 215. Nr. 273.)

Die nach dem gemeinschaftlichen Erlasse des Ministerii des Innern, des Finanzministerii und des Postdeparte-
ments vom 21. Juli 1845. (Minist.-Bl. S. 242. f. Nr. 248.) erfolgte Bewilligung der Portofreiheit für die
Beförderung von Geldersparnissen der Eisenbahnarbeiter an ihre Angehörigen in den Königl. Staaten ist nunmehr
auch auf dergleichen Geldbündeln der bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigten diesseitigen Unterthanen in
Betreff des Preussischen Porto unter denselben Bedingungen ausgedehnt worden, welche in dem obgedachten Er-
lasse vom 21. Juli 1845. vorgeschrieben worden sind.

Es. ic. ersuchen wir, dieses durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen dortiger Provinz zur öffentlichen
Kenntniß zu bringen und gleichzeitig den Königl. Regierungen aufzugeben, nach Befinden der Umstände die betref-
fenden ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften hiervon zu benachrichtigen. Berlin, den 25. September 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

VII. Domainen-Verwaltung.

320) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Erzielung frühzeitig reisender Kartoffeln, besonders der Nieren-Kartoffeln, vom 13. Juli 1847.

In der abschriftlichen Anlage (a.) ist mir von einem, als Landwirth bewährten Ortsbesitzer über die seit Jahren von ihm versuchte Erzielung frühzeitig reisender Kartoffeln Mittheilung gemacht.

Aus derselben wird die Königl. Regierung näher ersehen, daß insbesondere die Auslage gut konservirter Nieren-Kartoffeln von der vorjährigen Ernte im Monat August, wenn sie noch einmal so tief, als gewöhnlich und recht weitläufig gelegt, im Winter aber durch Bedeckung geschützt worden, den Erfolg gehabt hat, daß sie schon Anfangs Juni des folgenden Jahres eine reiche Ernte (das 12fache der Auslage) gewährt hat.

Ist nun auch diese Behandlung der gedachten Kartoffelart auf einzelnen Gütern im Großen nicht ausführbar, so verspricht sie doch für die kleinen Grundbesitzer und für die Tagelöhner, welche gemiethet oder ihnen für Dienstleistungen zc. zur Benutzung eingeräumtes Land bearbeiten, besonders nützlich zu werden.

Die Königl. Regierung veranlasse ich daher, auf die mögliche Verbreitung derselben auch in Ihren Bezirke, sofern sie dort nicht etwa schon allgemeiner bekannt ist, Bedacht zu nehmen und deshalb nicht nur überhaupt die Versuche mit derselben zu empfehlen, sondern insbesondere auch zunächst durch ihr als geeignet bekannte, größere Grundbesitzer und Pächter auf den vermehrten Anbau der Nieren-Kartoffeln in der Art hinzuwirken, daß sie die kleinen Leute in ihrer Nachbarschaft hinreichend damit versehen und auch von diesen selbst bald möglichst die Versuche in der angegebenen Art gemacht werden können.

Vom dem Erfolge erwarte ich zu seiner Zeit Anzeige. Berlin, den 13. Juli 1847.

Der Geheime Staatsminister und Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
Graf zu **Stolberg.**

a.

Um recht zeitige Kartoffeln zu haben, konservirte ich eine Quantität sogenannter Nieren-Kartoffeln, welche im vorigen Jahre gewonnen worden, die zum Monat August, lege sie dann ungeschnitten in der gewöhnlichen Weise, nur mindestens noch einmal so tief und recht weitläufig.

Die Kartoffeln wuchsen grün und wüchsen so weit heran, daß man sie noch bedecken und beküpfeln kann; sobald der Winter eintritt, bedeckte man sie mit Laub, Streu oder dergleichen, etwa so wie man die Rosen schüßt, vermöge einiger Weisen und Stengel, auf die Laub und dergleichen oder etwas grober Dünger achtend nicht; nur wenn der Winter außerordentlich kalt, leiden sie, und im schlimmsten Falle ist die Aussaat verloren, was mir indess noch nicht geschehen. Anfangs Juni hat man festzustellen eine außerordentliche Ernte. Es hält sich das grüne Kraut bei dieser Bedeckung, inwiefern gibt es theilweise, auch wohl ganz verloren, worauf es aber nicht ankommt.

Die gewöhnlichen Kartoffeln, bei gleicher Behandlung, werden 4 Wochen später kochbar.

In gleicher Weise habe ich auch dieses diesjährige Kartoffeln gelegt, diese jedoch nur sehr selten in demselben Jahre noch grün bekommen, weil die Plaine auch bei der Keimfähigkeit ihre Zeit haben muß, dagegen sind sie im Frühjahr mit einer ungedeckten Kräfte, rasch vorwärts gegangen, und haben schon Anfang Juni zur Nahrung gedient. Mehrere meiner Leute in Pilsnitz haben mir dies mit Erfolge nachgemacht.

Am 26. Juni habe ich in die Küche Sr. Majestät einen Korb Winter-Nierenkartoffeln gesendet, die, wie ich höre, sehr gut geschmeckt haben.

Im Großen ist dieser Anbau schwierig, im Kleinen aber sehr leicht, denn der kleine Mann, wenn er sich 4 Mehen Nieren-Kartoffeln Anfangs August leiht, hat im Juni dann mindestens 48 Mehen, mithin kann er seinen Haueball bis zur Ernte bestreuen, und wenn es ja einmal verunglückt, so sind nur die 4 Mehen Samen verloren.

Ich kann dafür einstehen, weil ich seit Jahren persönlich mich diesem Anbau unterworfen habe.

In diesem unglücklichen Jahre sind meine kleinen Leute, die hiernach verfahren, jeder Belegenbell überboten, ja mehrere haben ihren Ueberdunk die Mehe mit 6 Egr. verkauft.

VIII. Forst-Verwaltung.

321) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Uniformen der Königl. Forstbeamten betreffend, vom 6. Mai 1847.

Des Königs Majestät haben unter dem 10. v. M. Allerhöchste Bestimmungen über die Uniformen zu treffen geruht, welche die Königl. Forstbeamten künftig tragen sollen, und es wird der Königl. Regierung das Reglement

mit den Zeichnungen und Probestücken zugehen, sobald die nöthigen Exemplare davon angefertigt sind. Dabei wird dann auch zugleich mitgetheilt werden, wo und für welche Preise die Uniformstücke probemäßig zu erlangen sind und wie überhaupt zu Werke zu gehen ist, um die nöthige Gleichförmigkeit vollständig zu erreichen. Damit jedoch nicht manche Forstbeamten inmittelst die bisherige Uniform sich noch anschaffen oder durch unberufene Anfordigungen und Anerbietungen verleitet werden, bei unzuverlässigen Spekulantenn neue Uniformen zu bestellen, setze ich die Königl. Regierung vorläufig von der Lage der Sache mit dem Bemerkten in Kenntniß, daß einige Stücke der neuen Uniform, um Qualität und Form zu sichern, ausschließlich hier werden gefertigt werden.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung. Graf zu Stolberg.

322) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verbindung der Grenzzeichen durch Gräben in den Königl. Forsten, vom 5. August 1847.

Es ist schon mehrfach bei der Revision der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten und bei andern geeigneten Gelegenheiten die Verbindung der Grenzzeichen durch Gräben als eine sehr zweckmäßige Maßregel empfohlen worden. Abgesehen von der größeren Sicherung des fiskalischen Eigenthums, welche durch die Ziehung solcher Gräben hauptsächlich bewirkt wird, gewähren dieselben auch Schutz gegen das Uebertreten des Viehes und erleichtern in manchen Fällen selbst die Ausübung des Forstschutzes. Es ist daher wünschenswerth, daß mit der Ausführung dieser Maßregel nach Maßgabe der disponibeln Fonds nach und nach vorgeschritten wird und ich will zu diesem Behufe genehmigen, daß bei Gelegenheit der Einreichung der jährlichen Kostenanschläge von den Forstvermessungs- und Taxationsarbeiten ein angemessener Kostenbetrag hierzu in Vorschlag gebracht wird.

Diese Verbindungsgräben, welche von den Grenzmalen 1 bis 1½ Fuß entfernt bleiben müssen, sind so zu ziehen, daß stets sowohl der Answurf als der Graben selbst, ganz auf Königl. Forstgrund und der äußere Rand des Grabens gerade in die Grenzlinie zu liegen kommt. Selbst in den Fällen, wo die Grenzmalen gestaffelt sind, wird kann eine Erwähnung bedürfen. Ebenso versteht es sich von selbst, daß da, wo Weiderevidenzen bestehen, die Gräben so gezogen werden müssen, daß die Weidberechtigten dadurch in dem Uebertriebe des Viehes nicht behindert werden und daß da, wo nicht einseitig aufhebende Wege über die Grenze führen, eine gleiche Rücksicht eintreten muß.

Daß die Ziehung solcher Verbindungsgräben an steilen Abhängen in Sandboden, welcher flüchtig zu werden droht, und wo die Beschaffenheit des Bodens oder Terrains sonst Hindernisse darbietet, ganz unterbleiben muß, wird kann einer Erwähnung bedürfen. Ebenso versteht es sich von selbst, daß da, wo Weiderevidenzen bestehen, die Gräben so gezogen werden müssen, daß die Weidberechtigten dadurch in dem Uebertriebe des Viehes nicht behindert werden und daß da, wo nicht einseitig aufhebende Wege über die Grenze führen, eine gleiche Rücksicht eintreten muß.

Wo nicht besondere Umstände ausnahmsweise andere Dimensionen notwendig machen, genügt eine Breite des Grabens von 3 Fuß am Vord und von 1 Fuß auf der Sohle bei 2 Fuß Tiefe des Grabens.

Zu der Regel sind zur Anfertigung der Gräben Forststrasarbeiter mit zu benutzen. Dies erfolgt am zweckmäßigsten, wenn der obere Rand des Grabens vorher in seinem ganzen Laufe recht kenntlich abgezeichnet und dann von den Forststrasarbeitern der Graben nicht in seiner ganzen Breite und Tiefe gehoben wird, um etwaige Unregelmäßigkeiten durch Lehuarbeiter ausgleichen lassen zu können.

Wo eigentliche Grenzgräben bestehen, deren Mitte die Grenzlinie bildet, wird durch die vorsehenden Bestimmungen nichts geändert. An solchen Grenzgräben muß der Aufwurf gleichmäßig auf beiden Seiten liegen und es muß der Graben überall ausdrücklich als Grenzmal bezeichnet werden. Berlin, den 5. August 1847.

Der Geheimen Staatsminister und Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
Graf zu Stolberg.

*) §. 128. l. c. Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite des Nachbarn hin, Rinnen und Kanäle an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbarn wenigstens noch einen Raum von einem Weichfuß frei lassen.

§. 167. Erleidet Jemand seinen Grund und Boden, durch Anlegung eines Grabens oder sonst; so muß ein Wall von drei Fuß breit gegen die benachbarte Verjüngung stehen bleiben.

323) **Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verabreichung des erforderlichen Holzes zu den Subsellien der Schul- und Küsterhäuser aus den Königl. Forsten, wenn die Verpflichtung des Fiskus als Guts herr oder Patron dazu, als auf speziellem Rechtstitel beruhend, nachgewiesen ist, vom 22. Juni 1847.**

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. Februar d. J. eröffnet, daß die darin zur Entscheidung gestellte Frage:

ob bei Reparaturen und Neubauten der Schul- resp. der Schul- und Küsterhäuser, zu welchen der Fiskus als Guts herr oder Patron gesetzlich das Holz heranzuziehen hat, auch das zu Subsellien erforderliche Holz von dem Fiskus frei verabreicht werden müsse?

in allen den Fällen zu verneinen ist, wo nicht in den einzelnen vorkommenden Fällen durch spezielle Rechtstitel ein Anspruch auf Verabreichung des Holzes zu den Subsellien erworben ist. Dies nachzuweisen, ist Sache der betreffenden Schullokalitäten. In allen denjenigen Fällen, wo der Nachweis einer dergleichen besonderen Erwerbung nicht geführt ist, darf daher unter dem vom Fiskus in seiner Eigenschaft als Guts herr oder Patron aus den Königl. Forsten herzugebenden Bauholze das Holz zu den Subsellien eben so wenig veranschlagt werden, als zu allen übrigen, zur inneren Einrichtung der Schul- und Küsterhäuser nöthigen Utensilien und Aneublements.

Berlin, den 22. Juni 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Königl. Hauses.

Sichhorn.

Zweite Abtheilung.

Graf zu **Stolberg.**

In
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen
zur Nachricht und Beachtung.

IX. Militair-Angelegenheiten.

324) **Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Anmeldung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militairdienste betreffend, vom 4. September 1847.**

Die Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militairdienste dürfen nicht mehr bis zum 1. August des Jahres ausgeföhrt, sondern müssen, höherer Anordnung zufolge, vor dem ersten Mai des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen ihr 20tes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königl. Departements-Prüfungskommission angebracht werden. — Die Anmeldungen erfolgen vor wie nach schriftlich und es muß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vermundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst, und daß während desselben Equipierung und Unterhalt aus eigenen Mitteln erfolgen soll, so wie ein von der betreffenden Polizeibehörde ausgestelltes Auführungszeugniß beigefügt sein.

Die Annahme einjähriger Freiwilligen findet, gemäß der Allerhöchsten Bestimmungen, und zwar bei den Artilleriebrigaden nur am 1. Oktober, bei allen übrigen Truppen aber am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt. Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufschub des Dienstantritts bis zum vollendeten 23ten Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieses Lebensalters nicht mit jenen Terminen zusammen fällt, können den wirklichen Eintritt bis zum 1. Oktober des Jahres aufschieben, in welchem sie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklasse also zum vierten Male bei der Erstausshebung konkurriert.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Beachtung der betreffenden Dienstpflichtigen, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 4. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. General-Postverwaltung.

- 325) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Bestellung und Beaufsichtigung von Posthülfsperden bei Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften, vom 9. Oktober 1847.**

Zu Verfolg des Erlasses vom 15. August e. wird der Königl. Regierung in der Anlage (a.) die von dem Herrn General-Postmeister v. Schaper unter dem 28. v. M. erlassene Verordnung, die Bestellung und Beaufsichtigung von Posthülfsperden bei Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften betreffend, zur Kenntnisaufnahme zugesertigt. Berlin, den 9. Oktober 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantauessel.

An
die Königl. Regierung in Breslau und Abschrift nebst Anlage an sämtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht.

a.

Wenn zur Befriederung Allerhöchster Herrschaften die Heranziehung von Hülfsperden durch Vermittelung der Crispolizei oder der landständlichen Behörden erforderlich wird, so haben die Postanstalten in den desfallsigen Requisitionsschreiben die Dauer der den Hülfsperden zu übernehmenden Leistungen möglichst genau anzugeben, damit die betreffenden Behörden den Befehlern der Pferde wegen deren Verproviantirung die nöthige Anweisung erteilen können. Tritt der Fall ein, daß die Pferde über diese ursprünglich angegebene Zeit hinaus benutzt werden müssen, und können die gedachten Behörden nicht früh genug von dieser Abänderung benachrichtigt oder um Heranziehung anderer Hülfsperden ersucht werden, so haben die Postanstalten, resp. die Melais- und Reise-Kommissarien, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß den Anspannern Gelegenheit gegeben wird, mit dem nöthigen Futter für ihre Pferde sich zu versehen. Die Crisp.-Polizeibehörden werden auf desfallsiges Ersuchen ihre Mitwirkung zur Beschaffung möglichst billiger Ferkage nicht versagen. Die Auslagen dafür sind, wenn einzelne Anspanner mit den nöthigen Geldmitteln nicht versehen sein sollten, auf Grund eines Anerkenntnisses derselben durch Anweisung auf die Postanstalt zu decken, von welcher die Befriederungskosten bezahlt werden, und weiter von den Verdienstgebern der beteiligten Anspanner in Abzug zu bringen.

Ebenso liegt die Sorge für die Ausstellung und Beaufsichtigung der herbeiziehenden Hülfsperde zunächst den Postanstalten oder den betreffenden Reise- und Melais-Kommissarien ob, die, wenn ihre Kräfte dazu nicht ausreichen, auf geeignete Weise Unterstützung durch eine entsprechende Anzahl von Polizei-Aufsichtsbeamten nachzusuchen haben.

Berlin, den 28. September 1847.

Der General-Postmeister. v. Schaper.

- 326) Verordnung, die Berechnung der Extrapost- u. Kosten für Fahrten zwischen Poststations-Orten und nahe belegenen Eisenbahn-Haltepunkten bei Reisen Allerhöchster und Höchster Personen, vom 17. September 1847.**

Die in der Verordnung vom 3. August d. J. (Minist.-Bl. S. 214. Nr. 272.) enthaltene Bestimmung, nach welcher bei allen Extraposten, Kourieren und Eilaffetten, welche aus einem Poststations-Orte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Halteplatze, oder umgekehrt zu befördern sind, die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, und wenn diese unter und bis eine Meile beträgt, mindestens für eine Meile berechnet werden sollen, findet auch bei Reisen Allerhöchster und Höchster Personen unbedingte Anwendung.

Berlin, den 17. September 1847.

General Postamt. v. Schaper.

- 327) Verordnung, die Verpackung der nach Rußland bestimmten Päckerei-Sendungen betr., vom 5. September 1847.**

Es sind neuerdings wieder Fälle vorgekommen, daß mit der Post nach Rußland versandte Päckereien, wegen ihrer mangelhaften Emballirung, an den Bestimmungsorten mit beschädigtem Inhalte angekommen sind.

Die Empfänger der Sendungen haben dadurch nicht allein Verluste, sondern auch Weiterungen mit der Kaiserlich Russischen Zollbehörde gehabt.

Die Postanstalten werden daher wiederholt angewiesen, bei der Annahme nach Rußland bestimmter Päckereien genau darauf zu sehen, daß die Sendungen durchaus haltbar und der Weite des Transports angemessen emballirt sind. Auch sind die Absender der Sendungen darauf aufmerksam zu machen, daß die Kaiserlich Russische Postverwaltung für Beschädigungen von Post-Sendungen, deren Einballage unterwegs zerrieben, zerissen oder sonst beschädigt wird, nicht aufkommt. Berlin, den 5. September 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

328) Verfügung an das Oberpostamt in N., betreffend die Annahme von Papiergeld seitens der Postkassen, vom 17. August 1847.

Nach der Vorschrift ad §. 26. der Darstellung des Postkassen- und Rechnungswesens muß die Erhebung der baaren Gefälle in gangbaren Münzsorten geschehen. Es dürfen jedoch auch Bank-Assignationen und andere, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, dem baaren Gelde gleichzuachtende Staatspapiere in Zahlungen angenommen werden.

Zu den gangbaren Münzsorten und den gedachten, dem baaren Gelde gleichzuachtenden Staatspapieren sind weder die ausländischen Eisenbahn-Kassenscheine, noch sonstiges ausländisches Papiergeld zu rechnen. Es ist daher die Annahme dieser Gattungen von Papiergeld seitens der königlichen Kassen nicht zulässig.

Berlin, den 17. August 1847.

General-Postamt. Schmückert.

329) Verordnung, die Bestellungen von Geldsendungen durch die Land-Briefträger betreffend, vom 6. Oktober 1847.

In Absicht auf die Bestellung von Gelbbriefen durch die Land-Briefträger ist von den Postanstalten bisher nicht übereinstimmend verfahren worden.

Zur Beseitigung von Zweifeln und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hierdurch bestimmt, daß den Land-Briefträgern nie Gelder von höherem Betrage, als demjenigen ihrer geleisteten Dienst-Kaution — welche der Regel nach 50 Thlr. beträgt — mit den Geld-Auslieferungsscheinen anvertraut werden dürfen. Sind mehrere Geldsendungen gleichzeitig zu bestellen, so darf deren Betrag zusammengenommen den der Kaution nicht übersteigen.

Diejenigen Land-Briefträger, deren Kaution mit Genehmigung des General-Postamts durch monatliche Pöhnungs-Abzüge gebildet wird, müssen von der Befüllung von Geldern ausgeschlossen bleiben, wenigstens dürfen auch ihnen nur Gelbbriefe bis zur Höhe der gesammelten Abzüge anvertraut werden.

Die Geld-Auslieferungsscheine, deren Unterschrift, falls den Postanstalten Handschrift und Siegel des Empfängers nicht genau bekannt sind, durch eine mit einem öffentlichen Siegel versehene Person als richtig bescheinigt werden muß, haben die Land-Briefträger sogleich bei ihrer Rückkehr nach dem Stationsorte abzuliefern.

Im Falle von einzelnen Korrespondenten auch die Überbringung von Geldsendungen über 50 Thlr. durch die Land-Briefträger gewünscht wird, darf solches nur nach zuvor erfolgter Rückgabe des vollzogenen Geld-Auslieferungsscheins stattfinden. Berlin, den 6. Oktober 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

330) Verfügung an den Provinzial-Post-Inspektor N. wegen der bei mondheilen Nächten nicht erforderlichen Erleuchtung der Postwagen, vom 19. September 1847.

Nach einer Anzeige des Postamts zu Kreuznach soll von den Post-Kontrolluren, den Kondukteuren gegenüber, verlangt werden, daß dieselben die Postwagen auch bei mondheilen Nächten erleuchten. Ein solches Verlangen er-

scheint jedoch in keiner Weise gerechtfertigt. Soll dasselbe sich auf die Erleuchtung der Wagen im Innern beziehen, so widerspricht solches dem ausdrücklichen Wortlaute der Verordnung vom 15. März c. (Minist. Bl. S. 65. f. Nr. 104.), in welcher gesagt worden ist, daß die Erleuchtung des inneren Wagenraumes „bei künftigen Abenden und Nächten“ geschehen solle. Daß aber auch die äußeren Wagenlaternen nur dann zu erhellen sind, wenn solches mit Rücksicht auf die Dunkelheit nothwendig erscheint, verleiht sich von selbst. Sie haben den Post-Kontrollleur N. hiernach mit Instruktion zu versehen. Berlin, den 19. September 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

331) Verfügung an die Postverwaltung in N., wegen Bestellung von Päckereien nach den von durchgehenden Posten berührten Orten, an welchen sich keine Postanstalten befinden, vom 29. September 1847.

Der Postverwaltung in N. wird auf den Bericht vom 17. v. M. eröffnet, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Postverwaltung zur Bestellung von Päckereien nach solchen von durchgehenden Posten berührten Orten, an welchen sich keine Postanstalten befinden, nicht vorhanden ist, die derartige Verpflichtung sich nach §. 51. des Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824., und unter den darin näher bezeichneten Voraussetzungen, vielmehr lediglich auf die Korrespondenz-Bestellung beschränkt. Wünschen einzelne Korrespondenten auch solche Gegenstände mittels der durchgehenden Posten befördern zu lassen, für welche die Postverwaltung gesetzlich Garantie zu leisten hat, so kann dieser Wunsch nur dann als statthaft angesehen werden, wenn dieselben sich ihres Garantie-Anspruchs für die Strecke von und bis zur nächsten Station ausdrücklich und schriftlich begeben.

Berlin, den 29. September 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

332) Verfügung an das Postamt in N., wegen Bestellung und Versendung der Zeitungen für untergeordnete Postanstalten, vom 12. September 1847.

Dem Postamt in N. wird auf den Bericht vom 27. v. M., in Betreff der Bestellung u. von Zeitungen für die im Bezirke desselben belegenen Post-Expeditionen bei dem hiesigen Zeitungs-Komitee und bei der Zeitungs-Expedition zu Königsberg in Pr. eröffnet, daß im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten ist, daß die Bestellung und Versendung der Zeitungen auf dem schnellsten Wege stattfinden muß. Hiervon folgt, daß die Vermittelung der Bestellung und Versendung von Zeitungen für untergeordnete Postanstalten, namentlich für Post-Expeditionen, nicht ausschließlich von den vorgesetzten Postämtern, sondern ohne Rücksicht auf das Verhältniß stets von demjenigen Postämtern zu übernehmen ist, welche der geographischen Lage nach und mit Rücksicht auf die schnellste Postverbindung dazu am geeignetsten sind. Eine direkte Bestellung und Versendung von Zeitungen für untergeordnete Postanstalten kann ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn der Debit solcher Postanstalten so beträchtlich ist, daß die Vermittelung desselben durch das vorgesetzte resp. vorliegende Postamt, sehr zeitraubend wäre. Dergleichen Ausnahmen müssen nothwendig auf wirklich dringende Fälle beschränkt bleiben. Solche liegen in Ab-sicht auf den Zeitungs-Debit der in Eingangs gedachtem Berichte namhaft gemachten Post-Expeditionen nicht vor. Ob und in wiefern aber in anderer Beziehung nach vorstehender Erörterung bei der Bestellung und Versendung von Zeitungen für jene Post-Expeditionen eine Aenderung des hieherigen Verfahrens zulässig ist, darüber hat das Postamt nähere Prüfung anzustellen und nach dem Befinden das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. September 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9.

Berlin, den 15. Dezember 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

333) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums, das bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 15. November 1847.

Mehrfache Verstöße gegen das in dem Gesetze vom 8. April d. J. (Ges.-Samml. S. 170.) vorgeschriebene Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden veranlassen den Justizminister, die gerichtlichen Behörden auf die in den §§. 6. und 13. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Nach §. 13. ist nämlich die Entscheidung des in §. 1. erwähnten Gerichtshofes in formeller Beziehung durch den Ablauf einer dem betheiligten Verwaltungschef vorgeschriebenen präklusivischen Frist von acht Wochen bedingt. Diese Frist läuft von dem Tage, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, das keine solche Erklärungen eingegangen sind, zugestellt worden ist. Daraus folgt, daß nicht nur der Ablauf der Frist, welche der Partei zur Erklärung über den Kompetenz-Konflikt bestimmt worden ist, zu den Akten angezeigt, sondern auch in beiden Fällen, wenn eine Erklärung eingegangen, und wenn keine eingegangen, der Tag der im §. 6. vorgeschriebenen Mittheilung der Erklärung an die betreffende Verwaltungsbehörde, oder in deren Ermangelung der vorgeschriebenen Benachrichtigung zu den Akten bescheinigt sein muß.

Zämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach für die Zukunft genau zu achten.

Die Anwendung auf das in der Rheinprovinz zu beobachtende Verfahren ergiebt sich aus dem § 8. des Gesetzes von selbst.

Berlin, den 15. November 1847.

Der Justizminister. **Hhden.**

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

II. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

334) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an die Ministerial- u. Kommission hieselbst, betreffend die Einstellung besonderer Etats über die für Rechnung des Wittwen-Pensions-Fonds der Verwaltung des Innern zu leistenden Zahlungen, v. 26. Oktober 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. v. M. eröffnet, daß die bisher aufgestellten besonderen Pensions-etats, welche nach der erfolgten Uebertragung der Verwaltung des Beamten-Pensions-Fonds an das Königl. Finanzministerium in dem diesseitigen Ressort allein noch die Zahlungen für Rechnung des Wittwen-Pensions-Fonds der 70,000 Eldr. umfassen, zur Bestimmung des Ausgabe-Zolls entbehrlich sind, und durch den Zersplitterung derselben eine Vereinfachung in der Rechnungsabrechnung herbeigeführt wird. Das unterzeichnete Ministerium will daher die Königl. Regierung für das Jahr 1848 und fernerhin von der Aufstellung eines besonderen Etats über die für Rechnung des Wittwen-Pensions-Fonds der Verwaltung des Innern zu leistenden Zahlungen um so mehr entbinden, als die Rechnung des vorhergehenden Jahres, in welcher die bis zum Schlusse desselben statgefundenen Ab- und Zugänge gehörig justifizirt sein müssen, eine vollkommen sichere Grundlage für das Zahlungs-Zoll des folgenden Jahres abgibt. Dagegen wird erwartet, daß die Königl. Regierung die vierteljährlich einzureichenden Ab- und Zugangs-Nachweisungen über jenen Fonds mit Genauigkeit wird anfertigen lassen, und demnachst pünktlich einsenden. Berlin, den 26. Oktober 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abteilung. v. Mantensffel.

An die Königl. Regierung zu N. und Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial- u. Kommission hieselbst.

335) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die gebührenfreie Aufnahme gerichtlicher Bekanntmachungen in Betreff des Aufgebots von Dienstkautionen pensionirter oder versehler Deposital-Kassen-Redanten in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, vom 22. November 1847.

Für die Aufnahme gerichtlicher Bekanntmachungen in Betreff des Aufgebots von Dienstkautionen pensionirter oder versehler Deposital-Kassen-Redanten in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts ist seitdem mit Bezug auf die Allerhöchste Ordre vom 4. März 1835. (v. Kammern Jahrbücher Band 45. S. 205.) der Grundsatz, daß diejenige Kasse, welche das Aufgebot auswirft, dessen Kosten zu tragen habe, auch auf dergleichen Aufgebote von Königlichen Gerichtsbehörden in Betreff der ihnen untergeordneten Deposital-Redanten mit Rücksicht darauf zur Anwendung gekommen, daß den Depositorien an sich, sofern man dabei nur die deponirten Gelder im Auge hat, die Spertelsfreiheit nicht zusteht.

Gleichwohl haben die §§. 467. und 477. der Depositalordnung die Folge, daß dergleichen Kosten zuletzt immer von den Salarien-Kassen der Königl. Gerichte getragen werden müssen, was mit der denselben zustehenden unbedingten Spertelsfreiheit unvereinbar ist.

Unter diesen Umständen ist mit Zustimmung des Herrn Justizministers und der Königl. Ober-Rechnungskammer beschloffen worden, fortan dergleichen Aufgebote, sofern sie von Königl. Justizbehörden ausgehen, gebührenfrei in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts aufnehmen zu lassen.

Hieron wird die Königl. Regierung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 22. November 1847.
Der Minister des Innern. v. Rodelschwingh.

336) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Vollziehung der Wiederinkaufseinkaufsvermerke auf geldwerthen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren betreffend, vom 22. Oktober 1847.

In der an die Königl. Regierung gerichteten, demnachst auch allen anderen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilten Verfügung vom 2. Juni 1844. (Minist.-Bl. S. 233. Nr. 272.) ist ganz allgemein der Grundsatz

aufgestellt worden, daß Wiederinanspruchsetzungsvermerke in formeller Hinsicht den Urkunden gleich zu behandeln seien. Es fehlt an jeder ausreichenden Veranlassung, diesen Grundsatz, wie die Königl. Regierung nach Ihrem jegigen Antrage vom 7. September e. wünscht, allein bei Bankobligationen in Anwendung zu bringen — welche zunächst die Veranlassung zur Ausstellung jenes Grundbuchs gegeben hatten — und dagegen bei anderen auf den Inhaber lautenden Papieren die Vollaufziehung eines derartigen Vermerks durch den Präsidenten oder Abtheilungsdirigenten für ausreichend zu erklären. In diesem Sinne ist denn auch schon unterm 28. August 1844. die Regierung zu Erfurt beschieden worden, welche sich gleich nach Erlass des Cirkular-Reskripts vom 2. Juni ejd. a. mit einem ähnlichen Antrage hieher gewendet hatte.

Daß aber die Anwendung der urkundlichen Form bei den in Rede stehenden Vermerken nicht von einem ausdrücklichen Antrage der betreffenden Interessenten abhängig zu machen ist, versteht sich hiernach von selbst.

Welche Einrichtungen übrigens nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen sind, um die erforderlichen Unterschriften mit möglichst geringem Aufwande von Zeit und Weitläufigkeiten zu erlangen, muß der Königl. Regierung bei eigener Verantwortlichkeit für die Sicherheit der betreffenden Papiere überlassen bleiben.

Berlin, den 22. Oktober 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Rn

die Königl. Regierung zu Straßburg und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen, mit Bezug auf das Reskript vom 2. Juni 1844. zur Kenntnissnahme und Befolgung.

III. Ständische Angelegenheiten.

337) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten zu N., daß mit dem Verluste der Nationalkotarde auch die Befähigung zur Ausübung ständischer Rechte, sowie auch zur Ausübung der Gerichtsbarkheit und des Patronats, verloren gehe, vom 18. November 1847.

Erw. zc. erwidere ich ergebend auf den gefälligen Bericht vom 29. v. M., wie ich der von ihnen darin entwickelten Ansicht, daß der Entscheider N. auf N. durch das wider ihn ergangene rechtskräftige Erkenntniß ohne Weiteres auch die mit dem Besitze eines Rittergutes verbundenen Ehrenrechte, namentlich die Ständschaft, verloren habe, als unzweifelhaft nur beitreten kann.

Denn wer des Rechts, die Nationalkotarde zu tragen, verlustig erklärt worden, der hat auch die bürgerlichen Ehrenrechte, mit diesen aber zugleich nach den Vorschriften der §§. 1. und 3. des Gesetzes vom 23. Juli e. die Befähigung zur Ausübung ständischer Rechte ipso jure verloren, so wie er auch ferner dadurch, nach der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. von der Ausübung der Gerichtsbarkheit und des Patronats ausgeschlossen wird. Berlin, den 18. November 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

338) Auszug aus dem Erlasse an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Entscheidung der Streitigkeiten über Gehalts- und Pensionsansprüche der Kommunalbeamten und vorläufige Festsetzung eines Interimisticii in solchen, vom 11. November 1847.

— Unzweifelhaft ist, daß Streitigkeiten über Gehalts- und Pensionsansprüche der Kommunalbeamten in den Rechtsweg gehören und nur von den kompetenten Gerichtsbehörden definitiv entschieden werden können.

Mit Bezug auf die im §. 18. der Verordnung, wegen Einführung der revidirten Städteordnung, enthaltene Bestimmung, dahin:

daß wenn über den Pensionsbetrag (der bei der Einführung nicht wieder gewählten Magistratspersonen zc.) Streit entstehe, einstweilen bis zur Entscheidung der unzweifelhaft Minderbetrug zu entrichten sei,

36.

so wie auf das nach §. 139. der revidirten Städte-Ordnung den Regierungen zustehende Obergewaltrecht, die denselben nach §. 39. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 im Allgemeinen zustehenden Befugnisse und das erhebliche Interesse, welches der Staat dabei hat, daß den Kommunalbeamten nicht die ihnen gebührenden Befoldungen und Pensionen unter nichtigen Vorwänden verenthalten und durch diese Verenthaltung unwiederbringliche Nachtheile zugefügt werden, ist zwar für die Verwaltungsbehörden die Befugniß in Anspruch genommen, bei Streitigkeiten über Befoldungs- und Pensionsansprüche ein Interimisticum zu reguliren, und solches nöthigenfalls durch Zwangemittel zur Ansführung zu bringen, auch diese Befugniß von des Königs Majestät in mehreren Spezialfällen ausdrücklich anerkannt; indess selgt schon aus der Art und Weise der Begründung dieser Befugniß — als Verpflichtung ist sie nicht bezeichnet, — daß von derselben nur insofern Gebrauch zu machen ist, als wirklich die Gefahr vorliegt, dem Beamten werde, wenn er bis zur Entscheidung im Rechtswege warten müßte, daraus ein unerträglicher oder doch erheblicher Nachtheil erwachsen, und als die Einwendungen der betreffenden Kommune offenbar unbegründet sind, und daß, wenn bloß die Höhe des Anspruchs streitig ist, nur der als unzweifelhaft anzusehende Betrag — der unzweifelhafte Minderbetrag des §. 18. a. a. D. — festzusetzen ist.

Wendet man diese Grundsätze — welche diesseits stets befolgt worden, und deren fernere Aufrechterhaltung um so notwendiger ist, als dieselben einerseits für den Zweck vollständig genügen, andererseits aber der richterlichen Entscheidung nur dann, wenn dringende Gründe solches erforderlich machen, vorgehen, auch möglichst dagegen sichern, daß nicht die Kommunen durch Vortreibung zweifelhafter Forderungen geschädigt werden, deren Rückzahlung von den nicht selten mittellosen Empfängern gar nicht, oder nur mit großer Schwierigkeit bewirkt werden kann — auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, daß bei der Geringfügigkeit des Streitgegenstandes, und bei den Verhältnissen des vormaligen Stadtraths N. überall keine zureichende Veranlassung zur Regulirung eines Interimisticums im Verwaltungswege vorhanden, und der vom Magistrat bestrittene Anspruch des z. N. jedenfalls zu zweifelhaft war, um denselben bei einem Interimisticum berücksichtigen zu können, derselbe mithin mit demselben Anspruch auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen wäre. Berlin, den 11. November 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

339) Bekanntmachung des Königl. Justizministeriums, betreffend die Sporel- und Stempel-freiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung zu errichtenden Verträge, vom 2. Oktober 1847.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. September d. J. für die Verhandlungen, welche die in Gemäßheit der Allerhöchsten Befehle vom 15. April 1842. (Minist.-Bl. der innern Verwaltung S. 184. Nr. 241.) 7. August und 5. Oktober 1846. (Minist.-Bl. der innern Verwaltung S. 239. Nr. 336.) zu errichtenden Verträge wegen Befreiung der Städte von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und resp. von der Last der Gefängniß-Unterhaltung betreffen, die Freiheit von Gerichtsgebühren und Stempeln zu bewilligen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiedurch mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Justizministers vom 15. Mai 1842. (Justiz-Minist.-Bl. S. 208.) — (Kol. a.) — und vom 3. Dezember 1846. (Justiz-Minist.-Bl. S. 222. — Minist.-Bl. der innern Verwaltung S. 239. Nr. 336.) zur Kenntniß sämtlicher Gerichte und der städtischen Behörden gebracht. Berlin, den 2. Oktober 1847.

Der Justizminister. **Ihden.**

a.

Der an das Königl. Staatsministerium ergangene Allerhöchste Kabinetbefehl vom 15. April 1842. also lautend:

(Siehe Minist.-Bl. der innern Verwaltung, Jahrg. 1842. S. 184. Nr. 241.)

wird hiedurch zur Kenntniß der städtischen Behörden und Obergerichte gebracht, mit dem Bemerken, daß die Magisträte, welche von der nachgelassenen Befugniß, die Stadtkommunen von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgelegte Obergericht zu wenden, und bei demselben den Nachweis der in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren gezahlten Kriminal-Kosten zu führen haben. Berlin, den 15. Mai 1842.

Der Justizminister. **Rähler.**

340) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Exekutionsverfahren gegen Gemeinden und deren Mitglieder in Preußen, vom 17. November 1847.

Wenn, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. September d. J., die Resortverhältnisse bei dem gegen die Gemeinde N. schwobenden Exekutionsverfahren betreffend, zum Bescheide gerichtet, in einem Prozesse eine Gemeinde, als solche, zu einer Leistung oder Zahlung verurtheilt wird, so kann der Gegner die Vollstreckung des Erkenntnisses nur gegen die Gemeinde, als Korporation, und nicht gegen die einzelnen Mitglieder beantragen. Der Richter kann und darf aber weder über sein eigenes Erkenntniß, noch über die Anträge des Klägers hinaus gehen; er ist daher auch nicht berechtigt, Beiträge von den einzelnen Gemeindegliedern zu erzwingen. Wenn die Gemeinde, als solche, Vermögensobjekte, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, besitzt, so wird sich die Sache in der Regel ohne Schwierigkeiten erledigen, indem dann der Richter, nach Vernehmung mit der Regierung, das Erkenntniß zur Ausführung zu bringen hat. Nur wenn ein Gemeindevermögen nicht vorhanden, und daher die Schuld als eine Gemeindefaß zu vertheilen ist, muß dieselbe, gleich jeder anderen Gemeindefaß, auf die einzelnen Mitglieder vertheilt und eingezogen, sodann aber Namens der Gemeinde, da lediglich diese mit dem Gericht und dem Kläger in Verbindung steht, abgeführt werden. Da nun die Größe weder berechtigt, noch verpflichtet sind, die Gemeindefaßgaben zu vertheilen und einzuziehen, und da der Grund, welcher die Auflegung einer solchen Abgabe erforderlich macht, ohne Einfluß auf das Verfahren ist, so hat die Verwaltungsbehörde, auch wenn die Abgabe in Folge eines Prozesses notwendig wird, dieselbe zu vertheilen und einzuziehen.

Es muß demnach bei dem Erlasse vom 19. September d. J. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 17. November 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

341) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Zurückweisung erwerbsunfähiger Personen, die an einem Ort ihren Wohnsitz oder bloßen Aufenthalt nehmen wollen, vom 10. November 1847.

Es unterliegt, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 20. v. M. eröffnet wird, keinem erheblichen Zweifel, daß die in der Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen gegründete Befugniß der Gemeinden, zur Zurückweisung erwerbsunfähiger Personen, nicht minder solchen Individuen gegenüber, welche nur ihren Aufenthalt an Orte zu nehmen beabsichtigen, als solchen, welche daselbst ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, ausgeübt werden kann. Dies geht schon daraus hervor, daß in dem §. 4. der Ausdruck: „Aufenthalt“ gebraucht worden ist. Das gedachte Gesetz hat mit Ausnahme der §§. 11. u. 14. zwischen Demozil und bloßem Aufenthalt überhaupt nicht unterschieden. Die Bestimmungen desselben und die gebrauchten Ausdrücke: „Aufenthalt nehmen“, „anziehen“, müssen vielmehr auf beide Verhältnisse bezogen werden. Denn die den Gemeinden beigelegte Befugniß zur Zurückweisung verarmter Personen begreift nicht nur den Schutz gegen die an die Demozilierung geknüpften, sondern auch gegen die durch den fortgesetzten Aufenthalt entscheidende Verpflichtung zur Armenpflege.

Durch diese Bemerkung wird die Königl. Regierung Ihre Anfrage nicht bloß in Beziehung auf die von Ihr genannte Kategorie von verheiratheten Handwerksgehlen, Diensthöten u., sondern allgemein erledigt finden.

Berlin, den 10. November 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Rathis.

342) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Ausbringung der für die Kur, Verpflegung und Beerdigung des Gesindes aufgelaufenen Kosten, vom 31. Oktober 1847.

Es unterliegt zwar, wie dem Magistrat auf die Vorstellung vom 10. d. M., betreffend die Verpflichtung zur Tragung der für die Kur, Verpflegung und Beerdigung der Diensthöge N. aufgelaufenen Kosten, eröffnet wird, keinem Zweifel, daß die in dem §. 32. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. der Gemeinde des Dienstortes auferlegte Verpflichtung zur Kur und Verpflegung erkrankter Diensthöten bis zu deren Wiederherstellung mit

dem Zeitpunkte aufhört, in welchem die Unheilbarkeit und dauernde Hülfbedürftigkeit des Erkrankten hervortritt, und daß von diesem Zeitpunkte an der im §. 1. l. e. bezeichnete örtliche Armenverband, oder in Ermangelung eines solchen der Landarmenverband zur Fürsorge verpflichtet ist. Es kann aber keinesweges angemessen werden, daß wenn der Erkrankte verstorbt, der §. 32. überhaupt keine Anwendung leide, und daß insbesondere seine Krankheit im Bewilligen, weil sie mit dem Tode ende, als eine unheilbare angesehen werden müsse.

Die fraglichen Kur- und Verpflegungskosten können daher aus dem Landarmenfonds nicht erstattet werden.

Berlin, den 31. Oktober 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abteilung. **Mathis.**

V. Kirchliche Angelegenheiten.

343) Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, vom 1. Oktober 1847.

Ew. rc. übersenden wir anliegend — Abdrücke eines Erlasses, (Nul. a.)

betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten,

mit dem Ersuchen, die Regierungen der Provinz davon gefälligst in Kenntniß zu setzen und für dessen angemessene Veröffentlichung und Ausführung Sorge tragen zu wollen. Berlin, den 1. Oktober 1847.

Der Minister d. geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Sichhorn. v. Bodelschwingh. v. Dürsberg.

a.

Erlaß der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Feststellung der Ressortverhältnisse der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, vom 1. October 1847.

Sue Entscheidung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungsbereichs der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten noch obwalten, wird hietdurch, nach erfolgtem Bescheid der beteiligten Behörden, auf Grund des §. 8. der Verordnung vom 27. Juni 1845. nachstehende Festlegung getroffen.

1. Der amtliche Wirkungsbereich der evangelischen Konsistorien ist in folgenden Grenzen:

- Dienstinstruktionen für die Provinzial-Konsistorien vom 23. October 1817. §. 2. (Ges.-Samm. v. 1817. S. 237.) —
- Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisations der Provinzial-Verwaltungsbehörden. Lit. B. Nr. 1—7. (Ges.-Samm. von 1826. S. 5.) —
- Verordnung vom 27. Juni 1845., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, §§. 1. 2. u. 5. (Ges.-Samm. von 1845. S. 440.) —

bezeichnet.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, bestehen die Konsistorien in der Eigenschaft als evangelische Kirchenbehörden, und ihrer Aufsicht und Leitung ist im Allgemeinen die Gesamtheit der evangelischen Kirchenangelegenheiten anvertraut, so weit nicht durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Wirkungskreise der Regierungen acquirirt sind.

— Lit. B. Nr. 7. der Allerh. Kabinettsordre, vom 31. Decbr. 1825. — §. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. — Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen gebühren insbesondere folgende einzelne Gegenstände zum Ressort der Konsistorien:

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden, die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Befälligung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

— §. 2. Nr. 1. der Instruktion vom 23. October 1817. —

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechterhaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

— §. 2. Nr. 2. der Instruktion vom 23. October 1817. —

Dahin gebührt insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengefang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangsbücher.

3) Die Aufsicht und Vorleser für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterricht- und Erbanstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Kandidaten, sowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Kandidaten und die Disziplin über dieselben; sowie die Verwendung der Kandidaten zu geistlicher Amtsübung.

In Ansehung des Prediger-Seminars zu Wittenberg, behält es bei der für dasselbe eingeführten besondern Verfassung sein Daseyn.

— §. 2. Nr. 3. und 6. der Instruktion vom 23. October 1817. —

4) Die Befähigung der von Patrons und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

— §. 2. Nr. 4. der Instruktion vom 23. October 1817. — Lit. B. Nr. 3. der Allerh. Kabinetsordre vom 31. Decbr. 1825. — §. 1. Nr. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Bei der Befähigung eines vom Auslande berufenen Kandidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Verwufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen steht.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Konsistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einstimmigen Beschlusse nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchenordnungen und der besondern Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wiefern ein Verfalligen der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§. 361—364 Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts.

5) Die Verwufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesobern das Patronatrecht zusteht.

— §. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Über die Person des in Aussicht genommenen Kandidaten ist in jedem Falle die Äußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

— Verfügung vom 1. und 30. November 1845. (Anl. b. und c.) —

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besondern, von einer landesberherrschten Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verleiht die verwaltende Behörde das alleinige Berufungerecht, unter Zustimmung des General-Superintendenten in der in §. 26. der Instruktion für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829. *) vorgeschriebenen Weise. Dem Konsistorium gebührt die Befähigung der ausgestellten Relation.

b) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulleihe vereinigt, so wird:

- wenn damit die Destination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten dem Provinzial-Schulleitungsamt, hierdurch die alleinige Verfügung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maßgabe, daß der evangelisch geistliche Wahl der Regierung als Referent oder Korreferent dabei mitwirken muß;
- wenn das geistliche Amt die Erhebung der Destination notwendig macht, so bedarf es zu der Verfügung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Konsistoriums und der Mitwirkung der von der Regierung auszuwählenden Relation durch das Konsistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7) Die Einleitung wegen der Wiederbeziehung erstgebiger Superintendentenstellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Kommunikation mit der Regierung.

— Lit. B. Nr. 4. der Allerh. Kabinetsordre vom 31. December 1825. — Verfügung vom 1. November 1845. —

8) Die Ordination, Weidigung und Einführung der befähigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

— Lit. B. Nr. 2. der Allerh. Kabinetsordre v. 31. Decbr. 1825. — §. 1. Nr. 2. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

9) Die Aufsicht und Disziplin über sämtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Konsistorium steht hiernach allem zu:

- der Erlass allgemeiner Anordnungen und besondrer Anweisungen, Ermahnungen, Ermehle und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;
- Die Einleitung von Disziplinär-Untersuchungen und die Verfügung von Amtsentsetzungen wider Geistliche;
- Der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten;

— §. 9. des Gesetzes vom 29. März 1844. Ges. Samml. von 1844. Seite 78. —

sofern nicht das Rechtshoben von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.

— §. 2. Nr. 7—9. der Instruktion vom 23. October 1817. — §. 1. Nr. 4. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

10) Die Urlaubsertheilung an Geistliche unter den in §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. enthaltenen näheren Bestimmungen.

11) Die Ertheilung der Ehestands-Konfession für Geistliche durch den Vorsitzenden des Konsistoriums, zugleich mit der Kontrolle über den Einkauf in die Wittwenkass.

12) Die Bewilligung außerordentlicher Untersuchungen und Gratifikationen an hilfsbedürftige und würdige Geistliche aus dem dazu bestimmten Fonds.

Wegen Abtretung und Zuweisung des dem Konsistorien gebührenden Antheils an diesen Fonds wird, so weit dies noch nicht

*) §. 26. l. c. Da es den Erbbeden, welchen das Recht des Vorschlags, oder der Ernennung zu geistlichen Stellen, Anstalt. Patronats, zusteht, wichtig sein muß, und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche sie auf die engere Wahl gebracht haben, das Gutachten der General-Superintendenten zu vernehmen, und dieses auch bei Auszeichnungen und Unterweisungen der Geistlichen maßlich berücksichtiget werden soll: so werden sie, in Ermüdung, daß das Gewicht ihrer Ansicht in dem Grade sich verstärken muß, in welchem ihre Personalkenntnis an Gewandtheit und Umfang gerinnt, sich dabei der gewissenhaftesten Sorgfalt und Unparteilichkeit befleißigen, und der Menschensucht und Nehmungsgefälligkeit nicht den geringsten Einfluß auf ihr Urtheil gestatten.

gehehen, besondere Verfügung ergehen. Insofern diese Fonds unter der kassenmäßigen Verwaltung der Regierung stehen, werden die Konfiskationen, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewiesenen Anteils die Zahlungsanweisungen an die betreffende Kasse unmittelbar auszufertigen. Die Anweisungen sind unter Adresse der Regierung zu ziehen zu befordern, und gelangen durch dieselbe, mit dem vidi des Kassensatzes bei der Regierung vorzulegen, sofern kein Bedenken obwaltet, an die Kasse zur Erledigung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche, welche sich um das Schwesternwesen besonders verdient gemacht haben, den Konfiskationen zur Berücksichtigung zu empfehlen.

13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Jubiläen, den Konfiskationen bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Zustimmung der Regierung einzuholen.

14) Die Führung der Kontenrollen über Geistliche und Superintendenten.

Den Regierungen bleibt, im Interesse der Schulaufsicht, die Einsicht der Kontenrollen vorbehalten, und haben die Konfiskationen und Regierungen sich über die möglichst einfache Art und Weise der Mittheilung zu verständigen.

15) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritierungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Anteils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Bestimmung und Anweisung des Anteils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtsenthebung dem seiner Funktionen entbehrenden Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stelleerrettung.

17) Die Festsetzung der Dauer des Sterbquartals und der Widuzeit; die Anordnung der Beerdigung während der Widuzeit und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Beerdigungskosten. —

Den unter Nr. 13—17. vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal im Kenntniß zu setzen.

Bei verzinnten Geistlichen- und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die unter Nr. 13—17. bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben (Nr. 6.) wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18) Die Anstellung von Hülfsgestlichen oder die Befähigung derselben, so wie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgestliche auch für das Schwesternwesen Kustodie leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (Nr. 5.), die Zustimmung der Regierung einzuholen.

Ist in der Remuneration des Hülfsgestlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchenkasse oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hülfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die sarramentlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Exkommunikation und Trauung, Konfirmation u. s. w.

20) Die Festlegung der Stellenübertritte für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des von Derjenigen zustehenden Rechtsweges.

21) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22) Die Berufung und Befähigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, so wie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disziplin über dieselben.

— §. 1. Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienstung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Befähigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disziplin über den Inhaber derselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Landespräsidenten (Königliche Kabinettskanzlei vom 29. März 1837. Gef. Samml. von 1837. S. 70.) mit der Maßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Raths als Referent oder Korreferent statuten muß.

23) Die Befähigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevorsetzern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterialordnung oder eine ständige kirchliche Gemeindeverwaltung besteht und eine Befähigung dieser Wahl versammlungsmäßig erforderlich ist, bezüglich der Aufsicht und Disziplin über dieselben.

Die Regierungen sind jedoch beauftragt, in den ihrer Amtverpflichtung überwiegenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeindevorstände durch Verweise und Verwahrungen zur Erfüllung ihrer Pflichten unmittelbar anzuhaltend.

Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeindevorpräsidenten (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 159.) und die Befähigung derselben steht derjenigen Landesbehörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

24) Die Genehmigung zur Verwendung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern, als den stiftungsmäßigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausleihungen der Kirchen und Altarornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuergefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Totalpolizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Verwenden.

25) Die Anordnung städtischer Feste.

— §. 2. Nr. 11. der Instruction vom 23. Oktober 1817. —

Sollen jedoch außer der gemeindekirchlichen Art noch andere Feiertage außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Provinzialbehörden oder der Regierung.

26) Die Einweisung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, soweit eine solche üblich ist.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, so weit solche überhaupt gesetzlich zulässig oder erforderlich sind.

— §. 2. Nr. 10. der Instruction vom 23. Oktober 1817. — §. 1. Nr. 6. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 153. — Dieselbst vom 31. März 1819.)

28) Die Wahrung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Kanckesgesetz bestimmten Grenzen.

— §. 1. Nr. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

29) Die Anordnung von Kirchenvisitationen und die Ertheilung von Visitationsertheilungen.

Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Diöcese der Regierung angehörigen Gegenseite erstreckt, sind die Visitationsertheilungen dieser vorzulegen, und hat die Regierung das Weitere darauf zu beschließen.

— §. 2. Nr. 7. der Instruction vom 22. October 1817. —

30) Die Beaufsichtigung der Pfarre- und Superintendenten-Archive. Die Regierungen sind jedoch beauftragt, von der Aufbeahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Vorkehrung zu treffen.

II. Die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen überwiesenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchenfachen sind in den §§. 3—5 der Verordnung vom 27. Juni 1845. enthalten.

Es gebühren dahin, soweit nicht schon in dem Vorstehenden unter I. Nr. 1—30. einzelne Befugnisse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden sind, folgende Gegenstände:

1) Die Reglementirung des Interimistitulum in streitigen Kirchen-, Pfarre- und Kirchenfachen.

— §. 3. Nr. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

2) Die Aufsicht über die Kirchenbücher,

— §. 3. Nr. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

3) Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,

— §. 3. Nr. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

vorbehaltlich der den Konsistorien unter I. Nr. 26. zugewiesenen kirchlichen Einsegnung derselben, wo solche üblich,

4) Die Anordnung und Vollstreckung der zur Kirchensubstanz der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.

— §. 3. Nr. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Dahin gehören insbesondere die Ertheile wegen Freigebaltung der Sonn- und Festtage. Allerb. Kabinetordre vom 7. Febr. 1837. (Ges. Samml. von 1837. S. 19.)

5) Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesberthlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Eustungen und Institute, sowie die Ausübung der landesberthlichen Aufsichts- und Verwaltungsgewalt in Ansehung des Vermögens der dem landesberthlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Eustungen und Institute.

— §. 3. Nr. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen.

a. Zu den hier genannten kirchlichen Eustungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarre- und Küsterstellen, die Synodal-, Wittwen- und Waisenkassen und die in einigen Regierungsbezirken befindlichen Mobilien-Brandversicherungsgesellschaften für Geistliche.

Mit der Aufsicht über die Synodal-, Wittwen- und Waisenkassen verleiht den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von geistlichen und Kirchenbeamten.

b. Die Aufsicht der Regierung umfaßt das gesammte Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Eustungen und Institute, soweit nicht nach der besonderen Verfassung derselben andere Personen, Korporationen oder Behörden bei deren Verwaltung theilhaft sind, in demselben Umfange, wie solches in §. 18. Lit. g. der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 22. October 1817. *) vorgeschrieben ist.

c. Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Prozeßen für diese Vermögensverwaltungen.

— Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 652—661. —

die Genehmigung von Vergleichen,

— Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 662—663. —

von Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,

— daselbst §. 668—675. —

bei Vertheilung von Kirchenhöfen, daselbst §. 676—685., ferner die Genehmigung, eker die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehen,

— daselbst §. 629—646. —

zur Erwerbung, Veräußerung und Veräußerung von Grundstücken,

— daselbst §. 194, 219—227, 647—649. —

zur Annahme von Geschenken und legitimen Zuwendungen,

— Weig vom 13. Mai 1833. (Ges. Samml. v. 1833. S. 49. —

die Wahrnehmung der Rechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen,

— Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 18, 174, 228, u. f. §. 774. u. f. —

entlich die erfolgslose Vertheilung beschuldigter Kirchen- und Pfarrgaben.

— Allerb. Kabinetordre vom 19. Juni 1836. (Ges. Samml. S. 198. —

*) Nach dem anaführten §. gebührt der Regierung: „die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungswesens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen gebührt, und im letzteren Falle die landesberthliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ist nebst hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Befestigung der hieher gebührenden Etats, sowie die Abnahme und Becharge der Kirchen-, Schul- und Instituterechnungen zu.“

Die Genehmigung zur Vermietung der Wohngebäude eines Pfarrers

— Allg. Landrecht Ab. 11. Tit. 11. §. 782. —

darf jedoch nur dann erteilt werden, wenn das Konsistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

d. Die Aussicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es die Regulierung eines Interimstituts nicht bedarf, so wie die Jürisfolge für deren Verschönerung gegen Feuergefahr.

e. Die Auseinanderlegung zwischen dem neuansehenden Pfarrer und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.

f. Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchenkollekten und die Receinnehmung und Auffammlung der Erträge. Die Bewilligung derselben bittet dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorzubalden.

— Institution für die Oberpräsidenten v. 31. Dezember 1825 §. 11. Nr. 4. Lit. o. Gef.-Samml. von 1826. S. 4. —

In allen vorstehend unter Nr. 1—5. aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die Regierungen, wenn über das Verordnen eines kirchlichen Bediensteten oder über Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, inwiefern wenn es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Überschüsse handelt, sich mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

— §. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845. am Schluß. —

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter Königl. Genehmigung erfolgen, und ist deshalb jedesmal an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

— Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810. Abschnitt: des Ministeriums des Innern, Lit. C. zweiter Abzug Nr. 1. Gef.-Samml. von 1810 S. 14. —

6) Die Ernennung oder Befähigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzukührenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Aussicht über deren amtliche und stiftliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinbefugnisse.

— §. 3. Nr. 6. der Verordnung vom 27. Juni 1845 —

7) Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (Nr. 1—6.), so wie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugnis, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Putschweisungen und Ordnungstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzubalden.

— §. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845.

III. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreis der Konsistorien und Regierungen gehören:

1) die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Solobüchertaxen, und

2) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörden eingeholt werden.

— Lit. B. Nr. 5. und 6. der Allg. Kabinettsorder v. 31. März 1825. — §. 5. der Verordn. v. 27. Juni 1845. —

Zur Beförderung gegenseitiger Unterstüzung wird außerdem festgesetzt, daß diejenige Behörde, welche in einer der vorgenannten Angelegenheiten zuerst zu der Aufnahme bestimmter Einleitungen schreitet, der andern gleichzeitig eine Mittheilung davon zu machen hat.

IV. Wegen der Genehmigung und Aufsichtführung kirchlicher Beceile behält es bei den bestehenden Vorschriften im Verändern. Dieselben sind daher, so weit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder sonst durch besondere Festsetzungen unmittelbar unter die Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten oder des Oberpräsidenten gestellt sind, in demselben Maße, wie alle andern Beceile, der Aufsicht der Kreisbehörden und der Regierungen unterworfen.

In wiefern einzelne derselben in ein näheres Verhältnis zu den Konsistorien treten, bleibt in jedem einzelnen Falle der besonderen Festsetzung vorzubalden.

Desgleichen bleibt über nen sich bildende Religionsgesellschaften die Regierung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde.

— §. 17. Nr. 11. der Regirungsinstruction vom 23. Oktober 1817. —

V. Die unter Nr. 1—IV. enthaltenen Bestimmungungen haben zunächst nur die wechselseitige Abgrenzung des amtlichen Geschäftskreises der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten zum Gegenstande. In der Abklärung der Befugnisse anderer Behörden und Beceiltigten in Beziehung auf diese Gegenstände, insbesondere der Konsistorien, der Oberpräsidenten und Konsistorialpräsidenten, der Generalsuperintendenten und Superintendenten, der Synoden, Presbyterien, Pastoren und Gemeinden wird dadurch nichts geändert.

VI. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird den Konsistorien und Regierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine gegenseitige Mittheilung stattfindet, eine möglichst einfache und brüderlichste Art der Kommunikation zur Pflicht gemacht, wozu in den meisten Fällen die Form von brevi manu bewirkten Mittheilungen und Originalurkunden anwendbar sein wird.

Die Konsistorien sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Ressorts die Mitwirkung der Landesräthe und Kreisbehörden einzuschalten unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben die Pfarrer und Superintendenten in Angelegenheiten ihres Berufs dem Erlauchen der Kreis-, resp. Kreisbehörden Folge zu leisten.

VII. Vorstehende Resolutionsbestimmungen sind durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und ist danach zu verfahren. Berlin, den 1. October 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

b.

Die Verordnung vom 27. Juni d. J. betreffend die Resolutionsverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen überträgt im §. 2. den Konsistorien die Ausübung des Ernennungsrechts zu den geistlichen Stellen bei den, dem landesberherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen.

Bei der Beratung über den Gegenstand ist hierbei erwogen worden, daß die Regierungen einseitig in Betracht der ihnen verbleibenden Aufsicht über die Schulen bei der Ernennung von Pfarrern und Superintendenten nicht unbetheiligt sind, andererseits aber auch die Kenntniss solcher Lokalkenntnisse besitzen, deren Berücksichtigung bei der Ernennung eines neuen Pfarrers oder Superintendenten von Wichtigkeit ist. Um daher ebensowohl den Regierungen Gelegenheit zu geben, die Beachtung ihrer Interessen zu sichern, als jene Lokalkenntnisse für die von dem Konsistorium zu treffenden Ansuchen fruchtbringend zu machen, wurde es für angemessen erachtet, den Konsistorien durch eine ihnen besonders zu ertheilende Anweisung zur Pflicht zu machen:

1) vor der definitiven Beschlusnahme über die Befetzung einer geistlichen Stelle landesberherrlichen Patronats die Aukerung der betreffenden Regierung darüber einzuholen, ob seitens derselben gegen die Berufung des in Aussicht genommenen Kandidaten ein Bedenken obwaltet;

2) in gleicher Weise bei der Wiedererhebung erhaltener Superintendenten vor der Berichterstattung an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten die Aukerung der Regierung über den besagten Kandidaten einzuholen.

Des Königs Majestät haben bei Allerhöchster Wohlgehung der Verordnung vom 27. Juni gegen eine in diesem Sinne zu ertheilende Anweisung nichts zu erinnern gefunden.

Im. u. isten wir daher bei dem bevorstehenden Übergange der gedachten Verordnungen auf die Konsistorien, von dem Inhalte jener Beschlusnahme hierdurch in Kenntniss, und ersuchen wir Dieselben, demgemäß das Weitere anordnen zu wollen.

Berlin, den 1. November 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-

und Medicinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage.

v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.

Flottwell.

An

(Sämmtliche Königl. Oberpräsidenten und Präsidanten der Königl. Konsistorien.

c. (Auszug)

— Bei der Beratung im Königl. Staatsministerium über die Verordnung vom 27. Juni d. J. wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß ein inneres rechtliches Moment, auf Grund dessen die Befetzung der landesberherrlichen Patronatsstellen dieser oder jener Behörde zuweisen sein möchte, sich nicht auffinden lasse; daß es vielmehr von dem Ermessen des Landesherren abhängig sei, welche Behörde ein solcher Auftrag zu ertheilen, und daß dabei kein anderes Motiv leitend sein könne als die Erwägung, welcher Behörde ihrer ganzen amtlichen Stellung und Erfahrung nach das umfassendste Material zu Gebote stehe, die angemessenste Auswahl treffen zu können.

Von diesem Gesichtspunkte aus wurde erlich erwogen, ob die Konsistorien oder die Regierungen hierzu mehr geeignet sein möchten.

Auf Seiten der Konsistorien wurde anerkannt, daß dieselben in Verbindung mit den Prüfungen und der Aufsicht über das Kandidatenwesen eine genauere Kenntniss von dem Bildungs- und Entwicklungsgange der Kandidaten besitzen, daß diese Kenntniss durch die persönliche Aufschauung des General-Experimententen merkentheilig unterstützt werde, und daß dieselben als im Mittelpunkte einer ganzen Provinz stehend, und mit einer größeren Zahl erfahrender Geistlichen ausgerüstet, einen umfassenderen Blick über die kirchlichen Bedürfnisse und deren Entwicklung im Ganzen besäßen.

Auf Seiten der Regierungen wurde dagegen anerkannt, daß dieselben in Folge der ihnen obliegenden Aufsicht über das Schulwesen, über die Kommunal-Angelegenheiten, und andere Gegenstände der allgemeinen Landesverwaltung, sowohl durch die Berichte der Orts- und Kreisbehörden, als auch durch die häufigen Reisen der Mitglieder der Regierung, eine nähere Kenntniss der lokalen Zustände in den Gemeinden sich zu erwerben Gelegenheit hätten, als dies seitens der Konsistorien der Fall sein könne.

Nach sorgfältiger Abwägung dieser auf beiden Seiten hervortretenden Momente wurde endlich beschloffen, die eigentliche Befetzung der Stellen zwar den Konsistorien zu übertragen, gleichzeitig aber auch eine Einwirkung zu treffen, durch welche eine Einwirkung der den Regierungen zu Gebote stehenden Lokalkenntniss und Erfahrung möglich gemacht würde. Die geeignetste Art und Weise dieser Einwirkung wurde darin gefunden, daß die Konsistorien vor der definitiven Befetzung der Stelle erst eine Rückfrage an die betreffende Regierung richten, und deren Aukerung einholen sollten, ob von dem Standpunkte der Regierung aus ein Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten obwaltet.

Es wurde endlich erwogen, ob eine Bestimmung wegen dieses Motus nicht unmittelbar in das Gesetz selbst aufgenommen werden sollte? Intenzion wurde beschloffen, um die Einheit des Prinzips nicht im Geirge selbst zu gefährden, lediglich die Konsistorien als die mit der Berufung beauftragte Behörde zu bezeichnen, dagegen aber im Wege einer institutionellen Anweisung die Beachtung der bei der Beratung über den Entwurf festgestellten Gesichtspunkte zu sichern.

In diesem Sinne ist demnächst von dem Königl. Staatsministerium an des Königs Majestät berichtet worden, und haben Allerhöchstdieselben gegen diese Prinzipien nichts zu erinnern gefunden. Berlin, den 30. November 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
Sichhorn.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. **Wobelschwingh.**

Der Finanzminister.
Flottwell.

An
den Königl. Konsistorial-Präsidenten zu N.

344) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Konsistorien, in eben derselben Angelegenheit, vom 1. Oktober 1847.

Nachdem nunmehr die zwischen den Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen stattgehabten Erwägungen zu einem gemeinschaftlichen Erlasse über die Abgrenzung der Respektverhältnisse der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenjachen geführt haben, theile ich dem Königl. Konsistorium hierdurch einen Abdruck desselben zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung mit, unter dem Bemerken, daß der Oberpräsident der Provinz beauftragt ist, die Veröffentlichung dieses Erlasses durch die Amtsblätter der Regierungen zu bewirken. Berlin, den 1. Oktober 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichhorn.**

345) Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Coblenz, *) einige Abänderungen in der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und Rheinprovinz vom 5. März 1835. betreffend, vom 25. September 1847.

Se. Majestät der König haben auf den übereinstimmenden Antrag der vierten rheinischen und der vierten westphälischen Provinzial-Synode mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. August 1847. zu genehmigen geruht, daß:

- 1) der nach §. 26. der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung jährlich stattfindende Austritt des vierten Theils der Gemeinde-Vertreter künftig nur alle zwei Jahr erfolge;
- 2) statt der nach §. 32. der Kirchenordnung erforderlichen Anwesenheit von zwei Drittheilen des aus dem Presbyterium und der Gemeinde-Vertretung bestehenden Kollegiums es zur Gültigkeit einer Beschlusnahme genügen soll, wenn die absolute Majorität desselben an der Versammlung Theil genommen hat;
- 3) die nach §. 29. der Kirchenordnung von dem größeren Kirchen-Kollegium zu bewirkende Ergänzung einer durch außerordentlichen Abgang in der Gemeinde-Vertretung entstandenen Lücke in der Art erfolge, daß das neu gewählte Mitglied die Stelle seines Vorgängers bis zu dem Zeitpunkte behalte, wo letzterer durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde;
- 4) die Namen der nach §. 24. der Kirchenordnung gewählten Gemeinde-Vertreter an den zwei nächstfolgenden Sonntagen von der Kanzel zu verkündigen sind und nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung Einsprüche gegen eine Wahl angenommen werden können;
- 5) eine Versammlung der Gemeinde-Vertreter, welche wiederholt und hartnäckig ihre Pflichten vernachlässigt und in Unordnung oder Parteilichkeit verfällt, von dem Provinzial-Konsistorium anzulösen, und ebenso den erwießen Schuldsigen die Wählbarkeit auf eine Zeit oder auf immer zu entziehen ist;
- 6) unter dem nach §. 10. der Kirchenordnung für das Diakonen-Amt erforderlichen Alter auch in den Theilen der Rheinprovinz, wo das Allg. Landrecht nicht gilt, das vollendete 24. Lebensjahr verstanden werden soll.

Es werden diese Allerhöchsten Festsetzungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 25. September 1847.

Königliches Konsistorium.

*) Von dem Königl. Konsistorium zu Münster unter dem 13. September 1847 in gleicher Art erlassen.

VI. Unterrichts-Angelegenheiten.

346) Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums von Schlesien, betreffend den Nachweis der körperlichen Fähigkeit zum Schulfach, vom 16. September 1847.

Da es noch immer sehr häufig vorkommt, daß junge Leute, deren Gesundheit und körperliche Entwicklung für mangelhaft erachtet wird, dem Schulfache überwiesen werden, so erscheint es als Pflicht, nicht nur Eltern und Erzieher wiederholt darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es ist, daß künftige Lehrer eine kräftige Konstitution und Gesundheit, namentlich eine wohlgebante Brust besitzen und wie ernstlich seitens der Aufsichtsbehörden neben der geistigen Befähigung auch auf diese Erfordernisse sowohl bei der Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien, als bei der Übertragung von Schulämtern, wird Rücksicht genommen werden; sondern auch zur Verhütung des Zukunfts körperlich untauglicher junger Leute zum Schulfache, einige neue Vorschriften zu erlassen.

Wir verordnen daher:

- a. daß diejenigen jungen Leute, welche sich dem Schulfache widmen wollen, vor ihrer Zulassung als Präparanden und Aufnahme in das Aspiranten-Verzeichniß ein nach dem untenstehenden Schema (a.) von ihrem Arzt (einem promovirten praktischen Arzt oder einem Wundarzt erster Klasse) auszufertigendes Gesundheitszeugniß bei dem betreffenden Schulkollegio beizubringen haben;
- b. daß diejenigen jungen Leute, welche nach dem von ihnen beigebrachten Gesundheitszeugnisse sich zum Schulfache körperlich nicht eignen, bei Zeiten, und ehe sie als Präparanden eintreten, dahin zu bedenken, daß sie nach ihren körperlichen Anlagen dem Schulfache nicht gewachsen seien und durch weitere Verfolgung ihres Verhabens dem Schulzwecke und ihrem eigenen Wohle entgegenstehen würden, während ein weit günstigeres Ergebniß zu erwarten stehe, wenn sie einem solchen Berufe sich widmeten, dem sie, nach dem Ermessen ihres Arztes, auch nach ihren körperlichen Anlagen gewachsen seien und der keine Bedingungen mit sich führe, welche die in ihnen vorhandene Krankheitsanlage zur Entwicklung dringen würde;
- c. daß diejenigen, welchen die Aufsicht über die Ausbildung der Präparanden zunächst obliegt, nicht nur darüber zu wachen haben, daß der Gesundheitszustand der Präparanden nicht durch übermäßige körperliche oder geistige Beschäftigung, namentlich nicht durch zu anhaltendes Unterrichten in der Schule, wesentlich gefährdet werde, sondern auch verpflichtet sind, schwächlichen und durch Krankheiten anaemischen Präparanden die Wahl eines anderen Berufs dringend anzurathen und ihnen bemerklieh zu machen, daß die ärztliche Unterriehung, welche der Aufnahme-Prüfung in den Königl. Schullehrer-Seminarien vorangehe, wahrscheinlich ihre Zurückweisung zur Folge haben werde.

Breslau, den 16. September 1847.

Königl. Provinzial-Schulkollegium von Schlesien.

a. Schema zu dem ärztlichen Zeugnisse.

- 1) Angabe des Voc. und Namens und des Alters.
- 2) Eignet sich derselbe nach seiner körperlichen Anlage, nach seinem Gesundheits- und Entwicklungszustande zum Schulfache?
- 3) Ist in der Familie desselben erbliche Anlage zur Schwindsucht, Eiterste, Gemüthskrankheiten oder zu anderen Krankheiten, welche der zulässlichen Verwaltung eines Schulamtes wesentliche Hindernisse entzarsenstellen, vorhanden?
- 4) Ist die Gemüthsbildung und Entwicklung seines Körpers von dem gewöhnlichen Maße erheblich und wesentlich abweichend oder nicht, und im ersten Falle, worin besteht diese Abweichung?

Demnach beschreibe ich hierdurch vollkommen der Wahrheit gemäß und an Eides Statt, daß ich vorstehende Beurtheilung nach gründlicher Unterriehung und reiflicher Überlegung meinem besten Wissen gemäß abgegeben habe.

(Ort und Faum.)

(Name mit Siegel des Arztes)

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen und Rekursverfahren.

347) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in den Provinzen Posen, Westphalen und der Rheinprovinz, mit einer Anweisung über das Verfahren der Polizeibehörden bei Untersuchung von Polizeivergehen, vom 24. November 1847.

Von mehreren Königl. Regierungen sind aus Veranlassung der ihnen mitgetheilten Verordnung der Regierung zu Arnberg, über das in Polizei-Strafsachen zu beobachtende Verfahren, weil sie solche für ihren Bezirk nicht überall für anwendbar erachtet haben, in dieser Hinsicht besondere Anweisungen entworfen worden, um den Orts-Polizeibehörden ihres Bezirkes zum Anhalte zu dienen.

Da es aber jedenfalls wünschenswerth ist, daß bei der Untersuchung von Polizeivergehen von allen Polizeibehörden möglichst übereinstimmend verfahren werde, so hat das Ministerium des Innern auf Grund der mehrseitig eingereichten derartigen Instruktionen, die beifolgende Anweisung (a.) entwerfen lassen, welche der Königl. Regierung übersandt wird, um sie, statt der Bekanntmachung durch die Amtsblätter, besonders abdrucken und den Orts-Polizeibehörden zufertigen zu lassen, damit sie denselben, namentlich auf dem Lande, einen Anhalt gewähre.

Berlin, den 24. November 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

a.

Anweisung über das Verfahren der Polizeibehörden bei Untersuchung von Polizeivergehen.

§. 1. (Polizeivergehen.) Polizeivergehen sind Übertretungen gehörig publizierter, eine Strafandrohung enthaltender, polizeilicher Vorschriften.

§. 2. (Die zur Untersuchung desuaren Behörden.) Die Untersuchung und Bestrafung von Polizeivergehen erfolgt in der Regel durch diejenige Lokal-Polizeibehörde, in deren Amtsbezirk das Vergehen begangen worden, und findet ein ordentliches gerichtliches Verhältniß nicht statt.

§. 3. Es gehören jedoch Polizeivergehen

a. von Militärpersonen, welche nicht bloß mit Geldbuße und Konfiskation, sondern auch nur alternativ mit Gefängnißstrafe geahndet werden, vor das Militärgericht. Bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten ist ein vom Kommandeur zu bestimmender Vorgesetzter des Angeeschuldigten zuzuziehen,

b. der Studirenden vor die Universitätsgerichte

§. 4. In welchen Fällen ausnahmsweise die Untersuchung gewisser Gattungen von Polizeivergehen anderen Behörden zuzustellen, ist durch besondere Gesetze bestimmt, wie beispielsweise die Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1837. wegen der Mobilien-Zerueverficherung den Regierungen, die Untersuchungen in Ebanisse-Kontraventionen den Landräthen überwiesen sind.

§. 5. (Einleitung der Untersuchung.) Jede Lokal-Polizeibehörde muß diejenigen in ihrem Bezirk begangenen Polizeivergehen, welche durch eigene Wahrnehmung, durch öffentliches Gerücht oder durch besondere Anzeigen zu ihrer Kenntniß gelangen, untersuchen und verfolgen. Bei nicht amtlichen Anzeigen ist jedoch zuvor durch Aufnahme der angegebenen Beweismittel festzustellen, ob genügender Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorhanden ist.

§. 6. (Vorrichtungen.) Vorrichtungen sind der Regel nach schriftlich zu erlassen und dem Vorzuladenden durch einen verpflichteten Polizei- oder Gemeindevorsteher, den Ortschulzen oder eine andere Vorgerichtsperson zuzustellen.

1) Den Namen und Stand des Vorzuladenden,

2) Ort und Zeit des Termins,

3) die Wichtigkeit des Vergehens, sowie die Zeit und den Ort seiner Verübung,

4) die Anforderung zur Beibringung der zur Widerlegung der Anschuldigung dienenden Beweismittel für den Fall, daß diese bestritten wirt,

5) die Verwarnung der Rechtsnachtheile im Falle des Anbleibens und des auf das Vergehen anzuwendenden Strafgesetzes. Wird der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht angetroffen, so wird die Vorladung seinen Angehörigen, seinem Gesinde oder dem Hauswirth beahntigt oder an der Stuben- oder Hausthür befestigt. Die gedruckte Verabandigung, und die Zeit derselben ist von dem Vorzuladenden zu den Akten zu vermerken.

§. 7. (Mündliche Vorrichtungen.) Mündliche Vorrichtungen können ausnahmsweise erfolgen bei geringen Polizeivergehen, welche höchstens mit einem halben Geldbuße oder 24 Stunden Gefängniß bestraft sind, bezuglichen in besondern schlichten Fällen.

§. 8. Dem Borgebladen ist in der Regel und mit Ausnahme schleuniger Fälle, bis zum Termine ein 24 stündige Frist, von der Verhängung der Verladung ab gerechnet, frei zu lassen, und diese Frist, wenn er nicht am Orte wohnt, nach Verhältniß der Entfernung angemessen zu verlängern.

§. 9. Nur auf Grund begründeter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angekuldigten auf Ansetzung eines neuen Termins Statt gegeben werden.

§. 10. Bei Minderjährigen ist gleichzeitig deren Vater oder Vormund mit vorgeladen und bei der Vernehmung zuzuziehen.

§. 11. Bei Verladungen von Offizieren ist der Vorgesetzte derselben zugleich zu ersuchen, dieselben behufs Abwartung des Termins von ihren Dienstgeschäften zu entbinden. Verladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden deren Kompaniechefs bedingt, Ebenso müssen Verladungen von Reichsbedienten, Vergleichen, Hülfen- und Salinarbeitern, Straß- und Polizeiamten zugleich der vorgesetzten Behörde derselben mitgetheilt werden.

§. 12. Wohnt der Angekuldigte außerhalb des Polizeibereichs der kompetenten Behörde, so ist die Polizeibehörde seines Wohnortes entweder zu ersuchen, demselben die mitzuführende Verladung zeitig bedändigen zu lassen, und eine Bescheinigung der geschehene Ausbändigung einzuforschen, oder sie ist — und letzteres immer, wenn der Wohnort des Angekuldigten weiter, als 2 Meilen vom Sitze der Polizeibehörde entfernt ist — unter Zufertigung der Akten um Vernehmung des Angekuldigten zu ersuchen.

§. 13. (Untersuchungsverbindungen.) In Betreff eines jeden Polizeivergehens müssen binnen frühestens 8 Tagen, nachdem dasselbe zur Kenntniß der Polizeibehörde gekommen ist, die einleitenden Verfügungen ergehen und die Untersuchungsverbindungen bis zur gänzlichen Verhängung der Sache ununterbrochen fortgesetzt werden.

§. 14. Die Verweigerung durch einen Wohlwollendsten ist nicht gestattet.

§. 15. Der Angekuldigte ist über die Anschuldigung vollständig zu vernehmen, über seine Aussage ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, welche der Angekuldigte zu unterzeichnen und der die Untersuchung führende Beamte zu unterschreiben hat. Diejenigen, welche die gültigste Polizei für den Inhaber der Polizeigrichtbarkeit im Auftrage verwalten, haben bei der Unterzeichnung zugleich, diese ihre Eigenschaft, und daß sie vereidigt sind, zu vermerken.

§. 16. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angekuldigte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 17. Ist der Angekuldigte des Lesens und Schreibens unkundig, so ist ein dessen kundiger, unbeeidigter Zeuge bei der Vernehmung zuzuziehen, welcher das Benehmen des Angekuldigten zu bescheinigen hat.

Verweigert der Angekuldigte die Unterzeichnung, so ist derselbe unter Vernehmung eines glaubhaften Zeugen über die Gründe seiner Weigerung zu befragen und seine Erklärung der Verhandlung anmer dem Protokoll hinzuzufügen, daß derselbe dennoch gültig sei. Letzteres ist alsdann von dem Zeugen mit der Wirkung zu unterzeichnen, als wenn der Angekuldigte dieselbe selbst unterschrieben hat.

§. 18. Bleibt der Angekuldigte aus, so gerbt derselbe der Einwendung in Betreff der gegen ihn vorliegenden Beweismittel verlustig. Verurtheilt die Anschuldigung auf der Anzeig eines vereidigten Beamten, welcher das begangene Vergehen aus eigener Wissenschaft bekannt, so wird der Strafscheid ohne Weiteres abgesetzt. Soll die Anschuldigung durch Zeugen erwiesen werden, so sind diese zu vernehmen und ist alsdann der Bescheid abzufassen.

§. 19. Kleinen Denunzianten, Zeugen oder Sachverständige in dem Termin aus, so sind dieselben durch Geldstrafen, welche bei übermäßigem Ausbleiben verdoppelt werden können, zum Erscheinen anzubalten, oder zwangsmäßig zu ihrer Vernehmung zu stellen.

§. 20. (Beweisnahme.) Zeuget der Angekuldigte das Vergehen, so ist mit Ausnahme der Beweismittel sowohl derrer über seiner Schuld, als der von ihm zu seiner Verurteilung vorgeschlagenen zu verfahren. Zeugen haben bei ihrer Vernehmung zu bezeichnen Name und Zunamen, Alter, Stand, Amt oder Gewerbe, Religion und Wohnort, ihr etwaiges verwandtschaftliches Verhältniß zum Angekuldigten und Denunzianten anzugeben, und sind sodann über den Gegenstand vollständig, namentlich auch über den Grund ihrer Wissenschaft zu vernehmen. Über ihre Aussage ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, welche sie, wie §§. 15. und 17. in Betreff des Angekuldigten vorgezeichnet, zu unterschreiben haben.

§. 21. Bei einem Witzerspruch in ihren Aussagen sind die Zeugen einander, wie dem Ankläger oder dem Angekuldigten gegenüber zu stellen. Das Ergebniß ist ebenfalls in der Verhandlung zu vermerken.

§. 22. Die Zeugen haben über ihre Aussage zu abzugeben, wie sie jetzt und im Stande sind, solche eidlich zu erbärten. Daß sie hierzu bereit seien, ist in der Verhandlung zu vermerken. Die Vernehmung selbst ist in der Regel anzuführen und darf namentlich in den Fällen, wo möglichweise auf eine so hohe Strafe erkannt werden kann, daß die Berufung auf richterliche Entscheidung zulässig ist (§. 35.), niemals erfolgen. Wenn in Fällen, in denen die Vernehmung hiernach nicht überhaupt unstatthaft ist, gegen die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen oder sonst sich gegründete Bedenken ergeben, z. B. die Aussagen mit amtlichen Zeugnissen in Witzerspruch stehen, ist, insofern die Vernehmung für erforderlich und zulässig erachtet wird, die betreffende Gerichtsbehörde um Verheiligung der Zeugen zu ersuchen.

§. 23. Bei Aufnahme des Augenscheins hat sich der die Untersuchung führende Beamte an Ort und Stelle zu verfügen und über den Befund ein Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Angekuldigten zu unterzeichnen ist. In dessen Zusammenhang mit besondern Schwierigkeiten verbunden oder leistet der Angekuldigte der an ihn ergangenen Verladung keine Folge, so ist ein glaubwürdiger Zeuge zu der Verhandlung zuzuziehen.

§. 24. Der Abgang des Strafschreibers ist dem Angekuldigten, sofern er in dem Termine erschienen ist, das Ergebniß der Beweisnahme bekannt zu machen, und derselbe mit seiner Erklärung darüber zu hören; wird hiernach noch eine weitere Erörterung eines oder des anderen Umstandes erforderlich, so ist solche zuvor zu veranlassen.

§. 25. Bei Beurtheilung der Beweismittel sind die Polizeibehörden nicht streng an die Förmlichkeiten eines juristischen Verfahrens gebunden. Der Beweis darf als geführt erachtet werden, wenn nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein besonderer Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist.

Die amtsreibliche, durch Polizeigericht nicht entrichtete Aussage eines Beamten in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, begründet bei allen Polizeigerichten einen hinreichenden Beweis.

§. 26. (Mittheilung des Strafschreibs.) Jeder Strafschreiber muß den Ausdruck selbst und die Gründe desselben, namentlich die Thatsache des Vergehens, die Art des Beweises derselben und die Angabe der Verordnung enthalten, durch welche die Strafbestimmung gerechtfertigt wird.

Am Schluß des Bescheides ist dem Angekündigten zu eröffnen, welche Rechtsmittel und binnen welcher Frist ihm solche dagegen zustehen.

§. 27. Auf außerordentliche Strafen oder verlässliche Freilassung darf nicht erkannt werden.

§. 28. Ueber den durch Polizeigerichte verursachten Schaden hat nicht die Polizeibehörde, sondern der Richter zu entscheiden.

§. 29. Dem Antragsteller ist nur das zu lässlich, was sie durch das Strafgesetz ausdrücklich vorgeschrieben worden und die Bestimmung darüber ist in jedem Falle unter Angabe des betreffenden Gesetzes in den Bescheid anzuschreiben. §. 30. Körperliche Bückigung darf gegen Verurtheilten weiblichen Geschlechts, welche das letzte Jahr zurückgelegt haben, nicht verhängt, sondern es muß statt derselben auf verhältnismäßige Freiheitsstrafe erkannt werden, auch ist in allen Fällen, wo das Gesetz die Wahl zwischen mehreren Strafarten gestattet, körperliche Bückigung nur gegen Personen der unteren Sozialklassen anwendbar. Auf körperliche Bückigung darf gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegerevidenz entlassene Soldaten, welche sich in der ersten Klasse des Soldatenstandes befinden, nicht erkannt werden.

§. 31. Gegen unbedeutende Personen ist nicht auf Geld, sondern lediglich auf Gefängnißstrafe zu erkennen, auch ist überall, wo eine Geldstrafe erkannt wird, für den Fall des Unvermögens zugleich die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe der über das Verhältniß der Geld- zu den Gefängnißstrafen bestehenden gesetzlichen Vorschriften festzusetzen.

§. 32. Die Kosten trägt der Angekündigte nur, wenn er zu einer Strafe verurtheilt worden.

§. 33. Zu Bescheiden, in welchen die Strafe, den Werth des etwaigen Konfiskats mit einschließend, 5 Thlr. Geldbühne oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe übersteigt, ist im Fall der Zahlungseinstellung des Angekündigten ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden, welcher jedoch erst, nachdem der Bescheid rechtskräftig geworden, in den Akten zu bringen ist.

§. 34. (Eröffnung des Strafschreibs.) Der Strafschreiber ist dem Angekündigten durch Verlesung bekannt zu machen. Stirbt er eine Verurteilung anzunehmen und ihm auf sein Verlangen eine Abschrift des Strafschreibs auszubestellen, oder, wenn derselbe im Termin nicht erscheint, ihm eine Abschrift desselben verpflichteten Beamten, wie solches für die Verurteilungen vorgeschrieben ist (§. 6. ff.), zu beständigen. Strafschreibe gegen Landwehrmänner und Kriegerevidenten sind dem betreffenden Kommandeur mitzujubellen.

§. 35. (Rekursverfahren.) Gegen Strafschreibe, welche eine mögliche körperliche Bückigung, längeres Gefängniß oder eine Geldstrafe von 5 Thlr. nicht übersteigt, steht dem Angekündigten nach der Natur an die vorgesetzte Regierung offen; bei höheren Strafen kann er auch auf gerichtliche Entscheidung antragen, jedoch schießt die Wahl des einen Rechtsmittels das andere aus.

§. 36. Beide Rechtsmittel müssen bei Verlust derselben innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Bescheides bei demjenigen Behörde angemeldet werden, welche den Bescheid abgesehen hat; die Anmeldung bei der Regierung ist für nicht angebracht zu erachten.

§. 37. Welcher der Angekündigte den Rekurs vorzieht, an, so ist er über die Gründe vollständig zu vernehmen. Ein befondere Zeit zur Rechtfertigung des Rekurses oder zur Einreichung einer Petitionsrücktritt wird nicht gestattet.

§. 38. Wenn der Rekurs ergriffen wird, sind die Verhandlungen dem Landrathe zu überfenden, welcher entweder die Verossständigung derselben anzuordnen oder solche an die Regierung zur Entscheidung zu befördern hat. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so sind die Verhandlungen unmittelbar dem betreffenden Gericht zu überfenden.

§. 39. Die Strafvollstreckung bleibt bis zur Entscheidung der Regierung, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist, ausgesetzt.

§. 40. (Strafvollstreckung.) Jeder erkannte Polizeistrafe muß, sobald entweder die jehtzählige Zeit für den Rekurs verstrichen ist, wenn daß dieser eingeleitet worden, oder, wenn er eingeleitet worden, sobald die Entscheidung der Regierung eingegangen ist, durch die Polizeibehörde vollstreckt werden, welche den Strafschreiber in erster Instanz abgesehen hat, und ist dieselbe weder zum Erlaß, noch zur Ermäßigung, noch zum Aufschub der erkannten Strafe befugt. Eine Aussetzung der Strafvollstreckung muß durch ganz besondere Umstände begründet werden. In zweifelhaften Fällen ist sofort an die vorgesetzte Regierung zu berichten und deren Bestimmung einzuhalten.

§. 41. Vollständig erkannte Gefängnißstrafen werden im Polizeigefängniß vollstreckt. — Die Strafe ist, sofern nicht Krankheit die einstweilige Entlassung notwendig macht, ohne Unterbrechung vollständig abzuhängen.

§. 42. Bei erkannter körperlicher Bückigung muß, wenn der Gesamtbestand des Verurtheilten es irgend zweifelhaft macht, ob derselbe die Strafe ohne Nachtheil seiner Gesundheit ertragen kann, zuvor eine ärztliche Prüfung vorangehen. Die Vollstreckung erfolgt in Gegenwart des Zubehörs der Polizei-Geschichtsbücherei oder seines Vertreters, welcher über den Verzug ein Protokoll anzuschreiben hat.

§. 43. Polizeiliche Untersuchungskosten werden, wie die Strafen, beigetrieben.

§. 44. Polizeistrafen gegen Offiziere werden durch Revision des betreffenden Militärgerichtes, gegen Unteroffiziere und Soldaten durch Aufsehen beim Kommandeur vollstreckt.

§. 45. (Strafakten.) Jede Polizeiverwaltung hat über die bei ihr vorkommenden vollstehenden Untersuchungen ein vollständiges Verzeichniß zu führen, in welches jeder Straffall, unter Hinweis auf die betreffenden Untersuchungs-Verhandlungen einzutragen ist.

(Allgemeine Bestimmungen.) 1) Sind Kriminal-Vergehen allein oder in Verbindung mit Polizei-Vergehen begangen, so sind die allgemeynen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

— 2. Die diesfällige Zusammenstellung in dem Ministerial-Blatte für die gesammte innere Verwaltung. 3ter Jahrg. 1844. S. 10—12. §§. 1—13. und §§. 15—20. —

2) Vorstehende Anweisung bezieht diejenigen Fälle nicht, in denen zufolge gesetzlicher Vorschriften

— §. 10. Tit. 17. Ab. II. Allgem. Landr. —

— §. 51. Tit. 24. Ab. I. Allgem. Gerichts-Ordn. —

— §. 48. Nr. 2. Verordnung vom 29. Decr. 1808. —

es sich nicht um Anwendung einer durch ein Polizeivergehen verurtheilten allgemein anerkannten Polizeistrafe handelt, sondern in einzelnen Fällen zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung, Irmanu zu einer Leistung oder Unterlassung unter Androhung und Vollziehung von Strafen, als Exekutionsmittel anzuhalten werden muß.

B. Censurwesen, Buchhandel, Bibliotheken &c.

346) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Censur öffentlicher Ankündigungen von Arzneien und sogenannten Geheimmitteln, vom 15. August 1847.

Es ist neuerdings in Frage gekommen, ob die auf Anordnung der Verwaltungsbehörden beruhende Bestimmung:

daß öffentliche Ankündigungen und Empfehlungen von Arzneien oder sogenannten, nicht besonders approbirten Geheimmitteln nicht zum Druck zu verstaten, so lange nicht die Approbation des Geheimmittels, resp. die Genehmigung des Kreisphysikus, beigebracht werden,

auch noch jetzt gelte, nachdem eine dieser Bestimmung entsprechende Vorschrift weder in die Censurinstruktion vom 31. Januar, noch in die Verordnung vom 30. Juni 1843. aufgenommen ist. Obwohl nun mit Rücksicht auf die Einleitung der letztgedachten Verordnung die Censurbehörden an jene frühere Bestimmung allerdings nicht mehr gebunden sind, so muß sie dennoch auch jetzt im Wesentlichen noch aufrecht erhalten werden, weil aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unzweifelhaft der Hauptsache nach dasselbe hervorgeht, was in jener Bestimmung angedeutet war.

Es ist nämlich sowohl nach der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., als auch nach den in den Königl. Staaten geltenden Strafgesetzen, der Verkauf und das Ausbieten von Arzneien ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats bei Strafe verboten. Für die Rheinprovinz ist durch die Gesetzdekrete vom 21. Germin. XI., 29. Pluvose XIII. und 25. Prairial XIII. der Verkauf und die öffentliche Ankündigung nicht besonders approbirter Geheimmittel mit einer Geldbuße von 25 bis 600 Frs. bedroht und in §. 693. und 694. Tit. 20. Ab. II. A. L. R. ist die Zubereitung und der Verkauf oder die anderweitige Ueberlassung von Arzneien und Materialien, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne Erlaubniß des Staats bei Strafe von 20 bis 100 Thlr. verboten, ein Verbot, worunter offenbar auch die öffentliche Ankündigung, als ein Versuch zum Verkauf, fällt.

Da ferner sowohl nach den allgemeinen Pflichten der Polizeibehörden (§. 10. Tit. 17. Ab. II. A. L. R.), als nach der ihnen in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand im §. 693. Tit. 20. Ab. II. A. L. R. besonders eingeschärften Verpflichtung, diese Behörden Alles möglich zu verhüten haben, wodurch Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird und eine solche Gefahr, wie von selbst einleuchtet, aus dem Gebrauch und aus der denselben hervorruhenden öffentlichen Ankündigung ungeprüfter Arzneien oder Geheimmittel zu besorgen ist; so folgt auch hieraus, daß dergleichen Ankündigungen der besonderen Genehmigung der betreffenden Polizeibehörde bedürfen und von den Censoren nur zum Druck verstatet werden können, wenn entweder die Genehmigung des Kreisphysikus zu solchen Ankündigungen oder das Attest eines inländischen Physikus darüber beigebracht wird, daß das betreffende Heil- oder Geheimmittel der menschlichen Gesundheit unschädlich ist.

Hiernach erlaube ich Ew. rc. erachtet, die Censoren und die nach §. 3. der Verordnung vom 23. Februar 1843. zur Ausübung des Censuramtes benannten Ortspolizeibehörden gefälligst anzuweisen, die Censur von Ankündigungen von Arzneien und sogenannten Geheimmitteln zur Erhaltung und Stärkung menschlicher Körperkräfte abzugeben, so lange nicht die Genehmigung der Polizeibehörden dazu nachgewiesen oder das Attest eines inländischen Physikus darüber beigebracht ist, daß der Gebrauch des betreffenden Mittels der menschlichen Gesundheit unschädlich ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Polizeibehörden derartige Ankündigungen nur zu genehmigen haben, wenn ihnen ein Nachweis der letztgedachten Art geführt, oder sie selbst ihn von dem betreffenden Kreisphysikus beschafft haben. Berlin, den 15. August 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Matthiö.**

349) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Nichtverabfolgung von Büchern aus Bibliotheken an Gymnasialen betreffend, vom 3. September 1847.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß der Besitzer einer Leihbibliothek einem Gymnasialen ein jedenfalls für die Jugend schädliches, unsittliches Buch nicht nur geliehen, sondern auch als ein für seine Lektüre geeignetes anempfohlen hat.

Es wird hiervon Veranlassung genommen, die Königl. Regierung zu beauftragen, sämmtlichen Leihbibliothekaren des Verwaltungsbezirks nicht nur die Ministerial-Cirkular-Verfügung vom 8. April 1825. (Anl. a.), nach welcher den Besitzern der Leihbibliotheken die Verabfolgung von Büchern an Gymnasialen unbedingt unterlagt ist, mit dem Vermerken zur genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen, daß das Entgegenhandeln gegen diese Bestimmung nach Bewandniß der Umstände, unter Berücksichtigung der §§. 71—74. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., den Verlust der Konzession für Folge haben kann. — Gleichzeitig ist darauf zu halten, daß diejenigen Beamten, welchen die Prüfung und Stempelung der den genannten Bibliotheken einzuverleihenden Bücher übertragen ist, hierbei mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt verfahren. Berlin, den 3. September 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

a.

Da das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten es in vielfacher Hinsicht bedauerlich findet, daß den Schülern der Gymnasien, wenn auch bedingungsweise, die Benutzung der Leihbibliotheken gegen einen von den Angehörigen oder dem Direktor des Gymnasii auszustellenden Erlaubnißschein gestattet werde, und sich der Meinung befinden, daß nur durch ein unbedingt allgemeines Verbot dem Eigennutze gewissenloser Leihbibliothekare und den Verführern der Schüler, durch Umwege Eingang in die Leihbibliotheken zu erhalten, mit Erlaß zu beargen sei, nur weiteren Raum, so wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken nimmer die Verabfolgung von Büchern an Gymnasialen unbedingt zu unterlagen, und auf die Aufrechterhaltung dieses Verbots fortgesetzt nachdrücklich zu halten. Berlin, den 8. April 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. **v. Schuckmann.**

An
sämmliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

C. Polizei gegen Unglücksfälle.

350) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Errichtung von Dampfessel-Gebäuden betreffend, vom 17. Oktober 1847.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 30. Juli c. hinsichtlich der Anlage der Dampfessel-Gebäude eröffnet, daß es allerdings nicht gegen die Vorchrift des §. 3. des Regulativs vom 6. Mai 1838. (Ges.-Samm. S. 262.) verstößt, wenn das Kesselhaus mit Ziegeln eingedeckt wird.

Auch ist es dem Sinne des gedachten Regulativs nicht entsprechend, wenn verlangt worden, daß die Umfassungswände der Kesselhäuser nur massiv und nicht in Fachwerk aufzuführen seien. Nach dem §. 3. desselben muß das Kesselhaus wenigstens an zwei freistehenden Seiten mit schwachen Umfassungswänden umgeben sein, und diese können sehr wohl in Fachwerk angeführt werden, wie es auch bisher häufig geschehen ist.

Nur die an ein anderes Gebäude oder an die Grenze eines nachbarlichen Grundstücks anstoßenden Umfassungswände müssen, dem Sinne des Regulativs gemäß, massiv in der vorgeschriebenen Stärke angeführt werden. Die Königl. Regierung hat daher vorkommenden Falles Sich hiernach zu achten.

Berlin, den 17. Oktober 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

D. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

351) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums, betreffend die Mittheilung korrekter Abschriften von den Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen an die Königl. Regierungen, vom 29. Oktober 1847.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die Abschriften der gerichtlichen Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen, welche den Königl. Regierungen von Seiten der Gerichtsbehörden mitgetheilt werden, nicht immer korrekt geschrieben, und es ist dadurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Begutachtungen, sowie der erfolgten Feststellung des objektiven Thatbestandes, zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die Königl. Medizinalkollegien und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen vorzunehmenden Revision und Suppuration mehr oder weniger vereitelt worden.

Um diese Uebelstände für die Folge möglichst zu verhüten, ist den bei den gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physikern und Ärzten von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neuerdings zur Pflicht gemacht worden, den Gerichtsbehörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einzureichen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um auch ihrerseits darauf zu halten, daß den Königl. Regierungen künftig allemal genau kollarisirte und von dem mit der Kollarisirung beauftragten Beamten besonders attestirte Abschriften der Obduktions-Verhandlungen und der Verhandlungen in Gemüthszustands-Untersuchungssachen mitgetheilt werden, wie dies von Seiten mehrerer Gerichte bisher schon geschehen ist.

Berlin, den 29. Oktober 1847.

Der Justizminister. **Hdden.**

352) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, den Detailhandel mit Blutegeln betreffend, vom 28. Oktober 1847.

Der Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 9. Januar d. J.

in Betreff des Erlasses einer, die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzenden Bestimmung über den Detailhandel mit Blutegeln im Sinne des Reskripts vom 17. September 1827.

hat das Ministerium veranlaßt, von sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen darüber Bericht zu erfordern, ob und in wie weit die Bestimmungen der oben genannten Cirkular-Verfügung in den einzelnen Departements sich haben ausführen lassen, und namentlich, ob es überall möglich gewesen ist, darauf zu halten, daß die konzeptionirten Blutegelhändler nur auf schriftliche Verordnung approbirter Medizinalpersonen und niemals im Handverkaufe Blutegel verabsolgt haben.

Nach den jetzt vollständig vorliegenden Berichten, haben nur drei Königl. Regierungen für die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der in Rede stehenden Cirkular-Verfügung, die übrigen sämmtlich sich dagegen ausgesprochen, und den Erlass einer, die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzenden Bestimmung theils für nicht dringend notwendig, theils für ganz überflüssig erkannt, weil ad 1. der Cirkular-Verfügung die Unterscheidung der offiziellen Blutegel von anderen Sorten leicht, und bei den Händlern diese Kenntniß vorauszusetzen, ad 2. aber die Ausführung der Kontrolle sehr schwer und fast unmöglich sei, auch überhaupt Thatsachen nicht vorliegen, welche eine Beschränkung des Detailhandels mit Blutegeln nothwendig erscheinen lassen.

Unter diesen Umständen kann das Ministerium es nicht für rathsam erachten, die von der Königl. Regierung beantragte, die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzende Bestimmung über den Detailhandel mit Blutegeln im Sinne der Cirkular-Verfügung vom 17. September 1827, zu erlassen. Berlin, den 28. Oktober 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

Die Königl. Regierung zu N. und Abschrift zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

353) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Handel der Apotheker mit Schießpulver zu arzneilichen Zwecken, vom 11. November 1847.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 27. September d. J., daß wir mit der darin angeführten Ansicht, daß die Apotheker, wenn dieselben zu arzneilichen Zwecken Schießpulver debitiren wollen, sich allen deshalb ergangenen allgemeinen Polizeivorschriften zu unterwerfen haben, einverstanden sind. Wir können daher das Rekursgeuch des Apothekers N. zu N., um Wiedererschlagung der, wegen Handels mit Schießpulver ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, ihm auferlegten Geldstrafe von 5 Thlr. nicht für berücksichtigungswert erachten, und überlassen der Königl. Regierung, den N. ablehnend zu becheiden und das weiter Erforderliche anzuordnen. Berlin, den 11. November 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sichhorn.

Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh.

E. Landwirthschaftliche Polizei.

354) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Erstattung firirter Diäten der Oekonomiekommissarien bei Nebenbeschäftigungen, vom 14. Oktbr. 1847.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 6. September c. eröffnet, daß das von Ihr zur Sprache gebrachte, die Erstattung firirter Diäten der Oekonomiekommissarien bei Nebenbeschäftigungen derselben betreffende Monitum der Königl. Ober-Rechnungskammer, allerdings für begründet erachtet werden muß.

Die entgegenstehende Ansicht der Königl. Regierung berührt gar nicht das Interesse der Kommissarien, sondern lediglich das der Interessenten, welche sich der Arbeitskräfte der Kommissarien außer dem amtlichen Wirkungskreise derselben bedienen. Denn die Königl. Regierung ist der Meinung, daß ein Kommissarius, wenn er bei derartigen Nebenbeschäftigungen für einen auswärtigen Termin bereits die vollen eintägigen Diäten liquidirt hat, für die an denselben Tage und in derselben Sache außerdem verwendete Reisezeit nicht nach Maßgabe seines vollen, sondern nur seines temporären Diätensjahres liquidiren könne, wobei nicht der Kommissarius, welcher die liquidirten, firirten Diäten der Kasse zu erstatten verpflichtet ist, sondern die letztere den verhältnißmäßigen Betrag der firirten Diäten für die Reisezeit verlieren würde.

Nun ist es aber allgemeiner Grundsatz, daß Beamte, deren Leistungen nach besonderen, gesetzlich festgestellten Gehührentaxen honorirt werden, für alle ihren Verufe entsprechende Arbeiten nach diesen Taxen zu liquidiren be-rechtigt sind. Darauf, daß im vorliegenden Falle der Kommissarius verpflichtet ist, einen Theil seiner Gehühden der Staatskasse als Erlaß für das firirte Dienstseinkommen abzutreten, welches sie ihm gewährt, kann es, den Parteien gegenüber, nicht ankommen, weil deren Interesse durch das Verhältniß zwischen der Kasse und dem Kommissarius nicht berührt wird. Auch läßt es sich in der That nicht absehen, welche Rechts- oder Billigkeits-gründe von einer Privatpartei, der die Benützung der Arbeitskräfte eines Kommissarius in ihrem Interesse ge-stattet worden ist, für das Verlangen geltend gemacht werden könnten, die Leistungen dieses Beamten nach einem geringeren Maßstabe zu honoriren, als dies in seinem eigentlichen Berufsgeschäften durch die Auseinandersetzungs-Interessenten geschieht. Endlich ist, bezüglich auf die Nebenbeschäftigungen der Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten, bereits durch das Circular-Reskript vom 9. Februar 1846. in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-minister bestimmt worden, daß die betreffenden Beamten überall nach dem Regulativ vom 25. April 1836. und der Instruktion vom 16. Juni 1836. zu liquidiren berechtigt sein sollen, und es kann nach dem oben Angeführten kein Bedenken haben, diesen Grundsatz auch auf alle andere Nebenbeschäftigungen der Kommissarien auszubeh-nen, wemach die Bestimmungen des §. 5. der Instruktion vollständig zur Anwendung zu bringen sind.

Das Bedenken der Königl. Regierung, daß der Kasse ein ihr nicht abänderer Gewinn zufließen würde, wenn ihr für einen Kalendertag mehr als eintägige firirte Diäten des betreffenden Kommissarius erstattet würden, ist bereits durch die in dem Circular-Reskripte vom 16. Dezember 1839. enthaltenen Motive vollständig beseitigt. Berlin, den 14. Oktober 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

355) **Cirkular=Verfügung an sämtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an sämtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, betreffend die Beseitigung prozeßualischer Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeindevermögen oder Privatvermögen der einzelnen Interessenten bei Gemeinheitstheilungen, vom 24. September 1847.**

Nachdem nunmehr die Publikation der Deklaration vom 26. Juli e. (Hef.-Samml. S. 327.) über die Behandlung des Gemeindevermögens bei Auseinandersetzungen erfolgt ist, fällt die durch die Allerhöchste Ordre vom 1. Februar 1834. angeordnete Suspension aller prozeßualischen Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeindevermögen oder Privatvermögen der einzelnen Interessenten weg, und kann den betreffenden Prozeßsen Fortgang gegeben werden.

Wie in allen bei Auseinandersetzungssachen vorkommenden Streitigkeiten ist auf Erreichung von Vergleichem möglichst hinzuwirken. Welche Bedingungen zu Gunsten der Gemeinden dabei zu stellen sind, hängt im Allgemeinen von den Umständen ab, namentlich ist es aber zulässig, daß die abzufindenden Privatinteressenten angemessene, unablässige Gehrenten zu Gunsten der Gemeindekassen übernehmen, bezuglichen, daß die Abfindungen, wo sie, wie z. B. häufig bei Häusern in den Städten der Fall, besonders und nicht als Bestandtheile anderweitiger, größerer Abfindungen überwiegen werden, als immerwährende Pertinenzien zu den Häusern geschlagen werden, so daß ihre Abtrennung nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinden und deren vorgesetzter Behörde erfolgen darf.

Berlin, den 24. September 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Mantouffel.**

F. Gewerbe- und Handels-Polizei.

356) **Cirkular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Eichung von messingenen $\frac{7}{10}$ Zollpfundstücken, vom 24. Oktober 1847.**

Nach der Instruktion zur Bearbeitung und Eichung der Zollgewichte vom 14. Juli 1839. werden von messingenen Gewichtsstücken nur $\frac{1}{10}$ Zollpfund und $\frac{7}{10}$ Zollpfund geeicht. Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, als Ausgleichungsgewicht auch $\frac{2}{10}$ Zollpfundstücke in Anwendung zu bringen. Die Königl. Regierung hat daher der Eichungs-Kommission Ihres Bezirkes zu eröffnen, daß unter den sonstigen Voraussetzungen gegenwärtig auch die Eichung von messingenen $\frac{2}{10}$ Zollpfundstücken nachgelassen werde, wovon an Gebühren bei neuen Stücken 6. Pfennige und bei früher schon geeichten Stücken 4 Pfennige zu erheben wären.

Die der obigen Instruktion beigefügte, derselben unter dem 14. Juli 1839. mitgetheilte Tabelle ist hiernach in folgender Weise zu ergänzen:

$\frac{2}{10}$ Zollpfund gleich 250 französischen Grammen
gleich 17,10457907
oder 17 $\frac{1}{2}$ Lothen in Preussischem Gewicht.

Die Überendung eines Normalgewichts von $\frac{2}{10}$ Zollpfund an die Eichungs-Kommission wird seitens der Normal-Eichungs-Kommission hier selbst erfolgen. Berlin, den 24. Oktober 1847.

Der Finanzminister. **v. Duesberg.**

357) **Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu gewissen, der letztern bedürftenden gewerblichen Anlagen, vom 11. Oktober 1847.**

— Rückfichtlich der Fassung Ihrer Entscheidung vom 5. Juni d. J., durch welche dem N. die Erlaubniß zu der beabsichtigten Mühlenanlage nur in Aussicht gestellt ist, wiew der Königl. Regierung bemerktlich gemacht, daß nach §. 32. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. die Genehmigung entweder verjagt oder unbedingt ertheilt, oder endlich bei Ertheilung der Genehmigung die für nöthig erachteten Bedingungen und

Massgaben vorgeschrieben werden sollen. Demgemäß hat Dieselbe in künftigen Fällen den Tenor der nach der Cirkular-Verfügung v. 16. Mai v. J. (Minist.-Bl. 1846. S. 91. Nr. 139.) zu treffenden Entscheidung dahin zu fassen: daß den Provoquanten die Erlaubniß zur Errichtung der betreffenden Anlage, (welche zugleich durch Angabe ihrer Lage und Beschaffenheit oder durch Bezugnahme auf die zu den Akten gebrachte nähere Beschreibung genau bezeichnet werden muß) zu verweigern oder zu ertheilen oder mit der die nöthigen Vorkehrungen und Einrichtungen bezeichnenden Massgabe zu ertheilen sei. Berlin, den 11. Oktober 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

Der Finanzminister. Im Auftrage.

v. Pommer-Esche.

35) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Abfassung der Bescheide und Konsense über gewisse, der polizeilichen Genehmigung bedürftige gewerbliche Anlagen, vom 22. Oktober 1847.

Auf den Bericht vom 11. v. M. wird der Königl. Regierung folgendes eröffnet.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 16. Mai v. J. ist vorgeschrieben, in welcher Form die in dem Verfahren über die Errichtung gewerblicher Anlagen zu erlassenden Bescheide abgefaßt werden sollen. Diese Bescheide müssen bestimmen, ob, und event. unter welchen Bedingungen die Errichtung einer gewerblichen Anlage zulässig sei (§. 32. der Gewerbe-Ordnung); es ist deshalb, da die Königl. Regierung in der Anzeiglichkeit, wegen der von dem Obit-wirth N. N. zu N. beabsichtigten Errichtung einer Windmühle, durch Ihre Resolte nur die gegen die Anlage erhobenen Einwendungen zurückgewiesen hat, ohne zugleich die Konzession zu derselben zu ertheilen, dieses Verfahren durch die Verfügung vom 25. August d. J. gemißbilligt worden.

Wenn am Schluß der gedachten Cirkular-Verfügung gesagt ist:

die Ausfertigung und Aneuhängung der Konsense zur Errichtung der gewerblichen Anlagen darf nicht eher erfolgen, bis das im §. 28. ff. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Verfahren entweder dadurch, daß die Parteien bei dem Bescheide der Regierungsmitteln sich bereinigt haben, oder dadurch, daß in der Ministerial-Anstalt gesetzlich entschieden ist, zu Ende geführt worden, so hat hierdurch nur vorzusehen werden sollen, daß nicht vor rechtskräftig entschiedener Sache mit Errichtung der Anlage vorgeritten werde, dieses vielmehr erst nach Aneuhängung des Konsenses hierzu, welcher im Wesentlichen nur eine Annahme des Tenors des ergänzenden Resoluts enthalten wird, siehe.

Demgemäß hat die Königl. Regierung ferner zu verfahren. Berlin, den 22. Oktober 1847.

Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

359) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidentium und Gewerbebureauamt hieselbst, daß Gewerbebescheine zum gleichzeitigen Betriebe eines der im §. 18. des Haussir-Regulativs vom 28. April 1824. genannten Gewerbe und irgend eines andern Gewerbes im Umherziehen ohne Ministerial-Genehmigung nicht ertheilt werden dürfen, vom 6. Oktober 1847.

Zu Berücksichtigung der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. August e. angeführten Uebelstände, die durch Ertheilung von Gewerbebescheinen an solche Personen entstehen, welche Dienstleistungen im Umherziehen verrichten, gleichzeitig aber eins der im §. 18. des Haussir-Regulativs vom 28. April 1824. bezeichneten Gewerbe betreiben wollen, weisen wir Dieselbe hierdurch an, zum gleichzeitigen Betriebe eines der im §. 18. l. e. genannten Gewerbe und irgend eines andern Gewerbes im Umherziehen, ohne unsere Genehmigung Gewerbebescheine nicht zu ertheilen. Berlin, den 6. Oktober 1847.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

Die Königl. Regierung zu Stettin, und Abschrift zur Nachachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidentium und Gewerbebureauamt hieselbst.

360) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Hausirhandel mit Eingevögeln, vom 29. Oktober 1847.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Königl. Regierung in dem laufenden Jahre den Gewerbetreibenden N. N. Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Vögeln ertheilt hat.

Da zum Hausirhandel mit Vögeln, insofern solche nicht zu dem im §. 14. Nr. 1. des Hausir-Regulatives vom 28. April 1824. genannten Federvieh gehören, in Gemäßheit des §. 12. l. c. nur mit Genehmigung der Ministerien an Ausländer Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, so hätte die Königl. Regierung, wie Ihr zur künftigen Beachtung eröffnet wird, entweder die Ertheilung des Gewerbescheins verweigert, oder zu dessen Anfertigung die diesseitige Genehmigung beantragen sollen. Berlin, den 29. Oktober 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwing.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

361) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die Veranlagung der Klassensteuer betreffend, vom 4. August 1847.

Es ist der Königl. Regierung genugsam bekannt, wie häufig der Klassensteuer der Vorwurf gemacht wird, daß mittels derselben die höhere Wohlhabenheit und der Reichthum nicht verhältnismäßig zu den Beiträgen, welche die minder Wohlhabenden und Armen leisten müssen, besteuert werden kann. Auf welche Weise es in der Absicht der Staats-Regierung gelegen hat, diesem Vorwurfe, in Verbindung mit einer anderweitigen durchgreifenden legislativen Umgestaltung, Abhilfe zu verschaffen, erzieht sich aus den Verhandlungen des Vereinigten Landtages, und nicht minder ist bekannt, daß der beschlossene Vorschlag der Staatsregierung seitens des Landtages abgelehnt worden.

Über die Mitwirkung der Königl. Regierung zur Vorbereitung anderweiter Gesetzesvorlagen, in Ansehung an die bei der Beratung über den Einkommensteuer-Vorschlag geäußerten Wünsche, muß ich mir die weitere Mittheilung noch vorbehalten. Indessen bleibt nicht ausgeschlossen, daß schon jetzt auf die Befreiung des Einkommens gedachten Vorwurfs innerhalb der Grenzen der bestehenden Verordnungen hingearbeitet werde, da die hieherigen Veranlagungs-Ergebnisse fortwährend der Vermuthung Raum geben, daß bei den Einschätzungen in die höheren Steuerstufen (1. und zum Theil auch 2. Haupt-Klasse) manche Haushaltungen, welche, ihrer Leistungsfähigkeit nach, einen höheren Steuerfuß füglich tragen könnten und tragen sollten, nur um deswillen zu einer geringeren Steuerstufe eingeschätzt sind, weil es einem vermeintlichen Billigkeitsgefühl der Einschätzungs- und Revisionbehörde widersprecht hat, auch den reichen und besonders wohlhabenden Mann zu einer Steuerleistung heranzuziehen, welche nach dem im Gesetze einmal gegebenen Steuermaximo auch von dem noch Reichern nur in gleichem Betrage gefordert werden kann; oder weil, nach demselben vermeintlichen Billigkeitsgefühl, es für unzulässig gehalten wird, einen Steuerpflichtigen von etwas geringerm Vermögen und Erwerbe zu demselben Steuerbetrage heranzuziehen, wie den um etwas Vermögendern, was sich gleichwohl nach der gesetzlich beschränkten Zahl der Steuerstufen nicht vermeiden läßt.

Die Irrthümlichkeit dieser Ansichten und die Folgewidrigkeit einer danach bemessenen Einschätzung ist der Königl. Regierung bereits in früheren Cirkularen und besonderen Erlässen auseinandergesetzt und es kann daher nur widerholentlich und dringendst empfohlen werden, jener irrthümlichen Ansicht, nach welcher die Steuerbeträge der wohlhabenden und reichen Einwohner sich, gegen die Absicht des Gesetzes, nothwendig außer Verhältnis stellen müssen gegen die Leistungen der minder wohlhabenden Klassen, kraft der den Königl. Regierungen obliegenden Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige Vertheilung der Steuer (§. 6. d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.) bei der Revision der nächstjährigen Veranlagungslisten abgelenklich entgegenzuwirken.

Es wird hierherhalb entsprechend sein, daß die Königl. Regierung, nachdem alle Klassensteuer-Listen eingegangen sind, die sämtlichen Steuerpflichtigen der oberen vier Stufen, bis zum Satze von 2 Thlr. monatlich einschließlich, in eine Nachweisung zusammenstellen läßt und demnach in pleno collegii sorgfältig prüft: ob dieselben nach ihren Besitz- und Vermögens-Verhältnissen, welche der Königl. Regierung nicht unbekannt sein können, nöthigenfalls aber noch näher zu erörtern sind, absolut und relativ richtig eingeschätzt sind. Wo sich hiergegen Zweifel erheben, da ist zwar,

den bestehenden Grundätzen gemäß, nicht ohne Weiteres mit der Steuer-Erhöhung vorzugehen, wohl aber den Vordrängen, unter Bezeichnung der hierbei leitenden Gesichtspunkte, das Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen mitzutheilen, hinsichtlich deren eine Erhöhung der Steuer für zulässig und erforderlich erachtet wird, damit die Kreisbehörde sich, im Einvernehmen mit der freisäbündigen Kommission, gutathlich äußere, wonächst dann erst die definitive Festsetzung dieser Steuerfälle von Seiten der Regierung erfolgen muß.

Von dem Ergebnisse dieser Prüfung wird bei Einreichung der Haupt-Veranlagungsliste für das nächste Jahr, unter Beifügung der vorgedachten namentlichen Liste, Anzeige erwartet.

Sollte aber die erforderliche Prüfung bis zu dem Zeitpunkte, wo die Rollen in Hebung gesetzt werden müssen, nicht beendet sein, so hat die Königl. Regierung Vorkehrung zu treffen, daß die Steuerbeträge in den vier höchsten Steuerstufen nur einstweilen und vorbehaltlich der definitiven Festsetzung genehmigt werden, und ist dann, sobald die jedenfalls möglichst zu beilebende Prüfung beendigt ist, darüber besonderer Bericht zu erstatten.

Auch in den unteren Steuerklassen hat für das laufende und zum Theil schon in den vorangegangenen Jahren 1845. und 1846. nicht überall eine, den Grundstufen der genehmigten Klassifikations-Instruktionen streng entsprechende Steuer-Veranlagung stattgefunden; es sind Ermäßigungen eingetreten, auch die Steuerbefreiungen über das streng gesetzliche Maß ausgedehnt worden.

Mit Rücksicht auf den in mehreren Provinzen sehr ungünstigen Ausfall der Ernte, auf die dadurch veranlaßte außerordentliche Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse und auf andere Störungen in den Erwerbverhältnissen, hat das Finanzministerium nicht nur einem solchen Verfahren nachgegeben, sondern die Königl. Regierungen selbst auf die Erforderlichkeit einer mildern Veranlagung und der möglichsten Schonung bei Einschätzung der Steuerbeiträge der ärmeren Einwohnerklassen aufmerksam gemacht, wie dann späterhin wegen der ganz ungewöhnlichen Preissteigerung der ersten Lebensbedürfnisse die Klassensteuer der untersten Steuerstufe mittelst Allerh. Kabinettsordres vom 17. April c. auf den Zeitraum von drei Monaten ganz erlassen worden ist.

Mit dem Eintritte einer, allem Anschein nach gesegneten Ernte und bei danach mit Recht zu verhoffendem Wegfalle derjenigen Ursachen, welche ein Abweichen von der strengen Vorschrist des Steuergesetzes als gerechtfertigt konnten erscheinen lassen, wird es aber nun um so mehr erforderlich, jene nur zeitweisen Milderungen der Steueranlage nicht in das nächste Jahr mit hinüber zu nehmen, und es hat daher die Königl. Regierung nicht nur die Gemeinde- und Kreisbehörden zu einem, nach dem eben aufgestellten Gesichtspunkte zu bemessenden sorgfältigen und umsichtigen Verfahren bei der Klassensteuer-Einschätzung für das Jahr 1848. aufzufordern, sondern auch Ibreits bei der Ihr obliegenden Prüfung der Listen mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß dieser Anforderung entsprochen werde. Berlin, den 4. August 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

362) Verfügung an die Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend die Gewerbesteuer-Veranlagung der Bäcker und Schlächter in Städten der beiden ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen, vom 25 August 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. v. M. eröffnet, daß dießseits der Ansicht nur beizustimmen werden kann, welche in Betreff der Steuer-Veranlagung der Bäcker und Schlächter in Städten der beiden ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen, mit Rücksicht auf die aus Zu- und Abgängen herzuleitenden Verberumlagen, von der Königl. Ober-Rechnungskammer dahin ausgesprochen ist, daß die einmal angeführten Beträge der Semester-Listen genau festzuhalten und nachträgliche Berichtigungen dieser Listen oder der Gewerbesteuer-Rolle nach den in der Wirklichkeit vorgekommenen Zu- und Abgängen rechnungsmäßig nicht zu gestatten sind.

Da die Aufstellung einer neuen Gewerbesteuer-Rolle für jede der genannten beiden Steuerklassen schon der Ende des zweiten Semesters des laufenden Jahres erfolgen muß und zu dieser Zeit die Beträge noch nicht bekannt sind, welche aus den erst später zur Feststellung gelangenden Zu- und Abganglisten des zweiten Semesters auf das nach der Bewohnerzahl berechnete Zell beziehungsweise gutgeschrieben oder zugeschlagen werden müssen, so ergibt sich, daß die Anrechnung dieser Beträge des gedachten zweiten Semesters erst bei der Veranlagung für das zweite folgende Jahr durchzuführen bleibt. Die Feststellung des wirklich zur Vertheilung zu ziehenden Steuerbetrages der Bäcker und Schlächter in Städten der ersten und zweiten Abtheilung auf rechnungsmäßig entsprechende Weise erfolgt hiernach in der Art, daß bei jeder neuen Veranlagung die Beträge der beiden zuletzt beständigsten Semester-Listen (beispielsweise also für die im September oder Oktober 1847. eintretende Veranlagung für 1848.

die

die Zu- und Abgänge aus dem zweiten Semester 1846. und dem ersten Semester 1847.) auf das nach der Bewohnerzahl ermittelte ursprüngliche Soll, resp. zu Gute oder zur Last geschrieben werden. Hiernach ist für die Folge zu verfahren.

Bei der bevorstehenden Rollenfertigung von 1848. wird aber sorgsam zu prüfen und in der neuen Rolle zu vermerken sein: ob und welche Beträge aus den Zu- und Abgängen des zweiten Semesters 1846. bei der Veranlagung für 1847. etwa schon zum Ansätze gebracht, mithin für 1848. nicht zur Berechnung zu ziehen sind.

Berlin, den 28. August 1847.

Der General-Direktor der Steuern. **Rühne.**

- 363) Verfügung an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Gewerbesteuer derjenigen Handwerker, welche ihre selbst gefertigten Waaren auf den Wochenmärkten ihres Wohnorts zum Verkaufe ausstellen, vom 13. Oktober 1847.

Diejenigen Handwerker, welche regelmäßig ihre selbst gefertigten Waaren auf Wochenmärkten zum Verkaufe ausstellen, sind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 4. v. M. erwidert wird, auch dann, wenn sie das Gewerbe nicht mit mehreren Gehülfen betreiben und in ihrer Wohnung oder sonst in einem Hause einen offenen Laden nicht halten, zur Gewerbesteuer heranzuziehen, da in dem regelmäßigen Ausstellen der Waaren zum Verkaufe auf den wöchentlich mindestens ein Mal wiederkehrenden Märkten das Halten eines offenen Lagers fertiger Waaren liegt. Diejenigen Handwerker dagegen, welche, ohne sonst ein offenes Waarenlager zu halten und ohne mit mehreren Gehülfen zu arbeiten, zunächst nur auf Bestellung arbeiten und nur von Zeit zu Zeit, nicht regelmäßig, ihre selbst gefertigten, nicht zugekauften, Waaren auf den Wochenmärkten ihres Wohnorts verkaufen, mögen von der Gewerbesteuer frei gelassen werden.

Berlin, den 13. Oktober 1847.

Der General-Direktor der Steuern. **Rühne.**

- 364) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg, den Lantienms-Bezug von der Rübensuckersteuer betreffend, vom 28. September 1847.

Da durch die Cirkular-Verfügung vom 18. Mai 1835. als Regel festgestellt ist, daß Lantienms von indirekten Steuern am Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Vereinnahmung im Feheregister stattgefunden hat, vorausgibt und von dem betreffenden Beamten bezogen werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer gleich eingezahlt oder zeitweise kreditirt wird, so trete ich Ew. Hochw. Ansicht in dem Berichte vom 7. v. M. dahin bei, daß diese Regel auch auf die Rübensucker-Steuer in Anwendung zu bringen, mithin auch bei dieser am Schlusse eines jeden Monats die Lantienms von allen Beträgen zu gewähren sei, welche im Anmelde- und Feheregister, (wenn auch als kreditirt) gebucht sind und demgemäß als Abnahme in den Verwaltungsabschlüssen und Jahresrechnungen nachgewiesen werden.

Berlin, den 28. September 1847.

Der General-Direktor der Steuern. **Rühne.**

- 365) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, mit einer Anleitung zur Prüfung leinenen Gewebe hinsichtlich einer etwaigen Beimischung von Baumwolle, vom 30. September 1847.

Die von dem hiesigen Vereine für Gewerbefleiß gestellte Preisaufgabe: ein bisher nicht bekanntes, möglichst einfaches und nicht zeitraubendes Mittel aufzufinden, um von jedem angeblich leinenen Gewebe mit Bestimmtheit angeben zu können, ob dasselbe aus reinem Leinen oder aus Leinen und Baumwolle bestehe, ist durch den Kaufmann Lehnerdt hieselbst gelöst worden, welchem daher der gedachte Verein den Preis zuerkannt hat.

Minist.-Bl. 1847.

39.

Da das in Rede stehende Verfahren sehr einfach und leicht anwendbar ist, so erscheint dasselbe wohl geeignet, in vorkommenden Fällen auch von den Zoll- und Steuerbehörden in Anwendung gebracht zu werden und es ist zu dem Ende von der desfallsigen Anweisung (Anl. a.) ein besonderer Abdruck veranfaßt worden. Den letzterem erfolgen amtei — Exemplare zur Verteilung an diejenigen Ämter, von welchen anzunehmen ist, daß sie in den Fall kommen möchten, davon Gebrauch zu machen.

Berlin, den 30. September 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

a.

Verfahren, den Baumwollen-Gehalt in einem damit verälfchten Leinengewebe zu entdecken.

Das zu prüfende Gewebe wird zuvor in heissem Selsenwasser durch Kochen und Durchwaschen von aller Appretur gänzlich befreit, worauf durch wiederholtes Auswähen mit reinem warmen Wasser das Eisenwasser daraus entfernt, und das so gereinigte Gewebe wieder vollkommen getrocknet wird. Daran stellt man auf eine Untertasse, die halb mit Wasser gefüllt ist, *) ein Stückglas oder kleines Weinglas, und gießt dieses Glas bis fast an den Rand voll mit geschwefeltem, im Handel vorkommender englischer Schwefelsäure von 66° Baumé = 1,834 spezifischem Gewicht. Man taucht nun röhren, von dem auf obige Art zur Prüfung vorbereiteten Gewebe abgetrennten Streifen aufrecht in das Glas mit Schwefelsäure, und zwar so, daß nur die eine Hälfte in der Schwefelsäure steht, die andere Hälfte dieses Probestreifens aber frei aus der Schwefelsäure heraustragt. So läßt man den Probestreifen eine Minute bis anderthalb Minuten lang unbedrückt in der Schwefelsäure stehen, und wiewohl ihn dann ganz einfach in das Wasser der Untertasse, worin er einige Augenblicke ruhig bleiben muß. Hierauf schiebt man in einem tiefen Keller den Probestreifen mit etwas reinem Wasser, und wäscht durch jartes Prüden und vorsichtiges Gründes die jetzt daran stehende Gallerte ab, nimmt ihn dann durch Selsenwasser oder eine sehr verdünnte Kalilauge, und legt ihn endlich auf Leinwandpapier, ohne ihn jedoch dazwischen auszuwickeln, in der freien Luft zum Trocknen aus.

War das Gewebe reines Leinen, so sind alle Fäden desselben noch vollständig vorhanden; war das Gewebe hingegen gemischt, so ist der Baumwollengehalt zerstört, die Baumwollenfäden fehlen, und das Leinen bleibt von sich rein weiter feste als Eselstet übrig.

Die Resultate sind in folgenden Proben am deutlichsten ersichtlich. (**)

Es ist eine kleine bekannte Sache, daß Baumwolle und Leinwand durch Schwefelsäure, unter Bildung einer dem Dextrin ähnlichen Gallerte zertrübt (zerstört) werden. Eben so bekannt ist es auch ferner, daß diese Korrosion und Umwandlung in Dextrin leichter, und schneller bei Baumwolle, als bei der Leinwand fästigt. Nach allem bis dahin Experimentierten erfolgte jedoch jedesmal eine gleichzeitige Mitkorrosion des Leinens mit der Baumwolle, obgleich letztere leichter zerstört wurde. Es kam also darauf an, ein Mittel aufzufinden, wodurch die Schwefelsäure nur die Baumwolle allein korrodirt, das Leinen hingegen unberührt zurücklassen muß. Dieses Mittel beruht auf dem Mischen der Schwefelsäure mit Wasser, was hier durch eine einfache und einfache Manipulation in zweifacher Richtung zur Scheidungsmethode der Baumwolle vom Leinen benutzt ist. Nach der einen Seite hin ist es beim Mischen der Schwefelsäure mit Wasser stattfindende Temperaturerhöhung zur Korrosion (Zerstörung) der Baumwolle; nach der anderen Seite hin die beim Mischen der Schwefelsäure mit Wasser erfolgende Verdünnung zur Konserverung, Erhaltung des Leinens.

Eben während das zu prüfende Gewebe in der Schwefelsäure steht, beginnt, wenn es baumwollensichtig ist, die Zerstörung und Umwandlung desselben, als der leichteren Einwirkung fähig, in gallertartiges Dextrin, wird aber durch die Temperaturerhöhung beim Einwirken des mit der Schwefelsäure gesättigten Probestreifens ins Wasser vollendet, wobei aber die gleichzeitig dabei stattfindende Verdünnung der in dem Probestreifen befindlichen Schwefelsäure jeter weitere Einwirkung, auf das Leinen bremst.

Hier ist zunächst zu bemerken, daß, auch wenn das zu prüfende Gewebe reines Leinen ist, doch ein schwaches Angreifen sein desselben sichtbar wird, was sich an der festen Probe durch eine Art von erhaltener Durchsichtigkeit kenntlich macht. Es ist oben erwähnt, das Leinen eben leinewerzge unempfindlich gegen die Einwirkung der Schwefelsäure ist.

Die zuerst in der Vorbericht angegebene vollständige Reinigung des zu prüfenden Gewebes von der Appretur ist durchaus notwendig, da bei Geweben, welchen man die Appretur gelassen hat, selbst wenn sie sehr stark mit Baumwolle vermischt sind, kein Resultat erhalten wird, indem die Schwefelsäure nur auf die Appretur fortreizend einwirkt, ohne bis zum Gewebe zu dringen.

Eine größere Menge Wasser zum Mischen des angesäuerten Probestreifens, als die in der Untertasse bezeichnete, ist nicht anzurathen, weil beim Vorhandensein größerer Wassermengen die zur vollständigen Korrosion der Baumwolle erforderliche erhöhte Temperatur sonst leicht nicht eintreten könnte, aus welchem Grunde auch in der Anweisung, bei stark geschlagene Geweben, die Anwendung von warmem Wasser empfohlen ist. Vor allen Dingen ist zu beachten, daß der in das Wasser der Untertasse gemessene angesäuerte Probestreifen ganz ruhig einige Zeit liegen bleibe. Erhört man den angesäuerten Probestreifen fogleich durch Hin- und Herbewegen ab, so mislingt der Versuch.

*) Bei stark geschlagenen Geweben ist es gut, w a t w e s Wasser anzunehmen.

**) Die Befügung der hier erwähnten Proben hat bei dem gegenwärtigen Abdruck nicht stattfinden können.

Eben so ist eine größere Menge Schwefelsäure, als ein Lithglas oder kleines Weinglas voll, nicht rathsam, da ja nur der Probestreifen darin genügt werden soll, eine größere Menge also unnütz ist. — Daß das Glas mit der Schwefelsäure in der Untertasse stehen soll, ist nur angerathen, um das Zerbrechen der Möbel durch aufsteigende Schwefelsäure zu verhüten, da die Keimbauer einer Minute, als Minimum, bis anderthalb Minuten als Maximum, während welcher der Probestreifen in der Schwefelsäure erweiten muß, ist pünktlich zu befolgen, soll das Resultat ein richtiges und zuverlässiges sein. Ein kürzerer Zeitraum hat ein zu starkes Ausreifen der Keimfäden zur Folge was namentlich beim Auswaschen des Probestreifens allerlei kleine Unannehmlichkeiten herbeiführt, und das Resultat unendlich macht.

Der Waden, nur die eine Hälfte des Probestreifens zu säuern, die andere Hälfte frei aus der Schwefelsäure herausnehmen zu lassen, wird beim Erhitzen über die Art der Beimengung erschädlich, da namentlich bei schwach mit Baumwolle gemischten Geweben, durch die Vergeilichung der faserartigen Fasern, die Verunreinigung an Vesimmbel geminnt.

Das Fortwachen der durch die Färbung der Baumwolle entstandenen lebigen Gallerte, welche theils auf, theils zwischen dem zurückgebliebenen Gewebe sitzt, macht ununter Schwierigkeiten; man kann sich aber dasselbe erleichtern, wenn man zum Auswaschen, statt des Seifenwassers, wezu man am besten Karbolsäure nimmt, eine sehr verdünnte Kaliumlösung, wie auch schon in der Vorchrift angedeutet worden, anwendet. Da es jedoch bei aller Sorgfalt nicht möglich ist, alle Gallerte von dem zurückgebliebenen Keimengewebe rein zu entfernen, sondern ein geringer Rest bei denen an den Keimfäden, diese umschließen, dasen hindert; so ist es sehr zu widerrathen, die ausgewaschenen Probestreifen zwischen Löschpapier auszuzeichnen, indem dieser Rest Gallerte sich in die Zwischenräume des Keimstoffs drückt, diese verfestigt, und das Resultat der Prüfung unendlich erschweren macht.

Von dem auf dem Keimstoffsche fehtgetrockneten gallertartigen Dextrin kommt es auch, daß die zurückgebliebenen Keimfäden eine harte barte Beschaffenheit beim Anfühlen haben. Dasselbe ist auch bei dem Proben mit reinem Keimen der Fall, da, wie eben gezeigt, die Keimfäden allerdings auch eine Umwandlung in gallertartige Dextrin durch die Einwirkung der Schwefelsäure gestatten, die unter den hier obwaltenden Umständen freilich nur eine geringe ist.

Bei der Prüfung von Keimfäden auf Baumwollen-Beimischung ist es nicht nöthig, dieselben, nachdem sie mit Schwefelsäure angefeuchtet sind, in Wasser zu werfen. Es genügt, sie an der Luft aufzuhängen, indem die in dem getränkten Faden befindliche Schwefelsäure so viel Feuchtigkeit aus der atmosphärischen Luft aufzieht, als erforderlich ist.

366) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, den Handels- und Schiffsabtsverkehr zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien betreffend, vom 21. August 1847.

Bei den, dem Abschlusse des Handels- und Schiffsabts-Vertrages mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar d. J. vorausgegangenen Verhandlungen ist die Abrede getroffen worden, daß es für die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der beiderseitigen Staaten, welche in direkter Fahrt (einschließlich der Fahrt von und nach den Vorhäfen des Zollvereins) durch Schiffe eines der kontrahirenden Theile eingeführt werden, der Weibringung von Ursprungszeugnissen nicht bedürfen soll, um diesen Waaren die in dem Vertrage stipulirte günstige Behandlung zu sichern.

In gleicher Weise werden auch Boden- und Industrie-Erzeugnisse der Zollvereinsländer, welche über Österreichische, Französische oder Sardnische Häfen auf Österreichischen, Französischen oder Sardnischen Schifsen oder auf Schifsen des Königreichs beider Sicilien nach einem Neapolitanischen Hafen gehen, derselben günstigen Behandlung theilhaftig werden, ohne daß dafür Ursprungszeugnisse beizubringen sind, weil die Regierungen von Österreich, Frankreich und Sardinien mit dem Königreiche beider Sicilien Verträge von wesentlich gleichem Inhalte, wie derjenige des Zollvereins, abgeschlossen haben und, nach den bei der Neapolitanischen Zollverwaltung angenommenen Grundsätzen, alle Waaren, welche direkt aus einem Hafen eines Staats, mit dem ein derartiger Handelsvertrag besteht, unter der Flagge dieses Staats oder unter Neapolitanischer Flagge in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden, ohne Nachweis des Ursprungs so behandelt werden, als ob die Waaren Erzeugnisse des Landes wären, aus dessen Hafen sie kommen.

Hiernach wollen Ew. Hochn. etwaig an Sie gelangende Anfragen beantworten.

Berlin, den 21. August 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

IX. Landstraßen und Chausseen.

367) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Danzig, Cöslin, Frankfurt, Merseburg und Cöln, sowie Abschrift zur Nachricht an sämtliche Provinzial-Steuerdirektoren, betreffend die Mittheilungen über die beabsichtigte Anlage neuer oder Veränderung schon bestehender, die Landesgrenze durchschneidender Chausseen, vom 31. August 1847.

Die Ausführung von Kunststraßen, welche die Landesgrenze durchschneiden, hat häufig wesentlichen Einfluß auf die Sicherung des Eingangs- und Ausgangs-Verkehrs, dessen Richtung die Provinzial-Steuerbehörden bei ihren Verwaltungsmaßregeln berücksichtigen müssen, und es ist deßhalb zu wünschen, daß die gedachten Behörden zeitig Nachricht von solchen Abänderungen erhalten.

Zu diesem Ende wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, in allen Fällen, wo entweder neue Chaussee-Anlagen, welche die Landesgrenze durchschneiden würden, projektirt werden, oder wo es sich um eine veränderte Richtung derartiger, schon bestehender Chausseen handelt, dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor jedesmal Mittheilung zu machen, sobald desfallsige Verhandlungen eingeleitet werden. Berlin, den 31. August 1847.

Der Finanzminister. **v. Düesberg.**

X. Eisenbahnen.

368) Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Befugniß der Königl., Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdschutz-Beamten zum Betreten der Eisenbahnkörper bei Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen, vom 30. September 1847.

Da den Königl. Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdschutz-Beamten die Ausübung der Forst- und Jagd-polizei zusteht, dieselben also als Polizeibeamte zu betrachten sind, und hiernach zu der Kategorie der sub. 2. §. 9. des Bahnpolizei-Reglements für die Thüringische Eisenbahn bezeichneten Beamten gehören, so müssen auch sie zum Betreten des Bahnkörpers bei Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen für befugt erachtet werden.

Dies wird der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 11. v. M., mit dem Auftrage eröffnet, das Weitere hiernach zu veranlassen. Berlin, den 30. September 1847.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

v. Düesberg.

Im Auftrage. **Matthio.**

Im Auftrage. **Thoma.**

XI. Militair-Angelegenheiten.

369) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, den Geschäftsgang bei Reklamationen in Militair-Angelegenheiten betreffend, vom 21. Oktober 1847.

Die Erfahrung der neuesten Zeit hat gelehrt, daß die durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen ergangenen Bekanntmachungen des Oberpräsidenten vom 4. Februar und 28. Oktober 1839., sowie einzelne andere von den Königl. Regierungen erlassenen öffentlichen Belegungen über den zu befolgenden Geschäftsgang bei Reklamationen in Militair-Angelegenheiten, die nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch die Königl. Kreise und Departements-Er-satz-Kommissionen, resp. die Kommissionen zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen, ihre Erledigung gefunden, und mithin als Beschwerden gegen die Entscheidungen dieser Kommissionen zu betrachten oder sonst bestimmungsmäßig dem Ressort der oberen Provinzial-Verhöre (dem Königl. General-Kommando und dem Ober-Präsidenten) überwiesen sind, wenig oder gar nicht beachtet zu werden pflegen, wodurch für die Theilbeiligten Verzögerungen ihrer manchmal sehr dringlichen Anträge entstehen, und den Behörden nutzlose und zeitraubende Arbeiten erwachsen. Je häufiger

derartige Anträge geworden sind, um so notwendiger ist es, deren Begründung strenger und sorgfältiger Prüfung zu unterwerfen, da leider auch sehr oft durchaus unbegründete Anträge angebracht werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, hierüber das Nachstehende wiederholt zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums zu bringen.

Zur Entscheidung der oberen Provinzial-Behörden müssen bestimmungsmäßig gelangen:

- 1) die nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst, wenn die Meldung dazu bei den Kommissionen vor dem 1. Mai desjenigen Jahres, wo der Militairpflichtige mit seiner Altersklasse zur Aushebung gelangt, (also im 20. Lebensjahre) aus irgend einem Grunde unterlassen;
- 2) die Bewilligung eines verlängerten Ausstandes zur Ableistung dieses Dienstes, nachdem die ersten drei Jahre der Zurückstellung verfloßen sind, welche das erlangte Qualifikations-Attest obenhin gestattet;
- 3) die nachträgliche Zulassung zu diesem Dienste, wenn der bewilligt gewesene Ausstand unbenutzt geblieben;
- 4) die Zurückstellung von den gewöhnlichen Aushebungen, wenn die bei den Königl. Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen rechtzeitig angebrachten Reklamationen verworfen, oder aber die Reklamationen bei diesen Behörden anzubringen ganz verabsäumt worden ist;
- 5) die vorzeitige Entlassung aus dem Dienste im stehenden Heere, wenn seit der Aushebung eines Militairpflichtigen die Verhältnisse seiner Familie dergestalt sich verändert haben, daß er als ihr einziger Ernährer in der Heimath unentbehrlich ist;
- 6) die vorzeitige Entlassung aus dem Kriegreserve-Verhältnisse zum Behuf der Erlangung eines Auswanderungs-Konfesses.

Alle derartigen Anträge und Gesuche müssen an den Oberpräsidenten, sei es unmittelbar von den Betheiligten oder durch die betreffenden Lokalkörpern, gerichtet werden.

Damit der Oberpräsident aber im Stande ist, auf die Gesuche gleich eine schließliche Entscheidung treffen, resp. wegen einer solchen mit dem Königl. General-Kommando in Verbindung treten zu können, ist es notwendig, daß diese Gesuche mit den zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Beweisstücken in seine Hände gelangen. Als solche Beweisstücke zu den Gesuchen sind erforderlich:

- a. wegen der nachträglichen Zulassung zum Einjährigen freiwilligen Dienst, wenn die rechtzeitige Meldung dazu bei der Departements-Prüfungs-Kommission verjäumt war, ein Zeugniß des landrätlichen Amtes (entweder des heimatlichen Kreises, oder desjenigen Kreises, wo sich der Militairpflichtige zuletzt aufgehalten hat), daß derselbe bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung noch nicht konkurriert oder doch keine Losnummer gezogen hat, die ihn zur Einstellung bringt;
- b. wegen eines verlängerten Ausstandes zur Ableistung des Einjährigen freiwilligen Dienstes ein Zeugniß über den Grund der eintretenden Behinderung, z. B. seitens der Studirenden das akademische Präsenz-Zeugniß, und die Mediziner, sofern sie den Dienst nicht mit der Waffe, sondern als Kompagnie-Chirurgen ableisten wollen, eine Versicherung des Medizinal-Rates der Armee, daß und zu welchem Termine sie eine Anstellung als Kompagnie-Chirurgen (Pharmazeuten) erhalten können, ferner das von der Departements-Prüfungs-Kommission erhaltene Qualifikations-Attest;
- c. wegen nachträglicher Zulassung zum Einjährigen freiwilligen Dienste, wenn der bewilligt gewesene Ausstand unbenutzt geblieben, neben dem vorgedachten Qualifikations-Atteste, ein Zeugniß darüber: daß die Verzögerung durch Krankheit, Haft oder unfreiwillige Reisen entstanden ist;
- d. wegen Zurückstellung von den gewöhnlichen Aushebungen, wenn die rechtzeitig angebrachten Reklamationen von den Ersatz-Behörden verworfen, oder aber von den Betheiligten anzubringen verjäumt wurden: die vor-schriftsmäßige Reklamationstabelle sammt ihren Anlagen und den Entscheidungsgründen der Departements-Ersatz-Kommission, welche von dem Landrathamte zu erbitten sind;
- e. wegen vorzeitiger Entlassung aus dem Dienste, wenn nach der Einstellung des Militairpflichtigen seine Anwesenheit in der Heimath notwendig wird: der Nachweis über die vorgekommenen Veränderungen, z. B. bei Todesfällen derrer, welche die Familien ernährten oder unterstützten, den Todtenschein, bei Erkrankungen und dergleichen Umständen das Attest des Kreis-Physikus über die eingetretene gänzliche Arbeitsunfähigkeit des Betheiligten;
- f. wegen vorzeitiger Entlassung aus dem Kriegreserve-Verhältnisse: der Kriegreserve-Pass und die Zusage der fremdberlichen Veljei-Obrikeit, daß der Militairpflichtige in den fremden Unterthanen-Verband nach Weidringung des Auswanderungs-Konfesses angeschlossen werden solle.

Es liegt im eignen Interesse des betheiligten Publikums, vorsehende Belehrung künftig genau zu beachten, und

haben daher, wenn Befenunngsrecht Anträge und Gesuche bei mir, oder wie es selther oft geschehen, zunächst bei dem Königl. General-Kommando, ohne die vorherbezeichneten Ausweise behufs ihrer vollständigen Begründung angebracht werden sollten, die Wittfeller zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gesuche meinerseits portepflichtig ohne Weiteres zurückgeschickt werden. Magdeburg, den 21 Oktober 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **v. Bonin.**

370) Verfügung an die Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin, Stralsund, Danzig und Königsberg, betreffend die Militärdienst-Verhältnisse der für das Übungsschiff, die Korvette Amazone, bestimmten Besatzung, vom 17. November 1847.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Mai d. J. zur Feststellung der Militärdienst-Verhältnisse der Besatzung der Korvette Amazone nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

- 1) die auf der Korvette angestellten Leute werden während der Dauer der Anstellung gegen Bescheinigung des Navigations-Direktors, als Kommandanten des Schiffes, zum Militärdienste nicht einberufen;
- 2) diejenigen Navigationschüler, welche an einer Übungereise Theil genommen haben, und mit einem guten Zeugnisse von dem Übungsschiffe entlassen worden sind, sollen von der Erfüllung ihrer Militärpflicht im stehenden Heere, diese mag eine einjährige oder dreijährige sein, entbunden sein;
- 3) den zur Kernmannschaft gehörenden Leuten wird, unter Voraussetzung guter Führung, ein Schiffsdienstjahr als ein Militärdienstjahr angerechnet;
- 4) die gesammte Besatzung des Schiffes, mit Ausnahme der den Militärgesetzen unterworfenen Offiziere, ist während des Friedens der Schiffsdisziplin und dem Gejeße, wegen Anfechtung der Mannesucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841. (Ges.-Samml. S. 64. bis 67. de 1841.) unterworfen. Wird die Korvette bei ausbrechendem Kriege zur Verfügung des mitunterzeichneten Kriegsministers gestellt, so treten für die Besatzung ebenfalls die Militärgesetze in Wirksamkeit.

Die Königl. Regierung wird anzuweisen, diese, die Allerhöchste Ordre vom 1. Dezember 1843. (Minist.-Bl. Jahrg. 1844. S. 51.), welche hiernach außer Wirksamkeit tritt, abändernden Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Militärbehörden werden demgemäß mit Anweisung versehen werden. Berlin, den 17. November 1847.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Der Kriegsminister.

v. Bodelschwingh.

v. Duesberg.

v. Mohr.

371) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, die ministerielle Bestätigung der für Landwehr-Unterstützungs-Vereine entworfenen Statuten, vom 3. Juli 1847.

Nach einer mit dem Herrn Kriegsminister getroffenen Vereinbarung sollen die Statuten der Landwehr-Unterstützungs-Vereine, insofern dieselben die Rechte privilegirter Gesellschaften in Anspruch nehmen, in Zukunft von den Ministerien des Krieges und des Innern bestätigt werden.

Es. zc. ersehe ich daher ergebenst, die Entwürfe der Statuten solcher Vereine nach erfolgter Prüfung der selben, und nachdem die erforderliche Kommunikation mit dem Königl. General-Kommando stattgefunden hat, zur Genehmigung gefälligst vorzulegen, Berlin, den 3. Juli 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

XII. General-Postverwaltung.

372) Verordnung, die bequemere Einrichtung, Zustand- und Reinhaltung der Postwagen betreffend, vom 31. Oktober 1847.

Die Anbringung von Sprungfedern in den Eigtassen der Postwagen hat sich in dem Maße bewährt, daß darauf Bedacht genommen werden soll, diese Einrichtung bei den Postwagen allgemein einzuführen. Zu diesem

Zwecke veranlasse ich die Postanstalten, darauf zu halten, daß von jetzt ab nicht allein bei den, für Rechnung der Königl. Kasse neu zu erbauenden Postwagen, sondern auch bei den, von einzelnen Unternehmern einzustellenden neuen Kourswagen die Sighfisen stets mit Sprungfedern versehen, und daß auch bei Ausbesserung und Instandsetzung der Wagen solche Sprungfedern angebracht werden.

Gleichzeitig empfehle ich den Herren Amteverlechern, darauf zu halten, daß die von den Postwagen-Unternehmern kontraktlich zu besorgende Anspolierung und Auflastung der Wagen rechtzeitig bewirkt, und nicht erst dann begangen werde, wenn von den Postreisenden Beschwerden über unbecomene Sitze u. erhoben worden sind. Uebrigens wünsche ich, daß sämtliche Postanstalten auf anständiges Aussehen und bequeme Einrichtung der Postwagen unausgesezt ihr Augenmerk richten, und namentlich auch für die gehörige Reinigung der Wagen, welche regelmäßig vor jeder Fahrt stattfinden muß, Sorge tragen. Vernachlässigungen, welche in dieser Beziehung auf den unterwegs belegenen Stationen wahrgenommen werden, sind den Postanstalten, zu deren Inventarium der betreffende Wagen gehört, behufs der Abhilfe, unverweilt anzuzeigen.

Sollte dessenungeachtet der Fall sich wiederholen, daß ein Postwagen ohne vorhergegangene gehörige Reinigung abgesandt worden ist, so ist dem General-Postamte davon Anzeige zu erstatten.

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 4. Oktober 1846. (Minist.-Bl. S. 225. Nr. 314.) mache ich den Vorlechern sämtlicher Postanstalten ernstlich zur Pflicht, die dem Dienstvertrage die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und thätig dabei mitzuwirken, daß der gute Ruf des Preussischen Postwesens in Betreff der Wagen nicht gefährdet werde. Berlin, den 31. Oktober 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

373) Auszug aus der Verfügung an das Postamt in N., die unentgeltliche Mitnahme leerer Königlichler Wagen mit ledig zurückgehenden Postpferden betr., vom 10. Oktober 1847.

Die Posthalter sind nur verpflichtet, leere Königlichle Wagen mit ledig zurückgehenden Pferden unentgeltlich mitzunehmen. Zählt es an Retour-Gelagenheit und muß die Beförderung per Extrapost bewirkt werden, so haben dieselben dafür eine Vergütung von 10 Egr. pro Pferd und Meile, und die Postillone ein Ertragsgeld von $\frac{1}{2}$ Egr. pro Pferd und Meile zu empfangen. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Beförderung von Wagen, welche sich die Posthalter für ihre Rechnung kommen lassen, keine Anwendung. Es muß denselben vielmehr überlassen werden, sich wegen des Transports solcher Wagen zuvor mit den betreffenden Stationen zu einigen. Dabei darf jedoch unter keinen Umständen die Entrichtung des Chausseegelbes umgangen werden. Geht daher die Beförderung nicht extrapostmäßig oder mit zurückgehenden Gespannen, so darf auch bei dem Transport die Königl. Montierung nicht benützt werden. Berlin, den 10. Oktober 1847.

General-Postamt. **v. Schaper.**

374) Verordnung, betreffend das Verfahren mit den in Briefkästen unverschlossen vorgefundnen Briefen, vom 24. Oktober 1847.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 7. Juni 1841. ist vorgeschrieben, daß Briefe mit verklebtem oder aufgesprungenem Siegel wieder verschlossen werden sollen. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn Briefe unverschlossen im Briefkasten vorgefunden werden. Vergleichnen Briefe sind vor der Abjendung mit dem Dienstsiegel zu verschließen, und auf der Siegelseite ist zu bemerken, daß der Brief unversegelt im Briefkasten gefunden und deshalb mit dem Dienstsiegel verschlossen worden sei. Berlin, den 24. Oktober 1847.

General-Postamt. **v. Schaper.**

375) Verfügung an das Postamt in N., die Bestellung von Geldsendungen durch expresse Boten betreffend, vom 9. November 1847.

Dem Postamte in N. wird auf die Anfrage im Berichte vom 23. v. M. eröffnet, daß bei Bestellung von

Geldsendungen durch expresse Boten mit derselben Vorsicht verfahren werden muß, wie bei Bestellung solcher Sendungen durch Land-Briefträger.

In der Regel darf dem expresse Boten nur der Geld-Auslieferungsschein mitgegeben werden. Die gleichzeitige Mitgabe der Gelder selbst darf nur dann erfolgen, wenn der Bote, z. B. in der Eigenschaft als Land-Briefträger, der Post Kaution bestellt hat, und der Betrag der Geldsendung die Höhe der wirklich bestellten Kaution nicht übersteigt, oder wenn durch eine angedrückte Bemerkung auf der Adresse die Überbringung der Sendung auf die Gefahr des Absenders verlangt wird.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. v. M. (Minist.-Bl. S. 271. Nr. 329.) über Vollziehung der Auslieferungsscheine, Beglaubigung der Unterschrift u., finden auf die Bestellung durch expresse Boten ebenfalls Anwendung. Berlin, den 9. November 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

376) Verordnung, die Portofreiheit der Packetsendungen der Königl. Bank und anderer Staatsbehörden betreffend, vom 15. November 1847.

Die der Königl. Bank zustehende Portofreiheit erstreckt sich auch auf Packetsendungen derselben in dem Maße wie solche verfassungsmäßig anderen Staatsbehörden für diesen Zweck zu Theil wird, nämlich auf Pakete mit Akten, Schriften und Rechnungen ohne Einschränkung, und auf Pakete mit anderen Gegenständen bis zum Gewichte von 10 Pfd. posttäglich. Berlin, den 15. November 1847.

General-Postamt. **v. Schaper.**

XIII. Staats-Schuldenwesen.

377) Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, betreffend die Bewilligung von Belohnungen für die Entdeckung und Anzeige der Verfälscher und Verbreiter falscher Kassenanweisungen, vom 5. November 1847.

Es ist neuerlich abermals einer Privatperson gelungen, in Leipzig den wissenschaftlichen Verbreiter und vielleicht auch Verfälscher falscher Preussischer Kassenanweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben derselben dafür die in unserer Bekanntmachung vom 4. März v. J. zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfälscher oder wissenschaftlichen Verbreiter falscher Preussischer Kassenanweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Reichthum der Sache eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern“

gewähren, und diese nach Verwandtenth der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfälschung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, in sofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungsverfahren zu widerfahren ist. Berlin, den 5. November 1847.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nothher. v. Berger. Nathan. Köhler. Knoblauch.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10.

Berlin, den 31. Dezember 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

375) Cirkular=Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, General-Kommissionen, Provinzial-Steuerdirektoren, Oberbergämter u., die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schuldienste betreffend, vom 11. Dezember 1847.

Der Königl. Regierung wird in der abschriftlichen Beilage (a.) eine Allerh. Ordre vom 17. Oktober c. die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schuldienste betreffend, zur Nachricht und Beachtung zugestellt.

Berlin, den 11. Dezember 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

a.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 19. v. M. bestimme Ich hiedurch, daß Personen, welche die Eigenschaft als Preussische Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde (Geiz vom 31. Dezember 1842, §. 1. Nr. 4. und §. 5.) erworben haben, im Staats-, so wie im Kirchen- und Schuldienste ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden sollen. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er noch im militairpflichtigen Alter sich befindet, der Militairdienst durch persönlichen Dienst in seiner frühesten Heimat oder im Preussischen Heere genügt, oder durch ein Beweisk der Preussischen Gesandtschaft seine Untauglichkeit zum Militairdienste nachgewiesen hat. Sanssouci, den 17. October 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

379) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Anordnung der Amtsfunktionen eines Beamten in Folge der gerichtlichen Verurtheilung des letztern zur Amtsentsetzung, vom 20. Dezember 1847.

Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 21. v. M., die Kriminal-Untersuchungssache wider den Amtmann N. N. betreffend, eröffnet wird, in Folge des eingelegten Rechtsmittel der Aggravation gegen das Erkenntniß erster Instanz jener zur Amtsentsetzung verurtheilt worden, so muß derselbe nunmehr nach §. 54. des Gesetzes vom 29. März 1844. ab officio suspendirt werden, da das, was darin für den Fall vorgeschrieben, wenn ein zur gerichtlichen Untersuchung gezeigter Beamter durch das Erkenntniß erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt worden, unbedenklich auch dann anwendbar ist, wenn die Amtsentsetzung erst in zweiter Instanz in Folge eingeleiteter Aggravation ausgesprochen ist, indem die Gründe, auf denen jene Vorschrift beruht, auf den letztgedachten Fall eben so passen, wie auf den ersten. Berlin, den 20. Dezember 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

II. Ständische Angelegenheiten.

380) Allerhöchstes Reglement über den Geschäftsgang bei dem vereinigten ständischen Ausschusse, vom 2. Dezember 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen über den Geschäftsgang bei dem vereinigten ständischen Ausschusse, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Form der Eröffnung und Schließung des vereinigten ständischen Ausschusses.

§. 1. Der vereinigte ständische Ausschuss wird durch den von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet und geschlossen.

Stellung des Königl. Kommissarius.

§. 2. Alle Verhandlungen mit dem vereinigten ständischen Ausschusse werden durch Unsern Kommissarius vermittelt. Er übergibt demselben Unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehenden Mittheilungen und empfängt dessen Entschieden und Eingaben aller Art. An ihn hat der vereinigte ständische Ausschuss sich wegen jeder Auskunft, so wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden. Er ist befugt und verpflichtet, den Marschall auf etwaige Verletzungen des Geschäftsreglements aufmerksam zu machen.

Stellung des Marschalls.

§. 3. Dem Marschall werden Unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehenden Mittheilungen zugefertigt, und bei ihm haben die Mitglieder ihre Anträge einzureichen. Er beruft und schließt die einzelnen Plenarversammlungen. Von seiner Anordnung hängt zunächst Alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung und auf Beschleunigung der Arbeiten Bezug hat. Wenn ein Mitglied dauernd verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, so muß dies dem Marschall angezeigt werden, welcher davon Unsern Kommissarius in Kenntniß zu setzen hat, damit der Stellvertreter des verhinderten Mitgliedes einberufen werde.

Präklusivfrist für Petitionsanträge.

§. 4. Anträge auf Bitten oder Beschwerden (Petitionen) müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach Eröffnung des vereinigten ständischen Ausschusses dem Marschall schriftlich eingereicht werden. Der Marschall hat Unserem Kommissarius diese Anträge abkrischlich mitzutheilen.

Sekretaire.

§. 5. Der Marschall ernenn 8 Sekretaire, aus jeder Provinz einen. Dieselben haben ihn bei der Geschäftsführung, namentlich durch Verlesung der eingezangenen Schriften und bei Bewirkung der Abstimmungen, zu unterstützen und in den Plenarversammlungen das Protokoll zu führen. Zu den vorkommenden Schreibereien, so wie zu der sonst etwa erforderlichen Abschrift der Sekretaire, sowohl in den Plenarversammlungen, als auch außer-

halb derselben, können von dem Marschall geeignete Beamte unter Zustimmung Unseres Kommissarius angemessen werden.

Ernennung von Abtheilungen.

§. 6. Jeder Plenarberatung muß eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Diese Abtheilungen hat der Marschall, unter Zuziehung der Provinzial-Landtagamarschälle, mit angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen und des Stimmverhältnisses der verschiedenen Stände, zu ernennen und eben so die Vorsitzenden derselben zu bestimmen.

Behandlung der Sachen in den Abtheilungen.

§. 7. Die Abtheilungen können, wenn Wir es angemessen finden, auch vor der Eröffnung des vereinigten ständischen Ausschusses ernannt und berufen werden und treten dann sofort in Thätigkeit. In den einzelnen Sitzungen versammeln sich die Abtheilungen auf die Einladung des Vorsitzenden. Dieser hat den Geschäftsgang zu leiten und die Referenten zu ernennen.

Berathung in denselben.

§. 8. Der Vortrag des Referenten kann sowohl mündlich als schriftlich erstattet werden. Nach Beendigung dieses Vortrages in der Abtheilung beginnt deren mündliche Berathung. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit der Meinungen, so hat der Vorsitzende die zu entscheidenden Fragen aufzustellen und die Abstimmung darüber zu veranlassen.

Absaffung der Protokolle und Gutachten der Abtheilungen.

§. 9. Über die Berathung und deren Ergebnisse (§. 8.) ist ein Protokoll zu führen und von allen anwesenden Mitgliedern der Abtheilung zu vollziehen. In der Regel wird auf Grund dieses Protokolls ein besonderes Gutachten vom dem Referenten entworfen, welches hienächst in der Abtheilung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer von allen anwesenden Mitgliedern zu vollziehenden Reinschrift nebst den bezüglichen Schriftstücken durch den Vorsitzenden dem Marschall einzureichen ist. In einfachen Sachen kann das Protokoll die Stelle des Gutachtens vertreten.

Theilnahme Königl. Beamten und der Antragsteller an den Abtheilungs-Berathungen.

§. 10. Unsere Staatsminister, so wie die von Uns abgeordneten Beamten (Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J. S. 22.), können den Berathungen der Abtheilungen beiwohnen, um, wo sie es nöthig finden, Aufklärung zu geben und Mißverständnisse zu beseitigen. Die Staatsminister sind jedoch befugt, sich hierbei durch andere geeignete Beamte vertreten zu lassen. Es muß daher vor dem Beginn einer jeden Berathung in den Abtheilungen von deren Gegenstände Unserem Kommissarius zur erforderlichen weiteren Benachrichtigung Kenntniß gegeben werden.

Auch den Antragstellern steht es frei, den Berathungen der Abtheilungen über die von ihnen gestellten Anträge beiwohnen und daran, jedoch ohne Stimmrecht, theilzunehmen. Sie sind deshalb durch die Vorsitzenden der Abtheilungen von der zur Berathung ihrer Anträge bestimmten Zeit in Kenntniß zu setzen.

Vertheilung der Abtheilungsgutachten.

§. 11. Das Gutachten der Abtheilung (§. 9.) und, wenn dieselbe es für nöthig erachtet, auch der von ihr begutachtete Petitionsantrag wird gedruckt. Jedes Mitglied der Plenarversammlung erhält ein Exemplar zu seiner Information, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist zur Verfügung Unseres Kommissarius zu stellen. Bei Vertheilung des Gutachtens ernennet der Marschall zugleich den Referenten für den Vortrag in der Plenarversammlung.

Verhandlung in den Plenarversammlungen.

§. 12. Die Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen zur Berathung kommen sollen, sind jedesmal von dem Marschall auf eine den Mitgliedern bekannt zu machende Tagesordnung zu bringen.

In der Plenarversammlung führt der Marschall den Vorsitz. Die Ausschussmitglieder nehmen ihre Plätze nach Provinzen und in diesen nach Ständen ein. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Gutachtens der Abtheilung durch den Referenten; hienächst eröffnet der Marschall die mündliche Berathung.

Regeln für die Plenarberatung.

§. 13. Für diese Berathung (§. 12.) gelten folgende Regeln:

- a. Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an.

- b. Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihenfolge der Redner.
- c. Diejenigen Mitglieder, welche sich vor Beginn der Berathung um das Wort melden, haben zu erklären, ob sie für oder gegen den Gegenstand der Debatte reden wollen, und erhalten, nach der Zeitfolge der Anmeldung, abwechselnd das Wort.

d. Die Reihenfolge der Redner gilt weder für Unsere Staatsminister, noch für diejenigen Unserer Beamten, welche in Unserem Auftrage der Berathung beiwohnen; dieselben erhalten das Wort, so oft sie es verlangen.

Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort erteilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen. Dasselbe gilt von solchen Mitgliedern, welche Bemerkungen, die sich auf ihre Person beziehen, sofort kurz zu berichtigen wünschen.

e. Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur denjenigen Mitgliedern gestattet, deren Muttersprache eine andere als die deutsche ist, sofern sie nicht die zum freien Reden erforderliche Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache besitzen.

f. Jeder Redner spricht von seinem Platze aus. Die Reden dürfen nur an den Marschall oder an die Versammlung gerichtet werden.

g. Wer Äußerungen einmüthig, welche den Gegenstand der Berathung nicht betreffen oder von der zur Erörterung stehenden Frage abzuweichen, ist von dem Marschall an die Ordnung zu erinnern.

h. Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von acht Mitgliedern durch Aufsehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten.

i. Der Marschall ist berechtigt, die Redner, so oft er es zur Leitung der Debatte nöthig findet, zu unterbrechen. Außerdem darf kein Redner in seinem Vortrage unterbrochen werden.

k. Ist das Abtheilungsgutachten gegen einen Petitionsantrag ausgefallen, so hat der Marschall die Plenarversammlung, nachdem in derselben das Abtheilungsgutachten und, auf Verlangen der Versammlung, auch der Petitionsantrag selbst verlesen worden ist, vor Eröffnung der Berathung zu fragen:

„ob der Petitionsantrag in Berathung genommen werden solle?“

Erklären sich hierauf nicht wenigstens acht Mitglieder durch Aufsehen für die Bejahung dieser Frage, so gelangt der Petitionsantrag nicht zur Berathung, wird vielmehr ohne Weiteres als verworfen betrachtet.

Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall die Berathung für geschlossen. Derselbe ist auch befugt, wenn er die Erörterung des Gegenstandes für erschöpft hält, die Versammlung hierauf aufmerksam zu machen. Widersprechen alsdann acht Mitglieder der Schließung der Berathung, und findet sich der Marschall hierdurch nicht veranlaßt, die Fortsetzung der Berathung selbst nachzugeben, so ist die Frage:

„ob jener Widerspruch zu berücksichtigen sei?“

zur Abstimmung zu bringen.

Stellung der Fragen.

§. 14. Nach dem Schluß der Berathung stellt der Marschall die aus derselben sich ergebenden Fragen und bestimmt deren Reihenfolge.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein, oder durch eine einfache Alternative erscheidend beantwortet werden können.

Den Mitgliedern der Versammlung sind zwar Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen und deren Reihenfolge gestattet; dem Ermessen des Marschalls bleibt aber überlassen, ob und inwiefern diese Erinnerungen zu berücksichtigen sind.

Annahme ohne Abstimmung.

§. 15. Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, ist keine Abstimmung erforderlich. Auch bedarf es nicht sogleich der Abstimmung, wenn sich bei der Diskussion ein Uebergewicht für eine der verschiedenen Meinungen kundgegeben hat. Dem Marschall steht in solchem Falle frei, der Versammlung zu erklären, daß er diese Meinung für die der Mehrheit annehmen werde, sofern nicht acht Mitglieder widersprechen sollten. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so muß abgestimmt werden.

Die Berathung und Abstimmung des vereinigten ständischen Ausschusses darf sich auf die Fassung der Gesetz- oder Verordnungsentwürfe nur insoweit erstrecken, als die Fassung auf Sinn und Inhalt derselben von wesentlichem Einfluß sein kann.

Form der Abstimmung.

§. 16. Kommt es zur wirklichen Abstimmung, so ist die Frage, über welche abgestimmt werden soll, unmittelbar vorher durch einen der Sekretaire zu verlesen.

Die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Eisenbleiben, ausnahmsweise durch namentlichen Aufruf aller anwesenden Mitglieder nach alphabetischer Ordnung, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstaben fortgerückt wird. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Marschalls den Ausschlag.

Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden, wenn der Marschall sie für nöthig hält oder acht Mitglieder sie verlangen.

Geschäftsgang bei der Sonderung in Theile.

§. 17. Bei der Sonderung in Theile (§. 17. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J.) hat, wenn sie nach Provinzen stattfindet, in der Versammlung der zur besonderen Berathung zusammentretenden Mitglieder der Provinz, deren Landtagsmarschall und, wenn die Sonderung nach Ständen stattfindet, in dem zur besonderen Berathung zusammentretenden Stande der Marschall des vereinigten ständischen Ausschusses den Vorsitz zu übernehmen; derselbe kann aber einen der Marschälle der Provinziallandtage damit beauftragen. Ein Stimmrecht hat der Vorsitzende eines zur besonderen Berathung zusammentretenden Standes hierbei nur, wenn er diesem Stande angehört.

Abfassung des Protokolls.

§. 18. Das über die Berathung und deren Ergebnisse aufzunehmende Protokoll muß, außer einer kurzen Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Verhandlung:

- a. die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung,
- b. die Resultate der Abstimmungen, und
- c. die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse

enthalten.

Feststellung desselben.

§. 19. Das Protokoll wird in einer der nächsten Plenar-Versammlungen verlesen. Wer gegen das Protokoll eine Erinnerung macht, ist verpflichtet, eine derselben entsprechende, bestimmt formulierte Fassung vorzuschlagen. Entstehen darüber Differenzen, welche der Marschall nicht sogleich beseitigen kann, so hat derselbe, ohne Gefäßung einer Diskussion, die Abstimmung darüber zu veranlassen: ob die Abänderung angenommen werden soll oder nicht.

Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen bei Gelegenheit der gegen das Protokoll erhobenen Erinnerungen nicht angefochten werden. Das Protokoll ist von dem Marschall, den Referenten und zwei Sekretairen zu vollziehen.

Abfassung und Vollziehung der ständischen Erklärung.

§. 20. Auf Grund sämtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderweiten Plenar-Versammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer, in gleicher Weise wie das Protokoll (§. 19.) zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserem Kommissarius zu übergeben ist.

Vertheilung der Protokolle.

§. 21. Die Protokolle über die Plenar-Berathungen werden gedruckt; jedes Mitglied erhält 2 Exemplare zu seinem Gebrauche, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist Unserem Kommissarius zum Gebrauche für die Regierung zu überweisen.

Veröffentlichung der Berathungen.

§. 22. Zur vollständigen Aufzeichnung der Plenar-Berhandlungen werden vereidigte Stenographen ange stellt. Die von denselben abgefaßten Berichte über die Verhandlungen jeder Sitzung sind durch den Sekretair, welcher in derselben das Protokoll geführt hat, unter Zuziehung eines zweiten Sekretaires, zu prüfen und, wenn sich darin Unrichtigkeiten finden, zu berichtigen. Die Berichte gelangen sodann an den Marschall zur Genehmigung, worauf sie, wenn der vereinigste ständische Ausschuß die Veröffentlichung seiner Verhandlungen wünscht, ohne weitere Genehmigung, mit Nennung der Namen, durch vollständigen Abdruck in der Allgemeinen Preussischen Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es steht jedoch dem vereinigten ständischen Ausschusse jederzeit frei, diejenigen Verhandlungen, bei welchen er es für angemessen erachtet, von der Veröffentlichung auszuschließen. Eben so ist Unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen.

§. 23. Unsere Propositionen müssen vorzugeweise vor den Petition- und Anträgen zur Erledigung gebracht werden.

Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen.

§. 24. Wenn der vereinigte ständische Ausschuss für eine bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigte Stelle eine Wahl zu treffen hat, so werden die Uns für dieselbe vorzuschlagenden drei Kandidaten, auf die dieserhalb von Uns ergangene Aufforderung, vermittelst veredelter Stimmpettel gewählt, welche von dem Marschall, unter Zuziehung der Sekretaire, einzusammeln und zu eröffnen sind. Diejenigen drei Kandidaten, welche relativ die meisten Stimmen für sich haben, sind als gewählt anzusehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Verfahren in Fällen eines Zweifels bei Auslegung der Vorschriften des Geschäfts-Reglements.

§. 25. Sollten über die Auslegung der vorstehenden Vorschriften (§§. 3—24.) Zweifel entstehen, so ist einzureifen und, bis Wir darüber entschieden haben werden, nach der Bestimmung des Marschalls zu verfahren.

Diäten und Reisekosten der Ausschuss-Mitglieder.

§. 26. Die der Ritterschaft, den Städten und Landgemeinden angehörigen Ausschuss-Mitglieder erhalten für die Zeit ihrer Theilnahme an dem vereinigten ständischen Ausschusse, sowie für die Reise hin und zurück, außer dem Gehalt der Reisekosten, täglich Drei Thaler Diäten. Die Reisekosten, so wie die allgemeinen Kosten des vereinigten ständischen Ausschusses, werden aus der Staatskasse berichtigt; die Diäten sind dagegen in gleicher Weise wie die für die Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen aufzubringen.

§. 27. Wir behalten Uns vor, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche, nach den darüber gesammelten Erfahrungen, künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlotenburg, den 2. Dezember 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Müller. von Nothe. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bedelschwingh. Grotz zu Stolberg. Ulben. Jzhr. von Canig. von Düsselberg. von Mohr.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

351) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, mit der Instruktion über die Einführung der von den Gemeinden der Rheinprovinz zu erhebenden Eintritts- und Einkaufsgelder und Abgaben für Gemeinde-Nutzungen, vom 15. November 1847.

Nachdem ich die seitens der Königl. und Kurfürstlichen Regierungen der Rheinprovinz in den von Ew. Hochw. unterm 27. August d. J. eingereichten, hier wieder beigefügten Berichten in Bezug auf die Einführung der Eintritts- und Einkaufsgelder gemachten, zum Theil sehr wesentlich von einander abweichenden Vorschläge und Ihre gutachtlichen Bemerkungen näher erwogen, habe ich die anliegende Instruktion (a.) entwerfen lassen.

Ew. Hochw. ersuche ich, selbige nur dann unverzüglich den Regierungen zuzufertigen, wenn Sie damit einverstanden sind. *) Berlin, den 15. November 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

*) Die Auserkennung dieser Instruktion an die Regierungen ist nach dem Berichte des Herrn Oberpräsidenten am 27. November 1847. ohne Weiteres erfolgt.

Instruktion über die Einführung der nach der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. von den Gemeinden der Rheinprovinz zu erhebenden Eintritts- und Einfuhrzölle und Abgaben für Gemeindefunktionen, vom 15. November 1847.

I. Vom Eintrittsgelde.

§. 1. Diejenigen Gemeinden, welche schon bisher ein Eintrittsgeld erhoben haben, bedürfen zur ferneren Erhebung desselben in der bisherigen Weise keiner besonderen Genehmigung der Regierung. Auch hat dieselbe die Rechtsbehörlichkeit der Eheberathen und die Angemessenheit des Betrages nur dann einer näheren Prüfung zu unterwerfen, wenn die Rechtsbehörlichkeit bestritten, über die Höhe des Betrages Beschwerde geführt, oder von der Gemeinde selbst eine anderweite Regulirung beantragt wird.

§. 2. Als auf dem Perkommen beruhend, ist das Eintrittsgeld nur dann anzusehen, wenn die Erhebung desselben nach den Gemeindefunctionen mindestens schon seit 30 Jahren stattgefunden hat.

§. 3. Ist das Perkommen dargehen, aber über die Höhe des Betrages Beschwerde geführt, oder von der Gemeinde eine anderweite Regulirung beantragt, so ist nach den unten folgenden Bestimmungen zu untersuchen, ob und welches Eintrittsgeld eingeführt werden konnte, wenn das Perkommen nicht bestände.

Ist der ermittelte Betrag geringer, wie der herkömmlich entrichtete, so ist eine Erhebung des letzteren unstatthaft, dessen Vermählung wider den Willen der Gemeinde aber nur dann anzunehmen, wenn die Differenz bedeutend ist, und das herkömmliche Eintrittsgeld die Freizügigkeit auf eine ungewöhnliche Weise erschwert.

Übersteigt der ermittelte Betrag den herkömmlichen, so kann das Eintrittsgeld auf Verlangen der Gemeinde bis zu erstem Betrage erhöht werden.

§. 4. Wird das Perkommen nicht dargehen, so ist die Zulässigkeit der ferneren Erhebung des Eintrittsgeldes lediglich nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche für die neue Einführung maßgebend sind.

§. 5. Neu einzuführende Eintrittsgelder dürfen nicht eher erhoben werden, bis die Erhebung selbst und deren Metastatisten von der Regierung ausdrücklich genehmigt werden.

§. 6. Die Einführung kann nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevorstände und nach vorgängiger Berathung aller dabei zu treffenden näheren Bestimmungen in Antrag gebracht werden.

§. 7. Dem Antrage, welcher zunächst dem Kantrathe einzureichen, und von diesem unter Beifügung seines Gutachtens an die Regierung zu übersenden ist, sind folgende Stücke beizufügen:

- 1) die Verhandlungen des Gemeindevoraths;
 - 2) das nach §. 94. der Gemeindeordnung über alle Reichthümer des städtischen Vermögens zu führende Lagerbuch, so wie das Lagerbuch über das Vermögen der etwa vorhandenen Gemeindefunktionen, Kassen, Stiftungen u., aus welchen hülfbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewährt werden;
 - 3) der Plan zur Tilgung der etwaigen Gemeindefunktionen;
 - 4) der Haushalts-Etat der Gemeinde für das laufende Jahr, sowie die Etats der etwa vorhandenen Anstalten der ad 2. gebachten Art;
 - 5) die Gemeindefunctionen der letzten 6 Jahre, sowie die Rechnungen der vorgedachten Anstalten für denselben Zeitraum;
 - 6) eine Übersicht der in den letzten 6 Jahren von den Kennen des Gemeindevermögens nach Abrechnung der Zinsen und Amortisationsbeiträge der Gemeindefunktionen verbücherten und zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse verwandten Überschüsse, sowie eine Übersicht der in demselben Zeitraum aus dem eigenen Vermögen der vorhandenen Gemeindefunktionen u. zur Unterstützung hülfbedürftiger Einwohner verwandten Summen, nebst näheren Erklärungen darüber, ob auf diese Überschüsse und Unterstützungsmitel auch für die Folge zu rechnen;
 - 7) eine Übersicht der in den letzten 6 Jahren von den Gemeindefunktionen zur Deckung der Gemeindefunktionen, einschließlich der Kosten der Anwesenheit, aufgebrachtten Summen, nebst Angabe der Zahl der vorhanden gewesenen Beitragspflichtigen Mitglieder, mit Einschluß ihrer, welche wegen Unvermögens keine Beiträge geleistet haben;
 - 8) eine Berechnung über den sowohl von den ad 6. gedachten Überschüssen und Unterstützungen, als von den ad 7. gedachten aufgebrachtten Summen, durchschnittlich auf jedes einzelne beitragspflichtige Gemeindefunktion fallenden Betrag.
- In den der Ansicht der Kanträthe nicht unterworfenen Etats (§. 116. d. Rh. G. D.) sind diese Schriftstücke von den Bürgermeistern unmittelbar der Regierung einzureichen.

§. 8. Bei Prüfung der Anträge ist, sofern überhaupt der Fall, daß das Gemeindevermögen Überschüsse gewährt, die zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse verwendet werden, mit dem zusammenzutreffen, daß Gemeindefunktionen u. dergleichen, welche aus eigenem Vermögen hülfbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren, der Gesamtbetrag der hievon für jedes Gemeindefunktion durchschnittlich ermachenden Beiträge, und dessen Verhältniß zu den, ungeachtet dieser Beiträge durchschnittlich zu den Kommunalbedürfnissen zu leistenden Beiträgen, ins Auge zu fassen, jedoch aber die größere oder geringere Höhe der letzteren, sowie die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit künftiger Erigerung oder Verminderung der Kommunalisten zu berücksichtigen.

§. 9. Wiewohl die ermittelten Beiträge für erheblich genug zu rechnen, um die Einführung eines Eintrittsgeldes zu rechtfertigen, ist zwar in jedem einzelnen Fall nach den Umständen zu beurtheilen, inwiefern in der Regel nur dann anzunehmen, wenn die ungeachtet derselben zu leistenden Beiträge weiter an sich ungewöhnlich hoch sind, noch mehr betragen, wie das Maß der durchschnittlichen Beiträge.

§. 10. Damit durch das Eintrittsgeld die Abverlängerung nicht zu sehr erschwert werde, darf solches den 5. bis 6fachen Betrag der durchschnittlichen jährlichen Beiträge nicht übersteigen.

§. 11. Das Eintrittsgeld ist, mit Ausnahme der Geistlichen und Schullehrer, sowie der freiwirtschaftlichen aktiven Militairpersonen und der auf Inaktivitätsgeldern gestellten Offiziere und Militairbeamten, von Allen, welche sich nach der Einführung derselben in der Gemeinde selbstständig niederlassen, ohne Unterbrechung, ob sie von ansehnlich einjährig oder sich schon bisher in der Gemeinde aufhalten haben, und zwar sogleich bei der Niederlassung zu entrichten, von solchen Personen insofern, die zwar übrigens selbstständig sind, aber als Haus- oder Wirtschaftsbearbeiter, Erwerbsgehülfsen, Fabrikarbeiter, Diensthoten u. in Dienst eines andern stehen, nur dann, wenn sie einen eigenen Haushalt führen.

Auf den Antrag der Gemeinde kann jedoch gestattet werden, daß diejenigen, welche schon vor ihrer selbstständigen Niederlassung durch ihre Geburt oder durch längeren Aufenthalt der Gemeinde dergestalt angehört, daß dieselbe im Fall ihrer Verarmung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1849 über die Verpflegung zur Armenpflege zur Unterstützung verpflichtet gewesen wäre, von Entrichtung des Eintrittsgeldes erlitten werden.

§. 12. Civilbeamte, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Julius 1822. Anwendung finden, können nur dann, wenn die gemeindlichen direkten Beiträge zu den Kommunalbedürfnissen das in dem gedachten Gesetz festgesetzte Maximum erreichen, gänzliche Befreiung vom Eintrittsgelde in Anspruch nehmen, in dem Fall aber, wenn der Unterschied zwischen den von ihnen zu entrichtenden direkten Beiträgen und dem Maximum nicht so viel beträgt, wie das Eintrittsgeld, verlangen, daß letzteres so weit ermäßigt oder auf mehrere Jahre vertheilt werde, als erforderlich ist, um Überschreitungen des Maximums zu verhüten.

Will jedoch die Gemeinde selbst die Beamten oder gewisse Kategorien derselben von Entrichtung des Eintrittsgeldes entbinden, so ist dies zu gestatten.

§. 13. Der Betrag des Eintrittsgeldes ist für Alle, welche überhaupt zur Entrichtung desselben verbunden sind, gleichmäßig und ohne Rücksicht auf Familienverhältnisse festzusetzen, insofern in den Gemeinden gestattet, für solche Personen, denen nach §§. 11. und 12. gänzliche Befreiung vom Eintrittsgelde zugesprochen werden könnte, geringere Sätze festzusetzen, sich auch für bestimmte Fälle die Befugniß zur Bewilligung von Ermäßigungen vorzubehalten. Sonst sind solche nur mit Genehmigung des Landraths zulässig.

§. 14. Die Eintrittsgelder fließen zur Gemeindefasse und sind, wenn Schulen vorhanden, der Regel nach, vorzugsweise zu deren Tilgung zu verwenden.

§. 15. Das Eintrittsgeld kann auf den Antrag der Gemeinde jederzeit wieder aufgehoben oder ermäßigt werden, wider ihren Willen nur, wenn die Lage der Gemeindeglieder wesentlich unglücklicher geworden ist, wie sie zur Zeit der Einführung des Eintrittsgeldes war. Eine Erhöhung dagegen ist nur dann zu gestatten, wenn der entgegengelegte Fall eintritt, oder bei der Einführung der Betrag erheblich geringer festgesetzt worden, als solches zulässig gewesen wäre.

§. 16. Aus der Bestimmung des §. 17. der Gemeindeordnung:

„In Aufhebung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens in dem obstehenden Rechtsverhältnisse nichts verändert sei,

folgt, daß solche Nutzungen des Gemeindevermögens, welche bisher in die Gemeindefassen fließen und zur Befriedigung der Kommunalbedürfnisse verwendet wurden, auch ferner in gleicher Art zu verwenden, und nur solche Nutzungen auch ferner den obigen nachberechtigten Gemeindegliedern zu überlassen sind, in deren rechtmäßigen Besitz dieselben sich schon bisher befunden haben. Auch bediebt es dabei, daß, soweit nicht spezielle Rechtsmittel ein Anrecht begründen, in demjenigen Theile der Provinz, in denen die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, nach den Bestimmungen der französischen Dekrete vom 20. Junius 1806. und 6. Junius 1811. und des Staatsraths-Beschlusses vom 26. April 1808. nur demjenigen selbstständigen Einwohner an diesen Nutzungen und zwar in gleichen Rechten Theil nehmen, welche in der Gemeinde ihren persönlichen Wohnsitz und eine eigene Hausabhaltung haben.

§. 17. Wo schon vor Publikation der Gemeindeordnung von demjenigen Gemeindegliedern, welche an den Gemeinbenutzungen Theil nehmen wollen, dafür zur Gemeindefasse Einkaufsgelder oder jährliche Abgaben erhoben worden, bedarf es zur fernerer Erhebung in der bisherigen Art keiner besonderen Genehmigung der Regierung. Erstreckt die Erhebung sich auf einen von denselben nach Maßgabe der Wert. Rubrikensortere vom 27. Oktober 1839. beständigen Wohnsitz, so hat es dabei so lange, bis die Gemeinde selbst eine anderweitige Regelung verlangt, sein Verwenden; ist eine solche Befreiung nicht erteilt, so hat die Regierung sich auch ohne Antrag der Gemeinde einer näheren Prüfung nach Maßgabe des §. 18. der Gemeindeordnung und dieser Instruktion zu unterziehen, sobald die Erhebung zu Beschwerden Veranlassung giebt.

II. Vom Einkaufsgelde.

§. 18. Neu einzuführende Einkaufsgelder oder Abgaben dürfen erst dann, wenn solche von der Regierung ausdrücklich genehmigt worden, erhoben werden.

§. 19. Die Einführung kann nur auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderaths, nach vollständiger Beratung der Mobilitäten der Erhebung, beantragt werden.

Dem durch den Landrath der Regierung vorzulegenden Antrag sind folgende Stücke beizufügen:

- 1) die Verhandlungen des Gemeinderaths.
- 2) eine Nachweisung der zum Erwerb der einzelnen Theilnahme-Berechtigten bestimmen, und von denselben bisher wirklich bezogenen Gemeinbenutzungen, und zwar für einen jährigen Zeitraum, sofern die Nutzungen ausschließlich im Besonderen gleich sind, oder doch innerhalb dieses Zeitraums wiederkehren, sofern dieselben aber erheblich wechseln, und erst nach längeren Verläufen wieder eintreten, für die ganze Antriebszeit;
- 3) eine Nachweisung der aus dem Besitze der Verwaltung und Veranschlagung der zur Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder bestimmten Theile des Gemeindevermögens entstehenden Kosten, sowie der etwa von denselben Vermögensbesitzern zur Gemeindefasse fließenden Nutzungen;
- 4) eine Nachweisung der zur Zeit vorhandenen und durchschnittlich in dem ad 2. gedachten Zeitraum vorhandenen gewissten Theilnahme-Berechtigten;

6) ein Gutachten eines Sachverständigen über die Nothwendigkeit und Sicherheit der Abgaben, imgleichen über den Werth derselben und der daraus durchschnittlich jedem einzelnen Theilnehmer erwachsenden Vortheile.

Entw. die Abgaben verschiedener Art, so daß die Theilnahme an einer derselben ganz unabhängig von der Theilnahme an den übrigen ist, so muß der Werth jeder einzelnen Abgabengattung besonders angedeutet werden.

§. 20. Daß die Regierung eine nähere Prüfung der Angaben der Abgaben und des Gutachtens für erforderlich, so hat sie die Art und Weis. derselben zu bestimmen, und die Gemeinde ist zur Verichtigung der dadurch entstehenden Kosten verbunden.

§. 21. Wenn für die Theilnahme an den Gemeinabgaben oder an einzelnen Arten derselben jährliche Abgaben, welche im Allgemeinen dem Einkaufsgelde vorzuziehen sind, festgesetzt werden sollen, so sind nähere Bestimmungen darüber erforderlich, zu welcher Zeit vor dem Eintritt der Abgaben die Erfüllung, daran Theil nehmen zu wollen, abzugeben, und für welchen Zeitraum dieselbe für verbindlich zu erachten ist. Dabei ist dafür zu sorgen, daß über die Befähigung der einzelnen Gemeintheiler zur Theilnahme, kein Zweifel obwalten können, namentlich die Gemeindevorstände genau Kenntniß davon haben, wer zur Theilnahme berechtigt ist, und daß bei Aufstellung des Haushaltetaus der Betrag der zu erwerbenden Abgaben bereits möglichst feststehe. Letztere auch mindestens den im §. 19. sub 3. erwähnten Kostenaufwand decken.

§. 22. Nur für die Theilnahme an solchen einzelnen Arten von Abgaben, welche von den übrigen dergestalt unabhängig sind, daß die Theilnahme oder Nichttheilnahme an der einen auf das Maß der Theilnahme an den andern keinen Einfluß haben kann, sind besondere Abgaben festzusetzen. Die Einführung besonderer Einkaufsgelder für einzelne Abgabengattungen aber ist in der Regel nicht zu gestatten, vielmehr für die Theilnahme an allen Arten von Gemeinabgaben nur ein und dasselbe Einkaufsgeld zuzulassen.

§. 23. Die für die Theilnahme an den Gemeinabgaben oder an einzelnen Arten derselben einzuführenden jährlichen Abgaben dürfen, wenn außerdem ein Einkaufsgeld nicht entrichtet wird, die Hälfte, sonst aber den dritten Theil des Werths der Vortheile nicht übersteigen, welcher durchschnittlich den einzelnen Theilnehmern aus den betreffenden Abgaben erwächst.

§. 24. Das Einkaufsgeld ist da, wo außerdem ein Eintrittsgeld erhoben wird, möglichst zu beschränken, und darf nie den 10fachen Betrag des durchschnittlichen Jahreserwerbs der aus der Theilnahme an sämtlichen Gemeinabgaben entstehenden Vortheile übersteigen. Bei Berechnung der letzteren sind die einmaligen Abgaben in Abzug zu bringen.

§. 25. Die einzuführenden jährlichen Abgaben sind für alle Theilnehmer an den betreffenden Abgaben, ohne Unterschieb, ob die Befähigung zur Theilnahme vor oder nach der Einführung erlangt worden, oder ob der Theilnehmer in der Gemeinde geboren oder von außerhalb eingezogen ist, gleichmäßig festzusetzen und Begünstigungen in dieser Beziehung überall nicht zu gestatten.

§. 26. Das Einkaufsgeld dagegen ist zwar ebenfalls gleichmäßig für alle Theilnehmer festzusetzen, jedoch nur von denjenigen zu entrichten, welche erst nach dessen Einführung die Theilnahme-Berechtigung erlangt; auch können die Gemeinden, in denen gar kein oder ein gleichmäßiges Eintrittsgeld erhoben wird, denselben Personen, welche sie von Entrichtung desselben nach §§. 11. und 12. entbieten könnten, gänzlich oder theilweise Befreiung vom Einkaufsgelde zugeben.

§. 27. Sowohl die Abgabe für die Theilnahme an den Gemeinabgaben, als das beställige Einkaufsgeld, stehen zur Gemeindefasse und sind letztere, wenn Schulden vorhanden, vorzugsweise zu deren Tilgung zu verwenden.

§. 28. Auf den Antrag der Gemeinde können zwar die zum Vertheile der Gemeindefasse eingeführten Abgaben und Einkaufsgelder wieder aufgehoben oder ermäßigt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kosten, welche aus dem Bes. der Verwaltung und Brauchföhrung der zur Abgabe der einzelnen Gemeindefasse bestimmten Theile des Gemeinvermögens entstehenden, soweit sie nicht etwa schon durch zur Gemeindefasse störende Abgaben ausgeglichen werden, durch Erhebungen der Theilnehmer getreht werden müssen. Weeln, den 15. November 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

382) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg wegen Aufnahme und Unterstützung fremder armer und kranker Personen, vom 7. Dezember 1847.

Durch unrichtige Auffassung der Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu ansehender Personen von demselben Tage werden Ortsbehörden häufig von Ermittlung derjenigen Thatfachen abgehalten, welche bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Fürsorge für einen Armen zu Grunde gelegt werden müssen. Um dem Uebelstand der dadurch herbeigeföhrten Weiterungen und dem Nachtheile zu begegnen, welcher den Armen und den einzelnen Armenverbänden in der Regel aus solchen unvollständigen Erörterungen erwächst, haben wir nachstehend diejenigen Vorschriften zusammengestellt, welche vorzugsweise zu beachten sind.

1) Meldet sich ein fremder Armer, ein kranker mittelloser Reisender, Handwerksgefelle, Arbeiter u. bei einer Orts- resp. Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenkassa, so ist derselbe sofort über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse vollständig zu vernehmen.

Die nöthigste Verhandlung muß über folgende Punkte namentlich spezielle Auskunft geben:

- a. Namen, Alter und Vermögensverhältnisse des Püttstellers, imgleichen Wohnort und Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister.

Minist.-Bl. 1847.

- b. Wo und in welchen Verhältnissen der Bittsteller während der letzten 3 Jahre gelebt hat. Hierbei ist die Zeit, während welcher derselbe an einem oder dem anderen Orte sich aufgehalten haben will, wenn nicht nach dem Datum, so doch möglichst genau anzugeben. Rückichtlich des Orts ist zu erforchen, ob der Bittsteller an dem von ihm angegebenen Orte aus dem herrschaftlichen Hofe oder in einem herrschaftlichen Diensthause, Werker etc. oder in einem zur Pfarzgemeinde gehörenden Hause sich aufgehalten hat. In Betreff seiner Lebensverhältnisse muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung gehabt oder in Schlafstelle gelegen, und ob er bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Polizeibehörde desselben sich gemeldet hat. Ist es zweifelhaft, ob der Antragsteller im Gesindebienste Jemandes gestanden oder selbstständig gelebt hat, so ist das Verhältniß zwischen ihm und seinem Arbeitsgeber möglichst vollständig zu erörtern.
- c. Bei minorennen Bittstellern, imgleichen bei denjenigen großjährigen, welche noch nicht 27 Jahre alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet, noch drei Jahre hindurch an einem Orte sich aufgehalten haben, muß das letzte Domizil des Vaters, event. der unehelichen Mutter, oder, falls dieselben kein Domizil hatten, der Ort angegeben werden, wo sie während der letzten drei Jahre sich aufgehalten haben.

d. Handelt es sich um die Unterstützung kranker mittelloser Reisender, so ist das Vernehmungsprotokoll selbst der Landarmenbehörde mit der Anzeige einzureichen, in welcher Art die Unterbringung und Verpflegung bewirkt worden ist und welcher Kostenbetrag dadurch muthmaßlich entstehen wird.

2) Die Verweisung der Armen und Unterstützungsbedürftigen an ihre Angehörigen, oder, wenn es Handverlegten sind, an die Erwerbsstellen etc. ist unzulässig; es hat vielmehr jede Ortsbehörde den bei ihr sich meldenden fremden Armen und kranken mittellosen Reisenden die nöthige Unterstützung selbst zu gewähren und die Erstattung ihrer Anlagen von dem dazu verpflichteten örtlichen oder Landarmenverbänden zu erwarten. Demgemäß:

3) Hat jeder örtliche Armenverband denjenigen Armen, welche in seinem Bezirke sich vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung zu verabreichen, und darf denselben an seinen angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken, bevor er nicht Gewisheit darüber sich verschafft hat, ob derselbe dort Aufnahme findet. Ist der betreffende Arme im Kreise heimlich, so ist diese Auskunft unmittelbar von der Orts-Polizeibehörde des angeblichen Angehörigkeitsorts zu erfordern, liegt letzterer dagegen außerhalb des Kreises, so ist dem Kreislandrath zur weiteren Veranlassung und Bestimmung Anzeige zu machen.

4) Der gegen die Verpflichtung zur Unterstützung erkrankter Dienstboten, Gesellen etc. von Armenverbänden hin und wieder erhobene Einwand, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem anderen Orte entstanden sei, ist unbegründet und nicht zu berücksichtigen, denn einerseits wird sich in den seltensten Fällen der Anfang der Krankheit mit Gewisheit ermitteln lassen, während andererseits es nach dem Gesetz nicht auf diesen Anfangspunkt, sondern darauf ankommt: zu welcher Zeit der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

5) Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft so weit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihülfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem 7. Monat der Schwangerschaft ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen.

6) Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern zu zahlen hat, gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Kommunal- und resp. Polizeibehörden oder Kassen an öffentliche Behörden unter amtlichem Siegel und dem Rubrum: „Armen-, Kur- und Verpflegungskosten“ versendet werden.

7) Nicht selten wünschen Arme mit ihren an einem andern Orte wohnenden nahen Angehörigen z. B. Eltern, Kindern, mit beiderseitiger Uebereinstimmung zusammenzuziehen. In der Behinderung der Ansführung dieses Wunsches seitens der betreffenden Kommunalbehörden würde in vielen Fällen nicht nur große Härte liegen, sondern dadurch auch oft den Armen die Gelegenheit genommen werden, einen Theil ihres Unterhalts durch Verrichtung häuslicher Arbeiten zu verdienen. Es kann daher den Kommunalbehörden, deren Gemeinden ein solcher Armer angehört, nur empfohlen werden, den Umzug des Armen dadurch möglich zu machen, daß die Kommune sich verpflichtet, ihn auch ferner als ihren Angehörigen zu betrachten, ihm die künftig etwa erforderliche Unterstützung zu kommen zu lassen und ihn, wenn es nöthig wird, jederzeit wieder bei sich aufzunehmen. Diejenigen Kommunen dagegen, bei denen ein solches Individuum sich niederlassen will, werden zuversichtlich, sobald sie in vorgedachter Art genügend sicher gestellt worden sind, den Umzug ohne Weiterungen geschehen lassen, insofern es sich nicht etwa um die Aufnahme eines notorischen Trunkenboldes, Diebes etc. handelt.

8) Von Seiten der Ortsbehörden werden endlich nicht selten den an sie gemachten Forderungen, im vermeintlichen Interesse ihrer Kommunen, zahlreiche Einwendungen entgegenzusetzen, die im Gesetze keinen Anhalt haben, wie z. B. der Einwand, daß die Benachrichtigung nicht schnell genug geschehen sei, ohne daß ein daraus entstehender Nachtheil darzuthun vermocht wird, daß eine Besuchsreise vorliege, trotz eines mehrjährigen Aufenthalte. Solche Einwendungen haben keinen Einfluß auf die Entscheidung des Streitfalls und dienen nur zur Vernehmung des Schreibens und Vergrößerung der Kosten durch längere Verpflegung des Arztes an einem fremden Orte. Es liegt daher im eigenen Interesse der Kommunalbehörden, sich derartiger, für ihre Kommunen nachtheiliger und für ihre Stellung überdies nicht angemessener Einwendungen gänzlich zu enthalten.

Magdeburg, den 7. Dezember 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

353) Cirkular-Verfügung an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Unzulässigkeit von Gebühren in den durch Justizbeamte kommissarisch geführten Untersuchungen wider Geistliche und Lehrer, vom 30. Juli 1847.

Dem Königl. Konsistorium lasse ich in der Beilage (a.) einen Extract aus einer untern heutigen Tage wegen der Bewilligung von Gebühren in den durch Justizbeamte kommissarisch geführten Disziplinar-Untersuchungen wider Geistliche und Lehrer an das Königl. Konsistorium zu N. erlassenen Verfügung zur Kenntnissnahme und Nachachtung zugeben. Berlin, den 30. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

a. Extract.

— Was die wieder von dem Königl. Konsistorium in Anregung gebrachte Anwendbarkeit des Justizministerial-Reskripts vom 13. März 1837, auf Fälle der vorliegenden Art betrifft, so bin ich mit dem Herrn Justizminister Ubböe darüber in Beratung getreten, ob dieses Reskript auch auf die gegen Geistliche und Schullehrer durch Gerichtspersonen geführten Disziplinaruntersuchungen Anwendung erhalte, und ob insbesondere die Untersuchungs-Kommissionen auch in denjenigen Fällen zur Klauirung von Gebühren nicht befugt sein sollen, in welchen solchen Angekündigten, die zahlungsfähig sind, die Untersuchungskosten auferlegt werden.

Der gedachte Herr Minister stimmt mir nun zwar darin bei, daß jenes Reskript sich zunächst nur auf Disziplinaruntersuchungen gegen Beamte der Civilverwaltung oder der Justiz, mit Ausnahme der richterlichen Beamten und der Geistlichen und Schullehrer, beziehe; er findet es jedoch nicht bedenklich, daß die in jenem Reskript ausgesprochenen Grundsätze auch bei den gegen Geistliche und Schullehrer durch Gerichtspersonen kommissarisch geführten Disziplinaruntersuchungen zur Anwendung kommen, und daß daher die Untersuchungskommissionen auch dann nicht zur Klauirung von Gebühren für befugt zu erachten sind, wenn den zahlungsfähigen Angekündigten die Untersuchungskosten auferlegt werden.

Dieser Ansicht muß ich mich um so mehr anschließen, als es ein allgemeiner Grundsatz ist, daß die im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Richter die ihnen von Königl. Behörden gemäß erteilten Aufträge als Pflichten unentgeltlich auszuführen haben. Es gilt dies nicht allein von Disziplinarsachen gegen Beamte, Geistliche und Lehrer, sondern von administrativen Untersuchungen überhaupt, und bezieht nicht sowohl auf sezuellen Anordnungen des Staatsministeriums und Justizdepartements, als auf der, aus der Weisheit jener Angelegenheiten, als Anknüpfung des Staatsorganismus und der amtlichen Stellung hervorgehenden Verpflichtung der Königl. Richter, ihre Thätigkeit da einzusetzen zu lassen, wo sie im öffentlichen Interesse gesetzmäßig erforderlich wird.

Nur ausnahmsweise kann daher in einzelnen Fällen, für besonders anstrengende oder erfolgreiche Überwaltungen in Sachen dieser Art, die Bewilligung von Gebühren oder, statt derselben, eine Demurranten, neben den baaren Auslagen, nachgegeben werden, und als ein solcher Ausnahmefall ist auch der hier in Rede stehende zu betrachten.

Berlin, den 30. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

An das Königl. Konsistorium zu N.

384) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Konsistorien, die Verhältnisse nicht unirter lutherischer Gemeinden zur evangelischen Landeskirche betreffend, vom 24. September 1847.

Dem Königl. Konsistorium theile ich anliegend Abschrift einer an mehrere Geistliche in der Provinz Pommern, auf Veranlassung einer von denselben eingereichten Immediatvorstellung über die Berechtigung nicht-unirter lutherischer Gemeinden ergangenen Bescheidung (Nul. a.) zur Kenntnisaufnahme mit.
Berlin, den 24. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichorn.**

a.

Ew. Hochzehr. haben in einer, Er. Majestät dem Könige überreichten Immediatvorstellung vom 1. März d. J. Rücksichten über das Verhältniß nicht-unirter lutherischer Gemeinden zu der evangelischen Kirche des Landes und zu den in denselben bestehenden Einrichtungen ausgesprochen und daran Bitten geknüpft, welche Sie zur Wahrung der Rechte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses vor den Erben Er. Majestät zu bringen in Ihrem Gewissen sich gedrungen fühlten.

Ew. Hochzehr. geben zunächst davon an, daß der Allerh. Erlass vom 17. September 1817., durch welchen die erste Aufforderung zum Beitritte zur Union an die evangelischen Gemeinden des Landes erging, diesen Beitritt lediglich als ein Werk freier Uebersetzung gewollt, und unter ausdrücklich erklärter Achtung der Rechte und Freiheiten der reformirten und der lutherischen Kirche in den Königl. Staaten jedes Ansehens der Union habe wollen verstanden haben. In welchen Stücken die Rechte und Freiheiten der lutherischen Kirche in der dortigen Provinz damals bestritten worden, wird von Ihnen aus den Bestimmungen des Westphälischen Friedens und der Pommerschen Kirchenordnung im Einzelnen näher anzuführen gesucht, und als Gesamtinhalt derselben kirchlich: „der Fortbestand eines lutherisch anerkannten Kultus, einer nach Reformation gesonderten Abendmahlsfeier, lutherischer Konsistorien, lutherischer General-Superintendenten, überhaupt der Fortbestand aller in diesen Stücken von den Reformirten gesonderten, selbstständigen, lutherischen Kirche.“ Dieser Rechtsstand, auf welchen denjenigen lutherischen Gemeinden, die der Union nicht beigetreten, ein gegründeter Anspruch zustehe, sei in der Folge nicht verletzt, theils aus Äußerer, theils aus Innerer Veranlassung geschehen. Als dahin gehörige Thatsachen bezeichnen Sie:

- 1) die Einführung der erneuerten Landeskirche von 1829, welche, nach den eigentümlichen Prinzipien der Union konstruirt, ein mächtiges Förderungsmittel derselben sei;
- 2) die Einführung der von den Kandidaten geforderten sogenannten Unionsprüfung;
- 3) den Umstand, daß in dortiger Provinz nicht selten reformirte Kandidaten zu Pöbigeren nicht-unirter lutherischer Gemeinden weisig seien;
- 4) die Abkennung der in der Pommerschen Kirchenordnung enthaltenen Verpflichtungsformel lutherischer Ordinanen, in Beziehung auf welchen Umstand Sie jedoch selbst erwähnen, daß die von Ihnen gemeinte Verpflichtungsformel schon seit dem Aufange dieses Jahrhunderts, also schon vor der Union, außer Gebrauch gekommen sei;
- 5) daß seit der Union die Konsistorien, fastlich wenigstens, unirte Konsistorien und die General-Superintendenten unirte General-Superintendenten geworden seien;
- 6) endlich einzelne, Namens des Kirchenregiments, auf der General-Synode erfolgte Erklärungen, aus welchen erhelle, daß es einer nicht-unirten Gemeinde selbst nicht mehr gestattet sei, das unirte Abendmahl abzuweihen, und daß überhaupt das Kirchenregiment die evangelische Landeskirche für wesentlich identisch betrachte mit der unirten Kirche.

Ew. Hochzehr. halten es sodann für Ihre, durch die Treue gegen das lutherische Bekenntniß gebotene Pflicht, die lutherischen nicht-unirten Gemeinden von der Union selbst befreien zu helfen, und werten Sie, nachdem Ihre Anträge bei den bestehenden Kirchenoberhöhen nicht die Ihnen notwendig schmerzende Berücksichtigung erfahren haben, mit der Bitte an des Könige Majestät:

„das Recht der nicht-unirten Gemeinden in dortiger Provinz auf eine Restitution in die früheren Rechte und Freiheiten der lutherischen Kirche allerdings anerkennen, so wie dieselbe zu gewähren.“

Des Könige Majestät haben über den Inhalt Ihrer Immediatvorstellung meinen Bericht zu erfordern und mittheilt Allerh. Detre vom 22. v. Mis. mich mit den weitern Eröffnungen an Sie zu beauftragen geruht.

Ich nehme nicht Anstand, Ew. Hochzehr. diese Eröffnungen mit den Worten der Allerh. Detre selbst zu machen. Die Worte lauten wie folgt:

„Auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. J. trage Ich Ihnen hierdurch auf, die Passoren Nagel, Pollak, Weinhold und Gadecke in der Provinz Pommern auf ihre hier beigefügte Vorstellung vom 1. März d. J. nach folgenden Grundbegriffen zu beschneiden.“

„Wenn, wie Sie behaupten, in den von Ihnen und von dem Konsistorium zu Stettin andererseits bereits gemachten Eröffnungen die bestimmte Erklärung enthalten ist, daß den der evangelischen Kirche des Landes angehörenden Geistlichen und Gemeinden das Bekenntniß des lutherischen Glaubens und die Freigabe des göttlichen Wortes nach der Lehre der lutherischen Bekenntnisschriften frei und unversiegt erhalten bleibe, und daß es in seiner Weise in der Aufgabe oder in dem Streben der vorerwähnten Kirchenoberhöhen des Landes liege, diesem Bekenntniß irgend Eintrag zu thun, so entspricht dies ganz den Grundbegriffen, von denen Aufrechthaltung Meines in Gott ruhenden Vaters Könige Majestät niemals abzugeben gewillt gewesen ist, und welche auch die Prinzipien sind. Die Besorgniß, als könne in der evangelischen Kirche des Landes dem lutherischen Bekenntniß der Schutz und die Anerkennung verlag werden, welche ihm als einem zu Recht bestehenden Bekenntniß gebühren, ist hiernach eine völlig ungegründete.“ —

„Ich vermag aber nicht zu gestatten, daß die im Lande bestehende Ordnung des evangelischen Gottesdienstes in ihren Grundlagen erschüttert werde. Diese Ordnung ist durch die Fürsorge des hochseligen Königs Majestät geschaffen, um an der Stelle eingetretener Unordnung und Willkür eine auf den Traditionen des Väteralters der großen Kirchen-Reformation beruhende würdige Äußerung des evangelischen Gottesdienstes festzusetzen und zu sichern. Sie besteht aus grauerer Zeit in den Gemeinden des Landes als ein Mittel der Erbauung und der Erweckung zur Gottesfurcht in Tragen, und ist ein Eigenthum der Kirche geworden. Die in der Ägide angelegte Ordnung des Gottesdienstes enthält nichts, was nicht auch den treuen Verehrern des lutherischen Glaubens zur Erbauung zu gereichen vermöchte, und heißt zugleich Weisheit, um den Gebrauch der in den lutherischen Kirchen Jesuämlichen und hochgehaltenen Ackerbauweisen und Aemtern möglich zu machen. Eine grundsätzliche Verwerfung dieser Ordnung als solcher kann daher bei richtiger Würdigung der darüber vorhandenen öffentlichen Erklärungen keineswegs als unabwendbare Forderung denjenigenmäßiger Überzeugung geltend gemacht werden und auf Anerkennung keinen Anspruch machen.“

„Was die bestehende Ordnung des Kirchenregiments anbetreift, so mangelt es den Vorgesetzten, welche selbst von diesem Kirchenregiment den Beruf und die Vollmacht zur Ausübung des geistlichen Amtes in ihren Gemeinden empfangen und angenommen haben an aller Legitimation, um die Rechtmäßigkeit der kirchenregimentlichen Ordnung in Frage zu stellen. Sie werden von den bestehenden Kirchensubehörden in ihrem Wesenwisse und in der Predigt des göttlichen Wortes nach der Lehre der lutherischen Bekenntnisschriften anerkannt und geschützt, und die Vorstellung enthält keine Absichten, welche das Gegentheil bezwecken. Daß dem so ist, möge ihnen zur Vermeidung gereichen und sie davon abhalten, einer Ordnung zu widerstreben, unter welche sie ihrem Berufe nach gestellt sind.“

„Die Beschwerde über das in Pommern übliche Ordinations-Formular ist um so unbegründeter, als die Beschwerdeführer vergessen haben, daß erst seit neuester Zeit die Ordinations-Verpflichtung auf die Augsburgerische Konfession wieder mitgerichtet wird, während sie früher gänzlich beseitigt war.“

Indem ich Ew. Hochw. von diesem Inhalte der Allerh. Dekree vom 22. August in Kenntniß setze, füge ich noch in Betreff der sogenannten Unionsereffe und der erhebenden Klage über die Anstellung reformirter Geistlichen bei nicht-unierten lutherischen Gemeinden Folgendes hinzu.

Die sogenannten Unionsereffe sind, wie die altenmäßigen Nachrichten über die Entschloßung derselben in den gedruckten Verhandlungen der General-Synode (Abth. II. S. 101.) nachweisen, ihrem Ursprunge nach in keiner Weise dazu bestimmt gewesen, eine indirekte Hülfsleistung zum Beitritte zu der Union herbeizuführen. Ihr Zweck war vielmehr dahin gerichtet, das Kirchenregiment sowohl, als auch die wahrberechtigten Pastoren und Gemeinden, bei der Berufung von Kandidaten zu geistlichen Stellen in den Stand zu setzen, sich über die Gemeintheil der Kandidaten zu unterrichten, auch bei solchen Gemeinden, welche der Union beigetreten, ein geistliches Amt zu übergeben.

Die General-Synode hat die Freizügigkeit dieser sogenannten Unionsereffe, welche nicht in allen Provinzen üblich sind, zur Erweiterung der damit leicht verbundenen Mißverständnisse beantragt (Abth. I. S. 357.), und es sind auf Grund des Antrages Einkünfte getroffen worden, um darüber das Weitere zu beschließen.

Was die Klage wegen Berufung reformirter Kandidaten zu nicht-unierten lutherischen Gemeinden anbetreift, so sind in Ihrer Vorstellung keine feststehenden Fälle namhaft gemacht. Aus den Akten des Ministeriums ergibt sich nicht, wo und zu welcher Zeit dergleichen in voriger Provinz vorgekommen. Jedemfalls sind Beschwerden seitens der beizügigen Gemeinden nicht vorgekommen, welche ein Einsehen notwendig gemacht hätten.

Ew. Hochw. werden aus diesen Eröffnungen entnehmen, wozu die evangelischen Kirchenbehörden des Landes in Abtisch des Schutzes des zu Recht bestehenden lutherischen Wesenwisses, wie hinsichtlich der Aufrechterhaltung der bestehenden lutherischen Ordnungen, sich verpflichtet achten müssen, und werden danach Ihr Verhalten in der evangelischen Landeskirche zu bemessen leicht im Stande sein. Berlin, den 24. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

En mehrere Geistliche in der Provinz Pommern.

385) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Regulirung der Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, vom 7. August 1847.

Auf Grund der von Ew. Hochw. unter dem 22. November v. J. eingesandten kommissarischen Verhandlungen und vermöge der durch Nr. 2. und durch die Schlußbestimmung der General-Konfession vom 23. Juli 1845. (Wf.-Samml. S. 516. f.) den unterzeichneten Ministern beigelegten Befugnissen, haben nunmehr, zur weiteren Regulirung der Verhältnisse der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, nachstehende Festsetzungen getroffen werden können:

1) Als der in Nr. 1. der General-Konfession den Gemeinden der getrennten Lutheraner gestattete, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebene Vorstand derselben, ist das durch die Synodalschlüsse der getrennten Lutheraner vom Jahre 1841 unter ihnen eingerichtet, unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Huschke in Breslau bestehende Ober-Kirchenkollegium anzusehen.

2) Als Kirchengemeinden, mit der in Nr. 3. der Generalkonfession denselben beigelegten Rechten einer moralischen Person, werden die Gemeinden zu
 Breslau, Waldenburg, Goldschmieden, Bernstadt, Boitschweig, Liegnitz, Müllisch, Freystadt, Schwitz, Ratibor, in der Provinz Schlesien,
 Züllichau, Berlin, in der Provinz Brandenburg,
 Canmin, Ubedel, in der Provinz Pommern,
 Posen, Wittisch, Bromberg, Rogasen, in der Provinz Posen,
 Eborn, Danzig, in der Provinz Preußen, und
 Erfurt, in der Provinz Sachsen,
 anerkannt.

Diese Anerkennung hat sich nur auf diejenigen kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner erstrecken können, welche nicht bloß durch Einrichtung eines Kirchenkollegiums, sondern auch durch Anstellung eines am Orte selbst residirenden Geistlichen als ein vollständig organisiertes Kirchenwesen sich darstellen. Den übrigen, von den Abgeordneten des Ober-Kirchenkollegiums namhaft gemachten kirchlichen Verbänden hat die Anerkennung als Kirchengemeinde mit den Rechten einer moralischen Person für jetzt nicht ertheilt werden können. Sollte jedoch in der Folge die Organisation eines dieser kirchlichen Zweigverbände sich dahin vervollständigen, daß in ihm ein eigener Geistlicher seinen Wohnsitz erhält, oder tritt bei einem derselben das spezielle Bedürfnis ein, behufs der Erwerbung von Grundeigentum, oder hypothekarisch eingetragener Kapitalien die Rechte einer moralischen Person in Anspruch zu nehmen, so ist desfalls von dem Vorstände des theilhaftigen Verbandes ein besonderer Antrag an die vorgelegte Regierung zu richten, und von dieser an die unterzeichneten Minister zu berichten, welche darüber nach Maßgabe der Nr. 2. der Generalkonfession das Weitere befinden werden.

3) Die in Nr. 10. der Generalkonfession den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern zugehörnde Befreiung von Abgaben und Leistungen an eine der öffentlich aufgenommenen Kirchen, kommt in dem dort bezeichneten Umfange nicht nur den Mitgliedern der vorstehend bezeichneten, förmlich anerkannten Kirchengemeinden zu Statten, sondern auch den Angehörigen der den Geistlichen dieser Gemeinden zugewiesenen kirchlichen Zweigverbände, so wie denjenigen zerstreut wohnenden, getrennten Lutheranern, welche dem Pfarrbezirk eines dieser Geistlichen zugewiesen sind.

Als Nachweis dieser Zueweisung dient, wenn darüber Zweifel entsteht, eine Bescheinigung des betreffenden Geistlichen und des Kirchenkollegiums derjenigen Gemeinde, bei welcher derselbe seinen Wohnsitz hat.

4) Den anerkannten Kirchengemeinden der getrennten Lutheraner steht im Allgemeinen derselbe Umfang von Berechtigung zu, welcher nach den allgemeinen Landesgesetzen mit der Eigenschaft einer moralischen Person verbunden ist. Bei der Annahme von Geschenken und freiwilligen Zuwendungen haben sie sich hiernach nach Vorschriften des Gesetzes vom 13. Mai 1833. (Ges. Samml. S. 49.) zu verhalten; bei der Erwerbung von Grundstücken aber, vermöge der besonderen Bestimmung in §. 194. Zbl. II. Zst. 11. des Allg. Landrechts und Nr. 3. der Generalkonfession, die ausdrückliche Genehmigung des Staats zu suchen.

5) Was die bei den getrennten Lutheranern in Function stehenden oder vormalig in Function gewesenem Geistlichen anbetrifft, so sind solche in dem von den Bevollmächtigten des Ober-Kirchenkollegiums überreichten und von hier aus mit einigen nachträglichen Bemerkungen versehenen Verzeichnisse vollständig aufgeführt.

Von diesen Geistlichen sind nachstehend benannte:

Carl Ferdinand Berger zu Goldschmieden, Eduard Kellner zu Schwitz, Joh. Gottlob Heinrich Reisch zu Züllichau, Heinrich Adolph Gessner zu Freystadt, Friedrich August Senfel zu Boitschweig, Friedrich Lukas zu Berlin, Johann Georg Gottfried Weermerskirch zu Erfurt, Johann Heinrich Caspar Wiedeman zu Breslau, Christian Theodor Ludwig Wagner zu Müllisch, Ludwig Otto Ehlers zu Liegnitz, Johann Heinrich Ludwig Schröder zu Eborn, August Ferdinand Gotthilf Gaudian zu Ratibor, Karl, Friedrich August Wolf zu Wittisch, Eduard Kluge zu Bernstadt, Karl Julius Schneider zu Berlin, Wilhelm Heinrich Brandt zu Danzig, Karl Sigismund Hennig zu Schwitz, Herman Arelus Vogel zu Breslau, Dr. Emil Franke zu Rogasen, Dr. Johann Benjamin Trautmann zu Waldenburg

als solche anzusehen, bei denen das Vorhandensein der in Nr. 4. der Generalkonfession geforderten Bedingungen nachgewiesen ist, und gegen deren fernere geistliche Wirksamkeit in den ihnen zugewiesenen seelsorgepflichtigen Bezirken auch sonst kein Anstand obwaltet.

Diesgleichen ist bei folgenden nicht mehr in Funktion stehenden Geistlichen:

Dr. Johann Gottfried Scheibel, Gottlieb Friedrich Eduard Viehler, Robert Wehrhan, Otto Friedrich Wehrhan, Friedrich Vebercht Ehregott Krause, Carl Kaul, Heinrich Ernst Ferdinand Overide, Carl Wilhelm Ehrenfröm, Johann Andreas August Orakan, Ernst Wilhelm Eduard Ehregott Gaudian, Daniel Gotthard Frische, Gustav Adolph Kindermann, Vincenz Reinhard Klein,
das Vorhandensein der in Nr. 4. der General-Konzeption erfordernten Bedingungen nachgewiesen.

Die von sämmtlichen vorbenannten Geistlichen vorgenommenen Tausen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen geschehen nach Nr. 6. der General-Konzeption volle Giltigkeit vom Tage der vorgenommenen Handlung an, und die von ihnen darüber geführten Register nach Nr. 7. dabeist öffentlichen Glauben.

Dasselbe gilt von denjenigen pfarramtlichen Handlungen, welche die in Funktion stehenden Geistlichen künftig verrichten werden, so wie von den Eintragungen und von den Anzügen, welche diese Geistlichen aus den von ihnen oder ihren vorbenannten Vorgängern geführten Registern erhalten werden.

Was dagegen die in der Zusammenstellung ferner noch aufgeführten Geistlichen: Philipp Jakob Oser, Johann Rudolph Kaspar Häfert und Gottlieb Gottfried August Pletz anbetrifft, so haben dieselben als Ausländer, bevor ihnen ein Anspruch auf ungebänderte Fortführung ihrer geistlichen Verrichtungen zugesandt werden kann, zuvor ihre Aufnahme in den Preussischen Unterthanenverband nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. bei der zuständigen Regierung nachzuwiesen. Die ihnen zu einer Gemeinde der getrennten Lutheraner erteilte und von dem Ober-Kirchenkollegium bestätigte Verufung gilt als Nachweis der Erfüllung der in §. 7., Nr. 4. des Gesetzes geforderten Bedingungen staatsmäßigen Unterhaltes. Dagegen hat diese Verufung und Bestätigung nicht die in §. 6. des Gesetzes den von einer landesherrlichen Zentral- oder Provinzialbehörde vollzogenen oder bestätigten Beschlüssen beigelegte Wirkung.

6) Die bei den anerkannten Gemeinden der getrennten Lutheraner in Wirksamkeit stehenden Geistlichen sind nach Nr. 7. der General-Konzeption verpflichtet, ein Duplikat der von ihnen und von ihren Vorgängern für ihren seelsorgerlichen Bezirk geführten Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen und damit von Jahr zu Jahr fortzuführen. Die betreffenden Gerichte werden, unter Anberaumung angemessener Fristen, auf die Erfüllung dieser Obliegenheit von Amteswegen halten.

7) Die in Vorliegendem anerkannten Gemeinden, und die mit denselben in Verbindung stehenden kirchlichen Zweigverbände werden, soweit sie den Bezirk der einzelnen Regierungen berühren, in den Amtsblättern der betreffenden Regierung öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe wird mit den Namen derjenigen Geistlichen geschehen, welche innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks geistliche Verrichtungen versehen haben oder noch versehen.

Bei der künftigen Anerkennung neuer Gemeinden werden die unterzeichneten Minister die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierung veranlassen. Veränderungen in den kirchlichen Zweigverbänden und in den seelsorgerlichen Bezirken bedürfen einer Bekanntmachung in den Amtsblättern nicht, sondern bleibt es der beteiligten Regierung überlassen, nach erfolgter Anzeige des betreffenden Kirchenkollegiums, solche durch Circular, oder durch Bekanntmachung in den Lokal- oder Kreisblättern zur Kunde der dabei interessirten Behörden zu bringen.

8) Eine Bestätigung nenangestellter Geistlicher unter den getrennten Lutheranern wird von Seiten der Staatsbehörden nicht erteilt. Dagegen hat das Ober-Kirchenkollegium von jeder neuerfolgenden Anstellung dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher der neue Geistliche seinen Wohnsitz nimmt, Anzeige zu machen, und das Vorhandensein der in Nr. 4. der General-Konzeption vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen. Findet der Oberpräsident gegen dessen Zulassung kein Bedenken, und ist, im Falle der Verufung eines Ausländers, dessen Naturalisation vorausgegangen, so ist der Oberpräsident ermächtigt, ohne weitere Aufträge den Namen des betreffenden Geistlichen, und das dessen Qualifikation nach Nr. 4. der General-Konzeption nachgewiesen sei, durch das Amtsblatt der beteiligten Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

9) Auf die Anträge des Ober-Kirchenkollegiums, wegen Bemüßigung der Stempelfreiheit für die Angelegenheiten der Kirchengemeinden der getrennten Lutheraner, und wegen Befreiung ihrer Geistlichen von öffentlichen und Kommunalabgaben, kann nach Inhalt der General-Konzeption vom 23. Juli 1845. nicht eingegangen werden. Ebenwenig eienen sich die am Schlusse der stattgehabten Kommissions-Verhandlungen angebrachten Anträge wegen der Schulverhältnisse der getrennten Lutheraner zu einer näheren Berücksichtigung, und kann es den Beteiligten nur überlassen werden, im einzelnen Falle die über das Verhalten der Schulweiseren zu führenden Beschwerden näher zu begründen.

Schließlich bemerken wir noch, zur Befreiung mehrfach hervorgetretener Mißverständnisse, daß die Allerh.

Verordnung vom 30. Mai d. J., betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, auf die Verhältnisse der getrennten Luthoraner keine Anwendung findet, vielmehr für letztere die in der General-Konzession vom 23. Juli 1845. enthaltenen Bestimmungen allein maßgebend bleiben. Berlin, den 7. August 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Sichhorn.

Die Minister der Justiz und des Innern.
Im Auftrage.

Muppenthal. Mathis.

Den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen und Abschrift an die übrigen Königl. Oberpräsidenten mit dem Ersuchen, auch für die ihrer Fürsorge anvertraute Provinz das Erforderliche zu erlassen.

386) Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg, betreffend die Ertheilung des Proklamations- oder Integritätscheins erst nach vollendetem Aufgebote, vom 21. Dezember 1847.

Nach §. 139. Theil II. Tit. 1. des Allg. Landr. muß ein Aufgebot in beider Verlobten Parochie geschehen, und, wenn nicht Dispensation ertheilt ist, nach §. 151. l. c. drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften folgt, daß die Pfarrer die sogenannten Proklamations- oder Integritätscheine, d. h. die Bescheinigungen, daß ein Aufgebot ordnungsmäßig stattgefunden und Einspruch nicht erhoben worden, in den Fällen, in welchen eine Dispensation vom dritten Aufgebote nicht stattgefunden hat, erst nach bewirktem dritten Aufgebote ertheilen dürfen.

Wir erachten für nöthig, auf die Unzulässigkeit der Ertheilung des Proklamations- oder Integritätscheins vor vollendetem Aufgebote hiermit aufmerksam zu machen, da nicht selten an den Pfarrer das Verlangen gestellt wird, schon nach bewirktem zweiten Aufgebote den Proklamations- oder Integritätschein dahin auszustellen, daß ein zweimaliges Aufgebot stattgefunden habe, und bis zum dritten ein Einspruch nicht zu erwarten stehe, und die Pfarrer Proklamations- oder Integritätscheine in dieser Art zu ertheilen, in keiner Art befugt sind.

Berlin, den 21. Dezember 1847.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

V. Unterrichts-Angelegenheiten.

387) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Unfähigkeit der Individuen, welche aus einer der anerkannten Landeskirchen getreten sind, zur Fortführung der ihnen übertragenen öffentlichen Schullehrerämter, vom 8. Mai 1847.

Nachdem durch das Allerb. Patent vom 30. März d. J. und die an demselben Tage erlassene Verordnung, die Freiheit des Austrittes aus den in der Monarchie bestehenden anerkannten Kirchen in bestimmte gesetzliche Formen gebracht worden ist, wird es zur Erfüllung der gleichzeitig in dem Patente der öffentlich aufgenommene Kirchen gemachten Zusätze des Schutzes ihrer Gerechtsame erforderlich, Maßregeln zu treffen, durch welche diese Kirchen gegen das Eindringen fremder Elemente in ihren eigenen Dienst, und namentlich in die ihnen zugehörigen Schulen gesichert werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer an den eigentlichen Elementarschulen wegen des unmittelbaren Zusammenhanges, in welchem diese Schulen mit dem kirchlichen Religionsunterricht stehen, sich zu der Kirchengemeinschaft bekennen müssen, welcher wesentlich diejenige Schule angehört, in deren Dienst sie berufen sind. Wie ich daher voraussetze, daß bisher schon, auch vor Erlaß des Allerb. Patentens vom 30. März, wenn unter den Lehrern an solchen öffentlichen Schulen Uebertritte zu den neu sich bildenden aus der evangelischen und katholischen Kirche hervorgegangenen Dissidentenvereinen stattgefunden haben sollten, die Ubergetretenen auch sofort freiwillig aus ihrem Amte ausgeschieden, erent. dazu von der Königl. Regierung angehalten werden sind: so veranlasse ich die Königl. Regierung, erstlich darauf zu halten, daß dieses auch ferner in jedem einzelnen Falle geschehe.

Dieselden

Dieselben Grundzüge sind hinsichtlich der Lehrer an mehrklassigen Elementarschulen, auch wenn erstere nur für den Unterricht in Gegenständen angestellt sein sollten, welche mit dem Religionsunterricht in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, in Anwendung zu bringen, da diese Schulen zu den anerkannten Kirchengemeinden wesentlich in demselben Verhältnis stehen, wie diejenigen, an welchen ihres geringeren Umfanges wegen nur Ein Lehrer fungirt.

Was das Verhältnis der übrigen von der Königl. Regierung ressortirenden Lehranstalten, welche mit einer oder der andern Kirchengemeinde in keinem unmittelbaren äußeren Zusammenhang stehen, den sich bildenden Dissidentenvereinen gegenüber betrifft, so ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, daß diese Anstalten wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute Jugend hinsichtlich ihres innern Zusammenhanges mit einer der anerkannten Kirchen, und dieserhalb besonders in Betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der andern dieser Kirchen einen bestimmten kirchlichen Charakter an sich tragen und daher auch nicht umhin können eine bestimmte kirchliche Richtung zu verfolgen.

Wenn daher solche Anstalten auch aus Fonds der bürgerlichen Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung, oder statuten- und obervanzmäßig hinsichtlich der Anstellung der an ihnen fungirenden Lehrer deren Bekenntnis zu einer der anerkannten Landeskirchen als unerläßliche Bedingung bisher festgehalten worden.

In diesem herkömmlichen Verhältnis, daß alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische, oder katholische, oder statutenmäßig Simultananstalten sind, und daß daher nur Lehrer, welche sich zur evangelischen oder katholischen Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin Nichts zu ändern. Wie daher den in Folge des Allerh. Patents vom 30. März sich bildenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtungen für ihre Angehörigen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Theilnahme an den bestehenden öffentlichen höhern Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als daß es ihnen unkenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen; ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentlichen Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an bestehenden öffentlichen Schulen als Lehrer angestellt werden.

Indem ich die Königl. Regierung veranlasse, hinsichtlich der aus den anerkannten Landeskirchen fernerhin austretenden Lehrer oder Schulamts-Kandidaten nach den angegebenen Grundzügen zu verfahren, will ich für den Fall, daß in Ihrem Verwaltungsbezirk vor Erlass des Allerh. Patentes vom 30. März bereits Uebertritte von Lehrern stattgefunden haben sollten, ohne daß diese zugleich aus ihrem Amte ausgeschieden, den Bericht der Königl. Regierung über die Lage der Sache in jedem einzelnen Fall erwarten. Berlin, den 5. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichhorn.**

388) Circular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verhältnis der aus den Landeskirchen ausgetretenen Lehrer zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, vom 4. September 1846.

Die Königl. Regierung hat sich in dem Bericht vom 25. Mai d. J. zu der Anfrage veranlassen gesehen, ob nicht den in der Circular-Befugung vom 8. Mai d. J. über das Verhältnis der aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretenen Lehrer zu den öffentlichen Schulanstalten enthaltenen Bestimmungen, wonach jene ein Lehramt an diesen nicht bekleiden sollen, auch auf Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, sofern diese nicht für das ausschließliche Bedürfnis einer Dissidentengemeinde gegründet sind, Anwendung zu geben sei.

Ich eröffne der Königl. Regierung hierauf Folgendes:

Die gedachten Bestimmungen sind für öffentliche Schulen theils zur Wahrung des bestehenden Rechtes derselben, theils um deswillen erforderlich gewesen, weil das betreffende Publikum zu ihrer Benutzung unter Umständen genöthigt wird, oder auf sie zur Befriedigung der Unterrichtsbedürfnisse ausschließlich angewiesen ist. Anders verhält es sich mit den Privat-Unterrichtsanstalten, deren Benutzung gänzlich dem freien Willen der betreffenden Eltern überlassen ist, und von denen hiernach erwartet werden muß, daß sie schon an und für sich hinreichende Veranlassung haben, in der Auswahl ihres Lehrpersonals das zu vermeiden, was dem betreffenden Publikum zum Anstoß gereicht und deßhalb von der Benutzung dieser Anstalt abhalten könnte. Sollten nichtsechsfeweniger in ein.

jeinen Privat-Unterrichtsanstalten Lehrer Eingang suchen, gegen welche nach ihrem kirchlichen und religiösen Standpunkt hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Unterrichtsanstalt und deren Zöglinge in religiöser Beziehung Bedenken obwalten, so ist der Königl. Regierung in den §§. 7. und 17. der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839. (Minist.-Bl. Jahrg. 1840. S. 94—97.) hinreichende Gelegenheit geboten, solchen Individuen die Erlaubniß, in Privatschulen zu unterrichten, zu verjagen, oder zu entziehen.

Berlin, den 4. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Heren Chefs. **v. Ladenberg.**

An

die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

289) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend den Einfluß des Uebertritts zu den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern auf die Fähigkeit zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamts, vom 24. Juli 1847.

In den Berichten vom 1. Juli d. J. hat die Königl. Regierung in Folge meiner Verfügung vom 8. Mai d. J. drei Fälle namhaft gemacht, in welchen Elementarschullehrer Ihres Verwaltungsbezirkes zu der Gemeinschaft der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner übergetreten sind, ohne zugleich ihr Schullehreramt niedergelassen zu haben. Die Königl. Regierung hat zugleich Entscheidung darüber nachgesucht, ob die Instruktion vom 8. Mai d. J., nach welcher die in Gemäßheit des Allerh. Patentens vom 30. März d. J. aus einer der anerkannten Landeskirchen austretenden Individuen zu einem öffentlichen Schullehreramt nicht zugelassen werden sollen, auch auf den Uebertritt zu den sich getrennt haltenden Lutheranern, welcher einen Wechsel der Konfession nicht involviret, Anwendung erleiden solle.

Der Königl. Regierung eröffne ich hierauf folgendes. Die Verhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind durch die denselben ertheilte Generalkonfession geordnet und festgestellt. Der Lehrebegriff derselben befindet sich in Übereinstimmung mit dem Lehrbegriff derjenigen Angehörigen der evangelischen Landeskirche, welche das lutherische Bekenntniß festhalten; es läßt sich daher der Fall wohl denken, daß ein zu ihnen übergetretener Schullehrer den ihm obliegenden Religionsunterricht so ertheilt und zugleich zu der evangelischen Kirche eine solche Stellung einnimmt, daß er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zur Beschwerde und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzen Verhalten keinen Anstoß giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Schullehrer aus seinem Amte zu entfernen. Ueb dagegen sein Verhältnis zu den sich getrennt haltenden Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Schullehrer einer evangelischen Gemeinde einen nachtheiligen Einfluß, und erhebt namentlich die letztere gegen ihn Beschwerde, so eskaliret sich die Sache anders, es wird alsdann die event. Herderung der Gemeinde, daß er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Ist nämlich ein Lehrer als evangelischer Schullehrer einer Gemeinde angestellt worden, so hat er damit auch die Verpflichtung übernommen, die Kinder der Gemeinde nicht nur in den eigentlichen Religionsstunden, sondern auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen, welche mehr oder minder an den Religionsunterricht sich anschließen und auf dessen Grundlaagen sich zurückbeziehen, in dem Glauben und in der Konfession zu unterrichten, welcher die Gemeinde, als deren Schullehrer er berufen worden, zugehörig ist. Insofern er die kirchliche Gemeinschaft mit dieser Gemeinde aufhebt, kann der letzteren nicht zugemuthet werden, ihm ihre Kinder fernere anzuvertrauen, und ist, wenn der vorangegangene Versuch fremdlicher Verständigung fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förmlichen Disziplinaruntersuchung über seine fernere Befähigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamtes in der betreffenden Gemeinde zu entscheiden.

In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich von selbst versteht, nicht um die Entsetzung eines Schullehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung, oder ein Amtesvergehen, sondern nur um dessen event. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretenen Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung desselben unter anderen Voraussetzungen übernommenen besonderen Schulamtes handeln.

Nach Maßgabe dieser Grundzüge wolle die Königl. Regierung in den vorliegenden und ferner etwa eintretenden Fällen verfahren. Berlin, den 24. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

^{Wu} die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnissnahme und Nachachtung, in Verfolg der Verfügung vom 8. Mai 1847.

390) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, die allgemeine Einführung von Turnanstalten bei den öffentlichen Schulen und die Aufbringung der für solche erforderlichen Kosten betreffend, vom 3. September 1847.

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 10. Juli d. J. hat der Magistrat in N. bei der dortigen allgemeinen Stadtschule einen Unterricht in Leibesübungen eingerichtet und die Kosten für diese Einrichtungen aus der zur allgemeinen Unterhaltung dieser Schule verpflichteten Kämmererkasse entnommen, während die Stadtverordneten die Genehmigung dieser Ausgaben verweigern.

Die Königl. Regierung hat von diesem Falle Veranlassung genommen, im Allgemeinen Entscheidung über die Frage nachzusuchen, ob auch bei gewöhnlichen Stadtschulen der Unterricht in den Leibesübungen als ein integrierender und notwendiger Theil des Schulunterrichts anzusehen sei, und demgemäß die Kommune, insofern sie eine Schule der Art überhaupt zu unterhalten habe, genöthigt werden könne, die Kosten für diesen Unterricht, die sie nicht freiwillig darbieten wolle, zu beschaffen.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung hierauf Folgendes.

Durch die Allerh. Ordre vom 6. Juni 1842. haben des Könige Majestät den Unterricht in den Leibesübungen als einen notwendigen und integrierenden Theil der Erziehung der männlichen Jugend anzuerkennen und zu befehlen geruht, daß derselbe in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werde.

Wenn zur Ausführung dieser Allerh. Willensmeinung in der Cirkular-Verfügung vom 7. Februar 1844. (Minist.-Bl. C. 35. Nr. 46.) angeordnet worden ist, daß zunächst mit den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien Turnanstalten verbunden werden sollten, so hat damit selbstredend die bei weiterer Entwicklung des Turnwesens mögliche Einführung des Unterrichts in den Leibesübungen auch bei anderen Schulanstalten, als die gedachten, nicht ausgeschlossen werden sollen.

Nachdem vielmehr jetzt schon an den Seminarien eine große Anzahl des Turnens kundiger Lehrer ausgebildet sind, wird durch dieselben der Unterricht in den Leibesübungen allmählig auch in andern als den in der Verfügung vom 7. Februar 1844. bezeichneten Schulanstalten Eingang finden können, und wird es in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Königl. Regierung anstehen, welche Schulen nach ihrer ganzen Verfassung und nach den Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Bevölkerung als solche anzusehen sind, für welche der Unterricht in den Leibesübungen ein Bedürfnis und dessen Betreibung mit Erfolg ausführbar ist.

Wenn in diesem Falle die zur Unterhaltung der Schule im Allgemeinen Verpflichteten erforderlichen Falls auch genöthigt werden können, die zur Herstellung und Unterhaltung des Turnunterrichts erforderlichen Mittel aufzubringen, so ist doch zu erwarten, daß eine solche Nothigung nur ausnahmsweise wird einzutreten brauchen, und es in den meisten Fällen der unsichtigen Einwirkung der Königl. Regierung gelingen wird, die betreffenden Gemeinden von der Nützlichkeit des gedachten Unterrichts zu überzeugen und sie somit zur freiwilligen Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu bewegen. Berlin, den 3. September 1847.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage des Herrn Chefs. **v. Radenberg.**

^{Wu} die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen.

391) Verfügung an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N., betreffend die Erfüllung der Militärdienstpflicht seitens der in Seminarien aufgenommenen Elementar-Schulamtskandidaten und deren Verbindung mit dem Turnunterrichte, vom 18. Oktober 1847.

Ich bin, wie ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 2. Juli d. J. eröffne, wegen der in der Denkschrift des Regierungs- und Schulraths N. N. (Auszug in der Anl. a.) in Anregung gebrachten

andern Einrichtung des Militärdienstes der Elementar-Schulamtskandidaten mit dem Herrn Kriegsminister in Kommunikation getreten. Derselbe glaubt, den praktischen Werth des Militärdienstes für die Schullehrer nicht sowohl in den von denselben zu erlangenden höheren oder niederen Grad eigener technischer Ausbildung, sondern vielmehr darin setzen zu müssen, daß sie den Dienst auch als eine Schule der Ordnung, der Zucht und des Gehorsams nach allen seinen Richtungen kennen lernen, aus ihm das Bewußtsein allgemeiner Wehrhaftigkeit mitbringen, um so auf ihre Schüler, welche sie geistig vorbereiten auf die Wehrpflicht hinzuführen haben, angemessen einwirken zu können. Wenn dazu die aus andern überwiegenden Gründen auf nur 6 Wochen ermäßigte Dienstzeit allerdings sehr kurz zugemessen sei, so werde man doch das, was in ihr geleistet werde, niemals in der in der Denkschrift vorgeschlagenen Weise erreichen können, weil, selbst wenn die eigentümlichen Dienstzwecke der Landwehrstämmen eine solche Nebenbeschäftigung als besonders organisirten Dienstzweig zuließen, die kommandirten Exerzierunteroffiziere eben so wenig, wie der Bataillonskommandeur in ein gehöriges Disziplinarverhältniß zu den dem Seminar direktor untergeordneten Schulamtskandidaten treten könnten.

Hiernach wird zwar der Vorschlag, daß die mit den Seminaristen in geordneter Weise anzustellenden Exerzierübungen ein Ersatz für deren schwöchentliche Dienstzeit bilden sollten, zunächst nicht weiter verfolgt werden können. Indessen auch abgesehen hiervon erweichen die Exerzierübungen in der vorgeschlagenen Verbindung mit dem Turnunterricht an und für sich so zweckmäßig und werden für den späteren Militärdienst der Seminaristen eine so angenehme Vorbereitung bilden, daß das Königl. Provinzial-Schulcollegium hinreichende Veranlassung finden wird, sie bei denjenigen Seminarien, wo die Verhältnisse es gestatten, in das Leben treten zu lassen.

Berlin, den 18. October 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Sichhorn.**

a.

Es scheint mir nun eine Einrichtung möglich, wodurch die militärische Ausbildung der Schulamtskandidaten auf eine ihrem Beruf mehr entsprechende und die bezeichneten Nachtheile vermeidende Weise vollkommen gesichert werden könnte. Wenn nämlich die jungen Männer während ihres zweijährigen Seminarcursums im Zusammenhang mit ihren Turnübungen durch Unteroffiziere des Landwehrstammes an dem Ort des Seminars regelmäßig etwa am Mittwoch und Sonnabend, oder auch öfter eine oder mehrere Stunden einzeln würden, so dürfte nicht nur ihre individuelle militärische Ausbildung, sondern auch ihre Bekanntschaft mit den Compagnie-Evolutionen vollkommen so gut erreicht werden, wie jetzt durch den schwöchentlichen Dienst im Heer, und sie zu tüchtigen Landwehr-Unteroffizieren herangebildet werden können; hätten sie dann am Schluß ihres Seminarcursums bei einer Musterung vor dem Major des nächsten Landwehrbataillons ihre militärische Ausbildung zu zeigen, und würde denen, welche sich darüber befriedigend auswießen, der Dienst im Nebenbei Heere ganz erlassen, so würde es am Eifer der jungen Männer beim Exerzieren nicht fehlen. Die einzuziehenden Unteroffiziere würden aber gemäß unbedingt aus den Seminarfonds für ihre Mißwaltung ein entsprechendes Honorar erhalten können. Wäre eine solche Einrichtung ausführbar, so dürfte man sich wohl noch einen weiteren Nutzen davon versprechen. Die Turnübungen sind meines Erachtens noch weit davon entfernt, populär genug zu sein, und werden dies erst dann werden, wenn ihre Bedeutung praktisch und bantzgreiflich dem Volke entgegentritt, wenn sie in lebentligem Zusammenhang mit den übrigen Momenten unseres Volkslebens, mit denen sie innerlich zusammengehören, namentlich mit der allgemeinen Wehrpflicht und Wehrbasistätigkeit treten. Ebe des geschieht, wird der größere Theil des Volks in den Turnübungen schwerlich mehr als ein überflüssiges Spiel sehen. Würden in der bezeichneten Weise bei unsern Seminaren die Turnplätze zugleich Exerzierplätze und wahrhafte Landweherschulen, dann wäre, wie ich glaube, ein großer Schritt auf diesem Gebiete der Nationalerziehung geschehen.

N. N., Regierungs- und Schulrath.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Censurwesen, Buchhandel, Leihbibliotheken u.

392) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Nichtverabfolgung von Büchern aus Lese-Bibliotheken an Gymnasialen und Schüler, vom 16. Dezember 1847.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Circular-Reskripte vom 8. April 1825. und vom 3. September e. (Minist.-Bl. S. 290. Nr. 348.) die Verabfolgung von Büchern aus Leihbibliotheken an Gymnasialen betreffend, auch ihre Anwendung auf Schüler anderer Unterrichtsanstalten finden, wenngleich dies in jenen Reskripten nicht besonders ausgesprochen worden ist.

Indem die Königl. Regierung hiervon auf die Anfrage vom 22. v. M. in Kenntniß gesetzt wird, wird Derselben etwaig weitere Verfügung hiernach, so wie die Beisehung des Magistrats zu N. überlassen.
Berlin, den 16. Dezember 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

B. Paß- und Fremden- Polizei.

393) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, anschießlich derjenigen der Provinz Preußen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend den Eintritt fremder Handwerksgesellen, Arbeiter und anderer Individuen niedern Standes in Rußland und Polen, vom 10. November 1847.

Amlichen Mittheilungen zufolge ist von der Kaiserlich Russischen Regierung angeordnet worden, daß fremden Handwerksgesellen und andern Individuen der unteren Klasse der Eintritt in das russische Reich nicht gestattet werden darf, sofern dieselben nicht durch russische Handwerksmeister oder Fabrikanten ausdrücklich verschrieben worden sind, in welchem Falle ihnen durch diese die erforderliche Autorisation, behufs der Erlangung des zum Eintritte nöthigen Ukas's der russischen Gesandtschaften oder Konsulate zugestellt werden soll.

Die Königl. Regierung wird hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, die zur Ausstellung von Ausgangspässen ermächtigten Behörden davon in Kenntniß zu setzen, um diejenigen Personen der gedachten Art, welche sich nach Rußland oder Polen begeben wollen, auf das ergangene Verbot aufmerksam zu machen.

Berlin, den 10. November 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

An
sämmliche Königl. Regierungen mit Ausschluß der der Provinz Preußen und das hiesige Königl. Polizeipräsidium.

394) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, in ebenderselben Angelegenheit, vom 2. Dezember 1847.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 10. November d. J. ist die Königl. Regierung benachrichtigt worden, daß nach einer Anordnung der Kaiserlich Russischen Regierung fremden Handwerksgesellen, Arbeitern und andern Individuen niedern Standes der Eintritt in das russische Reich nicht gestattet werden soll, sofern dieselben nicht durch russische Handwerksmeister oder Fabrikanten ausdrücklich verschrieben worden seien. Im weiteren Verfolg dieses Erlasses empfängt die Königl. Regierung beifolgende Uebersetzung des in der Senatszeitung abgedruckten diesfälligen Ukas's (Nal. a.) zur Kenntnißnahme. Nach der Wortfassung dieses Ukas's erstreckt sich die Maßregel nur auf das eigentliche Rußland, nicht auch auf das Königreich Polen. Damit stimmt auch ein Bericht des Königl. Generalkonsuls zu Warschau an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überein, wonach für das Königreich Polen keine Einschränkung der Zulassung preussischer Handwerker angeordnet worden ist, diese vielmehr nach wie vor in Polen eingelassen werden sollen, auch wenn ihre Pässe von einer Russischen Gesandtschaft oder einem Russischen Konsulate nicht visirt sind.

Die Königl. Regierung wird hievon diejenigen Behörden in Kenntniß zu setzen haben, welchen der Inhalt des Cirkulareffekts vom 10. November d. J. bekannt gemacht worden ist. Berlin, den 2. Dezember 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

Uebersetzung eines Ukas's vom 9. Oktober c. aus der russischen Senatszeitung Nr. 84. vom 21. Oktober 1847. betreffend die Bestimmung, nach welcher den ausländischen Gesellen, Arbeitern und Leuten niederen Standes der Eintritt in das russische Reich hinfür nur gestattet werden soll.

Auf einen, seitens des Herrn Ministers des Innern vom 19. September sub. Nr. 310. Sr. Majestät dem Kaiser. unterlegten desfallsigen Bericht haben Allerhöchstdieselben zu befehlen geruht:

In Zukunft nur den ausländischen Gesellen Arbeitern, und Leuten niederen Standes den Eintritt nach Rußland zu gewähren, welche von Auktionen den Verkaufsbörden bekannten Fabrikanten und Handwerkern von Gewerksstätten aus dem Auslande verschrieben würden, und es sollen zu dem Ende nachfolgender Regeln festgestellt werden:

- 1) Jeder Fabrikant oder Handwerker welcher in die Nothwendigkeit kommen sollte, einen Gesellen oder Arbeiter aus dem Auslande zu verschreiben, ist verpflichtet, sich zuvor von der höheren Polizeibehörde des Ortes die Erlaubniß dazu zu erbitten, indem er in seinem diesfälligen Gesuche den Namen und den Wohnort des von ihm zu verschreibenden Individuums anjugeben und zugleich auch eine eigenhändige Versicherung darüber einjurirden hat, daß er in Betracht der Pflanzungswelt und der Ausführung desselben die ganze Verantwortung auf sich nehme.
- 2) Nach Erlangung der von ihm nachrückten von der höheren Polizei erteilten Erlaubniß muß der Fabrikant oder der Handwerker dieselbe dem von ihm zu verschreibenden Individuum zufersten, auf daß Letzteres von Unfere befremdeten Wissen oder vom Konjulate sich den Ausgangspuß nach Rußland erbitten, oder die Pflanzung seines Nationenpasse bei denselben sich verschaffen könne.
- 3) Pieren werden nur allein die eingeborenen Engländer ausgenommen, mithin sind alle von anderen Nationen abkammen, aber in die englische Unterthanenschaft eingetretenen Personen den vorstehenden Regeln ebenfalls unterworfen.

C. Straf-, Gefangen- und Besserungs-Anstalten.

395) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums, betreffend die Anweisung der Verpflegungskosten für unvermögende, zum Festungsarreste verurtheilte Individuen, vom 13. Dezember. 1847.

Nach einem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums vom 4. Oktober 1820, dessen Inhalt den Obergerichten und Regierungen durch die Circular-Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. Juni 1823. (Anl. a.) bekannt gemacht worden ist, sollen die Kosten für die Verpflegung der zum Festungsarrest verurtheilten Individuen während ihrer Haft, soweit dieselben nicht von den Beurtheilten selbst oder von den zu ihrem Unterhalt am Straforte verpflichteten Angehörigen beschafft werden können, aus dem Extraordinarium der Regierungshauptkassen bestritten werden.

Es ist dabei nicht ausgesprochen, ob allemal diejenige Regierung, in deren Bereich die Festung liegt, zu welcher der Beurtheilte abgeliefert worden ist, oder ob, wenn das Obergericht, welches für die Vollstreckung der Festungsstrafe und für die Überleitung des Alimenten-Vorschusses zu sorgen hat, in dem Bezirk einer anderen Regierung sich befindet, letztere die Zahlung zu leisten habe.

Nachdem von dem Königl. Finanzministerium im Einverständniß mit den Ministerien der Justiz und des Krieges die erste Alternative angenommen worden ist, werden sämtliche Gerichtsbehörden zur Gleichmäßigkeit des Verfahrens hierdurch angewiesen, sich in den geeigneten Fällen wegen der Kosten für die Verpflegung der zum Festungsarrest verurtheilten Individuen während ihrer Haft, wenn und soweit diese Kosten von dem Beurtheilten selbst und den zu ihrem Unterhalt am Straforte verpflichteten Angehörigen nicht beschafft werden können, jedesmal an diejenige Regierung zu wenden, in deren Bereich die Festung liegt, zu welcher der Beurtheilte abgeliefert worden ist. Berlin, den 13. Dezember 1847.

Der Justizminister. **Hlden.**

a.

Der Königl. Regierung wird auf Veran an die unterzeichneten Ministerien erstatteten Bericht vom 13. v. M., die Verpflegungskosten unvermögender zur Festung verurtheilter Verbrecher während ihres Aufenthalts am Straforte betreffend, hierdurch eröffnet: daß die Kosten, in Folge eines Beschlusses des Königl. Staatsministeriums, aus dem Extraordinarium der Regierungshauptkassen bis zur weiteren Bestimmung zu bestritten sind. Berlin, den 27. Juni 1823.

	Ministerium	
der Justiz.	des Innern.	der Finanzen.
v. Kirchhausen.	v. Schuckmann.	v. Klewiz.

Wo die Königl. Regierung zu Breslau.

D. Feuer-Polizei.

396) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, betreffend die Ausdehnung der Altpommer'schen Feuer-Polizei-Ordnung auf die Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz, vom 9. November 1847.

Auf Erw. Erzellenz gefälligen Bericht vom 18. v. M. finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß die unterm 5. August d. J. genehmigte Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Altpommer's, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz, (Minist.-Bl. 1847. S. 233 — 238.) auch auf diese ausdrücklich ausgenommenen, jedoch zum Feuer-Sozietäts-Verbande der Städte Altpommer's gehörenden Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz für anwendbar erklärt und ausgedehnt werde, und ich überlasse Erw. Erzellenz, demgemäß die erforderlichen weiteren Anordnungen gefälligst zu treffen. Berlin, den 9. November 1847.

Der Minister des Innern. v. Sodeleschwingh.

E. Strom- und Schifffahrts-Polizei.

397) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums an sämtliche Königl. Rheinzollgerichte, betreffend die Führung der Untersuchungen wegen verübter Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben, vom 25. Oktober 1847.

Es ist die Frage erhoben worden:

welches Rheinzollgericht die Untersuchung wegen verübter Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben in dem Falle zu führen habe, wenn der Kontravenient an der Zollstelle, wo der vorgefallene Betrug entdeckt wird, sich keiner Defraudation schuldig gemacht hat, letztere vielmehr nur an einer auf derselben Fahrt früher passirten Hebestelle oder an mehreren solcher Hebestellen bezangen worden,

und

ob in Betreff der Kompetenz des *fori deprehensionis* es darauf ankomme, ob in demjenigen Staate, in welchem die Umgehung des Rheinzolls entdeckt wird, eine Defraudation verübt worden, oder nicht.

Diese Frage ist bereits durch die Artikel 71., 81., 83., der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831. in Verbindung mit dem Zusatzartikel VIII. entschieden. So wie nämlich der Art. 81. der Akte zu A. die Kompetenz der Rheinzollrichter hinsichtlich aller Kontraventionen gegen die Bestimmungen der Schifffahrtsordnung und der hierdurch verurtheilten Strafen begründet, so schließt der Art. 83. seiner Fassung nach die Kompetenz des *fori deprehensionis* in dem bezeichneten Falle nicht aus; vielmehr erscheint auch durch diesen Artikel, nachdem ihm zufolge des Supplementar-Artikels VIII. durch Streichung der Worte „desselben Gebiets“ auch auf diejenigen Defraudationen Anwendung gegeben worden ist, welche in dem Gebiete eines fremden Staates bezangen worden sind, die Ansicht gerechtfertigt:

daß dem *forum deprehensionis* der jederzeit, also auch dann, wenn es nicht zugleich *forum delicti commissi* ist und wenn die vorgefallenen Defraudationen in einem anderen Rheinuferstaate, als demjenigen, welchem das *forum deprehensionis* angehört, verübt sind, die Einleitung und Führung der Untersuchung, desgleichen die Festsetzung der Strafe wegen sämtlicher auf derselben Fahrt verübter gleichartiger Defraudationen obliegt.

Daß demgemäß verfahren werde, erscheint auch zweckmäßig, indem auf diese Weise am wenigsten Aufenthalt entsteht, und derselbe Richter, welcher jedenfalls die vorläufige Untersuchung zu führen, resp. für die Sicherstellung der Strafe zu sorgen hatte, alsdann auch das Erkenntniß erläßt. Da eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu wünschlich ist, und es nur auf richtige Anwendung der bezogenen Vorschriften ankommt, so werden die Königl. Rheinzollgerichte auf den entwickelten Grundsatze hierdurch aufmerksam gemacht, um solchen in vorkommenden Fällen nicht außer Acht zu lassen. Berlin, den 25. Oktober 1847.

Der Justizminister. Uhden.

F. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

398) Circular-Befugung an die Königl. Regierungen, betreffend die Vereidigung der Kreisphysiker und der übrigen Kreis-Medizinalbeamten mit Rücksicht auf die von denselben in Civilprozessen abzugebenden Gutachten, vom 24. Dezember 1847.

Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreisphysikus, welcher von einem Gericht zur Vereidigung seines in einem Civilprozeß abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des §. 84. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung, wonach auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein für allemal als Sachverständige vereidigt sind, die Kreisphysiker angehalten werden können, die von ihnen in Civilprozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justizminister Ubben, mit welchem deshalb kommuniziert worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreisphysiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815. eingeführten Dienstseid geleistet haben, mit Rücksicht auf die ausdrücklich auch die nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung abzugebende Gutachten umfassende Norm dieses Landes nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civilprozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreisphysikern obliege, welche den durch die Allerh. Ordre vom 5. November 1833. (Ges.-Samml. S. 291.) vorgeschriebenen allgemeinen Dienstseid abgelistet haben. Hiernach wird es, um eine Vielfältigkeit der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmäßig sein, den neu anzustellenden Kreisphysikern bei der Abnahme des Dienstseides unter Hinweisung auf den eingeführten §. 84. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein für allemal als Sachverständige vereidigen und sich hierüber behufs des erforderlichen Ausweises in vorerwähnten Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubigten Abschrift des Vereidigungsprotokolls ertheilen zu lassen.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreisphysiker zu verfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerh. Ordre vom 5. November 1833. auf ihr Amt verpflichteten Kreisphysiker werden es erwarten können, ob sie zur Vereidigung der von ihnen in Civilprozessen abgegebenen Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein für allemal als Sachverständige wollen vereidigen lassen.

Für den Fall, daß dieser Verfügung ungeachtet, von denjenigen Kreisphysikern, welche den durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815. eingeführten Dienstseid geleistet haben, die besondere Vereidigung ihrer Gutachten in Civilprozessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwaigen Beschwerden über ein solches Ausfallen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justizministers in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846. (Ges.-Samml. S. 291. ff.) bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinalbeamten zu verfahren.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs. **Ladenberg.**

G. Thierheilkunde und Thier-Polizei.

399) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Sitz der Prüfungs-Kommissionen für Abdecker und Viehkastrirer, vom 6. Dezember 1847.

Auf den Bericht vom 9. Oktober c. wollen wir hierdurch genehmigen, daß die durch das Reglement vom 29. September v. J. angeordnete Prüfungs-Kommissionen zur Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer nur an denjenigen

jenigen Kreisorten konstituiert werden, in welchen neben dem Landrathskamte zugleich der Departements- oder der Kreis-Zehrentart seinen Wohnsitz hat. Berlin, den 6. Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage des Herrn Chefs. **v. Ladenberg.**

v. Bodelschwingh.

H. Landwirthschaftliche Polizei.

400) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Festsetzung der Mandatariengebühren in Gemeinheitsheilungssachen, vom 18. November 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 4. v. M. eröffnet, daß die General-Kommission die Mandatariengebühren im Allgemeinen nur dann festzusetzen hat, wenn ein Justizkommissarius, als dazu nach besonderer Eare bestellter Beamter einen oder mehrere Interessenten vertreten oder ihnen Beistand geleistet hat. Diese Regel leidet zwar auch einzelne Ausnahmen, als z. B., wenn ein angestellter Ökonomekommissarius mit Genehmigung der Behörde ein Mandat übernimmt. Dabin gehört aber nicht das Verhältniß, wenn ein Kommunal- oder sonstiger Verwaltungskamter im Auftrage der Regierung die Vertretung einer Stadt- oder Dorfgemeine übernimmt. Ob und nach welchen Sätzen ein solcher Beamter für die Ausrichtung seines Auftrags zu entschädigen ist, hat lediglich die beauftragende Behörde zu bestimmen, und daher die Königl. Regierung über die Liquidation des Bürgermeisters N. in der NN-schen Gemeinheitsheilungssache das Weitere zu verfügen. Berlin, den 18. November 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

401) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Regulirung der öffentlichen Abgaben, Lasten und Leistungen bei Dismembrationen von Grundstücken, v. 30. Novbr. 1847.

Da die Regulirung der öffentlichen Verhältnisse bei Dismembrationen nicht allein im Interesse der Trennstückbesitzer, sondern aller im §. 7. des Gesetzes vom 3. Januar 1845.*) bezeichneten Beteiligten erfolgen soll, so haben die Königl. Regierung, wie Ihr auf den Bericht vom 2. d. M. eröffnet wird, resp. die Landräthe und Magistrate, die Regulirung der im §. 7. Nr. 1. a. a. D. bezeichneten Verhältnisse von Amtswegen zu bewirken, sobald die erfolgte Dismembration auf irgend eine Weise zu Ihrer Kenntniß kommt. Berlin, den 18. Novbr. 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

- *) §. 7. l. c. Die Beschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, sowie deren Übertragung auf ein anderes Follium und die Verichtigung des Besitztitels für den Trennstückserwerber, darf in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuvor
- 1) die auf dem dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Befuß zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, ausschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätslasten (§. 9. a. bis f.) definitiv oder interimistisch vertheilt (§§. 22. und 23.) und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Befuß sich gründenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse definitiv oder interimistisch reguliert sind;
 - 2) der Verzicht des §. 9. l. c. der Hypothekeneinordnung genügt ist, wonach vom Hypothekensrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Regulirungs verhandelt werden muß.

J. Gewerbe- und Handels-Polizei.

402) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Straßburg, Coblenz, Köln, Aachen und Trier, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Anlage von Windmühlen auf Geldmarken, welche in der Gemeinheitsheilung befangen sind, vom 2. Dezember 1847.

In der neuesten Zeit sind mehrere Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen auf Geldmarken, welche in der Gemeinheitsheilung befangen sind, in die Rekursinstanz gelangt.

Minist.-Bl. 1847.

43.

Der von den Widersprechenden erhobene Einwand, daß die bezeichneten Bauplätze nicht hutfrei seien, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige, gehört nicht zur Entscheidung der Polizeibehörde, und würde allenfalls durch ein Interimistikum der Auseinanderlegungsbehörde nach §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Sf. Samml. S. 109.) zu beseitigen sein.

Es scheidet aber der Ertheilung der Erlaubniß zu dergleichen Mühlenanlagen das wesentliche Bedenken entgegen, daß die Prüßana, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen so wie von den Gränzen der Nachbarn oder sonst, das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, indem alle dertlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgesetzt werden. Es erscheint auch nicht angemessen, die den Regierungen obliegende Fürsorge für das Interesse des Publikums oder der Nachbarn den Auseinanderlegungsbehörden zur Berücksichtigung bei Anordnung der Planlage aufzubürden.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeintheilungs-Verfahrens sind, überhaupt nicht stattfinden zu lassen, bevor der Separationsplan definitiv festgesetzt ist. Damit etwaige Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Auennahmen zu gestatten, liegt keine dringende Veranlassung vor, da das Bedürfnis der Anlage einer Windmühle nicht sichtlich so unabweislich sein kann, daß dieselbe nicht einige Verzögerung zulassen sollte.

Berlin, den 2. Dezember 1847.

Der Minister des Innern.
v. Rodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

VII. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

403) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, die Verwendung der Geldstrafen für Übertretungen der Verordnung vom 7. August 1846. wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., vom 12. November 1847.

Mittels Allerh. Kabinettsordre vom 5. d. M. haben des Königs Majestät anzuordnen geruht, daß die Bestimmungen der mittelst der Cirkular-Verfügung vom 24. Dezember 1820. mitgetheilten Kabinettsordre vom 17. Dezember 1820. (Anl. a.) über die Verwendung derjenigen Geldstrafen und Erlöse aus Konfiskaten, welche wegen Übertretung der Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. aufkommen, auch auf die Übertretungen der Verordnung vom 7. August v. J. wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers angewendet werden sollen.

Ew. Hochw. werden von dieser Allerh. Anordnung in Kenntniß gesetzt, um nach derselben in vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 12. November 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

Ich genehmige Ihrem Antrage vom 14. v. M. gemäß, daß von den nach den Gesetzen vom 8. Februar 1819. und vom 30. Mai 1820. eingesetzten Steuer-Defraudationsstrafen und etwaigen Konfiskaten ein Drittel den Steuerbeamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptämter, Imgleichen den Polizei- und Forstbeamten und Gendarmen, sofern sie Steuerdefraudationen entdecken, oder dazu Hülfe leisten, als Belohnung zu Theil werde, ein Drittel aller Steuerstrafen und Konfiskate aber zum Unterstützungsfonds der hinterbliebenen bedürftigen Wittven und Kinder fließe. In allen Fällen aber, wo Ich den vermittelten Denunzianten begnädige, fällt sowohl der Denunziantenanteil, als der Antheil des Unterstützungsfonds weg, wenn nicht einer oder der andere ausdrücklich vorbehalten wird.

Übrigens ermächtige Ich Sie, alle Strafabtheile und Konfiskate bei Abgaben-Defraudationen aller Art, welche nach jenen Bestimmungen übrig bleiben, mit dazu zu benutzen, um würdig sich ansprechende, verdienstliche und auch bedürftige Steuerbeamten zu remuneriren und zu unterstützen. Berlin, den 17. Dezember 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. K. t. w. h.

404) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Einführung von Gewichtsstücken von $\frac{1}{10}$ Zolllfund und deren Eichung betreffend, vom 24. Oktober 1847.

Nach der Instruktion zur Bearbeitung und Eichung der Zollgewichte vom 14. Juli 1839. werden von messingenen Gewichtsstücken nur $\frac{1}{10}$ Zolllfund und $\frac{1}{10}$ Zolllfund gericht. Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, als Ausgleichungsgewicht auch $\frac{1}{10}$ Zolllfund-Stücke in Anwendung zu bringen. Die Königl. Regierung hat daher der Eichungskommission Ihres Bezirks zu eröffnen, daß, unter den sonstigen Voraussetzungen, gegenwärtig auch die Eichung von messingenen $\frac{1}{10}$ Zolllfundstücken nachgelassen werde, wovon an Gebühren bei neuen Stücken 6 Pf. und bei früher schon gerichteten Stücken 4 Pf. zu erheben wären.

Die der obigen Instruktion beigelegte, Derselben unter dem 14. Juli 1839. mitgetheilte Tabelle ist hiernach in folgender Weise zu ergänzen:

$\frac{1}{10}$ Zolllfund gleich 250 Französischen Grammen.

gleich 17,10457907

oder $17\frac{1}{4}$ Lotken in Preussischem Gewicht.

Die Überfendung eines Normalgewichts von $\frac{1}{10}$ Zolllfund an die Eichungs-Kommissionen wird seitens der Normal-Eichungs-Kommission hieselbst erfolgen. Berlin, den 24. Oktober 1847.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

405) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, die Ermittlung des Alkoholgehalts und der Menge des gegen Steuervergütung nach dem Auslande oder nach den Zollvereinsstaaten auszuführenden Branntweins betreffend, vom 10. Dezember 1847.

Da es sich bei der Steuervergütung für den nach dem Auslande oder nach anderen Zollvereinsstaaten ausgeführten Branntwein im Ganzen um namhafte, aus der Staatskasse zu zahlende Summen handelt, so ist es von Wichtigkeit, daß die Ermittlung, sowohl des Alkoholgehalts, als der Menge des auszuführenden Branntweins ein möglichst genaues und zuverlässiges Resultat gebe. Was den zu ermittelnden Alkoholgehalt betrifft, so genährt das Traallesche Alkoholometer, vorausgesetzt, daß die Beamten bei Anwendung desselben mit der erforderlichen Sachkunde zu Werke gehen, einen genügenden Grad von Sicherheit; dagegen hat die Erfahrung gelehrt, daß das bisherige Verfahren zur Feststellung der Quarzzahl des Branntweins durch Messung der Dimensionen der Gebinde mittelst des Längens- und Höhemessers und durch kubische Berechnung des Inhalts aus diesen Dimensionen nicht so genaue und zuverlässige Ergebnisse liefert, wie der Zweck der Ermittlung es wünscht. Es ist deshalb Bedacht darauf genommen worden, ein anderes Verfahren zur Ermittlung der Menge des Branntweins in Anwendung zu bringen und ein solches ist darin gefunden, den Maßgehalt geistiger Flüssigkeiten nach dem Gewichte derselben festzustellen. Zu dem Ende sind Tabellen entworfen worden, aus welchen durch eine einfache Rechnungs-Prozedur ermittelt werden kann, wie viel Quarte eine gegebene Menge Branntwein nach Maßgabe des Alkoholgehalts und des Nettogewichts des letzteren enthält.

Diese Tabellen und zwei andere zur Bestimmung des absoluten Alkoholgehalts weingeistiger Flüssigkeiten, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Stärke und ihres Gewichts, sind in einer, von einem Mitgliede der Königl. technischen Deputation für Gewerke, dem Fabrikations-Kommissionärsrathe Briz kürzlich herausgegebenen kleinen Schrift: „Das Alkoholometer und dessen Anwendung etc. Berlin 1847.“ enthalten, und da es nützlich erscheint, daß die Zoll- und Steuerbeamten sich mit dem ganzen Inhalte des Werkschen bekannt und vertraut machen, so erfolgen von demselben hierneben . . . Exemplare mit der Veranlassung, davon jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramte ein Exemplar zu überweisen, und die übrigen Exemplare unter diejenigen Ober-Kontrollen, Neben-Zollämter I. Klasse und Unter-Steuerämter zu vertheilen, welche entweder mit der Abfertigung von Branntwein zur Ausführung gegen Steuervergütung zu thun haben oder bei welchem auch ausserdem anzunehmen ist, daß sie einen zweckmäßigen Gebrauch davon machen werden.

Die oben erwähnten Tabellen zur Bestimmung des Maß- und des absoluten Alkoholgehalts nach dem Gewichte finden sich in dem Werkchen Seite 72. bis 75. und zwar ist den mit Nr. VII. und VIII. bezeichneten das Preussische Gewicht, den beiden anderen — Nr. IX. und X. — aber das Zollgewicht zum Grunde gelegt.

Ueber den Gebrauch der Tabellen giebt die denselben (Seite 69.) vorausgeschickte Erläuterung nähere Anleitung und es findet sich dazu nur noch Folgendes zu bemerken.

1) Das den Berechnungen in den vier in Rede stehenden Tabellen zum Grunde liegende Gewicht ist — worauf die betreffenden Aunter ganz besonders aufmerksam zu machen sind — das Nettogewicht des Branntweins und da dieses bei der Abfertigung ohne große, dem Verkehr zur Belästigung gereichende Weitläufigkeiten sich nicht ermitteln läßt, so ist das Nettogewicht des Branntweins in der Art festzustellen, daß von dem Bruttogewicht desselben ein Abzug von 14% für Tara, welcher Satz bei den gewöhnlich im Handel vorkommenden Gebinden erfahrungsmäßig zutrifft, gemacht wird. Dieser Punkt ist jedoch im Auge zu behalten und jede geeignete Gelegenheit zu benutzen, um durch Verwiegung leerer Branntweingebinde weitere Erfahrungen über die Angemessenheit des vorgeschriebenen Tarosatzes zu sammeln. Von den Resultaten desselbstiger Ermittlungen ist in den Erläuterungen zur Branntweinsteuer-Statistik Erwähnung zu thun.

2) Die vier Tabellen sind nur für einen Alkoholgehalt des Branntweins von 65% bis 96% berechnet, was für den eigentlichen und größeren Handelsverkehr auch ausreichend erscheint. Sollte in einzelnen Fällen Branntwein von einer geringeren Stärke, als 65% zur Ausfuhr-Abfertigung gestellt werden, so wird es der Bemerkung kaum bedürfen, daß dann die Menge des Branntweins im Wege des bisheriger Verfahrens festzustellen ist. Derartige Fälle sind in gleicher Art wie ad 1. vorgeschrieben, zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Dem Tralles'schen Alkoholometer liegt bekanntlich die Bedingung zu Grunde, daß der mittelst desselben zu prüfende Branntwein eine Temperatur von 12 $\frac{1}{2}$ (genauer 12 $\frac{1}{2}$) Grad Wärme nach Réaumur haben muß. Da es indeß sehr beschwerlich und zeitraubend sein würde, den mittelst des Alkoholometers zu untersuchenden Branntwein immer erst auf jene Normaltemperatur zu bringen, so ist es erwünscht, ein zuverlässiges Hülfsmittel zu besitzen, um, nach Maßgabe der wirklichen Temperatur des zu prüfenden Branntweins und der bei dieser Temperatur nach dem Alkoholometer sich ergebenden Stärke desselben, den Alkoholgehalt festzustellen, welchen der Branntwein bei der Normaltemperatur hat. Ein solches Hülfsmittel enthält das vorliegende Werkchen in der Tafel III. (Seite 25.) und der denselben voraussetzenden Anleitung zum Gebrauche und es ist zur Feststellung der Stärke des Branntweins fortan die eben erwähnte Tafel, statt der bisher hin und wieder benutzten Schaffrins'schen Tabelle, allgemein in Anwendung zu bringen.

Indem Erw. Hochw. hiernach die weitere Verfügung anheimgegeben wird, bemerke ich schließlicb noch, daß ein etwaiger Mehrbedarf der Schrift des *ex. Briz* im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar zu beziehen und vor Benutzung derselben ein Druckfehler zu berichtigen ist, indem die Ziffer S. 11., Zeile 8. von oben nicht 2524 $\frac{1}{2}$, sondern 2424 $\frac{1}{2}$ heißen muß. Berlin, den 10. Dezember 1847.

Der Finanzminister. **v. Duesberg.**

VIII. Eisenbahnen.

406) Cirkular-Versügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, vom 4. Dezember 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift einer von uns erlassenen Verordnung, die im Interesse der Feuerpolizei für nötig erachteten Beschränkungen wegen Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, mit dem Auftrage zugewertigt, dieselbe durch die Amtsblätter Ihres Bezirks zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 4. Dezember 1847.

Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

Polizeiliche Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, vom 4. Dezember 1847.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Befreiung der Feuergefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstehenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuer sichereren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden.

Alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1. festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damme z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kategorie $10' + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 10' + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthen, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5' + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 5' + 30' = 7\frac{1}{2}$ Ruthen von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuerfahrgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen einzutreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Äußerung der betreffenden Eisenbahn-Direktion zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niedersetzt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verbüßungsfähiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizeiverordnung keine Anwendung. Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern.
v. Rodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

IX. Forst-Verwaltung.

407) Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin, die Standwürdigkeit und Bereidung der im Staats-, Kommunal- und Privatdienste angestellten Forstbeamten, vom 18. Januar 1847.

Das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin hat in Betreff der Glaubwürdigkeit und gerichtlichen Bereidigung der im Staats-, Kommunal- und Privatdienste angestellten Forstbeamten folgende Bekanntmachung an die Untergehörte seines Departements erlassen:

Der §. 28. des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821. bestimmt, daß den Förstern der Gemeinden und der Privat-Forstbesitzer ein gleicher gerichtlicher Glaube, wie den Königl. Forstbeamten gewährt werden soll, wenn sie wie diese

- 1) auf Lebenszeit bestellt,
- 2) von Pfand- und Strafgedern ausgeschlossen, und
- 3) auf das Holzdiebstahlsgesetz gerichtlich bereidigt sind.

Von der ersten Bedingung — der lebenslänglichen Anstellung — machen jedoch die Allerh. Kabinettsordres vom 6. Oktober 1837. (Ges.-Samml. von 1838. S. 257.) und vom 21. Mai 1840. (Ges.-Samml. S. 129.) insofern eine Ausnahme, als auch den interimistisch angestellten Forstschupbeamten, welche die Bedingungen zu 2. und 3. in sich vereinigen, voller gerichtlicher Glaube in dem Falle beigelegt worden,

wenn sie zu den zum 20jährigen Militärdienste verpflichteten, zur Reserve oder als Halbinvaliden beurlaubten Korpsjägern gehören, und bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betreffenden Jägerabtheilung eine ausdrückliche Bescheinigung erhalten haben, daß ihre dienstliche sowohl als ihre sittliche Führung, die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forstdienste die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen, so lange ihnen diese Befähigung von der Königl. Regierung nicht wieder entzogen worden. —

Forstbediente, welche nicht auf Lebenszeit bestellt sind, oder nicht zu den in den Allerh. Kabinettsordres vom 6. Oktober 1837. und 21. Mai 1840. gedachten Korpsjägern gehören, oder welche an Pfand- und Strafgedern Antheil nehmen, dürfen gar nicht mit dem in §. 20. des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821. vorgeschriebenen Eide belegt werden, weil entgegen gesetzten Falls durch ihre Vereidigung der Spruchrichter leicht in den Irrthum verführt werden kann, denselben eine Glaubwürdigkeit beizulegen, welche ihnen gesetzlich nicht beizulegen.

Sämmtliche Königl. und Patrimonialgerichte unseres Departements werden daher angewiesen, vor jeder Vereidigung eines im Staats-, Kommunal- oder Privatdienste angestellten Forstbedienten nach §. 20. des Holzdiebstahlsgesetzes, sich die schriftliche Bestätigung oder den Vertrag, durch welchen die Anstellung erfolgt ist, vorlegen zu

lassen, und die Vertheidigung nur dann vorzunehmen, wenn der Angestellte von Strafs- oder Pfandgeldern ausgeschlossen und auf Lebenszeit befestigt ist, oder zu den in den Allerh. Kabinettsordres vom 6. October 1837. und 21. Mai 1840. gedachten Korpssjägern gehört, und die dazwischen vorgeschriebene Bescheinigung vorlegt.

Auch werden die Gerichte angewiesen, in Ansehung der gegenwärtig bei denselben in Holzdiebstahls- und Forstfrevellachen aufstretenden bereits verurtheilten Forstbeamten die Bedingungen ihrer vollen Glaubwürdigkeit, sofern dies nicht schon geicheben ist, nach den vorstehenden Grundfätzen sich nachträglich nachweisen zu lassen.

Zunächst werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß zufolge der Allerh. Kabinettsordre vom 4. Mai 1839. (Verf.-Samml. S. 173.) und des Justizministerial-Reskripts vom 30. November 1840. (Justizministerial-Blatt S. 398.) in die in §. 20. des Holzdiebstahlsactes vorgeschriebenen Eidescröem ein Zusatz, worin der Entwendung von anderen Waldprodukten Erwähnung geschieht, anzunehmen ist. Stettin, den 18. Januar 1847.
Königl. Oberlandesgericht.

X. General-Postverwaltung.

408) Verordnung, betreffend die Bestellung nicht abgehollter Briefe an Landbewohner durch die Landbriefträger, vom 27. November 1847.

In dem Zusatz B. zum §. 58. des Porto-Tar-Regulativs vom 18. Dezember 1824. ist bestimmt worden, daß Briefe an Landbewohner, welche schriftlich erklärt haben, ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen zu wollen, 14 Tage bei der Postanstalt infuß der Abholung ansbewahrt, und erst nach Ablauf dieser Frist, wenn die dahin die Abholung nicht erfolgt, durch die verordneten Landboten bestellt werden sollen.

Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit allgemein eingeführte regelmäßige Landbriefbestellung, werden im Interesse des korrespondirenden Publikums folgende abändernde Bestimmungen gegeben.

Bei Postanstalten, wo eine wöchentlich einmalige Landbriefbestellung nach jedem im Umkreise belegenen Orte besteht, sollen die Briefe an abholende Korrespondenten auf dem Lande, längstens acht Tage, den Tag der Ankunft mit gerechnet, und bei denjenigen Postanstalten, wo eine wöchentlich zwei oder mehrmalige Landbriefbestellung nach jedem Orte im Umkreise stattfindet, die Briefe an abholende Korrespondenten längstens vier Tage, den Ankunftsstag mitgerechnet, aufbewahrt, und wenn sie innerhalb dieser Frist nicht abgeholt werden sind, dem Landbriefträger zur Bestellung, gegen Einziehung des tarifmäßigen Bestellgeldes übergeben werden. Berlin, den 27. Novbr. 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

409) Verfügung an das Postamt in N., die Bestellung rekommandirter Briefe an Landbewohner betreffend, vom 25. November 1847.

Dem Postamt in N. wird auf die Anfrage im Berichte vom 17. v. M. folgendes eröffnet. Der in §. 8. des General-Eirkulars vom 17. September 1844. ausgesprochene Grundfatz, wonach überall da, wo regelmäßige Landbriefbestellungen bestehen, die rekommandirten Briefe auch an diejenigen Adressaten, welche schriftlich erklärt haben, ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen zu wollen, durch die Landbriefträger zu bestellen sind, muß aufrecht erhalten werden, da die Postverwaltung die Achtheit der Unterschrift des Adressaten unter dem Auslieferungsscheine über rekommandirte Briefe gegen den Absender zu vertreten hat.

Das Postamt hat jedoch, wenn der Adressat eines rekommandirten Briefes zur Abholung seiner Korrespondenz früher zur Post sendet, als der rekommandirte Brief dem Landbriefträger zur Bestellung überwiesen worden ist, dem Boten eine kurze Notiz mitzugeben, durch welche der Adressat benachrichtigt wird, daß ein rekommandirter Brief für ihn vorhanden, von wo derselbe eingegangen sei und daß die Bestellung desselben an dem zu bezeichnenden Tage durch den Landbriefträger erfolgen werde, wenn der Adressat sich nicht vorher persönlich auf der Post einfände, um dort nach Vollziehung des Auslieferungsscheines den Brief in Empfang zu nehmen. Findet der Adressat sich auf eine solche Benachrichtigung nicht persönlich ein, so ist der rekommandirte Brief nicht unnötig aufzuhalten, sondern dem Landbriefträger bei dem ersten Betengange nach dem Wohnorte des Adressaten zur Bestellung zu übergeben. Berlin, den 25. November 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

410) Verordnung, wegen Überwachung der Sendungen unter Kreuzband zur Ermittlung etwaiger schriftlicher Einschaltungen, vom 9. Dezember 1847.

Zur Vorbeugung des Mißbrauches, welcher bei den Sendungen unter Kreuzband durch schriftliche Einschaltungen stattfindet, sind die mit der Briefannahme beauftragten Beamten durch das General-Circulare vom 13. April 1843. §. 7., angewiesen worden, bei der Auslieferung von Kreuzbandsendungen, wenn solche in größerer Zahl von einem Abfender gleichzeitig zur Post gegeben werden, von dem Inhalt einiger dieser Kreuzbände, in Gegenwart des Abfenders, insoweit Einsicht zu nehmen, als erforderlich ist, um beurtheilen zu können, ob diese Kreuzbände keine schriftlichen Einschaltungen enthalten.

Diese Kontrolle ist, wie die Erfahrung neuerer Zeit lehrt, nur selten angewendet worden. Den Postanstalten wird daher die ebige Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß bei Entdeckung des in Rede stehenden Mißbrauches von jetzt an auf den Beamten, welcher Kreuzbände mit schriftlichen Einschaltungen gegen modernisirtes Franko angenommen hat, zurückgegangen und derselbe in Ordnungsstrafe und in den Ersatz des der Postkasse entgangenen Portobetrages verurtheilt werden wird. Berlin, den 9. Dezember 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

411) Verordnung, die Portofreiheit für die Geldersparnisse von Arbeitern bei Festungsbauten, vom 12. Dezember 1847.

Für die Geldersparnisse, welche die bei größeren Festungsbauten beschäftigten Arbeiter, unter Vermittelung des Platz-Ingenieurs oder des Festungsbau-Directors, ihren Angehörigen in der Heimath übersenden, ist widerrechtlich und in derselben Art die Portofreiheit bewilligt worden, wie solche nach §. 65. der Übersicht der Portofreiheits-Verhältnisse für kaiserlichen Geldersparnisse der Eisenbahnarbeiter stattfindet. Demgemäß sind bei den Festungsbauten die gedachten Gelder von dem Platz-Ingenieur oder dem Festungsbau-Director unter Dienstsegel und dem Rubro: „Geldersparnisse von Arbeitern bei Festungsbauten“ an die betreffenden Ortsbehörden abzusenden. Unter dem Rubro hat die abfendende Behörde sich namhaft zu machen und resp. zu unterzeichnen. Den Festungsbau-Behörden und Beamten, sowie den Ortsbehörden, wird die sorgfältigste Überwachung jener Sendungen in Bezug auf die Verhütung jedes Mißbrauchs der Portofreiheit, namentlich auch in der Beziehung zur Pflicht gemacht werden, daß schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter den Sendungen nicht beigegeben werden.

Für jetzt sind es die Festungen Königsberg, Festung Boyen, Posen, Stettin, Magdeburg, Minden und Köln, wo die Maßregel Anwendung findet. Berlin, den 12. Dezember 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

XI. Ordens-, Gnaden- und Unterstützungs-Sachen.

412) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen und General-Kommissionen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, wegen der der General-Ordenskommission zeitig zu machenden Mittheilungen von dem Ableben verstorbenen Ordens-Inhaber unter Remittirung der erledigten Orden und Ehrenzeichen, vom 30. Dezember 1847.

Die Königl. General-Ordenskommission hat in neuerer Zeit häufig die Bemerkung gemacht, daß ihr das Ableben verstorbenen Ordens-Inhaber entweder gar nicht, oder sehr verspätet angezeigt wird, was die richtige Führung der Ordensmatrikel wesentlich erschwert. Um diesem Uebelstande abzuwehren, wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, von allen derartigen Todesfällen, von welchen Sie auf amtlichem Wege Kenntniß erhält, der Königl. General-Ordenskommission möglichst bald eine Mittheilung zu machen, sowie ihr auch die erledigten Orden und Ehrenzeichen zu remittiren.

In gleicher Weise sind auch die von der Königl. Regierung ressortirenden Unterbehörden zu instruiren. Berlin, den 30. Dezember 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

413) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Verteilung der Englischen Kriegsmedaille an diesseitige Unterthanen, vom 6. Dezember 1847.

Die anliegende, von der Königl. General-Ordenskommission in den hiesigen Zeitungen bereits unter dem 20. November c. erlassene Aufferderung (a.) an die in Civil-Verhältnissen lebenden diesseitigen Unterthanen, welche während der Kriege von 1793—1814. in Englischen Kriegsdiensten gestanden haben, zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf die von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien zu jene Feldzüge gestiftete Medaille, empfängt die Königl. Regierung mit dem Auftrage, dieselbe, sofern dies nicht bereits auf Veranlassung der Königl. General-Ordenskommission geschehen ist, durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Dezember 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Wanteuffel.**

^{a.}
Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland haben zu befehlen geruht, daß eine Medaille zum Andenken der in den Kriegen von 1793 bis 1814. von der Flotte und Armee geleisteten Dienste gerührt und allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Armee ertheilt werden soll, welche bei irgend einer von den in dem bezeichneten Zeitraum vorgefallenen Schlachten, Gefechten und Belagerungen zugegen gewesen sind. Demzufolge werden diejenigen Königl. Unterthanen aus dem Civilstande, welche früher in Königl. großbritannischen Kriegsdiensten gestanden haben und Ansehnliche auf die gedachte Medaille zu hoffen glauben, hierdurch aufgefodert, die Schlachten, Gefechte und Belagerungen, an denen sie Theil genommen, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation dienenden Papiere, sowie eines obrigkeitlichen Führungsattestes, durch die betreffenden Landrathsämter und Regierungen bis zum 1. März k. J. der unterzeichneten General-Ordenskommission anzugehen, damit dieselbe sodann das Weitere wegen Verleihung dieser Ansehnliche veranlassen kann. Die hier ansässigen Personen können ihre Anträge direkt bei der General-Ordenskommission machen. Berlin, den 20. November 1847.

Königl. General-Ordenskommission. **v. Luc.**

N a c h r i c h t l i c h.

Mit dieser Nr. 10. schließt der Jahrgang 1847. Titelblatt und Register werden halbmöglichst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der innern Verwaltung beträgt 2 Rthlr. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hieselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Postanstalten, ohne Preiserhöhung, besorgt. Auswärtige Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten.

Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Vesiger, Herr Starcke, hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.), von der Redaktion beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, darüber Quittung auszustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hieselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern, sowie sie erscheinen, pünktlichst zugefandt werde.

Auf denselben Debitwegen sind fortwährend vollständige Exemplare des Ministerial-Blatts für den seitherigen Pränumerationenspreis, sowie auch das **fünfjährige Haupt-Register** zu den Jahrgängen 1810—1844. für den Preis von 15 Sgr. zu beziehen. Die seitherigen Herren Abonnenten werden auf das letztere noch besonders aufmerksam gemacht, da solches für die fortwährende Benutzung des ganzen Werks unentbehrlich ist.

**Die Redaktion des Ministerial-Blatts
der innern Verwaltung.**

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.)
weiter zugleich mit dem Bezugsdebit für Berlin drauftragt.

Ausgegeben zu Berlin, am 17. Februar 1848.

R e g i s t e r

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1847.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1801.				1828.			
11. Oktbr.	Ausweis aus der revidirten Apothekensordnung, die Befristung der Apotheker und deren Gehälften betr.	172.	132.	17. Juli.	Befr. Erlass ortspolizeilicher Verordnungen.	252.	198.
1820.				1829.			
17. Dezbr.	H. R. D., Vermendung der Steuer-Deffundations-Geldkräften.	403.	330.	21. Septbr.	Circl.-Befr., Bürger-Wachdienst in Abwesenheit der Garnison.	71.	47.
1822.				1830.			
21. Novbr.	Circl.-Befr., Gewerbestener der Stromschiffer.	17.	11.	17. April.	Circl.-Befr., Eintritt verheiratheter Brauten zur allgemeinen Wittwenkasse.	232.	181.
1823.				22. Juli.	Circl.-Befr., Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse.	178.	138.
27. Juni.	Circl.-Befr., Verfestigungskosten für unvermögende, zum Festungsurtheil verurtheilte Individuen.	395.	326.	1831.			
1824.				8. Septbr.	Regulativ für die Prüfung der Feldmesser.	3.	2.
28. Dezbr.	H. R. D., Ablieferung eines Recitersplatzes an die Königl. Bibliothek.	123.	85.	1832.			
1825.				12. Juni.	Circl.-Befr., Abführung der Etats-Erparnisse an die General-Staatskasse.	4.	3.
8. April.	Circl.-Befr., Nicht-Theilnahme der Gymnasialen an Leihbibliotheken.	349.	290.	1833.			
1826.				1. März.	Circl.-Befr., Bewilligung von Begleitern zum Haaren, Transport und zur Wartung des Gepannc.	290.	242.
1. März.	Circl.-Befr., Pflanzung von Freizeitanlagen an öffentl. Bibliotheken.	123.	85.	20. Juli.	Bekanntm., Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin.	125.	87.
22. Augul.	Reglement über die Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten.	212.	190.	22. Oktbr.	Befr., Ausweis aus freiwillig übernommenen, unbesoldeten Stadtdämtern.	156.	117.
13. Oktbr.	Circl.-Befr., Gewerbesteuer der Stromschiffer.	17.	12.	1834.			
17. Novbr.	Befr., Vertretung der Landräthe.	242.	190.	19. Juni.	Circl.-Befr., Verpackung der Kaffeegeter.	199.	154.
1827.				2. Septbr.	Circl.-Befr., Ausführung des Art. 18. des Zollvereins-Vertrages vom 11. Mal 1833, rücksichtlich des Verkehrs unter den Zollvereinten Staaten.	143.	104.
17. März.	Circl.-Befr., Mitnahme von Kindern bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen.	290.	244.	1836.			
20. April.	Circl.-Befr., Nichterstattung der Kur- und Verfestigungskosten im Auslande.	209.	160.	31. Jan.	Circl.-Befr., Gewerbebetrieb der öffentlich bestellten Mähler.	314.	264.
31. Mai.	Befr., Mitnahme von Kindern seitens der Ausländer bei dem Gewerbebetriebe in Umherziehen.	290.	245.	1838.			
1828.				28. Febr.	Circl.-Befr., Erneuerung der Gewerbescheine.	290.	243.
26. April.	Befr., Erlass ortspolizeilicher Verordnungen.	252.	198.	14. Novbr.	Circl.-Befr., Gewerbescheine für umherziehende Musikanten, Drechselspieler u.	290.	243.

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seit.	Datum.	Inhalt.	Nr.	Seit.
1839.				1846.			
30. April.	Berf., Heimathseinnahme der Ansländer behufs des Gewerbetriebes im Umbrizleben.	290.	244.	17. Novbr.	Berf., Verbot des Kauf- und Vorkaufs.	30	21.
16. Septbr.	Einf.-Verf., Nachsichtung von Invaliden-Wohlbätern.	269.	213.	18. —	Einf.-Verf., Wahlen der Gemeinde-Verordneten.	113.	74.
1840.				20. —	Veräußerungs-Urkunde der Grundstücke des Abtlich-Weißhölischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen.	119.	76.
15. März.	Berf., Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse.	178.	138.	26. —	M. K. D., Vereidigung der Erbschmannschaften.	37.	25.
30. Septbr.	Bekanntm., Gnadenjahr für die nachgebliebenen Kinder evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.	162.	125.	30. —	Einf.-Verf., Betrieb lebender Gewerbe in den rheinischen Staaten durch Ansländer.	26.	19.
13. Dezbr.	Einf.-Verf., Final-Abchlüsse der Regierungs-Kaufstellen in Bezug auf die Intrekten und direkten Steuern.	226.	173.	6. Dezbr.	Einf.-Verf., Befreiung Preuss. Schiffer von der Polnischen Verköhlungs-Abgabe.	17.	10.
1842.				9. —	Berf., Untersuchung gegen Beamte wegen Ueberschränkung.	1.	1.
15. Mai	Bekanntm., Befreiung der Stadtkommunen von den Kosten der Kriminal-Gerichtsbarkeit.	339.	276.	10. —	Einf.-Verf., Regulirung des Pensionswesens für Lebere und Beamte an den höheren Unterrichtsanstalten.	66.	40.
1844.				11. —	Planar-Beschluß des Ob. D. Tribunals, Entlassung des Gehilfen seitens der Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit.	68.	45.
29. Febr.	Abemlich-Weißhölischer Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen.	119.	77.	11. —	Einf.-Verf., Disposition über die bei Kirchenbauten übrig bleibenden Materialien.	299.	253.
21. Oktbr.	Regulativ für den Schutzweid und den Konfirmanden-Unterricht in Weelau.	251.	195.	11. —	Erlaß, Betanziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefällen.	7.	5.
1845.				15. —	Berf., Verpadtung der Kommunal-Jagdten.	35.	24.
10. Febr.	Statut der Fischschiffer-Gesellschaft zu Danzig.	179.	138.	15. —	Einf.-Verf., Zulässigkeit der Wahl von Bürgermeistern zu Gemeinde-Verordneten.	114.	74.
31. Juli.	Bestätigung des Regulativs für den Schul- und Konfirmandenlehre in Berlin.	251.	197.	16. —	Berf., Kosten der Vertretung von Beamten während der Verbüßung von Freiheitsstrafen.	2.	2.
1. Novbr.	Einf.-Verf., Merkverhältnisse der Provinzial-Verörden in evangelischen Kirchenangelegenheiten.	343.	283.	18. —	Vertheid., Deposition der Abfindung: Kapitalien bei den Gerichten.	22.	16.
30. —	Berf., dieselbe Angelegenheit.	343.	283.	20. —	Berf., Verordnung der selbstretenden Polizeigerichtsbehörden zc.	10.	6.
1846.				22. —	Statut für die Sparkasse Rosenberger Keesee.	161.	122.
11. Jan.	Einf.-Verf., Einreichung jährlicher Anmelunags-Nachweisungen.	53.	33.	23. —	Berf., Verfahren bei Gemeindefeldsummen.	20.	14.
12. April.	Reg.-Ersulare, Kontagiosität der Mitybrand-Krankheit.	261.	203.	23. —	Statut für die Kreis-Sparkasse zu Weelau.	64.	38.
6. Mal.	Statuten der lutheranischen Lebensversicherungsgesellschaft.	282.	223.	34. —	Einf.-Verf., Klassifikation der Flugschiffen behufs der Ermittlung ihrer Tragfähigkeit.	16.	9.
11. —	Planar-Beschluß des Ob. D. Tribunals, Ausführung neuer Bauten an nachbarlicher Grenze.	77.	50.	26. —	Einf.-Verf., Aufnahme von Abfindungs-Kapitalien an Spezial-Kassen zc.	4.	3.
13. Oktbr.	Einf.-Verf., Verkauf der Weingüter zum Schaubetriebe.	12	7.	26. —	Einf.-Verf., Auferschließung der Lantegrenzzeichen.	116.	109.
3. Novbr.	Beschreib., Anziehung der Stellvertreter der Gemeinde-Verordneten zu den Sitzungen des Gemeinderaths.	115.	75.	26. —	Einf.-Verf., Befreiung der Wahlberechtigten oder reichsrunderer Magistratsmitglieder.	6.	4.
1. —	Einf.-Verf., Einzahlung von Abfindungs-Kapitalien an Spezial-Kassen zc.	33.	23.				
1. —	Einf.-Verf., Auferschließung der Lantegrenzzeichen.	116.	109.				
16. —	Erlaß, Aufzucht für künftige bedürftige Ansländer.	9.	6.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Sti- tt.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sti- tt.
1846.				Janr.			
26. Dezbr.	Befcheid, Aufhebung der in erster In- stanz gefällten Felleis-Strafbescheide durch die zweite Instanz.	11.	6.	14.	Berordn., Beförderung von Gütern nach Niederreich.	49.	29.
26. —	Bef., Strafbarkeit der Bäcker für Ab- weichungen von der Selbsttaxe ih- rer Backwaaren.	92.	63.	15.	Befcheid, Einstellung des Debits des Post- Milienzetales.	47.	28.
26. —	Bef., Beschneiden des bei den Bäckern vorgefundnen Brotes von unrichti- gem Gewichte.	93.	63.	16.	Cirt.-Verf., Anstellung ausländischer Po- stillon.	41.	27.
28. —	Bef., Wahrnehmung der gegenseitigen Rechte der Parteien bei Auseinan- dersetzungen und Abfindungen seitens der General-Kommissionen.	19.	13.	16.	Bef., Porto-Erhebung für die Nachsen- dung jurügelassener Meist-Effekten.	107.	70.
31. —	Bef., solidarische Verpflichtung für öf- fentliche Abgaben bei Porzellierungen.	23.	16.	17.	Bef., Veränderung der Stadtmauern.	8.	5.
1847.				18.	Cirt.-Verf., beschränkte Zulassung zu den Feldmesser-Prüfungen.	3.	2.
Janr.				18.	Bef., Anlegung von Destillir- und Li- tir-Fabriken.	91.	63.
1.	Berordn., die Einlieferung unfrankierter Briefe betr.	42.	27.	18.	Bekanntm., Glaubwürdigkeit und Ver- eidiung der Forstbeamten.	407.	333.
2.	Cirt.-Verf., Verteidigung der Erbschmann- schaften.	37.	25.	19.	Bef., polizeiliche Genehmigung zu Ver- änderungen gewisser gewerblichen An- lagen.	90.	62.
2.	Berordn. der Düsselthorier Regierung, äus- sere Geschäftsförm bei Vorkellun- gen und Verdicten.	153.	115.	20.	Cirt.-Verf., Aufnahme jugendlicher Ver- brecher in die Anstalten zur Er- ziehung sittlich vermalbloser Kin- der.	13.	7.
6.	Bef., Bezeichnung der Abfindungen bei Expropriationen mit Grenztheilen.	21.	15.	20.	Bekanntm., Aufnahme in das Königl. Mühlregister zu Berlin.	125.	87.
6.	Erlass, Akkordscheine für Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter.	32.	22.	21.	Bef., Anstellung von Korn-, Heu- und Strohmetzen.	75.	49.
6.	Befcheid, Konventionsverhältnisse mit Sachsen-Weimar wegen Verbant- lung der Vagabunden und Ausge- wiesenen.	72.	48.	21.	Cirt.-Verf., Verfabren in Steuer-Unter- suchungssachen ic.	96.	65.
8.	Cirt.-Verf., Versicherung fiesalischer und andrer Gebäude gegen Feuergefahr.	15.	8.	22.	Bef., Verhältnisse der Postlöwe ic.	40.	26.
8.	Cirt.-Verf., Verteidigung der Erbschmann- schaften.	38.	26.	23.	Berordn. wegen der Akkordscheine für Berg-, Hütten- und Salinen- Arbeiter.	32.	22. a.
8.	Bef., Abholung der angekommenen Geld- briefe.	44.	27.	23.	Cirt.-Verf., Empfehlung der Schrift- stener Eisenbahns- und Dampf- schiffabrits-Bezweiser.	48.	29.
8.	Bekanntm., Beschreibung der neuen Preu- sischen Banknoten zu 50 Thlr.	51.	30.	26.	Bekanntm. über das beim Verfaufe von Kall anzuwendende Maß.	95.	64.
6.	Cirt.-Verf., Zulassung jüdischer Einwob- ner auf der rechten Rheinseite zur Theilnahme an dem Gemeinderichte.	59.	33.	26.	Cirt.-Verf., Erstattung der Wablsteuer von dem an Arme und Uebermit- telte verabreichten Brote.	98.	65.
9.	Cirt.-Verf., Veranziehung der Postbeam- ten in der Rheinprovinz zu den Gemeindebesafen.	39.	26.	27.	Berordn., Begleitung der Väterech- Setzungen nach dem Kaiserer Erbi- the mit Inbalistklarationen.	50.	29.
9.	Bef., wegen des beim Verfaufe von Kall anzuwendenden Maßes.	95.	64.	27.	Cirt.-Verf., Bewachung der Regierung- Saurfassen, so wie der Königl. Postämter ic.	71.	47.
11.	Cirt.-Verf., Anstellungen im Kommunal- Forstbienst.	34.	23.	28.	Bef., Vortheilsmaßregeln bei dem an Milchbrände kreirten Vieh.	18.	12.
12.	Befcheid, Mittel über Ortsentfernungen.	46.	28.	28.	Bef., Verfabren bei Entscheidung von Ereignissen zwischen verschiedenen Armenverbanden.	60.	36.
12.	Befcheid, Vormalgehalt städtischer Buz- germeister.	57.	35.	28.	Bef., Verfabren bei unfreiwilliger Ent- lassung angestellter Beamten.	234.	182.
14.	Bef., Anlegung neuer Windmühlen in der Nähe anderer.	29.	21.	29.	Bef., Räumung und Ausfrautung von Gräben und Wasserabzügen.	25.	18.

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Janr.				Febr.			
29.	Berf., Stempelfreiheit der Verhandlungen über die Entschädigung für aufgehobene, ausschließliche Gewerbberechtigungen.	27.	20.	20.	Cirt.-Berf., Reglement für die Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher.	78.	51.
29.	Berordn., Anmeldeung der bei den Postanstalten lagernden Poststücke durch das Postamtsblatt.	45.	28.	21.	Cirt.-Berf., Vereinbarung mit Oldenburg über die Staatsangehörigkeit unselbstständiger unehelicher Kinder.	63.	37.
29.	Berf., Einreichung von Anstellungs-Nachweisungen.	53.	33.	21.	Berf., Festität zum Tanzunterricht.	69.	46.
29.	K. R. D., Einleitung gerichtlicher Untersuchungen wider Geistliche.	122.	84.	22.	Cirt.-Berf., Förderung freiwillig reisender Feld- und Gartenfrüchte.	14.	8.
30.	Berf., Verfahren hinsichtlich neuer, mit thierischen Kräften zu treibenden Mühlenanlagen.	28.	20.	22.	Cirt.-Berf., Pensionsweisen für Lehrer und Beamte an den höheren Unterrichtsanstalten, inschl. der Universitäten.	67.	44.
31.	Cirt.-Berf., Verfahren mit Reforsgesuchen und Beschwerden in Kommunal-Angelegenheiten.	5.	4.	22.	Berf., wegen der den Affessoren beizulegenden technischen Qualifikation.	81.	53.
31.	Cirt.-Berf., Verzählung der Kosten in Auseinandersetzungsachen.	24.	16.	22.	Geiz des Amerikanischen Gouvernements wegen der Beförderung von Passagieren.	168.	129. b.
31.	Cirt.-Berf., Bezeichnungen für die verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verhandlungen.	76.	50.	22.	Cirt.-Berf., gegenseitige Mittelung der von den Königl. Konsistorien erlassenen Cirkular-Verfügungen.	295.	250.
Febr.				23.	Berf., Verhältnisse der Agenten der Feuer-Versicherungsgesellschaften.	74.	49.
6.	Berf., Befreiung vom Duldungsstempel.	99.	66.	24.	Berordn., Aufstellung von Korn-, Heu- und Strohmiethen.	75.	49. a.
6.	Berordn., Vorverordnungen mit Großbritannien.	111.	72.	24.	Berf., Abgaben-Regulirungen bei früher stattgefundenen Disembrationen.	84.	59.
7.	Berf., Verbot des Vork- und Auktionskaufs.	31.	22.	27.	Bekanntm., Beschreibung der neuen Preussischen Banknoten zu 100 Thlr.	52.	31.
9.	Cirt.-Berf., Verfahren bei Errichtung gewisser, gewerblicher Anlagen.	86.	60.	27.	Berf., Anbringung von Manometern an den Dampfmaschinen der Dampfschiffe.	131.	92.
11.	Cirt.-Berf., Erhebung des Chaußiegelgeldes von Extraposten, Kontieren und Klafetten.	100.	67.	28.	Cirt.-Berf., Gebühren für Prüfungen von Abdeckern und Mehlstrickern, sowie für Bandagisten und Verfertigten chirurgischer Instrumente.	79.	52.
11.	Bekanntm., Ablietierung eines Reglementes an die öffentlichen Bibliotheken.	123.	85.	28.	Erlaß, Wahrung der Hypothekenechte für Gmelinen, Stiftungen etc.	157.	117.
11.	Bekanntm., über den Bankerott durch die Neglerunge-Hauptkasse zu Ebeling.	150.	112.	1. März.			
12.	Schreiben, Befolgung von Briefen im Orte durch die Postanstalten etc.	109.	71.	1.	K. R. D., Statut für die Kreissparkasse zu Bielefeld.	64.	38.
12.	Bekanntm., über die Lindewer- und Drange-Walkenlistung.	124.	86.	1.	Publikandum, Erlaß einer neuen Arzeneitaxe.	172.	132. a.
13.	Erlaß, Dänen- und Kowallenabgaben bei den Kreis-Jagdweibungen Kommissionen.	36.	24.	2.	Cirt.-Berf., Erhebung des Lagergeldes für die Benutzung öffentlicher Packhöfe.	144.	107.
14.	Berordnung, Annahme reformirterer Weize.	43.	27.	2.	Geiz des Amerikanischen Gouvernements über die Regulirung des Transports der Passagiere mit Kaufarbeitschiffen.	168.	130. c.
17.	Berf., Verwendung des Chaußee-Polizei-Straßgelde-Unterschieds.	101.	67.	2.	Cirt.-Berf., Kompetenz zur Ertheilung der Dispensation von dem Ehebote wegen Ehedurche.	304.	256.
18.	Cirt.-Berf., Staatsangehörigkeit nach den mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Verträgen.	62.	36.	4.	Berf., Verhinderung von Kirchen-Pfarr- und Schulgebäuden gegen Feuergefahr.	300.	254.
19.	Cirt.-Schreiben, Herausgabe einer Zeitschrift für Landeskultur, Geselzgebung.	82.	53.	5.	Cirt.-Berf., Erlaß einer neuen Arzeneitaxe.	172.	132.
19.	Cirt.-Berf., freisporliche Wirksamkeit bei Elterstestungen.	301.	254.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
März.				März.			
5.	Eirt.-Verf., Bereitungswiese der Arzneimitel.	173.	133.	20.	Verf., Dauer der Kompetenz der Königl. General-Kommissionen hinsichtlich der Verwendung der Abfindungs-Kapitalien in Lebzüger und Fideicommiss.	139.	101.
5.	Verf., Ertheilung des Kinderunterrichts durch die Eltern.	308.	258.	20.	Verordn., Paternen bei den Posttransporten auf Eisenbahnen.	105.	69.
6.	Verordn., Bewachung der Postbüreau etc.	103.	68.	21.	Eirt.-Verf., Gewährung von Versetzungen fest für degradirte Beamte.	55.	34.
8.	N. R. D., Befreiung der Sparsassendbücher etc. von der Stempelsteuer.	145.	108.	21.	Verf., Arzgebühren für arme Kranke.	61.	36.
9.	Verf., Öffentliche Bekanntmachungen wegen Errichtung gewerblicher Anlagen.	88.	61.	21.	Eirt.-Verf., Öffentliche Bekanntmachungen wegen Errichtung gewisser gewerblicher Anlagen.	87.	61.
9.	Verordn., Bekündigung der für Soldaten mit den Posten eingehenden Geld- und Patententungen.	110.	71.	21.	Verf., Strafbares Herausnehmen von Stielen aus der Lüste etc.	136.	98.
10.	Verf., Ausmittelung versorgungsberechtigter und analogisirter Militär-Invaliden zu Unterbedienten-Stellen.	54.	34.	22.	Verf., Fetzung der Unterbedientenstellen bei den Stadtoronneten-Versammlungen durch verlegungs-berechtigte Militär-Invaliden.	58.	35.
10.	Verf., Melkung der Hauslands- und Wohnungsveränderungen, von Neuanziehenden und Fremden.	70.	46.	22.	N. R. D., Staatsprüfungen der Medizinalpersonen.	171.	132.
10.	Verf., Unzulässigkeit des Betriebes der Schankwirtschaft seitens der Dreischulen.	94.	64.	22.	Verf., Interimistische Verwaltung erledigter Pfarrämter.	296.	250.
11.	Eirt.-Verf., Entschädigung der Stellretter von Baubeamten für Anordnungen, Schreib- und Zeichen-Materialien etc.	56.	34.	25.	Verordn., Melkung von Hauslands- und Wohnungsveränderungen, seitens Neuanziehender und Fremder.	70.	46.
11.	Verordn., Auslegung vorschriftsmäßiger Deuten zu der Taufe von Neugeborenen.	164.	126.	26.	Eirt.-Verf., Befreiung der Sparsassendbücher von der Stempelsteuer.	145.	108.
12.	Verf., Feststellung des Thierbestandes bei Verletzung von Forstrevieren durch Forst- und Jagdbeamte.	102.	67.	26.	Bekanntm., Ermäßigung des Pécio für gewöhnliche Pécierentungen zwischen Postaufkäufen an Eisenbahn-Stationen.	190.	149.
12.	N. R. D., Ablieferung eines Freirempelars an die Königl. Bibliothek etc.	211.	164.	27.	Verordn., Verbot der heimlichen Mitnahme uneingedruckter Personen bei den gewöhnlichen Posten.	106.	69.
14.	Verf., Statut für die Kreis-Sparksassen zu Bielefeld.	64.	37.	27.	Erlaß, Wanderröf der Handwerksgeleuten nach Polen.	129.	89.
14.	Verordn., Erhebung des Schauspielergeldes für Extravost-, Kourier- und Ersatzpostferde.	108.	71.	27.	Verf., Kompetenz der General-Kommissionen bei Lebens-Modifikationen für Auseinandersetzungen und Ablösungen, in Vertretung des Fiskus als Lehnherren.	138.	101.
14.	Eirt.-Verf., Vereinbarung zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden.	143.	104.	28.	Verf., Einführung und Verwendung der von einzelnen Individuen der Land-Gewermerie eingezahlten Hundsteuer-Beiträge.	73.	48.
15.	Eirt.-Verf., Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Lehrberren und Lehrlingen.	87.	59.	28.	Eirt.-Verf., Zulassung und Befähigung der Agenten armbilgter Feuer-Versicherungsgesellschaften.	133.	93.
15.	Verf., Abfassung der Resolute für gewerbliche Anlagen.	89.	62.	28.	Verf., Vorstichtsmäßig bei der Errichtung von Baugewerken.	134.	94.
15.	Verordn., Errichtung des Innern Personenraums der Post-Hauptwagen.	104.	68.	28.	N. R. D., Statut für die Sparksasse des Rosenberger Kreises.	161.	121.
15.	Eirt.-Verf., Schankbetrieb und Kleinhandel mit Getränken in Bremen, teile und Brauereien.	141.	102.	29.	N. R. D., fortdauernder Bezug bürgerlicher Rechte und Ehren für die Mitglieder neuer Religionsgesellschaften.	120.	79.
18.	Verf., jährliche Wahl der kreisständischen Kommissionen zur Begutachtung der Klassensteuer-Messamtionen.	97.	65.	30.		a.	

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
März.				April.			
31.	Circl.-Verf., Ausübung der Thierbestunde.	80.	52.	15.	Berorden., Erhebung des Personengelbes und Beförderung der Waisen in:	183.	146.
31.	Verf., Aenderung der polizeilichen Verordnungen in den Städten auf die Landstädter.	127.	89.	15.	Berf., Francoerhebung für Passenbürgen nach dem Anlande.	195.	151.
April.				16.	Berf., Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksgehilfen.	208.	160.
2.	Berf., Taxirung der Solbataubriefe nach dem Anlande.	194.	151.	17.	Circl.-Verf., Ablieferung von Freigekäuften erdtenener Drucksteifen und Kunstwerke an die öffentlichen Bibliotheken.	306.	237.
3.	Circl.-Verf., Verfahren beim Elchen von Käffern mit Flüssigkeiten für den Handel.	176.	134.	18.	Berf., Beitrag der mittelbaren Staatsbeamten zu den Kommunalsteuern.	118.	76.
6.	Beschreib., Zuziehung der Stellvertreter der Gemeinde-Verordneten zu den Sitzungen des Gemeinderaths.	115.	75.	19.	Circl.-Verf., Instruction für die Konzeptionierung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Salzsteuerwerkerei.	130.	90.
6.	Berf., Sitrate des Handels mit Waaren, deren Färbung der Gesundheit schädlich ist.	132.	93.	19.	Berf., Sequestration oder Verpachtung der Domainen-Erbdachtigkeiter und bauerlichen Besitzungen ic.	148.	110.
6.	Circl.-Verf., Holz ersparende Koch- und Feiszen für ländliche Wohnungen.	135.	96.	19.	Berorden., Verfahren bei Kirchen- und Hauskollekten.	163.	125.
6.	Bekanntm., Wechsel mit ausländischen Gold- und Silbermünzen, sowie mit ausländischem Papiergelder.	155.	116.	19.	H. K. D., Unabdenjahr für die nachgeliebten Kinder evangelischer Pfarrer in der Provinz Weisbaden und der Rheinprovinz.	298.	253.
7.	Erlaß, Dienst- und Bürgerrechte der Juden.	117.	76.	21.	Bekanntm., Beschreibung der neuen Preussischen Pantonen zu 500 Thir.	149.	111.
9.	Berorden., Strafbares Herausnehmen von Steinen aus der Erde.	136.	98.	21.	Berorden., Beförderung von Kindern auf den inländischen Personen-, Fähr- und Karrieposten.	184.	147.
9.	Berorden., Einschreibung der Postreitenden und Abwiegen der Passagiereffekten.	182.	145.	22.	Berf., Rettung und Anstlieferung der Heise nach überseeischen Ländern.	196.	154.
10.	Circl.-Verf., Befreiung der Staraffenbücher ic. von der Stempelsteuer.	145.	108.	23.	H. K. D., Reglement des Unterrichtsgefonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen ic.	210.	161.
11.	Erlaß, Errichtung der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppeleckerf.	83.	54.	23.	Berf., Gebühren der Ärzte für die Behandlung armer Kranken.	218.	168.
11.	Circl.-Verf., Wauerungen Preussischer Handwerker nach Ausland.	245.	166.	23.	Allerb. Erlaß, Verlängerung des vereinigten Landtags.	241.	188.
12.	Circl.-Verf., Estempelung der nach Großbritannien abzufendenden Bücher.	128.	89.	23.	H. K. D., Statuten der litbauischen Feldensgesellschaft.	282.	223.
13.	Bekanntm., Vorschriftenmäßregeln bei der Errichtung von Baugrüsten.	134.	95.	25.	Bekanntm., wegen des aus Luckenwurzel zu bereitenandes Weis zum Brotbacken.	167.	128.
13.	Berf., Nachweis eines festen Wohnsitzes zum selbstständigen Betriebe eines lebenden Gewerbes.	140.	102.	27.	Minist.-Berorden., Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Dischenordnungen in der Provinz Schlesien.	287.	239.
13.	Berf., Gewerbebetrieb benachbarter ausländischer Müller für das dieselige angrenzende Inland.	178.	137.	28.	Berorden., Eyrteffe Bestellung von Patentenungen.	193.	150.
13.	Circl.-Verf., Stempelfreibei der Akte der Geistlichen in Erbseidungssachen.	302.	255.	29.	Berf., Haufbandel mit Kraumaaren, sowie das Euden von Befellungen auf Waaren, gewerbliche Dienste und Rebben.	142.	103.
14.	Zusatz zu dem Verzeichnis der höhern Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungsprüfungen berechtigt sind.	65.	40.	29.	Berf., Erhebung des Bedelages bei den dazu eingerichteten Personenposten.	186.	148.
14.	Berf., Statut der Tischler-Gesellschaft zu Danzig.	179.	138.				
15.	Berf., Bestrafung des ohne polizeiliche Erlaubnis unternommenen Betriebes des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gast- oder Schankwirthschaft.	126.	88.				
15.	Berf., Ausbaurbau der Gebäude auf dem platten Lande.	170.	131.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
April.				Mai.			
30.	Reglement, wegen der zur Anwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln.	137.	99.	7.	Befr., Stempelfreiheit der obrigkeitlichen Akte für die ihren Wohnort wechselnden Personen.	224.	172.
30.	Cit.-Befr., Erstattung der von wirklich eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahmebeträgen erbobenen Taxieleute.	154.	116.	8.	Beschl., Gewinnung des Bürgerrechts seitens der Auktionskommissionen.	158.	119.
30.	Schr., Auswanderungen nach Nordamerika.	168.	128.	9.	Cit.-Befr., Unfähigkeit der Individuen, welche aus einer der anerkannten Landesstellen getreten sind, zur Fortführung ihrer Einnahmen.	387.	320.
30.	Berern., Verbot der Minahme von fremden Personen in den Eisenbahn-Vosswagen.	185.	147.	9.	K. R. D., Verweisung der bei dem vereinigten Landtage angebrachten Bitten und Beschwerden an die Provinziallandtage.	112.	73.
30.	Befr., Verbot des Schanbetriebes seitens der Fabrikanten und Fabrikanten.	223.	171.	9.	Beschl., Austritt aus freiwillig übernommenen, unbesoldeten Stadträthen.	156.	116.
Mai.				10.	Instruktion wegen des bei Segelung der in neuen gebildeten Religionsgesellschaften sich ereignenden Verbots-, Verfalls- und Erbesfälle bei den Insegerichten zu beobachtenden Verfahren.	121.	79.
1.	Berern., Auseinanderbau der Gebäude auf dem platten Lande.	170.	131.	10.	Befr., Reglement wegen der zur Anwendung der Einschleppung der Pest u. durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln.	137.	98.
1.	Kleeb. Erlaß, Verbot der Kartoffel- und des Branntweintrankens aus Getreide u.	241.	188.	10.	Cit.-Befr., Deutsche Hagelversicherungsgesellschaft für Garmerten.	169.	130.
3.	Cit.-Befr., Einstellung der halbjährigen Übersichten über steuerlich gewordene Kolonien bei Aufhebung der Kommunalbedürfnisse der Landgemeinden.	159.	119.	10.	Befr., Errichtung von Wochenmärkten der Disposition von dem Eberbeide wegen Eberdruck.	221.	170.
3.	Berern., Bestellungen der Zeitungen und Abführung der Prämienkonten für solche.	197.	151.	11.	Cit.-Befr., Kompetenz zur Erhebung der Dissertation von dem Eberbeide wegen Eberdruck.	305.	256.
3.	K. R. D., Statut für den Flecken König-Windhausen.	278.	218.	12.	Cit.-Befr., polizeiliche Kontrolle über die an umherziehende Schaupieltruppen ertheilten Konzessionen.	213.	165.
4.	Cit.-Befr., Sicherung der Landesgrenzen vor Verunstaltungen.	146.	108.	12.	Cit.-Befr., Abgangszugnisse für die, nur für gewisse Fächer geprüften Abiturienten.	307.	257.
4.	Cit.-Befr., Verfahren mit den in den Kreisassen vorhandenen Geldbeständen.	199.	153.	14.	Befr., Erstattung der An- und Verpflegungskosten für fremde Arme.	217.	192.
6.	Befr., Ablösung der von den Städten für die Verteilung von der Last der Gefängnisunterhaltung übernommenen Kosten.	116.	75.	14.	Befr., Gnatenjahr für die nachgebliebenen Kinder evangelischer Pfarren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.	298.	252.
6.	Cit.-Befr., Fortgenuß bürgertlicher Rechte und Ehren für die Mitglieder neuer Religionsgesellschaften.	120.	79.	15.	Cit.-Befr., Unterichungen gegen Geistliche wegen Amtsvergehen.	122.	85.
6.	Cit.-Befr., Verteilung der Defekte u. in den Apotheken.	174.	133.	15.	Befr., Ausschließung der für den Dienstauswand bestimmten Aeronauten Entschädigungen von der Gewährung des Gnatenmonats an die Hinterbliebenen verheiratheter Beamten.	151.	113.
6.	Befr., Verbot des Herausnehmens von Steinen am Strande der Küster.	217.	168.	15.	Befr., Anschaffung und Verlegung von Gehirnbüchern.	166.	127.
6.	Cit.-Befr., Uniform der Königl. Forstbeamten.	321.	267.	15.	Cit.-Befr., Nachweis der dem Fonds zur Unterthigung der Hinterbliebenen von Steuerbeamten aus Ebauffe.	226.	173.
7.	Cit.-Befr., Befräftigung der bei dem Bau von Eisenbahnen u. beschäftigten Handarbeiter.	147.	109.				
7.	Cit.-Befr., Auswanderungen nach Nordamerika.	168.	128.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Mai.	polizei-Konventionen zustehenden Strafanträge in den Verwaltungs-Abtheilungen.			Juni.	4. Gutachten, Aufstellung von Dampfesseln.	259.	202.
16.	Bers., Kurz- und Verpflegungskosten für die in Kreislazarethe aufgenommenen armen Kranken.	207.	159.	5.	Bekanntm., Gnadenjahr der nachgelassenen Kinder evangelischer Pfarrer in Westphalen und der Rheinprovinz.	162.	125.
20.	Bers., Anwendung des gerichtlichen und Disziplinar-Strafverfahrens auch auf angelegene Beamte.	152.	114.	5.	Erlaß, Abhaltung der Wollmärkte.	175.	134.
20.	Bers., Vorkehrung für Sendungen unter Kreuzband.	189.	149.	5.	Berord., Zahlung von Geldvorschußen auf Belege und andere Post-Sendungen.	188.	148.
20.	Bers., Annahme und Bestellung reformantischer Priester an Kreiskassen im Orte der Postanstalt.	192.	150.	5.	Bers., daß Hausbesitzer sich Gesinnsbücher nicht anzuschaffen brauchen.	212.	165.
21.	Gutachten über die Kentagiosität der Milzbrand-Krankheit.	261.	202.	7.	Erlaß, Vortheil für die von den Dominien und Ortsbehörden an die Landratsämter unter Privatseigel eingehenden Dienstbriefe.	187.	148.
22.	Bekanntm., Steuererregung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.	180.	144.	7.	Erlaß, Justifikation der an Invaliden gezahlten Gnadenpfründe.	240.	185.
22.	Bers., Nichterstattung der im Ausland kritischen Kur- und Verpflegungskosten für arme Kranke.	209.	160.	10.	Bekanntm., Debit der im Selbstverlage erscheinenden Druckschriften.	214.	166.
22.	Erlaß, Festsetzung der Steuererregung für den nach dem Auslande ausgeführten inländischen Branntwein.	225.	172.	10.	Erlaß, mit dem Babu-Veljei-Reglement für die Rheinische Eisenbahn.	228.	174.
23.	Erlaß, Beitrag der Eisenbahnbeamten zu den Kommunal-Steuern.	227.	173.	14.	Erlaß, Wasserland bei den durch Wasserkraft bewegten Lebewerken.	177.	136.
24.	Erlaß, Vortheil für die von den Dominien und Ortsbehörden an die Landratsämter unter Privatseigel eingehenden Dienstbriefe.	187.	148.	14.	Bers., Verfahren in Streitigkeiten über Graben-Näherungen.	220.	170.
27.	Bers., Verfertigung der Preidigamis-Kantikaren.	297.	251.	15.	Berord., Hinsicht die nächtliche Befolgung von Briefen und anderen Sendungen.	191.	150.
29.	H. R. D., Abhaltung der Wollmärkte.	175.	134.	18.	Bers., Berechnung der Kommunal-Einkommensteuer von den Dienstwohnungen der Beamten.	206.	159.
29.	Bekanntm., Einstellung der Schiffabfertigungs-Praktikanten.	181.	144.	20.	Bekanntm., Wechsel mit fremden Münzen und Kassenausweisungen.	200.	155.
31.	Bers., Distanz und Hofstellen für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten.	198.	153.	20.	Berord., Einführung der Schutordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dgtr. 1845.	281.	222.
31.	Bers., Vorladung der zu den Kammereideuten einer Stadt gehörigen Einwohner auf das Rathhaus der Ichnern.	205.	158.	21.	Berord., Einführung der Schutordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dgtr. 1845.	281.	222.
Juni.	Berordnung, Anlegung naturhistorischer Sammlungen.	165.	127.	22.	Erlaß, Berechnung der erforderlichen Holz- und Küsteneisen etc.	323.	269.
1.	Allerb. Erlaß, Unterfügung der arbeitenden Klassen durch Bauwerdungen.	241.	188.	24.	Allerb. Erlaß, Allgemeine Landtags-Angelegenheiten in Beziehung auf die Berechnung vom 3. Februar c.	201.	155.
2.	Berord., Verfahren in Armenfachen.	160.	120.	24.	Allerb. Erlaß, bezgl. in Beziehung auf die ständische Mitwirkung bei Staatsausgaben.	202.	157.
3.	Allerb. Erlaß, Besuch der Sitzungen des ersten vereinigten Landtages in getrennten Kurien.	241.	189.	24.	Bers., Ausübung ständischer Rechte.	203.	158.
4.	Bers., Rechtsweg in Streitigkeiten über das Dienstverkommen und die Pensionen der Kommunalbeamten.	204.	158.	24.	Bekanntm., Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfesseln und Dampfentwicklern.	216.	167.
				24.	Bers., Verfahren bei drabsichtigten Mithlen- und sonstigen gewerblichen Anlagen.	266.	211.
				25.	Bers., Personengeld für Strecken, die nicht eine volle Station ausmachen.	229.	179.
				25.	Statut für den Fieden Königl. Musterbauern.	278.	221.
				27.	Berord., über die Geldsendungen nach Frankreich.	275.	216.

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Erh. tt.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Erh. tt.
Junl.				Junl.			
28.	Berord., Verbot des Herausnehmens von Eisernen am Strande der Ostsee z.	217.	168.	20.	Berord., wegen Beförderung der Soldaten- Briefe.	231.	180.
29.	Cirt.-Verf., Einladungsblatt der aus Ci- vilämtern entlassenen Militär-Inva- liden vom Unteroffizier-Ränge.	235.	183.	20.	Erlak, Erhöhung der Befehlungen der katholischen Pfarr-Pfarrken auf der linken Rheinseite.	250.	194.
29.	Verf., Auflösung von Dampfkefeln.	259.	201.	20.	Verordnung, portofreie Beförderung von Güterparnissen der inländischen Ei- senbahnarbeiter.	273.	215.
30.	Verf., Nachsendung von Briefen bei Wohnort-Veränderungen.	230.	180.	22.	Cirt.-Verf., wegen der, der Königl. Ld. Rechnungs-Kammer zu machenden Mittheilungen über die bei Königl. Kassen zc. entdeuten Defekte.	238.	184.
30.	Erlak, Auswanderungen nach Sieben- bürgen.	255.	199.	22.	Verf., Plagieren der Reifenden, welche einer Post unterweges hinzutreten.	270.	214.
Julil.				23.	Verf., Kontagiosität der Millybrand-Krank- heit.	261.	202.
3.	Verf., Schanfbetrieb und Kleinhandel mit Getränken in Brauereien und Bren- nerelen.	222.	171.	23.	Verf., Verabfolgung der an Soldaten eingehenden Briefe, Gelder und Pa- fete.	274.	215.
3.	Cirt.-Erlak, ministerielle Befähigung der für Landwehr-Unterstützungs-Berlue entworfenen Statuten.	371.	302.	24.	H. R. D., Landtags-Abschied an die hierfist zum ersten verdingten Landtage ver- sammelt gewesenen Stände.	241.	185.
5.	Cirt.-Verf., Sekularversuche unter Ehe- gatten, von denen ein Theil sich in Strafhaft befindet.	303.	255.	24.	Cirt.-Verf., Einfluß der libertären zu den von der Landesliche sich getrennt haltenden Zutrainer auf die Abfä- heit zur Verwaltung eines öffent- lichen Schulkamtes.	389.	322.
6.	Verf., Armenpflege für erkrankte Ehe- frauen und Dienftboten.	248.	193.	27.	Verf., Anstchtung lithographischer Re- belten von den Beschäftigten der Buchhausgefängern.	258.	201.
6.	Cirt.-Erlak, Werbämter der zu New-York bestehenden deutschen Gesellschaft.	257.	200.	27.	Bekanntm., Verbot des Gebrauchs gifti- ger Farben zum Bemalen von Kin- der-Spielzeugen zc.	254.	232.
7.	Verf., Revision der städtischen Verwal- tungen.	244.	191.	30.	Verf., Justifikation der Wohnungsmieth- er bei Verlegungen von Brannt.	238.	185.
10.	Verf., gerichtliche Untersuchungen gegen kriminelle Scamie zc.	236.	183.	30.	Cirt.-Verf., Ausfüllung und Segloubi- gung der neuen Gebirgsdienftbücher.	253.	198.
10.	Bekanntm., Regulative über den Schul- besuch und die Abnahme an den Konfirmanden-Unterricht in Berlin.	251.	195.	30.	Cirt.-Verf., Gebühren in den durch Justiz- beamte kommissarisch geführten Unter- suchungen wider Geschliche und Ledter.	383.	315.
10.	Verf., Genehmigung von Vertauschungen ländlicher Grundstücke.	263.	206.	31.	Verf., Erlak ortspolizeilicher Verordnun- gen.	252.	197.
10.	Cirt.-Verf., Verleitung von Kupfers Hündbüchern auf Eisenbahnen.	291.	245.	31.	Verf., Ausübung des Gewerbes der Ofen- fabrikation und des Eisenstene.	267.	212.
11.	Verf., Einrichtung neuer städtischer Sta- tuten bebufs der Ministerial-Befähig- ung.	246.	192.	Augufl.			
12.	Cirt.-Verf., Verfahren bei Feststellung des Abgaden; und Rentenvertheilungs- plans für ländliche Disembarrationen.	219.	169.	2.	Berorden., Postverkehe nach und von Krafau.	276.	216.
12.	Erlak, Verfahren hinsichtlich aller zu New-York in Nordamerika aus ein- heimischen und fremden Pafen an- langenden Personen.	256.	200.	3.	Berorden., Berechnung der Extravost-Be- fordernungsstellen, für Fabrien zwif- schen Pofstations-Orten und nahe gelegenen Eisenbahn-Haltepunkten.	272.	214.
13.	Cirt.-Verf., Erzielung frühzeitig zeifen- der Kartoffeln.	320.	267.	4.	Cirt.-Verf., Veranlagung der Klassen- steuer.	361.	295.
17.	Verf., Stempel zu Kauf- und Lieferungs- Verträgen.	268.	212.	5.	Erlak, Wahl und Einberufung der Kreis- deputirten und Vertretung der Kreis- räthe auf Kreistagen zc.	242.	180.
19.	Verf., Kontrolle der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen.	234.	199.				
19.	Cirt.-Verf., Zusammenstellung der polizei- lichen Anordnungen gegen die Mit- nahme von Kindern aus dem In- lande seitens umherziehender gewerbe- treibender Anständer.	290.	240.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
August.				August.			
5.	Erlaß, Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns u.	255.	233.	20.	Berf., Ausführung des Gesetzes über die Benützung der Privatwäſſe in Beziehung auf Verwässerungs-Anlagen.	311.	261.
5.	Cirk.-Berf., Verbindung der Grenzzeichen durch Gräben in den Königl. Forsten.	322.	268.	21.	Cirk.-Berf., Handels- und Schiffabris-verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Preider Sicilien.	366.	299.
6.	Erlaß, Ausübung ständischer Rechte von Ausländern u.	213.	191.	22.	A. R. D., Verbältnisse nicht unierter lutherischer Gemeinden zur evangelischen Landeskirche.	384.	316.
6.	Bekanntm., die zu Prossau errichtete Königl. landwirthschaftliche Lehranstalt betreffend.	264.	206.	24.	Erlaß, Verwendung der bei Sparsassen erzielten Überschüsse.	245.	192.
6.	Bekanntm., Nachsicherung von Invaliden-Wohltbaten.	269.	213.	28.	Berf., Verfahren mit dem an der Lungenfunde erkrankten Kindvieh.	262.	205.
7.	Cirk.-Erlaß, Regulirung der Verbältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.	385.	317.	28.	Berf., Gewerbesteuer-Berianlagung der Wälder und Schlächter in Städten der beiden ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen.	362.	296.
8.	Erlaß, Annahme von Militair-Auxiliären zum Civil-Probendienste.	233.	182.	30.	Cirk.-Berf., gleichmäßiges Aufrüden der Civilauxiliären mit den im Civil-Subalternendienst angestellten Militair-Verfolgungsbedrchtigten in höhere Dienststellungen u.	277.	217.
8.	Bahnpolizei-Reglement für die auf Königl. Preuss. Gebiete belagene Strecke der Hannover-Mindener Eisenbahn.	292.	245.	31.	Berf., Vollzieh. Beglaubigung der Volligen und Prolegationscheine für Mobilien-Zuerverficherungen.	286.	238.
8.	Instruktion für die Gerichte über das bei Beglaubigung der unter den Taten vorkommenden Wechsell., Festschloß- und Sterbefälle zu beobachtende Verfahren.	249.	193.	31.	Berf., Rechte der mit Gemeinderichtern versehenen Hausfichändler auf Wochenschmälten.	289.	240.
10.	Berf., Erzeugung von Stehlen durch Unver- in gehöriger Entfernung von öffentlichen Wegen u.	260.	202.	31.	Cirk.-Berf., Mittheilungen über die beabsichtigte Anlage neuer, die Landesgrenze durchschneidender Chaussees.	367.	300.
12.	Berf., Hebammengebühren für die auf Reisen entbundenen hilfsbedürftigen Frauenpersonen.	279.	221.	31.	Berf., Abfassung der Definite und Konfense für gewisse gewerbliche Anlagen.	315.	264.
12.	Berf., Unterbringung nicht vollmündiger Kinder in Taubstummen- und Blinden-Anstalten u.	280.	221.	3.	Cirk.-Berf., Nicht-Teilnahme der Gymnasialen an Leihbibliotheken.	349.	290.
12.	Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns u.	285.	233.	3.	Cirk.-Berf., Einführung von Lurnanstalten u.	390.	323.
13.	Berf., Ersatzgebühren-Anertennnisse für aufsehbene oder für absehbar erklärte Gewerbedrchtigungen.	313.	262.	4.	Cirk.-Berf., Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Schrimotzen u.	283.	226.
15.	Cirk.-Berf., Neuabdruck der Reg.-Geschäfts-Instruktion vom 31. Dezember 1825.	237.	184.	4.	Bekanntm., Anmeldeung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militairdienste.	324.	269.
15.	Berf., Gebühren der bei Gemeinheitsbeilungen als Affinitäten zugezogenen Juris-Kommissarien.	312.	262.	4.	Cirk.-Berf., Verbältniß der aus den Landeskirchen ausgetretenen Lehret zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten.	388.	321.
15.	Cirk.-Berf., Geniur öffentlicher Anfnftigungen von Arzeneien und sogenannten Geheimmitteln.	348.	289.	5.	Berordn., Verpachtung der nach Aufstall bestimmten Packeret-Einrichtungen.	327.	270.
17.	Berf., Annahme von Parviegeln seitens der Poststellen.	328.	271.	6.	Berf., Gewerbesteuer der Verfertiger künstlicher Robne und der approbirten Tabnwaqe.	288.	239.
19.	Cirk.-Berf., Kompetenz zur Unterfuchung und Verstrafung der im Art. X. der Königl. Gewerbe-Ordnung begründeten Vergehen der Gewerbetreibenden.	265.	210.				
20.	Berf., Weisung schon verbeiratheter Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse.	232.	181.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Er- te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Er- te.
Septbr.				Septbr.			
10.	Cirt.-Verf., Verfahren bei Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke in Gemeindefreistellungs- Angelegenheiten ic.	310.	260.	29.	Verf., Bestellung von Wärdereien nach den von durchgehenden Posten durchgehenden Orten, an welchen sich keine Postanstalten befinden.	331.	272.
11.	Verordn., Zahlnormung der durch Abänderung hiesiger Normal-Befeldungs-Pläne für einzelne Stellen erhobenen Gehälter ic.	294.	250.	30.	Cirt.-Verf., Prüfung kleinerer Gewebe.	365.	297.
12.	Verf., Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Staaten.	318.	266.	30.	Verf., Befugnis der Forst- und Jagdschutz-Beamten zum Betreten der Eisenbahnkreuze.	368.	300.
12.	Verf., Bestellung und Veretzung der Leitungen.	332.	272.	Septbr.			
14.	Verordn., Weiterbenutzung einer Welschaffe, deren Personen von einem Stationsorte abgehen. ic.	271.	214.	1.	Cirt.-Erlaß, Verhältnisse der Konfessionen in der Regierung in evangelischen Kirchen- Angelegenheiten.	343.	278.
14.	Verf., Abfassung und Publikation der Statuten wegen Errichtung gewisser gewerblicher Anlagen.	316.	263.	2.	Bekanntm., Export- und Stempelfreibriefe für die mit den einzelnen Staaten wegen der Befreiung von den Lasten der Kriminal-Verschickbarkeit ic. zu errichtenden Verträge.	344.	284.
14.	Verordn., Errichtung von gewerblichen, mit ungenüßlichen Geräthe im Betriebe verbundenen Anlagen.	317.	265.	3.	Verf., Umfang der Befugnis zur Vermittlung kaufmännischer Geschäfte.	339.	276.
16.	Verf., Annahme von Geschenken für Amtsbekleidungen der Verwaltungsbeamten.	293.	249.	4.	Verf., Umfang der Befugnis zur Vermittlung kaufmännischer Geschäfte.	314.	263.
16.	Cirt.-Verf., Primatwischeine, resp. Reisepässe nach Rußland.	309.	259.	6.	Verordn., Befreiungen von Widertungen durch die Land-Präsidenten.	329.	271.
16.	Bekanntm., Nachweis der körperlichen Fähigkeit zum Schuttsch.	346.	285.	6.	Cirt.-Verf., Erhebung von Gewerbesteueren ic. mit Ministerial-Benehmigung.	339.	294.
17.	Verordn., Kosten für Fahrten zwischen Poststationen und nahe gelegenen Eisenbahn-Haltepunkten bei Reisen Allerhöchster und Höchster Personen.	326.	270.	9.	Cirt.-Verf., Bestellung von Posthilfsstellen.	325.	270.
19.	Verf., Errichtung der Postwagen.	330.	271.	10.	Verf., unentgeltliche Mitnahme Kavalierwagen mit ledig zugehörigen Postkutschern.	373.	303.
24.	Cirt.-Verf., Beitrittung projektualischer Streitigkeiten über die Qualität der Grundstücke ic. bei Gemeindefreistellungen.	355.	293.	11.	Verf., Genehmigung zu gewerblichen Anlagen.	357.	293.
24.	Cirt.-Verf., Verhältnisse nicht anierter lutherischer Gemeinden zur evangelischen Landeskirche.	354.	316.	13.	Verf., Gewerbesteuer derjenigen Handwerker, welche ihre selbst gefertigten Waaren auf den Wochenmärkten zum Verkauf ausstellen.	363.	297.
25.	Cirt.-Verf., verteilte Beförderung von Betriebsbeamten der bei ausländischen Eisenbahnbauten als Arbeiter beschäftigten Preuß. Unterbahnen.	319.	266.	14.	Verf., Plänen der Oekonom.-Kommissionen bei Nebenbeschäftigungen.	354.	292.
25.	Bekanntm., Abänderungen in der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.	345.	284.	17.	Verf., Errichtung von Dampfkehl-Gebläsen.	350.	290.
25.	Verordn., Bestellung von Posthilfsstellen bei Reisen Allerhöchster Herrschaften.	325.	270.	17.	H. K. D., Anstellung naturalisierter Anstaltler im Staats-, Kirchen- und Schuldienste.	378.	305.
28.	Verf., Annahme-Bezug von der Rübenzuckersteuer.	364.	297.	18.	Verf., Erfüllung der Militär-Dienstpflichten der in Seminaren angenommenen Elementar-, Schulamts- und Kandidaten ic.	391.	323.
				21.	Bekanntm., Geschäftsgang bei Reklamationen in Militär- Angelegenheiten.	369.	300.
				22.	Cirt.-Verf., Festlegung der Wiederlegungsermerte auf Geldwerten, auf jeden Inhaber lautenden Papieren.	336.	274.

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei. te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei. te.
Septbr.				Novbr.			
22.	Berf., Abfassung der Bescheide und Kon- senze über gewisse, der politischen Genehmigung bedürftige gewerbli- che Anlagen.	358.	294.	15.	Berordn., Porzofreiheit der Patentein- bungen der Königl. Kant und anderer Staatsbehörden.	376.	304.
24.	Cir.-Verf., Forderung von messingenen ^{2/10} Zollpfundstücken.	356.	293.	15.	Erlaß, mit der Institution über die Ein- führung der von den Gemeinden der Adelsprovinz zu erhebenden Ein- tritts- und Einkaufsgelder und Ab- gaben für Gemeindevorkungen.	381.	310.
24.	Berordn., Verfahren mit den in Brief- kasten unverschlossen vorgefundnen Briefen.	374.	303.	17.	Berf., Excursionsverfahren gegen Ge- meinden und deren Mitglieder in Prozessen.	310.	277.
25.	Berf., Föhrung der Untersuchungen we- gen verübter Defraudationen der Abseinschaffabriks-Abgaben.	357.	327.	17.	Berf., Militärdienst-Verhältnisse der für das Übungschiff, die Korvette Ama- zone, bestimmten Besatzung.	370.	302.
26.	Cir.-Verf., Einhellung besonderer Etats über die für Rechnung des Wirt- men-Pensionsfonds der Verwaltung des Innern zu leistenden Zah- lungen.	334.	274.	18.	Erlaß, daß mit dem Verlus der Na- tionallotarie auch die Befähigung zur Ausübung ständischer Rechte ic. verloren geht.	337.	275.
28.	Cir.-Verf., Detailhandel mit Blutegeln.	352.	291.	18.	Berf., Festlegung der Mandatarien-Ge- bühren in Gemeinheits-Teilungs- sachen.	400.	329.
29.	Berf., Mittheilung korrekter Abschriften von den Abduktions- und Gemüths- zustands-Untersuchungs-Verhandlun- gen an die Königl. Regierungen.	351.	291.	20.	Auforderung, wegen Verteilung der Eng- lischen Kriegesgebühren an dieselbige Unterthanen.	413.	336. n.
29.	Berf., Ertheilung von Gewerbesürzinen an Ausländer zum Hanfshandel mit Eingewägeln.	360.	295.	22.	Cir.-Verf., gebührenfreie Aufnahme ge- richtlicher Bekannmachungen in Be- treff des Ausgebis von Dienstlau- tionen pensionirter oder versehrt Depositat-Kassendebanten in den öffentlichen Anzeiger des Aus- blatts.	335.	274.
31.	Bescheid, Ausbringung der für die Kur, Werspflanzung und Wertzigung des Gefindes aufgelaufenen Kosten.	342.	277.	24.	Cir.-Verf., Aufhebung der Polizeibe- hörden bei Untersuchungen von Poli- zeivergehen.	347.	286.
31.	Berordn., bequere Einrichtung, In- stand und Weinhaltung der Post- wagen.	372.	302.	25.	Berf., Festlegung reformandirter Briefe an Landbewohner.	409.	334.
Novbr.				27.	Berordn., Festlegung nicht abgeholt Briefe an Landbewohner.	408.	334.
5.	Bekanntm., Belohnungen für die Ent- deckung der Verfälscher und Verbrei- ter falscher Kassenanweisungen.	377.	304.	30.	Berf., Regulierung der öffentlichen Abga- ben, Kassen und Leistungen bei Dis- membrationen von Grundstücken.	401.	329.
9.	Berf., Vorkellung von Geldsendungen durch erpreßte Boten.	375.	303.	Dezbr.			
9.	Erlaß, Feuer-Polizei-Erdnung für die Ziechen Werden, Wülkow und Ste- peniß.	396.	327.	2.	Reglement, über den Geschäftsgang bei dem vereinigten ständischen Aus- schusse.	380.	306.
10.	Berf., Zurückweisung erwerbunfähiger Personen ic.	341.	277.	2.	Cir.-Verf., Eintritt fremder Handwerks- gesellen ic. in Anstalt.	394.	325.
10.	Cir.-Verf., Eintritt fremder Handwerks- gesellen ic. in Anstalt und Po- sten.	393.	325.	2.	Cir.-Verf., Anlage von Windmühlen ic. auf den in der Gemeinheitsheilung begriffnen Feldmarken.	402.	329.
11.	Erlaß, Entscheidung der Streitigkeiten über Gehalts- und Pensionsansprüche der Kommunalbeamten ic.	388.	275.	4.	Cir.-Verf., Forderung von Gebühren und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen.	406.	332.
11.	Berf., Handel der Avocheter mit Schief- pulver.	353.	292.	6.	Berf., Sitz der Prüfungskommissionen für Abreder und Viehflücker.	399.	328.
12.	Cir.-Verf., Verwendung der Steuer-De- fraudations-Geldstrafen.	403.	330.				
15.	Berf., Verfahren bei Kompetenz-Konflik- ten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.	333.	273.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Dejbr.				Dejbr.			
6.	Cirf.-Verf., Verleihung der Englischen Kriegemedaille an diesseitige Unterthanen.	413.	336.	16.	Verf., Nichtverabfolgung von Büchern aus Leihbibliotheken an Gymnasialen und Schüler.	392.	324.
7.	Bekanntm., Aufnahme und Unterstützung fremder, armer und kranker Personen.	382.	313.	20.	Verf., Anordnung der Amtsentpension eines Beamten in Folge der gerichtlichen Verurtheilung des letztern zur Amtsentsetzung.	379.	306.
9.	Verordn., Überwachung der Erndungen unter Kreuzband ꝛc.	410.	335.	21.	Bekanntm., Ertheilung des Proklamations- oder Integritätscheins erst nach vollständigem Aufgebot.	386.	320.
10.	Cirf.-Verf., Ermittelung des Alkoholgehalts und der Menge des gegen Steuerbegünstigung nach dem Auslande auszuführenden Branntweins.	405.	331.	24.	Cirf.-Verf., Vermeidung der Kreisbvisiten ꝛc. mit Rücksicht auf die von denselben in Civilprozeffen abzugebenden Gutachten.	398.	328.
11.	Cirf.-Verf., Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schulkienste.	378.	305.	30.	Cirf.-Verf., Mittheilungen von dem Ab- leben verstorbenen Ledensinhaber ꝛc. an die General-Ordenscommission.	412.	335.
12.	Verordn., Verloosfreiheit für die Geldersparnisse von Arbeitern bei Festungsbauten.	411.	335.				
13.	Verf., Anweisung der Verpflegungskosten für unvermögende zum Festungskarte verurtheilten Individuen.	395.	326.				

II. Sachregister. Jahrgang 1847.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.

Abbecker, Sitz der Prüfungs-Kommissionen für solche. 328. f. — Gebühren-Entscheidung für deren Prüfung 32. **Abfindungen**, bei Separationen, deren Nichtabrechnung mit Grenzsteinen. 15. **Abfindungs-Kapitalien**, im Bereiche der General-Kommissionen, deren Deposition bei den Gerichten. 10. — Dauer der Kompetenz der General-Kommissionen hinsichtlich der Verwendung jener in Lebendgüter und Fideikommiss. 101. 102. **Abgaben**, öffentliche, Verfahren bei Feststellung deren Verteilungsplans für ländliche Disembarrationen. 16. 169. 329. — für solche kann eine solidarische Verpflichtung freiens der Trennrechte nicht schwebig werden. 10. — Behandlung deren Regulierung bei den vor Publikation des Gesetzes vom 3. Januar 1845. stattgehabten Disembarrationen. 39. — für Gemeindeforderungen in der Rheinprovinz, deren Einführung und Erhebung. (Instruktion vom 15. November 1847.) 310. — 314. **Abiturienten**, in den Studien für bestimmte Fächer geprüft, Ausstellung deren Abgangszeugnisse. 257. f. **Abfahrtschein**, für Berg, Hütten- und Salinen-Bediener, deren Erteilung bei dem Abgange ders. 22. — ohne solche dürfen letztere auf keinem andern Establishment angenommen werden. 22. — Staats für Nichterhebung ders. und für Annahme von dergl. Bedienten ohne solche 22. **Ablösungen**, Wabnehmung der gegenseitigen Rechte der Parteien seitens der General-Kommissionen. 11. 14. — der Realitäten von bayerischen Grundbesitzern, wegen der dafür zu errichtenden Rentenbanken. 186. — von Romanen-Präfektionen, Eingabung der für solche bestimmten Kapitalien an Special-Kassen, und Wegfall der Präfektionen von diesem Zeitpunkt ab. 23. — Vorzugsrecht für die Weiterentzung solcher Gelder an die Regierung-Hauptplätzen. 23. — der von den Städten für die Befreiung von der Last der Gefängnis-Unterhaltung übernommenen Renten. 23. f. — s. auch Lebens-Alledifikationen. **Agenten**, für genehmigte Feuerversicherungs-Gesellschaften, deren Zulassung und Schätzung seitens derjenigen Regierungen, in deren Bezirken jene ihren Wohnsitz haben. 93. 94. — Prüfung der Vernehmungfrage für deren Zulassung. 94. — Verhältnisse ders. zur Polizeibehörde. 42. — dieselben dürfen in ihrem Geschäftsbetriebe nicht auf den Ort des Wohnsitzes und der Umgegend beschränkt werden. 94. — Strafverfügung der Regierungen gegen die Agenten von Mobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaften, nach §. 33. des Gesetzes v. 5. Mai 1837. — 24. **Agitation** gegen aufgedobene Polizei-Strafverleumdung der ersten Instanz durch die zweite findet nicht statt. 6. 7.

Aktenpakete, der Staatsbehörden, Vorzugsfreiheit bei deren Sendungen ohne Einschränkung. 304. **Almosen**, an arme In- und Ausländer, resp. im Aus- oder Inlande verabreicht, deren Nichterstattung. 169. **Alt-Pommern**, siehe Pommern. **Amazone**, Korvette, Übungsschiff, Militärdienst-Verhältnis der für dieselben bestimmten Besatzung. 302. **Amstättler**, gebührenfreie Aufnahme des gerichtlichen Aufgebots von Amstättionen pensionierter oder verletzter Deposital-Kassen-Kontanten in den öffentlichen Anzeiger jener. 274. **Amtesentziehung**, eines Beamten durch gerichtliche Verurteilung, Anordnung der Amtsunterbrechung desselben in Folge der ersteren. 306. **Amstättionen**, pensionierter oder verletzter Deposital-Kassen-Kontanten, gebührenfreie Aufnahme deren gerichtlichen Aufgebots in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. 274. **Amtsunterbrechung**, eines Beamten, Anordnung ders. in Folge der gerichtlichen Verurteilung des letzteren zur Amtsentziehung. 306. **Ankündigungen**, öffentliche, von Arzencien und sogenannten Orbeimitteln, deren Ersatz. 289. **Anlagen**, gewerbliche, siehe legi. **Anstalten**, öffentliche, in der Rheinprovinz, Wahrung deren Hypothekenrechte. 117—119. — siehe auch Strafs- (und Besserungs-) Anstalten etc. **Anstellungen**, naturalisirter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schullehrer. 305. — definitive, geleiteter Jäger des Königl. Jägercorps im Kommunal-Forstdienste, Anzeigen von solchen. 24. **Anstellungs-Nachweisungen**, Civils, deren jährliche Einreichung von den Regierungs-Präsidenten. 33. **Apobeker**, Wiederholungen der Staatsprüfung mit solchen zur Erlangung der Approbation. 132. — Behauptung ders. für Uebertretungen der neuen Arzeneiare. 132. — sollen sich bebühen der Bereitung von Delforten, Extrakten, überflüssigen Liu etc. mit den erforderlichen Dampfverrichtungen versehen. 133. — Handel ders. mit Schwefelpulver für arzeneiliche Zwecke. 292. **Arbeiten**, gewerbliche, Erteilung von Gewerbescheinen zum Suchen ders. 103. **Arbeiter**, (Handarbeiter), bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigt, Ausführung der Arbeit v. 21. Drgbr. 1846. wegen deren Bewusstseins. 109. 110. — Vorzugsfreiheit für deren Weiterparaffie. 215. 266. 315. **Arme**, Erhaltung der Moblsteuer von dem an solche verabreichten Provi. 65. 66. — siehe auch Kranke, arme. **Armenpflege**, deren Gewährung für erkrankte Ehefrauen von Dienstboten. 193. — für Ausländer im Inlande. 6.

Kreuzestige, (Zerst.)
160. — Siehe auch Kranke, beagl. Kur- und Verpflegungskosten.

Kreuzenach, Verfahren der Ortsbehörden in solchen.
120. 121.

Kreuzen-Unterstützungen, (Almosen), an In- und Ausländer, resp. im Aus- oder Inlande derabzueh, deren Nichterhaltung. 6. 160.

Kreuzenverbände, verschiedene, Verfahren in Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen denselb. 36.

Kreuzmittel, deren Vereitung nach den Vorschriften der neuen Pharmakopée. 133. — Gebrauch eines Dampfsapparats oder Wasserbades bei solchen. 133. — Censur der öffentlichen Antikritikungen und Empfehlungen von solchen. 289.

Kreuztaxe, neue, deren Erlaß. 132. — Strafe für Wechsbeler, wenn sie solche übertreten. 132.

Kreuz, praktische, Wiederholungen der Staatsprüfung mit solchen zur Erlangung der Approbation. 132.

Kreuzgebühren, für die Behandlung armer Kranken, deren Einziehung. 26. 168. f.

Kreuzigungsbehörden, im Kollegium der betreffenden Anseinerseßungsbehörden beschäftigt, wegen der denselben beizulegenden technischen Qualifikation. 63.

Kreuzigung, (Ausstricken), in höhere Dienststellungen, siehe legt.

Kreuzige, über die in gebildeten Religionsgesellschaften sich ereigneten Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, sowie über die abgegebenen Erklärungen wegen Austritts aus der Kirche, deren Ausstellung. (Instruktion v. 10. Mai 1847. §. 5. nebst Schema A.) 80. 81. — beagl. über das erfolgte Angebot der Brautleute (§. 14. nebst Schema C.) 81. 84. — Gewöhrn-Entrichtung für solche und Stempelschuldigkeit derselb. (§. 21. 83. — gleiche Aussetzung von solchen Kreuzigen über die unter den Juden sich ereigneten Geburten, Heiraths- und Sterbefälle. (Instr. v. 9. August 1847.) 194. — der Geisliche in Erblichkeitsfällen, Stempelfreiheit derselb. 255. — obgleichliche, für die ihren Wohnort wechselnden Personen, Stempelfreiheit derselb. 172. — über Ortsentfernungen, deren Ertheilung von den Volkbehörden. 28.

Kreuzkassell, Zurückweisung erwerbsfähiger Personen, die solchen an einem Orte nehmen wollen. 277.

Kreuzkassell, kirchliches, vorkommend, erst nach diesem darf der Proklamations- oder Integritätschein ertheilt werden. 320. — ortsgewöhnliches, von Brautleuten in gebildeten Religionsgesellschaften, dessen Bewirtung und Ausstellung von Kreuzen darüber. (Instruktion v. 10. Mai 1847. §§. 12. 13. und 14. nebst Schema B. und C.) 81. 84. — Gebühren-Entrichtung für solche. (§. 21.) 83. — ortsgewöhnliches, von Brautleuten unter den Juden, beagl. (Instr. v. 9. August 1847.) 194. f. — gerichtliches von Amteskanzleien, siehe legt.

Kreuzkassell, der den Kreuzen an Markttagen, dessen Verbot 21. — selbstgewonnener Produkte, gewerbscheinfreier, in der Umgang der Wohnorte, Betrieb festsetzen auf politischen Gemeindefällen. 138.

Kreuzkassell, (Ausstricken), in höhere Dienststellungen, siehe legt.

Kreuzkassell, dürfen beauftragt der Erlangung der Approbation nur noch zur einmaligen Wiederholung der vorgeschriebenen Staatsprüfung zugelassen werden. 132.

Kreuzkassellkommissionen, Gewinnung des Bürgerrechts von solchen. 119. — Entrichtung der Gewerbesteuer von denselb. 119.

Kreuzkassellbau, der Gebäude auf dem platten Lande, Anordnungen für solchen. 131.

Kreuzkassellbeziehungen, ländliche, Wahrnehmungen der gegenseitigen Rechte der Parteien seitens der General-Kommissionen. 13. 14. — Verjährung der Kosten in solchen. 16-18. — f. auch Verne-Modifikationen.

Kreuzkassellweise, Konventionverhältnisse mit Sachsen-Weimar rücksichtlich deren gegenseitige Behandlung. 48.

Kreuzkassellung, von Gräben und Wassergräben. 18. 19.

Kreuzkassellung, Nichterhaltung der für die seitliche in demselben erkrankten Unterthanen bestimmten Kur- und Verpflegungskosten oder verabreichten Almosen. 6. 160. — die nach demselben bestimmten Beise- und Packer-Sendungen sind von den Postanstalten entweder nur unfrankfrei oder frankfrei bis zur Grenze oder bis zum Bestimmungsorte anzunehmen. 151. — Leitung und Auslieferung der Briefe nach überseeischen Ländern. 151.

Kreuzkassellung, Ausübung ländlicher Rechte seitens derselb. als dienstlicher Rittergutsbesitzer, nach Ableistung des Homagialeides. 121. — naturalisirte, Auslösung derselben im Staats-, Kirchen- und Schuldienste. 205. — beagl. als Postkassell im Inlande. 26. 27. — Betrieb stehender Gewerbe in den dienstlichen Staaten durch dieselb. 20. — gewerbetreibende, unbeschränkte, polizeiliche Anordnungen rücksichtlich derselb. gegen die Mitnahme von Kindern und unversorgten Frauenzimmern aus dem Inlande seitens derselb. 240-245. — Panfischander derselb. mit Eingeborenen. 205. — hülfesuchende, Fürsorge für dieselb. 6. — im dienstlichen Inlande erkrankt, Nichterhaltung der für solche bestimmten Kur- und Verpflegungskosten oder derabzueh Almosen. 160.

Kreuzkassellung aus der Kirche, siehe Kirchengemeinschaften.

Kreuzkassellung, nach Nordamerika, Anordnungen rücksichtlich deren Aufnahme in den dortigen Staaten 128-130. — nach Siebenbürgen, in wie weit solche dahin stattfinden können. 199.

B.

Bäcker, in Städten der beiden ersten Gewerbesteuers-Abtheilungen, Gewerbesteuers-Voranzahlung derselb. 296. — Strafbarekeit derselb. für Umgehungen von der Selbsttaxe ihrer Backwaaren. 63. — Befreiungen des bei denselb. vorgefundenen Brotes von unrichtigem Gewicht. 63.

Bäckwaarenzinsen, polizeiliche in den Städten, deren Aushebung und auch die an Wochenmarkttagen daselbst freiliegenden Landbäcker. 89.

Bäckwaarenzinsen, Reglement für deren Prüfung. 51. — Gebühren-Entrichtung für legt. 52.

Bäckwaaren, (Preussische) Postbefreiheit für deren Packer-Sendungen. 304. — Befreiung derselb. durch die Regierungs-Hauptkasse in Coblenz. 112.

Bäckwaaren, neue preussische zu 500 Eibir, deren Beschreibung. 21. — beagl. derjenigen zu 100 Eibir. 21. 32. — beagl. derjenigen zu 500 Eibir. und überdies für legt. anzuwachsenden getrockneten Backwaaren zum Betrage von 15.000.000. — 111.

Bäckwaaren, königliche, Entschädigung deren Stellvertreter für Fuhrkosten, Schreib-, und Zeichenmaterialien

Sachregister. Jahrgang 1847.

- Baubeamte**, (Zoth.) — dieselben erhalten für die Revision der Wasserwerkeisen eisenbetrieblchen Wasserbauten keine Entschädigung. 137.
- Bürgerliche Grundbesitzer**, dem Gesekentwurf wegen Befreiung gültiger Auseinanderrechnungen über den Nachsch. darf. kann keine Folge gegeben werden. 156.
- Bürgerliche Grundstücke**, (Besitzungen), für eine Übernahme der Garantie des Staats bebust der zur Abführung der Kassenlasten von ihnen zu errichtenden Kontenbüchern haben sich die Städte nicht ausgesprochen. 186. — dem Gesekentwurf über deren Abführung kann keine Folge gegeben werden. 186. — Zulässigkeit deren Verpachtung, statt der gerichtlichen Auktionation, im Wege der Exekution seitens der Regierungen, auch in der Provinz Westphalen. 110.
- Baufunde**, Berechnung und Abführung der Erpaentfse für solche an die General-Staatkaffe. 1.
- Baugesetze**, Vorschriftenregeln bei deren Errichtung. 93, 95.
- Baumaterialien**, bei Kirchenbauten übrig bleibende, Disposition über solche. 253.
- Bauten**, Berechnungen für die verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verhandlungen. 50. — neue, deren Ausführung an nachbarlicher Grenze, in Anwendung des Allg. Landr. Tit. I. Zil. 8. §§. 139, 140, 142—144. S. 50. — Anordnungen für den Anselnanderbau der Gebäude auf dem platten Landr. 131. — Errichtung von Gebäuden in gemisser Entfernung von Eisenbahnen. 332, 333. — Errichtung von Dampfseil Gebäuden. 290. — öffentliche, Ausführung der Berechnung vom 21. Dezember 1846, wegen Bauaufsichtigung der bei solchen beschäftigten Handarbeiter. 102, 110.
- Beamte**, diesen als Mitglieder neuer Religionsgesellschaften in den mit ihrem Amte verbundenen Rechten eine Ermäßigung nicht erleiden. 79. — Verwaltungsbearbeiter für Amtshandlungen neu mit Ministerial-Genehmigung Gesekente annehmen. 249. — an den höheren Unterichts-Anstalten, mit Ausschluss der Universitäten, Regulierung des Pensionswesens für dieselben und der für sie bildenden besondern Pensionisten. 40—45. — Einleitung gerichtlicher Unternehmungen gegen solche wegen Ehrenkränkungen in amtlicher Wirkamkeit. 1. — Aufbringung der Stellvertretungskosten für solche während der Verhütung von Freiheitsstrafen. 2. — begründet, Gemäßung von Versekungskosten für solche. 34. — ausgeschiedene, Anwendung der geschicklichen und Disziplinär-Staatsverfahren auf dieselben. 114. — pensionirte, wegen der denselben zu entziehenden Pension für freiere Versekung. 153. — staatliche, jüdischen Glaubens, Formel für deren Berechnung. 76. — (Staatsbeamte) mittelbare, Verpflichtung derselben, zu den Kommunal-lasten, gleich den unmittelbaren Staatsbeamten, beizutragen. 76. — siehe auch Kommunalbeamte; bezgl. Wirtensstoffe, Dienstentlassung u.
- Berechnungskosten**, für verstorbenen Gesinde, deren Aufbringung. 277.
- Belastinge**, dafür „Erste Stadt“ bei Bezeichnung der verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verhandlungen. 50.
- Belagen**, Königreich, Vereinbarung zwischen demselben und den Staaten der Zollvereins wegen gegenseitiger Behandlung der Handlungserrenten. 104—107.
- Begehrte**, Anordnungen wegen deren Abfchreibung. 22.
- Berichte**, Beobachtung der äußeren Geschäftsformen bei solchen. 115.
- Bescheide**, siehe Resolute.
- Beschwerden**, über Entscheidungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten, sind bei den Oberpräsidenten anzubringen. 4. — ständische, siehe Petitionen.
- Besoldungen**, durch Abänderung ständischer Normal-Etats für einzelne Stellen erhöht, deren Zahlvermehrung 250. — der Kommunalbeamten, gerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten über solche. 255, 276. — vorläufige Festsetzung eines Intermistieci wegen solcher seitens der Verwaltungsberechtigten. 275, 276. — für katholische Pfarr-Wikarien, auf der linken Rheinseite, deren Erhöhung. 124.
- Beteuene**, schreitende, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. 231.
- Bewässerungs-Anlagen**, Ausführung des §. 23, des Gesetzes v. 28. Febr. 1843, über die Vermengung der Privatwässer, in Beziehung auf jene. 201.
- Beweisaufnahme**, (Beweisführung), in Untersuchungen wegen Polizeivergehen. (Anweis. v. 21. Novbr. 47. §§. 2) — 25.) 287.
- Bibliotheken**, Katal. und Universitäts-, wegen der seitens der Verleger von Druckchriften an solche abzuliefernden Freizeitsplare. 85, 86, 164, f. 257.
- Bielefeld**, Stadt, Status für die Keiler-Spartasse daselbst. 37—40.
- Bilder**, Erteilung von Gewerkscheinen zum Euden von Bestellungen auf deren Einfasung mit Goldbleiten. 103.
- Bitten**, ständische, siehe Petitionen.
- Bildungsanstalten**, Regulierung des Pensionswesens für die Lehrer und Beamten an denselben, und der dafür zu bildenden besondern Pensionisten. 40—45. — (und Lehrer) aus denselben, Unterbringung nicht vollstimmiger Kinder bei denselben. 221, 222.
- Bilg**, Erschlagene, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. 229, 230.
- Bingel**, Detailhandel mit denselben. 291.
- Boten**, erfesst, Bestellung von Gehilfen durch dieselben, seitens der Postanstalten. 303, f.
- Brandenburg**, Provinz, Reglement des Unterstützungsfonds für die emittierten evangelischen Geistlichen in denselben. 161—164. — denselben wird verlässlich auf 15 Jahre aus dem Pensionisten für Geistliche und Lehrer ein Zuschuss von jährl. 200 Rthlen. gemähet. 161.
- Brandwein**, Verbot dessen Brennens aus Getreide, Kartoffeln und andern weinigen Substanzen, (K. R. Erlaß an die Städte vom 1. Mai 47.) 188. — gegen Steuervergütung nach dem Auslande oder nach dem Zollvereinsstaaten bestimmt, Ermittelung des Aufschlagbetrags und der Menge derselben. 331. — Herunterziehung der Steuervergütung für denselben, bei dessen Ausfuhr nach dem Auslande. 144, 172.
- Brauereien**, Schankbetrieb und Kleinhandel mit Getränken in denselben, für erstere mit besonderer Erlaubnis. 102, 171.
- Brennereien**, Schankbetrieb und Kleinhandel mit Getränken in denselben, für erstere mit besonderer Erlaubnis. 102, 171.
- Briefe**, Ablung von Volksvorschüssen auf solche seitens der Postanstalten. 145. — deren Beförderung durch die Postanstalten auf Behörden und Einwohner im Orte. 21. — unerschlossen in Briefkästen vorgefunden, Verfahren mit

Sachregister. Jahrgang 1847.

Briefe, (Zerst.)
 solden. 303. — welche mit den Posten bei Nacht ein-
 treffen, deren egyptische Vertheilung. 150. — deren Verthes-
 lung den ursprünglichen Bestimmungsort verlassen haben,
 Nachkontrolle und Taxirung ders. 180. — Abholung der
 angekommenen Geldbriefe. 27. — an Landbewohner, nicht
 abgeholt, deren Vertheilung durch die Landbriefträger. 334.
 — reformandirte, Annahme ders. 27. — reformandirte,
 Annahme und Vertheilung ders. an Werksstätten im Orte
 der Postanstalten. 130. — reformandirte, deren Vertheilung
 an Landbewohner. 334. — unfrankirt, deren Ein-
 lieferung. 27. — nach dem Auslande bestimmt, solche
 sind entweder nur unfrankirt oder frankirt bis zur Grenze
 oder bis zum Bestimmungsort anzunehmen. 151. —
 nach überseeischen Ländern, deren Leitung und Auslieferung.
 151. — s. auch Soldatenbriefe.

Brod, dessen Bereitung aus Dudenwurjeln. 128. — bei
 den Bäckern von unrichtigem Gewichte vorgefunden, diesen
 Besondere. 63. — an Arme und Unbemittelte ver-
 theilt, Erstattung der Nothhelfer den solden. 65. 66.

Bücher, zum Absatze nach Großbritannien bestimmt, deren
 Vertheilung. 89.

Büreaufsehen, Entschädigung der Stellvertreter von Kau-
 beamten für solche. 34.

Bürgergeld, Formel desselben für Bürger sächsischen Glau-
 bens. 76.

Bürgerliche Ehren, } deren fortdauernder Genuß für
 Bürgerliche Rechte, } deren Mitglieder neuer Religionsgesellschaften. 79.

Bürgermeister, sächsische, Herabsetzung deren Normal-
 gebalts bei neuen Wahlen ders. 35.

Bürgermeister-Erverordnen, in der Weimarer Provinz,
 bei deren Erhungen darf keine Öffentlichkeit stattfinden.
 157.

Bürgerrecht, dessen Gewinnung von Kantonkommissa-
 rien. 119.

Bürgerschulen, böbere, siehe Schulen.

Bürger-Wachdiensste, siehe Leht.

C.

Ca., Cl., Cu., siehe Ka., Kl., u. f. w., mit Ausschluß
 der Eigennamen.)

Censur, der öffentlichen Ankündigungen und Empfehlungen
 von Ärgernissen und sogenannten Gebelwitteln. 289.

Ebauffeegeid, dessen Erhebung von Extrapolisten, Kourieren
 und Hofseten. 67. 71.

Ebauffeeen, neue oder schon bestehende, die Landesgrenze
 durchschneidende, von deren beabsichtigten Anlage oder
 Veränderung sollen die Regierungen den Provinzial-Steuer-
 erdirectorien Mittheilungen machen. 300.

Ebauffee - Polizei - Konventionen, Nachweis
 der dem Fonde zur Unterthung der Hinterbliebenen von
 Steuerbeamten aus dem. insüßenden Strafamtelle in
 den Verwaltungse-Abthilfen. 173.

**Ebauffee - Polizei - Strafgerdel - Unterstüßungs-
 fonde,** Unterthung der Hinterbliebenen verstorbenen
 Beamten aus solchen. 67.

Eblurgische Instrumementmacher, Reglement für
 deren Prüfung. 51. 52. — Gebührenterthung für
 solche. 52.

**Evilianwärter, gleichmäßiges Aufrücken ders. mit den im
 Civil-Evhaltenbriefe angestellten Militair-Verforgungs-
 1847.**

Evilianwärter, (Zerst.)
 berechtigen in höhere Dienststufen, nach Dienstalter,
 Dienstleistung und Qualifikation. 217.

Evilprojekte, siehe Projekte.

D.

Dagnerottpbilder, Ertheilung von Gewerbescheinen
 zum Eudern von Vertheilungen auf solche. 103.

Dampffapparate, zur Bereitung von Extrakten, Desto-
 len, überseeischen Dien. in ten Apotheken erforderlich,
 mit solchen sollen sich die Apotheker versehen. 133.

Dampfmashinen, (Dampfessel, Dampfmaschinen), po-
 lytechnische Ertheilung von Anlagen mit solchen. 167. —
 deren Inbetriebung darf vor dem in der allgemeinen
 Gew.-Dien. vom 17. Januar 45. §. 37. angeordneten
 und vollendeten Verfahren nicht gestattet werden. 62. —
 was unter dem in der Tab. A. zu dem Regulativ vom
 6. Mai 1838. vorkommenden Ausdruck: „des Dampf-
 tructes im Kessel“ zu verstehen ist. 201. f. — Errichtung
 von (Gebäuden für solche. 200. —

Dampfschiffe, Anbringung von Manometern an den
 Dampfesseln ders. 62.

Dampfschiffabriks-Wegweiser, von D. Zimmer-
 mann, neuer, mit Kupfstein. 29.

Danzig, Stadt, Statut für die dortige Erbschiffers-Gesell-
 schaft. 138. — 144.

Defette, bei Königl. Kassen und andern Verwaltungen
 entdeckt, wegen der Ober-Rechnungskammer davon
 sofort zu machenden Mittheilungen. 184.

Degradirte Beamte, siehe Leht.

Deichanordnungen, in der Provinz Schlesien, Bestra-
 fung der Hundverbodlungen gegen die. 239.

Defotte, } deren Vereitung mit Hülfe eines
 Defotte, Infusa, } Dampfapparats oder Wasserbades in den Apotheken. 133.

Denunzianten-Antheile, sind in Polizei-Strassachen
 nur da zulässig, wo sie durch das Strafgesetz ausdrück-
 lich vorgeschrieben worden. (Anweisung vom 24. Novem-
 ber 47. §. 29.) 288.

Deposital-Kassenrentandanten, pensionirte oder ver-
 setzte, gebührenfreie Aufnahme der gerichtlichen Aufgebots
 deren Umfassungen in den öffentlichen Anzeigen des
 Amtsblatts. 274.

Destillirfabriken, Verfahren rüchlich derselben nach
 §. 28. ff. der allg. Gew.-Ordn. 63.

Deutsche Gesellschaft, zu New-York, in Nordamerika,
 Verhältniß ders. 200. 201.

**Diafonissen, evangelische, Grundgesetze des Rheinisch-
 Westphälischen Vereins** für deren Bildung und Beschäfti-
 gung. 76 — 78. — Bemüßigung der Stempel-
 und Excisefreiheit für diesen Verein. 76. 77.

**Diäten, zur kommissarische Geschäfte in Königl. Dienst-
 gelegentheiten, darauf haben diejenigen Beamten keinen
 Anspruch, welche ein Fium an Reisekosten oder zur Un-
 terhaltung von Diensthferden beziehen. 153. — deren
 Zahlung bei den Kreis-Jagdberthungskommissionen. 24.
 25. — für die, der Odonomirkommissionen, deren Erstat-
 tung bei Nebenbeschäftigungen ders. 292.**

Diemen, siehe Wierben.

**Dienstauswand, Aufschiebung der für dens. bestimmten Ver-
 sonal-Entschädigungen von der Vermöderung des Gnaden-
 monats an die Hinterbliebenen verstorbenen Beamten. 113.**

Sachregister. Jahrgang 1847.

Dienknoten, siehe Gesinde.
 Dienkbrief, von den Domänen und Erbeshöfen unter Privatbesitz an die Landratsämter eingehend, Portofreiheit für diesel. **118.**
 Dienk, gewerbliche, Ertheilung von Gewerbebescheinigungen zum Suchen ders. **103.**
 Dienkreib, Formel desselben für städtische Beamte jüdischen Glaubens. **76.**
 Dienkeinnahme, (Dienstentlohn), höhere, gleichmäßiges Aufsehen in die seitens der Civilbeamten mit den im Civil-Subalterndienst angestellten Militär-Versorgungsberechtigten, nach Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation. **217.** — der Kommunalbeamten, Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten über diesel. **153.**
 Dienkrentlassung, unfreiwillige, der von den Provinzial- oder untern Behörden angestellten Beamten, namentlich auch der Dorfschulzen, im Wege des Disziplinar-Erstrafverfahrens. **182, 183.** — Rechtsmittel gegen die darüber von den kompetenten Behörden abgesetzten, resp. bestätigten Entscheidungen finden nicht statt. **183.**
 Dienkwohnungen, der Beamten, Verordnungen der Kommunal-Einkommensteuer von solchen. **159.**
 Dismembrationen, von Grundstücken, siehe Parzellirungen.
 Disziplinar-Erstrafverfahren, dessen Anwendung auch auf ausgeschickte Beamte. **114.**
 Disziplinar-Untersuchungen, gegen Geistliche und Lehrer, siehe dtes.
 Domainen, verpachtete, Zulässigkeit deren Wiederverpachtung, statt der gerichtlichen Sequestration, im Wege der Exekution seitens der Regierungen, auch in der Provinz Westphalen **110.**
 Domainen-Erbpachtsgüter, Zulässigkeit deren Verpachtung, statt der gerichtlichen Sequestration, im Wege der Exekution seitens der Regierungen, auch in der Provinz Westphalen. **110.**
 Domainen-Prästationen, Einzahlung der Ablösungskapitalien für solche an Sozialkassen und Wegfall der ersten von diesem Zeitpunkte ab. **23.** — Portofreiheit für deren Weiterleitung an die Registrars-Hauptstellen. **23.**
 Dorfschulzen, unfreiwillige Entlassung ders. im Wege des Disziplinar-Erstrafverfahrens. **182, 183.** — können nur Betriebe der Schankwirtschaft nicht konfessionirt werden. **64.**
 Druckchriften, im Selbstverlage erschienen, deren Debit. **166.** — s. auch Freireplicate.

E.

Ebefrauen, erkrankte, von Dienstboten, Gewährung der Armenpflege für solche. **183.**
 Ehen, (Eheverträge), in gebildeten Religionsgesellschaften, deren bürgerliche Beglaubigung durch Führung von Registern darüber bei den Kreisgerichten. (Instruktion vom **10. Mai 1847**, §§. **11 — 15.**) **81, 82, 83.** — Bewirkung des Aufgebots der solchen. (§§. **12, 13.**) **81, 84.** — Ertheilung von Attesten in dergl. Ehesachen. (§§. **3, 14.**) **81, 81, 84.** — Gebührentrennung für die Beglaubigung einer Ehe, incl. Aufgebots (§. **21.**) **83.** — dergl. für die Ausfertigung von Attesten. **83.** — unter den Juden vornehmend, Führung gleicher Register über solche und gleiches Verfahren bei deren ortsgewöhnlichen Beglaubigung. (Instruktion vom **2. August 1847.**)

Ehen. (Fortf.)

183, 184. — zwischen Ebreiten und Juden, über deren Zulässigkeit kann bei dem Gebote über die Verbindnisse der Juden nichts bestimmt werden. **185, 1.**
 Ehescheidungsachen, Stempelsteuer der Atteste der Geistlichen in dens. **255.** — Säbenerische in solchen unter Ehegatten, von denen ein Theil sich in Strafbast befindet. **255.**
 Ehebetrob, wegen Ehebuchs, Kompetenz zur Ertheilung der Dispensation von dems. **236.**
 Ehedenkänkungen, (Beleidigungen, Insulten), durch Überschreitung der Dienstbefugnisse eines Beamten, Einfluß der Erklärung der Verwaltungsbehörde über solche auf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen solcher. **1.**
 Ehrentreue, bürgerliche, geben mit dem Verluste der Nationalkolade ebenfalls verloren. **275.**
 Ehrentzeihen, erledigt, deren baldige Rüdierung an die General-Lebenskommission nach dem Ableben deren Inhaber. **335.**
 Eichen, von Fässern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gebracht werden sollen, Verfahren bei dems. **131 — 136.**
 Eidesformel, für Juden, als Bürger und jüdische Beamte. **76.**
 Eidesleistungen, festgesetzte Wirksamkeit rüchlichlich derselben, bei dem Wegfall der jährlich wiederkehrenden Eidespflicht. **254.**
 Einkaufsgelder, in den Gemeinden der Rheinprovinz zu erheben, Instruktion über deren Einführung (vom **15. November 47.**) **310 — 313.**
 Einkommensteuer, allgemeine, deren Einführung gegen Aufhebung der Mabl- und Schachtsteuer ist von den Ständen abgelehnt. **186.** — Kommunal-, deren Verdrängung von den Dienstwohnungen der Beamten. **159.**
 Einnahme-Beträge, wirklich eingegangene, später aber zurückgegrahite, Erstattung der von solchen erbedenen Kantien. **116.**
 Eintrittsgelder, in den Gemeinden der Rheinprovinz zu erheben, Instruktion über deren Einführung (vom **15. November 47.**) **310 — 313.**
 Eisenbahn-Arbeiter, (Sanbarbeiter), Ausführung der Verordnungen vom **21. Dezember 1846.** wegen deren Bewachung bei Eisenbahnstationen. **109, 110.** — Kreisliche Unterthanen, bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigt, portofreie Beförderung deren Silberpapirien. **215, 266.**
 Eisenbahn-Beamte, dies. können in Beziehung auf die Beitragspflicht zu Kommunalsteuern den mittelbaren Staatsdienern nicht gleichgestellt werden. **173.**
 Eisenbahnen, Besugniß der Königl. Kommunal- und Privat-Först- und Jagdinspektoren zum Verleihen ders. bei Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen. **300.** — Verwendung von sogenannten Kupfer-Zündbüchsen auf solchen. **245.** — Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in gewisser Entfernung von dems. **332, 333.** — Ausdehnung der Verordnungen vom **23. Dezember 1844.** wegen erleichterter Legitimationsführung in den durch solche verbundenen Preussischen und benachbarten deutschen Staaten, auf den Erfurter Regierungsbezirk. **266.** — der früher beizühete Bahnzettel umfasst danach auch das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Rothburg, Gotha und die Fürstenthümer Reuß, Alten und jüngerer Linie. **266.** —

Sachregister. Jahrgang 1847.

Eisenbahnen. (Fortf.)
 große Preussische Eisenbahn, deren Ausführung. 186. —
 Bahnpolizei-Reglement für die auf Preussischem Gebiete
 gelegenen Strecken der Hannover-Münder Eisenbahn
 (vom 8. August 47.) 245 — 248. — Bahnpolizei-Regle-
 ment für die Rheinische Eisenbahn, (vom 10. Juni
 1847.) 174 — 179.
 Eisenbahn-Vorwagen, Verbot der Mitnahme von
 fremden Personen in solchen. 147. — Anwendung sicher-
 erer und wohlverschlossener Laternen bei solchen. 69.
Essenbahn. Wegweiser, von S. Zimmermann, neu-
 ster, wie empfohlen. 29.
 Eltern, Ertheilung des Unterricht durch dieselben an ihre Kin-
 der. 258.
 England, siehe Großbritannien.
 Entbindungs-Gebühren, siehe Hebammen.
 Entlassungs-Prüfungen, Zusatz zu dem Verzeichnisse
 der dazu berechtigten höheren Bürger- und Realschulen 40.
 Entschädigungs-Anerkennnisse, deren Ausfertigung
 für aufgehobene oder für abbeendete erklärte Gewerbe-
 berechtigungen. 262. f.
 Epileptische, } Anweisung für deren Behandlung und
 Erfrorene, } Rettung 229, 230, 231.
 Excurter Neglerungsbezirk, siehe Eisenbahnen.
 Erbängte, Anweisung für deren Behandlung und Ret-
 tung. 230.
 Erleuchtung, des inneren Personenraumes der Post-Haupt-
 wagen. 68, 69.
 Ersparnisschäften, Militair, siehe legt.
 Ersparnisse, aus überwiegenen Zuschüssen, deren Berech-
 nung und Abführung an die General-Staatskassa. 3. —
 desgl. derjenigen aus den Baufonds. 3.
 Erkrankte, } Anweisung für deren Behandlung und
 Erkrankte, } Rettung. (vom 4. September 47.) 229, 230.
 Erwerbunsfähige, die an einem Orte ihren Wohnsitz
 oder bloßen Aufenthalt nehmen wollen, deren Zurück-
 weisung. 277.
 Erwürgte, Anweisung für deren Behandlung und Ret-
 tung (vom 4. September 47.) 230.
 Erziehungsanstalten, zur Aufnahme jugendlicher Ver-
 brecher geeignet, Bewirkung der letztern seitens der Ober-
 gericht. 7.
 Kasernen, Erhebung des Ebanfestgeldes von solchen. 67, 71.
 Kasernenkosten, für Fabrikanten zwischen Poststationen
 orten und nahe gelegenen Eisenbahn-Haltpunkten, deren
 Berechnung. 214. — gleichmäßig auch bei Reisen Aller-
 höchster und höchster Personen. 220.
 Etagen, von Gebäuden, deren Berechnung in amtlichen
 Verhandlungen mit „Geschossen und Stöcken“. 50.
 Etats, besondere, über die für Rednung des Wittwen-Pen-
 sionsfonds der Verwaltung des Innern zu leistenden
 Zahlungen, deren Einstellung. 274. — Normal-Besol-
 dungsetats, sädliche, Zahlbarmachung der durch solche
 für einzelne Stellen erhobenen Gehälter. 230.
 Exzellenz, deren Vollstreckung gegen Gemeinden und
 deren Mitglieder in Preußen. 277. — Verpachtung von
 Domainen-Erbpachtsgütern und bäuerlichen Besitzungen,
 sowie Wiederverpachtung böse verpachteter Domainen,
 statt der gerichtlichen Sraucifikation, im Wege der Exe-
 cution durch die Regierungen auch in der Provinz West-
 balen. 110.

Extraposten, Erhebung des Ebanfestgeldes von solchen.
 67, 71.
Extrapostkosten, für Fabrikanten zwischen Post-Stationen-
 orten und nahe gelegenen Eisenbahn-Haltpunkten, deren
 Berechnung. 214. — gleichmäßig auch bei Reisen Aller-
 höchster und höchster Personen. 220.

F.

Fabrikanten, } Verbot des Schankbetriebes derselben
 Fabrikanten, } im Interesse deren Arbeiter. 171.
 Familienwappen, Ertheilung von Gewerbescheinen zum
 Nachen von Bestellungen darauf. 103.
 Farben, giftigste und der Gesundheit schädliche, Bemer-
 kung derselben bei Kinderspielzeugen, Konditorei- und
 Pfefferkücher-Waaren. 232. f. — Verstraffung des Han-
 dels mit den damit belegten Waaren. 93.
 Fässer, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben
 werden sollen, Verfabren beim Eichen ders. 134 — 136.
 Feimen, siehe Mieten.
 Feldfrüchte, frühzeitig reisende, Beförderung deren An-
 banes. 8.
 Feldmesser, beschränkte Zulassung zu deren Prüfungen.
 2, 3. — pensionsberechtigte, der landwirthschaftlichen
 Verwaltung, Beitritt ders. zur allgemeinen Wittwen-
 kasse. 181.
 Festungsarrest, Anweisung der Verpflegungskosten für
 unermögende, zu solchen verurtheilten Individuen aus
 dem Extraordinarium der Neglerungs-Hauptkassen. 326.
 Festungsbauten, Postfreiheit für die Polizeiparaisse der
 Arbeiter bei solchen 335.
 Feuer-Polizeiordnung, für die Städte Alt-Dommerns,
 ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Wer-
 den, Gülzig und Sternitz. 233 — 238. — Ausdehnung
 ders. auch auf die zuletzt gedachten Flecken Werden, Gül-
 zig und Sternitz. 327.
 Feuergefahr, Versicherung fiskalischer und anderer Ge-
 bäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden refor-
 mirt, gegen solche. — 8. desgl. der Kirchen-, Pfarr- und
 Schulgebäude. 264.
 Feuerversicherungsgesellschaften, genehmigte, Zu-
 lassung und Bestätigung von Agenten für solche, seitens
 derjenigen Regierungen, in deren Bezirken letztere ihren
 Wohnsitz haben. 93, 94. — Prüfung der Bedarfsfrage
 für die Zulassung solcher Agenten. 94. — dieselbe kann
 jedoch nicht in Betracht kommen, wenn im Falle des
 Abganges eines Agenten für den bestimmten Ort ein an-
 derer Agent in Stelle des erlerben bestellt wird. 94. —
 Privatereignisse deren Agenten zur Disposition überhöre.
 49. — f. auch Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesell-
 schaften.
 Feuerwerkerei, siehe Luftfeuerwerkerei.
 Fideikommiss, Vererbung der Abfindungskapitalien in
 solche, Dauer der Kompetenz der General-Kommissionen
 hinsichtlich ders. 101, 102.
 Fieber, gelbes, Reglement zur Abwendung dessen Einschlep-
 pung durch den Betrieb der Seeschiffahrt. (v. 30. April
 1847.) 96 — 101. — Strafe für Seeschiff, wenn bei
 letzterem und die Infektion bei ihrer Rückkehr nicht
 mehr am Bord haben. (§. 19.) 101.
 Fiskalische Gebäude, deren Versicherung gegen Feuers-
 gefahr. 8.

Sachregister. Jahrgang 1847.

Aktus, Vertretung desselben als Lehnsherrn bei Lehn-Akquisitionen für Auseinandersetzungen und Abfindungen. 101.

Aktisse, Privat, Ausführung des §. 21 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843. über die Benutzung derselben, in Beziehung auf Bewässerungs-Anlagen. 411.

Aktstabs, zuge, Anweisung zur Klassifikation der. bedufs Ermittlung ihrer Tragfähigkeit. 9.

Aktbeamt, Einführung neuer Uniformen für solche. 267. f. — Glaubwürdigkeit und gerichtliche Vereidigung der. 333. — Verfahren zur Feststellung des Inhaberstandes bei Vertretung von Aktstabs durch jenseit. 67. 68. — Königl., Kommunal- und Privat-, Befugniß der. zum Vertreten der Ehrenabthöher bei Ausübung ihrer politischen Funktionen. 340.

Aktstellen, Kommunal, Anzeigen über die erfolgte definitive Anstellung gelehrter Jäger des Königl. Jagdeports in dem. 21.

Akten, Königl., Verbindung der Grenzzeichen in dem. durch Gräben. 265. — bedingte Verabreichung des erforderlichen Holztes für Substitution der Schul- u. Küsterhäuser aus solchen. 269.

Aktstabs, Verfahren zur Feststellung des Inhaberstandes bei Vertretung der. durch Akt- und Jagdbeamte. 67. 68.

Aktgrundstücke, gemeinschaftliche, Verfahren bei Theilung der. in Gemeinheitsbeiträgen und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten. 260.

Arbeits, für Reise und Pacht-Erbindungen nach dem Auslande. 151.

Arbeits, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, gegen solche muß wegen Polizeivergehen, statt förmlicher Büchtigung, oechänismäßige Freiheitsstrafe eintreten. (Anweis. v. 24. Novbr. 1847. §. 30.) 288. — unverarbeitete, politische Anordnungen gegen die Militärei. aus dem Inlande seitens umwohnender gewerbetreibender Ausländer. 240—245. — hilfbedürftige, auf Stellen entbunden, Aufbringung der bebammten Gehühren für solche. 221.

Arbeits, deren Ablieferung von den Verlegern von Druckchriften an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitäts-Bibliothek der Provinz. 85. 86. 164. f. 257.

Arbeits, Aufbringung der Vertretungskosten für Beamte, während letztere entseht erleiden. 2. — i. auch Gefängnisstrafen, desgl. Strafen.

Arbeits, vorläufige, auf solche darf in politischen Untersuchungs-Sachen nicht erkannt werden. (Anweis. v. 24. Novbr. 1847. §. 27.) 288.

Arbeits, Anordnungen für die. 46.

Arbeits, reglementmäßige, deren Gewährung für Nebenkommissarien in Königl. Dienstangelegenheiten. 153. — Entschädigung der Stellvertreter von Baubeamten für solche. 34. — Ausschließung der dafür bestimmten Verordnungs-Entschädigungen von der Gewährung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen verstorbenen Beamten. 113.

Arbeits, Anordnungen für Leistung der Wachtdienste bei zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung jenseit. 47. 68.

Arbeits, frühzeitig wegen, Beförderung deren Ausbaues. 5.

G.

Gärtneren, Errichtung der deutschen Gage-Versicherungsgesellschaft für solche von Sasse in Berlin. 130.

Gast, Befreiung des ohne politische Erlaubnis untergenommenen Verkehrs der. 88.

Gebäude, Berechnung der verschiedenen Gewichte der. in amtlichen Verbandslungen. 50. — f. auch Bauten.

Gebühren, von wührenten Eltern, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. 211.

Gebühren, auf solche haben Justizbeamte in den von ihnen kommissarisch geführten Disziplinär-Untersuchungen wider Geistliche und Lehrer keinen Anspruch. 315. — der Disziplinar-Gerichte, für die bürgerliche Beglaubigung der in gebildeten Religionsgesellschaften vorgekommenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle, sowie der Erläuterungen über den Austritt aus der Kirche und für die darüber angefertigten Akte. (Instruktion v. 10. Mai 1847. §§. 20. u. 21. nebst Schema D.) 83. 84. — gleiche Entschädigung der. für die ortsgerechliche bürgerliche Beglaubigung der unter den Juden vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle. (Justiz. v. 9. Aug. 1847.) — 194. — der bei Gemeinheitsbeiträgen als Assistenten zugezogenen Justizkommissarien, deren Festsetzung. 262. — desgl. für Mandataren in Gemeinheitsbeiträgen. 329. — f. auch Heirathen und Wundärzte; desgl. Stempelfreiheit und Stempelpflichtigkeit.

Geburten, in gebildeten Religionsgesellschaften, deren bürgerliche Beglaubigung durch Führung von Registern darüber bei dem Disziplinar-Gerichten. (Instruktion v. 10. Mai 1847. §§. 16. und 17.) 82. — Erteilung von Attesten über solche. (§. 5. nebst Schema A.) 80. 83. — Gebührentrennung für die Beglaubigung einer Geburt und die Ausstellung eines Attestes darüber. (§. 21.) 83. — unter den Juden vorkommend, Führung gleicher Register über solche und gleiches Verfahren bei deren ortsgerechlichen Beglaubigung. (Instruktion vom 2. August 47.) 193. 194.

Geburts, dürfen bedufs der Erlangung der Approbation nur noch zur einmaligen Wiederholung der vorge-schriebenen Staatsprüfung zugelassen werden. 133.

Gefallene, lebensschwindende, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. 211.

Gefängnisse, Postel- und Stempelfreiheit für die mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von der Unterhaltung jenseit zu erlösenden Verträge. 276. — Auflösung der von den Städten für die Befreiung von der Last der Unterhaltung jener übernommenen Renten. 75. f.

Gefängnisse, deren Festsetzung und Vollstreckung wegen Vollgelehrten. (Anweis. vom 24. Novbr. 1847. §§. 30. 31. 41.) 288. — f. auch Strafen, desgl. Freiheitsstrafen.

Gebühren, siehe Besoldungen.

Gebühren, sogenannte, Censur der öffentlichen Ankündigungen und Empfehlungen von solchen. 289.

Gefällene, in den gegen solche durch Justizbeamte kommissarisch geführten Disziplinär-Untersuchungen finden für letztere keine Gehühren statt. 315. — zur Einleitung gerichtlicher Untersuchungen wider solche, wegen Erregung von Haß und Erbitterung unter den vertriebenen im Staate aufgenommenen Religionspartien. (Bl. d. R. Th. II. Tit. 20. §§. 214. u. 227.) bedarf es nach §§. 5. u. 9. des Gesetzes vom 22. März 1844. des vorgängigen Antrags des Ministers der geistlichen Angelegenheiten 84. 85. — Stempelfreiheit deren Akte in Entscheidungssachen. 255. —

Sachregister. Jahrgang 1847.

- Geistliche, (Jorist.)** emeritirte evangelische, Regulierung deren Pensionenwesens in den sechs städtischen Provinzen der Monarchie. 161. — Reglement für einen detaillirten Untersuchungensatz in der Provinz Brandenburg. 143 — 164. — dem letztern weit vorläufig auf 15 Jahre aus dem Pensionensatz für Geistliche und Lehrer ein Zuschuß von 3361. 300 Ebr. gewährt. 161. — Erhöhung der Besoldungen der laibwächtigen Pfarr-Vikarien auf der linken Rheinseite. 194.
- Geldes Fieber, siehe Iteq.**
- Geldbriefe, angetommen, deren Abholung von der Post.** 27. 28. — für Soldaten dem Feldweibel abwärts, mit den Posten eingehend, deren Verhängung an solche. 71. 72. 213. — f. auch Briefe, desgl. Soldatenbriefe.
- Geldersparrnisse, der bei Eisenbahnen und Festungsarbeiten beschäftigten Arbeiter, Vortheilhaftigkeit für die.** 215. 266. 335.
- Geldverbindungen, deren Bestellungen durch Randbriefträger.** 271. — desgl. durch egyptische Beamte. 303 f. — nach Frankreich, Anordnungen für die. 216. — für Soldaten, siehe Soldatenbriefe.
- Geldstrafen, für Polizeiergeben, deren Verwandlung in Gefängnisstrafe. (Anweis. v. 21. Novbr. 47. §§. 30. 31.)** 288. — für Ubertretungen der Verordnung vom 7. August 1846, wegen Bestrafung des inländischen Mühenjuchers, deren Verwendung. 330. — f. auch Strafen.
- Geldverschüsse, deren Ablösung von den Postanstalten auf Briefe und andere Sendungen.** 148.
- Gemeinde-Abgaben, (Kommunal-Abgaben, Steuern und Abgaben), Verpflichtung der mittelbaren Staatsbeamten, zu solchen, gleich den unmittelbaren Staatsbeamten, beizutragen.** 76. — Heranziehung der Weanten in der Rheinprovinz zu solchen, nach §. 11. des Ges. vom 11. Juli 1822. — 5. 26. — desgl. der Postbeamten in derselben Provinz zu solchen. 26. — in Beziehung auf die Beitragspflicht zu denselben können die Eisenbahnbeamten den mittelbaren Staatsbeamten nicht gleichgestellt werden. 173. — f. auch Einkommensteuer, Kommunal.
- Gemeinde-Angelegenheiten, siehe Kommunal-Angelegenheiten.**
- Gemeindebeamte, siehe Kommunalbeamte.**
- Gemeinden, Exekutionsverfahren gegen solche und deren Mitglieder in Preußen.** 277. — in der Rheinprovinz, Wahrung deren Hovordienerechte. 117—119.
- Gemeinde-Ankündigungen, Einführung und Erhebung von Abgaben für solche in der Rheinprovinz. (Instruktion v. 15. Novbr. 1847.)** 310—313.
- Gemeinderath, in der Rheinprovinz, Wahl und Bestätigung der Mitglieder desselben, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 51. der Gemeinde-Ordn. vom 23. Juli 1845. S. 74. — Zuziehung der Stellvertreter der Gemeindevorordneten zu den Sitzungen desselben.** 75.
- Gemeindefürsorge, Zulassung jüdischer Einwohner auf der rechten Rheinseite zur Theilnahme an denselben.** 35.
- Gemeindevermögen, Freizeichnung der projektirten Streitigkeiten über die Qualität desselben bei Gemeinheitsabtheilungen.** 293.
- Gemeindevorordnete, in der Rheinprovinz, Verfahren bei deren Wahl in Folge des §. 9. der Instruction für die Einführung der Gemeinde-Ordnung v. 3. September 1845. — 74. — Zulässigkeit der Wahl von Bürgermeistern zu solchen.** 74. 75. — Zuziehung deren Stellvertreter zu den Sitzungen des Gemeinderaths. 75. — bei deren Sitzungen darf keine Öffentlichkeit stattfinden. 187.
- Gemeinde-Verwaltung, der Städte, deren Revision durch die Regierungen.** 191.
- Gemeinheitsabtheilungen, ländliche, Verfahren bei solchen zur Freizeichnung der denselben entgegenstehenden Hindernisse.** 14. 15. — desgl. bei Abtheilung gemeinschaftlicher Festungsräume in solchen und Ausbringung der dadurch entstehenden Kosten. 260. — Freizeichnung der dadurch entstehenden Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Freizeichnungen als Gemeindevermögen oder Freizeichnungen der einzelnen Interessenten, bei jenen. 283. — streitige Freizeichnung der Abfindungen bei solchen mit Grenzsteinen 15. — Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitsabtheilung besaßen sind. 329. 330. — Festsetzung der Gebühren für die bei solchen als Assistenten zuuzuziehenden Justizkommissarien. 262. — desgl. der Mandatarien-Gebühren. 329.
- Gemeinheitsabtheilungs-Untersuchungen, Mittheilung korrekter Absichten von den Verhandlungen über solche seitens der Gerichtsoberebenen an die Regierungen.** 281.
- Gendarmen, verfallene, Unterbringung deren Hinterbliebenen aus dem Ehepaar-Polizei-Erbschaft-Unterrichtungs-Fonds.** 67.
- Gendarmerie, Land-, Abführung und Verwendung der von einzelnen Individuen dert. eingezahlten Pundsteuer-Beiträge für militärische Zwecke.** 48.
- General-Kommissionen, Wahrnehmung der gegenseitigen Rechte der Parteien bei Auseinandersetzungen und Ablösungen seitens derselben. 13. 14. — Kompetenz derselben bei Lebn-Abfindungen für Auseinandersetzungen und Ablösungen, in Betreffung des Fiskus als Lebnserwerber. 101. — Dauer deren Kompetenz hinsichtlich der Verwendung der Abfindungskapitalien in Lebngüter und Pensionskommis. 101. 102. — f. auch Ablösungen, Auseinandersetzungen und Gemeinheitsabtheilungen.**
- Grändlich, ungewöhnliches, in wie weit es zu dem Betriebe der mit solchen verbundenen Gewerbe oder zu dergl. gewerblichen Anlagen der polizeilichen Erlaubniß bedarf.** 265.
- Gerichte, Deposition der Abfindungs-Kapitalien aus dem Bereiche der General-Kommissionen bei denselben. 16. — Kompetenz derselben zur Unterzeichnung und Bestrafung gewisser gewerbepolizeilicher Vergehen der Gewerbetreibenden. 210. 211. — Disziplinar, (Nichter des Dros), bürgerliche Regalabgabung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle in den vom Staate gebuldeten Religionsgesellschaften, sowie der Erklärungen über den Austritt aus der Kirche, durch dieselben. (Instruktion v. 10. Mai 1847.) 79—81. — desgl. der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unter den Juden. (Instruktion v. 9. August 1847.) 193. 194.**
- Gerichtsbarkheit, deren Ausübung geht mit dem Verluste der Nationalität gleichfalls verloren.** 275.
- Gerichtskand, ermittelter persönlich, findet in Untersuchungen wegen Polizeivergehen nicht statt. (Anweis. v. 24. November 1847. §. 9.)** 286.
- Geschäftsformen, ähner, deren Beobachtung bei Verordnungen und Berichten.** 115.
- Geschenke, für Amteabtheilungen, solche dürfen Verwaltungsbeamte nur mit Ministerial-Genehmigung annehmen.** 249.
- Geschosse, verfallene an Gebäuden, deren Freizeichnung in amtlichen Verhandlungen.** 50.
- Gesinde, (Dienstboten), Entlassung desselben seitens der Herrschaft vor Ablauf der Dienzeit mit Entschädigung, in Anwendung der §§. 160. und 161. der Gesinde-Ordn.**

Sachregister. Jahrgang 1847.

Gesinte, (Fortf.)

- nung vom 8. November 1810. — 45. — Ausbringung der für die Kur, Verpflegung und Beerdigung derselben aufzulegenden Kosten. 177. — Übersendung der Armenpflege, für erkrankte Ehefrauen von Dienstboten. 193.
- Gesinte Diensthäuser, neue, deren Ausfüllung und Regulaubung. 199. — deren Anschaffung und Fortsetzung. 127. — die Verpflichtung zu deren Anschaffung samt sich an Hausbesitzer (Economie, Inspektoren, Weichschirmerin u.) nicht erstreckt. 165.
- Gestänke, Bestrafung des ohne polizeiliche Erlaubniß unternommenen Betriebes des Kleinhandels mit solchen. 88. — Kleinhandel mit solchen in Brennereien und Brauereien. 102, 171.
- Gewerbe, stehende, Nachweis eines festen Wohnsitzes zum selbständigen Betriebe ders. 102. — deren Vertrieb in den diesseitigen Staaten durch Ausländer. 19, 30.
- Gewerbetreibenden, aufgehobene oder für abläßbar erklärte, Anfertigung von Entschädigungs-Anmerkungen für die. 262, f. — Entschädigung für die Verbindungen über die Entschädigung zum Jahre. 30.
- Gewerbetriebe, im Umlerzieden, allgemeine Anordnungen für dens. 240—245. — siehe auch Gewerbeschneide.
- Gewerbeordnung, allgemeine, vom 17. Januar 1845. — Anwendung deren §§. 137. und 153. bei Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zedberren und Zedrlingen. 59, 60. — siehe auch gewerbliche Anlagen.
- Gewerbe-Polizei-Kontraktionen und Vergaben, der Gewerbetreibenden, im Tit. X. der allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Januar 1845 bezeichnet, gerichtliche, resp. polizeiliche Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung ders. 210, 211.
- Gewerbetreibende, dürfen zum gleichzeitigen Betriebe eines der in §. 18. des Haus-Regulatives v. 28. April 1824. genannten Gewerbe und irgend eines andern Gewerbes im Umlerzieden ohne Ministerial-Genehmigung nicht theilhaft werden. 294. — deren Ertheilung zum Haushandel mit Kramwaaren, sowie zum Suchen auf Waaren-Bestellungen, gewerbliche Dienste und Arbeiten. 103. — Ertheilung ders. an Ausländer zum Haushandel mit Eingewogen. 265.
- Gewerbesteuer, Veranlagung der Bäcker und Schlichter mit solcher in Städten der beiden ersten Gewerbesteuerverordnungen. 236. — derjenigen Handwerker, welche regelmäßig über selbst verfertigten Waaren auf den Wochenmärkten ihres Wohnorts zum Verkauf ausstellen. 297. — deren Entrichtung von Stromschiffen. 11, 12.
- Gewerbetreibende, gerichtliche, resp. polizeiliche Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der von dens. begangenen, im Tit. X. der allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. bezeichneten gewerblichen Vergehen. 210, 211.
- Gewerbliche Anlagen, welche nach §§. 26—58. der allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, erheben die Widersprüche gegen solche sollen gehörig substantiirt und mit Beweismitteln unterstügt werden, dem unterliegenden Zedbe oder die durch deren Untersuchung entstehenden unrichtigen Kosten zur Last fallen. (§. 56. der allg. Gewerbe-Ordn.) 60, 61. — die desfallige öffentliche Bekanntmachung soll von den Ortspolizeibehörden nur auf Anweisung der Regierung erfolgen. (§. 29.

Gewerbliche Anlagen, (Fortf.)

- der allg. Gewerbe-Ordnung) 61. — dergl. Bekanntmachungen dürfen nicht auch durch andere öffentliche Blätter, als durch das Amtsblatt und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art erfolgen. 61, f. — Wabfassung der Abschlüsse (Bescheide) seitens der Regierungen für solche, mit Ausnahme der erforderlichen beschränkten Bestimmungen und Verbindungen. 62, 212, 265, 293, 294. — Refusverfahren gegen dergl. Abschlüsse. 265. — Verfahren bei beabsichtigten Veränderungen mit dens., in Anwendung des §. 26. der allg. Gewerbe-Ordnung 62, 212. — mit ungewöhnlichem Umlerzieden im Betriebe verbunden, in wie weit es zu deren Errichtung eines besondern polizeilichen Erlaubniß bedarf. 265.
- Gewerbliche Arbeiten und Dienste, Ertheilung von Gewerbscheinen auf deren Suchen im Umlerzieden. 103.
- Gifthalige Farben, siehe legt.
- Gradenjahr, dessen Gewährung für die nachgebliebenen Kinder evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. 135, 252, f.
- Gradenmonat, Ausfertigung der für den Dienstkaufwand bestimmten Personal-Entschädigungen von der Gewährung derselben an die Hinterbliebenen verstorbenen Beamten. 113.
- Goldmünzen, ausländische, Verkehr mit solchen im Inlande. 116, 153.
- Gräben, Verbindung der Grenzzeichen in den Königl. Forsten durch solche. 268. — deren Räumung und Anstrichtung. 18, 19. — Verfahren in Streitigkeiten über deren Räumung. 170.
- Grenzen, Landes, deren Sicherung vor Verbuntelungen. 108, 109.
- Grenzzeichen, in Königl. Forsten, deren Verbindung durch Gräben. 268.
- Großbritannien und Irland, vereinigt, königlich, Bestimmung der nach denselben aus denselben Staaten abzugehenden Bäder und Noten, welche dem Vertrage mit denselben vom 11. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Vortrechte beigetreten sind. 69. — Zerangebung einer Ubersicht der Vortrechte für die Korrespondenz nach und aus demf. 72. — Vertheilung der in demf. gefallenen Kriegeserlöse an Preussische Untertanen. 336.
- Grundstücke, ländliche, Ertheilung der erforderlichen Genehmigung zu deren Verkaufungen. 206. — siehe auch Verpachtungen.
- Gutachten, ärztliche, von den Kreisphysikern und den übrigen Kreis-Medizinalbeamten in Civilprossen eingefordert, in wie fern deren Beibigung stattfinden muß. 328.
- Gymnasialen, Nichtverabfolgung von Büchern aus Leihbibliotheken an solche. 290, 324.
- Gymnasien, (Progymnasien), Regulierung des Pensionwesens für die Lehrer und Beamte an dens. und der dafür zu bildenden besondern Pensionfonds. 40—45.

S.

Saff, frisches und lutesche, Strafe für das Herausnehmen von Steinen aus demf. ohne polizeiliche Erlaubniß. 98.

Sachregister. Jahrgang 1847.

- Agel**, Versicherungs-gesellschaft, deutsche, für Oösterreich, deren Errichtung in Wien von **Sasse** 130.
- Andarbeller**, bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigt, Ausführung der Verordnungen vom 21. Dezember 1846, wegen deren Bewilligung. 109. 110. — Porzellanfabrik für deren Weiterparaffin. 215. 266. 335.
- Bandel**, mit Waaren, deren Färbung oder Bemalung giftig und der Gesundheit schädlich ist, dessen Befreiung 93. — s. auch **Handwörter**.
- Bandreisende**, Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung ders. zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien. 104—107.
- Bandwerker**, welche regelmäßig über selbst gefertigten Waaren auf den Wochenmärkten ihres Wohnortes zum Verkaufe ausstellen, in wie fern solche gewerbesteuerpflichtig sind. 247. — Verkaufliche Abhaltung derselben von Wanderungen nach Kusland. 166.
- Bandwerkzeuge**, erkaufte, Ausbringung der Kur- und Verpflegungsgeldern für solche. 160. — fremde, deren Eintritt in Kusland und Polen. 325. — s. auch **Wanderpässe**.
- Bannover-Münchener Eisenbahn**, s. **Eisenbahnen**.
- Handwörter**, allgemeine Bestimmungen über dessen Betrieb. 241—244. — mit Kramwaaren. 103. — mit Eingebögen durch Ausländer. 295.
- Handwörter**, mit Gewerbetreibenden versehen, Betrieb ders. auf Wochenmärkten. 240.
- Haussollikten**, Verkauf ders. bei solchen. 135.
- Haussollikanten**, dies. haben keine Verpflichtung zur Anschaffung von Grunddienstbüchern. 165.
- Haustands-Veränderungen**, Meldungen ders. bei der Ortspolizeibehörde. 46.
- Bedammen**, Wiederholungen der Staatsprüfung mit solchen zur Erlangung der Approbation. 132. — Ausbringung deren Gebühren für die auf Kosten entbundenen hübsbedürftigen Zeuenerpersonen. 221.
- Heimathscheine**, deren Ertheilung an diesseitige Unterthanen zum Aufenthalt in Kusland. 259.
- Heiratzen**, s. **Eben**.
- Heilösen**, s. **Efen**.
- Hewmetzen**, s. **Wieder**.
- Holz**, für die Substitution der Schul- und Mülsterhäuser, bedingte Lieferung derselben aus Königl. Forsten. 269.
- Homagialen**, dessen Ableitung von Ausländern, als diesseitigen Gutsbesitzern, vor Ausübung händischer Rechte. 191.
- Hülfsaffan**, s. **Prinzinger-Hülfsaffan**.
- Huntersteuer**, von einzelnen Individuen der Landgütermarke eingezahlt, deren Ausübung und Verwendung für militärische Zwecke. 49.
- Hüttenarbeiter**, Anordnungen wegen deren Abfuhrscheine. 22.
- Hypothekrechte**, deren Wabrang für Gemeinden, Stiftungen, Erbkäler und andere öffentliche Anstalten in der Rheinprovinz. 117—119.

J.

- Jagdbeamte**, Verfahren zur Feststellung des Ibatbestandes bei Belegung von Forstrevieren durch jene. 67. 68.
- Jagden**, Kommunal- und händische, deren Verpachtung an mehrere Pächter gemeinschaftlich. 24.

- Jagdbeiträge**, Kommissionen, Kreis-, Diäten und Kopialien-Zahlungen bei dens. 24. 25.
- Jäger**, gelernt, des Jägerforsts, Anzeigen über deren erfolgte definitive Anstellungen im Kommunal-Forstdienste. 23.
- Janksa**, deren Verleitung in den Weidreitern. 133.
- Junkrentenmacher**, dieurgische, s. **lieht**.
- Integrationschein**, s. **Verpflanzungschein**.
- Interimistischem**, in wie fern die Verwaltungsgeschehen in freitigen Verwaltungs- und Pensionsanträgen der Kommunalbeamten vorzüglich ein solches festsetzen können. 275. 276.
- Invaliden** (Militair-) versorgungsberechtigte und qualifizierte, deren Ausmittlung zu Unter-Bevientesstellen. 33.
- versorgungsberechtigte**, Beförderung der Unter-Bevientesstellen bei den Stadtverordneten-Versammlungen durch solche. 35. — vom Unteroffizier-Ränge, aus Civilämtern wegen Vergraben ernstet und der vorgetradichten Ehrgte für verlustig erklärt, können nur das Umdegehalt eines Gehaltes in Anspruch nehmen. 183. — s. auch **Militair-Umdegehalt**.
- Invaliden-Mobilitäten und Unterstützungen**, Anordnungen für deren Nachsicherung. 213.
- Juden**, bürgerliche Beglaubigung der unter dens. vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle durch die Ortsgerichte und das dabei zu beobachtende Verfahren. (Instruktion v. 9. August 1847.) 193. 194. — Formel für deren Bürger- und Dienstheile. 76. — jüdische Einwohner auf der rechten Rheinseite, Zulassung ders. zur Theilnahme an dem Gemeinderichte. 35.
- Jugendliche Verbrecher**, s. **liehtere**.
- Junkbeamte**, haben in den von ihnen kommissarisch geführten Disziplinär-Untersuchungen gegen Geistliche und Lehrer auf Gehörden keinen Anspruch. 315.
- Junkkommissarien**, als Assistenten bei Ormeinbeits- theilungen zugezogen, Festsetzung deren Gehältern. 262.

K.

- Käbne**, s. **Flussabzengung**.
- Kalk**, Anwendung eines bestimmten Maßes bei dessen Verkauf. 64.
- Kammererbster** einer Stadt, Vorladung der zu solchen gebührenden Einwohner auf das händische Rathbaus. 158.
- Kammerjäger**, deren Gewerbebetrieb im Umberziehen. 103.
- Kartoffeln**, früh zur Reife gelangend, deren Züchtung, — besonders der sogenannten Wären-Kartoffeln. 267. — zeitwilliges Verbot deren Ausfuhr. (V. R. Erlaß an die Städte v. 1. Mai 1847.) 188. — desgl. des Beamteneindrennens aus denselben (ebend.) 188.
- Kassenanweisungen**, deren Verpachtung und Afferation in Königl. Kassen. 154. — fremde, dürfen von diesseitigen Kassen nicht angenommen werden. 155. — falsche, Bewilligung von Verlobungen für die Entwedung und Anzeiger der Berfertiger und Verdreiter ders. 304.
- Kassenbesetze**, bei Königl. Kassen entdret, wegen der davon sofort der Ober-Rechnungs-Kammer zu machenden Mittheilungen. 184.
- Kassengeber**, deren Verpachtung und Afferation. 153. 154.
- Katholische Pfarr-Mitarbeiter**, auf der linken Rheinseite, Erhebung deren Verlobungen. 184.
- Kaufmännische Geschäfte**, Umfang der Befugniß zur Vermittelung ders. 263. f.
- Kaufverträge**, Stempelgebühren zu dens. 212. 213.

Kinder, deren Beförderung auf inländischen Versehen, Fahr- und Karol.-Festen. 147. — polizeiliche Anordnungen gegen die Mißthaten derselben aus dem Inlande (strenk umherziehender gewerbetreibender Ausländer. 240—245. — nachgeliebene evangelischer Pfarrer, in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, Ernennung des Gnadenjahrs für solche. 125, 252. f. — scheinodt arbeitslos, oder erdrückte, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. 231. — nicht volljährige, Fürsorge für solche und Unterbringung ders. in Taubstummen- und Blinden-Anstalten, sowie bei Weibern aus legt 221, 222. — f. auch Staats-anerbörigkeit.

Kinder-Spielzeug, siehe Karben.

Kirchenangelegenheiten, evangelische, Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse der Konfessionen und Regierungen in solchen. (Einf.-Erlaß v. 1. Dtober 1847.) 278—284.

Kirchenbauten, Disposition über die bei solchen übrig bleibenden Materialien 233.

Kirchenrenten, Anstellung naturalisierter Ausländer in denselben. 303.

Kirchengebäude, Versicherung ders. gegen Feuersgefahr. 234.

Kirchengesellschaften, (Kirchen), öffentlich aufgenommen, Verfahren bei dem Ausritt aus denselben. (Instruktion vom 10. Mal 1817. §. 20.) 83. — ortsgewöhnliche, Glaubigung der darüber abgegebenen Erlässungen und Ausfertigung eines fremdsprachlichen Attestes über solchen. (§. 20. nebst Schema D.) 83, 84. — Weibern-Entscheidung für solche. (§. 21.) 83. — f. auch Religions-gesellschaften.

Kirchen-Kollekten, Verfahren bei solchen. 125.

Kirchenordnung, für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, vom 5. März 1835, einige Abänderungen in ders., namentlich der §§. 10, 24, 26, 29, und 32. E. 284.

Klassensteuer, deren Beschränkung. 186. — allgemeine Grundzüge für deren Veranstaltung. 245. — jährliche Wahl der kreisständischen Kommissionen zur Begutachtung der Reklamationen wegen solcher. 65.

Kochlösen, Holz erparende, für ländliche Wohnungen, Anweisung zu deren Anlage. 96—98.

Koblrabi, frühzeitig reisend, Förderung dessen Anbanes. 8.

Kollekten, Kirchen- und Haus-, Verfahren bei solchen. 125.

Kommissionarien, Haupt- und Neben-, in wie fern solchen für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten Pässe, Reise- und Fuhrkosten gewährt werden können. 153.

Kommissionsgeschäfte, } Umfang deren Betriebes. 263. f.
Kommissionshandel, }

Kommunal-Abgaben, siehe Gemeinde-Abgaben.

Kommunal-Angelegenheiten, Neuerungssachen und Beschwerden über Entscheidungen der Regierungen in solchen sind nicht bei dem Ministerio des Innern, sondern bei den Oberpräsidenten anzubringen. 4.

Kommunalbeamte, (Gemeindebeamte), Zulässigkeit des Rechtswegs in Streitigkeiten über das Dienstverhältnis und die Pensionen derselben. 158, 275, 276. — in wie fern rücksichtlich solcher die Verwaltungsbörden ein Interimium festlegen können. 275, 276. — über deren Entferrnung aus dem Amte wird von den Regierungen entschieden. 183.

Kommunal-Einkommensteuer, siehe legt.

Kommunal-Fordienst, }
Kommunal-Fragen, } siehe beide legt.

Kommunalverwaltung, der Städte, siehe legt.

Kompetenz-Konflikte, zwischen den Gerichten und Verwaltungsbörden, Anwendung der §§. 6. und 13. des darüber sprechenden Erlasses v. 8. April 1847, in Beziehung auf die dem betheiligten Verwaltungsober-geschriebene präliminäre Frist von 8 Wochen. 273.

Kontrollereamten, siehe Karben.

Konfirmanden-Unterricht, für die Berliner Jugend, Regulative zur Beaufsichtigung derselben. 195, 196.

Königs-Wasserbauten, Zieten, siehe Wasserbauten.

Konfessionen, Verhältnisse ders. in evangelischen Kirchenangelegenheiten. (Einf.-Erlaß vom 1. Dtober 1847.) 278—284, 284. f. — gemeinschaftliche Verträge ders. mit den Regierungen. 282. — Kompetenz ders. zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbot wegen Ehebruchs. 286. — gegenseitige Mitscheidung der von denselben erlassenen Einarb.-Verfügungen. 280.

Kontrakte, siehe Kauf- und Zirkulationsverträge.

KonzeSSIONen, in gewissen gewerblichen Anlagen, siehe gewerbliche Anlagen.

Kopialen, deren Zahlung bei den Kreis-Tagtheilungs-Kommissionen. 24, 25.

Kornmieten, siehe Mieten.

Kosten, in Ausleanterrichtungsachen der General-Kommissionen, deren Verübung. 16—18. — bei Theilung arbeitsfähiger Fortgründstücke in Gemeinheitsverteilungen, Aufbringung ders. 300. — bei Untersuchungen der gegen gewisse gewerbliche Anlagen erbobenen Einwendungen, deren Aufbringung nach §. 35. der Allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845. — 61. — deren Tragung in Untersuchungen wegen Vollzeigerden seitens des Angeklagten, wenn derselbe zu einer Strafe verurtheilt werden. (Anweil. v. 24. Novbr. 1847. §. 32.) 288. — Beitreibung ders. wie die Strafen. (reud. §. 43.) 288.

Kouriere, Erhebung des Ebaufgebotes von solchen. 67, 71.

Kourierstellen, für Karben zwischen Poststationen und nahe gelegenen Eisenbahn-Haltepunkten, deren Berechnung. 214. — gleichmäßig auch bei Reisen Allerhöchster und höchster Personen. 270.

Krafsau, Stadt und Umgegend, Volkverthe nach und von ders. 216. — Begleitung der Pächtereisenungen nach dems. mit Jubalst-Ordnungen. 29.

Krammärkte, über deren Bewilligung ist an die Oberpräsidenten, als Stellvertreter der Provinzialregierungen, zu berichten. 171.

Kramwaaren, Hausirhandel mit solchen 103.

Kranke, arme, Einziehung der ärztlichen und wundärztlichen Gebühren für deren Behandlung. 26, 168, f. — in Kreisarbeit aufgenommen, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für solche. 159. — arme fremde, Aufnahme und Unterstüzung ders. 6, 313—315. — einseitige Entlastung der den Gemeinden durch solche erwaehenen Kur- und Verpflegungskosten seitens des Landesarmenverbandes. 192. — in- und ausländische, Nichterstattung der für solche resp. im Aus- oder Inlande desirirten Kur- und Verpflegungskosten oder derdarüberhinfenden Anwesen. 160. — Ehefrauen, von Dienstboten, Armenpflege für dies. 193.

Sachregister. Jahrgang 1847.

Kreisbeamtete, Wahl und Einberufung ders. 159. — Vertretung der Landräthe durch dieselben auf Kreistagen. 189.

Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen, siehe Jagdtheilungs-Kommissionen.

Kreislisten, Verfabren mit den in solchen vorbandenen Geheißentenen. 153.

Kreisärzte, Ausbringung der Kur- und Wersorgungsstellen für die in solche aufgenommenen armen Kranken. 159.

Kreis-Medizinalbeamte, deren Vererbung mit Rücksicht auf die von denselben in Civilprozessen abzugebenden ärztlichen Gutachten. 328.

Kreisphysiker, diesen zur Erlangung der Approbation nur zum zweiten Mal zur Staatsprüfung zugelassen werden. 132. — Vererbung derselben mit Rücksicht auf die von denselben in Civilprozessen abzugebenden ärztlichen Gutachten. 328.

Kreis-Schatzisse, zu Bielefeld, Statut für dieselben. 37-40.

Kreistag, Vertretung der Landräthe auf solchen durch den ältesten der Kreisdeputirten. 189.

Kreuzbandendungen, Vererbung für solche. 149. — deren Übermodung zur Ermittlung ewalger schriftlicher Einschaltungen. 335.

Kriegsmedaille, Englische, deren Verleihung an Preussische Unterthanen. 336.

Kriminal-Gerichtsbareit, Exorbit- und Stempelfreiheit für die mit einzelnen Städten wegen deren Freilassung von den Kassen jener zu reichenden Beiträge. 276.

Kriminalverfahren, öffentliches und mündliches, Wesentlichung dessen Ausübung auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminalordnung gilt. 167, 168.

Kunsthulen, Regulierung des Pensionwesens für die Lehrer und Beamten an denselben, auf den Kosten zu leistenden beiderseitigen Pensionen. 40-42.

Kupferstichemünze, fremde, deren Einbringung ist bei Strafe untersagt. 116, 155.

Kupferstiche, in Begleitung eines gedruckten Textes, Ablieferung eines Freieigens an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitätsbibliothek in der Provinz. 164, 165.

Kupfer-Zündbüchsen, siehe Legi.

Kurkosten, deren Ausbringung für die in Kreislagereithe aufgenommenen armen Kranken. 159. — Ausbringung derselben für erkrankte Sanctorbesessenen. 160. — desgl. für erkrankte Geheißene. 277. — durch fremde Arme den Gemeinden erwachsen, deren einmüthige Erhaltung seitens des Landarmenverbandes. 194. — für erkrankte Zu- und Ausländer, resp. im Aus- oder Inlande bestehende, deren Nichterhaltung. 164.

Küsterhäuser, bezügliche Vererbung des erforderlichen Holztes für deren Substanz aus Königl. Forsten. 269.

L.

Lagergeld, dessen Erhebung für die Benutzung öffentlicher Vorhöfe. 107.

Landarbeiter, siehe Bauwesenarten.

Landbewohner, Vererbung an solche, siehe Beise.

Land-Briefträger, Befreiungen von Gehrentungen durch dieselben. 271.

Landesregenten, deren Sicherung vor Verdunkelungen. 108, 109.

1847.

Landeskultur-Gesetzgebung, Herausgabe einer Zeitschrift für solche bei dem Rheinischen Collegium für Landeskultursachen. 53.

Landkarten, in Begleitung eines gedruckten Textes, Ablieferung eines Freieigens an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitätsbibliothek in der Provinz. 164, 165.

Landräthe, deren Vertretung in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen durch Kreisdeputirte. 189, 190. — desgl. durch den ältesten der Kreisdeputirten auf den Kreistagen. 189.

Landratsämter, Wahl der Landräthe zu solchen unter dem Vorbehalt eines der Kreisdeputirten. 189. — Portofreitheit für die von denselben aus den Dominien und Kreisbehörden unter Preisbefreiung eingehenden Dienstbriefe. 148.

Landrecht, allgemeines, 19, 1, 11, 8, §§. 139, 140. Anwendung derselben bei Ausübung neuer Bauten an nachbarlicher Grenze. 60, 51.

19, 11, 11, 20, §§. 214, 227. wegen Erregung von Haß und Erbitterung unter den beschriebenen im Staate aufzunehmenden Religionsparteien durch Verleumdung zur Einleitung der Untersuchung gegen letztere, wegen solcher ist der vorgängige Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erforderlich. 84, 85.

Landstreicher, siehe Pauperen.

Landtag, vereinigte, Abänderungen des Reglements über dessen Geschäftsgang bei der nächsten Session beschließen. (Landtags-Abchied vom 23. Juli 1847. 11, 4.) 187. — Verlängerung der Zeit für die Einbringung von Bitten und Beschwerden auf demselben. (Auerb. Kab.-Erlass an die Stände vom 23. April 1847.) 188. — gegenwärtige Zulassung der ständischen Mitglieder zu den Sitzungen der Sigungssäle als Zuschauer, wenn die Kurien in gemeinsamen Sitzungen verhandeln. (Auerb. Kab.-Erlass an die Stände v. 4. Juni 1847.) 189. — sfiree Wiedereröffnung desselben. (Auerb. Kab.-Erlass vom 24. Juni 1847.) 190. — Auslegung des §. 9. der Verordn. v. 3. Febr. 1817, über die Bildung desselben, in Beziehung auf die Einführung neuer Steuern, oder Erhebung der bestehenden Steuererträge. (Auerb. Kab.-Erlass v. 24. Juni 1847.) 191. — Auslegung der §§. 4. und 6. obiger Verordn. in Beziehung auf die ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen. (Auerb. Kab.-Erlass v. 24. Juni 1847.) 197. — Verweisung der bei demselben angedachten, das Interesse einzelner Provinzen betreffenden Bitten und Beschwerden an die Provinzial-Landtage. (Auerb. Kab.-Erlass vom 9. Mai 1847.) 73, f.

Landtag, Provinzial-, Beweissung der bei dem vereinigte Landtage angebrachten, das Interesse einzelner Provinzen betreffenden Bitten und Beschwerden an denselben. (Auerb. Kab.-Erlass an die vereinigte Stände vom 9. Mai 1847.) 73, f.

Landtagsabchied, Auerb. des Königl. an die in Bezug auf deren Abänderungen Landtage verfaßten gemeinsamen Stände. (von 24. Juli 1817.) 185-188.

Landwirthschafts-Verrechnung, Befreiung deren Statuten seitens der Ministerien des Krieges und des Innern. 301.

Landwirthschaftliche Lehranstalt, Konigliche, zu Proslau, in Oberschlesien bei Doppeln, Errichtung derselben. 206—210. — desgl. derselben zu Poppelsdorf bei Bonn. 54 — 58.

Kassen, ffentliche, Regulirung ders. bei Dismembriationen von Grundstucken. 329.

Katernen, sichere und mobilereichtbare, deren Anwendung bei Posttransporten auf Eisenbahnen. 62.

Lehrjuger, Verwendung der Abfindungscapitalien in solche, Dauer der Kompetenz der Generalcommissionen hinsichtlich ders. 101. 102.

Lehns-Modifikationen, fur Auseinanderlegungen und Ablosungen, Kompetenz der Generalcommissionen bei solchen in Betretung des Fiskus als Lehnsherrn. 101.

Lehranstalten, siehe Unterrichtsanstalten und Schulen.

Lehrer, in den gegen solche durch Justizbeamte formellariisch gefuhrten Disziplinar-Unterruchungen finden fur diese keine Gebahren statt. 313. — aus einer der anerkannten Landesbesten getreten, sind zur Fortfuhrung ihres Lehramtes an ffentlichen Schulen unfahig. 320. 321. — Verbaltnisse ders. zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. 321 f. — Einflu des Unterrichts von den von der Landesbesten sich getrennt haltenden Lehrern auf die Fahigkeit zur Verwaltung eines ffentlichen Schulamtes. 322. — an den hoheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschlu der Universitaten, Regulirung des Pensionswesens fur dies, und der dafur zu bildenden besondern Pensionsfonds. 40 — 45.

Lehrbetreuen, } Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dens.
 Lehrlinge, }
 in Anwendung der §§. 137. und 153. der allgemeinen Gem.-Ordn. vom 17. Januar 1845. 59. 60.

Leihbibliotheken, Miverabfolgung von Buchern an Gymnasien und Schuler aus solchen. 290. 324.

Leinene Gewebe, Aulteilung zur Prufung ders. ruckichtlich einer etwaigen Beimischung von Baumwolle. 287 — 299.

Leistungen, ffentliche, Regulirung ders. bei Dismembriationen von Grundstucken. 329.

Lieferungsvertrage, Stempelgebrauch zu solchen. 212. 213.

Litferfabriken, Verfahren bei deren Anlegung nach §. 28. f. der allg. Gem.-Ordn. 63.

Liudover- (und Orange-) Walfenklftung, vereinigte, deren gegenwertige Einrichtung. 86. f.

Lithographische Arbeiten, Ausschließung ders. von den Beschaftigungen der Buchhausgefangenen in ffentlichen Anstalten. 211.

Litthauische Friedensgesellschaft, fur die hohere Ausbildung hulsbedurftiger, vorzuglich belahiger Knaben und Junglinge, Allerdochste Genehmigung der beigefugten Statuten ders. 221 — 226.

Lungenseuche, Verfahren mit dem an ders. erkrankten Viehdiech. 265.

Lufenerverkerel, Instruktion fur die Konseglirung von Privatpersonen zu deren Gewerbebetrieb, (v. 12. April 1847. 90. 92.

Lutheraner, von der evangelischen Landesbesten sich getrennt haltend, Regulirung deren Verbaltnisse. 317—320. — Einflu des Unterrichts zu solchen auf die Fahigkeit zur Verwaltung eines ffentlichen Schulamtes. 322.

Lutherische Gemeinden, nicht unirt, Verbaltnisse ders. zur evangelischen Landesbesten. 316. 317.

307.

Magistratsmitglieder, verwandte, oder verschwagerte, Beschaftigung deren Wahl. 4.

Magistratspersonen, gerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten ber deren Gehalts- und Pensionsanspruche. 273. 276. — in wie fern ruckichtlich ders. die Verwaltungsbehörden ein Interimsumum festsetzen konnen. 273. 276.

Maschinen, Beibehaltung derselben. 186. — von dem an Arme und Unmittelte verabreichten Prete, deren Errichtung. 63. 66.

Matter, Umfang deren Gewerbebetriebs. 261.

Mandatarien-Gebahren, Festsetzung ders. in Gemeinheitsbeitragen-Sachen. 329.

Manometer, deren Anbringung an den Dampfseifen der Dampfseifen. 82.

Machte, Kompetenz der Behorden ber die Errichtung von solchen. 170. — f. auch Kram-, Vieh-, Wochen- und Wollmarte.

Marfttage, Verbot des Kaufs und Verkaufes vor den Thoren an dens. 21. — das Gesetz vom 20. November 1810. ist durch die §§. 80. und 190. der Gem.-Ordn. vom 17. Januar 45. zur aufgehoben zu erachten. 72.

Ma, Anwendung desselben beim Verkauf von Kalf. 64.

Materialien, Lagerung ders. in gewisser Entfernung von Eisenbahnen. 332. 333. — f. auch Baumaterialien.

Medaille, Englische, siehe Kriegsmedaille.

Medizinaleamte, (Kreis-Medizinaleamte, Kreisbevollstect.) — Anordnungen fur deren Staatsprufungen und Vereidung. 132. 328.

Medizinalepersonen, Anordnungen fur die Wiederholung deren Staatsprufungen. 132.

Medlungen, von Hausstands- und Wohnungsveranderungen, sowie von Neuanzlebenden und Fremden, Anordnungen fur dies. 46. — Strafen fur Unterlassungen ders. 47.

Merkpfahle, deren Setzung und Unterhaltung zur Bezeichnung des Wasserstandes bei konseglirten Wasser-Triebwehren. 137.

Messen, ber deren Vermittlung ist an die Ministerien zu berichten. 170.

Mietden, (Mietden, Heimen, Schobter, Korn-, Heu- und Stroh-), Verbot des feuergefahrlichen Aufstellens ders. in der Nahe von Gebuden. 49.

Mietdenentschadigung, feste Wohnungsmieth.

Militair-Angelegenheiten, Geschiehsiegang bei Reklamationen in dens. 300 — 302.

Militair-Anwarter, Annahme ders. zum Civil-Probendienste. 182.

Militairdiensta, einjahriger, freiwilliger, Zusatz zu dem Verzeichni der hoheren Burger- und Drackschulen, welche fur solchen Vertheidigungszeitpunkte ausstellen konnen. 40. — Anmeldung und Annahme zu dems. 269.

Militairdienstapflicht, deren Erfullung seitens der in Seminarien aufgenommenen Elementar-Schulamtskandidaten, in Verbindung mit dem Turnunterrichte. 323. 324. — Erfullung ders. seitens der die Schiffahrt treibenden Militairpflichtigen. 144. 145. — desgl. von der fur das Lubungschiff, die Korvette Amazona, bestimmten Besatzung. 302.

Militair-Ersatzmannschaften, deren Vereidung. 25. 26.

Sachregister. Jahrgang 1847.

- Militär-Gnadengehalt**, an Invaliden gewährt, dessen Justifikation. **185.** — der aus Einrückern mit dem Verluste der Unteroffizier-Grade wegen Vergehens eisernen Militärs-Invaliden, solche haben nur noch auf das Gnadengehalt einer Gemeinen Anspruch. **183.**
- Militärsinvaliden**, siehe Invaliden.
- Militärskirchenordnung**, neue, deren Erlaß wird möglichst beschleunigt werden. **187.**
- Militärpersonen**, Untersuchung und Bestrafung der von denselben begangenen Polizeivergehen. (Anweisung vom **24. November 1847.** §§. **3. 11. 30. 34. 44.**) **286. 287. 288.**
- Militär-Versorgungsberechtigte**, im Civil-Endalterndienst angestellt, gleichmäßiges Aufsuchen der Civilämter mit solchen in höhere Dienststellungen nach Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation. **217.** — f. auch Invaliden.
- Mißbrandfrucht**, Ermittlung deren Kontagiosität. **202 — 205.** — letztere ist durch die seitigen Beobachtungen und Erfahrungen als sicher festgestellt zu betrachten. **202. f.** — Vorsichtsmaßregeln bei dem an derselben erkrankten Vieh. **12. 13.**
- Minister**, der geistlichen Angelegenheiten, nur auf vorgängigen Antrag desselben darf die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Geistliche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. **214. und 227. Tit. 20. B. 11. des R. 2. K.**, die Erregung von Haß und Erbitterung unter den verschiedenen, im Staate aufgenommenen Religionspartien betreffend, erfolgen. **84. 85.**
- Mobilität**, Feuerversicherungsgesellschaften, genehmigt, Zulassung und Befähigung von Agenten für solche, seitens derjenigen Regierungen, in deren Bezirken letztere ihren Wohnsitz haben. **93. 94.** — Prüfung der Bedarfsfrage für die Zulassung solcher Agenten. **94.** — Strafverhängnis der Regierungen gegen letztere, nach §. **34. des Gesetzes vom 8. Mai 1837.** **94.** — Auserkennung, vollständige Beglaubigung und Auebändigung der Polizen und Polizeionterzeichner für Versicherungen bei denselben. **238. 239.** — f. auch Agenten.
- Möblenanlagen**, die Vorschriften des Titels vom **28. October 1810.** über die Art der Bekantmachung bei Anlegung oder Veränderung derselben gegenwärtig nicht mehr in Anwendung. **212.** — Abfassung der Protokolle und Konfessionen über solche. **211. 212.** — neue, mit theilweisen Kräften zu leistende, Verfabren hinsichtlich derselben. **20.** — Genehmigung zu solchen in wahlberechtigten Städten seitens der Provinzial-Steuerdirektoren. **20.** — f. auch Wassermöbeln, Merksäule und gewerbliche Anlagen.
- Müller**, brauchbare ausländische, Gewerbetreibend derselben in dem diesseitigen angrenzenden Inlande. **137.**
- Mündliches Kriminalliberalen**, siehe legt.
- Münzen**, ausländische, Verfabren mit solchen im Inlande. **116. 155.**
- Münzamt**, Königl. zu Berlin, Anordnungen für die Aufnahme in dasselbe. **87. 88.**

N.

- Nachdruck**, Bestrafung der nach Großbritannien abgehenden Bücher und Noten, zum Schutze gegen denselben. **89.**
- Nachzeit**, öffentliche Verfüßung von Weisen und andern Sendungen, welche mit den Posten zu solcher eintreffen. **150.**

- Nachweisungen**, namentliche, der im Laufe des Jahres im Einleitende neu angestellten oder befördereten Individuen, deren Einreichung von den Kreisverwaltungen. **33.**
- Nationalkassafabrik**, mit deren Verfabren auch die Verfabrigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Patronats verbunden. **278.** — auch die bürgerlichen Ehrenrechte. **275.**
- Naturhistorische Sammlungen**, Beförderung deren Anlegung. **127.**
- Nebenkommissarien**, in Königl. Dienstangelegenheiten mitgenommen, Gewährung von Subkosten für solche. **153.**
- Neuangelebende**, deren Meldungen bei der Landespolizeibehörde. **46.**
- Neu-York**, in Nordamerika, Verfabren hinsichtlich aller daseibst aus einreisenden und fremden Häfen anlangenden Personen. **200.** — Verhältnis der daseibst bestehenden deutschen Gesellschaft. **200. 201.**
- Nierenkartoffeln**, sogenannte, siehe Kartoffeln.
- Nordamerikanische Freikaaten**, vereinigt, Anordnungen in denselben, wegen der daseibst ankommenden Reisenden und Kaufmänner. **128 — 130.** — f. auch Neu-York.
- Normal-Weidungszeit**, kaiserliche, Rabbinenmachung der durch solche für einzelne Stellen erböthen Weideter. **250.** — Herabsetzung des Normalgebhalts kaiserlicher Weidetermeister, bei neuen Wahlen derselben. **35.**
- Noten**, zum Abgabe nach Großbritannien bestimmt, deren Bestrafung. **89.**
- Notstand**, derzeitiger, wegen der zur Milderung und Abhilfe desselben von Seiten des Staates getroffenen Maßregeln. (N. K. E. an die versammelten Stände vom **1. Juni 47.**) **188.**

O.

- Obduktionen**, Verhandlungen, Mittheilung korrekter Abschriften von denselben, seitens der Gerichtsbehörden an die Regierungen. **221.**
- Oberräthlichen**, bei solchen sind die Refutationen und Reichwerden über die Entscheidungen der Regierungen in Kommunalangelegenheiten anzubringen. **4.** — Refort der in Militär-Deflamations-Angelegenheiten. **301.**
- Oberrathungsgesamtheit**, wegen der derselben sofort zu machenden Mittheilungen über die bei Königl. Kassen und andern Verwaltungen entdeckten Defekte. **184.**
- Observanzen**, (Oberservanzen), streng gewortene, bei Aufhebung der Kommunalbefugnisse der Landgemeinden, Einstellung der früher angeordneten, halbjährigen, tabellarischen Übersichten über solche. **119.**
- Oberreich**, in der Provinz Schlesien, siehe Reichsanordnungen.
- Ofen**, (Koch- und Heizöfen), Holz ersparende, für ländliche Wohnungen, Anweisung zu deren Anlegung. **96 — 98.**
- Ofenfabrikation**, die Ausübung dieser Gewerbe kann denselben, } von einer besondern Prüfung nicht abhängig gemacht werden. **212.**
- Öffentlichkeit**, bei dem Kriminalverfahren, Beschleunigung deren Ausdehnung auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt. **187. 188.** — deren Gewährung für die Eignungen der Stadtvorordneten. **187.** — auch in der Oberrathung. **187.** — solche kann aber auf die Eignungen der Gemeinderäte und Bürgerweiser-Beordneten nicht ausgedehnt werden. **187.**

Sachregister. Jahrgang 1847.

Privatvermögen, Befestigung der prozessualischen Streitigkeiten über die Qualität desselben bei Gemeinbeiträgern. 293.

Probedienst, Civil-, Annahme von Militair-Kandidaten zu denselben. 187.

Progymnasien, siehe Gymnasien.

Proklamationschein, (Zugeitungschein), dessen Ertheilung erst nach vollendetem Aufgebote. 320.

Prolongationschein, siehe Mobililar. Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Prostau, Königl. Domäne in Oberösterreich bei Dopyln, Errichtung einer höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt auf derselben. 206—210.

Provinzial-Hülfsklassen, deren Errichtung durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von 27, Millionen Thalern. 187.

Prozesse, Exekutionsverfahren gegen Gemeinden und deren Mitglieder in solchen. 277. — Civil-, Vereidung der Kreisphysiker und der übrigen Kreis-Medizinalbeamten rücksichtlich der von dens. in jenen abzugebenden ärztlichen Gutachten. 328.

Prüfungen, der Feldmesser, Vorschriften für dieselben und beschänkter Zulassung zu solchen. 2. 3. — Staatsprüfungen der Medizinalpraktiken und Medizinalbeamten, Anordnungen für deren Wiederholungen. 132. 328. — gewerbliche, von solchen kann die Ausübung des Gewerbes der Disqualifikation und des Exensens nicht abhängig gemacht werden. 212. — der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher, Reglement für dieselben. 51. 52. — Gebühren für dieselben. 62. — der Advokaten und Plebiskriter, Sitz der Prüfungs-Kommissionen für solche. 328. f. — Gebühren-Errichtung für solche. 62.

Q.

Quarantaine-Anstalten, (Reinigungs- und Ueberwachungs-), deren Benutzung für Geschäfte zur Abwendung der Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers. 99—101.

Quackwurzeln, Bereitung von Mehl aus dens. zum Brodbaden. 128.

Quittungen, über zurückgebliebene Einlagen aus Sparcassen, deren Befreiung von der Stempelsteuer. 108.

Quittungssempel, in wie weit von solchem Befreiungen statthaben können. 66.

R.

Räumungen, von Gräben und Wasserabjügen. 18. 19.

Realitäten, siehe bürgerliche Grundstücke.

Realschulen, siehe Schulen.

Rechtsmittel, solche finden gegen die von den kompetentern Behörden abgefassten, resp. bestätigten Entscheidungen über die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte im Wege des Disziplinerverfahrens nicht statt. 183.

Rechtsverfahren, (gerichtliche Verfahren, Rechtsweg), Zulässigkeit desselben in Streitigkeiten über das Dienst-einkommen und die Pensionen der Kommunalbeamten. 154. 275. 276. — über den durch Polizeivergehen verursachten Schaden. (Anweisung v. 23. November 1847. §. 28.) 288. — siehe auch Retourverfahren.

Regierungen, (Erl.-Erlaß v. 1. d. Febr. 1847.) 281—284. — gemeinschaftliche Messerie ders. in legieren mit den

Regierungen, (Fort.)

Rekursstellen. 282. — Rekursgesuche und Beschwerden über Entscheidungen ders. in Kommunal-Angelegenheiten sind bei den Oberpräsidenten anzubringen. 3. — dieselben können von dem Hindernisse dispensiren, welches der Wahl verwandter oder verwandterer Magistratsmitglieder entgegensteht. 4. — Keilsein der ständlichen Verwaltungsorgane durch dieselben. 191. — entscheiden über die Entfernung von Gemeindebeamten aus dem Amte. 183. — ertheilen die Genehmigung zu der Errichtung von Wochenmärkten. 129. — Refugium derselben, statt der gerichtlichen Strafstrafen, die Verpachtung von Domainen-Erbpächtern und künftigen Befizungen, sowie die Wiedererstattung bloß verzeigpachter Domainen, im Wege der Exekution anzuordnen. 119. — sollen von der bräutigamen Umlage neuer, oder Verändernng schon bestehender, die Landesgrenze überschreitender Eisenbahnen den Provinzial-Steuerdirektoren die Mittheilung machen. 300. — deren Befähigung bedürfen die ortspolizeilichen, mit Strafandrohung verbundenen Verordnungen. 127. 128. — Zulassung und Befähigung der Agenten gründermüthiger Feuerversicherungs-Gesellschaften durch dieselben. 83. 84. — Strafbeschluss ders. gegen die Agenten von Mobililar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, nach §. 24 des Ges. vom 8. Mai 1837. — 84.

Regierungs-Geschäfts-Instruktion, v. 31. Decbr. 1825, von ders. ist ein Anhang veranlaßt, und in der Dekretlichen Beheimen Ober-Regierungsdruckerei zu Berlin das Expl. für 5 Sgr. zu haben. 184.

Regierungs-Hauptkassen, deren Eröffnung bei zeitweiser Abreise oder Verminnerung der Garnison durch Ledwächter aus Kosten der ersten. 47. — zu Coblenz, Bankerthe durch dieselben. 112.

Regierungs-Präsidenten, Einreichung namentlicher Nachweisungen der im Laufe des Jahres im Civildienste neu angestellten oder befördeten Individuen durch dieselben. 33.

Register, deren Führung bei den Ortsgerichten über die bürgerliche Regalung der in gebuldeten Religionsgesellschaften sich ereignenden Geburten, Heiraths- und Sterbefälle, sowie auch der Erklärungen über den Austritt aus der Kirche. (Instruktion v. 10. Mai 1847.) 79—84. — Ernennung von Kommissarien und Protokollführern bei formierten Gerichten zu deren Führung. (§§. 7—10. 80. 81. — Einreichung eines Duplikats der Register in demselben Abdruck an das vorgesetzte Obergericht und Aufsehung ders. in dem Hauptbesten-Archiv des letz. (§. 6.) 80. — Führung gleicher ortsgewöhnlicher Register für die bürgerliche Regalung der unter den Juden vorerwähnten Geburten, Heiraths- und Sterbefälle. (Instrukt. v. 9. August 1847.) 193. 194.

Reisbediener, siehe Handelsreisende.

Reisegeld, für Postreisende, dessen Einschreibung. 143. f. — zurückgelassenes, Vorortbegebung für dessen Nachsendung. 70. 71.

Reisefosten, zur kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten, darauf haben diejenigen Beamten keinen Anspruch, welche ein Fium an solchen oder zur Unterhaltung von Disziplinverfahren beziehen. 153. — Ausschließung der dafür bestimmten Korporal-Einschreibungen von der Genährung des Anwartsamts an die hinterbleibenden vorhöherer Beamten. 112. — siehe auch Zubehören.

Sachregister. Jahrgang 1847.

Reifen, Altbüchler und höchster Herrschaften, Bestellung und Beschäftigung der Hüfser bei solchen. **270.** — Verrechnung der Extrapol., Kurier- und Absatzkosten auf solchen für Postfahrten zwischen Poststations-Orten und nahe belegenen Eisenbahn-Haltestellen. **270.**

Reisungsverfahren, gegen die Entscheidungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten, welches ist bei den Oberpräsidenten anhängig. **4.** — gegen die Beschlüsse wegen Errichtung gewisser, der polizeilichen Genehmigung bedürftiger, gewerblicher Anlagen. **265.** — in Untersuchungsachen wegen Vollzeigerdeben. (Anweisung vom **24. November 1847. §§. 35—38.**) **288.**

Religiös-gesellschaftliche, neue, fortwährender Genuss der bürgerlichen Rechte und Ehren für die Wittwen der **79.** — auch dürfen Beamte in solcher Verbindung in den mit ihrem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schulrathen, durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schwärzung nicht erleiden. **79.** — gebildete, Instruktion wegen des bei Weglassung der in solchen sich erziehenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bei den Kreisgerichten zu beobachtenden Verfahrens v. **10. Mai 1847.** — **79—84.** — f. auch Juden.

Renten, Verfahren bei Feststellung deren Vertheilungsplans für ländliche Disemberationen. **169.**

Rentenbanken, siehe bürgerliche Grundstücke.

Resolutive, (Schritte), deren Auflassung oder gewisse, der polizeilichen Genehmigung bedürftiger gewerblicher Anlagen, seitens der Regierungen. **62. 212. 261. 265. 293. 294.** — Anweisungserlassen gegen solche. **265.**

Reuß, älterer und jüngerer Fürst, Fürstenthümer, errichtete Legitimationsführung auf den Eisenbahnverbindungen mit solchen. **266.**

Rheinische Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

Rheinisch-Westphälischer Verein, für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonen, Grundbesitze derselben. **76—78.** — Bewilligung der Stempel- und Spottschreiberei für dens. **76. 77.**

Rheingebiet, die Landgemeinden derselben entbehren bis zum nächsten Provinzial-Landtage ihre Vertreter in dem ständlichen Ausschusse. **157.** — einige Abänderungen in der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden ders. vom **5. März 1835.**, namentlich der **§§. 10. 24. 26. 29.** und **32—284.** — Erwählung des Anstaltens für die nachgeliebten Aender evangelischer Pfarrer in ders. **125. 252. f.** — Erhöhung der Besoldungen der katholischen Pfarr-Bikarien auf der linken Rheinseite. **194.** — Wahrung der Hypothekrechte für Gemeinden, Ebstungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten in ders. **117—119.** — Verfahren bei der Wahl der Gemeinde-Verordneten in ders., in Folge der **§. 9.** der Instruktion für die Einführung der Gemeindevorstände, vom **3. September 1845.** — **71.** — beagl. bei der Wahl und Befähigung der Mitglieder des Gemeinderaths mit Rücksicht auf die Bestimmung des **§. 51.** der Gemeinde-Ordnung v. **23. Juli 1845.** **71.** — Zulässigkeit der Wahl von Bürgermeistern zu Gemeinde-Verordneten. **74. 75.** — Ausübung der Stellvertreter der Gemeindevorordneten bei den Sitzungen des Gemeinderaths. **75.** — Erwählung der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtvorordneten in den Städten mit der reduzierten Städte-Ordnung. **157.** — solche kann aber auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-

Rheingebiet, (Zerf.)
Verordneten nicht angeordnet werden. **157.** — Instruktion über die Einführung der von den Gemeinden in ders. zu erhebenden Eintritte- und Einlaufgelder und Abgaben für Gemeinde-Angehörungen (vom **15. November 1847.**) **310—313.** — Bereinigung der Beamten in ders. zu den Kommunal-Abgaben und Zinsen, nach **§. 41.** der Gesetz vom **11. Juli 1822.** — **5. 26.** — Zulassung jüdischer Einwohner auf der rechten Rheinseite zur Theilnahme an dem Gemeinderathe. **32.**

Rheinisch-Westphälischer, (siehe) Lungenfeuche, Milzbrand-krankheit.

Rittergutbesitzer, dieselbe, als Ausländer, Ausübung ständlicher Rechte seitens ders., nach Ableitung des Beschlusses. **191.**

Rosenberger Kreis, Marienwerderschen Regierungsbezirks, Statut für die Starosten derselben. **121—124.**

Rüben, (Roh-, Melb-, und Wasserrüben), frühzeitig reif, Förderung deren Anbaus. **8.**

Rübenzucker, im Januar erzeugt, Verwendung der Weizenkränze für Ueberreitungen der Broddama vom **7. Januar 1846.**, wegen Vertheilung derselben. **330.** — Letztere-Bezug von der Steuer für solchen am Schlusse eines jeden Monats. **297.**

Rußland, Kaiserreich, Ertheilung von Heirathscheinen, resp. Heiraths-, zu Reisen dahin jeder zum Ausrunder d. selbst. **259.** — Abhaltung Preussischer Landwehres von Wanderungen nach dems. **166.** — Eintritt fremder Handwerksleute, Arbeiter und anderer Individuen in dem Standes in dasselb. **325. 326.** — Verpackung der dahin bestimmten Päckchen-Verbindungen. **270.**

S.

Sachsen, Königreich, wegen der mit dems. über die Staatsangehörigkeit bestehende Verträge. **36. 37.**

Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum, } reichlich
Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum, } reichlich
Legitimationsführung auf den Eisenbahnverbindungen mit solchen. **266.** — Konventionsverhältnisse mit letztern rücksichtlich der gegenseitigen Behandlung der Wagonbuden und Ausgewiesenen. **49.**

Salinenarbeiter, Anordnungen wegen deren Abtheilung. **22.**

Schaufwerkschaften, zu deren Betrieb können Dienstliche nicht konfessionirt werden. **64.** — Verbot des Betriebes ders. seitens der Fabrikanten und Fabrikanten, im Interesse deren Arbeiter. **171.** — zu deren Betrieb in Brennereien und Brauereien ist besondere Erlaubnis erforderlich. **102. 171.** — Bestrafung des ohne polizeiliche Erlaubnis unternommenen Betriebes ders. **88.** — Verbot der Befugnis zum Betriebe ders. nach dem dritten Konventionsfalle. **7.**

Schauspielertruppen, umherziehende, polizeiliche Kontrolle über die an dies. ertheilten Konfessionen. **165.**

Scheidemünze, (Silber- und Kupfer-), fremde, deren Einführung ist bei Strafe untersagt. **116. 153.**

Schelnoder, Anweisung zur zweckmäßigen Verbindung und Rettung ders. **226—232.**

Schießpulver, Handel der Apotheker mit solchem für arzneiliche Zwecke. **292.**

Sachregister. Jahrgang 1847.

- Schiffer**, deren Einsetzung als Militärpflichtige. 144. 145.
— Gewerbesteuerverordnung von denf. 11. 12. — berufliche, Befreiung ders. von der Verschöngungs-Abgabe im Königreiche Polen. 10. 11.
- Schiffszugfakt.** (Schiffszugabgabe), auf Flüssen, Anweisung zur Klassifikation ders., beabs. Ermittlung ihrer Tragfähigkeit. 9.
- Schlichter**, in Städten der beiden ersten Gewerbesteuerverordnungen, Gewerbesteuer-Veranlagung ders. 296.
- Schlichter**, Provinz, Befreiung der Zwangsverhandlungen gegen die Ordnungungen in ders. 239.
- Schöber**, siehe Wäldchen.
- Schreibmaterialien**, Entschädigung der Stellvertreter von Baubeamteten für solche. 34.
- Schulämter**, öffentliche, Lehrer, welche aus einer der anerkannten Landeskirchen getreten sind, können in jenen nicht beibehalten werden. 320. 321. — Verhältnis von dergl. Lehrern zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. 321. f. — Einfluß des Unterrichts zu den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lehrbeamteten auf die Fähigkeit zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamtes. 322.
- Schulamtscandidaten**, Elementar-, in Seminarien aufzunehmend, Erfüllung der Militärdienstpflicht seitens ders. in Verbindung mit dem Turnunterricht. 323. 324.
- Schulanfänger**, höhere, mit Ausschluß der Universitäten, Regulierung des Pensionswesens für Lehrer und Beamte an denf. und Bildung besonderer Pensionsfonds für solche. 40—45.
- Schulbesuch**, der Berliner Jugend, Regulativ für die Beaufsichtigung derselben. 185. 186. — beagl. über die Konstitution und Befragung der Schullehrerämter seitens derselben. 186. 187.
- Schuldienst**, Anstellung naturalisierter Ausländer in solchen. 305.
- Schulen**, (höhere Bürger- und Realschulen), zu Entlassung, Prüfungen beabs. des Eintritts in den Staats- und einjährigen Militärdienst berechtigt, Zusatz zu dem Wechselschiff von denf. 40. — Regulierung des Pensionswesens für die Lehrer und Beamten an denf. und Bildung besonderer Pensionsfonds für solche. 40—45.
- Schüler**, Nachverabfolgung von Büchern aus Leihbibliotheken an solche. 290. 324.
- Schulsaß**, Nachweis der körperlichen Fähigkeit zu solchem seitens der demselben sich widmenden jungen Leute. 285.
- Schulgebäude**, Verpflegung ders. gegen Feuergefährd. 264.
- Schulhäuser**, bedingte Lieferung des erforderlichen Holzes zu deren Entstellen aus Königl. Forsten. 269.
- Schullehrer**, können als solche bei dem Uebertritt in neue, von Staate noch nicht genehmigte Religionsgesellschaften in ihrem seitherigen Amte nicht bleiben. 79.
- Schullehrer-Seminarien**, Regulierung des Pensionswesens für die Lehrer und Beamten an denf. und Bildung besonderer Pensionsfonds für solche. 40—45.
- Schulordnung**, für die Elementar-Schulen der Provinz Preußen, vom 11. Decbr. 1845, deren Einführung. 222. 223.
- Schulen**, siehe Vorschriften.
- Schiffsteuer**, Strafe für solche, wenn sie bei ihrer Rückkehr das Reglement und die Instruktion zur Anwendung der Einschleppung der Post und des gelben Fiebers nicht

- Schiffsteuer**, (Kontroll.) — beagl. wenn sie die an sie zu sanitätspolizeilichem Zwecke gerichteten Zeugen unrichtig beantworten. 100.
- Schiffsteuer-Gesellschaft**, in Danzig, Statut für dieselbe. 138—144.
- Schiffsmannschaft**, auf dem Übungsschiffe, der Korvette *Wanone*, Abweisung der Militärdienstpflicht seitens ders. 302.
- Selböverlag**, Debit der in solchen erschienenen Druckschriften. 166.
- Sequestration**, gerichtliche, von Domänen-Erbpachtgütern und bäuerlichen Besitzungen, statt deren Anordnung die Verpachtung ders. im Wege der Exekution durch die Regierungen auch in der Provinz Westphalen. 110.
- Sicilien**, beider, Königreich, Ausübung des Handels- und Schiffahrtswesens zwischen demf. und den Zollvereinsstaaten, in Beziehung auf die nicht erforderliche Weisung von Ueberschneidungen. 289.
- Siedendruck**, in wie weit dahin Auswanderungen und dort Einwanderungen stattfinden können. 199.
- Silbermünzen**, ausländische, Verkehr mit solchen im Jantare. 116. 155. — deren Einbringung ist bei Strafe verboten. 116.
- Singebügel**, Hausfirbandel mit solchen von Ausländern. 205.
- Soldatenbriefe**, (Gelder und Päckereien), Bezeichnung ders. mit dem Namen des Abenders sowie des Truppenabtheils des Letz. 180. — Anordnungen für die Verabfolgung ders. 71. 72. 315. — deren Zuzugung auf den Postanstalten nach dem Auslande. 151.
- Southern**, dafür: „Kellergehock“ bei Bezeichnung der verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verhandlungen. 50.
- Sparrassen**, Verwendung der bei solchen erzielten Überschüsse. 192. — Bildung eines für solche nötigen Reservefonds. 192. — Befreiung der Sparrassenbücher, so wie der Leistungen über zuwendbare Einlagen, von der Stempelsteuer. 108. — Kreis-Sparrasse zu Westerb. Statut für diesel. 37—40. — beagl. für die Sparrasse des Mohrburger Kreises. 121—124.
- Spiegelwaaren**, siehe Raeken.
- Spitäler**, in der Rheinprovinz, Wahrung deren Hypothekeneinde. 117—119.
- Sporelfreiheit**, für die mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Laften der Kriminalgerichtsbarkeit und der Gefängnisunterhaltung zu erzielenden Verträge. 276. — des Rheinisch-Westphälischen Kreises für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonen. 77.
- Staatsangehörigkeit**, nach den mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Verträgen. 36. 37. — unfähigkeitsiger, unehelicher Kinder bei Verheirathungen, Vereinbarung mit dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld über diesel. 37.
- Staatsanwiler**, Auslegung der §§. 4. u. 6. der Verordnung vom 3. Februar 47. wegen Wileung des vereinigten Landtags, in Beziehung auf die ständliche Mitwirkung der jenen. (M. S. Erlaß v. 24. Juni 1817.) 157.
- Staatsbeamte**, siehe Beamte.
- Staatsbehörden**, Porosität für deren Paktetstudium. 304.
- Staatsdiener**, siehe Beamte.

Sachregister. Jahrgang 1847.

- Staatsdienst**, Anstellung naturalistischer Ausländer in solchem. 305.
- Staatsgebäude**, deren Versicherung gegen Feuergefahr. 8.
- Staatsprüfungen**, der Weibspolizeien und Weibspolizeien, Anordnungen für deren Wiederholung. 132.
- Staatsschuldenwesen**, siehe ständische Deputation für dasselbe.
- Stadträthe**, unbesoldete, freiwillig übernommene, Anstellung des Wiederaustritts aus denselben nach §. 130, der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. 116, 117.
- Städte**, **Verwille** deren Verwaltung durch die Regierungen. 191. — Einreichung neuer Statuten für dieselben in 3 Exemplaren debus der Ministerial-Verfügung. 192. — Abweisung der von solchen für die Befreiung von der Last der Gefängnisunterhaltung übernommenen Renten. 73. f. — Special- und Stempelsteuer für die mit denselben wegen deren Befreiung von der Lasten der Kriminal-Geschicklichkeit und der Gefängnis-Unterhaltung zu errichtenden Verträge. 276.
- Städteordnung**, revidirte, vom 17. März 1831, Anwendung des §. 130, auf den Wiederaustritt aus freiwillig übernommenen, unbesoldeten Stadträthen. 116, 117.
- Städtischer Beamte**, siehe Beamte und Kommunalbeamte.
- Städtischen**, Genehmigung zu Veränderungen derselben, wenn deren Eigenthum auch nicht mehr der Städtischen, sondern einem Dritten zugeht. 5.
- Städte** der ordneten-Verordnungen, Befreiung der Untereigentümern bei solchen durch versorgungsberechtigte Militär-Invaliden. 33.
- Ständische Ausschüsse**, Wahl und Wirkungsbereich derselben. (N. A. E. v. 24. Juni 47.) 156. — (Landtags-Abchied vom 24. Juli 1847. L. S.) 157. — die Landgemeinden der Rheinprovinz entstehen darin die zum nächsten Provinziallandtag ihre Vertreter. (ebend. L. S.) 157. — vereinigte, ständischer Ausschuss, Allerhöchsteres Reglement über den Geschäftsgang bei denselben. (vom 2. Dezember 47.) 306—310.
- Ständische Deputationen**, für das Staatsschuldenwesen, Wahl und Wirkungsbereich derselben. (N. A. E. v. 24. Juni 47.) 156. — (Landtags-Abchied v. 24. Juli 1847. L. S.) 157.
- Ständische** Petitionen, siehe legt.
- Ständische Rechte**, zu deren Ausübung gebührt für den Verkäufer eines Nitterguts mit dem Augenblick der Übergabe des letztern auch alle Besorgung aus. 158. — deren Ausübung geht mit dem Verluste der Nationalsteuer gleichfalls verloren. 275. — Ausübung derselben von Ausländern hinsichtlich des Besizes von Nittergütern in den diesseitigen Staaten, nach Abweisung des Somajalafes. 191.
- Statuten**, neue städtische, deren Einreichung in 3 Expl. behufs der Ministerial-Verfügung derl. 192.
- Steine**, Sprengen derselben mit Pulver in gewisser Entfernung von öffentlichen Wegen und von bewohnten oder gewöhnlich besuchten Plätzen. 202. — Strafe für das Herausnehmen derselben aus der Dofse, sowie aus dem frischen und fertigen Haß, ohne polizeiliche Erlaubnis. 168, 168.
- Steuererleichterungen**, deren Ausweisung für Beamte während der Verbindung von Freiwirtschaften siehe derl. 2.
- Stempel**, deren Gebrauch zu Kauf- und Lieferungsverträgen. 212, 211. — zu polizeilichen Strafverboten. (St. w. v. 24. Decbr. 1847. §. 33.) 288.
- Stempelfreiheit**, der gerichtlichen Verbindungen und Verfügungen wegen bürgerlicher Verabhandlungen von Geburten, Heiraths- und Sterbefällen in gekulteten Re-
- Stempelfreiheit**, (Zorn.) ligierten-gesellschaftlichen; bezogl. wegen Austritts aus der Kirche. (Instruktion vom 10. Mai 1847. §. 21.) 83. — auch bei dergl. Verabhandlungen unter dem Zornen (Instruktion vom 9. August 1847.) 191. — der Austritt der Weiblichen in Gesellschaften. (Sachen. 255. — des Weiblichen-Weiblichen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen. 76. — für die mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Kriminal-Geschicklichkeit und der Gefängnis-Unterhaltung zu errichtenden Verträge. 276. — der obgleichlichen Austritt für die ihren Wohnort wechselnden Personen. 174. — für Sparrassenbücher und Kontingenzen über jurisdiktionale Einlagen. 108. — der Verbindungen über die Einzahlung für aufgebundene, anschließliche Gewerbe-Verbindungen. 20.
- Stempelfreiheit**, bezogl. auf Grund der gerichtlichen Register und Akten über Geburten, Heiraths- und Sterbefälle gekulteter Religionen-gesellschaften, sowie wegen Austritts aus der Kirche, den Interessenten ausgefertigten Atteste. (Instruktion vom 10. Mai 1847. §. 21.) 83. — bezogl. der über Geburten, Heiraths- und Sterbefälle unter den Zornen ausgefertigten Atteste. (Instruktion vom 9. August 1847.) 191.
- Sterbefälle**, siehe Todesfälle.
- Stettin**, Stadt, Verordnungen der dortigen Friedrich-Wilhelms-Schule zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832. 30.
- Steuern**, neue, oder Erhöhung der bestehenden Steuer-sätze, Auslegung des §. 9 der Veroren vom 3. Februar 1847, über die Bildung des vereinigten Landtags, in Beziehung auf die Einführung neuer. (N. A. Erlaß vom 24. Juni 1847.) 155. — Steuer von landwirthschaftlichen Grundweiden bei dessen Ausfuhr nach dem Anselten, Heruntersetzung deren Vergütung. 144, 172.
- Steueruntersuchungen**, Form des Verfahrens in solchen für die höheren Instanzen. 65.
- Stiftungen**, in der Rheinprovinz, Wahrung deren Speculationen. 117—119.
- Steuerverse**, an Gebäuden, deren bestimmte Bezeichnung in amtlichen Verbindungen. 50.
- Strafs**, (mit Verweisung) Anstalten, Ausschließung litobegründeter Arbeiten von den Beschäftigungen der Zuchtbaugesangenen in denselben. 201.
- Strafen**, wegen Polizeivergehen, deren Festsetzung und Vollstreckung. (St. w. v. 24. November 1847. §§. 26, 27, 30, 31, 34, 39—42, 41.) 288. — ortspolizeiliche, mit Strafandrohung verbundene Verordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierungen. 197, 198. — für Gewerbetreibende wegen anwertpolizeilicher **Strafen**, deren gerichtliche, resp. polizeiliche Festsetzung. 210, 211. — für unentgeltliche Mitteilungen bei den Detektivbüchereien. 46. — wegen unentgeltlicher Ertheilung von Mittheilungen für Weg, Häuten; und Salinen-Arbeiter; bezogl. wegen Annahme der legt. ohne solche Scheine 22. — für Schulvertragsmisse der Berliner Jugend. 196, 197. — für den Handbetrieb mit Waaren, deren Färbung oder Bemalung giftig und der Gesundheit schädlich ist. 33. — für Seefischer, wenn sie bei ihrer Rückkehr das Reglement und die Instruction gegen die Pest und das gebr. Fieber nicht mehr an Bord haben. 101. — für Kretzler, wenn sie die neue Argentur-Lose übertritten. 132. — für Nichtbeachtung von Vorschriftenregeln bei

Sachregister. Jahrgang 1847.

Straßen. (Fortf.)

Errichtung von Baugerüsten. **95**. — für die Errichtung von Werkbuden und Lagerung von Materialien in zu großer Nähe von Eisenbahnen. **333**. — für vorchriftsmäßiges Strengen von Steinen mit Pulver. **202**. — für das Herausheben von Steinen aus der Däfer, sowie aus dem frischen und kochenden Kalk, ohne polizeiliche Genehmigung **98, 165**. — für Uebertragung des zum Betriebe des Gewerbes der Luftschmelzerei gegebenen Vorschriften. **92**. — für den ohne polizeiliche Erlaubnis unternommenen Betrieb des Kleinhandels mit Weintrauten, sowie der Bass- oder Schankwirtschaft. **88**. — für Zwiderhandlungen gegen die Dreihauerungen in der Provinz Schlesien. **329**. — f. auch Freiheits- und Gefängnisstrafen.

Strafresolutive, siehe Polizei. Strafresolutive.

Stromarbeiten, siehe Arbeiten.

Stromschiff, Gewerbesteuer-Entrichtung von dens. **11, 12**.Studenten, Untersuchungen gegen solche wegen Polizeivergehen abhören vor die Untersuchungsrichter. (Anweisung vom **21. November 1847**. **S. 2, b.**) **286**

Subalternen, für Schul- und Küchlerarbeiten, siehe diese.

Subversivität, in Ehrerbildungen unter Begabten, von denen ein Theil sich in Strafbuß befindet. **252**.

T.

Tantieme, von wirklich eingegangenen, später aber juristisch abgemilderten Einnahmen-Verträgen erboben, deren Erstattung. **116**. — von der Küchenersteuer, deren Gewährung am Schlusse jeden Monats. **227**.Tausunterricht, zu dessen Ertheilung eignen sich Tadagien nicht. **46**.Tausnahmen, Anstalten, Regulirung des Pensionswesens für die Lehrer und Beamte am dem, und Bildung besonderer Fonds für dasselbe. **40—45**. — (und Lehrer aus dem.) Uebertragung nicht volljähriger Kinder bei solchen. **221, 222**.Tausungen, (Tausen), vortheilhaftig, deren Anzeigung zu den Tausen von Neugeborenen. **126**.Tierzärzte, Wiederholungen der Staatsprüfung mit solchen zur Erlangung der Approbation. **122**. — deren Zeichnung als geprüfte oder approbierte. **52, 53**.Tierzehntel, deren Ausübung. **52, 53**.Tode, Verbot des Kauf- und Verkaufes vor dem Anstalttag. **21**. — das Gesetz vom **20. November 1810** ist durch die §§. **80**, und **190**, der Gewerbeordnung vom **17. Januar 1845**, für aufgehoben in erachtet **22**.Todesfälle, (Sterbefälle), in gedruckten Religionen, geistlichen, deren bügerliche Beglaubigung durch Führung von Registern darüber bei den Discreten. (Instruktion vom **10. Mai 1847**. §§. **18**, und **19**.) **82**. — Ertheilung von Acten über solche. (§. **5**, nebst Schema **A**) **80, 83**. — Gebühren-Entrichtung für die Beglaubigung eines Todesfalles und die Ausstellung eines Actes darüber. (§. **21**.) **83**. — unter den Juden vornehmend, Führung gleicher Register über solche und gleiches Verfahren bei deren erswerthlichen Beglaubigung. (Instruktion vom **9. August 1847**.) **193, 194**. — f. auch Stempelfreiheit und Stempelhaftigkeit.Topsbilder, Ertheilung von Gewerbeacten an dieselben zum Aufhuden von Arbeiten. **103**.Triebrwerke, durch Wasserkraft bewegt, Festsetzung der zulässigen Wasserhöhe bei Ertheilung der polizeilichen Konzession für solchen. **136**. f. — Revision der dazu erforder-

Triebrwerke, (Fortf.)

lichen Wasserbauten durch Beamte, ohne letzteren dafür Entschädigung zu gewähren. **137**.Turnanstalten, allgemeine Einführung von solchen bei den öffentlichen Schulen und Aufhebung der für solche erforderlichen Kosten. **323**. — Verbindung der Erziehung der Militär-Dienstpflicht seitens der in Seminarien aufgenommenen Elementar-Schulamtskandidaten mit dem Turnunterricht. **333, 334**.

U.

Ueberseids Länder, Zeitung, und Kostlieferung der Briefe nach dem. **151**.Uniformen, neue, für Postbeamte, deren Einführung. **267**. f. Union, siehe Interdikt Gemeinden.Unterbediente, Stellen, Ausmittlung verordnungsberechtigter und qualifizierter Militär-Invaliden zu solchen. **34**.— bei den Stadtvorordneten-Versammlungen, deren Besetzung durch verordnungsberechtigter Militär-Invaliden. **35**.

Unteroffiziere, Charge, siehe Invaliden.

Unterricht, ersten Ertheilung von Eltern an ihre Kinder. **258**.Unterrichts-Anstalten, (Lehr- und Schulanstalten), höhere, mit Ausschluss der Unterrichts, Regulirung des Pensionswesens für die Lehrer und Beamten am dem, und Bildung besonderer Fonds für solche. **40—45**.Unterstützungen, (Widows), an arme In- und Ausländer, resp. im Aus- oder Inlande bedrückt, deren Wiedererstattung. **160**.Unterstützungsfonds, für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg, Reglement desselben. **161—164** — dem. wird vorläufig auf **15. Jahre** aus dem Pensionsfonds für Geistliche und Lehrer ein Zuschuss von jährlich **200 Thlr.** gewährt. **161**. — aus den Strafgebern für Echauffers-Polizei-Konventionen, siehe diese.Untersuchungen, gerichtliche, gegen Beamte, wegen Ehrenkränkungen in amtlicher Wirksamkeit, deren Einleitung **1**. — gerichtliche und Disziplinäre, deren Anwendung auch auf angebeschuldete Beamte. **114**. — gerichtliche, zeitige Anträge auf deren Eröffnung gegen pensionirte Beamte wegen früherer Amtsvergehen. **183**. — gerichtliche, deren Einleitung wider Geistliche, wegen Erregung von Hakt und Erbitterung unter den vertriebenen im Staate aufgenommenen Religionspartien. **84**. f. — dazu bedarf es des vorangegangenen Antrags des Ministers der geistlichen Angelegenheiten. **83**. f. — von Polizeigerichten, Anweisung über das Verfahren der Polizeibehörden bei dem. (vom **24. November 1847**.) **296—299**. — gegen Gewerbetreibende, wegen deganener im Tit. X. der Allg. Gew. Ord. vom **17. Januar 1845**, bezeichneter gewerblicher Vergehen, gerichtliche, resp. polizeiliche Kompetenz in Führung ders. **210, 211**. — wegen verübter Defraudationen der Rheinschiffabgabe-Abgaben, deren Führung. **327**.

V.

Vagabunden, (Landstreichler), Konventionsverhältnisse mit Sachsen-Weimar rücksichtlich deren gegenseitigen Behandlung. **48**.Verbrecher, jugendliche, Aufnahme ders. in die einzuigen Dien besuchenden Anstalten zur Erziehung und Verbesserung verwahrloster Kinder. **2**. — zur Fehung verurtheilt, unermöglicht, Anweisung der Verpflegungskosten für solche während der Haft aus dem Extraordinarium der Regierungskassen. **326**.

Verordnung, gerichtliche, der im Staats-, Kommunal- und Privatdienste angestellten Postbeamten. 333. — der Kreisphysiker und der übrigen Kreis-Medizinalbeamten mit Rücksicht auf die von dens. in Civilprozeßm abgehenden ärztlichen Gutachten. 328. — der Militär-Regimentsmannschaften, Verfaßten der solch. 25. 26. — der Juden als Bürger und städtische Beamte, Formel für solch. 76.

Verfälschungs-Ungabe, im Königreiche Polen, auf der Weichsel zur Hebung kommend, Befreiung preussischer Schiffer von dens. 10. 11.

Vergiftete, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. 231.

Verjährung, der Kosten in Auseinanderlegungssachen der General-Kommissionen. 16—18.

Verkauf, selbst gewonnener Produkte und selbst verfertiger Waaren, gewerbschreibender, in der Umgegend des Bobnoer, auf polnische Staatsinsassen. 138.

Verpachtung, von Domänen-Erbpachtsgütern und bäuerlichen Besitzungen, deren Zulässigkeit im Wege der Erputation seitens der Regierungen, Rait der gerichtlichen Sequstration, auch in der Provinz Weichpölen. 110.

Verpflegungskosten, deren Aushebung für die in Kreislagerei aufgenommenen armen Kranken. 159. — für erkrankte Gefinnte, deren Aufbelegung. 277. — desgl. für erkrankte Pandwertsgefallen. 160. — für erkrankte Ins- und Ausländer, resp. im Aus- oder Inlande bestimmte, deren Nahrunghaltung. 160. — durch fremde Weirten des Gemeindeforts, deren einwilligende Erhaltung seitens des Landamannsverbandes. 192. — für unermögnete, zum Festungsarrest verurtheilte Individuen, deren Anweisung auf dem Erziehungsanstitut der Regierungen-Hauptstätten. 326. — siehe auch Armenpflege.

Verrechnungen, von Beamten, Justifikation der Liquidationen über die bel solch in erkrankte Wohnungsverhältnisse. 185.

Verrechnungskosten, deren Gewährung für degenirte Beamte. 34.

Verkaufungen, ländlicher Grundstücke, Ertheilung der dazu erforderlichen Genehmigungen. 206.

Verträge, siehe Kauf- und Leihungsverträge.

Verunglückte, durch plötzliche Zufälle, Anweisung in deren zweckmäßigen Verablung und Rettung. 226—232.

Verwaltungs-Beamte, siehe Beamte.

Werkführer, (Werkmeister), Eig der Prüfungs-Kommissionen für solch. 328. f. — Gehörden-Eintritt für deren Prüfung. 92. — Gewerbetreibend derselben im Umbezirk. 103.

Werkantbehalten, siehe Engenfeuche und Milchbrandkrankheit.

Werbmäkte, über deren Bewilligung ist an die Oberpräsidenten, als Stellvertreter der Ministerien, zu berichten. 171.

Werkauf, vor den Thoren, an Markttagen, dessen Verbot. 21. — das Erstes vom 20. November 1810. ist durch die §§. 80. und 120. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845. für aufgehoben zu erachten. 22.

Werkzeugen, vollständige, in Untersuchungen wegen Polizeivergehen. (Anweis. v. 24. Novbr. 1847. §§. 6—12.) 286. 287. — der zu den Kämmereibüchern einer Stadt gehörigen Einwohner auf das Stadtbau der lerb. 158.

Werkstellungen, Beobachtung der änkern Geschäfteformen bei solch. 113.

28.

Waaren, mit schädlichen Farben belegt, siehe Farben.

Waarenbestellungen, Ertheilung von Gewerbschreinen zum Suchen derf. 103.

Wachtdienste, Anordnungen für dief. bei zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison. 42. 68.

Waffen, Untersuchung deren Mißbrauchs gegen Postkretzer durch Korn- und Jagdbeamte. 67. 68.

Wagen, Königl. lere, deren unentgeltliche Mitnahme mit Weig. jurüdgehenden Vorkarren. 303.

Waffenstützung, Lindw. und Dranges, vereinigte, deren gegenwärtige Einrichtung. 86. f.

Wanderpässe, für Pandwertsgefallen, deren Ertheilung nach dem Königreiche Polen. 89.

Wappen, Ertheilung von Gewerbschreinen zum Suchen von Beschreibungen auf Einlassen derf. mit Goldletzen. 103.

Wasserabzüge, deren Nennung und Aussetzung. 18. 19.

Wassermühlen, Abfassung der Reolite und Konzeffionen für solch. 211. 212. — f. auch Mühlenanlagen u. Werksätze.

Wasserschuld, durch den Miß mißbrauchte Thiere bedingt, deren Anordnungen für die Verablung und Rettung der damit Verfallenen. 231.

Wasserstand, zulässiger, Festlegung derselben bei Ertheilung der vollständigen Konzeffionen zu den durch Wasserkraft bewegten Feilwerken. 136. f.

Wegweiser, neuer, für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt von F. Zimmermann, wird empfohlen. 29.

Werkpöden, Provinz, einige Abänderungen in der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden derf. vom 5. März 1835 namentlich die §§. 10. 24. 26. 29. und 32. Seite 284. — Veränderung der Gnadenbüchse für die nachgeliebten Kinder evangelischer Pfarrer in derf. 125. 252. f. — Zulässigkeit der Verpachtung von Domänen-Erbpachtsgütern und bäuerlichen Besitzungen, sowie der Wiederverpachtung bloß verpachteter Domänen, in derf. Rait der Sequstration, im Wege der Erputation seitens der Regierungen. 110.

Wiederinkaufungsverträge, Bemerkte, amtliche, deren Fortsetzung auf gelewertem, auf jeden Inhaber lautendem Papiere. 274. 275.

Werkmühlen, neue, Anlegung derf. in der Nähe schon bestehender Mühlen und Mühlengebäude. 21. — Anlage derf. auf Ketteworten, welche in der Gemeinbeitheftung befangen sind. 323. 330.

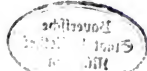
Werkmeisterinnen, dief. haben keine Verpflichtung zur Anschaffung von Gehirndebüchern. 165.

Werkentasse, allgemein, nachträglicher Beitritt verbeiratheter Beamten zu derf. 181. — Beitritt der Honorar-Kommissionen und der pensionsberechtigten Kettewerter der landwirthschaftlichen Verwaltung zu derf. 181.

Werkent-Pensionsfonds, der Verwaltung des Innern, Einhebung besonderer Etate über die für Rechnung derselben zu leistenden Zahlungen. 274.

Werkentmäkte, deren Ertheilung hängt von der Genehmigung der Regierungen ab. 170. — in wie fern Pandwerts, welche regelmäßig über selbst gefertigten Waaren auf denen ihrer Wohnort zum Verkauf ausstellen, gewerbschreibend sind. 297. — Verlebe der mit Gewerbschreinen versehenen Hausdebücher auf dens. 240.

Werkent, Anweisung erwerbsunfähiger Personen, die solch an einem Orte nehmen wollen. 277. — Stempelfreiheit der obrigkeitlichen Akte für die denselben wech-



Sachregister. Jahrgang 1847.

- Wohnst.** (Fortf.)
 (alten) Verzeihen. 172. — fester, Nachweis eines solchen zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes. 102.
Wohnungen, von jeder Veränderung ders. der Polizeibehörde Anzeige zu machen, kann den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zur Pflicht gemacht werden. 199.
Wohnungsmiethen, bei Verziehungen von Mietern zu erhalten, Justifikation der Quantitäten über solche. 185.
Wohnungsveränderungen, deren Verletzungen bei der Polizeibehörde. 46.
Wohlthätigkeit, über deren Bewilligung ist an die Ministerien zu berichten. 170. — deren Abhaltung in Breslau, Posen, Landsberg a. d. W., Stettin und Berlin. 131.
Wundärzte, Wiederholungen der Staatsprüfung mit solchen, zur Erlangung der Approbation. 132. — für gerichtliche darf nur noch eine einmalige Wiederholung stattfinden. 132. — Einleitung deren Gebühren für die Behandlung armer Kranken. 148. f.
Wucherbäusen, Königs, Heden, Status für solchen. 218—221. — zur Remuneration des Leseverkehrs wird Alljährlich ein jährlicher Beitrag von 43 Thlr bewilligt. 218.

3.

- Zahnärzte**, Wiederholungen der Staatsprüfung mit solchen, zur Erlangung der Approbation. 132. — approbirt, nur diesen steht das Einsetzen künstlicher Zähne zu; dagegen sind die Zahnkünstler (Verfertiger künstlicher Zähne und Gebisse) strafbar, wenn sie sich mit jenem befassen. 239, 240.
Zahnkünstler, diese Anerkennung können die Verfertiger künstlicher Zähne und Gebisse führen; sie werden aber strafbar, wenn sie sich mit dem Einsetzen künstlicher Zähne befassen. 239, 240.

- Zeichnen** Materialien, Entschädigung der Stellvertreter von Baubeamten für solche. 31.
Zeichnungen, Bestellungen auf solche bei den Postanstalten und Ausführung der Pränumerationsgelder für diesel. an legt. 151, 152. — deren Verteilung und Verfertigung für untergeordnete Postanstalten. 272.
Zeichnungs-Komtoir, Königl. in Berlin, Geschäftsvorsitz derselben mit den Postanstalten im Betriebe des Rechnungswezens und der Annahme und Abführung der Pränumerationsgelder bei selbem. 151, 152.
Zerstückelungen, von Grundstücken, siehe Verzeihungen.
Zeugen, in Untersuchungen wegen Verleumdungen, deren Abhörung und Verzeihung. 287. (Anwei. v. 24. Novbr. 1847. §§. 20—23.) 287.
Zimmermann oder Beamter, siehe legt.
Zollpflicht und Rück, zu $\frac{1}{2}$, messigere, deren Eildung. 293, 331.
Zollvereinte Staaten, Anordnungen für die Ausführung des 18. Artikels des unter denselben errichteten Vertrags vom 11. Mai 1833, in Beziehung auf gegenseitigen Gewerbetrieb und gegenseitige Erwerbs-Abgaben (Stet. Berf. v. 2. Febr. 1834.) 104—107.
Zuchthausgefangene, in öffentlichen Strafanstalten, Anstehung von Grabmäthern von deren Beschäftigungen. 201.
Zuchthausgefangene, Verzeihliche, deren Anwendung in Untersuchungen wegen Verleumdungen. (Anweisung vom 21. Novbr. 1847. §§. 30, 33, 42.) 288. — bei Verurtheilung weiblichen Geschlechts, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, muß statt deren, verhältnismäßige Freiheitsstrafe eintreten. (§. 30.) 288.
Zündhölzer, Kupfer, Verzeichnung ders. auf Eisenbahnen. 245.
Zuschüsse, überwiesene, Berechnung und Abführung der Erparnisse aus solchen an die General-Steuerkassa. 3. — bezieht derjenigen aus dem Baufonds. 3.

N a c h r i c h t l i c h.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der innern Verwaltung beträgt 2 Rthlr. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hieselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Postanstalten, ohne Preisserhöhung, besorgt. Auswärtige Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten.

Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckeri-Vesther, Herr Starcke, hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) von der Redaktion beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, darüber Quittung anzustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hieselbst, ohne Nebenwesen, in den einzelnen Nummern, sowie sie erscheinen, pünktlich zugestellt werde.

Auf denselben Debitbogen sind fortwährend vollständige Exemplare des Ministerial-Blatts für den seitherigen Pränumerationspreis, sowie auch das fünfjährige Haupt-Register zu den Jahrgängen 1810—1844. für den Preis von 15 Sgr., zu beziehen. Die seitherigen Herren Abonnenten werden auf das letztere noch besonders aufmerksam gemacht, da solches für die fortwährende Vernehung des ganzen Werks unentbehrlich ist.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts der innern Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlottenstr. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Zersetzliche für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin, am 11. April 1848.



3/01
R. Buchner
Buchbind.

Digital 01030 Hohl

